Prof. Dr. J. F. Dieffenbach.

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

Hundert sechs und sechzigster Theil,
welch. d. Art. **Staatsverwaltung** bis **Staatswirthschaft** enth.
Mit einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1837.
In der Paulischen Buchhandlung.
(L. W. Krause.)
Subscriptionspreis 3 Thlr. — Ladenpreis 4½ Thlr.

E IV 11134

Coburger
Landes
Bücherei

S. S.

Staatsverwaltung (Beschluß des im 165. Thle. abgebrochenen Artikels). Nachdem über den Geist der Verwaltung der Souverain-Monarchischen Staaten im Allgemeinen das Nöthige an dem oben angeführten Orte gesagt und durch Beispiele mehrerer Staaten gezeigt worden ist, so ist es nöthig, auch über den Geist der Staatsverwaltung Constitutionel-Monarchischer Staaten hier noch Einiges zu sagen. Unter diesen Staaten, die jetzt die Mehrzahl in den Europäischen Monarchien ausmachen, und größtentheils eine rein bürgerliche, statt die Souverain-Monarchischen eine mehr militairische Verwaltungsform haben, tritt England oder Großbritannien als der älteste Constitutionel-Monarchische Staat hervor; denn schon zu Anfange des zwölften Jahrhunderts ertheilte König Heinrich der Erste von England seinem Volke eine Karte, worin er demselben mehrere Rechte einräumt, die unter dem Könige Johann ohne Land zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, unter der Benennung: Magna Charta*) erneuert und sehr erwei-

*) Der Titel dieser Karte ist: Magna Charta s. Charta liber-

tert wurde; aber durch Hinzufügung der Habeas-Corpus-Akte unter Karl dem Zweiten, aus dem Hause Stuart, in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, die größte Ausdehnung in Beziehung auf die Freiheiten des Volkes erhielt. In der Verwaltung aller Constitutionel-Monarchischen Staaten ist daher das Haupt der Verwaltung die constitutionelle Karte oder das Grundgesetz, nach welchem der Staat, in der Regierung zwischen Fürsten und Volk getheilt, verwaltet werden soll, und welche Karte dem Volke das Recht giebt, daß alle Gesetzgebung, Ausgaben, Besteuerung, Vergrößerung der Armeen ꝛc. zum Zwecke des Staats, nicht ohne dessen Bewilligung vorgenommen werden können, wie dieses in Souverain-Monarchischen Staaten doch der Fall ist, wo der Regent in dieser Beziehung an den Volkswillen gar nicht gebunden ist. Dann kommt in der Verwaltung der großen constitutionellen Staaten auch noch der Partheigeist vor, der den Souverain-Monarchischen ganz fehlt, wenigstens findet man keine öffentlichen politischen Partheien, die sich entgegen oder einander gegenüber stehen, wie in den zuerst genannten Staaten, wovon eine die andere immer zu stürzen oder zu verdrängen sucht, und es daher Mühe kostet, wenn sich eine Parthei lange am Ruder des Staats erhalten will; denn in Souverain-Monarchischen Staaten kann die Kabale wohl einen Minister vom Staatsruder entfernen, aber nicht ein ganzes Ministerium stürzen; denn mit dem Fall des Premier-Ministers in großen

---

tatum a rege Anglorum Johanne baronibus omnibusque liberis hominibus regni Angliae concessarum, in prato Rivingemade vocato, inter Stones et Windleschores, die 15 Jun. 1215. (Die große oder Freiheitskarte von Johann, dem Könige der Engländer, den Baronen und allen Freien des Königreichs England verliehen, auf der Wiese Rivingemade genannt, zwischen Stone und Windleschore, am 15ten Tage des Juni's 1215.) Die Urschrift dieser Karte war nur noch in der Cottonischen Bibliothek vorhanden, und wird jetzt im Brittischen Museum aufbewahrt.

constitutionellen Staaten ist gewöhnlich auch der Sturz der übrigen Minister verbunden, weil sie zu seiner Parthei gehören, Anhänger seines Systems sind; also ändert sich der Geist der Staatsverwaltung immer nach der Veränderung des Ministeriums, wie wir dieses in England und Frankreich gesehen haben und sehen. Wenden wir uns nun wieder zu dem ersteren Staate, England. Wenn gleich Heinrich der Erste zuerst dem Volke eine Karte gab, so fängt die eigentliche constitutionelle Staatsverwaltung doch erst mit Johann ohne Land an; denn erst die Magna Charta, 1215, gab Veranlassung zur Verweigerung der Auflagen oder Steuern, wenn sie nicht zum Zwecke des Staats geschahen. Die Ausbildung der ganzen constitutionellen Verwaltung geschah jedoch erst nach und nach; denn wenn gleich die Barone und Bischöfe schon zu des genannten Monarchen Zeiten gesetzmäßig dreimal im Jahre zusammen kamen, so nahmen doch die Bewohner der Städte und Burgen oder Burgflecken noch nicht Theil daran; dieses geschah erst unter dem Könige Eduard dem Ersten, der die von Heinrich dem Dritten, dem Sohne Johanns, mit einigen Abänderungen erneuerte Karte im Jahre 1297 feierlich bestätigte, und der das Parlament regelmäßig zusammen berief und festsetzte, daß, außer den beiden Abgeordneten jeder Grafschaft, auch jeder Burgflecken zwei Deputirte ins Parlament schicken sollte, um dem Regenten hierdurch eine Parthei im Volke gegen die Anmaßungen der Großen zu sichern, die eine Körperschaft unter sich ausmachten; allein auch die Barone vereinigten sich späterhin mit den Gemeinen zur Erkämpfung gemeinschaftlicher Freiheiten; denn der genannte König Eduard berief zuletzt nur die Deputirten des Volks zusammen, und berathschlagte mit ihnen über die Angelegenheiten des Staats, ohne die Barone und Bischöfe zu berücksichtigen, welches dann

in der Folge Gelegenheit zur Errichtung des Ober- und Unterhauses gab, in welches Letztere auch die Barone zu kommen suchten, wenn es gleich nur für die Gemeinen bestimmt worden, und auch das Haus oder die Kammer der Gemeinen genannt wurde und noch wird; s. unter Parlament, Theil 107, S. 634 u. f. Da nun die Könige kein bedeutendes Einkommen besaßen, so waren sie auch genöthiget, bei jedem Aufwande, der ihre Einkünfte überstieg, Auflagen zu machen, welche erst das Parlament, und besonders das Haus der Gemeinen, bewilligen mußte; dadurch gewann dieses Haus ein bedeutendes Ansehen; denn wenn es gleich seine Vorrechte von den Königen nur darum erhalten hatte, um die Königliche Macht gegen die Anmaßungen der Lords oder des Oberhauses zu schützen, so suchte es doch auch in der Folge große Rechte zu erlangen, wohin auch das Petitionsrecht gehört, welches unter Eduard dem Zweiten sein Entstehen genommen hat, indem das Parlament unter dieser Regierung anfing an seine Geldbewilligungen gewisse Bitten um Abstellung von Mißbräuchen ꝛc. zu knüpfen, und so gelangte es immer bei jeder bedeutenden Begebenheit, jedem einflußreichen Ereignisse, wo es mitzuwirken hatte, zu einem größern Ansehen, so daß das neue Parlament, unter der Regierung Karls des Zweiten, welches auf ein langes Parlament, das siebzehn Jahre versammelt gewesen war, folgte, beschloß: daß Niemand, der ein mit Besoldung verbundenes Staatsamt bekleidete, im Parlamente sitzen dürfe, und stehende Armeen gesetzwidrig seien, und dann erließ es die Habeas-Corpus-Akte; s. unt. Staat, Th. 162, S. 600. Das Parlament wurde zwar gleich nach der Erlassung der genannten Akte aufgelöst; allein das darauf folgende, welches auf das dringende Verlangen der Nation zusammanberufen wurde, bestätigte die Ge-

seße und Erlasse des vorhergehenden, und so ist denn auch diese Akte als eine gesetzliche geblieben. Besonders griffen in die Staats-Verwaltung die beiden Partheien Torys und Whigs, oder die Hof- und die Volksparthei, welche aus den Addressers und Abhorrers entstanden waren, die ihr Entstehen unter der Regierung Jakobs des Ersten hatten, sich aber erst unter den folgenden Regierungen mehr und mehr zu ihren Zwecken ausbildeten, indem die Letztere immer die Opposition oder Gegenparthei der Erstern war und noch ist, und sich nach diesen beiden Partheien insofern die Staatsverwaltung abändert, indem bald die eine Parthei das Ministerium bildet, bald die andere, je nachdem der Premierminister zu dieser oder jener Parthei gehört, oder das Ministerium ist auch wohl gemischt, besteht zur Hälfte aus der Tory-, zur Hälfte aus der Whigparthei. Die Staatsverwaltung wird daher immer im Geiste einer dieser beiden Partheien geführt, selbst bei dem gemischten Ministerium. Ueber die Führung des Parlaments, siehe unter Parlament, an dem oben angeführten Orte. — Wenn nun gleich das Parlament einen bedeutenden Einfluß auf die ganze Staatsverwaltung ausübt, weil es, außer andern schon oben angeführten wichtigen Rechten, auch das Steuerbewilligungsrecht hat, also ohne Einwilligung desselben keine Steuern oder sonstigen Abgaben erhoben werden können, welches doch der Schlüssel zur Staatsverwaltung ist, so ist doch der Staatsrath und das Staatsministerium, mit dem Monarchen an der Spitze, das Haupt der ganzen Verwaltung, wie auch schon unter Staat, Th. 162, S. 553 u. f., angeführt worden, sie geht also dennoch nach dem Könige, wenn gleich der Wahlspruch lautet: Rex in regno suo superiores habet Deum et legem (der König hat in seiner Regierung Gott und das Gesetz über sich). Die ganze Staatsverwaltung in Bezie-

hung auf die Staatswirthschaft, mit Einschluß der weitläufigen Kolonien in den anderen Welttheilen, geht nach dem gewohnten Gange fort, und hat wenigere Mängel, als die Gerechtigkeitspflege, die einer großen Reform bedarf, besonders in den Provinzen. Daß sich zur Verwaltung der Finanzen, der Fabrik-, Manufactur- und Handelsangelegenheiten, des Seewesens, so wie überhaupt zu allen Staatswirthschaftszweigen vorzüglich fähige Köpfe ausbilden müssen, liegt in der constitutionellen Verfassung des Landes; denn da die Minister im Parlamente erscheinen und die Angelegenheiten ihrer Verwaltung verfechten müssen, so müssen sie auch gehörig darin erfahren seyn, daß aber dennoch viele Mißgriffe in der Verwaltung entstehen müssen, liegt an dem öfteren Wechsel der Minister und den dadurch veränderten Ansichten in der Verwaltung, dieses beweiset auch der Verlust von Nord-Amerika unter Norths Ministerium, durch unweise Maaßregeln, denen sich der große Pitt vergebens widersetzt hatte, indem er das tadelnswürdige Verfahren des Ministeriums in dieser Angelegenheit in ein helles Licht setzte. Hierzu kam nun noch das Murren der Nation über verletzte Wahlfreiheit, indem die Aufnahme Wilke's, trotz der wiederholten Wahl, vom Parlamente verweigert wurde. Alle diese und andere Mißgriffe wurden nun von dem genannten Ministerium begangen und brachten dem Lande einen großen Schaden, besonders durch den Abfall von Nord-Amerika und die Erhöhung der Staatsschulden durch diesen Krieg. Indessen wurde von der anderen Seite auch wieder Englands Flor und Macht durch seine auf's Höchste gesteigerte Industrie und durch die Französische Revolution erhoben, und dieses durch die Pitt'sche Staatsverwaltung, welche England glücklich vor den Revolutionsgrundsätzen bewahrte, und aus Frankreichs Zerrüttung einen großen Nutzen für England zog;

denn es vermehrte dadurch nicht nur seine Kolonien, sondern vergrößerte auch seinen Handel, und zog die reichen Auswandrer aus Frankreich an, deren Geld dem Staate trefflich in dieser Krisis nützte. In Beziehung auf die Industrie hatte schon der Vater Pitts, der große Chatham, vorgearbeitet, und sein Sohn, in seinem Geiste die Staatsverwaltung fortführend, vollendete, was jener begonnen hatte; denn nur das Merkantilsystem, in seiner ganzen Strenge durchgeführt, konnte England zu der Höhe erheben, und seinen ausgebreiteten Kredit auch in der Periode der Französischen Revolution und in den darauf folgenden Regierungen Frankreichs sichern. „Niemand, sagt ein Schriftsteller, war besser über den wahren Zusammenhang der handelnden Welt unterrichtet, als Pitt, und die ältesten, erfahrensten Kaufleute bewunderten oft die große Einsicht, welche er in Sachen besaß, die, wie sie glaubten, nur ihnen allein bekannt wären. Manche, die in der Absicht hingingen, ihm eine neue Entdeckung mitzutheilen, fanden zu ihrem Erstaunen, daß er davon schon auf das Genaueste unterrichtet war. Dies war es, was ihm bei den Kaufleuten das höchste Vertrauen erwarb, und ihm die großen Finanz-Operationen erleichterte, welche die Lage Britanniens erforderten. Dieses gab seiner Parthei im Unterhause, wo so viele Kaufleute sitzen, ein großes Uebergewicht.“ — Da in einem constitutionellen Staate in der Verwaltung fast Alles von dem Premier-Minister abhängt, wie er dieselbe zum Wohle des Staats leitet, so ist die Pitt'sche Verwaltung um so mehr ein Vorbild allen großen constitutionellen Staaten, weil sie mit Kühnheit begonnen und durchgeführt wurde. Sein erstes Auftreten geschah als Wahlmann (Repräsentant) für den Flecken Appleby. Als er in dieser Eigenschaft seinen Sitz im Hause der Gemeinen einnahm, schlug er sich gleich zur Gegenparthei des Lords North, welche sich dem

Amerikanischen Kriege stets widersetzt hatte, und das Haus der Gemeinen sah in ihm den Verfechter der Engländischen Gerechtsame, wie sie sein würdiger Vater so oft vertheidiget und für Britanniens Größe und Ruhm gearbeitet hatte. Er unterstützte nicht nur Burke's Bill, sondern er brachte auch die bekannte Motion zu einem Komité, um über die Mittel zu berathschlagen, wie eine mehr gleiche Repräsentation im Parlamente zu erhalten sei, und wenn gleich seine Vorschläge verworfen wurden, so fuhr er doch fort sie von Zeit zu Zeit zu wiederholen und zu erneuern, und hielt dadurch die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen großen Gegenstand gespannt, der dadurch mit lebhafterem Interesse ergriffen und durchdrungen wurde, als es vorher der Fall war. Als nach dem Tode des Marquis von Rockingham die alte Whigparthei in einen Zustand der Zwietracht gerieth, der fast an Auflösung gränzte, so ward Lord Shelburne, nachheriger Lord Lansdowne, der mit Rockingham, Fox und Burke in's Ministerium 1782 getreten war, erster Lord der Schatzkammer, und Pitt sein Gehülfe in einem Alter von drei und zwanzig Jahren, welches in das größte Erstaunen setzte, und wodurch er sich auch von Seiten der Opposition viele Vorwürfe zuzog, wogegen ihn nur seine Volksthümlichkeit schützte. Die Lage Englands war damals höchst kritisch, indem der Amerikanische Krieg der ganzen Nation höchst zuwider war, und sie sich nach Frieden sehnte. Es war daher eine Aufgabe des neuen Ministeriums dieses zu bewirken, der Friede wurde nun geschlossen, aber unter Bedingungen, worüber ein großer Theil der Nation murrte. Bei dieser Gelegenheit hielt Pitt eine musterhafte Rede, worin er sich selbst und seine Parthei mit allen Gründen, die er nur auffinden konnte, vertheidigte; allein die Verwaltung, zu deren ausgezeichnetsten Mitgliedern er gehörte, war nur von kurzer Dauer, und

der junge Pitt mußte sich bei deren Auflösung in den Privatstand zurückziehen. Es trat nun an deren Stelle 1783 ein Koalitions-Ministerium, in dem sich Karl Fox nebst der Whigparthei mit dem Lord North vereinigte, welches Ministerium jedoch auch nur von kurzer Dauer war, und sich schon nach einigen Monaten auflöfete, indem es, ungeachtet seiner Majorität im Unterhause, der ganzen Nation verhaßt war; denn während desselben brachte Fox seine so berühmte als berüchtigte India-Bill in das Parlament, und führte sie durch sein sich erworbenes Ansehen glücklich durch das Unterhaus. In dieser Bill ward nämlich bestimmt, daß die Ernennung aller zur Direktion der Ostindischen Kompagnie gehörigen Personen aus den Händen des Königs genommen und von dem Parlamente abhängig gemacht werden sollte, dabei aber die Absetzung und Verabschiedung derselben dem Könige völlig unmöglich zu machen; es war also auf eine gänzliche Umformung dieser Kompagnie abgesehen, und dieser Schritt empörte besonders diejenigen, welche vorzüglich dabei interessirt waren, und bewirkte den Umsturz des Ministeriums; denn als die Bill in's Oberhaus gebracht wurde, so schickte der König, auf das Anrathen mehrerer Privaten, am 22. Dezember 1783 um Mitternacht einen Befehl an die Mitglieder des Ministeriums, worin er die unverzügliche Auslieferung aller Schlüssel, Siegel und Amtsinsignien befahl, und Pitt trat wieder ins Ministerium, und setzte durch seine eigene India-Bill die ganze Handeltreibende und politische Welt in Erstaunen; allein es gelang ihm nicht, wie Fox, sie durch das Unterhaus zu bringen; denn er hatte die Majorität der Gemeinen gegen sich. Ein Schriftsteller sagt: „Ein Minister an der Spitze der Minorität, im Kampfe mit einem Zusammenfluß von Talenten, die sich wohl nie gegen eine Verwaltung vereiniget haben mögen, war eine eben so merk-

würdige, als einzige Erscheinung; allein Pitt behauptete sich mitten in dieser allgemeinen Spannung und Verwirrung auf seinem Posten, ja was noch mehr ist, das Haus ersuchte den König in einer Bittschrift, ihn und seine Parthei zu entlassen, und der junge Minister hatte die Kühnheit, den Repräsentanten der Nation im Parlamente anzuzeigen: daß der Monarch in ihr Gesuch nicht willigen könne." — Der Kampf zwischen den Gemeinen und der Krone war von der höchsten Wichtigkeit, indem jene, wie man allgemein glaubte, zu eigenmächtig in die Vorrechte des Königs gegriffen hätten. Das Parlament ward aufgelöset, und ein neues berufen, welches sich in der Mehrzahl für den Minister erklärte, und so blieb Pitt auf seinem Posten bis zum J. 1801, wo er, wegen des allgemeinen Wunsches der Nation nach Frieden, auf seinen Posten als Premier-Minister Verzicht leistete, und mit Lord Grenville vom politischen Schauplatze abtrat, weil es in seinem Plane nicht lag, einen Frieden zu schließen, der von keiner Dauer seyn konnte. Sein Nachfolger Addington, den er selbst zur Besetzung seiner Stelle befördert hatte, weil er dessen Charakter und Talente kannte, die wohl geeignet waren, einen Minister im Frieden auf diesem Posten zu erhalten, aber nicht im Kriege und bei verwickelten Angelegenheiten, welche zu entwirren, Kühnheit, Entschlossenheit, Beredsamkeit, Scharfblick, finanzielle Kenntnisse und andere mannigfaltige Talente gehören, die Addington eben nicht zu Gebote standen, obgleich er sonst ein braver redlicher Mann war, der durch Offenheit und Geradheit sich den Weg zum Herzen des Königs und zu seinen redlichen Mitbürgern bahnte, wie sich ein Schriftsteller üb. diesen Staatsmann ausdrückt. Man sah, daß ein Mann, ohne hervorstechendes Talent, sich im Frieden als erster Brittischer Minister halten konnte, und hier der Unterstützung talentvoller Kollegen nicht bedurfte, und daher hörte auch

die Unterstützung Pitts und aller derjenigen, die nur auf eine baldige Rückkehr ins Ministerium resignirt hatten, auf; indessen hatte Pitt und seine Parthei sehr richtig gerechnet; der Friede war nur von kurzer Dauer; denn England erklärte 1803 von Neuem den Krieg an Frankreich, Addington konnte sich nun im Ministerium nicht halten, und Pitt trat wieder 1804 an seine Stelle als erster Minister mit einer noch größeren Begierde zur Alleinherrschaft; denn er schloß diejenigen Mitglieder der Opposition und der alten Whigparthei von der Theilnahme der Verwaltung aus, welche während der Französischen Revolutionsperiode, aus Furcht vor einer ähnlichen Revolution in England, zur Verstärkung der Ministerialparthei zu derselben übergetreten waren, und vorzügliche Talente entwickelt hatten, wie der Herzog von Portland, Lord Grenville, Windham und Andere, und wählte sich dagegen biegsamere, und ganz seinem Interesse und seiner Ansicht ergebenere Gehülfen, wie Lord Hawkesbury, Lord Castlereagh, Canning, Lord Eldon, Graf Camden und Mulgrave, welche sich sämmtlich durch ihre Geschäftskenntniß ausgezeichnet haben, aber durch sonst keine hervorstechende Talente zur Zeit Pitts, als durch die Anhänglichkeit und Ergebenheit für dessen Befehle und Annahme der Aemter, die er für gut fand ihnen zu geben. Dieses Ministerium ging aber mit dem Tode Pitt's am 23sten Januar 1806 wieder auseinander, Fox trat an die Stelle Pitt's, und mit ihm traten ins Ministerium Grenville, Erskine und Grey; allein auch Fox starb bald nach Pitt, am 13ten September 1806. Hierauf trat Grenville als erster Minister allein auf. Auch dieses Ministerium dauerte nur bis zum März des Jahres 1807, und wurde durch das Ministerium des Herzogs von Portland ersetzt, wozu noch Perceval, Lord Castlereagh und Canning traten. Dieses Ministerium

erhielt sich nur bis 1809, wo Percevalund Wellesley an die Spitze der Staatsverwaltung traten, Castlereagh und Canning sich aber aus dem Ministerium zurückzogen. Als nach der fortdauernden Geisteskrankheit Georgs des Dritten der Prinz von Wales an die Spitze der Regierung trat, änderte sich jedoch nichts in der Verwaltung der Staatsgeschäfte und in dem angenommenen politischen Systeme, nur daß nach der Ermordung Percevals, am 11ten May 1812, Lord Castlereagh und Liverpool die Staatsgeschäfte leiteten. Der Tod König Georgs des Dritten, am 29sten Januar 1820, bewirkte keine Veränderung in der Staatsverwaltung, nur der Selbstmord Castlereagh's am 12ten August 1822 brachte Lord Liverpool an die Spitze der Staatsverwaltung als ersten Minister, und Canning an die Spitze der auswärtigen Angelegenheiten. Als aber Lord Liverpool im Februar 1827 vom Schlagfluß getroffen wurde, ward Canning Premier-Minister; aber auch dieser Minister wurde aus seinem Amte am 8ten August des genannten Jahres durch den Tod gerissen, und erhielt den Lord Goderich zum Nachfolger, der aber schon zu Ende des genannten 1827sten Jahres seinen Abschied nahm, worauf der Herzog von Wellington an die Spitze der Staatsverwaltung als erster Minister trat, ohne daß das Ministerium sich wieder erneuerte; denn Huskisson, Palmerston, Grant und Dudley behielten ihre Stellen, schieden aber dennoch im März aus, und wurden durch Bathurst, Ellenborough, Aberdeen und Melville ersetzt. Aber auch dieser Minister, so groß oder hoch er auch als Feldherr steht, mußte doch als Minister, wenn er gleich viel in der kurzen Zeit seiner Verwaltung zum Besten des Staats geleistet hatte, durch seine Unvolksthümlichkeit im November 1830 wieder ausscheiden, und Lord Grey trat an die Spitze der Verwal-

tung, mit ihm bildeten das Ministerium die Lords Althorp, als Finanzminister, Brougham, als Großkanzler, Palmerston, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Melbourne, als Minister des Innern, Goderich, als Minister der Kolonien, und Sir James Graham als erster Lord der Admiralität. Auch dieses Ministerium bot wegen der Reformbill, die es nicht durch den Ausschuß hatte bringen können, seine Entlassung dem Könige im Jahre 1831 an; allein der Monarch nahm sie nicht an, und entließ das alte Parlament, und berief ein neues, in welchem zwar die Reformbill durch den Ausschuß ging, aber im Oberhause verworfen wurde. Wellington erhielt nun von dem Monarchen den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden; allein er lehnte diesen Antrag dadurch ab, daß er versicherte, sich nicht acht Tage am Ruder zu erhalten, und so wurde das Grey'sche Ministerium beibehalten, welches auch im Juni 1832 die Reformbill durchbrachte, und so das Ziel seines Strebens und der Nation Wünsche erreichte. Indessen wurde auch dieses Ministerium im Juli 1834 verändert, indem der Graf Grey sein Amt als Premier-Minister, welches er drei Jahre und acht Monate verwaltet hatte, niederlegte, und der Viscount Melbourne an seine Stelle trat. Außer dieser Veränderung trat der Viscount Duncannon an die Stelle Melbournes als Staatssecretair ins Departement des Innern, der vorher Ober-Intendant der Forsten und Waldungen gewesen war, und der Kriegssecretair Sir John Cam. Hobhouse ward Ober-Intendant der Forsten und Waldungen, mit Sitz und Stimme im Kabinette. In dem Letzteren blieben folgende Minister: Viscount Althorp, Kanzler und Unterschatzmeister der Schatzkammer; Lord Brougham, Lord Oberkanzler; Marquis Lansdowne, Präsident des geheimen Rathes; Lord Auckland, erster Lord der Admiralität; Spring-

Rice, Staatssecretair im Departement der Kolonien; Viscount Palmerston, Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten; der Graf von Carlisle, Lord Siegelbewahrer, an dessen Stelle aber bald darauf Graf Mulgrave trat; Paulett Thomson, Präsident des Handels-Departements; Abercromby, Münzmeister; Marquis Conyngham, General-Postmeister; Lord Holland, Kanzler für das Herzogthum Lancaster; Lord John Russel, Zahlmeister für die Armee; Littleton, Ober-Secretair für Irland; Marquis Wellesley, Lord Statthalter von Irland. Aus dieser kurzen Uebersicht des Ministerwechsels seit dem Anfange des Pitt'schen Ministeriums in den 1780r Jahren, wird man nun den Geist der Staatsverwaltung beurtheilen können, der jedesmal anders erschien, anders wirkte, und dieses erstreckte sich bei den einzelnen Ministerial-Verwaltungen bis auf die Büreau-Geschäfte, die entweder rascher oder schleppender geführt wurden, je nachdem der Geist des Ministeriums sich in dem Glanze des Premier-Ministers, seines Beförderers, spiegelte, und nur diesem den Ruhm der Total- oder General-Verwaltung überließ, seinem Geiste huldigte; denn war ein großer viel umfassender Premier-Minister am Ruder, wie z. B. Pitt, so wurden auch die Ministerial-Verwaltungen weniger berücksichtiget, weil jener nur das große Gebiet der Staatsverwaltung im Auge hatte. So wurde der Großkanzler, Lord Eldon, unter dem eben angeführten Premier-Minister, so lange als ein kenntnißreicher Rechtsgelehrter bewundert, als er noch in den Gerichtshöfen als Sachwalter und Kronadvokat erschien, sobald ihm dieser Ruf aber die Siegelbewahrerstelle nach dem Abgange des Großkanzlers Grafen Roslyn, verschafft hatte, so verlor er auch den Ruf und Beifall in dem Gerichtshofe, und die Prozesse in der Kanzley, welche wegen ihrer Langweiligkeit bisher schon zum

Sprichworte gemacht wurden, sollen seit seiner Präsidenz noch langweiliger geworden seyn. Einem Alles vermögenden Premier-Minister, dessen Talente ihn berechtigen, sich lange am Ruder zu erhalten, wird auch am meisten von seiner Parthei geschmeichelt; die mit ihm im Amte stehenden Minister suchen nur ihn in ihren Parlamentsreden zu erheben, und bilden auf diese Weise eine Stütze des Ministeriums in ihrer Ergebenheit für den Haupt-Staatsverwalter an der Spitze des Ministeriums, indem sie sich in seine Ansichten fügen.

In einem großen constitutionellen Staate, wie England, geht der Premier-Minister in der Verwaltung des Staats nur von dem Ganzen aus, berücksichtiget er nur wenig die diesem untergeordneten einzelnen Theile, die er den besondern Verwaltungsbeamten überläßt; denn nur die Erhaltung und Beförderung des Wohls vom ganzen Staate, wenn es auch oft mit bedeutenden Aufopferungen von Seiten der Nation verbunden ist, und es nur zum Ziele führt, liegt die Aufgabe in dieser Verwaltung, und hierin wirkt er auch auf die inneren und äußeren Verhältnisse; sucht er die Finanzen durch Belebung und Erhöhung des Akkerbaues, der Gewerbe, des Handels, der Wissenschaften und Künste zu erhöhen, und das Wohl der Nation, den Nationalreichthum zu mehren, ohne hierbei die einzelnen Zweige zu berücksichtigen, weil diese sich unter einer freien Verfassung allein herausbilden, wenn nur alles dasjenige fortgeschafft wird, was ihre Herausbildung hemmen kann; sucht er die äußeren Verhältnisse durch vortheilhafte Verträge auf den Handel, durch freundschaftliche Bündnisse zur Erhaltung des Friedens, oder zur kräftigen Mitwirkung und Unterstützung bei auszubrechen drohenden Feindseligkeiten, oder zur Beendigung eines Krieges zu leiten, oder sucht er durch künstliche Unterhandlungen einen Frieden zwischen zwei

feindlichen Mächten zum eigenen Vortheil des Staats zu vermitteln, oder einen Krieg aus derselben Ursache anzufachen oder anzuspinnen; sucht er das Ansehen des Staats durch einen ausgebreiteten Kredit und durch eine tüchtige Marine oder Landmacht zu befestigen. Eine gewiß schwierige Aufgabe für einen Premier-Minister in einem constitutionellen Staate, der dem Monarchen und der Nation für seine Verwaltung verantwortlich bleibt, und oft eine starke Opposition gegen sich hat, die ihn zu Boden zu drücken sucht. Dieserhalb erhielt sich auch nicht lange ein Ministerium in England, dessen Premier-Minister nicht in jener Aufgabe seine Verwaltung führte, nicht in jenem Sinne wirkte, oder immer von Seiten des Hofs oder des Volks in seinen Plänen gehindert wurde; indem er dann selbst das Staatsruder niederlegte, oder abzudanken gezwungen wurde, oder ihm die Entlassung von Seiten des Monarchen ertheilt ward, und mit ihm lösete sich dann auch gewöhnlich das ganze Ministerium auf, oder war dieses nicht der Fall, so schieden doch diejenigen Minister aus, die der Parthei des ersten Ministers ergeben waren, dessen Pläne in der Verwaltung billigten; daher sind auch seit dem Jahre 1754 bis zu diesem 1836sten Jahre nur vier Premier-Minister lange im Amte gewesen, als der Herzog von Newcastle acht, der Lord North zwölf, Pitt über siebzehn, und Lord Liverpool an funfzehn Jahre. Die übrigen Premier-Minister haben nicht viel über, wohl aber unter drei Jahre am Staatsruder gesessen, selbst der berühmte Pitt (Graf von Chatham), der Vater des oben angeführten Ministers, hat dennoch, so beliebt er auch bei dem Volke war, kaum fünf Jahre das Regiment als erster Minister geführt, in der übrigen Zeit hat er als Mitglied des Unterhauses gewirkt. Aus folgendem Verzeichnisse wird man die verhältnißmäßige Dauer der Verwaltungen der verschiedenen Brit-

tischen Premier-Minister unter der Regierung Georgs des Dritten, Georgs des Vierten und Wilhelms des Vierten ersehen.

Herzog von Newcastle, unter Georg dem Zweiten angestellt	6ten April 1754
Unter diesem Premier-Minister trat Pitt der Vater, am 1sten December 1757 ins Ministerium, und war eigentlich Premier-Minister bis 1762, mit Unterbrechung von drei Monaten, weil er das Staatsruder führte.	
Graf Bute	29sten Mai 1762
Grenville, der Vater . . .	16ten April 1763
Marquis von Buckingham .	12ten July 1765
Herzog von Grafton . . .	2ten August 1766
Lord North (später Graf von Guilford)	28sten Jan. 1770
Marquis von Rockingham .	30sten März 1782
Graf Shelburne	13ten July 1782
Herzog von Portland . . .	5ten April 1783
Pitt	27sten Dec. 1783
Addington (Visc. Sidmouth)	17ten März 1801
Pitt	12ten Mai 1804
Fox und Lord Grenville . .	8ten Januar 1806
Herzog von Portland . . .	13ten März 1807
Perceval	23sten Juni 1810
Castlereagh und Liverpool	8ten Juni 1812
Canning	11ten April 1827
Goderich	10ten August 1827
Wellington	11ten Januar 1828
Grey	22ten Nov. 1830
Viscount Melbourne. . . .	17ten Juli 1834

Wie groß die Liebe des Volks zum älteren Pitt war, geht daraus hervor, daß, als er, am 6ten April 1757 seine Entlassung vom Könige Georg dem Zweiten erhalten und das Siegel als Staatssecretair des Süddepartements übergegeben, und mit ihm zugleich der Kanzler der Schatzkammer Legge seine Bedie-

nung niedergelegt hatte, der Lord Mayor von London den Stadtrath am 15ten April zusammen kommen ließ, worin der Beschluß einmüthig gefaßt wurde, einem Jeden der beiden genannten Minister das Bürgerrecht der Stadt in einer goldenen Büchse von hundert Guineen an Werth zu verehren, und da nun Niemand Bürger dieser Stadt seyn kann, ohne ein Mitglied einer Zunft zu seyn, oder doch einem Gewerbe anzugehören, wie es wenigstens damals verlangt wurde, so hielt die Innung der Gewürzhändler am folgenden Tage eine außerordentliche Zusammenkunft, worin man beschloß, die beiden abgetretenen Minister als Mitglieder aufzunehmen, und noch vor Ablauf des Monats Juni folgten dem Beispiele der Stadt London in Ertheilung des Bürgerrechts an Pitt und Legge, noch viele andere Städte und Flecken, welche ihnen dasselbe in goldnen und silbernen Büchsen übersandten, und diese Ehrenbezeugungen von Seiten des Volks bewirkten, daß Pitt am 29sten Juni wieder als erster Staatssecretair ins Ministerium gerufen wurde und das Staatssiegel erhielt; eben so wurde auch Legge bei der neuen Kommission der Schatzkammer als Königlicher Kommissarius wieder angestellt. Pitt blieb nun erster Minister bis nach dem Tode Georgs des Zweiten, wo er freiwillig resignirte, weil er sich durch Bute's Ränke unter dem Könige Georg dem Dritten in seinen Plänen gehemmt sah; er blieb nur noch Mitglied des Unterhauses, wie schon oben bemerkt worden. Aber auch bei diesem Ausscheiden überreichte ihm die Stadt London eine öffentliche Danksagung, und ließ ihm zu Ehren eine Inschrift auf die Blackfriarsbrücke setzen. Nie bewies wohl ein Minister mehr, nach welchen Prinzipien Großbritanniens Staatsverwaltung geführt werden müsse, als William Pitt der Vater; denn Großbritannien, als Inselland, also vom Festlande

getrennt, kann, um seine Fabriken, Manufakturen und seinen Handel zu erhalten und seine Macht zu sichern, nur hauptsächlich das Meer, in Beziehung auf das Ansehen seiner Marine und seiner Schifffahrt, die eroberten Kolonien, und die Politik des Festlandes zu seinem Haupt-Augenmerke machen, und dieses that Pitt, der selbst zur Zeit des siebenjährigen Krieges erst weniger auf Unterstützung des Festlandes bedacht war, als auf den Krieg zur See und den in Amerika; „denn, sagte derselbe, um Preußen und seine übrigen Verbündeten in Deutschland mit Nachdruck zu unterstützen, gehören keine kleinen Summen; denn eine Million Pfund Sterl. ist nichts in einem weit aussehenden Kriege, und eine viel größere Summe könnte nur die Quellen erschöpfen, die zum Kriege mit den Franzosen in Amerika bestimmt sind.“ Dieses waren die Ansichten Pitt's, der zu gut den Geist des Volks, überhaupt das Interesse seines Vaterlandes kannte, um ihm entgegen zu handeln bei seiner ersten Berufung ins Ministerium. Dieses änderte sich aber, als er zum zweiten Male, kurz nach seiner Entlassung, wieder ins Ministerium trat; denn die Siege Friedrichs des Zweiten hatten der Sache eine andere Wendung gegeben und ihm die Gunst des Engländischen Volkes gewonnen; denn bei der Eröffnung des Parlaments am 1sten December 1757, welches der König, wie gewöhnlich, mit einer Rede that, war in derselben folgende merkwürdige Stelle in Beziehung auf Preußen: „Ein anderer wichtiger Gegenstand, der mir am Herzen liegt, ist die Erhaltung der protestantischen Religion und der Freiheit von Europa, nebst der daraus fließenden standhaften Anhänglichkeit an meine Bundesgenossen und der Unterstützung derselben. Besonders muß ich Euch empfehlen, daß mein geliebter Bruder und Alliirter, der König von Preußen, so möge unterstützt werden, als seine Tapferkeit und

sein für die gemeine Sache so wirksamer Eifer verdient." — Es wurden nun nach mehrern Parlamentsschlüssen, in welchen Pitt für die Sache gewirkt hatte, Subsidien bewilliget, und am 11. April mit dem Könige von Preußen ein neuer Traktat abgeschlossen, worin demselben 670,000 Pfd. Sterl. Subsidiengelder versprochen wurden, welcher Traktat von sechs der vornehmsten Minister unterzeichnet wurde, welche Gewohnheit des Unterzeichnens erst aufgekommen war, um dadurch eine Menge der vornehmsten Häuser zur Aufrechthaltung des Traktats zu verpflichten, im Falle derselbe von einem künftigen Parlamente angegriffen werden sollte. „Allein hier, mit dem Könige von Preußen, war es gar nicht nöthig, sagt ein Schriftsteller im Londoner Magazin vom Jahre 1761; denn der Eifer der Preußischgesinnten wurde durch keinen Widerstand und Gegenspruch mehr aufgehalten. Minister, Prediger, Wochenblätter, Zeitungen, Alles fachte ihn immer stärker an, und selbst die Noth, worein der König von Preußen nach der Schlacht von Kolin gerieth, trug das Ihrige dazu bei; denn Alles, Vornehme und Geringe, war hier vom Mitleiden hingerissen, und stärkte selbst das Unglück des Königs von Preußen den Eifer der Preußischgesinnten, so erhöhete dessen Glück bei Roßbach und Lissa denselben fast zum Unsinn. Sein Geburtstag wurde am 24sten Januar hier in London mit Freudenfeuern, Erleuchtungen und so großen Fröhlichkeitsbezeugungen gefeiert, als ob es für den König von Großbritannien gewesen wäre. Eine junge Dame von Salisbury ließ ihm bald darauf durch ihren Banquier einen Wechsel von 1000 Pfd. übermachen. Der Eifer des Volkes war so groß, daß es keinen Beistand, es sei an Geld oder Truppen, für übermäßig hielt, und beides, nicht so sehr zur Beschüzzung von Hannover, als zur Unterstützung des heldenmüthigen Königs von Preußen angewendet wissen

wollte ꝛc." — Dieser Eifer des Volks wurde aber auch von dem Ministerium gehörig genutzt; denn die Minister wurden dadurch in den Stand gesetzt, ohne Mühe das Geld aufzubringen, welches sowohl zur Fortsetzung des eigenen Krieges mit Frankreich, als des Deutschen erforderlich war; ja es wurden Rüstungen, außer in Europa, auch in Asien, Amerika und in allen den Theilen der Welt unternommen, wo die Engländer Gelegenheit fanden, dem Feinde zu schaden; so weit verbreitete sich dieser Enthusiasmus, den der siebenjährige Krieg angefacht hatte. Man gewahrt hieraus, wie sehr der Premier-Minister in der Staatsverwaltung constitutioneller Monarchien auf die Volksstimmung zu achten hat, und wie er das Volk zu seinen Gunsten zu stimmen suchen muß, wenn er im Parlamente diese oder jene Summe zu den Staatsausgaben erhöhet zu sehen wünscht, oder neue Gelder für Gegenstände angewiesen verlangt, welche in dem jährlichen Budget nicht verzeichnet stehen, z. B. Subsidien, oder wenn er einen Gegenstand zum Besten des Staats durchbringen will, besonders Neuerungen in diesem oder jenem Staatszweige ꝛc.; denn wenn gleich die Vorschläge zu Verordnungen, zu Geldforderungen ꝛc. in dem Staatsrathe geschehen, und dann dem Parlamente von den Ministern zur Genehmigung vorgelegt werden, und hier nicht selten durch die gewonnenen Stimmen solche erhalten, so muß doch immer die Stimmung des Volks dabei berücksichtiget werden, weil diese auch auf die Mitglieder des Unterhauses wirkt, und besonders bei Erhebung von neuen Steuern.

So z. B. hatte die oben erwähnte Stimmung des Volkes einen solchen Einfluß auf die Subsidien-Angelegenheiten des Deutschen Krieges im Parlamente, daß, obgleich hier mehrere Stimmen gegen die Ertheilung von bedeutenden Subsidien waren, nur diese lieber auf den Seekrieg und Amerika verwendet wissen

wollten; dennoch die Stimme des Volks mit der des Monarchen siegte; denn es wurden für den Deutschen Krieg, mit Einschluß der Subsidien an Preußen, 1758 1,861,897 Liv. Sterl., und für den eigenen Krieg und die Landes-Vertheidigung 8,624,560 Liv. Sterl., also in Summa 10,486,457 Liv. Sterl. bewilliget, welche durch Auflagen ꝛc. von der Nation erhoben werden mußten, und wozu sie sich gleich willig zeigte; denn die genannte Summe wurde aufgebracht: durch die gewöhnliche Land- und Malztaxe, durch eine in der Schatzkammer stehende Summe, welche noch keine Bestimmung hatte, durch das gegenwärtige und künftige Produkt des sinkenden Fonds, durch Anleihen und Schatzkammerzettel, durch eine Unterschreibung für Leibrenten, und eine Lotterie. Durch diese Unterschreibung erhielt ein Jeder, der sich für 500 Pfd. unterzeichnete, 450 Pfd. Sterl. in Leibrenten zu $3\frac{1}{2}$ Prozent, und 50 Pfd. an Lotteriezetteln zu 3 Prozent auf vier und zwanzig Jahre, nach welcher Zeit die Leibrenten herabgesetzt wurden. Wenn nun gleich diese Vortheile ziemlich mäßig waren, besonders wenn man in Betrachtung zieht, daß man damals überall in Europa Geld suchte; so wurde doch die Unterschreibung für die ganze Summe, sobald nur die Bücher geöffnet worden, voll; und so geschah es immer, wenn der Enthusiasmus des Volks für einen Gegenstand benutzt wurde, man trug willig die Auflagen. Das Parlament soll auch nie karg seyn in dem, was es zur Unterstützung der Regierung und zur Ehre und Würde der Krone bewilliget; dieses ist der Wunsch des Volks; allein es verlangt auch, daß das, was gefordert wird, auch gehörig von einer Kommission untersucht werde, damit die Forderungen nicht auf Gegenstände gehen, die bloß zum Vorwande um Geld zu erhalten dienen, und von der Geldverwendung auf sie nichts erblicken. Auch tadelte man in der Verwaltung

die Befugniß eines jeden Ministers sich seine Beamten selbst zu wählen oder sie für sein Departement zu ernennen, wodurch nicht nur die Verwaltung selbst jedesmal eine Aenderung erleide, und von dem gewohnten Wege abgehe, sondern er sich auch dadurch eine nur ihm ergebene Parthei schaffe, wodurch die Minister zuletzt in den Stand gesetzt werden könnten, dem Könige selbst Gesetze vorzuschreiben, oder die Majestätsrechte sich anzueignen. Das Volk könne zwar in seinen Freiheiten dabei nicht gestört werden, weil es dafür seine Garantien besäße, und das Unterhaus sie verfechte; allein es wisse doch nie, ob das, was geschehe, von dem Könige oder bloß von den Ministern ausgehe. — Betrachtet man nun die ganze Staatsververwaltung Großbritanniens nach dem immerwährenden Partheien-Wechsel im Ministerium, so müssen mancherlei Mängel in den einzelnen Verwaltungszweigen entstehen, die bloß diesem Wechsel zugeschrieben werden müssen, und nur darum weniger bemerkt werden, weil das Volk theils daran gewöhnt ist, theils auch immer durch andere Gegenstände der Politik, wobei sein Gewerbs- und Handels-Interesse mit ins Spiel kommt, davon abgezogen wird, und hierzu bietet das Festland und die Kolonien immerwährend Gelegenheit dar, die Mängel der Verwaltung im Einzelnen zu decken; denn die Eifersucht der Nation auf ihre Größe und Macht übersteigt Alles. Dieses war auch der Fall während des Französisch-Engländischen Krieges von der Revolution an bis 1815. Man glaubte, daß England bei solchen Anstrengungen untergehen müßte; allein ein Schriftsteller sagt: „Man muß das Engländische Volk kennen, man muß Umgang mit Leuten aus allen Klassen gehabt haben; man muß die Erziehung der Kinder und die herrschende Denkart dieser Nation kennen, um vom Gegentheil überzeugt zu werden. Selbst eine Verbindung mit dem Festlande, die

weder auf den Handel, noch auf das Gleichgewicht der Macht einen Einfluß hat, betrachtet man in England wie ein Prozeß vor dem Kanzleigerichte, hat man ihn einmal angefangen, so muß man ihn fortsetzen oder sich die Unkosten auf den Hals laden, und wenn man dabei auch nicht voraussehen kann, wie lange er währen wird, wie hoch sich die Kosten steigern werden, so muß man ihn doch fortsetzen, und so kann man bei einer einmal eingegangenen Verbindung auch den Bundesgenossen nicht im Stiche lassen. Diese immerwährende Spannung des Volks auf die Begebenheiten des Auslandes, ließen dasselbe auch nie an eine Reform der inneren Staatsverwaltung ernstlich denken; nur erst nach dem Befreiungskriege 1813—15 fing das Verlangen nach Verbesserung der Mängel in der Staatsverfassung und Staatsverwaltung an laut zu werden, und beschäftiget noch bis jetzt das Ministerium und Parlament. Mehrere auffallende Mängel sind schon abbestellt, mehrere erwarten aber noch eine Abbestellung. Daß die Finanzverwaltung in der Ausbildung einen hohen Gipfel erreicht hat, beweiset das Staatsschuldenwesen Englands und der Staatskredit (s. Th. 165, S 23 u. f.), nicht so die Justizverwaltung, die noch in vielen Stücken ihre Mängel hat; aber auch wieder ihre Eigenthümlichkeiten und Vorzüge. Die Polizeiverwaltung ist meistens mit der Justiz verbunden, und wo dieses nicht der Fall ist, da wird sie doch von Beamten versehen, die von den Justizbeamten ernannt werden oder ihnen untergeordnet sind; es ist zwar in neuester Zeit manches für die Polizei geschehen; allein die eigentliche Grenze zwischen Justiz und Polizei ist hier noch so unsicher, als in mehreren anderen Ländern; auch hat die Polizeiverwaltung noch viele Mängel, die man in neuester Zeit abzubestellen bemühet ist. Von dem sogenannten Court Baron, eine Reliquie von den alten Patrimonialge-

richten, dessen Gewalt auf alle Personalhandlungen und Schulden, die nicht die Summe von vierzig Schillingen betragen, geht, ist nur noch ein Schatten übrig. Die Hofleute sind die Schöppen, pares curiae, die das Urtheil fällen, und der ihnen vorgesetzte Steward ist mehr Protocollist und Registrator, als Richter. Es ist ihm bis jetzt nur noch eine Art freiwilliger Jurisdiktion geblieben, z. B. über Erbpachten, Copyhold, auch werden geschlossene Contrakte vor demselben vollzogen und aufbewahrt. — Die Gerichte über hundert Höfe (Hundred Courts), und die Grafschaftsgerichte sind von derselben Art, wie die vorhergehenden, nur ist das Forum von größerer Ausdehnung. In den Ersteren ist der präsidirende High Constable Richter; auch liegt ihm die Besorgung der Polizei in seinem Quartiere ob. Eine Verordnung: daß alle Räubereien, die von Sonnenaufgang bis zu deren Untergang geschehen, von den Hunderts ersetzt werden müssen, rührt von Alfred dem Großen her. Dieses Gericht, so wie das Court Baron, sind meist veraltet, da alle Sachen von beiden Gerichten auf den Antrag einer Parthei entweder an die Grafschaftsgerichte oder an die Gerichtshöfe zu Westminster gebracht werden können; das Erste geschieht durch einen Befehl des Sheriffs, Tolt genannt, und der andere durch die Mandate, Writs. Auch die letzteren Gerichte in den Grafschaften sind fast außer Gebrauch gekommen, da es den Partheien frei steht, sich mit Vorbeigehung aller dieser Instanzen gleich an die Gerichtshöfe in Westminster zu wenden. Auch die Gewalt der Sheriffs, als erste Justiz- und Polizeibeamte in den Grafschaften, ist jetzt, seit der Einführung einer disciplinirten Miliz, über welche der Lord-Lieutenant jeder Grafschaft den höchsten Befehl führt, sehr vermindert worden. Der Sheriff war ehemals der erste Unterbediente des Grafen (Vice-Comes). Wie sich

nun die Bischöfe und Grafen nach und nach aus den Grafschaftsgerichten entfernten, wurde er hier die erste Magistratsperson, und diejenigen, so eigene Höfe besitzen, die Freeholders seiner Grafschaft, die Schöppen, die das Urtheil fanden. Er konnte bei ausbrechenden Revolutionen und feindlichen Invasionen die Grafschaft aufbieten, und jeder Angesessene, der über funfzehn Jahr und kein Pair des Reichs ist, war gezwungen mit dem Posse Comitatus, wie es genannt ward, die Unruhen in der Grafschaft unterdrücken zu helfen. Dieses ist aber jetzt Sache des Lord-Lieutenants, als die erste Person in der Grafschaft in allen militairischen Angelegenheiten. Als Friedensbewahrer liegt dem Sheriff die Hütung der Grafschaft (Custodia Comitatus) ob, und dieserhalb kann er auch alle Verbrecher in der Grafschaft arretiren oder von ihnen Caution verlangen; dann hat er auch das Amt eines Unterbedienten des Parlaments und der hohen Gerichtshöfe. Bei allen vorkommenden Parlamentswahlen in seinem Districkte liegt ihm die Präsentation des rechtmäßig erwählten Gliedes an das Unterhaus ob, und bei vorkommenden Streitigkeiten bei der Wahl der Repräsentanten für die Grafschaft, würde er an Ort und Stelle zuerst entscheiden. Sonst sind bekanntlich alle Streitigkeiten über ungültige Wahlen und das Recht zu ihnen zu stimmen, gänzlich der Jurisdiktion aller Gerichtshöfe entzogen, und lediglich ein Reservat des Unterhauses. Als ein Unterbedienter der hohen Gerichtshöfe steht ihm die Execution aller Urtheile, sowohl in Civil- als Criminalsachen zu. Er muß daher die Befehle der Gerichte (Writs) in allen Stükken befolgen, die Jury aussuchen und präsentiren. Auch stehen unter seiner Oberaufsicht alle Untergerichtsbedienten der Grafschaft, als Bailifs, Gaolers (Untervögte, Gefangenwärter), auch ist er noch der Amtmann des Königs, und muß dafür Sorge tragen,

daß die Königlichen Gerichtsgefälle, als Confiscationen ꝛc., richtig eingeliefert werden; und dieses ist ein unbesoldetes öffentliches Amt (Munus publicum), das selbst keine Sporteln von Rechtswegen genießt; daher wird es auch sehr ungern verwaltet, und nur aus Patriotismus; denn alle Königliche Bediente, die Glieder der beiden Häuser und Geistliche, sind von diesem beschwerlichen Geschäfte ausgeschlossen, und derjenige, der dieses Amt schon einmal verwaltet hat, kann erst nach drei verflossenen Jahre wieder dazu ernannt werden; schlägt er es aber aus, ohne eine von diesen gesetzlichen Entschuldigungen anführen zu können, so ist er einer Geldstrafe, deren Bestimmung den drei Gerichtshöfen zu Westminster lediglich überlassen ist, unterworfen. Die Koroners, von denen in jeder Grafschaft viere oder sechse gewählt werden, je nach dem Umfange derselben, und die ihre Bedienung lebenslang genießen, haben die Besorgung einiger Gerechtsame der Krone. Es sind nur unbemittelte Leute geringen Herkommens, die diesen Dienst der Sporteln wegen suchen. Ihre Geschäfte sind durch die Akte Eduard's des Ersten: de officio Coronatoris, ziemlich genau bestimmt, und erstrecken sich jetzt vorzüglich auf die Besichtigung aller todten Körper derer, die entweder auf gewaltsame Weise im Gefängniß oder schleunig gestorben sind; auch sind sie Substituten der Sheriffe, wenn diese recusirt werden sollten. Da auch in England dem Könige das Strandgut, wenn sich kein Eigenthümer dazu findet, und auch der gefundene Schatz zukommt, so muß auch der Koroner die Empfangnahme des Produktes dieser Gefälle besorgen, die jedoch nur selten vorkommen. Die wichtigste Bedienung in den Grafschaften, außer dem schon oben erwähnten Lord-Lieutenant, ist die eines Friedensrichters (Judge of peace), die das Geschäft eines Polizey-Lieutenants (Lieutenant de police) mit

dem summarischen Verhör aller vor sie gebrachten Inquisiten, und dem davon abhängenden Rechte solche zu arretiren verbindet. Der Kanzler, die Richter der Königlichen Bank oder Kings-Bench, und der Master of the Rolls sind General-Friedensrichter im ganzen Lande, so wie die schon oben angeführten Beamte, Sheriff, Koroner, es in ihrem Bezirke sind. Außer diesen Personen sind noch die vom Kanzler besonders zu diesem Zwecke benannten Personen, deren Anzahl außerordentlich groß ist, mit derselben Gewalt versehen. Jedem, dem darum zu thun ist, dieses Amt zu verwalten, steht es frei, sich an den Kanzler zu wenden, und um die Einrückung seines Namens in die Kommission des Friedens (Commission of peace) für diese oder jene Grafschaft zu bitten, wenn er hundert Pfund reine Einkünfte besitzt, und kein praktisirender Advokat oder Prokurator ist, und fast immer wird ihm dann seine Bitte gewährt. Da keinem vermögenden Manne leicht mit diesem beschwerlichen, unbesoldeten Amte gedient ist, sagt ein Schriftsteller, dem selbst Sporteln von Rechtswegen versagt sind, so ist es oft in den Händen von Leuten, die es wegen der zwar unerlaubten, aber doch ergiebigen Gebühren, die, dem Namen nach, dem Schreiber gegeben werden, verwaltet haben. Diese Art Friedensrichter, im gemeinen Leben trading Judges, handelnde Richter, genannt, hat Fielding auch in seinen Romanen sehr treu kopirt. Man hat sich schon oft bemüht, obgleich nur mit geringem Erfolge, diesem Uebel abzuhelfen. Für Westminster besteht die Einrichtung des public Office oder öffentlichen Amts, dem ein besoldeter Richter vorsteht, und der von großem Nutzen seyn soll. Die Concurrenz der übrigen Friedensrichter ist zwar dadurch nicht ausgeschlossen; aber ihre Gewalt ist sehr vermindert worden, weil sich fast Alles an the public Office wendet. Außer dem Rechte zu arretiren, und gegen Caution und ohne die-

selbe los zu lassen, Aufläufe und Aufruhr zu stören, haben sie auch das Recht von Polizeywegen, nach einem kurzen summarischen Prozeß, worin jeder Friedensrichter ohne Geschworne erkennt, gegen Vagabunde, Trunkenbolde und liederliches Gesindel zu verfahren. Der Friedensrichter hat auch die Oberaufsicht über die Besserung der Landstraßen und die Armenanstalten, nebst der Ertheilung einiger Bedienungen bei denselben. In jedem Kirchspiele wird ein Surveyor oder Oberaufseher der Landstraßen von zwei der nächsten Friedensrichter ernannt, und zu dem Straßenbau trägt ein jeder nach Maaßgabe der Anzahl Pferde, die er hält, und dem Ertrage seines Landes bei. Die Oberaufseher entscheiden, und von ihnen wird an die Quarter Sessions appellirt, welches vierteljährige Gerichte in jeder Grafschaft sind, die von zwei Friedensrichtern abgehalten werden. In den meisten Städten ist die Gewalt der Friedensrichter in den Händen der Magistratspersonen, und wird von ihnen in mehr oder minderem Umfange nach ihren Privilegien ausgeübt. — Was nun die Verwaltung der höheren Gerichte betrifft, so bestand das älteste Gericht, unter der Regierung der Sächsischen Könige, in dem allgemeinen Rathe oder General-Conseil, wo alle Edle und Freien der Nation sich versammelten, die Landesangelegenheiten besorgten, und in wichtigen Fällen Recht sprachen. Nach der Normännischen Eroberung fielen diese Versammlungen weg, und die Aula regia trat an ihre Stelle, woselbst der König, mit Zuziehung seiner großen Hof- und Staatsbedienten, zu Recht saß; da aber dieses Gericht immer der Person des Königs folgte, so gehörte es zu den Beschwerden, denen durch die Magna Carta des Königs Johann abgeholfen wurde; denn es wurde im 2ten Kapitel darin festgesetzt, daß der Gerichtshof nicht mehr dem Könige folgen, sondern an einem bestimmten Orte abgehalten

werden sollte*). Dieser gewisse Platz ward nun Westminster Hall, wo die Aula Regis, wenn der König daselbst war, gewöhnlich zu sitzen pflegte, und so entstand der Gerichtshof der gemeinen Prozesse, the Court of Common Pleas, von dem Objekte Communia placita benannt, die nur dazu eingesetzt war, in allen Civilklagen von Unterthanen zum Unterthan Recht zu sprechen. Die Appellationen, die höchste Oberaufsicht über die Untergerichte, die Kriminal-Jurisdiktion, und alle Sachen, die des Königs Einküufte betrafen, blieben noch vor wie nach der Aula Regis. Eduard der Erste trennte die Letzte hiervon, und verordnete dazu ein besonderes Gericht, welches den Namen Exchequer oder Schatzkammergericht erhielt. Anfangs hatte dieses Gericht auch mit den Erhebungen der Einkünfte zu thun, die aber bald ganz davon getrennt wurden, und jetzt unter dem Kanzler der Schatzkammer stehen. Ihre Gegenstände beschränken sich auf die aus den Einkünften des Königs, von welcher Art sie auch seyn mögen, entstehenden Rechtsstreite. Die Aula Regis hatte nur noch die Appellationen, die Kriminal-Gerichtsbarkeit, und die höchste Oberaufsicht über die Gerichte zu besorgen; aber auch zu diesem Zwecke bestellte man, als die Rechte immer verwickelter wurden, ein eigenes feststehendes und besoldetes Gericht, die Kings-Bench oder Königliche Bank genannt. Die Grenzen dieser drei Gerichte waren in den alten Zeiten genau bestimmt; allein in der neuern Zeit sind dieselben so verwirrt worden, daß in vielen Fällen kein Unterschied mehr übrig ist, welches daher kam, daß man den Partheien die Wahl unter mehreren Gerichten überlassen wollte, und so brachte man eine Sache, die offenbar vor the Common pleas gehörte, zum Schatzkammergericht, und half sich dabei,

*) Communia placita non sequantur curiam Regis, sed teneantur in aliquo loco certo. C. II.

um einen Schein Rechtens für sich zu haben, mit Erdichtungen. Man gab nämlich vor, der Kläger sey Schuldner des Königs, würde aber durch die Forderung des Beklagten weniger in den Stand gesetzt zu zahlen, und nur um eine Sache gleich an die Kings-Bench bringen zu können, die nur die erste Instanz in Civilsachen über ihre Bediente und Personen, die sich in deren Gewahrsam befanden, hatte, fingirte man, daß der Beklagte in der Custodie des Marschalls oder Gerichtsdieners des Gerichts sich befände. Anfangs geschah dieses mit Genehmigung beider Partheien und Genehmigung des Richters, zuletzt aber setzte die Observanz fest, daß weder die Fiktion verneint, noch bewiesen werden dürfe, und durch diese Fiktionen, die auch jetzt noch immer als Formalitäten gebraucht werden, wird die Jurisdiktion in solchen Fällen fundirt. Das Schatzkammergericht (the Court of Exchequer) ist das niedrigste dieser drei höchsten Gerichte, d. h., bei Eröffnungen der Gerichte, geht das Gericht der Königlichen Bank (the Court of Kings-Bench) voran, dann folgt the Court of Common Pleas, und das Schatzkammergericht (the Court of Exchequer) macht den Beschluß. Jedes dieser Gerichte hat einen Präsidenten und drei Richter. Von den drei Gerichten haben die neun Richter gleichen Rang und gehen nach dem Tage ihrer Bestallung, nur unter den Präsidenten (Chief Justices and Baron) gilt der eben angeführte Rang der Gerichte. In dem Schatzkammergerichte führen die Richter den Namen Barons, weil dieses Gericht in ältern Zeiten nur mit Pairs des Reichs besetzt war. Es hat concurrirende Jurisdiktion in allen Civilsachen mit den beiden andern Gerichten, und besaß ausschließend Alles, was die Einkünfte der Krone betraf. Die Appellationen gehen von ihm an das Schatzkammergericht, und zuletzt an das Oberhaus. Der Gerichtshof der gemeinen Prozesse (the Court of

Common Pleas) hat die Civilgerichtsbarkeit durchs ganze Reich, die Appellationen gehen von hier zuerst an das Gericht der Königlichen Bank, dann an das Schatzkammergericht, und zuletzt ins Oberhaus. Das Gericht der Königlichen Bank hat die Aufsicht über alle niedere Gerichte und Gerichtsbarkeiten des Landes, nebst der Freiheit alle dort hängenden Sachen zu avociren. Die vier Richter dieses Kollegiums sind oberste Friedensrichter und Koroner des Landes. Die Appellationen von dem gemeinen Gerichte gehen hierher, mit dem die Kings-Bench auch concurrirende Jurisdiktion in allen Civilsachen ausübt. Von dieser appellirt man an das Schatzkammergericht, und zuletzt an das Oberhaus; auch gehört diesem Gerichte ausschließlich die Kriminal-Gerichtsbarkeit. Man findet eine gewisse Eintheilung in crown und plea side. Zu der Erstern gehören, außer allen Kriminalfällen, diejenigen Sachen, wo der Fiskal im Namen des Königs Civilklagen anstellt; zu der Letztern, der plea side, der Civilprozeß. Die neun Richter dieser drei hohen Gerichtshöfe mit ihren drei Präsidenten machen das stehende Corps von zwölf Richtern aus, die ihren Sitz im Oberhause zunächst dem Kanzler haben. Da sie aber darin kein eigentliches Stimmrecht haben, sondern nur ein votum consultativum, so kommen sie, außer bei feierlichen Gelegenheiten, nur herein, wenn sie geladen werden. Die Präsidenten der Kings-Bench und Common pleas pflegen gewöhnlich Pairs des Reichs zu seyn. Die Kammer des Exchequer, the Exchequer Chamber, ist kein stehendes Gericht; es wird nur bei jeder Appellation von den acht Richtern gebildet, in deren Gerichtshofe die Sache nicht anhängig gewesen ist. Auch können die Richter der drei Gerichtshöfe jede wichtige Rechtsfrage, die sich ein Gericht nicht allein zu entscheiden getrauet, zur Berathung vor die Exchequer-Kammer bringen, zu der

bisweilen auch der Kanzler zugezogen wird. Das Urtheil wird aber vom Tribunale, das die Sachen zum Gutachten gebracht hat, gesprochen und eröffnet. Diese Kammer hat ihr Entstehen Eduard dem Dritten zu verdanken, und von ihr gehen die Appellationen in letzter Instanz an das Oberhaus, wohin man die geringfügigsten Sachen bringen kann. Die Terms oder Diäten der Gerichtshöfe in England, wurden hier, wie in mehreren anderen Staaten, durch die großen und vielen Feiertage, Erntetage, langen und häufigen Ferien, welche die Sitzungen der Gerichtstage bei weitem überschritten, hervorgebracht; denn da diese Ferien in England beibehalten worden sind, so sind nur Terms oder Diäten für die Gerichtshöfe zu Westminster festgesetzt worden, die man nach den Festtagen benennt, die ihnen vorangehen; sie sind: Hilarius, Ostern, Trinitatis und Michaelis, und ihre Dauer ist ungefähr von zwanzig bis siebenundzwanzig Tagen. In diesen Terms sitzen alle vier Richter jeder Bank zugleich, während welcher Zeit die Sheriffs die Paritionen der Writs (Befehle, Mandate) einbringen müssen. Alles schriftliche Verfahren und alle Rechtsstreite über Rechtsfragen (on questions of law) werden in dieser Zeit behandelt und entschieden. Auch wird in den Terms um Revision des Prozesses oder eine neue Untersuchung (a new trial) gebeten. Die Eröffnung der Terms geschieht mit Feierlichkeit; denn die zwölf Richter versammeln sich des Morgens beim Kanzler, der mit ihnen in Prozession nach Westminster Hall fährt, daselbst die Gerichtshöfe öffnet, und zuletzt in den seinigen geht, wo man eben die Ferien angenommen hat. Wenn gleich diese Einrichtung manches Gute hat, so werden doch die wenigsten Thatsachen in diesen Diäten entschieden, theils weil es an Zeit gebricht, theils auch um die Partheien der kostbaren Nothwendigkeit zu überheben, Zeugen und Geschwo-

rene, die fast beständig aus der Grafschaft, wo der Beklagte ansäßig ist, oder das im Streite begriffene Gut liegt, genommen werden müssen, nach London kommen zu lassen; auch zuletzt durch die Kommissionen von Nisi prius ein Richter einer Bank das abthun kann, wozu in den Terms das ganze Kollegium von Vieren erfordert wird. Hierzu kommt nun noch die zweimalige jährliche Bereisung des Landes, um die Justiz darin zu administriren, welches von den zwölf Richtern der drei Tribunale zu Westminster geschieht; an welche nämlich eine Kommission unter dem großen Siegel vom Könige ergeht, ihre Circuits oder Assisses anzustellen, wobei England in sechs Kreise oder Circuits eingetheilt wird. Die Wahl, wie sie gehen sollen, bleibt ihnen überlassen, jedoch in der Art, daß der älteste Richter zuerst seine Tour wählt, der dann gewöhnlich den Distrikt nimmt, wo gerade die wenigste Arbeit vorkommt, wovon sie immer vorher hinlängliche Nachricht haben, und so geht es bis zu dem jüngsten herunter. Diese Reisen geschehen eigentlich zur Ersparung der Unkosten für die Partheien in allen Rechtsstreiten, über Thatsachen, die zur Entscheidung reif sind, um das Urtheil durch Geschworene fällen zu lassen, und zugleich die Kriminaljustiz im Lande zu besorgen, nebst einer General-Polizei-Inspektion in gewissen Fällen. Daher ist der Gegenstand der Kommission fünferlei: 1) the Commission of Assisse, die Entscheidung von Rechtsfällen betreffend; 2) the Commission of Nisi prius, vor welche alle Thatsachen gehören, die eigentlich in den Gerichtshöfen zu Westminster entschieden werden sollten, wohin auch die Partheien pro forma vorgeladen werden, wenn nicht vorher die Landgerichte in die Gegenden, wo der Beklagte sich aufhält, kommen, welches man immer schon zuvor weiß. 3) The Commission of peace, oder Friedensgerichte, wodurch ihnen die nämlichen Pflichten, wie den Friedensrichtern, nebst einer Kon-

trolle über diese zukommt. 4) The Commission of Oyer and terminer, oder der endlichen Entscheidung und Beendigung, und 5) the General-Gaol-delivery oder die allgemeine Gefängnißbefreiung, welche beide die Kriminal-Justiz zum Gegenstande haben. Die Circuits pflegen gewöhnlich nach den Diäten von Hilarius und Trinitatis vor sich zu gehen, und die Citation der Geschworenen und Partheien pro forma auf die folgende Ostern- oder Michaelis-Diät bestimmt zu werden, welches Alles, wie schon bemerkt worden, um Unkosten und Zeit zu ersparen geschieht. Wichtig in der Justiz-Verwaltung und lange ein Eigenthum Englands sind die Geschworenen-Gerichte. In den Grafschaften ergeht nämlich von dem Tribunale, wo die Sache anhängig ist, ein Befehl (a Writ) an den Sheriff der Grafschaft, wo der Beklagte sich befindet, zwölf ansäßige und tüchtige freie Männer nach Westminster zur Entscheidung zu stellen. Sollte aber die ganze Grafschaft beim Ausgange der Sache interessirt seyn, so ergeht dieser Befehl an den Sheriff einer angrenzenden. Von solchen schickt der Sheriff erst eine Liste an den Gerichtshof, die auf einem länglichen Stücke Pergament, Panel genannt, geschrieben ist, von dem sie den Partheien zu etwaigen Einwendungen oder Recusationen mitgetheilt wird; dann erfolgt ein neuer Befehl an den Sheriff, diese zu stellen, wenn nicht vorher die Landgerichte in seiner Grafschaft gehalten werden. Ist der Sheriff bei der Sache interessirt, so geht der Gerichtsbefehl an die Koroners, und sollten auch diese sich in demselben Falle befinden, an zwei Secretarien (Clerks) des Gerichtshofes. Derjenige, welcher die Geschworenen oder die Jury zu präsentiren hat, darf nicht mehr wie achtundvierzig, und nicht weniger wie zwölf einbringen, die alle Besitzer von 20 Pfund reiner Einkünfte seyn müssen, entweder freie Eigenthümer (Freeholders) oder Erbpächter, und

Pächter oder Miethsleute auf Lebenszeit (Copy-and Leaseholders for life). Diese eingelieferten Namen werden in ein Glas gethan, und die zwölf zuerst herausgezogenen werden aufgeschworen, wenn sie nicht abwesend, entschuldiget oder recursirt sind, und dieses ist eine gewöhnliche Jury (a Common Jury), welche alle Prozesse, die an einem Orte, wo die Circuits oder Assissen gehalten werden, vorkommen, entscheidet. Die Recusationen oder Einwendungen der Geschworenen sind von zweierlei Art, entweder 1) gegen die ganze Liste (Challenges to the array) oder 2) gegen einzelne Glieder (Challenges to the polls.) Was die Recusation der ganzen Liste betrifft, so pflegt diese nur Statt zu haben, wenn gegen den Gerichtsbedienten, der solche vorzeigt oder präsentirt, Ursachen einer Partheilichkeit angeführt und bewiesen werden können; dem Sheriff steht es jedoch frei, entwender aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen der Partheien, wenn die Namen schon aus dem Glase gezogen sind, die ganze Liste zu verwerfen. Ein Fall, der zwar selten eintreten wird, aber dennoch vorkommt, wenn nämlich der Sheriff oder die Partheien, nach Einsendung der Listen an das Gericht, erfahren, daß gerade die Zwölf, die jetzt herausgezogen worden, beim Ausgange der Sache interessirt sind; allein auch hier müssen Gründe angeführt und dargethan werden. Die Einwendungen der einzelnen Glieder sind wieder in vier Klassen abgetheilt. Die erste Klasse betrifft die Pairs, die sich lossagen oder auch von den Partheien verworfen werden; die zweite schließt alle Fremde, mit den unten vorkommenden Ausnahmen, Alle, die nicht 20 Pfd. reine Einkünfte haben, nicht Free- und Copyholders oder Leaseholders for life sind, und alle Personen des zweiten Geschlechts, die nur in dem Falle einer angeblichen Schwangerschaft zu Geschworenen bestellt werden, aus; die dritte und wichtigste entfernt Alle, die bei der Sache interessirt, mit den Partheien verwandt

sind oder mit ihnen in Feindschaft leben; und die vierte und letzte endlich verwirft diejenigen, so eines Verbrechens überführt worden. Was die Fremden betrifft, welche mit einem Engländer in einem Rechtsstreite verwickelt sind, so können sie verlangen, daß bei der dazu anzuordnenden Jury die Hälfte der Geschworenen Fremde seyn müssen. Alle die oben angeführten, den Rechten nach gültigen Ursachen, müssen bewiesen werden, und hierzu nennt der Gerichtshof, wenn noch gar keine Geschworenen aufgenommen seyn sollten, zwei Personen, die Triors genannt werden, und über die Ursachen der Recusation entscheiden; so bald aber zwei Geschworene da sind, so hört das Amt der Triors auf, und den Geschworenen kommt es zu, die Gültigkeit der Einwürfe zu bestimmen. Die Richter können niemals recursirt werden, weil sie es nicht sind, die das Urtheil fällen. Alle Personen über siebzig und unter zwanzig Jahren können sich von einer Jury losſagen, auch sind davon eximirt: practisirende Aerzte, Rechtsgelehrte, Bediente des Königs, der Bischöfe und der Gerichte; ferner Geistliche, wenn sie nicht Landeigenthümer sind. Können aus der ersten Liste die hinlängliche Anzahl von zwölf nicht aufgeschworen werden, so ergehen neue Befehle, um die fehlenden zu ergänzen; und in den Landgerichten kann der Richter aus den gegenwärtigen Personen im Gerichte, die dazu qualificirt sind, die nöthigen wählen. Eine Special-Jury wird von den Richtern angeordnet, wenn der Fall sehr verwickelt ist, und daher Leute von besserer Erziehung und Fähigkeiten, oder sachkundigere Männer zu erfordern scheint; sie kann aber auch von den Partheien verlangt werden, die sich auch gewöhnlich dieses Mittels bedienen, wenn ihnen der Sheriff verdächtig ist, ohne daß sie hinlängliche Ursachen gegen ihn anzuführen vermögen. Diese Jury wird auf folgende Weise gewählt: Das Tribunal, bei dem die Sache angehängt worden, läßt sich vom She-

riff das Buch, worin er die in seiner Grafschaft zu Geschworenen qualificirten Personen aufgezeichnet hat, einschicken, und hieraus wählt der Protonotarius des Gerichtshofes in Gegenwart der Procuratoren beider Partheien achtundvierzig, wovon jede zwölf nach Gutdünken wegstreicht, so, daß vierundzwanzig übrig bleiben, die dann die Liste ausmachen. Die erwählten zwölf Geschworenen wählen nun untereinander einen Wortführer (Fore-man), und gehen in die zur Seite des Richters für sie bestimmten Logen, deren jede vier, auch sechs Personen enthält. Der Richter ist nun zwar durch das schriftliche Verfahren der Partheien en gros von den vorkommenden Angelegenheiten unterrichtet; die Jury weiß dagegen, Zufälle abgerechnet, von allen vorkommenden Sachen nichts. Der Advokat des Klägers eröffnet die Sitzung, indem er kürzlich der Jury, an die nun Alles gerichtet wird, die Geschichte des Rechtsstreites, und wenn mehrere Advokaten auf einer Seite sind, wie es in wichtigen Fällen gewöhnlich ist, so sprechen diese nach dem unter ihnen festgesetzten Range; dann antworten die Sachwalter der Beklagten, worauf beide Theile öffentlich und in Gegenwart der Partheien eidliche Zeugen abhören lassen und Originalia vorlegen. Der Richter, die Jury und beide Partheien können die Zeugen befragen; ist das Zeugenverhör geschlossen, so steht es den Advokaten frei, das, was noch etwa zur Sache dienlich seyn sollte, vorzutragen. Wenn Alles geendigt ist, wendet sich der Richter an die Jury, reassumirt in Kurzem die wichtigsten Punkte der Aussagen im Beiseyn der Partheien, und beschließt seine Rede, the charge to the Jury genannt, mit der Mittheilung seiner Meinung, sowohl über das Factum, als das, was die Gesetze darüber bestimmen. Ist der Fall nicht sehr leicht und klar zu entscheiden, so tritt die Jury ab; sie wird dann in ein Nebenzimmer eingeschlossen, wo sie ohne Feuerung,

Licht, Essen und Trinken bleiben muß, wenn, wiewohl in sehr seltenen Fällen geschehen ist, der Richter ihr nicht Einiges von diesen verstattet, bis sie ein einstimmiges Urtheil findet. Es ist ihr auch nicht erlaubt, wenn sie nicht einig werden kann, das Loos entscheiden zu lassen. Das Urtheil würde in diesem Falle ungültig, und die Jury straffällig werden. Kann indessen die Jury während der zur Assisse bestimmten Zeit nicht einig werden, so steht es, vermöge eines alten Gesetzes, dem Richter frei, sie in einem Wagen von Ort zu Ort mitzuführen. Die Jury bleibt nie über vierundzwanzig Stunden verschlossen, und auch dieses nur in sehr seltenen Fällen. Wenn die Geschworenen einstimmig sind, werden sie wieder ins Gericht geführt, und hier erklärt der Vormann oder Wortführer ihr Urtheil, Verdict, von vere dictum, öffentlich. Da die meiste Klagen auf Schadens Vergütung gerichtet sind, so kommt es der Jury zu, diese, wenn sie dem Kläger Recht giebt, nach Gutdünken zu bestimmen, auch kann sie in Unkosten verurtheilen. Nach Engländischen Gesetzen ist es keinem Richter erlaubt, die Partheien zu einer eidlichen Abhörung zu zwingen, noch sie dazu anzuhalten ihre Bücher und Papiere dem Gerichte vorzulegen, weil keiner, den Rechten nach, verbunden ist, etwas, was gegen ihn gebraucht werden kann, anzubringen. — Die Billigkeitsgerichte (the Courts of Equity) sind gleichfalls hohe Gerichtshöfe, welche nach Einigen in Sachen entscheiden, in denen man die bestimmte Verfahrungsart nicht genau beobachten kann, nach Andern sind sie dazu bestellt, die Lücken des gemeinen Rechts nach festen Regeln, die sich auf die ältere Entscheidungen gründen, zu ergänzen. Sie bieten daher Rechtsmittel in den Fällen dar, wo das gemeine Recht schweigt, und können die Justiz da administriren, wo die recipirten Formalitäten in den Gerichtshöfen solches diesen nicht erlauben (they judge

of all things not amenable to Common law). Das erste dieser Billigkeitsgerichte ist das Kanzleigericht (the Court of Chancery), an dessen Spitze der Großkanzler steht, und das zweite ist der Billigkeitshof der Schatzkammer (the Court of the Exchequer Equity side), wovon der Kanzler der Schatzkammer der Chef ist. Die Jurisdiktion dieser Gerichte ist zwar eigentlich nicht legal; denn sie ist durch keine Parlamentsakte begründet; allein schon dadurch von der gesetzgebenden Macht gebilliget, daß ihnen durch Akten in einigen Fällen die Art zu verfahren vorgeschrieben worden ist, und daß das höchste Tribunal des Reichs, das Oberhaus, täglich Appellationen von ihnen annimmt; indessen bleibt die Jurisdiktion dieser Gerichte nur immer in den Fällen fundirt, wo keine Hülfe von den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts zu erlangen steht. Die Richter in diesen Gerichtshöfen sind dieselben, wie in the Court of Exchequer des gemeinen Rechts. In ältern Zeiten haben sie in Equity-Fällen den Lord der Schatzkammer und den Kanzler des Exchequers mit zugezogen. Die Appellationen dieses Gerichts (of Exchequer Equity side) gehen gleich an das Oberhaus. Von den beiden Tribunalen des Billigkeitsrechts ist the Court of Chancery das älteste und wichtigste; denn es ist zugleich das hohe Pupillen-Kollegium des Reichs, und die Werkstatt der Justiz, von der alle Befehle, die das große Siegel passiren müssen, ausgefertiget werden. Zu diesen Verrichtungen sind gewisse Tage bestimmt, wo der Kanzler zu Lincoln's Inn sitzt und das große Siegel hält (Keep's the great Seal), das heißt, wo ihm Alles, was des großen Siegels bedarf, vorgelegt werden muß. Dieses kann freilich auch an andern Tagen, als an diesen öffentlichen, geschehen, es ist aber dann auch mit größeren Unkosten verknüpft. Der Kanzler ist in dieser Absicht ver-

pflichtet, alle diejenigen Königlichen Befehle, die den gemeinen Rechten zuwider seyn sollten, als erschlichen, zu kassiren, da nach den Gesetzen der König kein Unrecht begehen kann, und solches, wenn es unter seinem Namen geschehen ist, durch diesen hohen Kronbedienten gleich wieder abändern kann. Ausser der Ernennung aller Friedensrichter, steht dem Kanzler auch die Vergebung aller Königlichen Patronat-Pfarren zu, deren jährlicher Betrag unter 20 Pfd. Sterl. angeschlagen ist, welches noch aus den Zeiten herrührt, wo nur Geistliche Kanzler waren, da nur sie lesen und schreiben konnten. Der Kanzler hatte damals das Präsidium über die Königliche Hofkapelle, und war also auch Bewahrer des Königlichen Gewissens (Keeper of the Kings Conscience) welches jetzt, als ein bloßes weltliches Amt, weggefallen ist. Der Kanzler hat den Rang nach dem Erzbischofe von Canterbury, als erste weltliche Person, die Prinzen vom Geblüte ausgeschlossen; er ist also nach dem Erzbischofe der zweite Großbeamte im Reiche, Sprecher des Oberhauses, und beständiges Mitglied des Geheimen Raths. Diese hohe und beschwerliche Würde ist aber nicht dem Inhaber auf Lebenszeit versichert, wie das Richteramt, sondern der König kann darüber zu jeder Zeit verfügen, daher erhält der Kanzler auch keine Bestallung, kein Patent; nur durch die Einhändigung des großen Siegels erhält er sein Amt, und durch die Auslieferung desselben hört es auf. Er pflegt dieses Siegel in einem rothsammetnen Beutel, worauf das Königliche Wappen gestickt ist, beständig bei sich zu tragen. Der Großsiegelbewahrer (the Lord Keeper of the great Seal) hat zwar dieselbe Verrichtungen und den nämlichen Rang wie der Kanzler; allein man hat diesen letzten Titel immer für ehrenvoller gehalten. — Das Oberhaus ist das höchste Tribunal der allgemeinen Civiljurisdiktion, und ist nur ein

Appellationsgericht, dem, außer der Criminaljurisdiktion über seine Glieder, der Beurtheilung aller Anklagen des Unterhauses, und der Bestrafung aller Vergehungen gegen sich, als ein Körper, keine immediate Jurisdiktion zusteht. In wichtigen Fällen werden hier die zwölf Richter befragt; Geschworene sind hier nicht, sondern die Lords fällen das Urtheil. — Ueber die Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit Englands ist das Nöthige schon unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 451 u. f., angeführt worden. Ausser diesen Gerichten giebt es noch: Archidiakonal-Gerichte, Bischofliche- und Consistorial-Gerichte (Consistory-Courts), und Erzbischöfliche Gerichte. Vor diese Gerichte gehören alle Zehntmaterien, Patronats- und Pfründen-Angelegenheiten, Testaments-Materien, alle Ehesachen ꝛc. Admiralitäts- und Hafengerichte. — Das Militair hat nur in Disciplinarsachen seine eigenen Gerichte, die durch die Mutiny-Act bestimmt werden. Da die Bewilligungen zu einer stehenden Armee bloß von Jahr zu Jahr laufen, so würden sowohl diese, als die Mutiny-Act gesetzwidrig werden, und ipso facto aufhören, wenn sie nicht jedesmal ausdrücklich erneuert würden. Mehrere andere Gerichte sehe man unter Staat, Th. 162, S. 617 u. f., nach. — Alle verschiedene Gerichtshöfe und Jurisdiktionen in den Städten und Flecken des Reichs, gründen sich entweder auf undenklichen Besitz, Königliche Privilegien, Parlamentsakten, deren Form und Prärogativen von Stadt zu Stadt abweichen, die aber alle darin übereinkommen, daß sie die erste Instanz über ihre Bürger besitzen. In vielen ist gleich vom Anfange den Gerichtshöfen zu Westminster concurrirende Jurisdiktion vorbehalten, an die außerdem alle Appellationen von diesen Stadtgerichten gehen. Die gemeinste Gattung dieser Stadtgerichte, die sich ausser London

fast in allen Handelsstädten findet, ist die der Gewissensgerichte (Courts of Conscience or requests), die sämmtlich durch Parlamentsakten errichtet worden. Zwei Rathsherrn (Aldermen) und vier Bürger sitzen zweimal die Woche zu Gericht, um alle Schuldsachen, die nicht über 40 Schillinge betragen, summarisch ohne Geschworene zu entscheiden. Durch eine Akte Georgs des Zweiten sind in der Grafschaft Middlesex wieder die Gerichte über Hundert (Hundred Courts) eingeführt worden, die wenigstens über jedes Hundert einmal des Monats zu Gericht sitzen müssen, und wo Geschworene alle Sachen, die nicht über 40 Schillinge betragen, finaliter, und ohne daß sie vor die Gerichtshöfe zu Westminster gezogen werden könnten, entscheiden.

Da der Engländer alles Vaterländische, selbst mit den sichtbarsten Mängeln, über Alles schätzt, und sich gegen alles bei ihm einzuführende Fremde widersetzt, weil er glaubt, daß dieses seiner Freiheit schaden könnte, und sich nur erst in neuester Zeit, bei den Revolutionen in andern Staaten, Volksstimmen für Reformen erhoben haben, so haben auch andere Rechte, wie z. B. das Römische, bei ihm keinen Eingang gefunden. Die in England geltenden Rechte werden 1) in Common law und 2) in Statute law abgetheilt. Zu den Ersteren gehören a) die allgemeinen, von undenklichen Zeiten sich herschreibenden Gewohnheiten, nebst den Schlüssen der Volksversammlungen von den ältesten Zeiten bis auf Richard den Ersten herunter, die Records genannt werden, und, außer dem Urtheile, alle dazu gehörigen Akten begreifen. In ihnen ist das gemeine Recht enthalten; jedoch ist der Richter nicht durchaus verbunden, sein Urtheil nach diesen ältern Entscheidungen zu fällen, weil man annimmt, daß doch Irrthum, Vorurtheil, und andere Leidenschaften dabei vorwalten können; es steht ihm daher frei,

wenn er dieses klar einsieht, davon abzugehen; aber auch hier haben Gewohnheiten dafür gesorgt, die Ehre der älteren Ausſprüche, so viel, als möglich, zu retten; denn der Richter weicht ab, nicht weil es ein schlechtes, sondern weil es gar kein Gesetz von Anfange an war (no law). „Man wird in England selten, sagt ein Schriftsteller, widersprechende Entscheidungen, in sofern sie das punctum Juris betreffen, finden, weil hier 1) von den ältesten Zeiten an immer Rücksicht auf vorgefällte Urtheile (precedents) genommen worden, und 2) weil die Richter der drei hohen Kollegien zu Westminster von jeher in der genauesten Correspondenz gestanden haben, und weil dann 3) die gesetzgebende Macht, wo es nöthig war, den Knoten zerschnitten hat.“ — Um die in den Records enthaltenen Entscheidungen zur Wissenschaft eines jeden zu bringen, sind davon auf Befehl Eduards des Zweiten bis auf Heinrich den Achten, Auszüge unter der Benennung Reports durch die Protonotarien der Kollegien jährlich publicirt worden. Von Heinrich dem Achten an, hat diese authentische Publication aufgehört, und ungeachtet die Reports sich sehr vervielfältiget haben, hat doch ihre Gründlichkeit, seitdem sie bloß Arbeiten von Privaten waren, abgenommen. Nach den Records und ihren Auszügen den Reports, haben die Meinungen berühmter Rechtsgelehrten bei den Richtern fast gesetzmäßige Autorität erhalten, und dieses um so mehr, je älter sie sind, weil sie da oft den Mangel an Urkunden ersetzen. Unter diesen, die theils Sammlungen von Entscheidungen, theils Abhandlungen über einzelne Materien, theils Compendien oder Systeme enthalten, haben vorzüglich Glanville unter Heinrich dem Zweiten, Bracton unter Heinrich dem Dritten, Fortescue, unter Heinrich dem Sechsten, Littleton, Britton u. Fleta, besonders aber Edward Coke, der unter den Königen Jakob dem Ersten

und Karl dem Ersten eine wichtige Rolle in der Geschichte spielte, das größte Gewicht. Ferner gehören zu den gemeinen Rechten b) die verschiedenen Lokalgewohnheiten, die als Ausnahme von der Regel betrachtet werden, und die sich auch auf keine ausdrückliche Parlamentsakte gründen; und c) diejenigen besonderen Rechte, die von einigen Gerichtshöfen angenommen worden, wie das Römische und Canonische Recht in den geistlichen, Admiralitäts- und Universitäts-Gerichten, worin diese Rechte, vorzüglich was den Beweis und den Prozeß überhaupt betrifft, durch Observanz angenommen worden sind; nebst diesen gelten auch noch in den geistlichen Gerichten die Canons der National- und Provinzialsynoden, in so fern sie nicht der Reformation entgegen laufen oder ausdrücklich aufgehoben sind. Die Gerichtshöfe zu Westminster haben sich die Erklärung aller Parlamentsakten, den Sprengel der benannten Jurisdiktionen, und die für sie gehörigen Materien betreffend, vorbehalten; auch haben die Parlamentsakten zu Zeiten den Gebrauch der fremden Rechte in den Gerichtshöfen, die sie zum Theil aufgenommen hatten, eingeschränkt. — Zu dem **Statute law** gehören alle Parlaments-Akten oder Schlüsse, die von der Regierung König Eduards des Dritten an auf das genaueste gesammelt worden sind. Das älteste aufbewahrte Gesetz ist die oben angeführte Magna Charta König Johanns, worauf sich der Engländer in Hinsicht seiner Freiheiten beruft. Von den Parlamentsakten sind die Richter gezwungen Notiz zu nehmen und darnach zu sprechen, auch wenn die Partheien sich nicht darauf berufen sollten, **Private Acts** ausgenommen, die als Exceptionen der Gesetze zum Besten dieses oder jenes Individuums gegeben werden, und von denen, welche sich darauf gründen, angezogen werden müssen. — Es war hier nöthig in der Staatsverwaltung Englands

bei der Verwaltung der Justiz etwas länger zu verweilen, weil sie die mehrsten Eigenthümlichkeiten besitzt, sowohl in Hinsicht der Geschwornen-Gerichte, überhaupt der Friedensgerichte in Verbindung mit der Polizey, weil diese Gerichte in neuester Zeit in andern Staaten nachgeahmt worden sind, als auch der Rechtspflege überhaupt. Von dem Prozesse selbst, dessen Führung ꝛc., konnte jedoch hier nichts gesagt werden, weil dieses nicht nur diesen Gegenstand zu weit ausdehnen würde, sondern dieser auch in diesen Umriß der Staatsverwaltung nicht gehört. — Ein noch wichtiger Zweig in der Verwaltung des Staats sind die Armenanstalten, die gleichfalls unter der Aufsicht des Friedensrichters stehen. Jedes Kirchspiel ist verbunden für die seinigen zu sorgen, und damit dieses besser geschehen könne, so werden jährlich von zwei der nächsten Friedensrichter einige Armenväter (Overseers of the poor) in jedem Kirchspiele ernannt. Die Anzahl derselben bestimmt die Größe des Kirchspiels; auch müssen es vermögende Leute und Besitzer eines eigenen Hauses seyn. Das Geschäft dieser Armenväter besteht darin: Arme, die nicht arbeiten können, zu versorgen, und Arbeit für diejenigen, die solche verrichten können, anzuschaffen. Um nun dieses auszuführen, so belegen die Armenväter oder Armendeputirte, nach dem Verhältniß der Land- oder Häusertaxe, jedes Haus mit Contributionen, poor rates genannt. Da nun bei der Auflegung dieser Steuern oft sehr gebieterisch verfahren wird, so sind auch darüber von jeher viele Beschwerden entstanden, über welche die Quarter Sessions in letzter Instanz entscheiden; nicht allein wegen der Auflegung der Armentaxen, sondern auch wegen der Verwaltung der Gelder; denn schon Blackstone sagt: „die Aufseher vernachlässigen schändlich ihre Schuldigkeit (the Overseers neglect their duty shamefully); daher wurde auch festgesetzt, daß

die Rechnungen der Armenverwaltung in der Sacristey jedes Kirchspiels vom Pfarrer, Rector und den Vorstehern durchgesehen werden sollten; allein diese Verordnung, wenn sie gleich existirt, wird dennoch schlecht befolgt. Die Bedürftigen erhalten das Recht zu den Armengeldern des Kirchspiels: 1) durch die Geburt; 2) durch den Aufenthalt der Eltern; 3) durch die Heirath; 4) durch den Aufenthalt von vierzig Tagen an einem Orte, nachdem davon eine Anzeige, die in der Kirche verlesen wird, geschehen ist. Findet nun die Parochie in diesem Zeitraume, daß das Subject arm ist, so kann sie auf dessen Entfernung dringen. 5) Wer eine Haus- oder Landpacht von zehn Pfund jährlich erhalten und vierzig Tage an dem Orte gewohnt hat, erhält dadurch Ansprüche auf das Armenrecht; 6) durch die jährliche Verwaltung eines Kirchspieldienstes oder die jährliche Bezahlung von Taxen; 7) durch Gesindedienste, wenn nämlich Dienstboten ein Jahr im Kirchspiele gedient haben; 8) Gesellen und Lehrburschen, wenn sie vierzig Tage im Kirchspiele in dieser Qualität gewesen sind; 9) durch ein ererbtes Gut, wenn es der neue Inhaber vierzig Tage bewohnt hat; 10) durch den Ankauf eines Grundstücks von 30 Pfd. Einkünfte, so lange Einer darauf wohnt. Alle diese Ursachen geben den Bedürftigen das Anspruchsrecht; wer aber keine von diesen anzuführen hat, kann auf die Anzeige eines Armenaufsehers von zwei Friedensrichtern aus dem Kirchspiele gewiesen werden. Was übrigens in England in der Verwaltung der Armenangelegenheiten geschieht, davon ist schon unter Staat (Handels-), Th. 163, S. 578 u. f., das Nöthige gesagt worden. — Was die Erziehung im Allgemeinen, so wie im Besondern betrifft, so erstreckt sich auch darüber die Verwaltung mit großer Freigebigkeit, besonders in neuester Zeit, welches die vielen Armenschulen, die Schulen des wechselseitigen Unter-

richts nach der Lancasterschen Methode, die höhern Institute, und die neu gestiftete Universität in London beweisen (s. auch unter Staat, Th. 163, S. 441 u. f.); daß aber auch hierin noch Manches zu wünschen übrig bleibt, liegt in dem ganzen Wesen der Engländischen Staatsverfassung, und in der Ungebundenheit der Erziehung im elterlichen Hause, die keine Duckmäuserei duldet, damit nicht der Freiheitssinn in der Erziehung verloren geht, der sowohl für das politische, als Privatleben dieses Staats so wichtig ist. — Ueber die Militairverwaltung des Staats, sowohl in der Land-, als Seemacht, ist schon das Nöthige unter Soldat, Th. 155, S. 322 u. f., gesagt worden. Wenn gleich die Engländer oder Britten die Wirkungen ihrer Landmacht in den Französischen Kriegen bis 1815, sowohl in Portugal und Spanien, als auch in Deutschland und den Niederlanden, haben kennen und schätzen lernen, so legen sie doch auf diese kein so großes Gewicht, als auf ihre Seemacht oder Marine, weil diese ihnen den größten Nutzen bringt, die größten Vortheile verschafft, den Handel mit ihren Kolonien, ja mit allen Theilen der Welt sichert; sie haben diese Vorliebe mit den Karthaginensern, Venetianern, Genuesen, kurz mit allen untergegangenen großen Handelsstaaten gemein; denn sie wissen wohl, daß ihnen Landtruppen für Geld zu Gebote stehen, sie solche jederzeit haben können, wenn sie ihrer bedürfen; auch sie die Heere ihrer Verbündeten bekommen, wenn sie reichlich Subsidien fließen lassen; daher verwenden sie auch große Summen auf ihre Marine, werden die Marinesoldaten, kurz Alles, was zum Seedienste gehört, auch nur bei ihnen besonders geschätzt, werden den invaliden Seesoldaten und Matrosen große und prachtvolle Hospitäler erbauet und sie darin anständig verpflegt. Alle Seeangelegenheiten kommen vor das Admiralitäts-Gericht, wozu ein besonderer Richter

(Judge of the Admiralty) bestellt ist, von dem die Appellationen, wie von den Sentenzen der geistlichen Gerichte, an den König in Chancery gehen, der solche auf eben die Weise durch Judices delegati besorgen läßt. Es gehören ausschließend vor dieses Gericht die Streitigkeiten über Löhnungen der Matrosen und alle Beschwerden in Disciplinar-Angelegenheiten der Geringern gegen die Obern, ingleichen Seeräubereien, wenn darüber civiliter geklagt werden sollte; auch gehören in erster Instanz die Confiskationen der Schiffe in Kriegszeiten hierher, von denen die Appellationen an den Geheimen Rath (privy Council) gehen. Eigentlich gehören auch alle auf dem Meere geschlossenen Contrakte vor dasselbe, da man aber so viel, als möglich, die Jurisdiktion der Geistlichen, so wie der Admiralitäts-Gerichte einzuschränken gesucht hat, so ist den Courts of common Law auch hierin eine concurrirende Jurisdiktion zugestanden, indem angenommen wird, daß die Schließung des Contrakts nicht auf dem Meere, sondern auf dem Festlande, etwa auf der Börse in London, geschehen sey. Dieses Gericht hat fast denselben Prozeß wie die geistlichen Gerichte, und wird, gleich diesen, in Doctor's Commons gehalten. In beiden entscheiden die Richter und nicht Geschworene, die sie nicht zusammen zu rufen vermögen. Das Römische Recht ist in den meisten Fällen in dem Admiralitäts-Gerichte recipirt, obgleich auch die alten Seegesetze von Oleron befolgt werden. Der Anfang des Prozesses geschieht mit Arretirung des Beklagten oder vielmehr mit dessen Cautionsstellung, die ihn nöthiget, sich vor diesem Gerichte einzulassen. Der Advocatus Fisci in den Admiralitäts- und in den geistlichen Gerichten ist der Advocate general, der der beiden Rechte Doctor ist, welche Würde auf den Universitäten ertheilt wird. Nur die Doctores Juris, die jetzt einen geschlossenen

Körper bilden, haben das Recht, in diesen Gerichten zu praktisiren.

Man hat die Engländische Staatsverwaltung in ihren Eigenthümlichkeiten in einzelnen Zweigen oft getadelt; man hat oft der Finanzverwaltung den Vorwurf gemacht, daß sie ein Hazardspiel treibe und die Nation dadurch übermäßig beschatzt werde; man hat die Justizverwaltung getadelt, und ihr, wohl nicht ohne Grund, Verworrenheit vorgeworfen, da die vielerley Gesetze den Sachwaltern, deren man in London an fünftausend zählt, die beste Gelegenheit zur Chicane geben; auch sey die ruhmwürdige Ungewißheit der Gesetze (the glorious incertainly of the law) zum Sprichwort geworden, die gegen die Schuldner sehr hart, dagegen gegen Meineidige gelinder seyen, und da die Prozesse sehr häufig und kostbar wären, so hieße England auch das Paradies der Advokaten. Man hat es getadelt, daß Vermögen, Ehre, Freiheit und Leben von dem unsichern Urtheile unerfahrener, der Rechte nicht kundiger Geschwornen abhange, und daß, da strenge nach dem Buchstaben des Gesetzes gesprochen werde, auch der minder Schuldige, der bloß in einem Augenblicke der Schwachheit, der Aufregung im mindern Bewußtseyn gesündiget habe, eben so hart büßen müsse, als der verhärtete Bösewicht. Man hat der Polizei den Vorwurf gemacht, daß sie beinahe die schlechteste in den Europäischen Staaten sey, indem ihre Verfassung dem Muthwillen so viele Mittel übrig ließe, seine Bubenstücke zu rechtfertigen, oder jeden ernsten Schritt der Regierung als einen Eingriff in die Nationalfreiheit zu hindern; denn Bettler und Müßiggänger aller Art trieben sich überall im Reiche umher, ohne daß die Polizei davon Notiz nähme; eben so könnten ganze Scharen eingewanderter Fremden sich umher treiben, ohne daß man sich um sie bekümmerte. Die Landstraßen wären

wegen der Straßenräuber zu Pferde und zu Fuße unsicher, und in den großen Städten des Reichs, hauptsächlich in London, trieben Spitzbuben aller Art in Equipagen mit Kammerdienern und Livreebedienten, Kammermädchen und Köchinnen, als auch auf eigener Hand ihr Gewerbe, und Beutelschneider und Taschendiebe so unverschämt, daß bei allen öffentlichen Volksfesten, in Theatern, in Conzerten und auf Bällen das Publikum von Börsen, Tabaksdosen, Uhren, Ringen ꝛc. ꝛc. befreit würde. Hierzu kämen nun noch die Quacksalber, welche ihre Heilmittel öffentlich feil böten, die Gaukler aller Art, die Freiheits- und Sektenprediger auf öffentlichen Plätzen und in den Winkeln der Stadt, und die hin- und herziehenden verarmten Fabrikarbeiter, die oft von einem Kirchspiele zum andern verwiesen würden, weil ihnen die Armengesetze die Niederlassung in einem andern Kirchspiele nicht gestatteten, und der Ihrige ihnen keinen hinlänglichen Unterhalt verschaffen könne; und den in die Armenhäuser aufgenommenen Unglücklichen werde oft ein trauriges Loos durch die Gewinnsucht der Vorsteher bereitet, so daß sie lieber die Straßen durchzögen, ja des Nachts auf ihnen liegen blieben, als einen Zufluchtsort darin suchten. Allerdings ein trauriges Gemälde von dem Zustande der genannten Verwaltungen, hauptsächlich aber von der Polizei. Betrachtet man aber von der andern Seite diesen großen Handelsstaat, so kann man dessen Verwaltung nicht anders als großartig nennen, und dieses von der höchsten Verwaltungsstufe des Staats bis zum niedrigsten Privatverein, zum Bettlerklub herab. Alles athmet nach etwas Großartigem, hat ein großartiges Gepräge und Streben, und bekundet die Freiheit der Nation, welche sie selbst in den vielen Mängeln sucht, die in der Verwaltung existiren, sich aber wohl nicht so leicht überwinden lassen, besonders bei einem Volke,

wie das Engländische, als viele Staatsverwalter und Staatswirthschafter Deutscher Nationen sich träumen; denn diese sind gewohnt den Maaßstab nach den Deutschen Staatsverfassungen und Verwaltungen auch an die Engländischen zu legen; allein welcher Unterschied der Deutschen Staaten, mit einem Handelsstaate von diesem Umfange, von dieser Geschäftigkeit, als Beherrscher des Meeres und des Handels nach allen Weltgegenden, mit einer Haupt- und Residenzstadt, wie London, die über $1\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner zählt, also beinahe eben so viel, als die Königreiche Sachsen, Hannover und Würtemberg, jedes einzeln, besitzen, und die Stapelstadt des Welthandels ist, die alle Waaren, welche die Küchen, Apotheken, Manufakturen, Färbereyen, kurz alle Gewerbe Europas nicht entbehren können, und die sie aus ihren Kolonien zieht und in ihren Vorrathskammern niederlegt oder aufspeichert, gegen die größten Deutschen Residenzstädte, Wien und Berlin. Hierzu rechne man nun noch die täglich während der Schifffahrt in den Hafen von London einlaufenden Schiffe mit den vielen Fremden, welche sie aus allen Weltgegenden mitbringen, und so diejenigen, welche in die übrigen Häfen des Reichs einlaufen, und Fremde am Bord haben, die nach den großen Handelsstädten des Reichs und nach London strömen. Großbritannien sieht sich als der Kreditor von beinahe der ganzen Welt an, fast die ganze Welt ist dessen Schuldnerin, und ist es erst in neuester Zeit durch die Kriege aller Mächte Europas mit Frankrich geworden, indem diese Kriege auch Einfluß auf die übrigen Welttheile hatten, auch viele Länder derselben in die Hände Englands lieferten. Wohl kein Staat liefert so auffallende Kontraste, als der Engländische. Bei dem Welthandel, dem auf das Höchste getriebenen Kunstfleiß in Fabriken und Manufakturen, und einer jahrlichen Staatseinnahme von mehr denn 43 Millionen Pfd.

Sterling, eine Staatsschuld von 700 Millionen Pfd. Sterl.; bei dem größten Nationalreichthume, der von London und den übrigen großen Fabrik- und Handelsstädten des Reichs aus zu Millionen in die Provinzen strömt, so viele Arme und Bettler, daß schon in der glänzendsten Periode der Gewerbsamkeit und des Handels, in den 1780ger Jahren, zu deren Unterhalte 3 Millionen Pfd. Sterl. von der Nation jährlich erhoben werden mußten, und gegenwärtig reichen keine 8 Millionen Pfd. hin, ohne die besondern Unterstüzzungen, die von Privat-Vereinen den verarmten Fabrikarbeitern gereicht werden; neben großer Unwissenheit und Vernachläßigung in der Erziehung, so große Gelehrsamkeit und Kunstsinn, so thätige Unterstützung in allen Fächern der Wissenschaften und Künste; neben den gröbsten Lastern aller Art, so viele häuslichen Tugenden und Religiosität ꝛc. ꝛc. Berücksichtiget man nun dieses Alles, berücksichtiget man, daß dieser in Hinsicht seiner Ausdehnung und seines Einflusses auf alle Reiche oder Staaten der Welt einzige Handelsstaat, von dem mehr als 25,000 Kauffartheischiffe die Meere bedecken, und der eine Flotte von mehr als 1000 Kriegsschiffen unterhält, nur hauptsächlich auf seine Erhaltung zu sehen hat, und daher Alles aufbieten und viele Opfer bringen muß, um sich den Welthandel und Kredit zu erhalten, so wird man auch die hierauf sich beziehende Verwaltung nicht anders, als großartig erwarten dürfen; man wird nicht verlangen, daß sie bis in das kleinste Detail gehen und die Regierung noch tausende von Beamten anstellen soll, um die Polizei zu verstärken, ohne dadurch den Hauptzweck: die Aufhebung der oben angeführten Mängel darin zu erreichen; denn der Engländer ist zu eifersüchtig auf seine Freiheit, und würde von derselben nicht gern einen Fuß breit missen, und dieses erstreckt sich bis auf die Bettler und Herumtrei-

ber aller Art, die in einem Handelsstaate, wie England, wo bei dem Transporte der Waaren ꝛc. viele tausend Arbeiter gebraucht werden, immer einen Vorwand finden, wenn sie wegen ihrer Lebensart und ihres Lebensunterhalts befragt werden sollten; also würde auch die Polizei einen sehr üblen Stand haben, wenn sie diese mit Gewalt in ihrem Gewerbe beschränken wollte, und dieserhalb kann auch ein Jeder sein Wesen hier treiben, nur muß er sich in Acht nehmen, daß er nicht Verbrechen begeht, die ihn, wenn er ertappt wird, vor das Gericht und ins Gefängniß bringen, wozu die Constables bestellt sind, die ihre Wirksamkeit oder Thätigkeit beim Verhaften schnell genug beweisen. Auch hat man auf den Jahrmärkten und Messen für eine schnelle Gerichtsbarkeit gesorgt, durch die Jahrmarkts-Gerichte (Courts of pie poudre). Derjenige nämlich, dem die Marktgerechtigkeit zusteht, sitzt hier, entweder in Person, oder durch seine Deputirten, als Richter in allen Streitigkeiten auf den Jahrmärkten, so lange der Markt dauert, in welcher Zeit alle vorkommenden Sachen gehört und entschieden seyn müssen. Appellationen gehen von diesen Sprüchen an die Gerichtshöfe zu Westminster. — Da der Handel und die Fabriken und Manufakturen die Seele des Großbritannischen Staats sind, und ihm dem Reichthum geben, wodurch er sich das Ansehen in der politischen Welt geben kann, so ist auch in der Staatsverwaltung hierauf besonders Rücksicht genommen worden, und alle Anstalten und Gesetze, die diese Zweige betreffen, sind nicht nur musterhaft eingerichtet, sondern werden auch eben so verwaltet, ja ehemals mit zu großer Strenge, indem jedem Nachmacher oder Verfälscher von Banknoten, jedem Verfälscher der Wechsel und Rechnungen, jedem Abstehler der Fabriken- u. Manufaktur-Geheimnisse, in Maschinen ꝛc., um sie in das Ausland zu bringen, der Strang, und

jedem, der ertappt wurde, daß er einen Manufakturisten aus dem Lande lockte, 500 Pfd. Sterl. Strafe zuerkannt wurden, welches jetzt nur noch in einzelnen Fällen bei den zuerst erwähnten Werthpapier-Verfälschungen Statt findet, bei allen andern Betriegereien und Diebstählen, wo sonst der Strang darauf stand, tritt jetzt die Deportation nach der Botanybai ein. Wegen der Bankeruttirer bestehen hier nicht nur besondere Gesetze, sondern auch ein eigenes Gericht: the Court of Bankruptcy genannt, und die Schuldner werden mit großer Strenge verfolgt; dagegen tritt freilich in den Civilprozessen, die sich nicht auf den Handel beziehen, ein schleppender Gang der Justiz ein, worüber schon viel geschrieben worden ist, ohne daß eine thätige Abhülfe darin geschehen, welches von der Menge von Advokaten herrührt, die auf Sporteln angewiesen sind, und durch diesen Schneckengang, mit allen Chikanen versehen, ihren reichhaltigen Unterhalt genießen; denn wer sich in England den Rechten widmen will, muß sich in London in den Höfen (Inn's of Court, eine Art juristischer Schulen oder Facultäten) einmiethen, und hier durch Privatstunden, eigenes Studium und fleißiges Besuchen der Gerichte und Circuits die nöthigen Kenntnisse zu erlangen suchen. Dieser Höfe giebt es eigentlich nur vier: Inner Temple, Middle Temple, Grays Inn und Lincolns Inn, die aber hier und da in London noch mehrere Aussenhöfe besitzen, die aber alle Filiale von einem dieser viere sind. Diese Höfe haben nur allein das Recht Advokaten zu ernennen, und hierauf kann ein Jeder, der fünf Jahre in einem dieser Höfe gelebt, und drei Jahre hindurch nicht als Prokurator praktisirt hat, Anspruch machen; denn das als nothwendig erachtete Examen soll zu einem bloßen Lustspiele herabgesunken seyn, und nur im Auswendiglernen einiger Theses bestehen. Wenn daher Einer die-

ser Kandidaten zum Advokaten aufgenommen worden ist, so wird dieses von der Inn of Court, wovon jede ihre besondere Verfassung und Vorsteher hat, an the Court of Chancery und die drei Gerichtshöfe des Gemeinen-Rechts insinuirt, und der Aufgenommene ist dann zu der Barrière berufen (call'd to the Bar), nämlich von der Barrière, wohinter in den Tribunalen die Advokaten stehen, und ein Rechtsgelehrter oder Rathgeber (a Barrister at law, or a Counsellor). In den Gerichten werden die Advokaten nur schlechthin Sachwalter oder Räthe (the Counsels) genannt; sie können in den vier benannten Gerichtshöfen, the Court of Common Pleas ausgenommen, wo während der Diät nur Sergeants zugelassen werden, praktisiren. Auf den beiden Universitäten zu Oxford und Cambridge wird das Engländische oder vaterländische Recht erst seit dem Jahre 1758 gelehrt, wo ein gewisser Mr. Viner auf der Ersten eine Professur des vaterländischen Rechts stiftete, die in dem genannten Jahre durch Blackstone, als den ersten dazu bestellten Lehrer, eröffnet wurde, dem wir auch die Commentaries on the laws of England (die Kommentarien über die Engländischen Gesetze) zu verdanken haben; auch wird dieses Recht auf der neuen Lond'ner Universität gelehrt, schließt aber die oben angeführten Rechtsschulen nicht aus. Man kann sich daher leicht die Menge von Advokaten denken, die hier zur Ausübung des Sachwalteramts zugelassen werden, und darnach auch den Gang der Justiz, da es von diesen Sachwaltern abhängt, einen jeden Prozeß in die Länge zu ziehen, und alle mögliche Chikanen anzuwenden, die ihn aufhalten können. Indessen steht es den Gerichtshöfen zu, wenn sich die Advokaten schlecht betragen, ihnen Stillschweigen aufzuerlegen, ja die Praxis zu untersagen. Uebrigens ist kein Advokat verantwortlich für die zur Sache gehörigen Mate-

rien, die ihnen von der Parthei in seiner Instruktion aufgegeben worden sind. Die oben erwähnten Sergeants (Servientes ad legem) bekleiden eine höhere Würde in den Rechten, welche die Krone nach Gutdünken den Advokaten ertheilt. Sie begleiten die Richter auf den Circuits, wo sie im Nothfall ihre Stellen vertreten; auch müssen alle zwölf Richter Sergeants seyn, die daher von jenen Brüder genannt werden. Ueber die Sergeants gehen die Advokaten der Krone (Kings-Counsel), die vier Gerichtsbedienten des Königs (Kings-Serjeants), der Anwald (Solicitor), der General-Advokat (Advocat-General) und General-Prokurator (Attorney-General, Procureur-General), und alle Advokaten des Fiscus, die ohne besondere Erlaubniß keinen Prozeß gegen die Krone annehmen dürfen. Außerdem kann auch noch der König den Sachwaltern (Counsellors) Rang-Patente ertheilen, nach welchem unter ihnen geltenden Range die Advokaten einer Seite vor Gericht sprechen. Die Prokuratoren (Attorneys) erhalten von den verschiedenen Gerichtshöfen die Erlaubniß zu praktisiren, auch verfertigen sie gemeiniglich das ganze schriftliche Verfahren des Prozesses an. — Wirft man nun einen Blick auf die Finanzverwaltung Englands, so finden sich auch hier Gründe, welche das oben tadelnd angeführte Hazardspiel darin rechtfertigen können, wenn man bedenkt, daß dieser Staat, um alle Coalitionen gegen sich unwirksam zu machen und sich den Fuß auf dem Festlande zu sichern, keine Opfer scheuen darf, und dieses war besonders in den Französischen Kriegen während der Republik und des Kaiserreiches der Fall, die für England einem Hazardspiele glichen, wo aber das va Banque zum Glücke Englands ausfiel, wenn gleich mit einer ungeheuren Schuldenlast und einer fast die Nation erdrückenden Last von Abgaben. Allein so sehr auch Pitt von vielen seiner Landsleute

und von Fremden getadelt wurde, daß er das Unglück auf dem Festlande während seiner Ministerial-Regierung durch sein Prinzip: den Krieg mit Frankreich unaufhörlich fortzusetzen, und nicht eher zu ruhen, als bis dasselbe zu Boden geworfen sey, veranlaßt, und die Nation in eine Schuldenlast während seiner mehr denn siebzehnjährigen Verwaltung von mehr als 325,000,000 Pfd. Sterl. gestürzt habe, so muß man doch seine Beharrlichkeit in dem einmal angenommenen Systeme bewundern, welches auch wirklich, nachdem es nach seinem, oben, S. 11, angeführten Tode in dessen Geiste von den eben daselbst angeführten Ministern fortgesetzt worden, auch wirklich zum Ziele führte, und Napoleon vom Schauplatze entfernte. Die Verdienste Pitts um sein Vaterland durch seine Staatsverwaltung, schildert ein öffentliches Blatt „the Traveller (der Reisende)" vom Jahre 1806 wie folgt:

Als Staatsmann, als Redner haben wenige Menschen eine größere Celebrität, eine wichtigere Allgewalt über England, ja über einen großen Theil von Europa, erhalten, als Pitt, und was auch immer seine Fehler oder seine Mängel gewesen seyn mögen, so dürfte es doch keinen geben, der sein Vaterland liebt und die Segnungen unserer trefflichen Constitution zu würdigen versteht, der nicht einstimmen wird, das Andenken eines Mannes zu ehren, der durch seinen unerschütterlichen Widerstand gegen die Einführung der Revolutionsgrundsätze die Nation vor den Schreckniſſen bewahrte, welche Frankreich mit Blut überschwemmten. Was er in dieser gefährlichen Krisis that, und das kraftvolle System, das er befolgte, betrachten wir als den Grund der größesten und dauerhaftesten Wohlthaten für sein Vaterland, während einer Verwaltung, die an Gewalt und Einfluß in den Annalen unserer Geschichte ohne Beispiel ist, und nur in anerkannten Talenten und dem konsequenten und großen Charakter eines einzigen Mannes zu suchen ist. Denjenigen,

welche auf seinem hohen Posten ihm zur Seite standen, verdankt er seine Macht und seinen Ruhm sehr wenig, er war, trotz des großen Namens, den er von seinem Vater zum Vermächtniß erhielt, im strengsten Sinne des Worts der eigene Gründer seiner so großen, als bewunderungswürdigen Laufbahn. Von ihrem ersten Anfange bis zu ihrer gegenwärtigen Auflösung war es sein unveränderlichster Wunsch, nur den Anstrengungen seines großen Geistes einzig und allein seine hohe Stelle und die Behauptung derselben zu verdanken. Sein Ehrgeiz wurde befriediget, und er starb, umgeben von Männern, welche vielleicht der Plätze nicht würdig erachtet seyn möchten, welche sie im Staate einnahmen, wären sie nicht durch seine Protektion hervorgezogen, durch seine Freundschaft begünstiget, durch seine Unterstützung aufgemuntert, und, daß wir uns des Ausdruckes bedienen, mit seinen Fähigkeiten amalgamirt und konsolidirt worden. Unbiegsames Festhalten seines Vorsatzes, mächtig gewapnet, wie gegen die Stärke des nicht zu berechnenden Zufalls, so gegen die unübersteiglichsten Schwierigkeiten; offene Geradheit seiner Grundsätze, und ein edler Stolz, durch das Bewußtseyn seiner Rechtschaffenheit erzeugt und empor gehalten, dieses sind seine vorherrschenden Züge als Minister. Seine minder lichtvollen Seiten, verbunden mit diesen Tugenden, und gewissermaßen darin begründet, waren im Grunde nichts mehr und nichts weniger, als eine zu hoch getriebene Ueberspannung derselben. Stellen wir sein glänzendes Talent vor den Blicken unseres Geistes hin, oder die Summe der merkwürdigen Begebenheiten, welche in seine Staatsverwaltung fallen, so wird er in den Jahrbüchern der Welt immer einen höchst ausgezeichneten Rang behaupten. Seine Geschichte wird die außerordentlichsten Ereignisse umfassen, welche Europa in Erstaunen gesetzt haben, und künftige Jahrhunderte müssen ihn für die große Triebfeder erklären, welche die Verhandlungen der ersten Kabinette des Continents in Bewegung setzte. Nicht oft hat England einen Minister gehabt, über welchen die öffentliche Meinung mehr getheilt, und sicher nicht Einen unter Allen vor ihm, welcher in so kritische und so verwickelt schwere

Zeitumstände gesetzt gewesen wäre. Die denkwürdige Geschichte dieses Staatsmannes oder eine umfassende Uebersicht seiner politischen Operationen wird von der Nachwelt als eins der anziehendsten und lehrreichsten Werke studirt werden, das die Aufmerksamkeit der Menschen fesseln kann. Tief und eindringend wie das Bedauern und der Schmerz über den Untergang dieses politischen Gestirns, dessen Lauf so weit glänzte, unter allen Ständen, unter allen Partheien seyn wird, so hält uns dennoch die Zuversicht empor, das große und geprüfte Talente, Erfahrung und patriotischer Gemeingeist immer noch dem Vaterlande bleiben, und sich unsern Monarchen kraftvoll darbieten, um aus ihnen eine Verwaltung zu bilden, gewachsen dem mühevollen und verantwortlichen Geschäfte, das Schiff des Staats durch die Klippen und Gefahren, welche ihm drohen, glücklich hindurch zu führen.

Man muß nun noch bei den Finanzoperationen annehmen, daß die Nation durch ihre Repräsentanten im Parlamente sich selbst beschatzt, also auch die Summen zu den Ausgaben des Staats und des Krieges bewilliget, und wo diese aus den Abgaben und Steuern nicht hinreichen, Anleihen gemacht werden müssen. Die Nation murrt zwar über die Finanzoperationen, und hat schon immer dagegen ihre Klagen geführt, nicht daß sie sich unwillig zeigt Englands Ansehen und Macht nach allen Kräften aufrecht zu erhalten und dazu die Mittel aufzubringen, sondern wegen der Vertheilung der Abgaben, die weniger den Reichen und mehr den Mittelstand treffen. Dieses Mißverhältniß wird besonders in der Fenstersteuer bemerkbar; denn ein Haus in London mit zwanzig Fenstern bringt gewiß dem Eigenthümer um die Hälfte mehr an Miethszins ein, und bezahlt doch ungleich weniger an Fenstertaxe, als das Haus des ungleich ärmeren Kleinstädters oder Landmannes mit dreißig Fenstern, und so nach Verhältniß die übrigen Abgaben. Vor mehr denn siebzig Jahren unter Pitt dem Va-

ter, erhob man schon Klagen wegen der Finanzoperationen; denn bei einer Summe von 8 Millionen 350,325 Pfd. Sterl., die im Frühjahre des Jahres 1757 im Parlamente bewilliget worden war, wobei die Summe zur Fortsetzung des von England 1756 an Frankreich erklärten Krieges, heißt es im Lond'ner Magazin von 1760, S. 636 u. f.: „So macht uns also ein jedes Jahr in diesem Kriege immer unvermögender ins künftige einen Krieg zu führen, indem wir nicht allein stets neue Schulden machen, sondern auch unsern Handel und unsere Fabriken mit neuen Lasten beschweren. So fahren wir gleich den Verschwendern von Tage zu Tage fort uns ein Ansehen zu geben, so lange wir noch etwas zu versetzen haben; allein wenn wir damit zu Ende seyn werden, so wird uns auch nichts anderes als das Schicksal der Privatverschwender übrig bleiben." Die Mittel zur Aufbringung der oben angeführten großen Summe, wie man sie damals schon nannte, waren: die Landtaxe von 4 Schill. auf ein Pfund zu erheben; die gewöhnliche Malztaxe von 6 Pence auf den Scheffel; der sinkende Fonds und der daraus erwachsende Ueberschuß, welches sich auf 1,200,000 Pfd. Sterl. belief; gewisse Ueberschüsse und andere im Schatze noch vorräthige Gelder von 176,175 Pfd.; Anleihen oder Exchequer-Bills 1 Million; eine Lotterie 525,000 Pfd., und Annuitäten zu 3 Millionen, welche letzte Summe zu 3 Prozent beständige Annuitäten bis zur Einlösung seyn sollten, nebst einer Prämie auf jede unterzeichnete 100 Pfd. von einer lebenslang dauernden Annuität von 1 Pfd. 2 Schill. 6 D. Alles dieses wurde auf 8 Millionen 689,051 Pfd. gerechnet, und zur Sicherheit der Auszahlung eben genannter Annuitäten, wie auch der jährlichen 7002 Pfd. für den Monarchen, statt der ehemaligen Einkünfte von dem Weinlizent, wurde der Ueberschuß desjenigen, was für die Freiheit,

gebrannte Wasser im Kleinen zu verkaufen, gegeben wurde, versetzt, so auch neue Stempelgelder und neue Rechte auf die ausgehenden Kohlen eingeführt und versetzt wurden. Vergleicht man nun diese Finanzoperation und den Schuldenzustand von 1763 bei Beendigung des Krieges mit Frankreich, von 136 Millionen Pfd. Sterl., mit den Finanzoperationen während des Amerikanischen und dann des Französischen Krieges während der Republik und des Kaiserreiches, und dann die Schuldenlast bis zur Beendigung des Letztern von mehr denn 800 Millionen Pfd. Sterl. (s. auch Th. 162, S. 23 u. f.) so muß man den Reichthum Englands und den unermeßlichen Kredit desselben, durch Handel und Gewerbe begründet, bewundern; denn alle gemachten Aufopferungen fallen der Nation zur Last, sie ist größtentheils der Kreditor dieser unermeßlichen Schuld, und das Ministerium der Schöpfer der künstlichen Operationen, die jetzt auch in andern Ländern nachgeahmt werden, um das Geld zu ziehen und die Kreditoren zufrieden zu stellen. Dieses Alles bewirkte nun das jetzt so sehr getadelte Merkantilsystem; nur dadurch verschaffte sich England seine Reichthümer, das große Nationalvermögen, wodurch es ihm möglich ward, den Krieg mit Frankreich glücklich zu beendigen. Also kann man auch hier in der Finanzverwaltung nur auf die großartigen Operationen sehen, wobei die Einzelnheiten oft übersehen werden müssen, um nur das große Ganze zu erhalten. —

Wirft man nun noch einen Blick auf den politischen Zustand der Staatsverwaltung Englands oder Großbritanniens, so gewahrt man, daß die Regierung, oder der Monarch, trotz der großen Freiheiten der Nation, trotz der Macht des Parlaments, da ohne dasselbe keine Gesetzgebung, keine Besteuerung, und keine Vergrößerung oder Ergänzung der Land- und Seemacht Statt finden kann, und trotz dem Ankämpfen der Par-

theien, immer die Oberhand behält. Die beiden Hauptpartheien, worein sich der Adel theilt, und woran auch die Gentry Theil nimmt, die Torys und Whigs oder Monarchisten und Republikaner, reguliren gewöhnlich die Parlamentswahlen und bekämpfen sich bei denselben; sie sind es, welche die Hauptpartheien im Parlamente bilden; allein ohne den Einfluß der Krone sind sie ohnmächtig, das heißt, sobald sich der König auf eine Seite wendet, und einer Parthei es überläßt, durch Ertheilung von Beneficien und Beförderung im geistlichen Stande und Militair, ihre Parthei aus dem jüngern Adel und den talentvollen Köpfen zu verstärken, so sind sie im Parlament überstimmt. Die Toryparthei umlagert gewöhnlich den Hof, bewacht alle Schritte der Whigs, und arbeitet den Maaßregeln derselben in dem Herzen des Monarchen entgegen, an welchen sie sich immer anschließt. Der jüngere Adel, welcher sich durch Talent emporschwingt, handelt nicht immer nach politischen Grundsätzen, sondern wird, nach einem Schriftsteller, bloß durch Aussichten auf Privatvortheil und auf Wachsthum der Macht bestimmt. Hierzu kommen nun noch wenigstens 25,000 jüngere Söhne Adelicher und Unadelicher von Stande, die man Younger Brothers nennt, und die wenig oder nichts haben, und Plätze im Civildienste und in der Armee zu erhalten suchen müssen. Diese Gentry hängt eigentlich ganz von der Regierung ab, und dieses macht sie daher immer zu gefährlichen Gegnern des Volks; denn da sie durch die Erziehung an Wohlleben gewöhnt sind, und gemeiniglich mehr verzehren, als sie einzunehmen haben, so ergreifen sie auch jedes Mittel um ihre Einnahmen zu vermehren. Gewisse Familien geben in London den Ton an oder bilden eigene Partheien, andere schließen sich an die beiden oben genannten Hauptpartheien an und unterstützen die Verwaltung,

wenn sie in ihrem Sinne geführt wird, oder suchen sie zu stürzen, wenn dieses nicht der Fall ist. — So gab es während des Französischen Krieges in dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts unter Georg dem Dritten mehrere Partheien, als die Jenkinsonsche Parthei, zu welcher Lord Hawkesbury gehörte, mit welcher auch die Wedderburns oder die Anhänger des Grafen Rosseyn, vormaligen Großkanzlers von England und nachmaligen Privatrathgebers des Königs, vereiniget waren; die Grenvill'sche Parthei oder die Nachkommen des ehemaligen Staatssecretairs Grenville, welche durch viele Mitglieder der Pittschen Familie verstärkt wurde; die Addingtonianische Parthei oder die Addingtonianer, die Foxische Parthei oder die Foxiten. Pitt schuf sich bis zu seinem Tode seine Parthei oder mußte sie sich schaffen; denn während der Dauer seines Ministeriums, besonders in der letzten Zeit, hatte er die meisten Feinde, fast alle Partheien gegen sich, nur bloß die Torys unterstützten ihn, weil er mit dem Monarchen nach einem Ziele strebte, und der Beschränkung dessen Macht von Seiten der alten Whigparthei kräftig entgegen trat. Die Pittsche und die Grenvill'sche Parthei hatten zu ihren Mitgliedern die geschicktesten und arbeitsamsten Staatsbeamten, als Canning, Hawkesbury, Cestlereagh, Spencer, Windham, Grey ꝛc. ꝛc. In neuester Zeit hat besonders die Liverpool'sche, Canning'sche, Wellingtonsche und die Greysche Parthei die Aufmerksamkeit der Politiker auf sich gezogen; auch fielen die Verwaltungen der drei zuerst genannten Minister, als Liverpools, Cannings und Wellingtons, in eine stürmische Zeit, wo sich von Neuem in mehreren Staaten des Continents ein revolutionairer Geist zeigte, ja Revolutionen und Unruhen ausbrachen, wie in Spanien, Portugal, Piemont, Neapel, die Be-

wegung der Griechen, um sich von der Pforte loszureißen, die Unruhen in Deutschland, die Bewegungen in Petersburg, die Julius-Revolution in Paris und die Unruhen in Lyon, die Revolutionen in den Niederlanden und in Polen ꝛc. Dieses Alles machte die Verwaltung um so schwieriger, nicht allein wegen der äußeren Verhältnisse auf England, indem dieses hierdurch seinen Einfluß auf mehrere Staaten in Hinsicht seines Handels ꝛc. zu verlieren fürchtete, wie dieses auch schon in Portugal im Jahre 1820 der Fall war, wo die Portugiesen gegen die Britten aufstanden, und dem aus Brasilien zurückgekehrten Marschall Beresford, der die Verwaltung in Portugal geleitet hatte, nicht zu landen verstattet wurde, welcher sich daher nach England einschiffen mußte, sondern wegen der innern, indem sich der Geist der Reformen, der so lange von der Toryparthei bekämpft worden war, von Neuem und weit kühner erhob. Ueberall bildeten sich im Staate Vereine unter dem Namen Union, worunter der Verein zu Birmingham der größte und einflußreichste wurde; auch wurden Volksversammlungen gehalten, zu denen sich oft 20 bis 50 tausend und darüber Menschen einfanden. Die Emancipation der Katholiken war das erste Werk; dann folgte die Bill zu einer Parlaments-Reform, die Lord John Russel, unter dem Greyschen Ministerium, nachdem das Wellingtonsche abgetreten war, am 1sten März 1831 ins Unterhaus brachte, die aber erst durch das Oberhaus nach vielen Chikanen am 4ten Juny 1832 ging. Diese Reform bezog sich zuerst besonders auf das Wahlgesetz wegen der Parlamentsmitglieder; die übrigen Reformen stehn aber noch zu erwarten; auch wurden unter dem neuen Ministerium mehrere Sinecuren abgeschafft und Ersparungen in den Staatsausgaben vorgenommen. — Großartig ist die Staatsverwaltung Großbritanniens in allen ihren Zwei-

gen und Operationen; allein nur in Wenigen nachzuahmen; denn zu einer solchen Verwaltung, wie sie hier geschildert worden, gehört auch ein solches abgeschlossenes Land, ein solches Volk, und solche Mittel, gehört der Unternehmungsgeist und Welthandel, gehört die Herrschaft über das Meer, die dadurch zugleich den Continent von sich abhängig macht, gehört eine Politik, wie man sie den Continental-Staaten nicht wünschen darf, da sie deren Ruin verursachen würde. —

In Frankreichs Staatsverwaltung liegt eine constitutionsmäßige Verfassung schon in den frühesten Zeiten, wie in England, Deutschland ꝛc. ꝛc., zum Grunde; denn unter den Merovingern wurden die Gesetze der Nation nicht von den Königen, sondern auf den Reichstagen von der versammelten Nation gegeben; sie verweigerten dem Könige oft seine Forderungen, bewilligte ihm Steuern; auch nahm die ganze Nation nicht an allen Kriegen Antheil, die der König führte; sie setzte ihre Könige ab und wählte andere, gab denselben ihre, sie regierende Premierminister oder Major-Domus, und schloß endlich das regierende Merovingische Geschlecht von dem Throne aus, um das Pipin'sche oder Karolingische darauf zu erheben. *) Um die einzelnen Andeutungen in der jetzigen, vom Könige Ludwig dem Achtzehnten der Nation gegebenen Karte, nach welcher jetzt die Staatsverwaltung Frankreichs geführt wird, zu verstehen, ist es nöthig, hier noch Einiges über die älteste Staatsverwaltung dieses Reichs in gedrängter Kürze anzuführen, und so bis auf die neueste überzugehen. Die Nation übte die vorher angeführte höchste Gewalt auf ihren allgemeinen Versammlungen aus, die gewöhnlich im März oder May gehalten wurden, und das Feld, worauf man sich versammelte, hieß deswegen

*) Robertsons Geschichte Karls des Fünften, S. 439 u. f.

das März- oder Mars- und Mayfeld. Nach Einigen sollen diese Reichstage schon in den Zeiten der Merovinger, oder wenigstens gleich nach ihnen, die Benennung Parlament gehabt haben; allein Andere wiederstreiten dieses, indem das Wort von parler, reden, herkommt, und in diesen Zeiten eine jede feierliche Zusammenkunft, z. B. eines Gerichts, eines Magistrats, ja sogar einer Facultät auf den Universitäten, bezeichnet habe, und in dieser Beziehung könne auch der Französische Reichstag Parlament geheißen haben. Die Franzosen hatten zwei Arten von Versammlungen, nämlich die ordentlichen, welche jährlich auf dem Mayfelde gehalten wurden, und die ausserordentlichen, welche von den Lateinischen Schriftstellern dieser Jahrhunderte Concilia genannt wurden; denn die Concilien waren nicht bloß Zusammenkünfte der Geistlichkeit, welche dieses Wort in diesen Zeiten gewöhnlich bezeichnet. Auf den Französischen Concilien erschienen die weltlichen Stände so gut, als die geistlichen, und auf ihnen sind die Gesetze der Nation, die man Capitularien nennt, gemacht worden. Die Geistlichen hatten freilich ein entschiedenes Uebergewicht auf diesen Versammlungen; allein dieses lag nur darin, daß das Ansehen der Geistlichen in diesen fernsten Zeiten über alle Andere erhaben war, da das Wenige, was von Gelehrsamkeit noch übrig geblieben, sich in deren Händen befand. Auch waren die Franken an das Ansehen der Geistlichen schon gewöhnt, als sie noch Heiden waren, indem zu dieser Zeit ihre Druiden auf den Reichstagen den Vorsitz führten. Auf den allgemeinen Nationalversammlungen der Franzosen findet man nicht bloß den Adel, der damals schon Barone oder Barone hieß, sondern auch das Volk (consensus populi). Der Mittelstand, so wie überhaupt das Volk, ist damals nicht von der Nationalversammlung ausgeschlossen gewesen,

wie es späterhin der Fall war, nur schickte es keine Repräsentanten dazu. Von diesen großen Reichstagen waren die Placita verschieden, welches kleine Versammlungen waren, die einige ältere Schriftsteller, wie Henault, herumwandernde Parlamenter nennt. Dieses soll aber ganz irrig seyn, indem es entweder Provinzial-Versammlungen der Stände einer Provinz, sogenannte Landtage, waren, oder es waren die ordentlichen jährlichen Reichstage auf dem März- oder Mayfelde. Zu den Zeiten Karls des Großen waren die großen März- oder Marsversammlungen mit den Placitis einerlei, und die höchste und gesetzgebende Macht des Reichs; sie hießen auch noch Mallus oder Mallum, und Conventus; die Concilien blieben aber davon verschieden. Karl der Große ordnete unter den Sachsen in Deutschland Landtage, Dietinen, an, auf denen die Missi-Regii präsidirten, und auf welchen die Wehren, durch ihre Repräsentanten die Schöffen erschienen. Man kann also hier vielleicht annehmen, daß Karl der Große zu diesen Dietinen das Original von den Placitis genommen hat, so würde auch folgen, daß die Gemeinen durch Repräsentanten daran Antheil genommen haben. Auf welche Art sie ihnen aber auch beigewohnt haben mögen, so ist es doch gewiß, daß ihr Einfluß auf die Geschäfte unter den Karolingern sehr groß gewesen ist; sie gaben damals noch ihren Beifall durch einen dreimaligen lauten Zuruf zu erkennen. Diese Art der Staatsverwaltung bekam unter der zweiten Königlichen Linie, den Nachkommen des Pipins und Karls des Großen, die von 753 bis 987 regierte, eine völlig andere Gestalt; indem das System der National-Verbindung der Wehren aufhörte, und in das System der lehnsherrlichen Verfassung abgeändert wurde. Hierdurch kam das Allodium auf, daß nämlich der Anführer in einem Kriege

nicht über den gemeinschaftlichen Gewinn ordnen, noch viel weniger sich denselben zueignen konnte, sondern derselbe wurde nach den Beutegesetzen vertheilt, und ein Jeder bekam einen Antheil davon, als ein freies Eigenthum, nur daß der Anführer oder König einen größeren Antheil bekam. Die Besitzer dieses Eigenthums waren dem Könige weiter nicht unterworfen, als wozu sie sich durch ihre eigenen gegebenen Gesetze verbindlich gemacht hatten, und so weit es besonders die Vertheidigung des Staats erforderte; weshalb sie sich auch egregiae libertatis viri nannten. Diese Verpflichtung oder Verbindlichkeit bestand demnach hauptsächlich in der Leistung des Kriegsdienstes, wozu besonders diejenigen verpflichtet waren, die Güter oder Ländereyen von dem Könige als Lehen erhielten, also ein fremdes Allodium nutzten. Diese Lehnsleute oder Vasallen waren nun vorzüglich verpflichtet, dem Könige in seinen freiwillig unternommenen Kriegen zu dienen, und verloren das Lehen entweder durch Brechung dieser Pflicht, oder wenn die Zeit, worauf ihnen dasselbe verliehen worden, abgelaufen war. Die Ersteren, nämlich die freien Besitzer der Allodien, waren nicht gehalten dem Könige beizustehen und ihm zu folgen, wenn derselbe einen Offensivkrieg führen wollte. Da nun auch die Lehnsträger sahen, wie wichtig ihre Hülfe den Königen war, so trieben sie ihre Forderungen immer höher, und Erstere sahen sich genöthiget, die Lehen erst auf Lebenszeit, dann auf Kinder und Kindeskinder, und zuletzt gar erblich an die Familie zu geben. Dieses machte nun auch die Vasallen so mächtig, daß sie die Besitzer der Allodien ohne Lehen, oder die ursprünglich freien Gutsbesitzer drücken konnten, ja sie solche nöthigten in ihren Stand zu treten, der nach dem Regenten, als der erste Stand im Staate, der dritte war, aber nun auch zum zweiten wurde, indem sie die Besitzer der freien Allodien zwangen, ihnen diese

als Lehen zu übertragen. Hierbei blieben sie noch nicht stehen; denn da die Könige sie, als Personen, die in einer größeren Pflicht, als die freien Allodier waren, mit den höchsten Aemtern in ihren Provinzen bekleidet und ihnen die Verwaltung der Königlichen Rechte übertragen hatten, so fingen sie auch an diese Gewalt nicht allein zur Unterdrückung des Mittelstandes, sondern auch der Königlichen Gewalt selbst zu mißbrauchen, worin sie noch durch die Kriege begünstiget wurden, worein die Nachkommen Karls des Großen verfielen; denn die Könige wurden hierdurch genöthiget, die Gunst ihrer Großen immer mehr zu suchen, und sich die Bedingungen gefallen zu lassen, unter denen diese ihnen ihren Beistand geben wollten. Dieses ging so weit, daß in Frankreich die Königliche Gewalt gänzlich verschwand, und mit derselben die vorige Regierungsform und Verwaltung. Die Vasallen machten die ihnen von dem Könige übertragenen Aemter, so wie die Lehen, erblich, ja sie eigneten sich selbst die Justizverwaltung in ihren Ländern zu, die vorher der ganzen Nation gehört hatte, oder die vielmehr der König und die Nation verwalteten; sie führten in ihren eigenem Namen Krieg und machten Frieden, nöthigten den schwächern freien Allodier ihre Oberherrschaft zu erkennen, schlugen Münzen und bemächtigten sich mit einem Worte aller Majestätsrechte. Die vormaligen allgemeinen Versammlungen der Nation zur Handhabung der höchsten Gewalt, wurden theils sehr selten gehalten, weil jeder von den großen Lehenträgern seinem Lande Gesetze gab, und eine allgemeine Gesetzgebung, die auch ihm Gesetze vorschrieb, nicht erkennen wollte, theils fiel dieselbe ganz in die Hände der mächtigen Großen, und der Mittelstand oder die ehemaligen freien Wehren waren davon ausgeschlossen, und da auch die mächtigen Vasallen einen Jeden, dem sie gewachsen waren, zwangen, sich

ihnen zu unterwerfen, so verschwand zuletzt der freie Mittelstand ganz, und Alles wurde den Großen dienstpflichtig. Auf diese Weise rissen in diesen Zeiten, die sich von dem Jahre 900 bis 1190 erstrecken, die mächtigen Vasallen, jeder in seiner Provinz, sowohl die gesetzgebende, als die gesetzausübende Gewalt an sich. In den Ländern aber, die den Königen erb- und eigenthümlich gehörten, behielten diese ihre Gewalt. Dieses hat man zu merken, wenn man sich nicht durch den Ausdruck: Königliche Befehle, in diesen Zeiten verführen lassen will; sie galten aber nicht weiter, als in ihren Domainen. Am Ende des zehnten Jahrhunderts waren Frankreichs Könige aller Macht beraubt; denn ihre Vasallen, als Besitzer der Französischen Provinzen, bekriegten sie, nahmen sie gefangen, entrissen ihnen ihre noch übrigen Domainen mit Gewalt, und legten die Waffen nicht eher nieder, bis ein anderer eben so theuer erkaufter Vasall dem Könige zu Hülfe kam. Karls des Großen Nachkommen verloren den Deutschen und Italienischen Thron, und ihre Französischen Vasallen plünderten sie mit solchem Glücke, daß Ludwig d'Outremer nicht viel mehr als die Grafschaft Laon besaß; ja daß endlich Hugo Capet, Graf von Paris, einer der mächtigsten Französischen Reichsstände, endlich den Karolingern die Krone entriß und sie auf sein Haupt setzte. Die Könige aus diesem Hause haben mit besonderer Klugheit die Macht der Französischen Reichsstände geschwächt, und den Grund zur Eigenmacht gelegt, womit die Könige von Frankreich bis zur Revolution den Scepter führten; sie würden aber dahin nicht gekommen seyn, wenn sie nicht als Grafen von Paris Besitzer mächtiger Domainen gewesen wären, und daher auch der Königlichen Krone das Ansehen hätten geben können, welches nöthig ist, um sich bei mächtigen Vasallen zu erhalten und ihren Anmaßun-

gen Grenzen zu setzen. Von den Zeiten der Capetinger an findet man auch den Namen Pairs, Pairs von Frankreich (Pares Curiae, Pares Franciae) in der Geschichte. Wenn man gleich über den Ursprung dieser Benennung streitet, so ist doch so viel gewiß, daß ihn die ersten und höchsten Reichsstände führten. Bei dem Anfange des Capetingischen Stammes waren fünf geistliche Pairs, nämlich der Erzbischof von Rheims, die Bischöfe von Laon, Beauvais, Chalons, Noyon, und sieben weltliche, nämlich Isle de France, Burgund, Guienne, Normandie, Flandern, Champagne, Thoulouse. Diese Französischen Pairs hatten wieder ihre Pairs von ihren Ländern; so waren z. B. Touraine, Anjou, Blois und andere, Unter-Pairien von der von Isle de France, welche Hugo Capet mit der Krone verband. Auch die ersten Capetingischen Könige fühlten die Obermacht ihrer Pairs eben so sehr, als die Karolinger. So wurde Heinrich der Erste von Eudes, Grafen von Champagne, im Jahre 1031 vom Throne gestoßen, und von Robert dem Teufel, Herzog von der Normandie, wieder darauf gesetzt, welcher Dienst durch Abtretung verschiedener Städte an seinen Vasallen wieder bezahlt werden mußte. Um die Krone nicht zu verlieren ließen die Könige ihre Nachfolger noch zu ihren Lebenszeiten krönen und salben. Philipp der Erste, Heinrichs Nachfolger, glich den letzten Karolingern an Regierungsfähigkeiten und geringem Umfang des Landes; die eigenen Unter-Vasallen seiner Pairie versagten ihm den Gehorsam. Diese schlimme Stellung wurde nun noch vermehrt, als Wilhelm der Eroberer, Herzog von der Normandie, und daher Vasall der Französischen Krone, König von England, und folglich weit mächtiger als sein Lehnsherr wurde. Eine der Haupt-Epochen in der Staatsverwaltung Frank-

reichs war die Ludwigs des Sechsten, mit dem Beinamen der Dicke, der auf Philipp folgte, und von 1108 bis 1137 regierte. Er war der Erste, der die Staatsverwaltung so viel, als möglich, frei von allen Eingriffen der Vasallen machte, und war besonders glücklich in der Wahl seiner Minister, des Garlandes und des so verdienstvollen Abts Suger. Diese Minister, treue Anhänger ihres Königs, brachten besonders drei Gegenstände zu Stande, wodurch das Königliche Ansehen sehr vermehrt wurde. Der Erste war die Verbesserung und Ausdehnung der Königlichen Gerichtsbarkeit; der Zweite die Befreiung vieler einzelnen Personen und ganzer Oerter von der Leibeigenschaft und der daraus erwachsenden Dienste (l'Afranchissement des Serfs); und der Dritte und Vornehmste, die Einrichtung der Freistädte, wodurch der Mittelstand wieder einen Theil seiner ehemaligen Rechte erhielt; denn das lehnsherrliche Regiment hatte den Mittelstand völlig unterdrückt. Die Personensicherheit eines Jeden hatte ihn genöthiget seine Freiheit aufzugeben und sich unter das Joch eines mächtigen Reichsstandes zu beugen, um dessen Schutz zu erlangen. Dafür wurden sie aber auch ihrer Rechte beraubt; sie durften über ihre erworbenen Güter nicht verfügen, sich nicht ohne Bewilligung ihrer Herrn verheirathen, einen Rechtshandel ohne Erlaubniß weder anfangen noch endigen, und mußten sich zu den sklavischsten Diensten ohne Entgeld brauchen lassen. Die Italienischen Städte kauften diese Dienstbarkeit zuerst durch Geld ab; Ludwig folgte ihrem Beispiele und erließ sie in den Städten, die ihm eigen gehörten, und gab denselben Freiheiten und Privilegien, die den allgemeinen Namen Chartres de Communauté führten. Er erhielt dadurch alle Vortheile, welche die Länder, wo die Leibeigenschaft aufgehoben ist, vor denjenigen haben, wo sie noch herrscht. Die Vasallen

des Reichs ahmten dieses Verfahren des Königs nach, aber nicht aus demselben Grunde; denn sie fanden darin eine reiche Quelle, um Geld zu gewinnen, welches sie gerade zu der Zeit vorzüglich brauchten, weil darein die Kreuzzüge fielen, woran der Französische Adel vorzüglich Antheil nahm; sie nahmen daher das Anerbieten ihrer Unterthanen, die sich von ihrer Dienstpflicht loskaufen wollten, gern an, wodurch in allen Provinzen Frankreichs viele einzelne Personen, ja ganze Oerter völlig frei wurden. Diese Freistädte glichen in Vielem den Deutschen Reichsstädten, besonders diejenigen, die in dem Königlichen Gebiete lagen. Sie waren politische Körper, die von einem selbst erwählten Rathe und Obrigkeiten regiert wurden, und dem Reichsstande, in dessen Abhängigkeit sie bisher gewesen waren, einen gewissen Zins oder eine Grundsteuer, dem Loskaufungspatente gemäß, bezahlten, den König für ihren Souverain erkannten, und demselben die Kriegs- und Lehendienste leisteten, die ihm die andern Vasallen zu leisten schuldig waren. Durch diese, von den großen Vasallen wieder unabhängig gewordenen Gemeinden, die ihre Unabhängigkeit selbst mit den Waffen behaupteten, trotz des Einspruchs der Barone und der Geistlichkeit, erhielt Ludwig der Dicke eine sichere Schutzwehr gegen die Anmaßung der genannten zwei Stände, und Wissenschaften und Künste, Gewerbe und Handel wurden gehoben, und dadurch immer mehr die eingerissene Gesetzlosigkeit verbannt. Durch diese Freistädte bekamen die Könige in dem Innern der Provinzen ihrer Reichsstände Verbündeten gegen dieselben, indem diesen eben so, wie ihnen, daran gelegen war, das alte Gleichgewicht wieder herzustellen; daher unterstützten sie auch die Freistädte auf alle Art, sobald ein Reichsstand etwas gegen sie auszuführen drohete. Was nun diese Einrichtung nicht ganz ausführen konnte, das

thaten die Kreuzzüge; denn die Anführer der ersten Kreuzfahrer waren lauter mächtige Reichsstände aus den Abendländischen Reichen, besonders aus Frankreich, die zu diesem Zuge, wie schon oben bemerkt worden, große Summen nöthig hatten. Sie versetzten und verkauften also ihre Besitzungen, um dieses Geld aufzubringen, und der weise Minister Suger benutzte dieses, um die Domainen seines Herren zu vermehren. Ein anderer wichtiger Vortheil für die Krone war es, daß von diesen Vasallen Viele in den Morgenländern, theils in den Schlachten mit den Sarazenen fielen, theils an klimatischen Krankheiten starben, und dadurch ihre Länder, wenn sie erblos waren, der Krone zurückfielen. An dem ersten Kreuzzuge im Jahre 1095 nahm kein Europäischer Regent Antheil; aber späterhin siegte das allgemeine Vorurtheil, und die fanatische Beredsamkeit des berühmten Abts Bernhard über den Nachfolger Ludwigs des Dicken, Ludwig den Jüngern, den Siebenten, und brachte ihn gegen die Vorstellungen des Abts Suger dahin, daß er selbst nach dem gelobten Lande ging. Der Zug war aber so unglücklich, wie alle andere; er giebt aber den Beweis, wie eingeschränkt noch damals das Königliche Ansehen war; denn Robert, Graf von Dreux, Bruder des Königs, suchte den Ständen glaubend zu machen, daß die Unfähigkeit des Königs die Ursache des unglücklich abgelaufenen heiligen Feldzuges sey, indem er dadurch glaubte, die Krone seines Bruders zu erhalten; allein Suger versammelte die General-Staaten (Etats généraux), und verfocht darin die Angelegenheiten des Königs so meisterhaft, daß Alles ruhig blieb. Auch bei seinem Vorgänger zeigte sich das Uebergewicht der Vasallen sehr deutlich; denn als Wilhelm der Eroberer, Herzog von der Normandie und König von England, den Kaiser Heinrich den Fünften gegen Ludwig aufwie-

gelte, und dieser in Champagne einzubrechen drohete; so ergriffen alle Reichsstände von Frankreich die Waffen zur Unterstützung Ludwigs gegen den Kaiser, und dieser Monarch sah sich bald an der Spitze eines Heeres von 200,000 Mann, und der Kaiser wagte es nicht Frankreich anzugreifen; als aber Ludwig seine Armee gegen den König von England, als Herzog von der Normandie führen wollte, so sah er sich genöthiget, hiervon abzustehen, weil alle Reichsstände ihn sogleich verließen, weil sie ihn nicht gegen einen Reichsstand aus ihrer Mitte unterstützen und zur Unterdrückung ihrer eigenen Vasallenrechte beitragen wollten. Uebrigens spielte der oben erwähnte Minister Suger eine wichtige Rolle in der Staatsverwaltung der beiden Ludwigs, des Sechsten und Siebenten, die er mit solcher Klugheit leitete, daß daraus für Frankreich große Vortheile erwuchsen; nur erst nach seinem Tode beging Ludwig den Fehler, daß er seine Gemahlin Eleonora verließ, durch die er Guienne und Poitou mit der Krone hätte vereinigen können; sie vermählte sich wieder an König Heinrich den Zweiten von England, brachte ihm ihre Länder zu, und machte ihn auch dadurch zu einem mächtigen Vasallen in Frankreich. Die Folgen von Sugers kluger Verwaltung, die Macht seines Königs zu vermehren, zeigten sich erst deutlich unter den folgenden Regierungen. So benutzte König Philipp August, einer der thätigsten und weisesten Regenten Frankreichs, die unglückliche Lage des Königs von England Johann ohne Land, bemächtigte sich eines großen Theils seiner Staaten in Frankreich und vereinigte sie mit der Krone; auch züchtigte er verschiedene Andere von seinen Vasallen, z. B. den Grafen von Flandern, erwarb sich noch verschiedene andere Provinzen, und sicherte seine Krone in einem solchen Grade, daß er es nicht einmal für nöthig fand, seinen

Sohn Ludwig bei seinem Leben salben zu lassen, welches bisher stets geschehen war. Er errichtete zuerst eine Leibgarde und gewöhnte seine Reichsstände und sein Volk daran, ein stehendes besoldetes Truppen-Korps zum Dienste des Königs stets bewaffnet zu sehen; auch die Würde eines Seneschals oder Landeshauptmanns von Frankreich, die bisher der Königlichen Würde zur Seite stand, hob er auf, indem in der Verwaltung des Reichs der König über Alle erhoben seyn müsse. Mit dem Ansehen und der Macht vermehrte dieser Monarch auch seine Einkünfte, und verschaffte denselben dadurch, daß er die Lieferungen der Naturprodukte in Geldabgaben verwandelte, einen bedeutenden Zuschuß; auch kommen unter dieser Regierung schon die Hülfssteuern oder freiwilligen Gaben (dons gratuits) vor. Wenn gleich unter Philipp Augusts Regierung das Königliche Ansehen schon sehr befestiget war, so konnte dieser Monarch doch nicht eher seinen Staat wegen eines Kreuzzuges verlassen, und die Königin Adelheid, seine Mutter, so lange zur Regentin einsetzen, als bis er dazu die Erlaubniß (accepta Licentia) seiner Stände erhalten hatte. Die Regierung seines Enkels Ludwig des Neunten oder des Heiligen war für die Erweiterung der Staatsverwaltung eben so ersprießlich; denn auch von ihm wurde das Königliche Ansehen vermehrt, und das der hohen oder Reichsstände geschwächt. Er gab sehr weise Ordonnanzen, ließ auch die sogenannten Etablissements de S. Louis, eine Sammlung des Herkommensrechts in dem Königlichen Gebiete, als ein Gesetzbuch in demselben schriftlich verfassen und publiciren oder veröffentlichen; und wenn dieses Gesetzbuch auch die Reichsbarone nicht dazu verband, so wurde es doch sehr oft von ihnen angenommen, weil darin viele Weisheit angetroffen wurde. Durch dieses Gesetzbuch blieben die herkömmlichen

Rechtsgebräuche einzelner Provinzen in ihrer vollen Kraft, wenn gleich das Römische Recht schon in Frankreich Eingang gefunden hatte. In diesen Etablissements wird selbst ausgesprochen, daß ein Untervasall, bei Strafe des Verlustes seines Lehens, dem Reichsstande in den Krieg, selbst gegen den König, folgen müsse.; auch leisteten die Vasallen nicht dem Könige, sondern dem Reichsstande, unter den sie gehörten, den Huldigungseid. Nach Joinville (in dem Leben des Heiligen Ludwigs ꝛc.) zog zwar dieser Monarch einen berühmten Kriminal-Prozeß, den Enguerrand aus dem berühmten Hause Couci hatte, vor seinen Thron; aber nur erst dann, als es bewiesen worden, daß Enguerrand kein unmittelbarer Reichstand sey. Er ertheilte ferner auch den Städten das Recht, sich durch Pairs oder Geschworne richten zu lassen, und führte zur Sicherheit der Volksrechte die Appellation an seine Person ein. Dieser Monarch hatte eine große Stütze in der Staatsverwaltung an seiner Mutter Blanca von Kastilien, die schon während seiner Minorennität die Regentschaft mit großer Weisheit geführt hatte, und sie auch während seiner Abwesenheit auf einem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande führte. Ludwigs Gerechtigkeitsliebe zeigte sich auch bei der schiedsrichterlichen Entscheidung in einem Streite zwischen dem Könige von England und seinen Vasallen auf Veranlassung der Engländischen Nation, worin er ihrem Könige mit Strenge die Verletzung der Magna Charta verwies, und ihm zeigte, daß es die Pflicht eines jeden Herrschers sey, alle mit der Würde der Majestät vereinbaren Volksfreiheiten aufrecht zu erhalten. Auch zeigte er den höheren Geistlichen, obgleich er der Kirche innig zugethan und ein wahrhaft frommer Fürst war, daß sie sich in ihren Schranken zu halten hätten, damit ihre Würde, als wahre Diener der Kirche, nicht ver-

loren gehe, dadurch, daß er die durch sie verübte Gewaltthätigkeiten gegen das Volk, mit der Entziehung der irdischen Güter, das heißt, ihrer amtlichen Besitzungen und Einkünfte, bestrafte. Er beschränkte das Münzrecht, welches bis zu seiner Zeit viele Vasallen ausübten, und hob das Gesetz auf, nach welchem in jedem Testamente der Kirche ein Legat ausgesetzt werden müsse. Der Nachfolger Ludwigs des Heiligen, sein ältester Sohn Philipp der Dritte, mit dem Beinamen der Kühne, suchte das Königliche Ansehen noch mehr zu erweitern, indem er verschiedene Länder an seine Krone brachte. Merkwürdig unter seiner Staatsverwaltung sind die Adelsbriefe, die er zuerst 1272 ertheilte, und welche zwei Absichten verrathen: erstlich, um seine geschwächten Finanzen zu heben, indem diese Adelsbriefe erkauft werden oder die damit Begnadigten dafür eine gewisse Summe entrichten mußten, und zweitens suchte er dadurch das Ansehen der Barone, überhaupt des nicht privilegirten Adels zu schwächen, indem ihm diese neu geschaffenen Edelleute, überhaupt der Briefadel, ergeben war und sein Interesse beförderte; auch entspann sich nun eine gewisse Eifersucht zwischen dem nicht privilegirten oder alten (Noblesse de Race), und dem privilegirten oder neuen Adel (Noblesse de Naissance), indem Ersterer in Allem den Vorzug haben wollte. Sein Sohn und Nachfolger Philipp der Vierte, mit dem Beinamen der Schöne, setzte das von seinem Großvater Ludwig dem Heiligen so glücklich ins Werk gesetzte Verwaltungssystem fort. Er bekämpfte die immer noch ansehnliche Macht seiner Stände, besonders die Grafen von Flandern, ging siegreich aus einem harten Streite mit dem Pabste hervor; setzte fest, daß die Apanagen nach Abgang der männlichen Erben wieder an die Krone fallen sollten; vermehrte sein klingendes Geld durch Herabsetzung der Münze,

schränkte die Münzrechte seiner Stände noch mehr ein, als es schon geschehen war; erließ ein Verbot gegen die Geldausfuhr, welches besonders die Geistlichkeit anging, die das Geld nach Rom schickte, und belegte diese mit einer Steuer; auch verbot er den Geistlichen seines Landes nach Rom zu reisen. Das Vorzüglichste, was Philipp der Schöne unter seiner Regierung bewirkte, war eine gehörige Justizverwaltung, die noch zu seiner Zeit in den traurigsten Umständen war; denn die Reichsstände hatten den Königen in ihren Provinzen die Justiz, so wie alle andere Königliche Rechte entrissen, und die Art, wie sie von ihnen verwaltet wurde, ist einer der stärksten Beweise von der großen Finsterniß, die damals das Abendland bedeckte. Wurde z. B. Jemand wegen einer Sache angeklagt, so konnte er zwar auf drei Wegen seine Unschuld beweisen; allein diese Wege waren von der Art, daß sie selten mit Glück betreten wurden. Auf dem Ersten konnte man sie nur durch untadelhafte, unverwerfliche Zeugen beweisen, und diese waren bei der strengen lehnsherrlichen Verfassung schwer zu haben; auf dem Zweiten durch einen Eid, der aber bei der damaligen großen Leichtsinnigkeit verdächtig war, und selten gebraucht wurde, und drittens durch die sogenannten Ordalia divina (s. Ordalien, Th. 105, S. 219 u. f.); an einen ordentlichen Prozeß, wodurch jetzt die Sachen vor Gericht entschieden werden, wurde gar nicht gedacht. Als aber das Römische Recht im dreizehnten Jahrhunderte in Italien wieder auflebte und auch nach Frankreich gebracht wurde, so fing man zuerst in den Königlichen Gerichten an, die Untersuchung der Streitigkeiten in bürgerlichen und Kriminalsachen, nach den Regeln der Vernunft und der Gesetze anzustellen, und die Gerichtshöfe hörten nach und nach auf, die Schaubühnen der thörigsten und grausamsten Ordalien zu seyn. Diese Reform be-

wirkte zweierlei: erstlich wurden die Barone, die vorher die einzigen oder doch vornehmsten Beisitzer der Gerichte gewesen waren, es müde, dem langsamen Gange des Prozesses beizuwohnen, von dem sie wenig unterrichtet waren; sie verließen daher die Gerichtshöfe und die Wissenschafter traten an ihre Stelle. Das Zweite war in Rücksicht der Königlichen Autorität noch wichtiger; denn da sich die Barone erst spät entschlossen, die barbarische Form ihrer Gerichtshofe abzuschaffen, so gewann dabei das Königliche Ansehen ungemein; denn die Unterthanen der Barone, mit dem alten Verfahren der Gerechtigkeitspflege sehr unzufrieden, ergriffen eine jede Gelegenheit, ihre Form nicht anzuerkennen, und sich an die Königlichen Gerichte zu wenden. Die Könige beförderten solches auf alle Art und gaben sich die größte Mühe, den Ständen die Gerichtsbarkeit zu entreißen und sich derselben allein zu bemächtigen; da aber dieses die Macht und die Börse der Barone zugleich angriff, so widersetzten sie sich mit den größten Kräften; daher konnten die Könige nur sehr langsam zum Ziele kommen. Der erste Vorwand, unter dem sie Prozesse vor ihren Thron zogen, die eigentlich ihren Vasallen gehörten, war wegen verweigerter Gerechtigkeit, wenn nämlich der Reichsstand der klagenden Parthei das Gehör abgeschlagen. Nach und nach verwandelte man dieses in eine ordentliche Appellation, welcher Schritt um so leichter war, je mächtiger die Könige wurden, den zu schützen, der seine Zuflucht zu ihnen nahm. Bis zu den Zeiten Philipps des Schönen waren in der Justizverwaltung schon mehrere Veränderungen geschehen; allein von diesem Regenten an, datirt sich eine der Hauptepochen der Umwandlung desselben; denn bis zu diesem Monarchen wurde auch die National-Versammlung Parlament genannt. Philipp führte aber zwei große Veränderung ein. Die Erste betrifft

die National-Versammlung oder den Reichstag. Diese hatte seit der Zeit der Capetingischen Könige nur aus den Baronen und der hohen Geistlichkeit bestanden, dieser Regent zog aber auch die Deputirten der Städte, den dritten Stand, unter dem Namen Tiers-Etat zu den National-Versammlungen, die jetzt den Namen Tiers-généraux bekamen. Dieses geschah zum ersten Male im Jahre 1302 wegen der Unternehmungen des Pabstes Bonifazius des Achten. Die Macht der Könige war jetzt schon mehr und mehr gesichert, und die National-Versammlung hatte nicht mehr die Gewalt, welche die ältere besaß, und diese wurde noch mehr dadurch geschwächt, daß der dritte Stand ganz in dem Interesse des Königs war. Die Könige bemächtigten sich daher der gesetzgebenden Gewalt immer unumschränkter, und nur die noch zu große Macht der Reichsstände hinderte ihre völlige Souverainität. Die zweite große Veränderung Philipps, war die Festsetzung der Königlichen Gerichtshöfe oder Parlamente an gewissen Orten. Schon Ludwig der Heilige scheint einen solchen Entwurf gemacht zu haben, da er vier große Aemter von Vermandois, Sens, S. Pierre de Moutier und Macon einsetzte, die so viele Appellationen an sich zogen, als sie nur konnten; allein der höchste Königliche Gerichtshof blieb noch immer beweglich, und folgte stets der Person des Königs. Philipp änderte dieses aber ab. Dieses sind die Worte seiner Verordnung: „Wegen des gemeinen Nutzens unserer Unterthanen, und der schnellern Fertigung der Streitsachen, schlagen Wir vor, daß jährlich zweimal ein Parlament zu Paris, ein Echiquier zu Rouen, zwei Gerichtstage zu Troyes, und ein Parlament wie vor Alters zu Toulouse gehalten werden soll, wenn die Einwohner der genannten Länder damit zufrieden sind, daß von diesen Parlamenten nicht appellirt werde.“ — Wenn nun gleich

diese neue Einrichtung die Grundlage von den spätern Parlamenten von Frankreich enthält, so war doch noch ein großer Unterschied unter ihrer damaligen und jetzigen Beschaffenheit; denn es dauerte erstlich nicht beständig, sondern nur auf gewisse Zeit. Die darin sitzenden Personen blieben nicht unveränderlich, sondern man nahm zu jeder neuen Sitzung auch neue Beisitzer. Die Könige und nicht die Partheien bezahlten sie tagweise. Diejenigen, welche das Parlament zu Paris ausmachten, machten es auch in den andern Orten aus, wenn jenes geendiget war. Dieses war noch ein Ueberbleibsel von den ehemaligen wandernden Gerichtshöfen, wie sie noch in England bis auf die neueste Zeit angetroffen werden. Der vornehmste Unterschied bestand aber darin, daß die eigentlichen Richter nur die geistlichen und weltlichen Barone waren, keine aber vom dritten oder Mittel-Stande; da aber jene den Prozeß nicht verstanden, so wurden zwei Kammern des schriftlichen Prozesses (Chambres des Enquetes) errichtet, welche die Sache untersuchen, ihre Verwickelung ins Reine bringen, und sie den Baronen, so auseinander gesetzt, vorlegen mußten, daß sie darüber ein Urtheil sprechen konnten, wie jetzt die Geschwornen-Gerichte in diesem Staate und in England ꝛc. Auch setzte Philipp die Rechnungskammer (Chambre des comptes) ein, die sogar unter ihm das Recht erhielt, Gnadenbriefe zu ertheilen, ein Recht, welches dem eigentlichen Parlamente nicht eingeräumt worden ist. Die Staats-Verwaltung König Philipps des Vierten hatte wegen der angeführten weisen Einrichtungen große Vortheile für den Thron oder die Königliche Macht, und für die Rechte des Volks, wovon die Früchte sich besonders erst unter den folgenden Regierungen zeigten; denn von ihm wurde auch die Römisch-Geistliche Macht von dem Willen der Französischen Herrscher beinahe auf siebzig

Jahre abhängig gemacht; denn er veranlaßte, daß der Pabst Clemens der Fünfte, der unter seiner Regierung gewählt wurde, seinen Siß von Rom nach Avignon verlegte; allein die gewaltsame Aufhebung des Tempelherrn-Ordens in Frankreich, wozu der Pabst Clemens die Hand bot, befleckte seine Regierung, besonders durch die Verbrennung des Großmeisters Jakob Molay und des Großvisitators Gui dieses Ordens im Jahre 1314, und, der Geschichte nach, weniger der angeschuldigten Verbrechen, als der Reichthümer des Ordens wegen. Beide Geopferten betheuerten ihre Unschuld und die Schuldlosigkeit des Ordens bis auf den letzten Augenblick, und Einer von Beiden soll noch auf dem Scheiterhaufen sich mit folgenden Worten zu Wilhelm von Nogaret, Einem der Haupt-Urheber des Unglücks, welches den Orden traf, gewandt haben: „Du hast durch Deine Unwahrheiten und Ungerechtigkeiten zur Zerstörung des Ordens beigetragen; wir können uns nicht an den König wenden, weil er sich mit dem Pabste gegen uns verbunden hat; aber ich fordere Dich auf, binnen acht Tagen vor dem wahren Richter, der über alle Andere erhaben ist, zu erscheinen, und von Deinen Werken Rechnung abzulegen.“ Und merkwürdig genug, Nogaret starb plötzlich bald darauf, und so auch der Pabst und der König, Ersterer im April und Letzterer im November des oben gedachten Jahres. Ferner verursachten auch die drückenden Auflagen unter seiner Regierung eine Unzufriedenheit des Volks, wozu auch die Verschlechterung des cursirenden Geldes kam, das die Noth im Allgemeinen noch erhöhete. Unter der Staatsverwaltung seines Sohnes und Nachfolgers Ludwig des Zehnten, wurden die unter Philipp dem Zweiten, bekannt unter dem Namen Philipp August, vertriebenen Juden wieder in das Land gerufen; aber nicht wegen der Industrie derselben,

sondern wegen ihrer Reichthümer, um von diesen Nutzen zu ziehen; auch suchte er die unter seinem Vater eingerissene Unzufriedenheit des Volks, die auch unter seiner Regierung noch fortdauerte, dadurch von ihm abzuwenden, daß er die Schuld auf dessen Minister Enguerrand von Marigny, Grafen von Longueville schob, der auch ohne weitere Vertheidigung zum Strange verurtheilt und gehängt wurde; allein dies minderte die Noth des Volks nicht, und so sah sich denn Ludwig genöthiget den Leibeigenen zu gestatten, sich ihre Freiheit kaufen zu können; ja er zwang sogar diejenigen dazu, welche zur Erkaufung ihrer Freiheit keine Lust zeigten. Nach seiner kurzen Regierung von kaum achtzehn Monaten, folgte sein Bruder Philipp der Fünfte als Herrscher auf dem Throne, der in der Verwaltung nichts weiter änderte, als daß er die Geistlichen im Jahre 1320 von dem Parlamente ausschloß, so daß die Parlamentsglieder von der Zeit an theils aus Baronen oder Layen, wie sie genannt wurden, theils aus Gelehrten bestanden, welche Maitre genannt wurden, die Ersteren dagegen Monsieur. Die Verordnung, wodurch Philipp die Geistlichen von dem Parlamente ausschließt, ist, nach dem Pasquier, noch von einer andern Seite höchst merkwürdig; denn sie zeigt, daß das Parlament von dem höchsten Staatsrathe der Könige verschieden und demselben unterworfen gewesen ist, da sie sich mit den Worten anfängt: „Es ist von dem Könige in seinem großen Rathe über den Zustand seines Parlaments Folgendes verordnet worden ꝛc. ꝛc.“ Nach dem genannten Schriftsteller sollen den Staatsrath wahrscheinlich die hohen Reichsstände ausgemacht haben, und ist dieses der Fall, so ist auch das Parlament schon damals als ein National-Gerichtshof angesehen worden, weil sich die Reichsstände um die Einrichtung desselben bekümmerten. Unter diesem Regenten wurde

auch die Requetenkammer angeordnet, deren erste Einrichtung bloß zur Absicht hatte, kleine, leicht zu entscheidende Geschäfte abzumachen. Unter Karl dem Vierten, dem letzten Könige aus dem Hause der Capetinger, ging die Staatsverwaltung den gewohnten Gang fort, nur suchte er die eingerissenen Mißbräuche zu heben. So ergriff er z. B. strenge Maaßregeln gegen die habsüchtigen Finanzbeamten und die Großen des Reichs, die in Verbindung das Volk hart bedrückten. Er nahm überhaupt bei seiner Gerechtigkeitsliebe auf das Ansehen der Personen gar keine Rücksicht, und daher zog er auch seinen Neffen Ludwig von Flandern zur Strafe, daß er sich ohne seine Genehmigung von seinen Unterthanen hatte huldigen lassen. — Mit Philipp dem Sechsten beginnt das Geschlecht der Könige aus dem Hause Valois, von dem hier in Beziehung auf die Staatsverwaltung weiter nichts zu bemerken ist, als daß er die Zahl der Parlamentsglieder festsetzte. Bis auf Karl den Fünften, den Enkel des oben genannten Königs, besetzten die Könige die Stellen; dieser aber gab dem Parlamente die Erlaubniß, die offenen Stellen durch eigene Wahl zu besetzen; auch brachte er Ordnung in das Finanzwesen, verbesserte die Münzen, mäßigte die Steuern, und ließ sie zweckmäßiger vertheilen; auch ließ er die Domainen nach bessern Grundsätzen, als es bisher geschehen war, verwalten, erhob Handel und Gewerbe, und verschönerte Paris; nur die Reichsstände wurden unter seiner Regierung nicht zusammen berufen, weil er ihre große Widersetzlichkeit unter der Regierung seines Vaters Johann und unter seiner Regentschaft, während dessen Gefangenschaft, hatte kennen lernen; denn die von Johann im Jahre 1355 zusammen berufenen Reichsstände, wegen des Königs von England, um von ihnen Hülfsgelder zu erlangen, veranlaßte diesem zu der Erklä-

rung: daß die Erhebung von Steuern nur mit Zustimmung der Nation Statt finden könne; auch suchten sie zugleich die Ausgaben des Königs zu beschränken, und über die etwaigen Ueberschüsse zu verfügen. Man gewahrt hieraus schon die Grundzüge des gegenwärtigen Staats-Budgets in der Deputirtenkammer. Und als Karl, als Dauphin und General-Statthalter, während der Gefangenschaft seines Vaters, sich der Staatsverwaltung unterzog, und während dieser Verwaltung die Reichsstände zusammen berief, um von ihnen gleichfalls Unterstützung zur Fortsetzung des Krieges zu verlangen, so ward er genöthiget, sie aufzulösen, da sie in seine Forderungen nicht willigen wollten, und eine zweite Berufung der Stände im Jahre 1357 hatte nur in so fern einen glücklichen Erfolg für den Regenten, daß er in die harten Bedingungen willigte, die ihm die Stände vorschrieben, nämlich: 1) eine strenge Untersuchung der vom Volke vorgebrachten Beschwerden, und 2) eine Aenderung der administrativen Gewalt, die sich bis dahin in den Händen der Minister und Staatsräthe befand, in so weit, daß man statt dieser hohen Beamten eine gewisse Anzahl von Deputirten aus den drei Ständen gewählt haben wollte; und nur erst nach Annahme dieser Bedingungen, erhielt der Regent Hülfsgelder zur Fortsetzung des Krieges. Aber auch die Gewährung dieser Bedingungen genügte nicht; denn bald brach ein Geist der Anarchie über ganz Frankreich aus, der noch dadurch genährt wurde, daß der Regent in der dringendsten Noth sich mit der Verfälschung der Münze hatte helfen wollen; er war daher genöthiget, bei dem Aufruhr der Pariser nach Compiegne zu entfliehen, und daselbst im Jahre 1358 die Stände der Provinz zusammen zu berufen; diese hoben alle von den Aufrührern gemachten Forderungen auf, bewilligten neue Auflagen, und begannen den Kampf gegen die Empörer,

die sie auch glücklich bezwangen. Dieses war nun der Zustand des Landes, unter dem Karl der Fünfte nach dem Tode seines Vaters Johann die Regierung übernahm, und in welcher er seinen Haß gegen die Stände dadurch zeigte, daß er sie nicht unter seiner Regierung zusammenberief, sondern selbst im Parlamente Gericht hielt, und die gegebenen Gesetze von den versammelten Pairs und angesehenen Bürgern als gültig anerkennen ließ; auch setzte er die Volljährigkeit der Thronfolger auf das vierzehnte Jahr fest. Bis zu den Zeiten Karls des Sechsten, des Sohnes und Nachfolgers des zuletzt genannten Königs, hatte das Parlament kein einziges Majestätsrecht ausgeübt; denn alle dahin gehörigen Fälle und Entscheidungen wurden von dem Gerichtshofe der Pairs verhandelt und gesprochen; allein seit der Regierung Karls des Sechsten, maßte sich das Parlament die höchste Gewalt an, und suchte Alles vor seinen Richterstuhl zu ziehen, was sonst vor dem Staatsrathe und den Reichsständen verhandelt worden. Wichtig sind unter den genannten beiden Königen, Vater und Sohn, die Verordnungen, welche sie in Betreff der Staatsverwaltung ergehen ließen, nämlich von Karln dem Fünften im Jahre 1374, und von Karln dem Sechsten im Jahre 1404. Diese Verordnungen oder Gesetze bestimmen die Erbfolge der Krone, die Krönung der Könige, das Alter, in welchem sie für mündig oder volljährig erklärt werden, und die Vorrechte der Nation ꝛc. — In der Verwaltung Karls des Siebenten, Karls des Sechsten Nachfolger, ist die Errichtung eines stehenden Heeres in jener Zeit merkwürdig, welches dieser Monarch zur Wiedererlangung des unter seinem Vater sehr gesunkenen Königlichen Ansehens that, da sich die Vasallen wieder mächtig erhoben hatten, und die Königliche Macht durch Anforderungen mancherlei Art zu schwächen suchten. Nachdem der genannte

Regent die Engländer aus seinem Lande vertrieben hatte, behielt er eine stehende Armee von sechzehntausend Mann Infanterie und neuntausend Mann Kavallerie in Sold, womit er die unruhigen Vasallen, die sich besonders an seinen Sohn, den Dauphin Ludwig, anschlossen, zur Ruhe brachte. Hierdurch wurden aber auch die Auflagen vermehrt und willkührlich erhoben, wie späterhin die Anzahl der Soldaten, welche anfangs in die verschiedenen Städte des Königreichs, unter dem Vorwande, die Grenzen des Reichs zu decken, vertheilt wurden, die aber nur dazu dienten, die Vasallen und aufrührischen Unterthanen im Zaume zu halten und zu unterdrücken. Auch hat die Staatsverwaltung unter diesem Regenten noch das Hervorstechende, daß sich Gewerbe und Handel, Wissenschaften und Künste erhoben; Erstere besonders durch die Unterstützung des Kaufmannes Jakob Coeur, der den Staat in dieser Beziehung mit bedeutenden Summen unterstützte; allein dafür nicht belohnt, sondern mit dem schwärzesten Undank aller seiner Güter beraubt und in die Verbannung geschickt wurde. — Die Staatsverwaltung Ludwigs des Eilften, seines Sohnes und Nachfolgers, eines der staatskundigsten Fürsten seiner Zeit, wie er von allen Schriftstellern einmüthig geschildert wird, ist sehr merkwürdig; denn er war es, der die Souverainität der Könige in Frankreich befestigte, welche bis zur Revolution gedauert hat, also von der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts bis beinahe zu Ende des achtzehnten. Ein Schriftsteller entwirft von diesem Monarchen folgendes Bild: „Er war zum Tyrannen gebildet, der staatsklugste Fürst seiner Zeit, aber hinterlistig, ohne Gefühl und Empfindung für Ehre, gleichgültig gegen sein gegebenes Wort, meineidig, selbst bei großen Gewissensbissen, die er nicht zu unterdrücken vermochte, und scheinbarer Frömmigkeit;

grausam, sobald es sein Vortheil erforderte, und aufmerksam auf die kleinste Gelegenheit seine Größe zu vermehren. Er brach die Gewalt der Französischen Großen, indem er Einige durch öffentliche Kriege besiegte, Andere durch Meuchelmord hinrichten ließ, oder sie durch ihre eigene Uneinigkeit aufzureiben suchte. Er suchte die Großen seines Reichs dadurch zu demüthigen, daß er Leute von der niedrigsten Herkunft zu den ersten Staatsämtern erhob, und Geschäftsleute aus dem dritten Stande, besonders Kaufleute, zu seiner Tafel zog, um sich mit ihnen über Handel und Gewerbe zu unterhalten, um daraus Vortheile für die Staatsverwaltung zu ziehen. Er griff die kostbarsten Vorrechte seiner Vasallen an, verfolgte diejenigen, welche sich gegen ihn auflehnten mit einer bisher gegen Personen ihres Standes nie gebrauchten Strenge, vergrößerte die Auflagen, die sein Vater zum ersten Male ohne Zuziehung der Stände gemacht hatte, ansehnlich, sah sich dadurch im Stande ein ansehnliches stehendes Heer zu halten, und wußte durch seine Staatsklugheit sich zum Herren von allen National-Versammlungen zu machen und sie nach seinem Willen zu lenken." — Dieses entworfene Bild des in Rede stehenden Herrschers kommt mit den Charakteristiken von andern Schriftstellern mehr oder weniger überein. Sein steter Begleiter und Vollstrecker seiner Befehle war der Schafrichter Tristan de l'Hermite, und so befand sich auch ein Sterndeuter in seiner Gesellschaft. Die Staatsverwaltung gewann durch ihn ungemein, indem er eine strenge Verwaltung der Finanzen anordnete; überall in seinem Reiche eine gleiche Handhabung der Gesetze befahl, auch sie da, wo sie unverständlich erschienen, erläutern oder sie durch fremde bessere Gesetze vervollkommnen ließ; er errichtete zuerst eine Art Post, hob den Handel und die Gewerbe, und vergrößerte und verbesserte das von

seinem Vater errichtete stehende Heer. Er vergrößerte zwar die Abgaben, wie auch schon oben erwähnt worden; allein er wußte sie auch zu Zeiten, wo es in seinem Interesse lag, sich die Gunst des Volks zu erhalten, zu vermindern, ja er gab denjenigen Kreisen, welche Mangel litten, oder durch andere widrige Ereignisse herunter gekommen waren, vieljährige Freiheiten, selbst von älteren Abgaben. Wie richtig er hier in seiner Politik verfuhr, beweiset die immerwährende Zerstörung der Pläne, der sich gegen ihn verbundenen Großen unter dem Namen: „Bund der öffentlichen Wohlfahrt (Ligue du bien public); indem er sich dabei auf das Volk stützte. So ließ Ludwig während des Waffenstillstandes, den er mit seinem Bruder, dem Herzoge Karl von Berry, und dem Herzoge von Bretagne, Franz dem Zweiten, einging, die Reichsstände nach Tours zusammen berufen, damit sie über seine Streitigkeiten mit den genannten beiden Fürsten entscheiden sollten; daß diese Entscheidung zu seinen Gunsten ausfallen würde, wußte er, da er es schon vorher eingeleitet hatte, daß des Volkes Vortheil mit dem der Krone genau verbunden sey, und so ward denn auch das Urtheil so gefällt, daß die Fürsten Unrecht erhielten, und jeder Widerspruch derselben, als der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilig erklärt wurde, indem Vasallen nie befugt seyen, den Rechten der Krone und des Volks zu nahe zu treten. Ueberhaupt wußte dieser Herrscher seine Widersacher sehr gut zu bekämpfen, indem er Zwietracht zwischen sie brachte, die bravsten in sein Interesse zu ziehen wußte, indem er sich mit ihnen einzeln verglich, und die Andern durch alle nur mögliche Kunstgriffe zu Grunde richtete; aber besonders dadurch, daß er ihre Freunde und Diener von ihnen abwendig machte. Wenn ihm Geld fehlte, so borgte er von seinen Beamten große Summen, und entließ diejenigen sogleich

aus seinen Diensten, die ihm dieses abschlugen. Hierdurch soll der Grund zur Verkäuflichkeit der öffentlichen Stellen oder Staatsdienste gelegt worden seyn, die unter Ludwig dem Zwölften erst ihr eigentliches Entstehen erhielt; s. auch unter Staatsschuld, Th. 165, S. 57 u. f. — Unter Karln dem Achten, dem Sohne Ludwigs des Eilften, wurde dem obersten Gerichtshofe zum immerwährenden Sitze Paris angewiesen, auch that dieser Herrscher sehr viel zur Verbesserung der Gerichtsverfassung des Reichs, und ließ eine Sammlung der in jeder Provinz üblichen Gebräuche veranstalten; er stiftete den großen Rath im Jahre 1492, welchem späterhin die inneren Reichssachen zur Besorgung übertragen wurden; denn bei seiner Stiftung entschied er nur in Finanz- und Kriegssachen; allein König Franz der Erste trug ihm auch die Entscheidung aller Rechtshändel auf, welche die Erzbisthümer, Bisthümer und Abteyen betrafen; auch richtete er die Zwistigkeiten unter den andern obern Gerichtshöfen wegen der Gerichtsbarkeit ꝛc. Der Kanzler war das Haupt desselben und hatte einen Präsidenten, Räthe und andere Bediente unter sich. Karl der Achte würde vielleicht noch mehr in der Staatsverwaltung gethan haben, hätten ihn nicht früher seine Eroberungspläne, und späterhin, wo er sich den Staatsgeschäften hingab, sein plötzlicher Tod daran verhindert. — König Ludwig der Zwölfte, aus dem Hause Valois Orlean, eine Seitenlinie des mit Karln dem Achten erloschenen Zweiges Valois, erließ bald nach seiner Thronbesteigung ein Edikt im Jahre 1499, worin er seinen Staatsbedienten und den Obrigkeiten anbefahl, daß sie allezeit den Vorschriften der Gesetze folgen sollten, selbst dann, wenn die Umstände dem Könige einen Befehl abnöthigten, der gegen die Gesetze wäre. Er machte, nach dem Pas-

quier, verschiedene Einrichtungen, die den Wissenschaftern im Parlamente über die Barone den Vorzug gaben, und diese immer mehr daraus verdrängten. Auch gestattete er nicht, daß sich das Parlament in Staatshändel mischte, welches auch daraus hervorgeht, daß er die Streitigkeiten mit seiner Gemahlin Johanna, einer Tochter Ludwigs des Eilften, nicht vor das Parlament brachte, sondern sie durch den Pabst Alexander den Sechsten entscheiden ließ, indem er sich nämlich von ihr trennte, und sich mit der verwittweten Königin Anna vermählte, die er schon als Herzog von Orlean, ehe sie Gemahlin Karls des Achten wurde, innig geliebt hatte. Er war es, der, wie schon oben angeführt worden, das Käuflichmachen der Finanzämter und anderer Stellen erblich machte, um sich die nöthigen Geldmittel zu dem Kriegszuge nach Italien zu verschaffen. Besonders wurde dieser Regent, sowohl in seinen Kriegs-Unternehmungen, als auch in seiner Staatsverwaltung, von seinem Premier-Minister, dem Kardinal von Amboise, unterstützt, der auch die Gunst seines Herren bis zu seinem, des Kardinals, im Jahre 1510 erfolgten Tode genoß. Dieser Minister schaffte mehrere Mißbräuche ab, die sich in die Verwaltung der Gerechtigkeit eingeschlichen hatten; er suchte die Steuern zu vermindern, indem er andere Mittel fand, wie z. B. die Käuflichkeit der Stellen, um die Kosten der zu seiner Zeit unternommenen Kriege Ludwigs des Zwölften zu decken; er suchte ferner die Kriegszucht wieder in ihrer Kraft herzustellen, durch die Ordnung, die er in der Armee einführte, und durch die Sorge, die er trug, auch den Soldaten in Zucht zu erhalten; auch hielt er die Kirchenzucht zur Zufriedenheit seiner Untergebenen und seiner Heerde aufrecht. Ludwig betrauerte ihn aufrichtig als eine gesunkene Hauptstütze des Staates unter seiner Regierung.

Unter dem eben genannten Könige, der die Liebe seines Volkes im höchsten Grade besaß, indem es ihn Vater des Vaterlandes nannte, und seine Wünsche als die seinigen ansah oder betrachtete, erhob sich der Ackerbau, die Gewerbe, der Handel und die Wissenschaften und Künste zu einer besondern Höhe, und trotz der vielen Kriege in seiner siebzehnjährigen Regierung, befand sich dennoch das Volk im Wohlstande, durch die treffliche Staatsverwaltung, worin ihn der oben angeführte Minister, der Kardinal von Amboise, unterstützte. Das Ansehen der Reichsstände war unter seiner Regierung ziemlich gesunken, dagegen hatte der Wirkungskreis des Parlaments zugenommen, das heißt, in Beziehung auf die Gesetze, wodurch der willkührlichen Gewalt durch freie Aufrechthaltung und Befolgung derselben Grenzen gesetzt wurde. — Unter der Regierung des Königs Franz des Ersten, der eben kein großer Staatsmann war, zeichnete sich in der Verwaltung besonders die Rechtspflege aus, die eine große Verbesserung erhielt; denn er trennte die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit, führte ein kürzeres Verfahren bei den Prozessen ein, und die Landessprache bei den Verhandlungen, bei welchen bis zu der Zeit nur die Lateinische Sprache gebraucht worden. Auch fing unter seiner Regierung das Parlament an sich dem Willen des Monarchen standhaft zu widersetzen, welches zum ersten Male bei einer geistlichen Sache geschah, als nämlich Franz der Erste mit dem Pabste Leo dem Zehnten ein Concordat schloß. Das Parlament verwarf dasselbe und weigerte sich, verschiedene deswegen gegebene Edikte des Königs zu registriren. Auch in Finanzsachen fing es unter diesem Könige an sich zu mischen. Franz brauchte nämlich zu seinem unglücklichen Italienischen Feldzuge viel Geld; er wollte daher ein silbernes Gitterwerk, welches in der Kirche des heiligen

Martins zu Tours war, gegen einige Domainen eintauschen, und die Chorherren verlangten, daß dieser Handel von dem Parlamente registrirt werden sollte; allein dieses weigerte sich es zu thun, und solches ist das erste Mal, daß es sich in eine Finanzsache gemischt hat. Von jetzt an wurde es aber gewöhnlich, und selbst unter diesem Könige findet man verschiedene Vorstellungen des Parlaments an denselben, Finanzsachen betreffend. An der Führung der Staatsverwaltung hatte auch seine Mutter, Louise von Savoyen, einen nicht geringen Antheil, ja diese staatskluge Fürstin arbeitete selbst an dem Frieden zwischen ihrem Sohne Franz und dem Kaiser Karl dem Fünften, wenigstens hatte sie mit der berühmten Margaretha von Oesterreich, Statthalterin der Niederlande, zu Cambray im Jahre 1529 Friedensunterhandlungen eröffnet, die dann von den genannten beiden Regenten zum Abschluß gebracht wurden, welcher Frieden in der Geschichte gewöhnlich der Damenfrieden genannt wird. In der Staatsverwaltung unter den Königen Heinrich dem Zweiten, Franz dem Zweiten, Karl dem Neunten, und Heinrich dem Dritten, geschah wegen der äußeren und der Religionskriege im Innern sehr wenig. Nur unter den drei zuerst genannten Regenten geschahen in der Verwaltung der Justiz manche zweckmäßige Neuerungen, besonders durch die beiden Kanzler Franz Olivier und Michael de l'Hopital; vorzüglich war es der Letztere, welcher unter der Regierung Franz des Zweiten und Karls des Neunten das Staatsruder mit vieler Vorsicht in den stürmischen Zeiten führte, und die Gesetze nicht nur in Kraft zu erhalten, sondern auch den Rechtsweg von allen Chikanen zu befreien suchte, die sich in die Gerichtssäle eingeschlichen hatten, so daß nicht mehr der Mächtigere den Geringeren unter-

drücken konnte; aber auch dieser würdige Verwalter der Gesetze unterlag der sich gegen ihn erhobenen Kabale; denn indem er die Gewaltschritte des Hofes in Beziehung auf die Hugenotten abzuwenden oder sie doch zu mildern suchte, wurden ihm die Siegel abgenommen und er seines Amtes entlassen, nachdem er es acht Jahre hindurch mit großer Gewissenhaftigkeit und zum Vortheile Frankreichs geführt hatte; auch zeigten sehr bald nach seiner Entlassung die heftigsten Verordnungen gegen die Hugenotten, warum man seiner nicht mehr bedurfte, weil er Alles zum Besten seines Vaterlandes und des Königlichen Hauses kehren wollte. Auch der Kardinal von Lothringen ordnete die Finanzen mit weiser Vorsicht, die damals durch die politischen Verwirrungen sehr in Unordnung gerathen waren. Die Zeiten Heinrichs des Dritten, des oben zuletzt genannten Königs, waren die traurigsten, die Frankreich bis zur Revolution 1789 gehabt hatte; denn ein Jeder zerbrach die ihm gesetzten Schranken, ein Jeder suchte Rechte an sich zu reißen, die ihm nicht gehörten; dieses beweisen besonders die Vorfälle der zweiten Versammlung der Reichsstände zu Blois im Jahre 1588, auf welcher die Geistlichen darauf antrugen, daß der rechtmäßige Thronerbe Heinrich, König von Navarra, von der Nachfolge ausgeschlossen seyn sollte, und sie hatten Ansehen genug, die übrigen beiden Stände zu ihrer Absicht willig zu machen. Nach der Ermordung Heinrichs des Dritten schickte der Pabst den Legaten Cajetana mit einer fast Königlichen Gewalt nach Paris, und seine Instruktion wurde anerkannt und von dem Parlamente registrirt; auch ließ der Herzog von Mayenne in dem Parlamente ein Edikt registriren, worin Karl, Kardinal von Bourbon, Heinrichs Oheim, zum Könige ernannt wurde. In dieser Verwirrung und in diesem Parteienkampfe gelang es endlich dem

Könige Heinrich dem Vierten von Navarra, nachdem er zur katholischen Religion übergegangen war, sich des Throns zu bemächtigen und Navarra mit Frankreich zu vereinigen. Unter diesem Monarchen stand Sully an der Spitze der Staatsverwaltung, und was dieser Minister hierin gewirkt hat, das ist schon Th. 165, S. 685 u. f., angeführt worden, wo man S. 686 den eigenen Brief von Sully an die Königin-Regentin Maria von Medicis findet, in welchem er derselben seine Leistungen während der Regierung ihres Gemahls, Heinrichs des Vierten, auseinander setzt. Unter dem genannten Monarchen trat zuerst wieder eine gewisse Ruhe nach so vielen äußeren und innern Kämpfen ein, wodurch sich die Gewerbe und der Handel, die Wissenschaften und Künste erheben konnten, wozu derselbe und sein in seinem Sinne wirkender Minister Sully Alles aufboten, indem sie jede zweckmäßige Unternehmung reichlich unterstützten. Auch widersetzte sich Heinrich stets der Einführung des Tridentinischen Conciliums mit aller Kraft; er vertrieb auch die Jesuiten aus Frankreich, hob aber dieses Edikt wieder auf, so daß sie wieder zurückkehren konnten. Die unglücklichen innern Kriege hatten Frankreichs Regierungsform förmlich verwirrt; denn nicht das Recht, sondern die Waffen gaben einem Jeden, der der Stärkste war, die Gewalt, die er haben wollte; dadurch hatten auch die Könige die Eigenmächtigkeit erhalten, und deshalb hüteten sie sich, sie durch eine Versammlung der Reichsstände wieder aufs Spiel zu setzen; denn wenn sie ja Versammlungen der Nation zusammenriefen, welches besonders wegen neuer Auflagen geschah, so waren es Versammlungen der Notablen, dergleichen Heinrich der Vierte zu Rouen hielt, zu denen damals ein Jeder gelassen wurde, der ein Mann von Stande war. — Die Staatsverwaltung unter Ludwig dem

Dreizehnten, welcher im Jahre 1610 als ein neunjähriger junger Fürst zum Throne gelangte, ihn aber erst im Jahre 1614 als volljährig oder reif dazu einnahm, indem seine Mutter, die Königin Maria von Medicis, als Regentin, den Zügel der Regierung während seiner Minorennität führte, fängt erst unter dem Kardinal Richelieu als Mitglied des Staatsraths 1624, und als Premier-Minister 1629 an sich zum Vortheile Frankreichs auszuzeichnen; denn nicht nur suchte dieser Minister Frankreich im Auslande Ansehen zu verschaffen und seine Macht fest zu begründen, sondern er hob auch die Verwaltung im Innern durch viele gute Einrichtungen, obgleich der Staat unter ihm auch eine große Last von Abgaben tragen mußte. Er versammelte daher zu Paris die Notablen, um dem schlimmen Zustand der Staatskasse abzuhelfen, und wieder einen Ersparungsfonds auszumitteln, der durch die innern Kriege erschöpft worden, und wozu er selbst aus seinen Einkünften beitrug. Er verbesserte ferner die Polizei, errichtete eine besondere Gerichtskammer für die Falschmünzer und Wechselverfälscher, brachte einen Handelsvertrag mit dem Kaiser von Marokko zu Stande; sorgte für diejenigen Edelleute, welche sich im Dienste des Staats besonders ausgezeichnet hatten, obgleich er die Großen auf jede Weise zu unterdrücken und sie dem Monarchen zu unterwerfen suchte; verschönerte Paris durch schöne Bauwerke, wie z. B. das Palais-Royal, die Gebäude und Kirche der Sorbonne ꝛc.; verwandelte das Schloß von Wincester in ein Invalidenhaus für verstümmelte zum Dienste unfähige Krieger; erhob, außer der schon erwähnten Baukunst, die übrigen Künste und Wissenschaften; denn er stiftete die Französische Akademie, die Königliche Druckerey, den botanischen Garten zu Paris, ein Institut zum Unterrichte des Adels, in welchem zwanzig arme Edelleute frei studiren konn-

ten ꝛc. ꝛc. Uebrigens geht aus der Verwaltung Richelieus hervor, daß er mehr für seinen Ruhm als Staatsmann, als für das Wohl Frankreichs gearbeitet hat; denn er schien den Staat nur für seine Lebenszeit zu betrachten; daher bemäntelte er auch vor den Augen des Auslandes diejenigen Mittel, mit welchen er den Krieg in Deutschland gegen Oesterreich unterstützte, und deren Auftreibung Frankreich beinahe erdrückte; er kannte aber zu gut das Volk, um ihm nicht auf eine andere Weise zu schmeicheln, daß es beim Murren dennoch die drückenden Auflagen trug; eben so wußte er auch durch seine Gegenwart des Geistes und seine Kenntnisse der großen Welt die Stürme abzuleiten, die ihm Gefahr droheten, und die seinem Nachfolger, Mazarin, unter Ludwig dem Vierzehnten, mehrere Male vom Staatsruder entfernten. Unter Ludwig dem Vierzehnten, der als fünfjähriger junger Fürst im Jahre 1643 zum Throne gelangte, den er jedoch erst wirklich im Jahre 1652 um selbst zu regieren bestieg, indem seine Mutter Anna von Oesterreich bis zu seiner Volljährigkeit die Regentschaft führte, leitete der schon erwähnte Kardinal Mazarin das Staatsruder als Premier-Minister bis zum Jahre 1661, in welchem er starb, nachdem er die Verwaltung des Staats mit abwechselndem Glücke geführt hatte, und zweimal davon durch die dem Hofe entgegengesetzte Parthei entfernt worden war. Dieser Minister, ein Günstling Richelieus und ein gewandter Hof- und Staatsmann, befolgte ganz in der Verwaltung den Plan seines verstorbenen Gönners, und belastete gleichfalls das schon hart gedrückte Volk mit neuen Abgaben, um den Krieg gegen Spanien fortzusetzen. Das Murren des Volks veranlaßte das Pariser Parlament, mit den hohen Gerichtshöfen und andern Behörden des Reichs gemeinschaftlich, darauf zu dringen, daß Mazarin den

General-Verwalter der Finanzen entlassen mußte; indessen wurden die Unruhen hierdurch nicht vermindert, ja sie wurden noch dadurch vergrößert, daß die Regentin den Präsidenten Potier und den Parlamentsrath Broussel verhaften ließ, die Beide von dem Volke aus ihrem Kerker befreiet wurden. Dieses veranlaßte, daß die Regentschaft sogleich die Abgaben um zwölf Millionen verminderte, und auch noch andere Abhülfen in der Verwaltung versprach. Da aber die Empörungen dadurch nicht gedämpft wurden, sondern sich mehrere Großen an das Parlament und Volk anschlossen, welche Verbindung man die Fronde (Schleuder) nannte, und ihre Mitglieder Frondisten (Schleudrer), und diese Unruhen dadurch vermehrt wurden, daß die Prinzen Condé und Conti, und der Herzog von Longueville gefangen genommen und nach Havre gebracht wurden, und der Herzog Gaston von Orleans die Parthei der Prinzen nahm, so sah sich Mazarin genöthiget, um nicht das Königliche Ansehen den Angriffen der Empörer auszusetzen, da davon auch schon die ansehnlichsten Provinzialstädte angesteckt waren, seinen Posten zum ersten Male zu verlassen, auf den ihn Ludwig der Dreizehnte selbst berufen hatte, indem er diesem Monarchen noch auf dem Sterbebette angeloben mußte, sich nie der Sorge des Staats zu entziehen; und um ihn noch fester an das Interesse seines Sohnes zu knüpfen, so ernannte er ihn noch vor seinem Tode zum Premier-Minister. Er reisete am 6ten Februar 1651 von vierhundert Reitern begleitet ab, und um zu beweisen, daß seine Macht auch noch in seiner Entfernung fortdauere, so befreiete er bei seinem Durchzuge durch Havre de Grace die gefangenen Prinzen, die man aus dem Schlosse von Vincennes dahin gebracht hatte. Wie sehr Mazarin im Auslande geschätzt wurde, beweisen die Anerbietungen der Deut-

schen und Nordischen Fürsten, als er sich zu Brül im Erzbisthume Köln nach seiner ersten Entfernung aus Paris aufhielt, sich in ihren Staaten niederzulassen oder darin einen Zufluchtsort zu suchen. Sobald der König für großjährig erklärt worden, rief er den Kardinal zurück, welcher an der Spitze von 5000 Mann, die auf seine Kosten von den Marschällen de la Ferté und Hoquincourt, und von dem Grafen Broglio angeworben worden, wieder den Boden Frankreichs betrat. Sobald seine Uebertretung der Grenze mit einer bewaffneten Macht bekannt wurde, so erklärte das Parlament ihn für einen Majestäts-Verbrecher, der, um Frankreich anzugreifen, Truppen geworben habe, und setzte auf seinen Kopf einen Preis von 50,000 Rthlrn. Mazarin ließ sich aber hierdurch nicht schrecken, übergab den Befehl seiner Truppen dem Grafen Broglio, und begab sich nach Poitiers, wo ihn der König mit großer Freude empfing, ihn umarmte, und ihm dadurch den Beweis gab, wie sehr er seine Verdienste und seine Anhänglichkeit an seiner Person schätzte. Der Marquis von Chateauneuf wurde sogleich aus dem Ministerium entfernt, damit ihn Niemand in der Staatsverwaltung behindern und er das Regiment allein führen sollte. Seine erste Absicht war, die empörten Provinzen zum Gehorsam zurück zu führen, und die Fronde oder Ligue zu vernichten, um sich auf deren Ruin zu befestigen. Das Parlament dagegen, welches nur seinen Untergang oder seine Entfernung sehnlichst wünschte, schickte den Präsidenten Nesmond als Deputirten zum Könige, mit der Bitte, den Kardinal aus Frankreich zu verweisen. Das Volk ergriff unterdessen mit dem Vorsatze die Waffen, sie nicht eher niederzulegen, bis der ihm verhaßte Minister entfernt seyn würde. Da aber die Fronde sich nicht stark genug glaubte, um ihren Anforderungen Gewicht zu

geben, so ersuchte sie die Spanier um Hülfe, welche ihr auch den Herzog von Lothringen mit einer Armee überschickten. In Paris wüthete der Bürgerkrieg. Die Aufrührer verwüsteten den Pallast und das Rathhaus unter dem Vorwande, daß sich darin Anhänger von Mazarin befänden. Da nun der Kardinal gewahrte, daß mit Güte über die aufgeregten Gemüther nichts auszurichten sey, ja daß die Empörung schon aufs Aeußerste getrieben worden, so ließ er die verbundenen Prinzen, die Häupter der Fronde, durch den Maschall Türenne unter den Mauern von Paris, bei der Vorstadt St. Antoine angreifen, wo eine der mörderischten Schlachten geliefert wurde, in welcher der Prinz von Condé Alles aufbot, um die Anstrengung der Angreifer zu unterhalten, während der König und der Kardinal diesem mörderischen Kampfe von einem Berge vor Paris zusahen. Nach diesem Kampfe kam es zu Unterhandlungen, aber mit eben so wenig Erfolg, als vorher, so daß der Kardinal auf den Rath des Königs beschloß, zum zweiten Male Frankreich zu verlassen, um den Mißvergnügten den Vorwand dieses grausamen Kampfes zu entziehen. In dieser Absicht übergab er sein Amt als erster Minister dem Prinzen Thomas von Savoyen, oder er wählte ihn vielmehr zu seinem Vertrauten und zu dem Organe seiner Beschließungen, und gab ihm den Grafen Servient, le Tellier, und den Abt Ondedei, nachherigen Bischof von Frejus, als Gehülfen im Ministerium, und als er dem Könige noch eine besondere Unterweisung zum Besten des Staats gegeben hatte, verließ er Pontoise, und begab sich nach Bouillon, während er seinen Geist am Hofe zu regieren und die Seele des Geheimen Rathes zu seyn hinterließ; und wirklich bewirkte er durch die enge Verbindung, die er mit dem Hofe unterhielt, daß die Fronde geschwächt und zuletzt vernichtet, ganz Frankreich

beruhiget, und wieder in die gesetzlichen Schranken gebracht, das Parlament unterworfen, und die Krone auf dem Haupte des jungen Herrschers befestiget wurde. Nach diesem beruhigten Zustande des Reichs kehrte der Kardinal, von dem dieses Alles durch seine Rathschläge geschehen war, 1653 siegreich nach Frankreich zurück; denn der König und der Herzog von Anjou reiseten ihm zwei Meilen von Paris aus entgegen, um ihn zu empfangen, und das Volk, welches ihn auf Anstiften der Fronde noch vor einem Jahre verdammt hatte, empfing ihn jetzt mit Jubel und Freudenfeuern. Der Kardinal von Retz, der Anstifter aller Meutereien, kam in das Staatsgefängniß von Vincennes, und der Prinz Condé war zu den Spaniern übergegangen und zu deren Oberfeldherrn erklärt worden. Mazarins Bemühungen gingen nun dahin, den Krieg in Spanien, Italien und den Niederlanden glücklich und Ruhm bringend für Frankreich zu endigen, wozu ihm in der Ausführung der Pläne die Feldherren Türenne, Fabert und Vendome die Hand boten, und so kam nach einem beinahe noch sechsjährigen Kampfe der Pyrenäische Frieden im Jahre 1659 zu Stande, welcher auf der Fasanen-Insel in der Bidassoa, einem kleinen Grenzfluß in den Pyrenäen, von Französischer Seite von Mazarin, und von Spanischer Seite von Don Louis de Haro unterzeichnet wurde, indem zu derselben Zeit die Infantin Maria Theresia, Tochter Philipps des Vierten von Spanien, dem jungen Herrscher Ludwig dem Vierzehnten die Hand reichte, wobei zugleich der Unruhestifter und Staatsverbrecher Prinz von Condé Verzeihung erhielt, und nach Frankreich zurückkehrte; allein Mazarin genoß die Früchte seiner Anstrengungen: Frankreich im Innern beruhiget und von außen Ansehen verschafft zu haben, nur kurze Zeit; denn er starb im Jahre 1661 am 9ten März auf dem Schlosse zu

Vincennes, nachdem er noch die wichtige Lehre dem König gegeben haben soll: den Staat nur allein zu regieren und sich keinem Günstlinge anzuvertrauen. Die gleichzeitigen Schriftsteller sind über die Staatsverwaltung Mazarins nicht einig. Einige heben sie als vorzüglich umfassend und für Frankreich heilbringend heraus; Andere halten sie mehr für ein Blendwerk, um, wie Richelieu, seinen eigenen Ruhm zu erhöhen, unbekümmert, um das Wohl der Nation, die unter der Last der Abgaben seufzte; denn um seine Verwaltung angenehm zu machen und ihr Ansehen zu geben, mußte er sich gegen viele Beamte ꝛc. freigebig erzeigen, und dieses konnte nicht anders geschehen, als durch die Erschöpfung der Finanzen und durch neue drückende Auflagen, wodurch er um so mehr, als ein Fremder, den Haß des gegen ihn aufgereizten Volks vergrößern mußte; dann lassen selbst die Mittel, die Mazarin anwendete, um den Hof und die Großen zu beschäftigen, wie z. B. die Einführung des Hocspiels ꝛc. merken, daß es ihm, wie seinem Vorgänger, nur um die Selbstregierung des Staats zu thun war, und Niemand zu tiefe Blicke in seine Verwaltung thun sollte; darin kommen aber alle Schriftsteller überein, daß er die Rechte und den Vortheil des Monarchen, wo es nur anging, wahrgenommen, und für den Ruhm der Französischen Waffen und die Vergrößerung Frankreichs bei Friedensschlüssen gesorgt habe. Daß er übrigens allen gegen ihn und den Hof geführten Meutereien zu begegnen wußte, und zuletzt über alle siegte, ist ein Beweis seiner großen Umsicht und Klugheit; denn nicht nur standen die Prinzen des Hauses, welche den König, als ein Kind, gar nicht beachteten, und eben so wenig seine Mutter, als eine Fremde, und das Volk gegen ihn, sondern auch mehrere Großen und bedeutende Frauen, wie z. B. die Frau von Longueville, Schwester des Prinzen

Condé, die Frauen von Chevreuse, von Mombazon ꝛc. ꝛc. Er überwand sie, indem er sie auf eine geschickte Art entzweiete, so daß Einer über den Andern eifersüchtig wurde, und diese Zwietracht zur Trennung der Verbündeten zu seinem Vortheile Veranlassung gab. Bis zum Jahre 1661 hatte nun die Verwaltung Mazarins gedauert, von da ab übernahm nun der zweiundzwanzigjährige Ludwig die Regierung nach dem Rathe seines verstorbenen Ministers allein, und mit einer Kraft, die Alles in Staunen setzte. Zuerst wies er in der Staatsverwaltung jedem Minister seinen bestimmten Wirkungskreis an, untersuchte dann die Finanzen, und ließ den General-Verwalter derselben, Fouquet, ins Gefängniß setzen; auch ließ er eine genaue Nachforschung über die Aufführung aller derjenigen anstellen, welche öffentliche Kassen verwaltet und sich dabei bereichert hatten. Nachdem er sie auf diese Weise sämmtlich in Schrecken gesetzt, fand er in seinen Kassen unglaubliche Reichthümer. Er übertrug dann die Verwaltung der Finanzen dem von der Nation verehrten Colbert. Ferner wurden alle Beamten strenge auf ihre Pflichten verwiesen, und ihnen angedeutet, daß sie sollten bei Vernachlässigung derselben zur Rechenschaft gezogen werden; dieses betraf nicht nur die Central-Verwaltung des Staats, sondern auch die Provinzial-Verwaltungen; denn in Letztere brachte er ein neues Leben. Der Handel wurde durch Verträge mit auswärtigen Mächten, namentlich mit Holland und England, gehoben; er kaufte Dünkirchen, machte mit dem Herzoge von Lothringen ein Bündniß, wodurch der Herzog Lothringen mit andern Besitzungen in Frankreich unter der Bedingung vertauschte, daß, nachdem die Bourbonische Linie erloschen seyn würde, seine Nachkommen auf dem Throne folgen sollten. Einige Zeit darauf, wollte der Herzog den mit dem Könige eingegangenen Vertrag brechen; allein

Letzterer verstand hierin keinen Bruch und zwang den Herzog ihm Marsal abzutreten. Auch suchte er gleich im Anfange seiner Selbstregierung sich Achtung im Auslande zu erwerben; denn im Jahre 1662 entstand zu London ein Rangstreit zwischen dem Spanischen und Französischen Gesandten bei dem öffentlichen Einzuge des Schwedischen Gesandten Grafen Brahe, wo der Wagen des Französischen Gesandten mit Gewalt genöthiget wurde zurück zu fahren. Dem vielleicht durch diese Mißhelligkeit entstandenen Kriege wurde dadurch vorgebeugt, daß der König von Spanien dem Könige von Frankreich dadurch Genugthuung gab, daß seine Gesandten niemals denjenigen Feierlichkeiten beiwohnen sollten, wo die Französischen Gesandten zugegen wären, welches nachher die Franzosen so auslegten, daß Spanien dadurch erklärt habe, daß zu allen Zeiten und an allen Orten die Gesandten der allerchristlichen Majestät den Vorrang haben sollten. Auch in demselben oben genannten Jahre erhielt der Herzog von Crequi, Gesandter Frankreichs beim Pabste zu Rom, eine Beschimpfung von der Corsischen Leibwache, worüber der König seine Empfindlichkeit in einem solchen Grade gegen den heiligen Vater bezeugte, daß er Avignon in Besitz nahm; indessen wurden diese Streitigkeiten zu Pisa, durch die Vermittelung des Großherzogs von Toskana, beigelegt, und der Pabst sandte eine prachtvolle Gesandtschaft nach Paris, um dem Könige dieserhalb seinen aufrichtigen Beileid zu bezeigen. In seinen größtentheils glücklich geführten Kriegen, brachte er nicht nur viele fremde Länder an sein Reich, sondern erhob auch seine Militairmacht zu einer der bedeutendsten von Europa, die ein Vorbild als stehendes Heer den andern Staaten wurde, so wie auch seine Befestigungskunst. Wie groß das Ansehen dieses Monarchen durch seine glücklich geführten Kriege gestiegen war,

geht daraus hervor, daß er sogenannte Reunionskammern zu Metz, Besançon, Breisach und Dornick errichtete, welche sich mit nichts anderm beschäftigen mußten, als die Ansprüche, welche Frankreich durch seine neuen Eroberungen etwa noch zu machen habe, auszumitteln. Durch Colberts weise Staatsverwaltung gedieh auch das Reich im Innern zum neuen Flore; denn nicht nur wurde das Einkommen vermehrt und die Schulden vermindert, sondern auch dem Volke die rückständigen Steuern von 1647 — 1657 erlassen, Kanäle und Landstraßen angelegt und verbessert, der Handel und die Gewerbe erhöhet, Künste und Wissenschaften befördert, und Paris durch schöne Bauwerke verschönert. So stiftete Ludwig der Vierzehnte auf Colberts Rath die Akademie der Wissenschaften und der Künste, ließ er das prachtvolle Observatorium zu Paris erbauen, belohnte er Künstler und Gelehrte durch Gnadengehalte und durch Extra-Geschenke, die er ihnen machte. So erhielt z. B. Lafontaine bei der Aufwartung, die er dem Könige in Versailles machte, ein Geschenk von 100, und Racine, der bekannte dramatische Dichter, von 4000 Louisd'or. Nach Colberts Tode, 1683, wurde die Verwaltung im Innern wieder vernachlässiget, und dem Staate durch die Aufhebung des Edikts von Nantes, 1685, tiefe Wunden in Hinsicht der Industrie geschlagen, indem über 50,000 protestantische Familien, größtentheils Fabrikanten, Manufakturisten und Gärtner, dann Kaufleute, Krieger, Beamte, Edelleute ꝛc., den Staat verließen und nach England, Holland und Deutschland auswanderten, wodurch diesen Ländern ein großer Gewinn gebracht wurde. Hierzu kam nun noch, daß junge unerfahrene Minister an das Staatsruder gelangten, die den schon gesunkenen Handel und die Gewerbthätigkeit durch die erwähnte Auswanderung der Protestanten völlig lähmten. Die Abgaben

wurden vermehrt, eine Kopfsteuer eingeführt, Anleihen gemacht, der Preis der Aemter oder Bedienungen erhöhet ꝛc. Dieses war der Zustand Frankreichs bei dem Tode Ludwigs des Vierzehnten, der zwar die Königliche Macht durch sein Ansehen und seine Anordnungen befestigte; aber auch dem Lande eine große Schuldenlast hinterließ. Unter dem Urenkel Ludwigs des Vierzehnten, der nach ihm als Ludwig der Funfzehnte, über $5\frac{1}{2}$ Jahr alt, zum Throne gelangte, aber ihn erst 1723 bestieg, während welcher Zeit der Herzog von Orleans die Regierung führte, ist hauptsächlich merkwürdig, daß die Würde eines Premier-Ministers mit dem Kardinal Fleury aufhörte und die Verwaltung der Geschäfte unter viele Minister vertheilt wurde, wovon die Vornehmsten: der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Kriegsminister, der Minister der Marine, der Minister des Innern, der Minister oder General-Controleur der Finanzen ꝛc. waren; ein Jeder von ihnen war das Haupt oder der Chef seines Departements, und hatte mehrere Büreaus unter seinem Befehle ꝛc.; und dann die Erhebung der Parlamente, die wieder ihren vorigen Stand einnahmen. Was nun hier weiter in der Staatsverwaltung Ludwigs des Funfzehnten und Ludwigs des Sechzehnten zu bemerken wäre, so wie über die Republik und das Kaiserreich, so sehe man darüber die Art. Staat, Th. 162, an mehreren Stellen, Staatsorganisation, Th. 164, Staatsschuld, Th. 165, S. 56 u. f., und Staatsverbrechen, daselbst, S. 467 u. f. nach. Diese Uebersicht der Staatsverwaltung Frankreichs bis zur Revolution zeigt, daß anfangs die demokratische und aristokratische, dann die aristokratische, dann wieder die aristokratisch-demokratische Macht stets verhindert haben, daß die monarchische Regierung völlig unumschränkt hat geführt werden können. Die Franzö-

sischen Jahrbücher zeigen, daß die Könige der ersten und zweiten Dynastie, das heißt, der Merovinger und Karolinger, nichts weniger als unumschränkt waren, sondern die in dem Hause Frankreich gewöhnliche Theilung schwächte und beschränkte stets ihre Macht. Es geht daraus ferner hervor, daß die Dynastie der Capetinger, dann der Valesische, der Valois-Orleanische und der Bourbonische Stamm nur unter der Bedingung auf den Thron gelangten, die ursprüngliche Verfassung des Staats aufrecht zu erhalten, daß ihnen also die Nation keine unbegrenzte Macht zugestanden hat. Dieses geht auch aus den Vorrechten der großen Anzahl Herzoge, Grafen, Barone und anderer Lehnsleute des Königreichs Frankreich hervor, ehe sie mit ihren Besitzungen der Krone unterworfen wurden; und noch klarer wird dieses durch die Vorrechte der Stände bewiesen; erst der Reichsstände, die aus dem Adel und der Geistlichkeit bestanden, und dann der National-Versammlungen, wozu auch der dritte Stand oder die Deputirten der Städte unter dem Namen Tiers-Etat von Philipp dem Schönen im Jahre 1302 gezogen wurde, und welche Versammlungen die Auflagen oder Steuern, und die wichtigsten Angelegenheiten des Königreichs einrichteten, und wovon die Stände in Bretagne, Burgund, dem Delphinate, der Provence, Languedoc und dem Französischen Flandern noch unter Ludwig dem Sechzehnten ein Bild lieferten. Die National-Versammlungen im verjüngten Maaßstabe dauerten bis 1614, wo die letzte, wenige Tage nach der Erklärung der Mündigkeit Ludwigs des Dreizehnten, gehalten wurde. Schon der oben genannte Herrscher Philipp der Schöne, hatte mit Bewilligung des Volks eine Art von Ausschuß aus diesen Ständen gemacht, der eine beständige Versammlung bildete, und mit dem Parlamente vereiniget wurde, welches

seit dem Jahre 755 seinen Anfang genommen hat, und stets dem Hofe gefolgt war, welches aber unter dem genannten Könige im Jahre 1302 seinen immerwährenden Sitz zu Paris erhielt, und von der Zeit an mehr als früher der Verwahrer der Grundgesetze des Staats, als des Salischen Gesetzes, welches von Pharamund oder Clodowig gemacht worden; der Verordnungen Karls des Fünften und Karls des Sechsten ꝛc. ꝛc.; dann der Verfassung des Staats, der Rechte des Königs und der Nation, der bürgerlichen Gesetze und der Verwalter der Gerechtigkeit wurde, und dieses noch bis zu seiner Auflösung kurz vor der Revolution, wie solches die, Th. 155, S. 31 u. f., mitgetheilte denkwürdige Vorstellung desselben an den König Ludwig den Sechzehnten im Jahre 1788 beweiset. Ein Schriftsteller sagt: „Nach dem Grade, wie die Herrscher die Macht der mächtigen Lehnsleute schwächten und ihre Lehen mit den Krongütern vereinigten, wuchs das Ansehen und die Gewalt der Parlamenter, weil sie Erben ihrer Macht wurden, und es blieb nichts mehr, nachdem die Reichsstände und die National-Versammlungen ihre Wirksamkeit nach und nach verloren, als dieser ehrwürdige Schlagbaum zwischen dem Könige und dem Volke übrig, der über die Rechte Beider zu wachen hatte. Ein anderer Schriftsteller, Loiseau, sagt: „die Stiftung der Parlamenter rettete uns, daß wir nicht so zertheilt und zergliedert wurden, als Italien und Deutschland, und erhielt dieses Königreich völlig ganz.“ — Die Parlamenter vervielfältigten sich darauf im Staate, und ihre Archive beglaubigten die Gewalt, welche ihnen nach und nach zugestanden worden, und die in der Staatsverwaltung in den Einsprüchen gegen neue Steuern und andere Neuerungen, die stets gemacht worden, bestehen, und so auch in der Macht und Gewalt, welche sie bei der Minderjährigkeit der Regenten aus-

geübt haben. Daß ihre Macht nach dem Zustande des Regenten sich oft über die Gebühr erhob, oft aber auch wieder gegen die Verfassung unterdrückt wurde, so daß nur in seltenen Fällen der rechte Mittelweg zwischen Regenten und Volk in ihrer Verwaltung gehalten werden konnte, ist schon unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 467 u. f., angeführt worden Ein gleiches Verhältniß waltete zwischen den ehemaligen Premier-Ministern und den Herrschern ob; denn Erstere rissen oft die ganze Königliche Gewalt an sich, und verfuhren ganz willkührlich in der Staatsverwaltung, weil Alles von ihnen ausging und abhing. Sie drückten oft die Nation durch unerhörte Auflagen, um die entworfenen Pläne zu ihrem Ruhme und Ansehen durchzuführen, bedienten sich oft gewaltsamer Mittel um das laute Murren der Nation zu unterdrücken, wenigstens der einflußreichen Personen auf das Volk, und erkauften sich durch reichliche Unterstützung der Wissenschaften und Künste, oft nur scheinbar als Mecäen derselben, die Stimme der Schriftsteller zu Gunsten ihrer Verwaltung; daher wird oft die gepriesene Verwaltung eines Premier-Ministers in Frankreich verdächtig, ob sein Wirken auf den Staat zu dessen Flore wirklich so war, als es die Federn der Schriftsteller ankündigen. Sully, Richelieu, Mazarin, Fouquet, Colbert waren große Beschützer der Wissenschaften und Künste; doch in ihrer Verwaltung in Beziehung auf die wahren Verhältnisse des Staats, auf Ackerbau, Gewerbe und Handel, auf die gute Einrichtung der Finanzen ꝛc., war ihr Wirken sehr verschieden, indem der Eine der genannten Minister mehr auf die innern Verhältnisse des Staats seine Sorge ausdehnte, die Finanzen durch eine gut geführte Staatswirthschaft ordnete, und dadurch Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften belebte, wie Sully und Colbert; der Andere mehr das äußere Ansehen des

Staats im Auge hatte, auf Vergrößerung desselben sah, durch den Ruhm der Waffen auch seinen Ruhm in der Staatsverwaltung zu erhöhen suchte, wie Richelieu und Mazarin; aber dennoch leuchtet in die Augen, daß auch Colbert nicht frei davon war, die Führung seiner Staatsverwaltung, wie Richelieu und Mazarin, durch die Federn der Schriftsteller verherrlicht zu sehen; denn auch er nahm die Huldigungen der Gelehrten an, und überschüttete sie mit Gnadengehalten, woran auch Gelehrte im Auslande Theil hatten. Eben so war auch der, wegen seiner schlechten Finanzverwaltung in Ungnade gefallene General-Intendant Fouquet, ein freigebiger Beschützer der Wissenschaften, von dem auch Lafontaine ein Jahrgehalt bezog, und als dieses nach dem Sturze des genannten Ministers wegfiel, und der edle Lafontaine seinen Wohlthäter laut zu betrauern fortfuhr, war er der einzige ausgezeichnete Schriftsteller Frankreichs, der von Colbert, dem Nachfolger Fouquets, nichts erhielt, und beide schöpften doch wohl ihre Spenden aus einer Quelle. — Dieser einzige Zug der Eigenliebe und der Ruhmsucht könnte schon Colberts Staatsverwaltung verdächtigen, wenn sie nicht wirklich einstimmig von so vielen Schriftstellern der damaligen Zeit als ausgezeichnet geschildert würde. — Die Eigenmächtigkeit oder zu große Macht des Premier-Ministers in der Staatsverwaltung schien aber erst unter dem Könige Ludwig dem Funfzehnten recht gefühlt zu werden, besonders bei den großen Geldforderungen der Regierung, wogegen sich selbst das Parlament und die bevorrechteten Stände, die nun auch angezogen werden sollten und auch angezogen wurden, mit Kraft widersetzten. Ersteres zu Gunsten des Volks, welches unter den vielen Abgaben fast erlag, und Letztere, um ihre Rechte nicht fahren zu lassen. Da nun der Premier-Minister immer als die Quelle

aller Geldeinziehungen, also aller Auflagen und Steuern angesehen wurde, so ward er auch denen gehässig, welche dazu beitragen sollten, und war er selbst den Forderungen des Hofes entgegen, so mißfiel er diesem, und war in Gefahr, in Ungnade zu fallen und seine Stelle zu verlieren. Da dieses nun vorzüglich nach dem Tode des Kardinals Fleury der Fall war, auch das Volk in neuerer Zeit immer mehr Einblicke in die Finanzverwaltung erhielt, um die es sich früher nicht so bekümmerte, so war es natürlich, daß man die Macht eines solchen Ministers, der unumschränkt über die ganze Staatsverwaltung gebieten konnte, und der dieses wichtige Amt doch nur auf seine Lebenszeit, und wohl nicht einmal auf diese, wenn ihm die Kabale in den Weg trat, behielt, für den Staat nachtheilig ansah, weil er keiner Kontrolle unterlag, ja oft selbst den Monarchen beschränkte, und war auch dieses nicht der Fall, doch seine Befehle nach seinem Sinne leitete, und so wurde dieses Amt in Frankreich aufgehoben und die Verwaltung der Geschäfte unter viele Minister vertheilt, wie auch schon oben, S. 108, angeführt worden; indessen wohnte der Kanzler allen Rathsversammlungen bei, und hatte darin den Vorsitz nach dem Könige. Wenn nun gleich unter Ludwig dem Funfzehnten die Würde eines ersten Ministers aufgehoben worden, so geschah solches doch mit dem Bedinge, daß es den Nachfolgern unbenommen bliebe, einen solchen wieder zu ernennen, wenn sie es für gut fänden, oder es Umstände verlangten. Unter einem ersten Minister und einem Prinzipalminister, welche Würde 1787 wieder erneuert worden, war weiter kein Unterschied, als daß der Erste von den Gerichtshöfen durch registrirte offene Briefe anerkannt, der Zweite es aber bloß von dem Könige, aber ohne offene Briefe wurde. Wenn gleich seit der Regierung Ludwigs des Dreizehnten keine

National-Versammlungen gehalten worden sind, so hatten doch noch die Stände in Bretagne, Bourgogne, Dauphiné, Provence, Languedoc, und in den Französischen Niederlanden das Vorrecht, wie auch schon oben angegeben worden, Landtage zu halten, und sich auf denselben über die Königlichen Forderungen, besonders wenn sie neue Auflagen betrafen, zu berathschlagen; auch wegen der bewilligten Summe selbst eine Eintheilung unter sich zu machen, und sie zu erheben; die übrigen Stände der Monarchie, nachdem sie zu einem Landtage nicht mehr zusammen berufen worden, und sich nicht selbst dazu constituiren konnten, sahen die Parlamente als ihre Vertreter an; allein seit der letzten Versammlung der Reichsstände im Jahre 1614, und der Notablen im Jahre 1626, wurden auch die Parlamente beschränkt; denn unter den Regierungen Ludwigs des Vierzehnten und des Funfzehnten, und auch in den ersten Jahren der Regierung Ludwigs des Sechzehnten, wurden sie, wenn sie sich den Anordnungen der Regierung widersetzten, durch Handlungen der Königlichen Gewalt bestraft, so wurde das Pariser Parlament in den Jahren 1720 und 1753 nach Pontoise verwiesen, und im Jahre 1771 ganz aufgehoben, und an der Stelle desselben wurde ein großer Rath errichtet, eine Art Interimsparlament; allein Ludwig der Sechzehnte stellte die alten Parlamente wieder her, sah sich aber genöthiget, das Pariser Parlament wegen neuer Mißhelligkeiten nach Troyes zu verweisen, von wo aus es aber bald wieder zurück berufen wurde (s. auch Th. 165, S. 482); allein in den Jahren 1787 u. 1788 wurde der Widerstand der Parlamente theils durch die neuen Geldforderungen der Regierung, theils durch Edikte, welche einregistrirt werden sollten und Reformen des Parlaments betrafen, allgemein und beharrlich, sie zogen jetzt alle Staatsgegenstände vor ihr Forum,

und machten dringende Vorstellungen über den Zustand des Reichs, und da sie in Erfahrung brachten, daß die Regierung ihre Aufhebung bezweckte, so faßte das Pariser Parlament am 3ten März 1788 folgenden Beschluß ab:

Nachdem das Parlament durch die öffentliche Bekanntheit, so wie durch eine Vereinigung hinlänglich bekannter Umstände von den Staatsstreichen benachrichtiget worden, welche die Nation, da sie deren Gerichtsbarkeit treffen, bedrohen, so ist in der Versammlung aller Kammern erwogen worden, daß die Unternehmungen der Minister gegen das Parlament nur zur Ursache haben: daß dasselbe sich gegen zwei Auflagen zu registriren gesträubt und sich für incompetent in Subsidien-Angelegenheiten zu erkennen erklärt hat, um die Zusammenberufung der Reichsstände zu veranlassen, und die individuelle Freiheit der Bürger zu reclamiren; daß daher die Unternehmungen keinen andern Gegenstand haben können, als um die alten Verschwendungen, ohne sich an die Reichsstände zu wenden, wo möglich durch Mittel zu decken, wovon der Gerichtshof kein Zeuge abgeben könne, ohne Einwendungen dabei zu machen; so wird derselbe durch seine Pflicht verbunden, das Ansehen der Gesetze, das Wort des Königs, die öffentliche Treue, und die auf die Einkünfte angewiesene Hypothek allen Planen entgegen zu setzen, wodurch die Rechte der Nation compromittirt werden könnten. Nachdem endlich das Parlament erwogen hat, daß das in den verschiedenen von der Regierung erschlichenen Antworten deutlich ausgedrückte System des bloßen Willens von Seiten der Minister, die verderbliche Absicht ankündiget, die Grundverfassung der Monarchie zu vernichten, und der Nation kein anderes Hülfsmittel übrig läßt, als die genaue Erklärung des Parlaments von den Grundsätzen, deren Festhaltung demselben aufgetragen worden, und von den Gesinnungen, wozu es sich zu bekennen nie aufhören wird; so erklärt es denn, daß Frankreich eine Monarchie ist, die von dem Könige nach den Gesetzen regiert wird; daß mehrere dieser Gesetze

Grundgesetze sind, die auf das Recht des regierenden Hauses zum Throne in männlicher Nachkommenschaft, mit Ausschließung der weiblichen, gehen, und solches erhalten; auf das Recht der Nation, die Subsidien frei zu bewilligen, vermittelst der ordentlich zusammenberufenen Reichsstände; auf die Gewohnheiten und Verträge der Provinzen, auf die Unabsetzlichkeit der Magistratspersonen; auf das Recht der Gerichtshöfe in jeder Provinz, die Willensmeinungen des Herrschers zu registriren, und die Registrirung derselben nur in sofern zu verordnen, als sie den verfassungsmäßigen Gesetzen der Provinz und den Grundgesetzen des Staats gemäß sind; auf das Recht eines jeden Bürgers, niemals vor andere, als seine natürlichen Richter, welche diejenigen sind, die das Gesetz ihm anweiset, gezogen zu werden; und auf das Recht, ohne welches alle andere nutzlos sind, nämlich, vermöge keines Befehls, welcher es auch sey, in anderer Absicht eingezogen zu werden, als ohne Verzug in die Hände des competenten Richters zu gelangen. Besagtes Parlament protestirt gegen alle Eingriffe, welche in die oben vorgetragenen Grundsätze gemacht werden möchten. Es erklärt einmüthig, daß es in keinem Falle davon abgehen kann; daß diese festen Grundsätze alle Mitglieder des Gerichtshofes verbinden und in ihrem Eide begriffen sind; daß daher keins der Mitglieder desselben durch sein Betragen die geringste Neuerung in dieser Rücksicht autorisiren muß, noch will, noch in einem Amte eine Stelle annehmen will, die nicht in dem aus denselben Personen bestehenden und mit demselben Rechte bekleideten Gerichtshofe wäre. Und in dem Falle, daß der Gerichtshof durch Gewalt getrennt, und in die Unmöglichkeit gesetzt werden sollte, die in dem gegenwärtigen Beschluß enthaltenen Grundsätze zu behaupten, so erklärt derselbe, daß er schon jetzt dieses unverletzliche Depositum in die Hände des Königs, seiner erhabenen Familie, der Pairs des Reichs, der Reichsstände, und eines jeden der vereinigten oder getrennten Stände, woraus die Nation besteht, niederlegt. Das Parlament verordnet ferner, daß der gegenwärtige Beschluß durch den Königlichen General-

Prokurator an die Amtmannschaften und Landvoigteyen seines Gerichtszwanges gesandt werde, um daselbst bekannt gemacht und registrirt zu werden, wovon er am Montage, den 5ten May, Rechenschaft zu geben hat.

Die Regierung beachtete aber diesen Beschluß des Parlaments nicht weiter, und nahm zur Ausführung ihrer Maaßregeln das Militair mit zu Hülfe. Am 8ten May hielt nun der König zu Versailles ein Lit de Justice, und ließ in demselben folgende sechs Edikte registriren: Das erste Edikt betraf die Einsetzung der Oberamtsgerichte, die bis zu 20,000 Livres ohne Appellation entscheiden konnten, die Nieder-Amtsgerichte konnten bis zu 4000 Livres entscheiden. Durch das zweite Edikt wurden verschiedene niedere Gerichtsbarkeiten aufgehoben, als das Gericht der Wahlen, der Salzmagazine, der Wasser und Wälder ꝛc.; ihre Besoldungen fielen den Oberamtsgerichten zu. Durch das dritte Edikt wurde eine Reform des Kriminalgesetzbuches festgesetzt, die Stuhlverhöre und die Folter abgeschafft, und den Verurtheilten eine monatliche Frist gestattet, um sich durch Advokaten zu vertheidigen. Durch das vierte Edikt wurden zwei Enqueten- und die Requeten-Kammern des Parlaments von Paris aufgehoben, und nur die große Kammer und eine Enquetenkammer beibehalten, welche zusammen siebenundsechzig Mitglieder enthielten. Diejenigen, die sich nicht wollten liquidiren lassen, bekamen 5 Prozent von dem für ihre Stellen bezahlten Kapitale; die übrigen konnten sich ihre vorgeschossenen Gelder sogleich zurückzahlen lassen, da die Kapitalien als vorhanden angegeben wurden, also ihr Geld bereit lag. Durch das fünfte Edikt ward eine Cour plénière gebildet, in welcher der König präsidirte, und die aus den Prinzen und Pairs, den großen Kronbeamten, den Beamten der großen Rechnungskammer und der Cour des Aides zu Paris, einem Mitgliede von jedem Par-

lamente in den Provinzen, zwei Erzbischöfen, zwei Bischöfen ꝛc. bestehen sollte. Dieser Gerichtshof, der allein das Recht haben sollte, alle Gesetze zu registriren, erhielt die Weisung, sich zu Versailles in den vier Wintermonaten, und so oft der König dessen Berufung für nothwendig fände, zu versammeln. Die Registrirung der Auflagen sollte nur provisorisch bis zur Versammlung der Reichsstände geschehen. Durch das sechste Edikt sollten alle Funktionen der obrigkeitlichen Personen in allen Gerichtshöfen im Reiche so lange aufgehoben werden, bis die Cour plénière und die Oberamtsgerichte gebildet worden. Der großen Kammer ward Befehl ertheilt, so lange zu Paris zu bleiben, um am 9ten der ersten Sitzung der Cour plénière beizuwohnen. Der König hielt dabei folgende merkwürdige Rede:

Seit einem Jahre hat sich mein Parlament zu Paris allen möglichen Vergehungen überlassen. Nicht damit zufrieden, die Meinungen eines jeden seiner Mitglieder mit meinem Willen in gleichen Rang zu setzen, hat es sich erkühnt zu verstehen zu geben, daß eine Registrirung nothwendig sey, um dasjenige, was ich selbst auf Verlangen der Nation beschlossen hätte, zu bestätigen, wozu es aber nicht gezwungen werden könnte. Die Parlamente in den Provinzen haben sich gleicher Ansprüche, gleicher Unternehmungen angemaßt, woraus erfolgt ist, daß wichtige und erwünschte Gesetze nicht allgemein zur Vollziehung gebracht worden sind; daß die besten Operationen langsam von Statten gehen; daß der Kredit geschwächt, die Verwaltung der Gerechtigkeit unterbrochen oder aufgeschoben wird, und daß endlich auch die öffentliche Ruhe erschüttert werden könnte. — Ich bin es meinen Unterthanen, ich bin es mir selbst, ich bin es meinen Nachfolgern schuldig, dergleichen Vergehungen Einhalt zu thun. Ich hätte sie verhindern können, ich will aber lieber ihren Wirkungen vorbeugen. Ich bin gezwungen gewesen, einige Magistratspersonen zu strafen; allein ein strenges Verfahren streitet mit meinen gnädigen Ge-

sinnungen, selbst dann, wenn es unumgänglich nöthig seyn sollte. Ich will also meine Parlamente nicht vernichten, sondern sie zu ihrer Pflicht und zu ihrer ersten Einrichtung zurückführen; ich will eine gefährliche Richtung des Zeitgeistes in eine für meine Unterthanen heilsame verwandeln. Ich will zur Verbesserung der Gerichtsordnung mit der Verbesserung der Tribunale, welche die Grundlage zu jener seyn muß, den Anfang machen. Ich will denen, welche Gerechtigkeit suchen, auf eine schnellere und minder kostbare Art Gerechtigkeit verschaffen; ich will der Nation von Neuem die Ausübung ihrer gesetzmäßigen Rechte anvertrauen, die stets mit den meinigen zusammen stimmen müssen. Ich will vornämlich in allen Theilen der Monarchie diejenige Einheit der Absichten einführen, und ein Ganzes daraus machen, ohne welche ein großes Reich, selbst durch die Anzahl und Größe seiner Provinzen geschwächt wird. Die Ordnung, die ich einführen will, ist nicht neu. Es war nur ein einziges Parlament vorhanden, als Philipp der Schöne demselben seinen festen Sitz zu Paris gab. Ein großer Staat muß nur einen König, einerlei Gesetze, und eine Registrirung und Tribunäle haben, von einem nicht weitläufigen Gerichtszwange, welchen die Entscheidung der größten Anzahl der Prozesse aufgetragen ist; Parlamente, welchen die wichtigsten vorbehalten werden sollen, ein einziger Gerichtshof, welchem die Registrirung derselben zukommen soll, und Reichsstände, die nicht einmal, sondern so oft die Bedürfnisse des Staats es erfordern, versammelt werden sollen. So ist die Einrichtung beschaffen, die meine Liebe zu meinen Unterthanen veranstaltet hat, und die ich ihnen jetzt zu ihrem Glücke weihe. Stets wird es mein einziger Zweck seyn, sie glücklich zu machen. Mein Siegelbewahrer wird Ihnen meine Absichten umständlicher zu erkennen geben.

Die erwähnten sechs Edikte wurden auch in den andern Parlamenten des Reichs um dieselbe Zeit mit Gewalt registrirt, und die Widersetzlichkeit der Parlamente und zum Theil des Volks, wurde durch das

Militair gehoben, besonders zu Rennes in Bretagne und zu Grenoble in der Dauphiné. In Folge dieser Widerwärtigkeiten zwischen Regierung und Parlament, und der Unzufriedenheit des Volks mit den Finanzoperationen (s. unter Staat, Th. 162, S. 585 u. f.) brach im Jahre 1789 die Revolution aus, die zur Constituirung der Republik Veranlassung gab, über deren Verfassung und Verwaltung in dem eben angeführten Artikel Staat, S. 600 u. f., schon das Nöthige gesagt worden. Bis zur Republik hatten sich in die Verwaltung des Französischen Staats mancherlei Mängel eingeschlichen, sowohl in die Finanzverwaltung, als in die der Justiz, besonders aber in Erstere; denn nicht nur waren die bedeutendsten Staatseinkünfte an eine Gesellschaft von vierzig Generalpächtern verpachtet, die sich in kurzer Zeit so bereicherten, daß sie Millionaire wurden; aber auch von der Regierung gleich vollgesogenen Schwämmen gebraucht wurden, um sie im Nothfalle, wenn es dem Staate an Geld fehlte, wieder auszudrücken; sondern auch die Verkäuflichkeit der Staatsämter verursachte eine dem Staate drückende Last, weil immer neue Aemter von der Regierung geschaffen wurden, um Geld zu ziehen, wodurch ein Heer von Beamten entstand, die der Staat besolden mußte; s. auch unter Staatsschuld, Th. 165, S. 56 u. f. Es war fast kein bedeutender Gegenstand mehr im Staate, von dem nicht eine Steuer erhoben wurde. Die Anzahl der Kollegien und Bedienungen war so groß, daß ein Schriftsteller sagt: „Man müßte viele Bände schreiben, wenn man die Namen und Aemter aller untern Gerichtshöfe, Kammern, Gerichte, Räthe und anderer errichteten Kollegien, sey es nun zur Verwaltung der Gerechtigkeit, oder der Polizei, oder zur Besorgung der einzelnen Geschäfte in dem Innern des Staats, oder zur Hebung der verschiedenen Ein-

künfte ꝛc. anführen wollte." Darum sollten auch durch das oben, S. 117, angeführte zweite Edikt von Ludwig dem Sechzehnten verschiedene überflüssige Aemter aufgehoben werden. Außer der oben angeführten Verpachtung der Staatseinkünfte, war das Königreich Frankreich zur Hebung der Steuern in sechsundzwanzig Generalitäten u. acht Intendanzen abgetheilt; die Generalitäten waren wieder in Electionen oder Recetten, oder Baillagen eingetheilt. Ein jeder von diesen geringern Distrikten enthielt viele Kirchspiele, und jedes Kirchspiel eine gewisse Anzahl Feuerstellen. Man zählte unter Ludwig dem Funfzehnten 39,045 Kirchspiele, und 3,713,553 Feuerstellen. Eine jede Generalität war mit einem Reichsschatzmeister (Trésorier de France), welcher seinen Kanzler hatte, einem Intendanten, welcher die Gerichts- und Polizeisachen, nebst andern Angelegenheiten besorgte, zwei General-Einnehmern, und vielen andern Unterbedienten versehen. An der Spitze der Finanzen oder der Hebung der öffentlichen Einkünfte, stand der General-Kontrolleur oder General-Intendant, welcher die Register über alle Quittungen hielt, die dieserhalb gegeben wurden. Die Cours souveraines oder souverainen Gerichtshöfe hatten die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über Alles, was die Königlichen Einkünfte angeht. Es waren die Rechnungskammern, deren es eilf im Königreiche gab, wovon diejenige zu Paris die vornehmsten war. Sie verwahrte in ihren Archiven die Briefschaften der vornehmsten Familien des Reichs, und nahm allen unmittelbaren Vasallen des Königs den Eid der Treue ab. Dann kamen die Steuerkammergerichte, welche alle Streitigkeiten schlichteten, die wegen der Bezahlung der Steuern und anderer Königlichen Gelder entstanden, und zuletzt das Oberforstamt (Grande Maîtrise des eaux et des forets) und neunzehn Unterforstämter, wel-

chen die Aufsicht über die Gehölze, Flüsse ꝛc. anvertraut war, und noch mehrere andere Gerichte; s. unten. Diese große Ausdehnung in der Erhebung der Finanzen und die künstliche Quellen-Eröffnung erzeugten Verworrenheit und Verwickelungen in dem Geschäftsgange dieses Zweiges, so daß der Monarch nie einen richtigen Ueberblick desselben erhalten konnte, also auch nie genau den Zustand der Finanzen erfuhr und den Druck, worunter die Unterthanen seufzten; denn so oft der König Geld lieh, verkaufte er, den Landesgesetzen gemäß, eine verhältnißmäßige Rente an die Darleiher, und diese ward auf gewisse Königliche Einkünfte angewiesen. Da nun dieses unter den letzten drei Königlichen Regierungen wegen der Kriege und großen Ausgaben des Hofes sehr oft geschah, so mußte der Staat in große, das Land drückende Schulden gerathen; denn die Zinsen der Staatsschulden machten allein an $\frac{29}{30}$ der gesammten sogenannten charges oder Landesunkosten aus, welche auf den Königlichen Einkünften hafteten, die jährlich nach Neckers Angabe in seinem Werke: „de l'Administration des Finances" an 570 Millionen Livres betrugen, und theils Theile des Königlichen Schatzes (Parties du tresor royal), theils Landeskosten (charges) waren. Die Landeskosten waren nämlich auf die verschiedenen Haupteinnahmen angewiesen, und die Einnehmer warfen die dazu bestimmten Summen in die für die Ausgaben bestimmten Kassen, und was nun nach Abzug der Bestreitungen aller Kosten des Landes übrig blieb, wurde in die Königliche Schatzkammer gelegt, und bildete den Königlichen Schatz, der von dem General-Intendanten der Finanzen verwaltet wurde, und den Fonds zu allen Staatsausgaben abgab. Durch die übermäßigen Ausgaben kam es nun, daß im Jahre 1787 die Ausgaben die Einnahmen um 180 Millionen, und 1788 sogar um 187 Millionen überstiegen, die trotz den vor-

genommenen Ersparungen und Einschränkungen des Hofes, neue Auflagen nöthig machten, wodurch die oben angeführte Widersetzlichkeit des Parlaments und des Volkes kam, welche zuletzt die Revolution erzeugte, die weniger der Unwille des Volks im Allgemeinen hervorbrachte, als der unpatriotische Sinn der Notablen, die Spaltung der Reichsstände, und die vielen einzelnen Unzufriedenen unter den bevorrechteten Ständen, besonders aber unter den Beamten, die durch die Einschränkungen und Reformen, die vorgenommen werden sollten und mußten, ihre erkauften Stellen verloren, und daher die Gährung im Volke erzeugten, indem sie sich gegen alle Reformen sträubten, wodurch das Volk zu dem Glauben bewogen wurde, daß sie zum Nachtheile desselben unternommen werden sollten.

Die Justizverwaltung gehörte zu den Königlichen Hoheitsrechten; denn der König, als Repräsentant der bürgerlichen Gesellschaft, hatte auch die Ausübung ihrer Gewalt; allein zwei Grundsätze, die zugleich die Schutzwehr der Freiheit der Staatsbürger ausmachen, setzten dieser Gewalt gebührende Schranken. Der Eine bestand darin, daß der Monarch nicht selbst Recht sprechen kann, sondern die Handhabung der Justiz den Richtern überlassen muß, die er einsetzt; und der Zweite, daß der König den Mitgliedern der Tribunale ihre Stellen nicht nehmen konnte, wenn sie nicht gesetzlich der Vernachlässigung ihrer Pflicht überwiesen worden. Das vornehmste Gericht, das eigentliche Tribunal der Nation, war das Parlament von Paris, auch Gerichtshof der Pairs (Cour des Pairs) genannt, die übrigen Parlamenter im Reiche und einige andere unabhängige oberste Gerichtshöfe, als la Chambre des Comptes, la Cour des Aides, la Cour des Monnoyes etc., sind erst späterhin zur Behandlung gewisser besonderer Geschäfte

errichtet worden, und nur Abstammungen, Ausflüsse (emanations) des Parlaments. Unter diesen standen die Mittelgerichtshöfe: Bailliages, Sénéchaussées, und diesen waren wieder die Patrimonialgerichte (Justices Seigneuriales) untergeordnet. In Hinsicht der Gesetze folgte man in der Landschaft Guyenne, Languedoc, Provence, Dauphiné, Lyonnois, Forets, Beaujolois, Ober-Auvergne ꝛc. den Römischen Gesetzen, die man daher les pays de droit écrit nannte, die übrigen Provinzen hatten ihre Gewohnheitsrechte, und daher nannte man sie les pays coutumiers. Von den Letzteren konnte man ungefähr sechzig zu den vornehmsten zählen, rechnet man jedoch die rechtlichen Gewohnheiten der einzelnen Oerter mit, so kommen an zweihundert fünfundachtzig heraus. Außer diesen Gesetzen gab es nun noch Verordnungen von allgemeiner Verbindlichkeit, die mit dem Namen Ordonnances, Edits und Declarations bezeichnet wurden. Die ganze Gerechtigkeitspflege ging von dem Monarchen aus, er hatte aber die Besitzer der Lehngüter damit belehnt, welche daher die Justiz durch das Lehnrecht ausübten; allein dieses durfte, gleich dem Könige, nicht durch sie selbst geschehen, sondern durch die dazu bestellten Richter, die man nach Verschiedenheit der Oerter Bailli, Sénéchal, Prévôt, Maire und Juge Mage nannte. Diesem Beamten war gemeiniglich ein Stellvertreter (Lieutenant) beigegeben, der aber nur in des Erstern Abwesenheit sein Amt verwaltete; dann war auch noch ein Procureur fiscal dabei angestellt, der im Namen des Gerichtsherren über alles dasjenige wachte, was die öffentliche Ruhe oder diejenigen betraf, die ihrer Hülfslosigkeit wegen ihr eigenes Interesse nicht wahrnehmen konnten, wie die Pupillen ꝛc. Alle diejenigen, die in dem Umfange einer Herrschaft wohnten, den Adel und die Geistlichkeit allein ausgenommen, waren sowohl der

Jurisdiktion des Patrimonialrichters in Civil-, als auch in Kriminal-Angelegenheiten unterworfen. An allen Orten, wo der Monarch Patrimonialrichter war, hieß sein Richter Prévôt royal; allein seine Befugnisse erstreckten sich nicht weiter, als die eines jeden andern Patrimonialrichters. Man appellirte von diesen Gerichten an die Bailliages oder Sénéchaussées unter denen sie standen. Diese Gerichtshöfe befanden sich in jeder beträchtlichen Stadt Frankreichs, und sie erhielten ihren Namen von dem Beamten, der darin den Vorsitz führte; hieß dieser Bailli, Amtmann, so nannte man sie Bailliages oder Amtsgerichte, hieß er Sénéchal oder Landrichter, so hießen sie Sénéchaussées oder Landgerichte. In Paris und in noch einigen beträchtlichen Städten Frankreichs nannte man den Präsidenten Prévôt, und den Gerichtshof Chatelêt; die Verschiedenheit dieser Benennungen hatte jedoch keinen Einfluß weder auf die innere Einrichtung, noch auf den Umfang der Macht dieser Gerichtshöfe. Die höchsten Reichsgerichte waren die Parlamenter (s. den Art. Parlament, Th. 107, S. 629 u. f.), hierauf folgten nun noch als besondere Gerichte: la Chambre des Comptes, la Cour des Aides, la Chambre des eaux et forêts, la Cour des Monnoyes, les Bureaux de finance, la Connétablie, l'Amirauté etc. Die drei Ersten dieser Gerichte sind schon oben, S. 121, erwähnt worden. — Die Steuergerichte (les Cours des Aides) sollten, ihrer ersten Absicht nach, über alle Auflagen erkennen; man hat ihnen aber die Entscheidung über alle diejenigen entzogen, die nicht fortdauernd sind, so sehr auch die Reichstribunale dagegen protestirt hatten. Es gehörten nur diejenigen Sachen vor dieselbe, die den Impost auf die Waaren (aides), die Steuer von den dazu unterworfenen Personen und Ländereien (taille), und die Abgaben vom

Salze (gabelle) betreffen; die übrigen Differencen über die andern Auflagen in Frankreich gehörten vor die Intendanten und das Conseil. Nur die Steuergerichte zu Paris, Clermont in Auvergne, und Montauban waren eigentlich für sich bestehende Gerichtshöfe; in den übrigen Provinzen waren sie mit den Reichs-Gerichtshöfen oder Parlamenten, oder mit den Rechnungskammern vereiniget. Die Kammer des Aides zu Paris bestand aus drei Kammern, jede mit zwanzig Räthen unter dem Vorsitze eines Präsidenten. Ueber alle war ein Ober-Präsident gesetzt; dann standen dabei noch ein General-Prokurator und drei General-Advokaten. Den Cours des Aides waren die Elections, die Greniers à Sel, und die Traites foraines untergeordnet. Die Ersteren waren Kollegien, welche die Consumtions-, Kopf- und Landsteuern in denjenigen Provinzen erhoben, wo solches nicht durch die Stände geschah. Sie hatten die Jurisdiktion in erster Instanz über alle Streitigkeiten, die bei den genannten Auflagen entstanden. Die Salzmagazine oder Greniers à Sel sprachen über diejenigen Streitigkeiten, welche die Auflagen auf's Salz betrafen. Beider Appellationen gingen an die Steuerhöfe. Die Letzteren, les Traites foraines, erkannten über die Auflagen auf die Waaren bei der Ein- und Ausfuhr (traites). — Das Münzgericht (la Cour des Monnoyes) erkannte über alle Sachen, die Bezug auf die Münzverfassung in Frankreich hatten, auch sogar über die dahin einschlagenden Verbrechen. Dieser Gerichtshof bestand aus einem Ober-Präsidenten, vier Präsidenten, zwanzig bis zweiundzwanzig Räthen, einem General-Prokurator und einem General-Advokaten. Das Parlament wollte dieses Gericht nicht für ein hohes anerkennen; allein es war dennoch ein solches, weil man von dessen Erkenntnissen nie an ein anderes Gericht appellirte. Die Bureaux de Fi-

nance, deren Mitglieder Trésoriers de France (Schatzmeister Frankreichs) genannt wurden, erkannten über diejenigen Prozesse, welche die Domainen der Krone betrafen, wenn sie auch die Einnahmen unter sich hatten, in sofern appellirte man von ihren Erkenntnissen ans Parlament; da sie aber zu gleicher Zeit Richter und Intendanten der Wegepolizei waren, so appellirte man in dieser Beziehung ans Conseil, weil diese Sachen als regiminal angesehen wurden. Sie hatten auch noch unter der Ober-Aufsicht der Rechenkammer auf die Consistenz und Muthung der Lehen zu achten. — Der Gerichtshof der Gewässer und Wälder erkannte über alle Jagd- und Fischerei-Angelegenheiten. Die Appellation von diesem Tribunale ging an das Parlament. In gewissen Sachen hatte dieses Tribunal auch die oberste Instanz; dann wurde es aber durch Räthe des Parlaments besetzt. Le grand Maître des eaux et forets hatte Sitz und Stimme in diesem Tribunale, und ward als das Haupt desselben angesehen. Unter ihm standen besondere Forstgerichte (Maîtrises particulières), wovon ein jedes in seinen Distrikten die Aufsicht über die Forsten des Königs hatte. Von diesen ging die Appellation an die Kammer der Gewässer und Forsten. — Die Connétablie stand, seitdem die Stelle eines Connetable abgeschafft worden, unter dem ersten Marschalle von Frankreich (Premier Maréchal de France). Es war nur ein Gericht dieser Art in Frankreich, das über alle personelle Streitigkeiten unter dem Militair, über die Verbrechen desselben, über die Differencen in Ansehung des Soldes und des Proviants, über die Widersetzlichkeit gegen die Maréchaussées ꝛc. erkannte. Unter diesem Gerichte stand der Prévôt de la Maréchaussée (der Vorgesetzte des Marschallgerichts) mit seinem Lieutenant. In allen Sachen, die über hundert Livres gingen, ward ans Parlament appellirt. — Das Admi-

ralitätsgericht (l'Amirauté), an dessen Spitze der Großadmiral stand, erkannte in zweiter Instanz über alle Streitigkeiten, welche in erster Instanz bei den Admiralitätsgerichten in den Häfen des Königreichs vorgekommen waren, und die auf die Seeschifffahrt Bezug hatten. Man appellirte von diesem Tribunale an das Parlament. — Die Konsulargerichte in den Handelsstädten, wozu die vornehmsten Kaufleute gezogen wurden, die man als Konsuls auf ein oder zwei Jahre gewählt hatte. Sie schlichteten die Streitigkeiten unter den Kaufleuten in Beziehung auf die Handlung und auf Wechselangelegenheiten. Man appellirte davon gleichfalls an das Parlament. — Ueber alle diese Gerichtshöfe, mit Einschuß des Parlaments, stand nun der Geheime-Rath des Königs (le Conseil du Roi), welcher über Alles erkannte, was einer gerichtlichen Discussion im ganzen Reiche fähig war. An der Spitze stand der Kanzler, das Haupt des Justizwesens, dem der Vorsitz in allen Tribunalen gebührte. Die Räthe wählte dazu der König. Außer dem Kanzler, den Ministern und Staatssecretairen, bestand das Kollegium aus sechsunddreißig Staatsräthen, von denen dreißig aus der Magistratur, drei aus dem Militair, und drei aus der Geistlichkeit genommen wurden, und dann kamen dazu die Maîtres de requêtes. Dieses Kollegium war nun wieder in mehrere Departements getheilt, nämlich: 1) in den Geheimen Staatsrath (le Conseil d'Etat), in welchem die auswärtigen Angelegenheiten behandelt wurden, und der nur aus dem Monarchen und seinen Ministern bestand; 2) in den Geheimen Staatsrath der innern Angelegenheiten (le Conseil des Depèches) vor welchen alle Sachen gehörten, welche die innere Landesverwaltung betrafen, und der aus dem Monarchen, dem Kanzler oder Garde des Sceaux, den Ministern, den Staatssecretairen, und

zwei bis drei Staatsräthen bestand. Dann gab es noch 3) besondere Departements, die das Finanzwesen, den Handel, den Kriegsetat und das Seewesen unter sich hatten, und Conseils de Commerçe, de Finance, de Guerre, de Marine genannt wurden. Sie waren beinahe auf eben die Art, wie das Conseil des Dépêches besetzt. Das vierte Haupt-Departement war das Conseil des Parties, welches sich eigentlich mit dem Justizwesen beschäftigte. In diesem Kollegium war der König nur selten zugegen, sonst hatten alle Mitglieder des Staatsraths darin Sitz und Stimme. Die Zusammenberufung geschah durch den Kanzler in unbestimmten Tagen. Von diesem zuletzt erwähnten Geheimen Staatsrathe war noch der große Staatsrath (le grand Conseil) verschieden, zu welchem die Mitglieder anfangs aus dem Staatsrathe genommen und ihnen die Entscheidung gewisser Sachen per modum commissionis aufgetragen wurde, z. B. Klostersachen; späterhin ward diese Kommission aber fortdauernd, und als ein förmliches Tribunal mit Präsidenten und Räthen besetzt, die ihre Bedienung kauften. Dieses erzeugte die Klagen des Parlaments und der Stände; allein vergebens; denn es wurde als ein Mittel betrachtet, die Macht der Parlamenter zu schwächen, indem man diesen Sachen entzog, die man jenem beilegte; ja man ging so weit den Versuch zu machen, bei demselben Gesetze einregistriren zu lassen, welches jedoch mißglückte; s. auch unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 491 u. f. Auch die Entscheidung der Sachen durch Kommissionen war in Frankreich nicht unbekannt. Einflußreiche bei Hofe, Communitäten, die man gern des kostbaren gewöhnlichen Ganges der Gerichte überheben wollte, erhielten in ihren Angelegenheiten Kommissarien, die gemeiniglich aus den Staatsräthen (Conseillers d'Etat) und den Maîtres de

Requêtes genommen wurden. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe erhoben oft ihre Stimme gegen diese Kommissionen, von denen sie behaupteten, daß sie die Bürger ihren einmal gesetzten Obrigkeiten entzögen, und als Mittel anzusehen wären, deren sich die Minister bedienten, um sich desto ungestrafter über die Gesetze hinauszusetzen. Die Kanzlerwürde konnte dem, der damit bekleidet war, nie genommen werden; sobald aber der Kanzler in Ungnade fiel, so ward er exilirt. Man nahm ihm dann die Siegel und gab sie einem Andern, vermöge einer Kommission, die nach Willkühr zurückgenommen werden konnte; dieser verwaltete dann das Amt des Kanzlers unter dem Namen des Garde des Sceaux. Die Staatsräthe wurden aus den älteren Magistratspersonen genommen und standen in ziemlichem Ansehen. Ihre Bedienungen wurden auch nicht erkauft, sondern waren eine Belohnung derjenigen, welche Intendanten, General-Advokaten und Ober-Präsidenten bei Provinzialdepartements gewesen waren. Die Maîtres de Requêtes waren eigentlich Mitglieder des Parlaments, und den Staatsräthen zu Hülfe gegeben; sie hatten den Vortrag und die Stimme im Conseil des Parties und in einigen Sachen auch im Conseil des Dépêches. Ihre Bedienungen wurden gekauft, doch konnten nur solche dazu gelangen, die eine Zeitlang in einem obersten Gerichtshofe gesessen hatten, oder an der Spitze eines Untergerichts gewesen waren. Aus diesen Maîtres de Requêtes nahm man die Intendanten der Provinzen, deren gesetzlicher Titel: abgeordneter Kommissarius (Commissaire départi) war. Sie besorgten das Detail der Landesregierung unter Aufsicht der Minister. Sie hatten die Repartirung der Auflagen, erkannten über Streitigkeiten, die sich in Ansehung derjenigen außerordentlichen Abgaben erhoben, deren Entscheidung man den Elections genommen

hatte; sie hatten die Aufsicht über die neu anzulegenden Wege und über die Erhaltung der alten, hoben die Miliz aus, mußten über alle neue Anordnungen in der Provinz ihr Gutachten abgeben, hatten die Besorgung des Proviants für die Truppen, und der Magazine für die Provinzen ꝛc. Man appellirte von ihren Verfügungen, die man Ordonnanzen nannte, an das Conseil. Hier ward die Appellation entweder von dem Conseil des Parties oder von dem Conseil des Dépêches entschieden, oft aber nur von dem Minister, zu dessen Departement sie gehörte; denn durch einen schlechten Mißbrauch, den aber das Herkommen autorisirte, kamen eine Menge von Resolutionen zum Vorscheine, die man zwar dem Staatsrathe beilegte, die aber nie in demselben zur Frage kamen, und die einzig und allein dem Kabinette des Ministers ihr Daseyn zu verdanken hatten.

Bei dem Civilprozesse fing man mit einer Assignation an, welches eine Art von außergerichtlicher Vorladung durch einen Justizdiener, den man Sergeant nannte, war. Bei den höchsten Gerichten gab der Richter die Erlaubniß zu assigniren, aber bei den Untergerichten übergab man dem Justizdiener schlechthin die Assignation, die eine Aufforderung enthielt, den Gegenstand der unter beiden Theilen obschwebenden Differenz, welche genau darin angegeben seyn mußte, gerichtlich auszumachen. Drei Tage nach der Uebergabe der Assignation mußte der Sergeant dieselbe im gerichtlichen Protokollbuche einregistriren lassen. Es waren gewisse gesetzliche Zeiträume (termini legales) bestimmt, in welchen beide Theile erscheinen mußten, bei dem Untergerichte von acht, bei den Obergerichten von vierzehn Tagen, und bei den Parlamenten von vier bis sechs Wochen. Diese gesetzlichen Fristen nannte man delais, welches dasselbe bedeutet, und sie mußten von denen unterschieden werden, die der Rich-

ter seßte, und welche préfixions, anberaumte Fristen, hießen, und prorogirt werden konnten. Während dieser gesetzlichen Frist mußte der assignirte Theil einen Prokurator ad acta stellen. Wenn der Kläger (demandeur) in termino nicht erschien, so ward der Beklagte ab instantia absolvirt (on lui donne congé); erschien der Beklagte nicht, so contumazirte ihn der Kläger au Greffe, welches in andern Staaten die Verrichtungen der Secretaire, Botenmeister und Kanzellisten zusammen genommen sind. Diese Contumazirung nannte man Aufhebung wegen des Nichterscheinens (lever défaut), und war von der Strafe des Ungehorsams nach der Einlassung in die Klage (Contestation en cause) zu unterscheiden. Die Folge des Jugement du défaut war, daß die Klage für eingestanden angesehen wurde. Ehemals ward der Kläger nur zum Beweise seiner Forderung zugelassen, und der Beklagte mit seinen Einwendungen ausgeschlossen (débouté de défenses). Das Libell des Klägers nannte man requête, und des Beklagten Vertheidigung défenses. Die bloß dilatorischen Einreden hießen fins de non procéder, die peremtorischen fins de non réçevoir. War die Sache sehr verwickelt, erforderte sie eine Erörterung des facti, mußten viele Urkunden und andere Beweismittel beigebracht und erwogen werden, so daß sie einer mündlichen Erörterung nicht fähig waren, so ward ein schriftliches Verfahren eingeleitet, appointer genannt, welcher Prozeß mit den in Deutschen Gerichtshöfen viele Aehnlichkeit hatte. Ein Mitglied des Kollegiums trägt aus den Akten vor (fait le rapport); man votirt und spricht. Bei den Parlamenten gehörte das schriftliche Verfahren vor die Chambres des Enquêtes. Die Räthe derselben hatten alle ihre Secretarien, die ihnen die Aktenauszüge de jure; und das votum ex observantia machten. Sie theilten mit

den Räthen die Sporteln (epiçes), die so ansehnlich waren, daß zuweilen 100,000 Livres von einem Prozesse einkamen. Ließ die Natur der Sache aber ein mündliches Verfahren zu, so ward auf die beiden bloßen Schriftsätze, la requête et défenses sogleich plaidirt. Zuweilen ward auch ein Punkt ad separatum zur schriftlichen Erörterung verwiesen, oder wenn er präliminair war, vorher schriftlich erörtert. Bei den Untergerichten plaidirten die Partheien in Person, bei den Obergerichten aber durch Advokaten. Gemeiniglich redeten die Advokaten beide an einem Tage gegen einander; war aber die Sache wichtig, und vorzüglich beim Parlamente in Paris, so redete jeden Gerichtstag nur Einer. Der Ort, wo geredet ward, hieß l'audience. Daher nannte man das Einleiten zu einem Erkenntnisse durch ein mündliches Verfahren: traîter, juger à l'audience. Wenn die Advokaten beider Theile gesprochen hatten, so trug am dritten Gerichtstage der Advokat des Königs, und in den obersten Gerichtshöfen der General-Advokat, aus den beiderseitigen Reden das Sachdienliche dem versammelten Kollegium vor, und fügte sein votum bei. Dieses war eine förmliche mündliche Relation; er prämittirte die Geschichtserzählung, setzte die Gründe des Klägers und des Beklagten auseinander, prüfte sie und entschied. Die Räthe entfernten sich einige Zeit (vont aux opinions), der Präsident sammelte die Stimmen (recueille les voix), und sprach nach der Mehrheit (juge à la pluralité). Dieses war das Verfahren des Civilprozesses in dem alten Königsthume bis zur Revolution. Was den peinlichen Prozeß betrifft, so ist darüber schon das Nöthige unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 489 u. f., gesagt worden. — In Hinsicht der Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit und des geistlichen Rechts machte man in Frankreich

einen genauen Unterschied unter dem Kanonischen und Päbstlichen Kirchenrechte; man verstand unter dem Ersteren nur die verbindlichen Kirchenordnungen, nur diejenigen Kanons des ersten christlichen Alterthums und der allgemeinen Kirchenversammlungen, die durch Einwilligung der dadurch verpflichteten Kirchen bestätiget, und daselbst förmlich angenommen worden, welches ohne Einwilligung der Regenten nicht geschehen konnte; es wurden daher die erdichteten und untergeschobenen Päbstlichen Dekretalien davon ausgeschlossen und verworfen, mithin das Päbstliche Kirchenrecht. Den ansehnlichsten Theil des Kirchenrechts in Frankreich machten die Königlichen Verordnungen, welche zur Beschützung der Freiheiten der Gallikanischen Kirche dienen, aus. — Ungeachtet aller Verbesserungen, die von Zeit zu Zeit mit der Justizverwaltung vorgenommen worden sind, worunter besonders die Verbesserung des bürgerlichen und peinlichen Prozesses von Ludwig dem Vierzehnten im Jahre 1666 gehört, so hatte sie dennoch viele Mängel; denn der Prozeßgang war äußerst schleppend, und setzte die Partheien in große Unkosten, daher wurden auch bei außerordentlichen Fällen die schon oben erwähnten Kommissionen zur Entscheidung einzelner Prozeßangelegenheiten gebraucht; da dieses aber gewöhnlich Begünstigte traf, und nicht allgemein war, wo sich eine Parthei über den langsamen Gang ihres Prozesses beschwerte, so war es zugleich eine Ungerechtigkeit, die bei der allgemeinen Justizverwaltung, wo nach Recht und Billigkeit für Jeden entschieden werden soll, nicht vorkommen darf, und worüber auch häufig Klage geführt wurde, aber ohne Erfolg; denn man wollte, wie schon oben bemerkt worden, die Justizverwaltung der obersten Gerichtshöfe, der Parlamente, schwächen, und da dieses von dem Staatsministerium ausging, so konnte man dagegen wenig ausrichten, und es blieb bei den

Klagen. Auch sah man darum schon mit einer gewissen Verachtung auf diese Kommissionen, weil auch eben so gut, außer der Begünstigung, Prozesse zur Entscheidung vor diese Kommissionen gezogen werden konnten und auch gezogen wurden, um diejenigen, welchen die Minister nicht wohl wollten, zu verurtheilen, weil von diesen Kommissionen keine Appellation weiter Statt fand, als gerade an den Monarchen, der aber oft so umlagert von denjenigen war, die entweder selbst Richter bei diesen Kommissionen waren, oder Einfluß darauf hatten, daß ihm die Sache entweder anders vorgetragen wurde, oder sie ganz außer Vortrag blieb, und die Antwort nur von dem Ministerium im Namen des Königs erfolgte. — Die Polizeiverwaltung war in Frankreich wohl musterhaft zu nennen, besonders unter der Verwaltung des Polizeiministers Sartine; allein sie war auch um so kostspieliger, hauptsächlich wegen der vielen geheimen Agenten der Regierung, und konnte doch den Ausbruch der Revolution nicht hemmen. — In Hinsicht der Militairverwaltung war Frankreich ehemals in Gouvernements abgetheilt. Die Gouverneurs derselben waren Prinzen, Herzoge und Pairs, und in deren Abwesenheit versahen Generallieutenants die Verwaltung, die wieder ihre Unterstatthalter (Lieutenants du Roi) hatten. Die Gouverneurs hatten den Befehl über die Truppen, welche die Besatzung ihrer Gouvernements ausmachten, und mußten über die Ordnung und Ruhe der Landschaften und Städte wachen, und die Einwohnerschaft im Gehorsam gegen den König erhalten. Sie hatten ferner die Sorge für die Unterhaltung der Festungen in ihren Gouvernements, und für die Unterstützung der Rechtspflege, wo es nöthig war. Wenn gleich Frankreich ein Handelsstaat ist und eine herrliche Lage zur Schifffahrt auf dem Mittelländischen, Atlantischen ꝛc. Meere hat, so ist seine

Marine doch nie sehr bedeutend geworden, und hat im Seekriege fast immer den Kürzeren gezogen, auch hat die Regierung nie einen so hohen Werth darauf gelegt, als auf die Landmacht, die auch Frankreich, von guten Feldherren angeführt, den größten Ruhm gebracht hat, indem der Franzose, wegen seiner Lebhaftigkeit und andern Eigenschaften, sich vorzüglich zum Kriegsdienste eignet, und dieses auch in neuester Zeit, von der Revolution an bis zum Sturze Napoleons, in einem hohen Grade bewiesen hat, und so auch vorzüglich unter Ludwig dem Vierzehnten.

Ueber die Staatsverwaltung Frankreichs nach der Revolution, unter der Republik, und während des Kaiserreichs, ist schon unter Staat, Th. 162, an verschiedenen Stellen das Nöthige gesagt worden, als S. 569 u. f., S. 584 u. f., S. 600 u. f. und S. 627 u. f.; unter Staatsschuld, Th. 165, S. 72 u. f.; unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 649, 650 u. f. Hier noch Einiges zur Ergänzung des schon darüber Gesagten. Die Staatsverwaltung während der Republik verdient nur erst unter der Direktorial-Regierung eine Betrachtung, weil sich erst hier der Brand der Revolution abgekühlt hatte und Frankreich wieder in die gesetzlichen Schranken getreten war. Der Rath der Fünfhundert, und der Rath der Alten machten die gesetzgebende Versammlung aus; denn das Vollziehungs-Direktorium und das Ministerium waren die obersten Staatsbehörden, von denen die ganze Verwaltung der Republik ausging. Von der gesetzgebenden Versammlung, dem Rathe der Fünfhundert, wurden alle Geschäfte durch ernannte Ausschüsse besorgt, und nur das Resultat der Konferenzen ward in den Sitzungen des Rathes berichtet und zum Dekret gebracht. Staatsgeschäfte von großer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse wurden in dem geheimen Ausschusse, wozu sich der ganze Rath formirte,

verhandelt, wobei keine Zuhörer zugelassen wurden. Der Rath der Alten hatte das Staatszensoramt; alle Dekrete und Beschlüsse des Raths der Fünfhundert wurden hier geprüft, darüber diskutirt, u. dann Bericht erstattet; alle dann und wann verstatteten Debatten wurden hier mit Ordnung, Ruhe und Mäßigung geführt, wie es einem Rathe der Alten geziemt. Die Mitglieder desselben bestanden aus verdienstvollen Gelehrten und andern Staatsbürgern. In den Händen des Vollziehungs-Direktoriums, welches aus fünf Mitgliedern bestand, also ein Pentarchium war, lag die ganze Staatsgewalt; die Nation hatte sie ihm in einem Grade verliehen, wie sie der constitutionelle König von Frankreich nicht hat; damit aber diese Gewalt nicht von ihm gemißbraucht werden sollte, so wachten darüber die Gesetzgeber. Wegen übereilter Schritte in der Verwaltung, waren die Mitglieder, wie ein König, Keinem verantwortlich. Dem Direktorium stand die Wahl der Minister und Generale allein zu, so wie es überhaupt alle Funktionen eines Herrschers ausübte. Die sieben Minister, woraus das Staatsministerium bestand, waren gleichsam als Staatsgehülfen der Direktoren anzusehen, unter deren Augen, Vorsitz und Leitung sie wirkten. Ihre Arbeiten waren von großem Umfange; denn das bloße Mechanische mit dem Wesentlichen ihrer Geschäfte zusammengenommen soll fast eine menschliche Kraft überstiegen haben. Durch die Menge der Unterzeichnungen von Expeditionen aller Art in ihren Büreaus, und der Korrespondenz, soll der größte Theil ihrer Zeit daraufgegangen seyn; denn für diese Schriften waren nicht, wie es bei einer wohl geordneten Kabinettsorganisation der Fall ist, ihre Mitarbeiter, die Chefs dieser Büreaus und ihrer Divisionen, sondern die Minister allein verantwortlich; sie mußten daher, als gewissenhafte Männer, alle diese, von ihren Unterarbeitern concipirten Schriften durch-

lesen, ja oft umarbeiten, ehe sie ihren Namen unterzeichnen konnten. Diese große Ueberlastung mit Arbeiten fanden vornämlich in drei Departements, der auswärtigen Angelegenheiten, der allgemeinen Polizei und der Finanzen, Statt; daher gab auch Merlin von Douai seine Stelle als Polizeiminister wieder auf. Jeden Morgen mußten die Minister, in vorherbestimmten Stunden, in ihrer Staatstracht zur Audienz bei dem Direktorium fahren, und in den Sitzungen desselben Bericht über ihr Departement abstatten, ihren Chefs Regierungsbeschlüsse zur Genehmigung vorlegen, und dann gemeinschaftlich mit den Direktoren, welche ihren einzelnen Fächern vorstehen, arbeiten. Eine große Erschwerung der Amtsverhältnisse der Minister war nun noch, daß es bei den Untergebenen ihrer Büreaus, unter vielen vortrefflichen Köpfen und Arbeitern, auch mehrere sehr unbehülfliche, ja krasse Ignoranten gab, welche Fehler über Fehler begingen, so daß hier die Minister noch genöthiget waren, das Schulmeisteramt zu versehen, und sie über diesen oder jenen Gegenstand erst belehren mußten. Obgleich man von der einen Seite die Verwaltung aller obersten Staatsbeamten als der republikanischen Verfassung angemessen pries, so wurden doch auch von der andern Klagen über dieselbe laut, so z. B. über den langsamen Geschäftsgang, über Leichtsinn in den Verhandlungen, Verspätung der Regierungsbeschlüsse, und Trägheit in der Ausführung der Gesetze. Besonders trafen diese Vorwürfe die Minister in Rücksicht der eigenen Wahl ihrer Chefs in den Büreaus, und in deren verschiedenen Divisionen und Sektionen; er traf die nicht ganz zweckmäßige Einrichtung dieser Büreaus, und dann die Unwissenheit, Unordnung, Trägheit und Bestechlichkeit sehr vieler Arbeiter, von den Büreaus der Minister an bis zu den untergeordneten Verwaltungen herab. Bei dem Ruine der Finanzen waren

sowohl die Besoldungen der Chefs, als ihrer Gehülfen in den Ministerial-Büreaus sehr geringe; denn damals, als der Cours der Louisd'or zu 6000 Franken in Assignaten stand, bekamen die Meisten der Ersteren 7000 Franken in Assignaten, die Letzteren 3 bis 4000; dafür konnten sie sich kaum in Brod sättigen, sagt ein Schriftsteller, und so war den Geldbestechungen der Weg gebahnt, und der verdeckte Betrug aller Staatsbeamten begünstiget; ja es blieb dem gewissenhaften Beamten, dem der Staat, welchem er diente, den nothdürftigen Unterhalt versagte, nichts anders übrig, als Mißmuth und gelähmte Thätigkeit. Ein Theil der Unterbeamten in den verschiedenen Verwaltungszweigen war bis zu einer Tiefe der Unmoralität herabgesunken, welche die Unordnung in den Geschäften noch vermehrte, ja sie, die Beamten, zu allen Ungerechtigkeiten fähig machte. Besonders führte man Klagen über die schlechte Justizverwaltung, und so sehr auch diejenigen, welche für die Dauer der Republik waren, alle diese Mängel zu verdecken suchten, indem sie dieselben auf die Unbilligkeit und Kurzsichtigkeit der Kläger schoben, welche die nicht zu berechnende Geschäftsmenge eines großen, wieder zur Ruhe gebrachten und neu organisirten Staats, in seiner kritischen Lage nicht zu übersehen vermochten; die Fremdheit der meisten Staatsbeamten und ihrer Untergebenen in der Form und dem Wesen ihrer angetretenen, eben so wichtigen als komplizirten Verwaltungen nicht genau erwägen, und einen festen und raschen Gang der großen Staatsmaschine nicht erst von der Zeit, der Gewöhnung und der Vereinfachung der Geschäfte erwarten wollten; so untergruben doch diese Mängel das Direktorium, und brachten das Konsulat hervor, welches sich eben so wenig hielt, und dem Kaiserreiche Platz machte. Dieses zeigte in der Verwaltung die meiste Energie, und wie ein Schriftsteller sich

ausdrückt: „die feinste Staatsklugheit und Einfachheit in den Grundsätzen, eine durch alle Theile verbreitete systematische Ordnung und kluge Aufsicht einer Stelle auf die andere.“ — An der Spitze dieser Verwaltung stand der Staatsrath unter dem Vorsitze des Kaisers, sobald er anwesend und nicht bei der Armee war. Sie war in fünf Sektionen getheilt, in die der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges und des Handels und Seewesens. Auf den Staatsrath folgte das gesetzgebende Korps, welche Versammlung die vom Staatsrathe ihr vorgelegten Entwürfe der Gesetze untersuchte, und über deren Annahme und Verwerfung in öffentlicher Sitzung berathschlagte; und auch die jährliche Summe der direkten Steuern bestimmte, so wie ihre Vertheilung unter die Departements. Der Senat untersuchte die von dem gesetzgebenden Korps beschlossene Annahme einer Verordnung, und entschied über deren Annahme oder Verwerflichkeit; denn ihm lag es ob, über die Aufrechthaltung der Constitution zu wachen; auch wachte eine besondere Kommission des Senats über die persönliche Freiheit der Französischen Bürger. Das Ministerium bestand aus zehn Ministern, dem Minister der Justiz, der auswärtigen Verhältnisse, des Innern, der Finanzen, des Schatzes, des Krieges, der Marine-Angelegenheiten, der Kriegsadministration (bei uns der General-Intendant der Armee), der Polizei und des Kultus, wovon jeder sein besonderes Departement verwaltete, das wieder aus mehreren Abtheilungen und Büreaus bestand. Diese Ministerial-Departements hatten die oberste Leitung alles desjenigen, was der Staatsrath entworfen, das gesetzgebende Korps dekretirt und der Senat genehmiget hatte. Im Zusammenhange mit den Ministerial-Departements standen verschiedene Centralstellen, denen zunächst die Ausführung von demjenigen, was durch die Ministerien an sie

gelangte, oder auch die Verwaltung besonderer Gegenstände oblag. Außer diesen zehn Ministerien gab es noch ein eilftes, nämlich, das Staatssecretariat, an dessen Spitze ein Minister Staatssecretair stand, und dem, nebst andern Geschäften, die Oberaufsicht über die Kaiserlichen Archive anvertrauet war. Dieses betraf nur die Centralverwaltung des Kaiserreichs. Ueber die Provinzialverwaltung oder die Verwaltung der einzelnen Theile des Reichs, ist schon unter Staat, Th. 162, S. 627 u. f. das Nöthige gesagt worden. Nach dem Sturze Napoleons und der Wiedereinführung des Königthums mit der Dynastie der Bourbons, und Ludwig dem Achtzehnten, wurde von diesem Monarchen der Nation eine Karte gegeben, und das Kaiserreich in eine Constitutionelle Monarchie verwandelt, wodurch dem sich wieder eingefundenen Despotismus unter Napoleon, der nur zum Scheine eine Art von republikanischer Form in der Staatsverfassung und Verwaltung gelassen hatte, begegnet wurde. Durch diese Constitutionelle Karte wurde nun das durch die Revolution unterbrochene alte Königsthum wieder mit dem neuen verknüpft und die früheren Grundzüge darein, nach dem Zeitgeiste modificirt, aufgenommen, wie aus folgender Einleitung zur Karte hervorgeht:

Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, Allen denen, die Gegenwärtiges sehen werden, Unsern Gruß! — Die göttliche Vorsehung, die Uns nach einer langen Abwesenheit wieder in Unsere Staaten zurückgerufen, hat Uns große Verpflichtungen auferlegt. Der Frieden war das erste Bedürfniß Unserer Unterthanen; ohne Unterlaß sind Wir damit beschäftiget, und dieser, Frankreich, wie dem übrigen Europa so nothwendige Frieden ist unterzeichnet. Eine constitutionelle Karte erfordert der wahre Zustand des Königreichs; Wir haben sie versprochen und werden sie veröffentlichen. Wir haben in Betrachtung gezogen,

daß, wenn gleich die vollkommene gesetzmäßige Macht in Frankreich auf der Person des Königs beruhet, doch Unsere Vorgänger nicht würden gezaudert haben, deren Ausübung, den verschiedenen Zeiten gemäß, zu ändern, so daß die Gemeinden ihre Befreiung Ludwig dem Dicken, die Bestätigung und Ausdehnung ihrer Rechte Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen zu verdanken haben; daß die Justizverfassung durch die Gesetze Ludwigs des Eilften, Heinrichs des Zweiten, und Karls des Neunten eingeführt und erläutert worden ist; und daß endlich Ludwig der Vierzehnte fast alle Theile der öffentlichen Verwaltung durch verschiedene Ordonnanzen, deren kluge Voraussicht bis jetzt unerreicht worden, geordnet hat. — Dem Beispiele der Könige, Unserer Vorfahren, sind Wir schuldig, die wirksamen Fortschritte der immer wachsenden Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche diese Fortschritte in das gesellige Leben eingeführt haben, die seit einem halben Jahrhunderte eingeprägte Richtung und die daraus entwachsenen wichtigen Veränderungen zu würdigen. Wir haben erkannt, daß das Verlangen nach einer constitutionellen Karte von Seiten Unserer Unterthanen der Ausdruck eines reellen Bedürfnisses war; indem Wir aber dem Wunsche des Volkes nachgeben, haben Wir alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln für diese Karte genommen, damit sie Unser und des Volkes, das Wir zu regieren stolz sind, würdig wäre. Weise Männer, aus den ersten Ständen des Reichs erwählt, haben sich mit den Kommissarien Unseres Conseils vereiniget, um an diesem wichtigen Werke zu arbeiten. — Zu gleicher Zeit, als Wir erkannten, daß eine freie und monarchische Constitution die Hoffnungen des aufgeklärten Europas erfüllen mußte, hielten Wir Uns für verbunden, Uns auch zu erinnern, daß Unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker sey, für ihr eigenes Interesse die Rechte und Prärogative Unserer Krone zu erhalten. Wir haben gehofft, daß sie, durch Erfahrung belehrt, überzeugt werden würden, daß die höchste Gewalt den Institutionen, die sie einsetzt, allein die Stärke, die Dauer und die Würde geben kann, womit

sie selbst bekleidet ist; daß wenn die Weisheit der Könige sich frei den Wünschen der Völker fügt, auf diese Art eine constitutionelle Karte von langer Dauer seyn kann; daß aber, wenn die Gewalt von der Schwäche der Regierung Constitutionen ertrotzt, sich die öffentliche Freiheit nicht weniger in Gefahr befindet, als der Thron selbst. Wir haben endlich die Grundsätze der constitutionellen Karte in dem Französischen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte gesucht. Eben so haben Wir bei der Wiedereinsetzung der Pairie dieselbe als eine wahrhaft nationale Institution erkannt, die alle Erinnerungen an alle Hoffnungen durch die Vereinigung der alten und neuen Zeit knüpfen muß. — Durch die Kammer der Deputirten haben Wir jene alten Versammlungen der Mars- und Maifelder, und jene Kammern des dritten Standes, welche so oft zugleich Beweise ihres Eifers für das Interesse des Volks, der Treue und Achtung für die Autorität der Könige gegeben haben, ersetzt. Desgleichen bemüht die Kette der Zeiten aufs Neue wieder zu knüpfen, welche von unseligen Trennungen unterbrochen worden waren, haben Wir alle Uebel, die während Unserer Abwesenheit auf dem Vaterlande gelastet haben, aus Unserem Gedächtnisse, wie Wir sie aus der Geschichte zu verbannen wünschen möchten. Glücklich Uns im Schooße der großen Familie wieder zu finden, haben Wir die Liebe zu erwiedern gewußt, von welcher Wir so viele Beweise empfangen haben, indem Wir Worte des Friedens und des Trostes aussprachen. — Der Unserm Herzen theuerste Wunsch ist, daß alle Franzosen als Brüder leben, und nichts die Sicherheit trüben möge, die der feierlichen Akte, welche Wir ihnen heute darbieten, nachfolgen muß. Sicher in Unsern Absichten, stark in Unserm Bewußtseyn, verbinden Wir Uns vor der Versammlung, die Uns anhört, dieser constitutionellen Karte treu zu seyn, und behalten Uns vor, deren Erhaltung mit einer neuen Feierlichkeit vor den Altären desjenigen zu beschwören, welcher in gleicher Schale Könige und Völker wägt. Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und durch die freie Aus-

übung Unserer Königlichen Autorität bewilliget, und bewilligen Unsern Unterthanen, sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger und für immer nachstehende constitutionelle Karte.

Das Wesentlichste dieser Karte und die Abänderungen derselben unter dem Könige Ludwig Philipp nach der Julius-Revolution im Jahre 1830, ist schon unter Staat, Th. 162, S. 606 u. f. angeführt worden. Hier nur noch Einiges zur Ergänzung des dort Angeführten. Nach der Karte wurden nun zwei Kammern, die Kammer der Pairs und die Kammer der Deputirten eingerichtet. Erstere ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Macht. Die Pairs, wozu auch die Mitglieder der Königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte gehören, welche Pairs durch das Recht ihrer Geburt sind, treten im fünfundzwanzigsten Jahre in die Kammer, haben aber erst mit dem dreißigsten Jahre eine berathende Stimme, welche letztere Bedingung jedoch nach der umgeänderten Karte wegfällt. Die Präsidentur dieser Kammer hat der Kanzler von Frankreich, und in seiner Abwesenheit ernennt der König dazu einen Pairs. Die Sitzungen der Pairs sind öffentlich; allein der Antrag von fünf Mitgliedern ist hinreichend, daß sich die Kammer zu einem geheimen Ausschuß bilde. Diese Kammer erkennt auch über die von den Gesetzen bestimmte Verbrechen des Hochverraths und Eingriffe in die Sicherheit des Staats, und ihre Mitglieder, die Pairs, können nicht arretirt werden, als mit Genehmigung der Kammer, und im Fall eines Kriminal-Verbrechens können sie nur von ihr gerichtet werden. — Die Deputirtenkammer hat gleichfalls ein legislatives Recht; und besteht aus den, von den Wahlkollegien gewählten Deputirten. Auch die Sitzungen dieser Kammer sind öffentlich, und das Ansehen von fünf Mitgliedern ist hinreichend, daß sie sich in ein geheimes Comité

verwandle. Auflagen können weder eingeführt, noch erhoben werden, ohne daß sie von den beiden Kammern bewilliget und von dem Könige bestätiget werden. Die Grundsteuer wird nur auf ein Jahr bewilliget, die indirekten Auflagen können es aber auf mehrere Jahre werden. Der König hat das Recht, die beiden Kammern jedes Jahr zusammen zu rufen, sie zu prorogiren und die Deputirtenkammer aufzulösen; im letzteren Falle muß er aber in Zeit von drei Monaten eine neue zusammen berufen. Kein Mitglied der Kammer kann während der Sitzung, noch in den sechs vorhergehenden oder darauf folgenden Wochen zur gefänglichen Haft gebracht werden; auch nicht während der Sitzung wegen Kriminalvergehen verfolgt oder arretirt werden, ehe die Kammer die Verfolgung desselben bewilliget hat, ausgenommen im Fall der Ertappung auf frischer That. Gesuche an eine oder die andere Kammer können nur schriftlich abgefaßt, eingereicht werden. Das Gesetz untersagt, solche persönlich und an den Schranken anzubringen. Uebrigens ist die Staatsverwaltung Napoleons mit wenigen Abänderungen beibehalten worden, und so wurde die constitutionelle Karte erst dem Senate und dann dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, und dann wurde sie nach der Proklamation vom 2ten May 1814 unverzüglich der Kammer der Pairs und der der Deputirten übersandt. Die Minister können Mitglieder der Pairs- oder auch der Deputirten-Kammer seyn; und haben außerdem Eintritt in eine oder die andere Kammer, und müssen angehört werden, wenn sie es verlangen. Die Deputirtenkammer kann die Minister in den Anklagestand versetzen und sie vor die Pairskammer fordern, welche allein das Recht hat, über sie zu richten. Nach der Karte sind in der Justizverwaltung die ordenlichen Gerichtshöfe und Tribunale, wie sie unter dem Kaiserreiche bestanden, beibehalten worden;

auch kann darin nichts verändert werden, als Kraft eines Gesetzes. Auch die Institution der Handelsrichter, des Friedensgerichts, und die Institution der Geschwornen wird gleichfalls beibehalten; nur sind die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, nicht unabsetzbar. Die übrigen vom Könige ernannten Richter bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen und Tribunalen sind dagegen unabsetzbar. Der Civilcodex und die bestehenden Gesetze, welche der gegebenen Karte nicht entgegen sind, bleiben so lange in Kraft, bis sie gesetzlich außer Kraft gesetzt werden. — Auch in der Staatsverwaltung nach der constitutionellen Karte zeigte sich bald eben der Geist im Wechsel der Minister, wie in Großbritannien, ja hier noch auffallender; denn in dem Zeitraume von kaum sechs Jahren, das heißt, von dem Anfange der Regierung Ludwigs des Achtzehnten, 1814, bis zum 20sten Februar 1825, war schon das fünfte Ministerium am Ruder, welches jedoch wegen des Partheigeistes der Napoleonisten, Royalisten, Ultraroyalisten, Republikaner ꝛc., welche sich gegenseitig bekämpften, nicht anders seyn konnte. Besonders stark zeigte sich der Kampf oder die Anfeindungen der Ultraroyalisten und der Liberalen oder Constitutionellisten, da sie hier größtentheils diese Parthei ausmachten. Hierzu kamen nun noch die Mängel in den verschiedenen Verwaltungszweigen, die wegen des neuen constitutionellen Systems, und dann wegen der Besetzung Frankreichs durch fremde Truppen, der zu leistenden Contribution an die verbündeten Mächte, als Sieger, und anderer zu erfüllender Artikel in dem am 20sten November 1815 von Ludwig dem Achtzehnten unterzeichneten Vertrage, wodurch Frankreichs Lage und Leistungen an die verbündeten Mächte bestimmt wurden, noch nicht hatten gehoben werden können; besonders aber bezogen sich die Ansprüche der mehr herrschenden oder obsiegenden

Parthei auf die Organisation der Wahlkollegien, auf die Wiedererstattung der tief gesunkenen Finanzen, die Verantwortlichkeit der Minister, und die Freiheit der Presse. Alles dieses gab ein buntes Chaos, woraus sich die neue constitutionelle Monarchie kräftig erheben sollte, die auch den Sieg durch die Juliusrevolution im Jahre 1830, unter der Regierung Karls des Zehnten, des Bruders und Nachfolgers des vorher genannten Monarchen, davon trug, indem dieser Monarch unter dem Ministerium Polignac sechs Ordonnanzen: die Aufhebung der Preßfreiheit; die Auflösung der Deputirtenkammer; die Aenderung des Wahlgesetzes; die Zusammentretung der Bezirks- und Departements-Wahlkollegien und Einberufung der Kammern; und dann die Ernennungen zu Staatsräthen und zu Ehrenstaatsräthen, in Ausführung bringen wollte, und dadurch die genannte Revolution veranlaßte. Sonderbar genug, daß gerade auf die erzwungene Einregistrirung der sechs, oben, S. 117, angeführten Ordonnanzen die Revolution 1789 ausbrach, so wie auf jene angeführten sechs Ordonnanzen die Julius-Revolution 1830, also einundvierzig Jahre nachher. — Gleich nach der Julius-Revolution, vor der Thron-Besteigung Ludwig Philipps, wurde ein Interims-Ministerium eingesetzt oder vielmehr eine Ministerial-Kommission, welche aus folgenden Kommissarien bestand: für die Justiz: Dupont de l'Eure; für das Innere: Guizot; für das Auswärtige: Marschall Jourdan; für die Finanzen: Baron Louis; für den öffentlichen Unterricht: Baron Bignon; für den Krieg: General-Lieutenant Gérard; für die Marine: Graf Sebastiani. Nachdem Ludwig Philipp als König den Thron bestiegen hatte, so erfolgte am 11ten August 1830 die wirkliche Ernennung der Minister. Von den genannten Kommissarien schieden aus: der Baron Bignon,

wofür der Herzog von Broglie, und der Marschall Jourdan, wofür der Graf Molé eintraten, die übrigen Kommissarien blieben als Minister auf ihren Posten, nur wurden noch die Deputirten Lafitte, Casimir Périer, Dupin der Aeltere, und Baron Bignon zu Mitgliedern des Ministerraths ernanut. Dieses Ministerium entsprach aber den Wünschen der herrschenden Parthei nicht; man wünschte von der einen Seite volksthümlichere Namen an der Spitze der Verwaltung zu sehen, die sich den Fortschritten günstiger zeigten; von der andern wollten auch einige Minister sich zurückziehen, weil ihnen die nothwendigen Bedingnisse einer parlamentarischen Regierung nicht erfüllt zu werden schienen, indem sie gegen die öffentliche Ordnung anzukämpfen hatten, die nichts weniger als durch die Julius-Revolution hergestellt worden, sondern in neuen Partheien, die sich durch die Volksvereine oder Klubs zu erkennen gaben, ihre Hemmungen fand. Das Ministerium wurde daher am 3ten November, also nach kaum einem Monate seiner Existenz, aufgelöset, und ein neues gebildet. Von den älteren Ministern blieben: der Großsiegelbewahrer und Minister der Justiz Dupon de l'Eure, der Kriegsminister General Graf Gérard, und der Marineminister Graf Sebastiani; als neue Minister traten ein: als Finanzminister und Präsident des Ministerraths, Lafitte; als Minister des Innern, Graf Montalivet; als Minister des Auswärtigen, Marschal Maison; als Minister des Unterrichts, Merilhou; allein auch von den drei gebliebenen Ministern schieden am 17ten Novbr. zwei aus, und der Eine wechselte seine Stelle, nämlich der Graf Sebastiani wurde Minister des Auswärtigen, an der Stelle des Marschalls Maison, und der Marschall Soult trat als Kriegsminister, und der Graf Argout als Seeminister ins Ministerium. Auch wurde

am 29sten August durch eine Ordonnanz der Titel Staatsminister abgeschafft, und in Folge dieses auch zweiundfunfzig Staatsminister ohne Portefeuille, worunter der Herzog von Dalberg, der Fürst von Talleyrand, der Marschall Herzog von Reggio, der Marschall Herzog von Tarent, der Abbé Herzog von Montesquieu, von Bourrienne, der Vicomte von Chateaubriant, der Graf Rayneval, der Marquis von Latour-Maubourg, der Herzog von Laval-Montmorenci, der Graf von Villele, der Vicomte von Martignac, der Marschall Herzog von Belluno, der Graf Portalis, der Bischof von Hermopolis, der Graf de la Bourdonnaye, der Herzog Decazes, der Marquis von Clermont-Tonnère, der Graf Simeon, der Baron Pasquier, der Vicomte Lainé, von Courvoisier, Alexis von Noailles, der Baron Hyde de Neuville, der Vicomte von Bonald ꝛc. Auch das Lafitt'sche Ministerium hielt sich nicht lange und machte dem Casimir Périerschen Platz. Von den Ministern des vorigen Ministeriums blieben: der Minister des Innern, Graf Montalivet; der Minister des Auswärtigen, Graf Sebastiani, der Minister des Unterrichts, Merilhou; Herr von Argout wurde Handelsminister, und an dessen Stelle, als Minister der Marine trat der Admiral von Rigny; dann traten ein: Casimir Périer, als Präsident des Ministerraths; Barthe, als Großsiegelbewahrer und Justizminister; Baron Louis, als Finanzminister, und Marschall Soult, als Kriegsminister. Auch hier gingen bald einige Veränderungen vor; so wurde Montalivet am 5ten Januar 1832 Minister des Unterrichts und am 28sten April Minister des Innern, und am 1ten März Girod de l'Ain Minister des Unterrichts. Den 11ten October 1832

wurde das Ministerium wieder verändert, und Marschall Soult trat an die Spitze, als Präsident des Ministerraths; der Herzog von Broglie ward Minister des Auswärtigen, Humann, Finanzminister; Thiers, Minister des Innern; Guizot, Minister des Unterrichts; Barthe, Rigny und Argout blieben in ihren Aemtern; aber auch dieses Ministerium blieb nur in diesem Zustande bis zum 5ten April 1834, wo wieder eine Hauptveränderung darin vorging; denn der Admiral Rigny wurde Minister des Auswärtigen; Admiral Rousſin Seeminister; Persil, Generalprokurator bei dem Königlichen Gerichtshofe zu Paris, Justizminister, und Duchatel Handelsminister; Soult, Thiers, Humann u. Guizot blieben auf ihren Posten; auch gingen die geistlichen Angelegenheiten, die mit dem Ministerium des Innern verbunden waren, zur Justiz über, und da der Admiral Rousſin den König ersuchte, seinen Gesandtschaftsposten in Konstantinopel zu behalten, so wurde am 19ten May der Admiral Jakob zum Marineminister, und am 18ten July der Marschall Gérard zum Präsidenten des Ministerraths und zum Kriegsminister ernannt. Am 19ten Novbr. desselben Jahres fand wieder eine Veränderung im Ministerium Statt, indem der Marschall Mortier Präsident des Conseils und Kriegsminister wurde, und am 22sten desselben Monats der Admiral Duperré Marineminister. Dieses Ministerium dauerte bis in den März 1835, wo wieder eine Ministerial-Krisis eintrat, die etwas länger als gewöhnlich währte, da man sich über die Wahl der Minister nicht vereinigen konnte; es fanden zwar mehrere Combinationen Statt, sie zerschlugen sich aber immer wieder, weil sie nicht in dem Sinne der doctrinären Parthei waren. Es wurden bei dieser Ministerial-Krisis selbst von Seiten des Monarchen alle Triebräder in Bewegung gesetzt; der

Marschall Soult und General Sebastiani wurden nach Paris berufen; es standen auf den Wahllisten, außer den beiden eben angeführten Kriegern, die Marschälle Gérard und Klausel; die Generäle Guilleminot und Schneider; ferner der Graf Molé, Dupin, Präsident der Deputirtenkammer, Passy, der Herzog von Broglie, Dümon, Remusat, Duvergier de Hauranne, und mehrere Andere. Der Präsident der Deputirtenkammer Dupin suchte Alles aufzubieten, um wenigstens ein gemischtes Ministerium zu Stande zu bringen, um den Doctrinairs nicht ganz das Feld zu überlassen; allein er fand darin große Schwierigkeiten. Der Marschall Soult und der Graf Sebastiani hatten lange Unterredungen mit dem Könige, und dem Ersteren ward der Auftrag des Monarchen, ein neues Ministerium zu bilden. Der Marschall Soult unterzog sich demselben unter gewissen Bedingungen, und der Graf Molé erklärte sich bereit, das Portefeuille des Auswärtigen unter dem Marschall Soult anzunehmen; da aber die vorgeschlagenen Bedingungen in der Deputirtenkammer eine Majorität von vierzig Stimmen zu erhalten schienen, so würden die Unterhandlungen abgebrochen, und Beide lehnten die Stellen, welche sie zu übernehmen bereit gewesen waren, ab. Auch die Marschälle Gérard und Maison erhielten den Auftrag zur Zusammensetzung eines Kabinetts; allein die Ausführung gelang ihnen gleichfalls nicht. Der König schrieb nun an den Minister des Unterrichts Guizot, und beauftragte ihn, ein Kabinett zu bilden; dieser schlug aber den Herzog von Broglie, als den einzigen dazu geschickten Mann, vor, und dieser, nach dem sogleich geschickt wurde, nahm auch die Mission an. Man war auch schon in der Deputirtenkammer unruhig geworden, da sich diese Ministerial-Krisis so lange hinzog. Die allgemeine Meinung der Deputir-

ten sprach sich dahin aus, daß jetzt auf die Erklärung der Minister gedrungen werden müsse, das neue Kabinett möge gebildet werden oder nicht, indem es unerläßlich für das Wohl des Landes sey, daß die strengsten Untersuchungen über die Ursachen, welche die ministerielle Krisis verlängerten, und wodurch die Arbeiten der Session so plötzlich unterbrochen worden, angestellt würden. Endlich wurden, nach einer zwanzig tägigen ministeriellen Anarchie, am 11ten März die Minister ernannt. Die ganze Veränderung bestand nur in dem Eintritt von zwei neuen Ministern; denn an die Stelle des Marschall Mortiers, trat der Marschall Maison als Kriegsminister, und an die Stelle des Admirals Rigny, der Herzog von Broglie, als Minister des Auswärtigen und Präsident des Ministerraths, die übrigen Minister behielten ihre Portefeuilles, mithin hatten die Doctrinairs den Sieg davon getragen, und ein nationales Ministerium, wie es von dem Generale Sebastiani angerathen worden, welches die vorgeschlagene Amnestie der April-Angeklagten, entweder durch eine Ordonnanz des Monarchen, oder, wie der Marschall Soult verlangte, daß sie zum Gegenstande eines Gesetzes gemacht werde und von den Kammern ausgehen sollte, scheiterte gegen die Majorität in der Deputirtenkammer, wie man es wenigstens vorgab, daß sich eine solche gegen die Amnestie von wenigstens vierzig Stimmen bilden würde. Keine Ministerial-Veränderung seit dem Jahre 1830 hat so viele Besorgnisse gemacht, so viele Combinationen und Wahlzettel oder Listen erzeugt, als diese. Ein Schriftsteller sagt: „Nur eine Kette von Intriguen konnte dieses ministerielle Interregnum hervorbringen, welches drei Wochen gedauert hat, ohne daß bei seinem Aufhören die Wünsche der Nation bei dem langen Harren befriediget worden wären.“ — Man prophezeiete diesem Ministerium keine lange Dauer, indessen hat es sich

doch beinahe ein Jahr (vom 10ten März 1835 bis 22sten Februar 1836) gehalten; denn am 22sten Februar 1836 wurde es auf folgende Weise zusammengesetzt: Thiers, Präsident des Ministerraths und Minister des Auswärtigen; Sauzet, Großsiegelbewahrer und Minister der Justiz und des Kultus; Graf von Montalivet, Minister des Innern; Passy, Minister des Handels und der öffentlichen Bauten; Graf von Argout, Finanzminister (schon am 19ten Januar 1836 nach dem Austritte Humanns ernannt); Baron von Pelet, Minister des öffentlichen Unterrichts; der Marschall Maison und der Admiral Duperré behielten ihre Portefeuilles. Das Departement der öffentlichen Bauten, welches zum Ministerium des Innern gehörte, wurde dem Ministerium des Handels beigegeben. Dieses Ministerium erhielt sich nur sechs Monate; denn am 26sten August reichten sechs Minister, Thiers, Sauzet, Maison, Duperré, Passy und Pelet ihre Entlassung ein, und am 7ten u. 20sten September wurden die Ernennungen der neuen Minister durch den Moniteur bekannt gemacht; es sind: Graf Molé, als Präsident des Ministerraths und Minister des Auswärtigen; der General-Lieutenant Baron Bernard, als Kriegsminister; Persil, Großsiegelbewahrer und Minister der Justiz und der Kulten; Duchatel, Finanzminister; Martin du Nord, Minister des Handels, der öffentlichen Arbeiten und des Ackerbaues; der Vice-Admiral von Rosamel, Minister der Marine; Gasparin, Minister des Innern, und Guizot, Minister des öffentlichen Unterrichts. — Uebersieht man nun die Ministerial-Veränderungen vom 1sten August 1830 an, wobei mehrere einzelne Ernennungen und Wechsel der Minister oben nicht angeführt worden sind, bis zum 1sten October 1836, so ist in der Zeit von sechs Jahren und zwei Monaten das Mini-

sterium in Frankreich funfzehnmal ganz geändert oder theilweise modificirt worden. Kein Ministerium hat in seiner ursprünglichen Zusammensetzung über achtzehn Monate gedauert; die zwei längsten waren das Ministerium vom 13ten März 1831, das vierzehn Monate, und das Ministerium vom 11ten October 1832, das achtzehn Monate dauerte; zwei Ministerien, das vom 5ten April 1834, und das vom 11ten März 1835, haben jedes beinahe ein Jahr gedauert. Von den übrigen Ministerien hat das längste nicht über sieben Monate gedauert. Das Ministerium vom 11ten August 1830 bestand nur dreiundzwanzig Tage. Der König hat während der genannten Zeit sechsundsechzig Minister ernannt und entlassen. Die Präsidentur im Ministerrathe hatten: Dupont de l'Eure, Lafitte, Casimir Périer, Soult, Gérard, Maret-Bassano, Mortier, Broglie, Thiers und Molé, nach welchen gewöhnlich das Ministerium benannt wird, als das Lafitt'sche, Périersche, Soultsche, Thiersche, Molésche ꝛc. Ministerium. In derselben Zeit hatte Frankreich eilf Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als: Jourdan, Molé, Maison, Sebastiani, Broglie, Rigny, Bresson, wieder Rigny, Broglie zum zweiten Male, Thiers, und Molé zum zweiten Male; sechs Justizminister und Großsiegelbewahrer, als: Dupont de l'Eure, Merilhou, Barthe, Persil, Sauzet und wieder Persil; acht Finanzminister, als: Louis, Lafitte, wieder Louis, Humann, Passy, wieder Humann, Argout, und Duchatel; neun Minister des Innern, als: Guizot, Broglio, Montalivet, Périer, Argout, Thiers, Teste, wieder Montalivet, und Gasparin; sechs Minister des Unterrichts, als: Merilhou, Montalivet, Girod de l'Ain, Guizot, Pelet und wieder Guizot. Unter den Ministern des Han-

dels waren: Argout, Duchatel, Passy und Martin du Nord. Als Kriegsminister traten in dieser Zeit auf: Gérard, Soult, wieder Gérard, Mortier, Maison und Bernard, und als Seeminister: Sebastiani, Argout, Rigny, Rousfin, Jakob, Duperré und Rosamel. Hierbei sind nun die Uebergaben der Portefeuilles ad interim an diesen oder jenen Minister nicht mit erwähnt worden, die auch nicht geringe sind; da mehrere zum Minister ernannte Personen, noch an diesem oder jenem Hofe als Gesandten fungirten, und ehe sie nun in die Residenz eintreffen und hier ihren Posten übernehmen oder vorstehen konnten, oft mehrere Monate hingingen, während welcher Zeit ein Anderer ihr Amt verwalten mußte, welches auch der Fall bei Krankheiten ꝛc. war. — Uebersieht man nun die Ministerien unter Ludwig dem Achtzehnten und Karln dem Zehnten, so ist der Wechsel der Minister hier nicht so häufig, obgleich der Partheigeist, besonders im Anfange der Regierung des zuerst genannten Herrschers, der auch Napoleon auf kurze Zeit wieder auf den Thron beförderte, sehr mächtig war; denn seit der Restauration 1814 bis zum Tode Ludwigs des Achtzehnten, am 16ten September 1824, waren fünf Ministerien sich einander gefolgt, wovon das fünfte, mit dem Grafen von Villele an der Spitze, noch unter Karln dem Zehnten fortbestand, unter welchem, mit dem genannten Ministerium bis zur July-Revolution 1830, nach welcher dieser Herrscher dem Throne entsagte, nur drei Ministerien bestanden, nämlich: das eben genannte Villelsche, das Martignacsche und das Polignacsche, unter welchem die ältere Dynastie der Bourbonen fiel, und das Haus Bourbon-Orleans auf den Thron gelangte. Unter der Regierung Ludwigs des Achtzehnten waren es besonders die Minister Richelieu, Deca-

zes und Villele (Ersterer trat zweimal an die Spitze des Ministeriums), welche die Verwaltung mit vieler Umsicht in dem schwierigsten Partheiengewühle führten, wenn gleich nicht zur Zufriedenheit Aller. — Nach einer Berechnung in der France nouvelle hat Frankreich seit dem Jahre 1789 bis zur Thronbesteigung Ludwig Philipps 1830, 223 Minister gehabt, nämlich: 40 Kriegsminister, 35 Minister des Innern, 40 der auswärtigen Angelegenheiten, 25 der Justiz, 23 der Finanzen, 2 des Schatzes, 15 der allgemeinen Polizei, 20 des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, 2 des Handels, 5 des Königlichen Hauses, 1 der öffentlichen Bauten (Herr von Capelle), die übrigen 15 Minister, die hier an der oben angeführten Summe fehlen, sind nicht namentlich aufgeführt worden, wahrscheinlich gehören sie der Marine an, die in dem Verzeichnisse fehlt; denn auch unter der Republik hatte die Marine ihren eigenen Minister, und unter dem Kaiserreiche gab es zwei Kriegsminister, von denen der Eine der General-Intendantur vorstand, und einen Seeminister. Die Republik hatte in der Staatsverwaltung sieben, das Kaiserreich eilf, das erneuerte Königsthum, nach der Restauration, wieder sieben Minister. Unter den oben angeführten Ministern befanden sich mehrere von ausgezeichneten Talenten in Beziehung auf ihre Verwaltungszweige, die aber in dem schnellen Wechsel größtentheils wenig bekannt geworden sind. Einige derselben hatten kaum Zeit, sich als Minister in Thätigkeit zu setzen, wie Lenoir Laroche, der nur zwanzig Tage Polizeiminister blieb; Mourgues, der nur fünf Tage Minister des Innern war; länger hielt sich auch nicht Milet-Mureau als Kriegsminister, und Dumouriez blieb in diesem letzteren Posten nur vier Tage. Am längsten haben sich in ihren Posten gehalten: Gaudin, Mollien,

Dejean und Fouché; der Letztere war viermal Polizeiminister.

Uebersieht man nun die Staatsverwaltung des constitutionellen Frankreichs nach einem so mißlichen Stande der Minister oder Haupt-Staatsverwalter, deren Bestehen sich bloß auf die Majorität in der Deputirtenkammer und auf redneriſche Talente gründet; überblickt man den Wechsel des Ministeriums nur seit dem Jahre 1830 bis jetzt, in welchem Zeitraume er funfzehnmal geschehen ist, so wird man leicht darnach die Staatsverwaltung beurtheilen können, die doch in diesem Wechsel den jedesmaligen Neuerungen unterliegt, und den vorherrschenden Ansichten huldigen muß. Wie wenig bei einem solchen Verfahren die Nation in allen betheiligten Fällen berücksichtiget werden kann, wo es nur von der glücklichen Verfechtung der Meinungen Einzelner abhängt, ist leicht einzusehen, da es hier nicht auf eine ruhige Ueberlegung und Berücksichtigung aller Partheien zu einem Ganzen in der Verwaltung ankommt, sondern nur auf eine Ueberfluthung der verschiedenen Ansichten und Meinungen durch eine künstlich gestellte Rede, die sich den lauten Beifall der Mehrheit versichert, und hierdurch wird hier oft das unmöglich scheinende gewonnen. Ein Ministerium kann sich daher nicht lange bei einer solchen Staatsverfassung erhalten, wenn es nicht tüchtige Redner unter seinen Mitgliedern zählt, und der Präsident des Ministerraths selbst ein tüchtiger Redner ist; denn die parlamentariſche Beredsamkeit ist eine conditio sine qua non, sagt ein Schriftsteller, für die Stabilität eines Ministeriums; daher scheiterten auch immer die meisten Combinationen bei einem neu zu wählenden Ministerium, weil man dazu wohl tüchtige Männer, die allen Aufgaben und Ansprüchen in ihrer Amtsführung gewachsen waren, fand, denen aber das Talent der Beredsamkeit abging; denn da die Minister immer

eine beredete Opposition in der Deputirtenkammer finden, so müssen sie sich auch immer in der Majorität dieser Kammer zu erhalten suchen, kommen sie in die Minorität, so sind sie verloren. Dieser Verlust in der Auflösung eines Ministeriums würde nun verschmerzt werden können, wenn die Deputirtenkammer immer das wahre Interesse des Vaterlandes und der Krone berücksichtigte, und hieraus die Opposition gegen eine schlechte Verwaltung der Minister hervorginge; da aber diese Kammer auch von Leidenschaften mehr denn zu oft regiert wird, und es bei den verschiedenen Partheien darin, als der äußersten Linken, der Rechten, dem Centrum ꝛc., nicht an mancherlei Regungen und Bewegungen fehlt, die schon zu Scenen seit 1830 Veranlassung gegeben haben, die denen gleich kommen, welche in dem Convente zur Zeit der Republik Statt fanden, wo sich die Repräsentanten der Nation einander von der Tribüne stürzten, und wo der beredete Lanhuinais, den der Schlächter Legendre schlug, diesem mit kalter, aber vernichtender Ironie sagte: „Bürger, laßt erst dekretiren, daß ich ein Ochs bin; dann steht Euch das Recht zu, mich niederzuschlagen!“ so darf man auch auf den Sturz der Minister nicht immer den Bannfluch mit dem Motto legen: „Laßt sie fallen; denn sie gefallen uns nicht!“ Sie fielen, weil sie einer Parthei mißfielen, weil sie mehr für das Vaterland thun wollten, als in der Absicht der sich ihnen entgegenstellenden Opposition lag, und weil sie keinen Redner an der Spitze hatten, der der Opposition gewachsen war, welche die Stimmenmehrheit für sich erhielt. Daß Auftritte, wie die oben angeführten unter der Republik, auch unter der Regierung des jetzigen Königs Ludwig Philipp vorfielen, beweiset der Auftritt mit dem Conseilpräsidenten Casimir Périer in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 15ten August 1831, den man nicht zu

Worte kommen lassen wollte, indem sich ihm die äußerste linke Seite heftig widersetzte, und als er endlich dennoch reden wollte, und sich auf sein Recht zu sprechen berief, der Deputirte Jouffelin mit Wuth auf die Tribüne rannte und ihn thätlich angegriffen haben würde, wenn nicht die Huissiers dazwischen getreten wären. Der Präsident der Deputirtenkammer mußte die Sitzung auf eine Stunde aufheben, da die Ruhe nicht anders herzustellen war, und die Deputirten in den Büreaus versammeln. Hierbei sagte der Präsident, als er nachher wieder in den Saal trat, wo das Publikum noch auf den Tribünen versammelt geblieben war, um den Ausgang dieser tumultarischen Scene abzuwarten, folgende denkwürdige Worte: „Mit tiefem Bedauern habe ich, nachdem ich alle Mittel erschöpft hatte, um die Ordnung herzustellen, zu dem letzten schreiten müssen, dem, die Kammer in den Büreaus zu versammeln. Die Kammer wird fühlen, daß so zart, so anreizend auch die Fragen seyn dürften, welche hier verhandelt werden, sie doch die Redner mit Ruhe und Ordnung hören muß. Alle Fragen müssen durchaus parlamentarisch aufgelöset werden. Solche Tumulte würden eine repräsentative Regierung unmöglich machen; sie würden diese Kammer in einen Tummelplatz der Leidenschaften verwandeln, während doch nur die Interessen Frankreichs hier mit Würde abgewogen werden sollen." Ein allgemeiner Beifall folgte dieser Erklärung, womit der Präsident die Sizzung aufhob. — Der immerwährende Wechsel der Minister hat auch Einfluß auf alle übrigen zu ihrer Amtsführung gehörenden Departements- und Büreau-Arbeiten; denn die Offizianten der höhern Grade bleiben entweder nicht auf ihren Posten und werden versetzt, oder sie erhalten andere Instruktionen, je von welchem Gesichtspunkte das neue Ministerium in der Staatsverwaltung ausgeht, oder in welchem Sinne

der herrschenden Parthei es verfahren muß; dieses erstreckt sich daher auch bis auf die Departements-Präfekten ꝛc. Alles zieht bei jeder Veränderung entweder ein ganz neues Gewand an, oder ersetzt Stückweise das Alte, ohne Einheit in das Ganze zu bringen, wenn gleich die Nation dieses durch ihre Repräsentanten in der Deputirtenkammer zu erlangen hoffte, um durch die Vereinigung der Interessen der Partheien auch in der ganzen Staatsverwaltung eine Einheit zu bewirken, welche zum Wohle der Staats- und der Privatwirthschaft so ersprießlich ist, indem sie die Industrie befördert, welche durch das immerwährende Ankämpfen der Partheien, wodurch die Aufmerksamkeit des Volks nur auf das politische Treiben gelenkt wird, nur zum Schaden der Nation gelähmt werden kann. Daß die Einheit in der Verwaltung wohl gefühlt, auch von einer Parthei verlangt wurde, beweiset die zur Eröffnung der Kammern am 27sten Januar 1829 von Karln dem Zehnten gehaltene Rede, worin dieser Monarch, als einen Hauptgegenstand der Berathung, den Entwurf einer neuen Munizipal- und Departemental-Organisation ankündigte, welche den Gemeinden und Departements einen billigen Antheil an der Wahrnehmung ihrer Interessen zusichern sollte, ohne jedoch die schützende und leitende, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung unentbehrliche Gewalt der Krone zu beeinträchtigen. Er schloß seine Rede mit folgenden Worten: „Die Erfahrung hat den Täuschungen unsinniger Theorien ein Ziel gesetzt; Frankreich weiß, wie Sie, auf welcher Basis sein Glück beruht, und diejenigen, die dasselbe anderswo, als in dem Bündnisse der Königlichen Autorität, mit den von der Karte geheiligten Freiheiten suchen sollten, würden laut und offen von dem Lande verläugnet werden.“ Dieser Monarch hätte vielleicht mehr die so gewünschte Einheit in der Verwaltung bewirken kön-

nen, als sein Vorgänger, wenn er das Martignac-sche Ministerium beibehalten hätte, worin Männer, wie Martignac, Portalis, la Feronnays ꝛc., mit den Wünschen des Volks befreundet, dahin wirkten, den Partheigeist zu beschwichtigen, indem sie dazu diejenigen Mittel anwendeten, welche dem Volkscharakter zusagten und die öffentliche Meinung zur Regierung herüberzogen; allein der Wechsel dieses Ministeriums am 8ten August 1829, gerade zu einer Zeit, wo die Nation mehrere Forderungen in Beziehung auf die Karte gern realisirt zu sehen wünschte, und dann der Eintritt von Männern in das neue Ministerium, die das entgegengesetzte System zu befolgen sich strenge vorgenommen hatten, und bei der Nation nichts weniger als beliebt waren, zerstörten nicht nur dasjenige gänzlich wieder, was das Martignacsche Ministerium in so kurzer Zeit zum Vortheile der Regierung aufgebauet hatte, sondern brachten auch die Julius-Revolution hervor, und mit derselben den Sturz der ältern Bourbonischen Dynastie, so wie einen neuen Partheienkampf und immerwährenden Wechsel des Ministeriums zwischen der Robe und dem Degen, oder der Doctrine und der Connetablerie, wobei die Verwaltung, da oft ein ministerielles Interregnum entsteht, am übelsten fährt. Die Französische Staatsverwaltung ist übrigens ganz nach der Engländischen gebildet, wie dieses auch nach der constitutionellen Karte, den Kammern und den Friedens- und den Geschwornen-Gerichten nicht anders seyn kann; ob aber auch beide Verwaltungen von einem gleichen Geiste beseelt werden, möchte man bezweifeln, welches in der Charakter-Verschiedenheit der Nationen liegt; denn Auftritte, wie der oben, S. 158, angeführte, möchten in dem Unterhause bei den Engländern wohl schwerlich vorkommen, dazu besitzen diese zu viel Ruhe in ihren Verhandlungen; wenn sie auch bei wichtigen

Gegenständen die Aufmerksamkeit des Hauses durch ein oft wiederholtes: hört! hört! zu spannen suchen, und bei komischen Wendungen der Rede in ein lautes, oft lange anhaltendes Gelächter ausbrechen, so werden sie doch nie mit Hitze auf den Redner bei ihnen verhaßten Gegenständen ꝛc. eindringen und ihn wohl gar von der Tribüne werfen, wie dieses in Frankreich zur Zeit der Republik geschehen ist, und unter dem jetzigen Königsthume nahe daran war zu geschehen; denn sie sind genau mit den bei parlamentarischen Verhandlungen zu beobachtenden Gesetzen bekannt, daher fehlen sie auch selten dagegen; sie wissen die Freiheit zu würdigen und stellen sie nicht einem unschicklichen Betragen in der Kammer bloß, wo für das Wohl des Landes gehandelt und daher die Leidenschaften bezähmt werden sollten, welche dieses verhindern. Die parlamentarischen Verhandlungen werden daher in Frankreich bei dem mehr heftigen Charakter der Franzosen, immer bei wichtigen, die Nation betreffenden Gegenständen weit stürmischer geführt werden, als in England; immer werden die Debatten darüber mit Leidenschaftlichkeit geführt werden, und in Verbindung mit der freien Presse manche Aufregungen, so manche der Industrie und dem Volksleben schadende Bewegungen hervorbringen, die dann auch auf die ganze Staatsverwaltung einen nachtheiligen Einfluß äußern müssen, wie sich dieses auch durch den häufigen Ministerwechsel zeigt, welcher doch der Verwaltung im Einzelnen, so wie im Allgemeinen keineswegs zusagt; denn nur ein längeres Bleiben auf oder in einem hohen Posten, kann nur erst eine genaue Uebersicht und Einsicht in den zu verwaltenden Staatszweig geben, uns mit dessen Mängeln und deren Verbesserungen bekannt machen, besonders in der Justiz, der Polizei, den Finanzen, dem öffentlichen Unterrichte, dem Handel ꝛc.; denn nur eine mehrjährige Erfahrung darin enthüllt

die Fehler, so wie die Mittel sie zu verbessern; so unterliegt aber jeder Minister der Majorität in der Kammer, die öfter schon sein Richter wird, ehe er Zeit gehabt hat, sich in seinem Verwaltungszweige zu orientiren. Auch wird hier immer der geschickte, wenn gleich mit geringen Arbeitstalenten begabte Redner vor dem schlechten Redner, aber geschickten Arbeiter den Vorzug erhalten; denn jener erhält sich gleichsam kämpfend auf seinem Posten, statt daß dieser in der Minorität stecken bleibt, weil ihm sein Rednertalent nicht gestattet sich über seine Amtsführung zu vertheidigen, sie in das hellste Licht zu stellen; aber auch der beste Redner bleibt oft in der Minorität; wenn er nicht beliebt ist, sich keine Parthei für seine Amtsführung hat erwerben können, und Letzteres ist nicht selten, besonders wenn ein Minister eine gewisse Anmaßung zeigt, eine gewisse Herrschsucht, um die Ansichten und Meinungen zu beherrschen; und dann ist auch noch nöthig, um die öffentliche Stimmung für das Ministerium zu erhalten, Schriftsteller zu besolden, von denen einige jährlich 24,000 Frkn. beziehen, das Journal de Paris sogar jährlich 132,000 Frkn. Nach einem Berichte der Nouvelle Minerve im September dieses 1836sten Jahres soll das neue Molésche Ministerium bei der vorgefundenen Erschöpfung des Fonds zu geheimen Ausgaben, beschlossen haben, das Gehalt der ministeriellen Schriftsteller zu kürzen oder wenigstens auf einige Zeit auszusetzen. — Die Hauptaufgabe des Ministeriums soll seyn: die ganze Staatsverwaltung in Einklang mit der Karte zu bringen, als dem Staatsgrundgesetze; daher kann jedes System, welches das Ministerium in seiner Verwaltung zu befolgen sucht, sich nur immer auf die Erfüllung der Artikel in der Karte beziehen, daß diese in Ausführung gebracht werden, welches sich auf die innere Verwaltung des Staats bezieht, und dann auf die auswärtige

Politik, damit Frankreich seinen Stand unter den Mächten Europas würdig behaupte, und den Einfluß seiner Industrie und seiner Kultur, wie früher, geltend mache, wie weit aber das Deuteln und Umgehen der Karte oder vielmehr das Abgehen davon, wie weit der Partheigeist und die immerwährende Veränderung der höchsten Verwaltungsbeamten von diesem Ziele entfernen, ist hier nicht der Ort auseinander zu setzen, nur so viel kann hier noch zugesetzt werden, daß sowohl die gesetzgebende, als ausführende oder ausübende Macht in diesem Widerstreben der Staatskräfte der drei Staatsgewalten, große Hindernisse finden muß, und besonders ist dieses in den oben angeführten Staatszweigen der Fall. —

Von den angeführten constitutionellen Staatsverwaltungen in England und Frankreich, nach welchen auch die constitutionellen Verwaltungen in Spanien, Portugal, Holland, Belgien, und in mehreren Staaten Deutschlands geführt werden, weicht die Verwaltung in Schweden ganz ab, indem sie nicht das Zweikammer-System angenommen, sondern ihre alte Repräsentation durch vier Reichsstände beibehalten hat, nämlich den Adel, die Geistlichkeit, den Bürger- und den Bauernstand; denn auf dem Reichstage im Jahre 1809 sprachen sich die Stände dahin aus, ihr altes System der Repräsentation beizubehalten. Wie in allen Europäischen Staaten von Bedeutung, ward auch die Staatsverwaltung Schwedens in den ältesten Zeiten des Christenthums nicht von den Königen allein, sondern mit Hülfe der Reichsstände geführt, die damals aus den vornehmsten Geistlichen und dem Adel bestanden. Ueberhaupt war die Königliche Gewalt in jenen Zeiten eingeschränkt und den Gesetzen unterworfen. Vor dem dreizehnten Jahrhunderte hatten die Reichsstände noch keine solche Gewalt, als während desselben, und in dem vierzehnten und funfzehnten

Jahrhunderte, wo sie der des Königs fast gleich kam, ja sich die Reichsstände oftmals den Forderungen der Regenten heftig widersetzten und ihnen vorschrieben, wie sie ihren Hofstaat führen sollten, wie dieses der Fall mit dem Könige Albrecht aus dem Hause Meklenburg war; denn als dieser Regent den Reichsrath und den Adel zusammenberief und ihnen vorstellte: daß die Einkünfte der Krone nur sehr mittelmäßig wären und nicht hinreichten, den Hofstaat, der Königlichen Würde gemäß, aufrecht zu erhalten, wofern nicht auch das Volk dazu beitrüge; und damit dieses ausgeführt werde, so mache er der Versammlung den Vorschlag: daß zu den Krondomainen das dritte Pachtgut oder die dritte Meierey des ganzen Königreichs, sowohl von den adelichen, als geistlichen Gütern, zugeschlagen werden möchte, so, daß er durch diese Vermehrung der Einkünfte im Stande sey, seinen Hof zu unterhalten, indem er zugleich verspreche, das Volk nicht weiter mit außerordentlichen Auflagen zu beschweren. Dieser Vorschlag wurde aber von dem Reichsrathe und den Ständen nicht gut aufgenommen. Sie antworteten ihm, daß sie ihn demüthig bäten, ihnen nicht die von ihren Vätern ererbten Güter zu nehmen, noch ihnen etwas von ihren Privilegien und Freiheiten zu entziehen; indem er hinlängliche Mittel besäße, um den Hofstaat und die Würde des Königs aufrecht zu erhalten; er dürfe nur die Fremden aus seinem Dienste entlassen, welche den Staat viel kosteten, dabei seine Freigebigkeit nicht zu weit ausdehnen, und das Geld verschwenden, wovon der Staat gar keinen Nutzen hätte. Dann möchte er aus den Händen der Deutschen die verpfändeten Lehen wieder einlösen, wozu sie ihm eine ansehnliche Summe vorschießen wollten. Auf diese Weise würde es ihm möglich seyn, eben so gut von den Einkünften seiner Krone seinen Hof zu führen, wie seine Vorgänger auf dem Throne. Der Kö-

nig Albrecht kehrte sich aber nicht an die Vorstellungen seiner Reichsstände, sondern ließ in verschiedenen Provinzen seines Reichs die dritte Meierey zu seinen Domainen schlagen, wodurch sich zwei Partheien im Reiche bildeten, die eine, welche nichts zu verlieren hatte, hielt es mit dem Könige, die andere, welche dagegen etwas zu verlieren hatte, hielt es mit den Reichsständen, welche sich noch einmal eigenmächtig versammelten, und dem Könige öffentlich erklärten: daß wenn er nicht die Bedrückungen des Adels einstellen und ferner noch alle Bedienungen, eben so die Bewahrung der Festungen, und die Besitzung der Lehen, an seine Landsleute geben, auch ihre Rechte und Privilegien, die er nach den Gesetzen des Reichs, und dem Schwure, den er bei seinem Antritte der Krone geleistet habe, sie aufrecht zu erhalten und zu beschützen, nicht unangetastet lassen würde, sie ihm den Gehorsam aufkündigen müßten. Die Folge dieser Mißhelligkeiten zwischen dem Könige und den Reichsständen war, daß Letztere die Königin Margaretha von Dänemark, Tochter Waldemars des Dritten, um Hülfe gegen die Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten ihres Regenten ersuchten, und diese Monarchin ihnen diese unter der Bedingung zusagte: daß sie mit einem Eide versprechen sollten, daß wenn ihre Truppen den König Albrecht besiegten, der Schwedische Staat unter ihren Scepter kommen sollte, welche harte Bedingung die Schweden endlich anzunehmen genöthiget wurden, indem sie in Erwägung zogen, daß wenn sie diese Hülfe ausschlügen, der König sie gänzlich zu Grunde richten würde. Hierdurch gelangte nun die erwähnte Königin, da sie den Sieg nach langen Kämpfen über Albrecht davon trug, und ihn zuletzt selbst zum Gefangenen machte, zur Krone von Schweden, und vereinigte also unter ihrem Scepter die drei Nordischen Reiche: Dänemark, Norwegen und Schweden, oder

ganz Scandinavien im Jahre 1388. Wenn nun gleich in der Calmarischen Union am 12ten July 1397 diese Vereinigung auf ewige Zeiten, doch mit Beibehaltung der besonderen Rechte und Freiheiten eines jeden dieser Staaten, festgesetzt ward, und Margarethens Schwestersohn, der junge Herzog Heinrich von Pommern, der aber seinen Namen in Erich umwandelte, als er von den Reichsständen zum Könige von Schweden, unter der Vormundschaft seiner Muhme, der Königin Margaretha, erwählt wurde, auf den Thron gelangte, und alle drei Reiche beherrschte, so brachen doch schon unter seiner schwachen Regierung neue Unruhen aus, die nach seiner Flucht, 1439, unter seinem Nachfolger Christoph von Bayern, Schwestersohn des Königs Erich, eben so wenig gedämpft wurden, als es vorher der Fall war; und wenn gleich die Schweden, nach dem Tode Christophs, Karl Knutson zu ihrem Könige wählten, und nach diesem mehrere Protectoren die Regierung führten, so rissen sie sich doch erst von Dänemark unter Gustav Erichson Wasa los, welcher wieder der erste selbstständige König von Schweden nach der Auflösung der ewigen Vereinigung der drei Reiche war. Bis zu diesem Könige bestanden die Reichsstände, wie schon oben angeführt worden, nur aus dem Adel und der Geistlichkeit; Deputirte der Bürger und Bauern wurden nur zur Versammlung gerufen, wenn man ihre Stimmen für nöthig erachtete, besonders aber beim Aufruhr, welcher von diesen Ständen ausging, und von Einem oder dem Andern der Mitglieder der Reichsstände angefacht worden, um dadurch gewisse Zwecke zu erreichen; aber seit den Zeiten Gustavs des Ersten, der hauptsächlich mit Hülfe der Bürger und Bauern das Reich von der Tyranney König Christians des Zweiten von Dänemark befreiet hatte, und im Jahre 1523 von

den Schweden zum Könige gewählt worden ist, wurden auch im Jahre 1527 der Bürger- und Bauernstand unter die Reichsstände aufgenommen, so daß sie von da an auf jeden Reichstag ihre Deputirten schickten. Von jeher waren die Könige Schwedens bei wichtigen Staatsangelegenheiten, sowohl im Innern des Reichs, als nach aussen, an die Einwilligung der Reichsstände gebunden, und in der Regierung selbst hatten sie die Reichsräthe zu beständigen Aufsehern. Die Bischöfe waren geborne Reichsräthe, und neben ihnen wurden zwölf weltliche Ritter oder Edelleute zu Assessoren bestellt. In den unruhigen Zeiten während der Calmarischen Vereinigung, da Schweden bald von Königen, bald von Protectoren beherrscht wurde, eigneten sich die Reichsräthe nicht nur die Majestätsrechte des Königs, sondern auch die Rechte des Volks zu, so daß die Reichsstände nur selten und zuletzt gar nicht berufen wurden; denn der Reichsrath stellte die Reichsstände vor, und seine Einwilligung galt für die Einwilligung des ganzen Volkes, in dessen Namen er auch die Wahlverträge mit den Königen machte, die Protectoren ernannte, und sie ein- und absetzte. Auch wären die Reichstage während der Zeit dieser Unruhen nicht gut abzuhalten gewesen, da die meisten Mitglieder wegen ihrer eigenen Angelegenheiten in den Provinzen, wo Aufruhr Statt fand, oder ein Krieg wüthete, nicht erscheinen konnten; denn bei der oftmals versuchten Zusammenberufung der Stände bei wichtigen Staatsangelegenheiten, erschienen nur sehr wenige Mitglieder. Als nach der Einführung der Kirchenverbesserung die Bischöfe, als die wichtigsten Glieder des Reichsraths, davon ausgeschlossen wurden, so ward derselbe mehr von dem Könige abhängig, der ihn auch ernannte. Die Zahl der Reichsräthe ist seit dieser Zeit nicht bestimmt, und bald größer, bald kleiner gewesen. Die Ersten unter den Reichsräthen

waren die fünf höchsten Reichsbeamten, die man auch die fünf hohen Herren nannte, als: der Reichsdroſt, der Reichsmarſchall, der Reichsadmiral, der Reichskanzler, u. der Reichsſchatzmeiſter, welche Beamten nach Guſtav Adolphs Tode eine große Gewalt erhielten, welche ſie, da ihnen während der Minderjährigkeit der Königin Chriſtina und Karls des Eilften die Regentſchaft anvertraut war, befeſtigten, und auch noch vermehrten; allein unter dem zuletzt genannten Könige Karl dem Eilften erfolgte eine große Veränderung in der Staatsverwaltung; denn das große Anſehen des Reichsrathes, der gleichſam eine beſondere Gewalt zwiſchen dem Könige und den Reichsſtänden bildete, war Beiden beſchwerlich; daher verlangte dieſer Regent von den Reichsſtänden, daß ſie die Rechte des Reichsrathes in der Regierung des Königreichs beſtimmen möchten, welches denn auch am 9ten Dec. des Jahres 1680 geſchah, indem durch einen Reichstagsſchluß feſtgeſetzt ward, daß die Entſcheidung aller dem Reichsrathe von dem Könige mitgetheilten Sachen, bloß von ſeinem gerechten Ermeſſen abhängig ſeyn ſollte; daß ein volljähriger König, der nach den Geſetzen ſein Reich regierte, keinem, als Gott von ſeinen Handlungen Rechenſchaft zu geben habe, und daß der König an keine Regierungsform, ſondern allein an Schwedens Geſetze gebunden wäre. Dieſen Schluß beſtätigte der König, worauf der bisherige Titel: des Königs und des Reichs Räthe, in den von Königlichen Räthen verwandelt wurde. Die Königliche Gewalt war nun nicht mehr an den Reichsrath gebunden, ſondern, außer der Macht der Reichsſtände, in einigen Fällen ganz ungebunden, welche Ungebundenheit ihm hauptſächlich durch den Reichstagsſchluß vom 3ten Januar 1683 gegeben ward, worin die Thronfolge in der männlichen und weiblichen Linie erblich erklärt und

dem Könige das Recht zugestanden wurde, Lehen zu ertheilen, Krongüter zu verschenken und wieder einzuziehen, nach Erforderniß der Umstände Befehle und Verordnungen zu machen, und die Einrichtung und Ergänzung der Kriegsmacht, jedoch nach einem festgesetzten Fuße, zu veranstalten. Das Steuerbewilligungsrecht behielten sich jedoch die Stände vor. Von dieser Zeit an sah sich der König Karl der Eilfte für unumschränkt an; auch wurde er in dem Reichsragsschlusse vom Jahre 1693 ausdrücklich für einen absoluten und souverainen Monarchen erklärt, und um die Rechte der Souveränität aufrecht zu erhalten, unterhielt dieser Monarch ein starkes Heer; auch vereinigte derselbe wieder die von der Königin Christina unter die Vornehmsten des Schwedischen Adels vertheilten Ländereyen mit den Königlichen Kammergütern, und errichtete dieserhalb im Jahre 1680 ein Reduktions-Kollegium, welchem aufgetragen wurde, alle Urkunden und Briefschaften derselben zu untersuchen. Diese Wiedervereinigung der Kronländereyen mit den Kammerngütern, war den Großen um so empfindlicher, weil sie dadurch einen großen Theil ihres Ansehens einbüßten, und nicht mehr Vasallen blieben, sondern bloße Unterthanen des Königs wurden. Dieser unterwürfige Zustand dauerte auch noch unter der Regierung Karls des Zwölften fort; allein nach dem Tode dieses Herrschers, im Jahre 1718, erhoben sich von Neuem die Stände des Reichs, setzten sich wieder in ihre alten Rechte, und erklärten das Königreich für ein Wahlreich, indem sie die Schwester des zuletzt genannten Königs, Ulrika Eleonora, Gemahlin des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel, im Jahre 1719 wählten, die aber mit Einwilligung der Stände im darauf folgenden 1720sten Jahre die Regierung ihrem Gemahle überließ. Schon mit Ulrika Eleonora wurde von den Reichsständen ein Wahlvertrag

beim Antritte ihrer Regierung abgeschlossen, nach welchem die Staatsverwaltung geführt werden sollte; der aber durch den neuen Wahlvertrag 1720, den die Stände mit ihrem Gemahle Friedrich, als König von Schweden, abschlossen, wodurch die Königliche Gewalt noch enger eingeschränkt wurde, aufgehoben oder doch ergänzt wurde. Nach diesen Verträgen, die man ausführlich in der Europäischen Fama, Th. 230, S. 150 u. f., und in Dähnerts übersetzten Schwedischen Reichsgrundgesetzen, S. 4 — 58, angeführt findet, sollten die männlichen Erben des Königs, wie auf dem Reichstage von 1650 ausgemacht worden, auf dem Schwedischen Throne folgen, und kein Prinz denselben vor dem einundzwanzigsten Jahre einnehmen, wobei die Reichsstände das Recht sich vorbehielten, die Hofmeister der Königlichen Kinder zu erwählen; auch sollte der König nicht ohne Einwilligung der Stände aus dem Reiche gehen. Ohne Einwilligung der Reichsstände sollten keine neuen Gesetze gegeben, noch alte abgeschafft werden; keine neuen Steuern erhoben, keine Veränderung in dem Schrote und Korne der Münzen vorgenommen, keinen Krieg mit den Nachbarstaaten angefangen, und keine Friedensverträge, Waffenstillstände und Bündnisse geschlossen werden; dagegen machten sie sich anheischig Alles aufzubringen, was sowohl zur Führung des Krieges, als zur Schließung des Friedens gehörte. — Auch die See- und Landmacht ward von den Reichsständen abhängig gemacht, indem dieselbe mit ihren Ober- und Unterbefehlshabern nicht bloß dem Könige und dem Reiche, sondern auch den Ständen den Eid der Treue leisten mußten. In der Verwaltung selbst, nach diesen Verträgen, waren dem Könige sehr wenige Rechte ausschließlich vorbehalten, in welchen der Reichsrath keine Stimme hatte; denn wenn es gleich in dem ersten Vertrage heißt: die Reichsstände sollten die Kö-

niglichen Gerechtsamen, Hoheit und Gewalt ungekränkt lassen, ja sie vielmehr vertheidigen und aufrecht erhalten, so war doch die ganze Staatsverwaltung von den Reichsständen in die Hände der Reichsräthe gegeben, und diese erkannten keinen andern Obern, als die Reichsstände, die allein berechtiget waren, Rechenschaft von ihnen zu fordern. Selbst bei allen Kabinettssachen, welche dem Monarchen allein abzumachen vorbehalten blieben, so auch bei allen Privatangelegenheiten einzelner Personen oder Kollegien, Vergebung kleiner Aemter und Bedienungen, sowohl im Civil- als Militair stande, sollten stets zwei Reichsräthe dabei seyn, wenn dergleichen Sachen zum Vortrage kämen; auch auf seinen Reisen und im Felde sollten ihm stets zwei folgen. Der Reichsrath ward als der höchste Rath des Königsreichs constituirt, an den alle Sachen von Wichtigkeit gelangten. Zur Erwählung der Reichsräthe und zur Ersetzung der erledigten Stellen in dem Reichsrathe ward ein Ausschuß festgesetzt, der aus vierundzwanzig Personen aus dem Adel, zwölf aus der Geistlichkeit und zwölf aus dem Bürgerstande bestehen sollte. Die von diesem Ausschusse für die würdigsten geachteten Individuen zu dieser wichtigen Bedienung sollten dem Monarchen vorgeschlagen werden, der allein das Recht sie zu erwählen oder zu verwerfen habe, und in dem letztern Falle auch verlangen könne, daß ihm andere Kandidaten vorgeschlagen werden; nur die Stellen der Reichsstände, welche zwischen den Reichstagen eine Erledigung erhielten, sollten bis auf den nächsten Reichstag unbesetzt bleiben. In dem ersten Wahlvertrage wurde die Zahl der Reichsräthe auf vierundzwanzig und in dem zweiten nur auf sechzehn festgesetzt, mit Einschuß des Präsidenten und obersten Marschalls. Den Reichsräthen, welchen ihr Amt, mit dem Titel Excellenz auf Lebenszeit bestimmt worden, wurde eine berathende und entscheidende, und

dem Monarchen zwei Stimmen gegeben, nebst der entscheidenden, wenn sie gleich getheilt wären. In der Verwaltung im Allgemeinen sollte sich die eine Hälfte des Reichsraths stets mit den Angelegenheiten der Justiz und des Auswärtigen beschäftigen, die andere mit allen denjenigen Reichsgeschäften, die von den Staatssecretairen der Kriegs- und auswärtigen Angelegenheiten vorgetragen worden, jedoch sollten sie bei allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Wohlfahrt des Reichs beträfen, gemeinschaftlich berathschlagen. Bei der Abwesenheit oder Krankheit des Königs sollte der Reichsrath die Regierung führen, eben so nach dem Ableben desselben, wenn keine Thronerben hinterblieben, bis zu der Wahl eines neuen Herrschers, welche Wahl jedesmal den dreißigsten Tag nach dem Hintritte des Monarchen geschehen sollte, wozu sich die Reichsstände ohne vorherige Aufforderung in Stockholm einzufinden hätten. Um in die Verwaltung Einheit zu bringen, wurden acht Reichskollegien oder Departements errichtet, als: das Hofgericht, das Kriegskollegium, die Admiralität, die Reichskanzlei, das Kammerkollegium, das Bergkollegium, das Kommerzkollegium, und die Kammerrevision, jedes Departement mit einem Reichsrathe zum Präsidenten, und den nöthigen Räthen, Beisitzern und andern Beamten; auch sollte der Hofmarschall, der für die Unterhaltung des Königlichen Hofstaats und dessen besondere Haushaltung Sorge tragen muß, ein Reichsrath seyn, eben so der Ober-Statthalter von Stockholm. Alle diese Kollegien und obersten Beamten der Central-Verwaltung sollten sich einander in Allem, was zu des Königs und des Reiches Vortheil gereichte, die Hand bieten. In der Provinzial-Verwaltung sollten vierundzwanzig Hauptmannschaften bestehen, Land-Höfding genannt, sowohl über diese Hauptmannschaften und

deren Bedienten, so wie über alle andere Kollegien und Bedienten sollte von Seiten des Reichsraths genau Acht gegeben werden. Die Besetzung aller höheren und niedrigen weltlichen und geistlichen Stellen vom Reichsrathe und Feldmarschall herab, sollte zwar von dem Könige geschehen, jedoch sollte der Vorschlag im Reichsrathe gethan und dessen Gutachten darüber vernommen werden. Bei der Wahl sollte aber nicht auf Herkunft, sondern allein auf die Verdienste des Kandidaten gesehen werden. Fremde oder Ausländer seyen aber von den großen oder hohen Bedienungen ausgeschlossen; auch sollte kein Individuum aus Eigennutz, Gunst oder Freundschaft zu den Bedienungen vorgeschlagen oder empfohlen werden; eben so sollte auch Niemand, außer in besonderen Fällen, einen höheren Charakter erhalten, als das Amt erfordere, welches er bekleide; auch sollten bei den Kollegien und Regimentern keine Extraordinarien seyn. Auch das Recht des Herrschers in den Grafen-, Freiherrn- und Adelstand zu erheben, ward durch die Reichsstände beschränkt und ihm dieses nur bei seiner Krönung zugelassen, jedoch solches nur auf einige Wenige zu erstrecken. — Die Zusammenberufung der Reichsstände von dem Könige, um über die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu berathschlagen, sollte in jedem dritten Jahre geschehen, und noch eher, sobald es die Wohlfahrt des Staats nöthig mache, und aus Edelleuten, Geistlichen, Bürgern und Bauren bestehen. Zu dem Reichstage wurden ungefähr tausend vom Adel, hundert von der Geistlichkeit, hundertundfunfzig von der Bürgerschaft, und zweihundertundfunfzig aus dem Bauernstande berufen. Die Reichstagsmänner sollten während des Reichstags in gewisser Beziehung heilig und unantastbar seyn, und der Adel sich selbst seinen Landmarschall und die übrigen Stände ihren Sprechen erwählen; auch sollte den Bauern ein Se-

cretair gegeben, jedoch ihnen keiner wider ihren Willen aufgedrungen werden. Die Reichstagsprotokolle sollten an Niemanden ausgeliefert werden, sondern in sicherer Verwahrung bleiben; auch sollten die sämmtlichen Reichsstände, die Deutschen Länder, und die Städte im Reiche bei ihren hergebrachten Privilegien bleiben. Nach diesen Wahlverträgen blieb den Herrschern wenig Gewalt mehr übrig; denn da in jedem dritten Jahre oder auch zwischen solcher Zeit, wenn es die Umstände erforderten, wie oben angeführt worden, ein Reichstag gehalten wurde, so befanden sich auch die Reichsstände während dieser Zeit im Besitz der höchsten Gewalt, weil sie neue Gesetze machen, einheimische und auswärtige Sachen zur Entscheidung vor ihren Richterstuhl ziehen, und überhaupt Alles, was sie für gut fanden, unabhängig von dem Könige thun konnten, welchem bloß die Ehre das Beschlossene zu vollstrecken verblieb. Er hatte keine verneinende Stimme, und da die Stände sich die Erklärung der Regierungsform und die Verbesserungen in der Staatsverwaltung vorbehalten hatten, so machten sie auf den Reichstagen neue Vorschriften in der Verwaltung oder dahin gehörige Zusätze in den Versicherungen, welche die Herrscher bei ihrem Regierungsantritte ausstellen mußten; dadurch gerieth nach und nach die Gewalt des Königs in so enge Grenzen, daß ihm zuletzt nicht viel mehr übrig blieb, als der Titel der Majestät, die Gewalt über seinen Hofstaat, und das Recht Standeserhöhungen und Ritterorden zu ertheilen; denn wenn er auch dem Scheine nach die Gesetzgebung, die Finanzen und alle Geschäfte des Innern, die auswärtigen Angelegenheiten, als Krieg anzufangen und Frieden zu schliessen ꝛc., mit den Ständen theilen sollte, so war doch das Ganze so gestellt, daß alle diese Angelegenheiten einzig und allein in ihren Händen blieben. Wenige Tage nach der Unterzeichnung des ersten Wahlvertrags soll

die Königin Ulrika zu Einem ihrer Günstlinge bei seinem ersten Wiedererscheinen am Hofe, nach einer Krankheit, im Scherze gesagt haben: „Man hat mich versichert, Sie wären schon in die andere Welt gegangen; da Sie aber, wie ich sehe, von dorther wieder zurückgekehrt sind, so erzählen Sie uns doch, was Sie im Himmel gesehen haben?" Ohne sich lange zu besinnen, antwortete der Hofmann: „Ew. Majestät, ich sah daselbst das erwürgte Lamm, und die vierundzwanzig Aeltesten um ihn." —

Während sich nun die ganze Staatsverwaltung in den Händen des Reichsraths unter der obersten Leitung der Reichsstände befand, so fand sich auch das, mit einer solchen Regierung fast unzertrennliche Uebel ein, nämlich die Partheisucht; denn schon im Jahre 1726 erschien eine Spaltung auf dem Reichstage, die zur Bildung von zwei Partheien Veranlassung gab, die sich in der Folge durch die Namen der Hüte und Mützen unterschieden, und seitdem die Reichstage zum Tummelplatze aufgeregter Leidenschaften machten; denn immer suchte die eine Parthei die andere zu stürzen oder sich über sie zu erheben. So wie nun diese oder jene Parthei stand oder fiel, so standen oder fielen auch die ihr angehörigen Reichsräthe, und die Wirkungen dieser Spaltungen äußerten sich auch sehr bald in der Staatsverwaltung, und dieses nicht bloß in den innern, sondern auch in den auswärtigen Angelegenheiten. So hatte der Triumph oder Sieg der Hüte die Kriege gegen Rußland 1741, und Preußen 1757 zur Folge, und der fortgesetzte beständige Kampf der Partheien, die wechselweise, so wie die eine siegte oder unterlag, auch die Schlüsse der vorigen Reichstage vernichteten, brachte zuletzt Alles in die äußerste, Unheil verkündigende Verwirrung; denn unter der Regierung Adolph Friedrichs, aus dem Hause Holstein, sollte eben eine, auf eine Veränderung

der Regierung sich beziehende Verschwörung ausbrechen, als sie noch zum Glücke entdeckt ward, und die Urheber scharf bestraft wurden; indessen dauerten doch die Unruhen unter der zwanzigjährigen Regierung des genannten Herrschers fort, die besonders durch die langen Reichstage und der darauf heftig gegeneinander ankämpfenden Partheien genährt wurden. Gustav der Dritte, der seinem Vater 1771 auf dem Throne folgte, machte im Jahre 1772, durch Feststellung einer neuen Regierungsform, indem er den Reichssenat gefangen nehmen und die souveraine Gewalt des Königs durch die Erneuerung der Verfassung von 1680 herstellen ließ, dieser Verwirrung ein Ende, die aber, zehn Jahre darauf, am 16ten März 1792, noch ihre Wirkung durch die Ermordung des Monarchen auf einem Maskenballe zeigte. Indessen wurden unter diesem Monarchen viele Verbesserungen in allen Theilen der Staaatsverwaltung eingeführt, und auf dem Reichstage 1789 eine Vereinigungs- und Sicherheitsakte zu Stande gebracht, wodurch der König das Recht erhielt, Krieg anzufangen und Frieden und Bündnisse zu schließen, und wobei auch die neue Verfassung von 1772 noch in einigen andern Punkten geändert wurde. Nach dieser neuen Verfassung erhielt der König die wirkliche Regierung des Staats, die bis dahin nur eine Scheinregierung war; die Reichsräthe wurden von ihm abhängig, und ihre Zahl auf siebzehn festgesetzt; ihm allein blieb die Ernennung derselben, und ihm waren sie auch verpflichtet und für ihre Handlungen verantwortlich. Alle höheren Bedienungen im Militair, vom Feldmarschall bis zum Obrist-Lieutenant herab, und so auch die höchsten Bedienungen in allen Civilzweigen, blieben ihm auf dem Reichstage zu vergeben vorbehalten, ohne daß darüber, wie früher, eine Abstimmung Statt fand; nur zu den übrigen Bedienungen ernannte er von dreien ihm von den

Kollegien und andern Obern vorgeschlagenen Kandidaten Einen. Ausländer wurden von allen bürgerlichen und Kriegsbedienungen ausgeschlossen, sie müßten denn dem Reiche durch große Eigenschaften, Ehre und Vortheil bringen können. Die gesetzgebende Gewalt ward so bestimmt: daß der König ohne Einwilligung der Reichsstände, und diese ohne die seinige keine neuen Gesetze machen oder alte abschaffen können. Diese Verwaltungsform sollte nun ein unveränderliches Grundgesetz seyn, und alle von 1680 an als Grundgesetze ergangene Verordnungen wurden aufgehoben. Die Ausübung des Münz- und Kriegsrechts, die Anordnung der Kriegssteuern und anderer Auflagen blieb jedoch der Einwilligung der Stände vorbehalten, welchen auch die Kriegsleute und ihre gesammten Befehlshaber den Eid der Treue, wie dem Könige, schwören sollten; allein auf dem Reichstage 1789 wurde, wie schon oben bemerkt worden, dem Könige, obgleich mit einem starken Widerspruch des Adels, in Absicht auf Krieg, Frieden, Bündnisse ꝛc. eine größere Gewalt eingeräumt, als er vorher besaß. Auch wurde der Reichsrath aufgehoben und an seiner Stelle zwei Kollegien errichtet: der höchste Reichsstuhl für die Justizangelegenheiten, und die Bereitung der allgemeinen Reichsgeschäfte für die Regierung. Nach der Ermordung Gustavs des Dritten und bei der Minderjährigkeit seines Sohnes und Nachfolgers Gustavs des Vierten, führte dessen Oheim, der Herzog von Südermanland, bis zur Volljährigkeit des jungen Herrschers (1sten Novbr. 1796) die Staatsverwaltung mit vieler Umsicht, sowohl in den innern, als äußern Angelegenheiten, die jetzt um so schwieriger zu führen war, da durch die neue Republik Frankreich auch wieder die frühere constitutionelle Verfassung nach dem Wahlvertrage in den Gemüthern auflebte, und man die Staatsverwal-

tung ganz wieder in dem Sinne dieses Vertrags geführt zu sehen wünschte, welches jedoch der Herzog durch seine kräftige Führung des Staatsruders verhinderte. Als sein Neffe Gustav der Vierte den Thron bestiegen hatte, so ließ er sich die Souveränität auf dem Reichstage zu Norköping im Jahre 1800, wie sie sein Vater festgesetzt hatte, bestätigen; allein das launenhafte Betragen dieses Monarchen, der durch seine nicht glücklich geführten und stets zur Unzeit angefangenen Kriege die Finanzen ganz erschöpft hatte, bewirkte im Jahre 1809 seine Entsetzung von der Regierung und auch die seiner Nachkommen, und der schon oben erwähnte Herzog von Südermanland übernahm von Neuem die Regentschaft, und bestieg am 6ten Juny des eben gedachten Jahres als Karl der Dreizehnte den Thron, nachdem er vorher (7ten Juny) einen neuen, ihm von den Reichsständen vorgelegten Wahlvertrag genehmiget und unterzeichnet hatte, worin die Königliche Macht wieder, wie vor dem Jahre 1772, beschränkt wurde, der aber 1810, bei der Wahl des Fürsten von Ponte Corvo (Bernadotte) unter dem Namen Karl Johann zum Kronprinzen von Schweden, einige Abänderungen erhielt, wobei der Zeitgeist berücksichtiget wurde, ohne jedoch das System der alten Repräsentation zu zerstören, und den Hauptrechten der Reichsstände nach den früheren Wahlverträgen (s. oben, S. 170) zu nahe zu treten, und welcher Vertrag auch bei dem Regierungsantritte Karl Johanns, als König Karl der Vierzehnte, am 5ten Februar 1818 geblieben ist. Sowohl die Rechte des Königs, als auch die der Reichsstände nach diesem neuen Vertrage, sind unter Schweden, Th. 150, S. 477 u. f., mitgetheilt worden, woselbst man auch S. 481 u. f. die Constitution des jetzt mit Schweden verbundenen Königreichs Norwegen und die Einrichtung dessen Reichs-

tags (Storthing) angeführt findet. — In der Verwaltung selbst tritt, außer dem Reichstage, als der eigentlich gesetzgebenden Stelle, der Staatsrath oder Reichsrath vor, der aus dem Justizminister, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, sechs Staatsräthen, von denen wenigstens drei schon vorher Civilämter bekleidet haben müssen, einem Hofkanzler, vier Staatssecretairen, als für das Kriegsdepartement; für das Departement der Kameral- und Landhaushaltung, das Berwesen ꝛc.; für die Finanzen, den Handel, und die Gewerbe, und für die Kirchen-, Religions-, Erziehungs- und Armenangelegenheiten besteht. Ein jeder von den angeführten vier Staatssecretairen hat in seinem Fache Sitz und Stimme im Staatsrathe. Die Beschließungen in diesem Kollegium gehören nur allein dem Könige an; indessen ist doch durch die Constitution dafür gesorgt, daß wenn ein Beschluß des Monarchen dem Gesetze entgegen ist, die Mitglieder des Staatsraths kräftige Vorstellungen dagegen thun können, und wegen dieser Vorstellungen müssen alle Stimmen zu Protokoll gegeben werden; wer von den Mitgliedern dieses nicht thut, da wird angenommen, daß er dem Beschlusse des Königs beitritt, und ist verantwortlich. Alles wird hier protokollirt, um jede Partheilichkeit aus diesem Kollegium, welches, nach den Reichsständen, das Höchste im Staate ist, daraus zu entfernen, so dürfen Vater und Sohn, oder zwei Brüder, nicht zugleich Mitglieder des Staatsraths seyn. Unter dem Staatsrathe stehen mehrere Centralstellen, welche die nöthigen Befehle in Ansehung der verschiedenen Verwaltungszweige von demselben zur weiteren Bekanntmachung und Vollziehung erhalten, wie z. B. das Staatskomptoir oder Reichsgeldkomptoir, welches die Einnahme und Ausgabe der Staatseinkünfte besorgt; das Kommerzkollegium, welches die Angelegenheiten der Staatsöko-

nomie besorgt; das Handels-, Bergwerks- und Kriegskollegium ꝛc.; s. auch oben, S. 173. Was die Verwaltung der Justiz betrifft, so ist darüber schon das Nöthige unter Staat, Th. 162, S. 567 u. f., angeführt worden. Schon in den ältesten Zeiten, vor dem Eingange des Christenthums, hat Schweden seine Landesgesetze gehabt, und nie haben fremde Gesetze bei ihm Eingang gefunden. König Ingel ließ schon zu Anfange des neunten Jahrhunderts durch Viger Spache ein Schwedisches Gesetzbuch zusammentragen, worein alle Gewohnheitsrechte und Verordnungen bis zu den Zeiten dieses Königs aufgenommen wurden. Nach diesem Regenten geschah dieses von Erich, mit dem Beinamen der Heilige, welcher eine neue Revision aller Landesgesetze in der Landessprache anbefahl, und sie sämmtlich zu einem Werke sammeln ließ, welches nach seinem Namen: Gesetzbuch des heiligen Erichs genannt wurde. Auch gab er selbst gute Gesetze und Verordnungen, und ließ darnach die Justiz in seinem Lande ohne Ansehen der Person und des Standes verwalten. Auch Gustav Wasa gab gute Gesetze und Verordnungen, worin ihn sein Staatskanzler und Premier-Minister Lars Anderson unterstützte, der ein guter Gesetzkundiger und Redner war. Die besten Gesetze und Verordnungen gab Gustav Adolph seinem Volke auf dem Reichstage zu Oerebro; Letztere bezogen sich besonders auf den Handel, die Ein- und Ausfuhr der Waaren, auf die Besoldung des Heeres ꝛc. Auch der Schöpfer des Russischen Reichs, Peter der Erste, nahm die Schwedischen Gesetze und Verordnungen bei seinem im Jahre 1718 veranstalteten neuen Gesetzbuche des Reichs zum Muster. So hat Gustav auch eine Regierungs- und Verwaltungsform zur Regel und zum Unterrichte für seine Tochter und Nachfolgerin in der Regierung, die Königin Chri-

stina, aufgesetzt. Der Titel dieses Werks in einem Bande in Folio ist: Regementsforma, publicerat an. 1634 in Jul. signeradt d. 29 Junii 1634 (Regierungsform, publicirt oder veröffentlicht im Jahre 1634 im Julius, unterzeichnet den 29sten Junius 1634). Es enthält alle Grund- oder Fundamentalgesetze von Schweden, in welcher Arbeit ihm sein würdiger Kanzler Oxenstjerna unterstützte, der überhaupt mit vieler Umsicht und Klugheit die Staatsverwaltung Schwedens unter Gustav Adolph und der Königin Christina, seiner Tochter, geführt hat. Von Karln dem Zehnten an bis zu Gustav dem Dritten ist nicht viel für die Gesetzgebung, außer den oben angeführten Wahlverträgen ꝛc. ꝛc., geschehen, theils wegen der Kriege, theils wegen der inneren Unruhen. Unter dem zuletzt genannten Könige und unter Karln dem Dreizehnten erschienen wieder mehrere Verordnungen ꝛc. Auch unter dem jetzigen Herrscherhause ist viel für die Gesetzgebung geschehen; denn nicht nur erschien ein neues Civilgesetzbuch, sondern es sollte auch ein Strafgesetzbuch ausgearbeitet werden, worüber die Königliche Gesetzkommission schon Vorschläge gethan hatte, die aber auf dem Reichstage keinen rechten Anklang fanden, weil man dabei zu sehr von den alten Gewohnheitsrechten abging, überhaupt von den alten Landesgesetzen, welches besonders den Justizbeamten mißfällt, wenn gleich die Opposition und die öffentlichen Blätter, welche sich für alle Neuerungen erklären, es billigen. Auch sind von den Altschwedischen Provinzialgesetzen das West- und Ostgothische Recht, mit den nöthigen Glossarien, neu herausgegeben worden. — Der Gang der Justiz ist einfach, und da das Geschwornen-Gericht eingeführt worden ist, so ist nach der Meinung der Opposition auch für einen unpartheiischen Rechtsspruch gesorgt; indessen führte man doch im Anfange Klage über dieses Gericht, daß nämlich von demselben nicht Unpartheilich-

keit genug gezeigt werde, und Sachen frei gesprochen worden seyen, worüber, der Billigkeit nach, das Schuldig hätte ausgesprochen werden müssen. Die Regierung hatte von diesem Vorrechte mehr denn zu oft Gebrauch gemacht, das heißt, von dem Vorrechte der Jury: zu verdammen, oder frei zu sprechen, welches jedoch späterhin wegfiel, als dieses Gericht sich dreister in seiner Sphäre bewegte und die Aengstlichkeit: vielleicht einen unrechten Spruch zu thun, und daher lieber das Schuldige durchgehen zu lassen, aufhörte. Ueber den Zustand der Rechtspflege des Reichs erscheint jährlich ein ausführlicher Bericht; so wie auch die Gesetzkommission für die Erläuterung schwieriger Rechtsstellen sorgt. — Was die Finanzverwaltung betrifft, so sehe man darüber den Art. Schweden, Th. 150, und Staatsschuld, Th. 165, S. 284 u. f. nach. Wenn gleich das Finazwesen Schwedes durch die vielen Kriege und inneren Unruhen in dem verwichenen und zu Anfange dieses Jahrhunderts sehr zerrüttet worden, so ist doch dessen Führung einfach und musterhaft, und besonders zeichnet sich diese Führung in neuester Zeit aus, in welcher auch die Bilanz in Hinsicht der Staatseinnahme für Schweden sehr günstig ausfällt. Seit dem Jahre 1821 wird das Reichshauptbuch mit großer Genauigkeit geführt; auch werden von allen mit dem Finanzkollegium verbundenen Behörden Berichte über ihre Verwaltungszweige diesem Ministerium eingeschickt; so z. B. von der General-Zoll-Direktion über die Ein- und Ausfuhr; von der Bank und dem Reichsgeldkomptoir, die Rechnungsabschlüsse ꝛc. ꝛc., woraus dann die Regierung leicht einen Ueberblick der ganzen Finanzverwaltung des Staats erhält. — Ueber die Militair-Verwaltung Schwedens findet man das Nöthige unter Soldat, Th. 155. Wenn sich in dieser Verwaltung gleich die Oekonomie sehr verbessert hat, so

hat man doch Neuerungen in der aktiven Armee im Dienste zurückgewiesen, wie z. B. die Eintheilung des Heeres in Divisionen u. Brigaden ꝛc. — Der Erziehungszweig ist in der Staatsverwaltung lange vernachlässiget worden; denn wenn gleich Schweden viele Wissenschafter, ja große Gelehrte zählt, so ist doch für das Erziehungswesen im Allgemeinen zur Ausbildung der Nation wenig geschehen, hauptsächlich vor den Zeiten Gustavs des Dritten; denn erst unter diesem Monarchen wurden Erziehungs-Institute errichtet, in welchen auch minder vermögende Eltern einige Hülfe zur Erziehung und zum Unterrichte ihrer Kindere rhalten konnten. So wurde bei der Geburt des Kronprinzen Gustav Adolph im Jahre 1778 ein öffentliches Erziehungshaus in Stockholm gestiftet, wozu die Beiträge durch Stammbücher eingesammelt wurden, die auch so ansehnlich einkamen, daß ein hinlänglicher Fonds zur Begründung dieses Instituts vorhanden war, wobei noch die Bemerkung gemacht worden: daß man es dankbar anerkennen müsse, daß jetzt die so sehr der Verbesserung bedürftigen Erziehungs-Anstalten beachtet würden. Auch stiftete der Königliche Bibliothekar Gjörwell eine Privat-Erziehungsgesellschaft, die sich besonders mit der Abfassung, Ausgabe und Verbreitung nützlicher Schul- und Handbücher für die Jugend beschäftigen sollte, wobei, dieses Zweckes wegen, auch eine eigene Buchhaltung in Stockholm errichtet ward. Auch wurden noch außerdem mehrere Gelehrten-Vereine und Akademien gestiftet, die auf die Bildung zu den Wissenschaften und Künsten wirkten und noch wirken; indessen sind die zu diesem Staatszweige ausgesetzten Geldmittel in dem jährlichen Budgete nicht hinreichend, um Großes hervorzubringen, und es hierin andern Staaten, namentlich Preußen, nach zu thun; denn auch in neuester Zeit unter dem jetzt herrschenden Könige ist auf den

Reichstagen vielfach über die öffentliche Erziehung und die Verbesserung des Unterrichts discutirt worden; allein man hat sich bis jetzt nicht über die Art der Verbesserung und die dazu nöthigen Mittel einigen können, um so mehr, da der Herrscher hier keinen Machtspruch thun kann. Die Opposition verlangt eine gänzliche Reform des Schulwesens, dem widersetzt sich aber die Geistlichkeit und die alten Schulmänner und Universitäten, welche nur da Verbesserungen vorschlagen, wo es nöthig thut, übrigens aber das Alte nicht verändert wissen, sondern ganz auf dem früheren Erziehungssystem fortbauen, und so viel von dem Neuem annehmen wollen, als sich mit dem Alten verträgt, und dieserhalb ist auch Alles so ziemlich beim Alten geblieben; nur ist die Kriegsschule zu Carlsborg nach einem neuen Plane umgeschaffen, und so auch die Musterschule zu Stockholm nach den neuesten Ansichten des Schulwesens in andern Staaten gegründet worden. — Die Preßfreiheit ist auch eine Frucht der neuesten Zeit, da sie aber auch hier, wie in so vielen andern Staaten, die Grenzen der billigen Anforderung an die Schriftsteller, um das zu schonen, was man ehrwürdig erhalten muß, überschritt, so wurde sie im Jahre 1812 durch eine ergänzende Verfügung zu dem erlassenen Preßgesetze in so weit beschränkt, daß der Regent die Macht behielt, Zeitungen und Zeitschriften, welche das gesetzte Maaß der Freiheit in Beziehung auf Anstand und Würde darin verletzen würden, ohne Weiteres zu unterdrücken. — Die zum Theil wichtigen Reichstagsbeschlüsse und Verhandlungen, besonders seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, sollten schon unter der Regierung Gustavs des Dritten gesammelt und geordnet herausgegeben werden, um sie zur Geschichte Schwedens benutzen zu können; allein die Herausgabe derselben scheint Schwierigkeiten gefunden zu haben, die wahrscheinlich in der genauen

Sichtung dieser Schriften liegen, um das Unreife und vielleicht zur Publicität wegen der Regierung sich nicht Eignende davon abzusondern. In neuester Zeit bringen die Zeitschriften die wichtigen Verhandlungen und Beschlüsse auf den Reichstagen zur Sprache, und eröffnen darüber ein Kampffeld. Auch werden wichtige Verhandlungen, die zur Entscheidung an die Regierung gelangen, auf Staatskosten gedruckt. Die etwas stürmischen Scenen auf den Reichstagen Schwedens seit dem Tode Karls des Zwölften bis zur Regierung Gustavs des Dritten, haben sich seit der genannten Regierung nicht wieder erneuert; wenn auch gleich über die zum Antrage gestellten Gegenstände noch tüchtig debattirt wird, so geschieht es doch von der Opposition mit dem nöthigen Anstande, welchen jede parlamentarische Verhandlung verlangt. Daß es bei diesen Verhandlungen nicht auch Anträge giebt, die wegen ihrer Unhaltbarkeit ad acta gelegt werden müssen, wird man leicht begreifen; allein alle Anträge von Wichtigkeit gelangen an die Ausschüsse, und werden von diesen der Gesammtheit der Stände zur Berathung vorgelegt, die dann darüber debattiren. Nach diesem Prüfsteine werden diejenigen, welche in der Minorität der Stimmen bleiben, bei Seite gelegt, und die, welche die Mehrheit erlangen, von dem Reichstage empfohlen, an die Regierung geschickt. Bei Anträgen von einiger Wichtigkeit, wird ein Berathungsausschuß niedergesetzt, um die empfohlene Sache zu prüfen, und besteht sie hier die Prüfung, so wird sie mit den nöthigen Bemerkungen, in Beziehung auf Abänderungen, Beschränkungen ꝛc. zurückgegeben. Die Verhandlungen werden dann vom Staatssecretair zur Begutachtung an die verschiedenen Behörden geschickt, die sie nun zergliedernd und prüfend durchlaufen, und über ihren Werth oder Unwerth sich oft bis ins Detail in ihren Berichten auslassen, mit denen

sie nun wieder an den Staatssecretair zurückgehen, der dann aus dem Ganzen einen gedrängten Auszug macht, welcher dem Könige im Staatsrathe vorgelegt wird, um darüber zu entscheiden. — Schweden ist fast das einzige Land auf dem Continente, welches seiner alten Verfassung, mit einigen Abänderungen, treu geblieben ist; und eben so sind auch in der Verwaltung wenige Neuerungen sichtbar geworden. Die Regierung hat sich größtentheils auf die Erhaltung des Bestehenden beschränkt, ohne das Reformsystem anderer Staaten anzunehmen, und dieses scheint hier auch die besten Früchte getragen zu haben, weil hierdurch die Ruhe dem Lande erhalten worden ist. Die Mehrzahl der Reichsstände arbeitet stets an Aufrechthaltung des alten Systems, und daher kann auch die Opposition, die aus Reformern besteht, selten mit einem Vorschlage, der eine Neuerung, oder eine Verbesserung oder Umwandlung in der Staatsverwaltung oder Staatswirthschaft bezweckt, durchkommen, und geschieht es, so ist er auch gewiß den Staatsgrundsätzen analog. Hieraus fließt aber auch, daß der Geschäftsgang etwas schleppend ist, und viele Begutachtungen erfordert, weil man hier zu gewissenhaft und pünktlich zu Werke geht. Die Regierung stört auch diesen Gang nicht, so wie sie auch nie mit Eigenmacht in das Räderwerk der Staatsmaschine greift, sondern nur da entweder befördernd oder hemmend eintritt, wo es unumgänglich nöthig ist, und sie dazu selbst die Aufforderung erhält; doch bezieht sich dieses Alles auf die oberste Verwaltung, auf dasjenige, was unmittelbar in die Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten der Nation greift, ihr Herkömmliches zu zerstören droht, und besonders in Beziehung auf ihre Reichstagsgesetze und Freiheiten, was sich jedoch auf die Gewerbe und den Handel bezieht, auf Ackerbau, Fabriken und Manufakturen ꝛc.,

da sind die Fortschritte in der Zeit, da der Zeitgeist benutzt, und Vieles für Schweden geleistet worden.

Vergleicht man nun die Verwaltungen Souverain-Monarchischer Staaten, mit denen der Constitutionell-Monarchischen, so findet man freilich einen ganz andern Geist in der Verwaltung der Letzteren, als in der der Ersteren: denn in der Verwaltung der Ersteren liegt das Prinzip der Einheit zum Grunde. Alles geht hier von dem Monarchen, dessen Kabinette und Staatsrathe aus, und die Ministerien sind hier nur die Verwaltungsquellen, die das von oben herab Empfangene wohlthätig auf das Ganze verbreiten sollen; sie sind hier also nicht Selbstleiter, nicht dem Volke für ihre Verwaltung verantwortlich, sondern nur dem Monarchen, von dem sie ihre Instruktionen und Befehle empfangen. In der Verwaltung der Letztern, der Constitutionell-Monarchischen Staaten, wird nach dem Prinzipe der Zweiheit verfahren; denn hier stehen gleichsam die Kammern der Regierung gegenüber, und bilden eine eigene constitutionsmäßige Gewalt, Kraft der Karte, die ihnen das Ministerium mit allen seinen einzelnen Verzweigungen zur Disposition, gleichsam zum Spielballe stellt, wenigstens dem Unterhause oder der Deputirtenkammer, indem die einzelnen Minister derselben über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen müssen, und auch von dieser Kammer die Summen zu ihrer Geschäftsführung, ihrer Verwaltung, angewiesen erhalten, also auch derselben für deren Verwendung verantwortlich sind, und wenn sie sich nicht gehörig über ihre Verwaltung in dieser Kammer ausweisen können, und der Conseilpräsident oder erste Minister sie nicht mit hinlänglichen Gründen vertheidigen kann, ihre Stellen niederlegen müssen; daher der öftere Ministerwechsel in diesen Staaten, ja oft die Auflösung des ganzen Ministeriums, weil ihre Verwaltung der Majorität

der Kammer mißfiel. — Da nun zu jeder Beweisführung einer Sache, sowohl wegen ihrer guten, als schlechten Eigenschaften, nie die Gründe fehlen dürfen, welche den Beweis unterstützen, so muß man auch bei beiden Staatsverwaltungssystemen das Für und Dawider hören, um hier das Gute und Schlimme einer jeden Verwaltung kennen zu lernen. Bei der Verwaltung der Souverain-Monarchischen Staaten, sagt man, geht Alles gut, wenn der Monarch an der Spitze das Ganze selbst leitet; wenn er sich wohl auf seine Minister und Räthe verläßt, ihnen nicht das Vertrauen zu ihrer Amtsführung durch Mißtrauen entzieht, oder ihre Thätigkeit durch öfteren Wechsel der Instruktionen und Unterbeamten, um ihre Amtsführung zu prüfen, lähmt; aber dennoch von allen Verwaltungszweigen Rechenschaft fordert; überall hin auf die wichtigsten Zweige des Staatshaushalts seinen Blick wirft und selbst prüft, auf die Stimme seines Volks hört, dessen Klagen, wenn sie gerecht befunden werden, berücksichtiget, weise Gesetze erläßt, keinen Partheigeist duldet, kurz überall in der Verwaltung als ein wahrer Landesvater, dem das Wohl seiner Kinder am Herzen liegt, sich zeigt, und so in die Staatsverwaltung eine Einheit bringt, die einen wohlthätigen Ausfluß auf das Volk hat, indem sie Gerechtigkeit, Ordnung und Sicherheit in ihrem Gefolge führt, wodurch die Liebe des Volks zur Regierung befestiget und alle Zweige des Volkslebens, der Privatwirthschaft, besonders aber die Industrie und der Handel belebt und befördert werden. — Wie aber, wenden Andere ein, wenn der Monarch sein Vertrauen seinen Günstlingen schenkt, ohne deren Charakter sorgfältig zu prüfen; wenn er den Schmeichlern, die sich um seinen Thron drängen, sein Ohr leiht, oder der Hof sich seiner bemächtiget, alle Zugänge zu ihm verbollwerkt, so, daß keine Klage des Volks, kein schlechter Zustand des

Landes zu ihm gelangen kann; wenn die Miniſter und Räthe nur aus ſolchen Beamten gewählt werden, die der herrſchenden Parthei angehören, nur dieſer ergeben ſind, und keine Rückſicht auf des Landes Wohl nehmen, oder den Monarchen von dem Zuſtande deſſelben unterrichten, ſondern nur ihr und ihres Anhanges Wohl befördern; und für ihre Nepoten Aemter, hohe Beſoldungen und Gratifikationen haben, wovon die Staatengeſchichte ſo viele Beiſpiele aufſtellt; wenn das Verdienſt unbelohnt und unbefördert bleibt, ja zurückgeſetzt wird; wenn Alter, Armuth, Verſtümmelung im Dienſte des Staats unberückſichtiget auf der Penſionsliſte bleiben, und auf eine beſſere Zukunft vertröſtet werden; wenn des Landes Mark den Weſpen Preis gegeben wird, die ſich von ihm nähren, ohne zu nützen; wo iſt da der Richter, der die Klagen anhört, und die Schuldigen zur Rechenſchaft zieht? — Wie leicht gewinnt hier in der Verwaltung nicht das Alltägliche die Oberhand; wie leicht niſtet ſich nicht der Schlendrian in der Geſchäftsführung ein; wie leicht bemächtiget er ſich nicht der ganzen Verwaltung. Man hat für zweckmäßige Verbeſſerungen und dem Zeitgeiſte gemäße Neuerungen, die dem Volkscharakter zuſagen, und ſeine Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten, ſein Herkommen nicht ſtören, kein Ohr; man ſieht oder will nicht die Fortſchritte anderer Völker ſehen; denn man liebt den gewohnten Gang über Dornen und Diſteln, weil dieſe nur das Volk verwunden; oder, wenn man reformirt, ſo zerſtört man das gute Alte in der Verwaltung, um ein ſtets wechſelndes und vergängliches Neues darauf zu gründen, in welchem man zuletzt alle Haltung verliert, und ſich dadurch Fehler über Fehler häufen, und Verbeſſerungen über Verbeſſerungen nothwendig werden; ja man oft gezwungen iſt, Nebenzweige zu conſtituiren, die Zwiſchenmittel bilden ſollen, um auszuhelfen oder der Re-

gierung die Last zu erleichtern, die aber oft den Geschäftsgang dadurch schwerfällig machen, daß sie viele Conferenzen und Begutachtungen veranlassen. — Wo eine große Beamtenzahl mehr Unordnung, als Ordnung in den Geschäftskreis bringt; wo die Beamten gegen einander in den Verwaltungszweigen ankämpfen, und was der Eine aufrichtet, der Andere wieder niederreißt und anders anordnet; auch ihre Anzahl die Staatsverwaltung um so kostspieliger macht, besonders in den Zweigen, die nichts einzunehmen, wohl aber viel zu verwenden oder auszugeben haben, und wo das, was fünfundzwanzig Finanzministerchen verrichten, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, füglich ein Mann von Fähigkeit und Sachkenntniß besorgen kann, der nur seine Neben- und Unterbeamten hat, die seinen Anordnungen Folge leisten. Denn ein kenntnißreicher und der Sache gewachsener Beamte, der nach den Grundsätzen einer richtigen Verwaltungspraktik verfährt, sagt ein Schriftsteller, wird in dem ihm überwiesenen Staatszweige mehr leisten, als alle Theorienmänner, die nur zu oft mit ihren leichtfüßigen Grundsätzen die Staatsmaschine ins Stocken bringen. — Schon der Kaiser Joseph der Zweite empfahl in der Staatsverwaltung seines Reichs, daß in den Kollegien oder Departements der Präsident und Vice-Präsident in vertraulicher Harmonie zusammen stehen sollten; denn da der Präsident mit der Uebersehung und Direktion des Ganzen genug zu thun habe, so sollte sich der Vice-Präsident mehr um das Detail der Personen und Sachen bekümmern, dem Präsidenten in die Hand arbeiten, und Beide sollten dann wöchentlich eigens zusammen kommen, um über die Bedürfnisse, Mängel, Verbesserungen des Kollegiums und der Methoden sich freundschaftlich zu besprechen, und in allen nöthigen Fällen dem Ministerium Bericht zu erstatten oder dem Monarchen Vortrag zu thun. —

Sowohl die Minister, als Präsidenten sollten sich außerhalb der Departements mit den Räthen gehörig bekannt machen, um ihre Stärke und Schwäche, Denkungsart ꝛc. genauer kennen zu lernen, sie zu belehren und ermahnen, aufzumuntern, und einen edlen Wetteifer unter sie zu bringen suchen, um auf diesem Wege das zu erhalten, was kein Befehl eines Monarchen jemals ganz erreichen werde. Aus einem solchen Verfahren erwüchse dann dem Staate ein wesentlicher Nutzen, indem durch dergleichen freundschaftliche Unterredungen gewisse alte Vorurtheile und Schlendriane am besten auszurotten seyen, und mit einem Worte: ein festes System in die Mitte eines jeden Geschäftskreises gebracht werden könne. — „Nichts war früher in Souverain-Monarchischen Staaten gewöhnlicher, sagt ein Schriftsteller, als das Umschwärmen des Hofs, um eine sogenannte Hofparthei zu bilden. Verließ sich nun der Fürst auf seine Umgebung, schenkte er derselben sein ganzes Vertrauen, so wurde diese Parthei, wenn sie nicht aus redlichen Hofleuten und Beamten bestand, die anmaßendherrschende, die Alles zurückdrängte, was nicht zu ihrem Anhange gehörte. Sie belagerte die Minister; sie häufte alle Gnaden, alle Pensionen, alle Beneficien nur auf sich; sie warf ihren Usurpationsblick auf alle Staatsämter, die ein reichliches Einkommen gewährten, besonders auf die Justiz- und Finanzstellen, wie dieses in Frankreich vor der Revolution der Fall war. Entdeckte sie eine beträchtliche Einnahme, oder konnte sie einen neuen Verwaltungszweig erfinden, an welchen sich eine Menge von Bedienungen knüpfen ließen, so gelang es ihr bald, dessen Einführung zu bezwecken, und die Bedienungen nur als Geldquellen zu betrachten, die man geöffnet habe, nicht um Verrichtungen, welche Talent erfordern, zu besolden, sondern bloß um ihren Anhängern ein anständiges Auskommen zu

sichern. Fürchteten sie, die Liebe zum öffentlichen Wohle könnte doch wohl einmal in einem Augenblicke der Zerstreung das Ministerium verführen, besonders wenn die Volksstimme laut ward, so sahen sie Zeit und Gelegenheit ab, die Treulosigkeit oder Unfähigkeit dieses oder jenes Staatsverwalters zu nützen, und ihr Monopol durch bündige Verordnungen, oder doch durch eine, ausschließenden Gesetzen beinahe gleichgeltende Administrationsverfügung zu heiligen, und so ward oft das Land ein Opfer aller, die öffentliche Staatshaushaltung zerstörenden Grundsätze. Der Monarch verlangte, man sollte in allen Zweigen die brauchbarsten und am wenigsten kostbarsten Beamten vorziehen; allein man wählte die theuersten und mithin die am wenigsten brauchbarsten. — Kaum den Knabenjahren entwachsen, erhielt ihr junger Anflug schon ein Amt und Besoldungen, und mit einem gewissen Stolze sahen diese Emporkömmlinge auf die nicht wie sie Begünstigten herab, die sich Berufen widmeten, wozu Talent und Studium erfordert werden, und worin sie, bei aller Anstrengung, dennoch ihren Eltern geraume Zeit große Vorschüsse kosteten, bis sie zu der Wagniß gelangten, aus ihren lang fortgesetzten Arbeiten sich nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Sogar die Gelder für die Almosen, die der Fürst für seine armen Unterthanen bestimmte, blieben oft größtentheils in den Händen dieser begünstigten Parthei stecken, und die Freigebigkeit des Monarchen wurde nur für ihren Anhang benutzt. Alle diese Mängel gehörten nun größtentheils der Centralverwaltung an, weil diese dem Monarchen am nächsten steht; allein auch den Provinzial-Verwaltungen blieb dieser Geist nicht fremd, wenn gleich die Stellen, außer den höheren Aemtern, hier nicht so lukrativ waren; denn die Gouverneure, Intendanten ꝛc. wußten sich zur Aushülfe auch besondere Geldquellen zu verschaffen, wo-

durch auch ihr Anhang unterstützt werden konnte, und die Centralparthei auch ihre Provinzialparthei fand, die zu einem gleichen Zwecke mit ihr wirkte, nämlich keinen Andern zu bedeutenden, einflußreichen Stellen gelangen zu lassen, als von ihrer gemeinsamen Parthei." — Auch die sogenannten Kommissionsreisen, die in mehreren Souverain-Monarchischen Staaten angestellt wurden und mitunter auch noch werden, um den Zustand der Provinzial-Verwaltungen und des Landes kennen zu lernen; um kennen zu lernen den Zustand der Domainen und Forsten, der Wasserbauten, der Land- und Chausseebauten, des Ackerbaues und Viehstandes, der Gewerbe und des Handels, des Schul- und Erziehungswesens in den Städten und auf dem Lande, des Geschäftsganges und Rechnungswesens in den Aemtern ꝛc. ꝛc., hatten oft mehr Nachtheil, als Nutzen; denn derjenige Staatsdiener, der als Kommissarius auf Befehl des Monarchen eine Provinz bereiste, sah, wenn er nicht ein gewissenhafter, und also redlicher Mann war, nie mit eigenen Augen, sondern durch die Augen Anderer. Schon an der Grenze wurde er von den ersten Beamten empfangen; man veranstaltete zu seiner Erholung oder vielmehr Zerstreuung überall in den Städten, wo er sich von dem Zustande der Verwaltung unterrichten sollte, Bälle, Conzerte und andere Belustigungen, man führte ihn auf das Casino und in die Familienzirkel der ersten Beamten der Städte; und unter diesen Zerstreuungen wurden dann, oft nur gelegentlich, die Gegenstände der Kommission zur Sprache gebracht. Die Mühe des eigenen Untersuchens, des Selbstbefragens nach allen Gegenständen der Verwaltung bei allen damit beauftragten Beamten; des öffentlichen Aufrufs: wer in diesem oder jenem Zweige der Verwaltung Beschwerden zu führen habe, sich bei dem Fürstlichen Kommissarius melden oder eine Eingabe einreichen

sollte, ward dem Herren Kommissarius dadurch erleichtert, daß man ihm das gewissenhafte Versprechen gab, über Alles genaue Auskunft zu geben, und zur Ersparung aller Weitläuftigkeiten ihm alle Data in Bezug auf seine Kommission in die Hände zu liefern. Auf diesem ganz einfachen und müheloſen Wege erfuhr er nun Alles, was er wissen sollte; hielt ein weitläuftiges Untersuchungsprotokoll, das hier und da von glaubwürdigen Personen unterschrieben wurde, und reisete dann wieder zurück nach der Residenz, um der Regierung Bericht über seine Kommission abzustatten. Alle eingelaufenen Beschwerden aus den Provinzen, worin die Untersuchung geschehen war, wurden nun zwar einer Untersuchungs-Kommission überwiesen; aber die Beschwerdenführer als Querälanten von derselben abgewiesen, und so blieb es beim Alten. — Die in Preußen in neuester Zeit vom Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten eingeführten Landstände in jeder Provinz des Reichs, die aus den mediatisirten Fürsten, dem übrigen Adel, den Deputirten der Städte und des platten Landes oder des Bauernstandes bestehen, und einen Königlichen Landtags-Kommissarius an der Spitze haben, und die, so oft sie sich nach ihrem Statute versammeln, oder von der Regierung zusammenberufen werden, sich über alle Angelegenheiten ihrer Provinz berathen, und die Resultate ihrer Berathungen an den Monarchen gelangen lassen, der darüber entscheidet, welche Entscheidung dann durch die öffentlichen Blätter mit den Bitten und Beschwerden, worauf sie erfolgte, bekannt gemacht wird, machen oft kostspielige Kommissionsreisen unnütz; aber nicht die Reisen der Minister und Präsidenten in den verschiedenen Staatszweigen selbst, um sich in dieser oder jener Provinz über diesen oder jenen Zweig ihrer unter sich habenden Verwaltung selbst zu unterrichten, oder den Gang eingeführter Neue-

rungen selbst zu sehen, und Hauptbeschwerden zu untersuchen und abzuhelfen. — Wie oft walten bei den Gerichten und bei andern zur Abhülfe von Beschwerden bestimmten Kollegien in den Staaten, wo der Monarch nicht selbst überall hin seinen Blick wirft, Unterschleifen, Partheilichkeiten und andere Bedrückungen vor. Der eigennützige Beamte läßt hier die Sachen, die ihm nichts eintragen, gewiß am längsten liegen, und oft Sachen, woran das Wohl und Weh so vieler Familien liegt. Wird ihm eine Sache besonders empfohlen, oder er hat sonst seine Nebenabsichten dabei, so nimmt er sie vor andern weit dringendern vor, und derjenige, der keine specielle Protektion hat, oder an dem nichts gelegen zu seyn scheint, muß warten, und wenn er auch darüber zu Grunde gehen sollte. Auch hat wohl eine oder die andere Angelegenheit einen politischen Einfluß auf diesen oder jenen Geschäftszweig, wohl einen Bezug auf ein oder andere wichtige Prinzipien, oder es walten andere erhebliche Berücksichtigungen ob, welche anrathen, eine Sache entweder ganz vorzüglich zu beschleunigen, oder noch einige Zeit ruhen zu lassen. Auch ist man zu leicht und zu willfährig in Erkennung und Annehmung der Prozesse; denn wenn man auch oft überzeugt ist, man werde den Appellanten doch in Jahr und Tag abweisen müssen, so gestattet man ihm dennoch, der Mode und Ehre halber, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, einen weiteren Schriftwechsel. Die Parthei verliert hierdurch unnöthig ihr Geld, und der Referent seine Zeit, die er nützlicher anwenden könnte; und weil man oft Alles gar zu mechanisch und ohne gehörige Ueberlegung behandelt, ist man auch viel zu freigebig in Ertheilung und Verlängerung der Termine, wodurch die Prozesse verlängert und der Schwächere aus Ermüdung um sein Recht gebracht wird. Aus demselben Grunde wird auch oft den Advokaten hier

und da zu viel nachgesehen; denn da sie von Prozessen und deren Verschleppung leben müssen, so drückt man oft bei denselben, wo man nicht zu befürchten hat, daß die Partheien weiter gehen werden, ein Auge zu, oder nimmt alles noch so ungereimte Zeug von ihnen an. So wollte einst ein Referent ordnungsmäßig dem Sachwalter wegen eines Unfugs einen Verweis geben, der Correferent war aber der Meinung: der Ordnung nach hätte ers zwar verdient, man nehme es aber nicht so genau ꝛc. — Ferner hat man auch in der Verwaltung Souverain-Monarchischer Staaten oft mancherlei unschuldige, aber auch oft dem Staate nachtheilige Mittel angewendet, um die Führung der Staatsverwaltung in kritischen Zeitverhältnissen und bei mancherlei Operationen der Regierung in finanzieller und politischer Beziehung zu verdecken, und die Aufmerksamkeit des Volks davon abzulenken. Besonders geschah dieses in Frankreich zur Zeit Ludwigs des Vierzehnten unter der Staatsverwaltung des Kardinals Mazarin mit dem Hocspiele, welches von Mazarin erfunden, auch Hoc à la Mazarin genannt wurde; so auch unter Ludwig dem Funfzehnten durch den erneuerten Streit mit den Jansenisten, welchen der Erzbischof Beaumont von Paris wieder angefacht hatte, um dadurch die Unzufriedenheit des Volks wegen der vielen Geldforderungen des Hofes, und besonders wegen einer neuen Anleihe von 50 Millionen Liv., auf einen andern Gegenstand zu lenken ꝛc. In andern, besonders Deutschen Staaten verachteten die Regierungen diese Mittel und sammelten einen Schatz, um bei außerordentlichen Fällen davon Gebrauch machen zu können; man verachtete selbst in der Politik alle Blendwerke, und hielt sich an die Wahrheit und Aufrichtigkeit, wobei der Charakter der Regierung nicht befleckt wurde, wodurch nicht ihre Würde in den Augen der Verständigen und

Rechtschaffenen im Volke sank, und beschäftigte das Letztere durch eine größere Ausbreitung und thätigere Unterstützung der Gewerbe und des Handels, der Wissenschaften und Künste, wobei auch der Staat gewann; und dann durch die im Volkscharakter begründeten Zerstreuungen und Belustigungen.

Die Staatsverwaltung in Souverain-Monarchischen Staaten hat nun, von allen Seiten betrachtet, ungeachtet ihrer oben erwähnten Mängel, die zwar in alle diese Staaten sich einschleichen können; aber dennoch nicht in allen derselben angetroffen werden, auch ihre großen Vorzüge; denn da hier Alles in einem gewohnten Gange fortgeht, so wird auch die Ordnung um so besser aufrecht erhalten, die da schwinden muß, wo ein immerwährender Wechsel der höchsten Beamten Statt findet, und also auch immer neue Ansichten und Veränderungen in die Verwaltung gebracht werden, die nur zu oft das Räderwerk der Staatsmaschine da hemmen, wo es am wirksamsten seyn soll. Und gesetzt auch, der Geschäftsgang werde in verschiedenen Departements durch zu große Umständlichkeit, durch eine zu große Beamtenkontrolle schleppend, und die zu untersuchenden und zu bearbeitenden Sachen bis zur Entscheidung lange über die Zeit aufgehalten; gesetzt auch, man untersuchte jeden nützlichen Vorschlag, jede dem Lande nützliche Verbesserung, jede anscheinend gerechte Beschwerde; aber auch jeden unerheblichen Vorschlag ꝛc. mit der größten Weitläuftigkeit, aber gründlich, indem man erst das Gutachten aller begutachtungsfähigen Mitglieder des Kollegiums einholt, so ist dieses doch gewiß vorzuziehen, als wenn Alles übers Knie gebrochen und von Beamten untersucht wird, deren Qualifikation in Beurtheilung der vorgetragenen und zu bearbeitenden Gegenstände oft so weit von ihnen entfernt ist, wie der Mittelpunkt von seinem Umkreise, weil der Wechsel sie in einen

Geschäftskreis brachte, von dem sie weder Uebersicht noch Einsicht erhalten hatten, und von dem ihnen die darin zu behandelnden Materien oft fremd waren. Da in dieser Staatsform Alles von dem Monarchen und dessen Kabinette und dem Staatsrathe ausgeht, und durch Kammern der Wille desselben nicht gehemmt oder gebunden, und seine Thätigkeit im Schaffen und Ausführen gelähmt wird, so können auch alle Staatszweige besser berücksichtiget und deren Mängel schneller abbestellt werden; und daher findet man auch darin das Erziehungswesen, die Gerechtigkeit und Polizei, das Militairwesen, die Landkultur, den Fabriken-, Manufaktur- und Handelszustand, kurz alle Zweige der Staatsverwaltung immer in der Verbesserung im progressiven Zunehmen. Daß hier übrigens nur von kultivirten und humanisirten Souverain-Monarchischen Staaten die Rede ist, versteht sich von selbst; denn hier wird sich auch nicht leicht der Irrthum einschleichen, daß jede Einrichtung, jede einmal geschehene Verbesserung nicht weiter der Berücksichtigung von Seiten des Staatsoberhauptes verdiene, da jetzt das Ganze wie ein aufgezogenes Uhrwerk fortgehe, sondern der Fürst hat hier immer die ganze Staatsmaschine vor Augen, um da, wo es nöthig ist, entweder neu zu organisiren, oder zu verbessern, und dieses bis auf die einzelnen Theile herab, ohne das ganze Gebäude mit seinen Eigenthümlichkeiten zu zerstören, und die Betriebsamkeit des Einzelnen zu leiten, noch dem Glauben des Einzelnen Gesetze vorzuschreiben; denn in Souverain-Monarchischen Staaten ist der Fürst nicht allein der erste Edelmann, sondern auch der erste Bürger und Bauer, alle drei Stände vereiniget er in seiner Person; er ist der Repräsentant von allen dreien, und daher hat er auch die Verpflichtungen über das Wohl dieser Stände zu wachen, ihre Gerechtsamen zu beschützen, und durch Ständeversamm-

lungen ihre Wünsche und Beschwerden kennen zu lernen, und sie da, wo es sich mit dem Ganzen verträgt, auszuführen und abzuhelfen. „Ein Fürst, sagt Friedrich der Große, ist das Haupt und der Vater einer aus Millionen bestehenden Familie. Jeder Unglückliche ist seines Schutzes würdig. In ihm erblickt die vaterlose Waise den Urheber seines Lebens; die trostlose Wittwe die nie versiegende Quelle der Hoffnung. Mit Wärme muß das Herz eines Königs für alle seine Unterthanen schlagen; denn wer Königlicher Wohlthaten würdig ist, darf sie von des Monarchen Hand erwarten.“ — Kann man edler vom Throne herab sprechen, von einem Höhenpunkte, auf dem so viele Herrscher ihre Pflichten vergaßen, und wohl zum Zerstörer, aber nicht zum Wohlthäter der Menschheit wurden. Herr von Massenbach sagt in seinen „Rückerinnerungen an große Männer:“

Indem Friedrich der Große allen Königen und Fürsten Mark Aurel zum Muster darstellte, beurkundete er, daß Mark Aurel übertroffen werden könnte; denn täglich erinnerte er sich, daß er, wie der geringste seiner Unterthanen, nur Mensch sey und über Menschen herrsche. War er der erste Richter und Gesetzgeber, der erste Feldherr, der erste Sachwalter seiner Nation; nicht der Glanz seiner Würde fesselte seine Aufmerksamkeit, die Erfüllung seiner Pflichten war sein rastloses Streben. So handelte dieser Monarch, als wäre er verpflichtet, in jedem Momente Rechenschaft von seiner Verwaltung abzulegen. Freiwillig und allein übernahm dieser große Mann eine Verantwortlichkeit, die er unter allen Königen allein nicht fürchtete. Das Ganze, das Allumfassende der Staatsverwaltung leitete Friedrich ohne organische Gesetze. Er kannte keinen Senat, kein Tribunat, keinen Staatsrath. Ein Geist, wie Friedrich, bedarf keiner organischen Staatsgesetze; aber die Hülfe, die der starke Arm nicht bedarf, kann nicht jeder Arm entbehren; denn ohne organische Staatsgesetze ist keine Dauer der

Staaten. Seine Staatsverwaltung war deshalb so groß, so folgereich, weil seine Geistesfähigkeiten in einer beständig höher steigenden Entwickelung fortschritten, weil er der Staatsmaschine alle große Bewegungen selbst ertheilte, und weil er und der Staat in einer und eben derselben Person vereiniget waren. Alle Bemühungen des unsterblichen Fürsten zweckten auf eine kraftvolle Nationalexistenz hin, und sein philosophischer Geist vereinte den höchsten Grad bürgerlicher Freiheit mit dem höchsten Grade gesetzmäßiger Gewalt. Friedrich kannte die Gefahren des hohen Ranges, er wußte, daß die im Gewande der Tugend verhüllte List, der Wahrheit den Eintritt in den Pallast der Könige verwehre, daß ihn oft nur eine dünne Scheidewand von der Wahrheit trenne, und er die klagende Stimme der Unschuld doch nicht höre. Er wußte, daß die, fremden Armen anvertrauete Macht, oft zu schnell, oft zu langsam wirkt; daß die besten Entwürfe nie so in Erfüllung gehen, wie sie in Erfüllung gehen könnten; daß den Königen die Verhältnisse der Dinge nie so dargestellt werden, wie sie solche mit eigenen Augen gesehen haben würden. Der Werth lobenswürdiger Handlungen wird zu hoch angeschlagen; tausend Rücksichten verschleiern eine tadelnswürdige, selbst lasterhafte That. — So werden alle Könige und alle Fürsten das Spiel der Untreue und des Irrthums. Die Unmöglichkeit, alle Verhältnisse der Menschen und Dinge zu überschauen, sie alle richtig zu beurtheilen, die Schwierigkeit, einen, alle diese Verhältnisse umfassenden Entschluß zu nehmen, und die dringende Nothwendigkeit, mit Schnelligkeit zu handeln, das ist die Gefahr, die alle Herrscher umgiebt. Durch die stete Befolgung weiser Regierungsgrundsätze, durch den überall wachsamen Selbstblick, durch geprüfte und in der Feuerprobe als gediegen bestandene Männer, die er alle seines näheren Umgangs würdigte, beugte Friedrich diesen Gefahren des hohen Ranges mit Weisheit und Muth vor. Gewahrte er, daß Trägheit, Unwissenheit, Härte, ihm die Liebe seines Volkes rauben, und eine Kluft zwischen dem Throne und der Nation eröffnen wollten; dann verfinsterte sich der heitere Himmel in der Seele dieses Monarchen; dann

entbrannte sie von einem furchtbaren Feuer, und dort traf den Feldherren und hier den Ersten der Rechtspflege der zerschmetternde Strahl. Wer gab der Staatskunst und durch sie dem Staate diese Würde? Wer hob so mächtig den Brennensinn? Wer beförderte so thatenvoll den Ackerbau? Wer entkräftete das schleichende Gift des Luxus? Wer verachtete das Gepränge des Hofes, und wer verbreitete eine größere Würde um seine Person und den Thron, den er zierte? Wer haßte so inniglich alle Formen, deren Geist entwichen, und wer gab diesen Formen, erheischte es die Würde des Staatsoberhauptes, diesen Geist wieder? Friedrich besaß das Genie und das Talent des Königsamtes; Entschlossenheit zu jeder nützlichen, kühnen und großen That, war das Ausgezeichnete seines Königlichen Charakters; und dieses Gepräge des hohen Charakters trug Friedrichs Staatsverwaltung!

Man hat in Friedrichs des Großen Staatsverwaltung, die man als Muster im achtzehnten Jahrhunderte aufstellte, und wozu König Friedrich Wilhelm der Erste den Grund gelegt und das Gebäude schon aufgeführt hatte, getadelt, daß er die Zahl der Beamten sehr vermehrt habe, besonders im Finanzfache; daß dieses Heer von Beamten nur Aussauger des Staats wären, die dem Ackerbaue und den Gewerben entzogen würden; man hat es getadelt, daß dieser Monarch in seiner Staatswirthschaft seit dem Jahre 1763 an 100 Millionen Rthlr. dem Volke durch seine Finanzoperationen entzogen hat, ohne selbst davon Nutzen zu haben. Auch Herr von Massenbach ist dieser Ansicht beigetreten; auch er ist der Meinung, daß dieser Monarch in seiner Staatsverwaltung diese Wahrheit verkannt und dadurch seinem Volke geschadet habe, weil dieses Finanzsystem eine unendliche Anzahl Produktionen im Keime vernichte und die Staatssöldner vermehre. Allein hier waltet ein Irrthum ob, daß nämlich durch diese Operationen dem Staate geschadet werde. Friedrich der Große

befolgte das Merkantilsystem bei seiner Staatswirthschaft, und auch dieses System bedingt die Beförderung aller Gewerbe und des Handels, bedingt die höchste Ausbreitung der Industrie im Lande, und den möglichst größten Ausfluß und Vertheilung des baaren Geldes, und daran hat es gewiß unter der Regierung dieses großen Mannes nicht gefehlt; denn Ackerbau, Gewerbe und Handel blüheten, und das baare Geld hat nie gefehlt, ja man sah nur — baares Geld. Daß dieser Monarch auch für einen Schatz sorgte, da er in seinen Kriegen kennen gelernt hatte, wie wichtig das Geld hier ist, und daß man damit oft mehr ausrichtet, als mit den Waffen; da eine Armee, die an Allem Mangel leidet, schon halb geschlagen ist, kann wohl nur bei denen Tadel finden, welche das Damals von dem Jetzt nicht zu unterscheiden wissen; denn die jetzige Art den Krieger zu ernähren, so wie die Finanzoperationen, die man anwendet, um das zum Kriege nöthige Geld herbei zu schaffen, kannte man damals auf dem Continente noch nicht; daher fand man auch nicht so große Staatsschulden in den Deutschen Staaten; und Friedrich, der überall nur sein Volk berücksichtigte, der das Vermögen der Nation, die Einkünfte des Staats nicht als sein Eigenthum betrachtete, sondern sich nur als den Verwalter desselben ansah, wollte hier seinem Volke nicht durch Beschatzungen und große Kriegessteuern lästig fallen, und daher seine Sorge, einen Schatz zu allen außerordentlichen Bedürfnissen des Staats zu hinterlegen; s. auch Staatswirthschaft. — Zählt aber der Staat oft zu viele Beamten oder Staatsdiener nach der Größe des Landes, der Größe seines Geschäftskreises und der darin vorkommenden Sachen, so ist dieses freilich ein Mißverhältniß zu den Staatseinkünften, indem dadurch die Abgaben und Steuern erhöhet und vervielfältiget werden müssen, um diese Unkosten zu decken, ohne da-

durch die Geschäfte wesentlich zu beschleunigen; auch werden dadurch der Staatskasse Einkünfte entzogen, die zu andern Staatszwecken oft vortheilhafter und besser angewandt werden können; allein es hat auch wieder den Vortheil, daß der Staatskasse dadurch große Summen entzogen, und durch die Beamten wieder ins Publikum gebracht werden, die man doch erhoben haben würde, um sie entweder in den Schatz zu legen oder sie auf andere Gegenstände anzuwenden, welche die Verbreitung des Geldes nicht so bewirken, wie die tausende von Beamten, wie auch z. B. das Militair, indem es hier fast allen Gewerben zukommt, statt es bei andern Verwendungen nur Einzelne bekommen. Man kann die Beamten, Staatsbedienten, als Leiter betrachten, welche das Geld aus den Staatskassen wieder ins Publikum bringen oder leiten; daher ist eine große Beamtenzahl bei einer guten Staatswirthschaft dem Staate gerade nicht nachtheilig, besonders Unterbeamten, welche bei ihrer Besoldung nicht im Stande sind, Theile des Geldes zu hinterlegen; bei vielen hohen Beamten, die ansehnliche Besoldungen ziehen, wie es z. B. in Frankreich vor der Revolution der Fall war, ist dieses eher der Fall, und dann dem Staate nachtheilig. — Eine vorzügliche Eigenschaft in der Verwaltung Souverain-Monarchischer Staaten aber ist die Einheit, die nur allein durch den Monarchen bezweckt wird; denn ist dieser nicht ein vorurtheilsfreier Staatswirth, Staatsmann und Krieger, so wird das Räderwerk der Staatsmaschine nach und nach aufhören regelmäßig in einander zu greifen, sowohl die Minister werden ihren Gang gehen, als auch die Höflinge versuchen, den Thron zu umlagern, um eine sogenannte Hofpartheі zu bilden, wie oben, S. 192, angeführt worden. Jeder Minister ist für den Staatszweig, dem er vorgesetzt worden, eingenommen, und hat dabei noch

in der Regel eine Lieblingsneigung für diesen oder jenen Nebenzweig. So sucht der Minister des Innern Alles auf den Ackerbau, die Viehzucht und den Waldbau zu verwenden, sucht er Moräste auszutrocknen, um sie zum Wiesen- und Landbaue geschickt zu machen; sucht er fremdes Vieh zur Veredlung des einheimischen einzuführen; kurz sein ganges Bestreben geht dahin, seinem Zweige wo möglich die größten Summen aus der Staatskasse zuzuwenden. So der Minister des Handels und der Gewerbe auf diese Zweige; der Kriegsminister auf den Bau der Festungen und auf die Ausbildung des Heeres; der Minister des Kultus und der Erziehung auf die Anlegung von Schulen, Seminarien und andern wissenschaftlichen und Kunst-Instituten. Kurz, jeder Minister sucht für seinen Geschäftskreis zu wirken. Auch sind die Grundsätze der Staatsverwalter oft sehr verschieden. So sucht der Eine das höchste Prinzip des Nationalwohlstandes im Ackerbaue, ein Anderer im Kunstfleiß, in den Gewerben, und ein Dritter im Handel, und auf diesen Zweig sucht er denn auch hauptsächlich die größten Summen zu verwenden. Auch verachten oft neue Staatsverweser die Entwürfe und Arbeiten ihrer Vorfahren im Amte, ohne sie gehörig zu prüfen; denn sie wollen theils ihren eigenen Weg gehen, theils auch sich dadurch die Mühe ersparen, sich erst von dem Geschäftsgange ihrer Vorfahren zu unterrichten. Hier ist es nun, wo der erfahrene Fürst den Ausschlag geben, jedem das richtige Maaß zutheilen, und so die Einheit in das Ganze bringen soll, damit dem Staate nicht auf die eine oder die andere Weise, durch Befolgung dieses oder jenes Systems geschadet werde; und daher ist es auch nöthig, daß der junge Fürst seine Staaten selbst bereiset; überall in den Provinzen genaue Erkundigung über diesen oder jenen Erwerbszweig darin, diese oder jene Amtsführung einzieht, und

sie mit den Berichten darüber prüfend vergleicht. So bereisete Friedrich der Große seine Staaten zur Zeit der Musterung der Truppen, und forschte mit Aufmerksamkeit nach Allem, besonders nach dem Ackerbaue und Viehstande, den Gewerben und dem Handel, dem Schulwesen, und dabei suchte er zugleich die Verwaltungsfähigkeiten seiner Geschäftsmänner kennen zu lernen, und munterte diejenigen, welche ihr Amt pflichtmäßig vorstanden, mit besondern Gratifikationen auf; so bereiseten Joseph der Zweite und Katharina die Zweite ihre Staaten, und so bereisen jetzt die Fürsten und Thronfolger ihre Staaten, um Ackerbau, Gewerbe und Handel, und um den Beamten- und Volksgeist darin kennen zu lernen. „Hat ein Fürst nicht erhabene Ansichten in der Kunst der Staatsverwaltung, sagt ein Schriftsteller, so werden Minister ihm schwerlich dazu verhelfen.“ Von ihm geht also die Einheit, das Ineinandergreifen in der Staatsverwaltung aus; von ihm die Erhebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, der Künste und Wissenschaften; von ihm die Erhaltung des Friedens oder die kräftige Vertheidigung des Landes bei einem ausbrechenden Kriege; von ihm die Bewahrung vor dem Verfall des Staats durch eine zweckmäßige Finanzverwaltung; denn wenn der Ackerbau die Amme des Staats ist, um ihn zu nähren, so ist die Verwaltung der Finanzen dessen Stütze, um ihn aufrecht zu erhalten; denn der Verfall der Finanzen ist die erste Ursache von dem Untergange oder doch Zerrüttung der Staaten. Das neueste Beispiel giebt uns Spanien, so wie es uns Frankreich zu Ende des verwichenen Jahrhunderts gegeben hat. Und wenden wir nun einen Blick auf die Staatsverwaltung Friedrichs des Großen, so werden seine Tadler um so mehr mit ihm wegen der Sammlung eines Schatzes ausgesöhnt werden, da sie das Bild der Zerstörung der Staaten

durch eine schlechte Finanzverwaltung jetzt vor Augen haben, und den blühenden Staat unter Friedrich dem Großen, der trotz dem Sammlen eines Schatzes, dennoch Millionen auf den Ackerbau verwenden konnte, Millionen auf Erbauung von Städten und Dörfern, die im siebenjährigen Kriege eingeäschert worden, und auf Pracht- und Privat-Gebäude in den Residenzen und Hauptstädten. Der die Königliche Bank und Seehandlung errichtete, und dadurch dem Staate große Hülfsquellen eröffnete, und todliegende Kapitalien auf eine wohlthätige Weise in Thätigkeit setzte, wie z. B. die Pupillengelder, welche unbenutzt im Depositum der Gerichtshöfe lagen und jährlich 1 Prozent Lagerzins kosteten; aber nach Errichtung der Bank derselben überliefert und mit 3 Prozent verzinset wurden, und also jetzt 4 Prozent trugen, weil ihre Verwahrung den Waisen keine zur Last fallende Kosten verursachte. So ward er der Schöpfer des Landschaftlichen Kreditsystems, um den Adel seines Landes aufrecht zu erhalten. Und bei allen diesen errichteten Instituten zur Wohlfahrt seines Staates, wachte er über die Mißbräuche, die dabei entstehen könnten. So sah er beständig darauf, daß die im Umlaufe befindlichen Werthpapiere, als Banknoten, Seehandlungs-Obligationen und Pfandbriefe, nicht bis auf den Grad anwachsen durften, daß die genannten Institute, die sie ausgaben, darüber zu Grunde gingen; eben so wenig durften sie sich in dem Grade vermehren, daß der größte Theil des Verkehrs im Lande damit getrieben werden konnte; auch bestimmte er die Höhe, bis zu welcher sie steigen sollten. Ein Schriftsteller sagt: „Die Erhebung des Erwerbfleißes und das Oeffnen der vielen und großen Hülfsquellen zur Unterstützung der Mittel zur Ausbreitung der Gewerbe und des Handels von diesem Monarchen, waren unschätzbare Königliche Wohlthaten, die man nur ver-

gaß oder vergessen konnte, weil man sie täglich genoß." — Wo nun diese Einheit in kultivirten und humanisirten Souverain-Monarchischen Staaten herrscht, da wird der Unterthan gewiß nicht über Bedrückung und Beengung, da wird er nicht über Arbeitslosigkeit, nicht über Mangel an Gerechtigkeit und Sicherheit klagen können; da wird er nicht nach einer Staatsverfassung verlangen, die ihn immerwährend in einen Partheienkampf wirft und seine Existenz unsicher macht, die ihn befürchten läßt, Habe und Gut einmal einer Revolution zu opfern. —

Betrachtet man nun die Verwaltung der Constitutionell-Monarchischen Staaten, so zeigt sich in derselben ein doppeltes Walten, nämlich das der Monarchie und das der Republik, also eine Zweiheit. Die Monarchie hat das Ministerium auf ihrer Seite, und die Republik das Unterhaus, die Deputirtenkammer; das Oberhaus, die Pairskammer tritt hier in die Mitte, und bildet so eigentlich die constitutionelle Monarchie, indem es sich an den Hof und das Ministerium anschließt, und auch, außer den Prinzen des Königlichen Hauses, aus den Pairs, also den ersten und angesehensten Personen des Reichs besteht. Es sind hier also immer zwei vorherrschende Partheien, die Monarchische oder Royalistische, und die Republikanische. Man kann sich daher nicht wundern, wenn man in den Gerichtssälen offen von den Partheien erklären hört, daß sie nicht Monarchisten, sondern Republikaner seyen; von Constitutionellisten wird man selten hören, und diese beiden Partheien wirken auch wesentlich auf die Verwaltung ein. In Frankreich findet man nun noch eine dritte Parthei die Karlisten oder Ultraroyalisten, welche den jetzigen Constitutionellisten entgegen stehen; und dann auch noch eine vierte, die Napoleonisten, die zwar nach dem Tode Napoleons und dessen Sohn

des Herzogs von Reichsstadt keine Hoffnung auf einen Führer hat, die aber dennoch nicht als erloschen zu betrachten ist. Zu dieser Parthei gehören hauptsächlich diejenigen Individuen, welche die Feldzüge mit Napoleon gemacht haben, also Militairpersonen und Militairverwaltungsbeamte ꝛc. Alle dergleichen Partheien haben nun mehr oder weniger in constitutionellen Staaten Einfluß auf die Staatsverwaltung, weil sie auch in der Deputirtenkammer oder der Kammer des Volks ihre Abgeordneten haben, wenn es auch noch so wenige seyn sollten, welche der Regierung immer entgegen zu arbeiten suchen, indem hier viele Interessen angeregt werden und sich in Bewegung setzen. — In Constitutionell-Monarchischen Staaten oder in Staaten, wo Kammern oder Stände einem Fürsten zur Seite oder gegenüber stehen, geht Alles gut, wenn der Partheigeist sich dahin vereiniget, um das wahre Interesse der Regierung und des Volkes zu berücksichtigen, nur dieses im Auge zu haben, und wo die Minister von einem gleichen Eifer beseelt werden, und sich nicht in Opposition gegen die Kammer oder Stände einlassen, sondern nur dasjenige in ihrer Verwaltung vertheidigen, was sie mit vollem Rechte, als dem Lande ersprießlich, auseinander setzen und vertheidigen können. Köppen sagt in seiner Politik nach Platonischen Grundsätzen, S. 132:

> Wo Stände einem Fürsten zur Seite stehen und vertragsmäßig zu gewissen Regierungshandlungen mitwirken, da ist dem raschen Wechsel der Grundsätze und einem Eingreifen der Willkühr vorgebeugt. Der ständische Körper besitzt Unsterblichkeit, wie jede aus vielen Einzelnen bestehende Gesellschaft, im Gegensatz mit der wechselnden Persönlichkeit des Monarchen. Stände können als ein gesetzliches Ephorat für die Maaßregeln der Regierung gelten, dessen Bedürfniß schon Plato anerkennt, und den Spartanischen Staat wegen seines, der Königlichen Gewalt beigefügten Maaßes glücklich

preist. Wissen Stände nichts anders zu thun, als den Einwirkungen der Regierung zu widersprechen, so zeigen sie nur eine hemmende Kraft, die bei gut geordneter Verfassung zum großen Vortheil gereicht, bei Mängeln derselben die Einführung des Bessern hindert. Gehen Vorschläge für Abänderungen von ihnen aus, so enthalten sie neben dem Hemmenden auch ein Bewegendes, und die Verfassung gewinnt an Festigkeit und Durchbildung, das Schlechtere nach Zeit und Umständen ausscheidend, und im Gange der Verhandlungen die nähere Bestimmung des Unbestimmten, und die bessere Gestalt des bürgerlichen Lebens suchend. In jedem Falle gewinnt eine durch den Fürsten und die Stände genehmigte neue Einrichtung festeres Bestehen, als wenn sie einseitig von dem bloßen Willen des Regierenden ausgegangen. Auch ist wegen der näheren Verbindung der Stände mit dem Volke, da sie ja aus dessen Mitte hervorgetreten, anzunehmen, die öffentliche Meinung werde sich mehr mit ihnen befreunden. Es spricht dann die öffentliche Meinung durch berufene Glieder, sie offenbart dem Fürsten den Umfang und das wahre Gewicht seiner Herrschaft über die Gemüther, ohne welche der Staat, als ethisches Gemeinwesen in seinem Innersten verletzt ist. Deshalb werden Stände, wenn sie von der öffentlichen Meinung unterstützt sind, und sich als die Sprecher derselbeu betrachten, hinreichende Sicherheit für den Bestand einer Constitution geben, und die Regierungsweisheit wird an ihnen die sicherste Stütze ihres gerechten Wirkens finden. Wollte man auf andere Weise die Gemüther lenken und die öffentliche Meinung beherrschen, so wäre der Versuch immer bedenklich, und man möchte am Ende mit Schrecken sein Fehlschlagen gewahren. — Ein anderer Schriftsteller sagt: Eine constitutionelle Verfassung mit Kammern ist gut und für die Staatsverwaltung vortheilhaft, wenn die Stände des Staats kein anderes Interesse als das allgemeine auf den Staat kennen, wo aber dieses nicht der Fall ist, und die höheren Stände nur immer ihre Vorrechte in Anschlag bringen, da kann sich ein solches System nicht mit der Constitution vertragen. Man stellt hier immer England auf; aber Englands Constitution bei

allen ihren Fehlern, welche die Engländer selbst eingestehen, hat ein ganz eigenthümliches Gepräge, so wie das Ganze der Nation; denn hier machen die Lords vom Oberhause nicht einmal einen besondern Stand aus; denn es giebt in England nur einen Einzigen, die Nation. Ein Mitglied des Hauses der Pairs ist daher nichts weiter, als ein großer, durch das Gesetz zur Ausübung eines Theils der Legislation und der höheren gerichtlichen Geschäfte ernannter Mandatarius. Es ist nicht ein, nach einem Rechte der Kaste privilegirter Mann, der in keiner Verbindung mit den öffentlichen Funktionen steht, da die Brüder eines Pairs nicht die Vorrechte ihres ältesten Bruders theilen; auch sind alle Interessen der Nation in dem Hause der Gemeinen vereiniget, und dieserhalb hüten sich auch die Pairs dem gewöhnlichen Interesse zu widerstreben; denn es ist ihr eigenes, es ist insbesondere das Interesse ihrer Brüder, ihrer Kinder, ihrer eigenen Familie, die dem Rechte nach der Gemeine angehört, und hier die Gentry bildet. Dieserhalb kann eine solche Verfassung auch nur da recht Wurzel schlagen, wo eine solche Verbrüderung des Volkes besteht, und alle Stände so zu sagen nur einen einzigen ausmachen, und jeder Einzelne sich nur durch seine Stellung in der Staatsverwaltung und im Privatverkehre auszeichnet, wenn ihm nämlich diese Auszeichnung vom Volke oder von seinem Privatzirkel gezollt wird. In andern Staaten dagegen, wo sich die Stände strenge abscheiden, oder sich doch weniger auf ein allgemeines Interesse berühren, wird eine solche Verfassung nie recht Wurzel schlagen können, weil sich hier ein vielseitiger Partheigeist bildet, nach den verschiedentlichen Interessen, die auch unter Umständen, wo die Nation zusammen wirken soll, sie trennen werden; daher müssen in einem constitutionellen Staate die Partheien, so sehr sie sich auch im bürgerlichen Leben anfeinden mögen, doch da, wo es auf das Interesse der Nation, überhaupt auf den Staat ankommt, eines Sinnes seyn, damit dieser nicht darunter leide, und in sofern muß auch in der Staatsverwaltung nur dieser Geist herrschen, weil diese nur das Wohl der Nation bezweckt. Wo also dieses

in einem Constitutionell-Monarchischen Staate erreicht werden kann, da wird auch Alles gut gehen. —

Wenn also die Verwaltung in einem Constitutionell-Monarchischen Staate gut seyn soll, so muß der Monarch aus freiem Willen, aus eigener inniger Ueberzeugung seinem Volke eine Karte geben, also nicht durch den Volkswillen, oder durch sonst andere Umstände dazu gezwungen oder veranlaßt worden seyn, weil sonst immer eine gewisse Abneigung gegen alle Vorschläge und Beschließungen, kurz gegen alle gesetzgebenden und ausübenden Rechte des Volks durch seine Repräsentanten entstehen, und die Minister der Krone in Opposition gegen die Kammer treten, wodurch dann unangenehme Reibungen und Partheienzwiste unvermeidlich sind. Auch wird eine erzwungene Karte oder Constitution immer die Mängel des Zwanges an sich tragen, und zum Nachtheile derjenigen Partei ausschlagen, an der der Zwang verübt worden, und eine Constitution soll doch in allen Theilen wohl überdacht und berathen seyn, damit weder der Regierung, noch dem Volke geschadet werde. So soll die constitutionelle Verfassung Großbritanniens, wie mehrere Schriftsteller behaupten, mehr das Produkt eines Ungefährs und der Umstände, als der Einsichten seyn; denn das Engländische Oberhaus trage offenbar Spuren der Revolutionsepoche an sich. Dann muß auch das Ministerium aus solchen Männern bestehen oder zusammengesetzt werden, welche, jeder in seinem Fache, nur das Wohl der Regierung und des Volkes bezwecken, also auch ihre Verwaltung ganz im Sinne der von dem Monarchen gegebenen Karte führen, und dieselbe gegen alle Angriffe vertheidigen können. Die Wahl der Repräsentanten der Nation muß ganz unpartheiisch Statt finden, und das Wahlgeschäft nicht durch Emissaire des Ministeriums geleitet werden, wodurch nicht allein Reibungen entstehen, sondern

auch der Geist der Ordnung unterdrückt wird, welcher bei dem Wahlgeschäfte ganz besonders vorherrschen muß, wenn die Nation zweckmäßig repräsentirt und kein Partheienzwist in der Kammer entstehen soll, der nachtheilig auf die Nation zurückwirken muß, woran es nicht an Beispielen unter dieser Staatsform fehlt. Auch die freie Presse, welche als öffentliches Organ, sowohl der Regierung, als des Volks angesehen wird, muß auch, ohne Leidenschaft, die Mängel in der Verwaltung rügen, und sie in der Justiz, Polizei, den Finanzen, kurz in allen Verwaltungszweigen mit Schonung aufdecken oder auf die gefundenen hinweisen, damit sowohl die Regierung, als auch das Volk durch seine Repräsentanten sie untersuchen, und, wenn sie richtig befunden worden, sie abbestellen können; auch muß sie dasjenige klar darzustellen suchen, was zum Wohle der Regierung und des Volks im Ackerbaue, in den Gewerben und im Handel, in den Wissenschaften und Künsten, im öffentlichen Unterrichte ꝛc. noch zu deren Ausbreitung und Verbesserung geschehen könne, und hierin die Regierung unterstützen. Als öffentliches Organ muß sie das Für und Wider einen Gegenstand der Verwaltung mit Unpartheilichkeit und Ruhe aussprechen, da es im entgegengesetzten Falle leicht zu Aufreizungen des Volks Veranlassung geben kann. Eben so müssen auch die Discussionen und Debatten über wichtige Gegenstände der Staatsverwaltung in der Deputirtenkammer mit Ruhe und Anstand geführt werden, weil jeder Abgeordnete hier nicht seine Angelegenheit verficht, sondern die Sache der Nation als Repräsentant derselben, und hier also jeder Verstoß gegen die Würde der Kammer auch auf das Volk zurückfällt und es compomittirt; auch zeigt ein mit leidenschaftlicher Hitze geführter Streit in der Kammer im Angesicht des Publikums, wobei man sogar die Grenzen des Schicklichen über-

schreitet und sich thätlich begegnet, daß ein solches Volk zu öffentlichen parlamentarischen Verhandlungen noch nicht reif ist, oder sich zu einer solchen Staatsform nicht eignet, die zwar eine freimüthige, auch derbe und anziehende Rede gestattet, aber immer in den Grenzen des Anstandes. Wenn jedoch parlamentarische Verhandlungen, die des Staates Wohl betreffen, nicht ohne heftige Leidenschaft von Seiten der Opposition geführt werden können, dann ist es gewiß besser, wenn sie nicht öffentlich geschehen, damit das Publikum nicht Zeuge von Scenen ist, die man in kultivirten Staaten nur noch in gewöhnlichen Wirthshäusern erblickt, und die hier ihr Entstehen nur Kleinigkeiten verdanken, die für das Wohl und Weh der Hadernden oder sich Bekämpfenden nichts bezwecken. Eine constitutionelle Staatsverwaltung kann daher dem Staate nur Vortheil bringen, wenn die Regierung und die Repräsentanten des Volks, wie schon oben, S. 209, angeführt worden, nur ein Interesse vereint, und die Opposition und die freie Presse nur als Schutzwehren auftreten, nur Mittel sind, um die Abwege in der Verwaltung zu zeigen und bessere vorzuschlagen, oder auf bessere zu führen. Sie ist gut, weil hier kein Minister so leicht auf Abwege gerathen kann, ohne nicht befürchten zu müssen, von dem Unterhause oder der Deputirtenkammer in den Anklagestand wegen seiner Verwaltung gesetzt zu werden, oder von der Presse eine Zurechtweisung zu erhalten. — Sie ist gut, um alle Mängel in der öffentlichen Erziehung, in den Künsten und Wissenschaften, in der Justiz und Polizei, im Ackerbaue, Gewerbe und Handel ꝛc. ꝛc. durch die Kammer und die Presse zur Sprache zu bringen, und die Verwaltung auf Abhülfe und Verbesserungen zu leiten, und das Geld dazu anzuweisen. — Sie ist gut, weil Presse und Kammer das Organ der öffentlichen Meinung sind, weil sie des Volkes Wünsche vor die

Schranken der Regierung bringen, weil sie nur hierdurch deren Ohr erreichen. Die Regierung hat daher, sowohl in Constitutionell- als Souverain-Monarchischen Staaten die Meinung der Völker zu bestimmen und zu lenken versucht, oft mit Glück, aber auch eben so oft erfolglos, besonders in den zuerst erwähnten Staaten. — Sie ist gut, weil sie das Geschwornen-Gericht zuläßt, welches als das einzige Palladium der Freiheit der Einzelnen betrachtet werden soll, in welchem Lande der Welt man auch einst auf Freiheit Ansprüche mache, weil diese Methode, Recht zu sprechen die Einzige sey, die vor den Mißbräuchen der überall in den Staaten, wo sie nicht existire, und man also auch nicht durch seines Gleichen gerichtet werde, furchtbaren richterlichen Gewalt in Sicherheit setzen könne. Denn sey diese Einrichtung einmal da, so brauche es, um frei zu seyn, weiter nichts, als daß man sich nur vor ungesetzmäßigen Befehlen vorsehe, deren sich die ministerielle Gewalt schuldig machen könne, und dieses sei entweder durch eine gute Verfassung zu bewirken, oder durch solche Mittel, welche hinderten, daß das Haupt der ausübenden Macht nicht mit offenbarer Gewalt seine willkührliche Willensmeinung durchsetzen könne. Diese Freiheit durch Geschwornen-Gerichte wollen Andere wohl anerkennen; allein man erkaufe sie nur durch Opfer. — Sie ist gut, um die wirklichen Gnadensachen des Monarchen von denen zu trennen, die keine sind, aber doch oft dafür ausgegeben werden. Zum Beispiel, wenn der Staat Kapitalien, welche Privaten zu einem gewissen Zwecke legirt haben, als um Schulen, Armenhäuser und andere wohlthätige Anstalten zu stiften, oder die vorhandenen durch die Zinsen zu unterstützen, oder von deren Zinsen Stipendien an Studirende zu zahlen, einzieht und zu seinem Nutzen anwendet; so sind dann die Zinsen, die der Staat fortzahlt, keine Gnade, sondern nur ein Recht,

weil die Kapitalien ihm nicht zugehörten. So auch, wenn bei der Einführung einer neuen Abgabe Bedingungen über deren Verwendung gemacht, und von den Unterthanen und dem Landesherrn genehmiget worden, so ist die Erfüllung derselben keine Gnadenbezeigung, und so in mehreren Fällen. Hier läßt nun die Kammer und die Presse nicht zu, daß diese Angelegenheiten mit den wirklichen Gnadenbezeigungen als gleichbedeutend angesehen werden, weil sonst alle Privatstiftungen auf diese Weise eingezogen werden könnten. Denn eine wirkliche Gnadenbezeigung kann unter Umständen wieder aufgehoben oder doch nicht als fortdauernd betrachtet werden, weil sie nicht den Nachfolger verbindet, diesen Akt der Gnade anzuerkennen, und somit ist das Kapital verloren. — Sie ist ferner gut, weil so leicht keine Ungerechtigkeiten von Seiten der Behörden begangen werden, so leicht keine Unterdrückung der Freiheit einzelner Staatsbürger Statt finden kann. Dieses wären nun die Vortheile, die in einem Constitutionell-Monarchischen Staate für den Monarchen und das Volk aus der Karte resultiren. Groß und wichtig genug, wenn sie ohne Kampf, ohne Partheienzwist, also ohne Störung erreicht werden können; allein die Erfahrung zeigt oft ganz andere Resultate. So ist z. B. die Staatsverwaltung in Großbritannien der Gegenstand eines beständigen Streits zwischen dem Ministerium und der Aristokratie der Opposition. Der König und die Nation erscheinen darin beinahe wie bloße Zuschauer, sagt ein Schriftsteller, und die Politik des Monarchen muß immer darin bestehen, sich zu der Parthei des Stärkeren zu schlagen, wenn es ihm auch leichter wird, die Parthei durch die oben, S. 63, angeführten Mittel für sich zu gewinnen. Das Volk fürchtet dabei die eine oder die andere Parthei gleich stark, und da der Streit für sein Heil dauern muß, so unterstützt es den Schwächeren, um zu ver-

hindern, daß er nicht ganz und gar zu Boden geworfen werde. Ein Schriftsteller sagt: „Wenn das Volk in England, anstatt die Verwaltung seiner Geschäfte in dem Gladiatorenkampfe der Partheien zur Belohnung dienen zu lassen, sich selbst durch wahre Repräsentanten damit beschäftigen wollte; würde man dann wohl im Ernste glauben, daß nicht die ganze Wichtigkeit, die man jetzt den Gleichgewichten der Gewalten beilegt, mit einer Ordnung der Dinge hinsinken würde, die sie allein nothwendig machte?" — Pitt ging darauf aus, in dem Kampfe Englands mit Frankreich, sein Vaterland zu retten, und dennoch würde er der Foxischen Parthei unterlegen haben, hätte ihn nicht der Tod hinweg genommen; denn mit dieser Parthei hatten sich alle Unzufriedenen vereiniget, die das Unglück des Festlandes auf die Unbiegsamkeit des ersten Ministers schoben, den Krieg fortzusetzen, und die in diesen Anklagen des Ministers bei der Nation scheinbar gerechtfertiget erschienen; denn gegen das ganze Korps von erfahrenen klugen Streitern, hätte sich Pitt nicht halten können, da er gleichsam nur allein als Kämpfer dem Ministerium vorstand, und wohl von den Torys, aber nicht von der Nation, an deren Spitze die Whigparthei und alle Unzufriedenen standen, selbst der damalige Prinz-Regent, nachherige König Georg der Vierte, unterstützt wurde. Rechnet man Pitts Ehrgeiz ab, als einziger Lenker des Staatsruders an der Spitze der Verwaltung zu stehen, so war er der größte Patriot, der das Staatsschiff glücklich durch alle Klippen bringen wollte, und seine Nachfolger, die sein System befolgten, da sie es als das einzige zum Ziele führende ansahen, erreichten auch glücklich dasselbe. —

Betrachtet man nun die Kehrseite in der Verwaltung dieser Staatsform, so findet man zuerst die Partheisucht, die mehr oder weniger darin angetroffen wird, je nachdem die gegebene Constitution oder

Karte eine Folge von einer vorhergegangenen Revolution und Volkssouverainität ist, oder von dem eigenen Willen des Monarchen ausgeht, um sich gegen den Andrang einer Staatsparthei zu sichern; oder auch um die Sorge des Staats in der Verwaltung mit seinen Unterthanen zu theilen. In beiden Fällen kommen Partheien zum Vorschein. In dem Ersten sind sie schon vorhanden, weil sie aus dem Chaos der Revolution mit zur gesetzlichen Ordnung übergingen, und in dem Andern bilden sie sich durch die Opposition und die freie Presse, die immer die Schutzwehren constitutioneller Verfassungen, aber oft dem Staate gefährlich sind, indem sie die Regierung und das Volk zusammen zu wirken hindern. Wäre der Partheigeist nicht in dieser Staatsform, sagt ein Schriftsteller, so könnten sich alle Vortheile, die aus der Karte entspringen, frei entfalten; allein so finden sie hierin immer eine schroffe Scheidewand, woran die meisten scheitern. — Der Partheigeist in der Repräsentantenkammer durch die Opposition und Presse geweckt, hindert die Minister oft ihre Pläne in den Zweigen der Staatsverwaltung in dem Grade auszuführen, als es das Bedürfniß erheischt. Eines Theils, weil sie dazu von dieser Kammer nicht die Mittel hinlänglich angewiesen erhalten, und wenn andern Theils dieses auch geschieht, sie doch so viele Einsprüche von der Opposition erfahren, daß sie immer befürchten müssen, auch bei der pflichtmäßigsten Führung ihrer Verwaltung in der Minorität zu bleiben, weil es auf ihren Sturz in der Kammer abgesehen war, nicht weil sie das Vertrauen der Nation zu ihrer Verwaltung verscherzten, sondern bloß das einer Parthei, welche die Mehrheit der Stimmen und die Oppositionsblätter für sich gewonnen hat; und da das Volk selten dasjenige, was ihm als unrecht oder nachtheilig in der Verwaltung vorgestellt wird, prüft, und zu seinen Repräsentanten in der

Kammer natürlich mehr Zutrauen hat, als zu dem Ministerium, so ist auch die öffentliche Meinung leicht gewonnen, wodurch dann manche gute Entwürfe der Minister, manche heilsame Verbesserungen vernichtet werden. Hier treten nun einige Schriftsteller auf und sagen: „Es bringe der Verwaltung keinen Schaden, wenn die Minister auf und wieder abtreten müßten, je nachdem sie Talent genug besäßen oder nicht; denn ihre Persönlichkeit habe mit der Verwaltung nichts zu thun, diese könne ein anderer talentvollerer wieder in dem Sinne fortführen, wie es der Wunsch der Nation sey. Nur dann würde das Ausscheiden derselben fühlbar seyn, wenn es in einem constitutionellen Staate kein Talent mehr gäbe, sie zu ersetzen. Die Opposition lasse sich hier als eine vollständige Behörde betrachten, die Alles verlange, was über Staatsbegebenheiten nur einigermaßen gesagt werden könne; sie erscheine schwachen und unkundigen Menschen zwar gefährlich; allein sie sey eine Verherrlichung des Ruhmes des Starken und Einsichtsvollen; denn welcher Ruhm sey nun größer, der über schweigende Zeitgenossen bequem zu regieren, so lange es währte, oder bei einer wachsamen und laut auftretenden Opposition durch persönlichen Charakter und die Gewalt der Gründe das Uebergewicht in der öffentlichen Meinung zu behaupten?" — Wenn man durch die Gewalt der Gründe Alles erhalten, Alles besiegen könnte, so wäre dieses das köstlichste Mittel für alle Monarchen zur Beherrschung ihrer Staaten, und alle Staatsformen könnten dann füglich in eine gebracht werden; allein wie wenig man oft mit Gründen ausrichtet, wenn sie auch noch so bündig vorgelegt, noch so lichtvoll und klar auseinander gesetzt werden, haben Herrscher auch erfahren, und so möchte dann doch wohl die physische Macht nicht ganz hintenan gesetzt werden können, um manches Zweckmäßige in der Staatsverwaltung durch-

zuführen, und manches derselben Nachtheilige zu unterdrücken. Dieses haben selbst in constitutionellen Staaten nicht nur die Herrscher, sondern auch die Kammern erfahren. — Wo das Ministerium immer eine heftige Opposition gegen sich findet, da ist es oft genöthiget, andere Mittel in Bewegung zu setzen, um seine Existenz zu sichern, die aber eben so nachtheilig für die Staatsverwaltung sind, als die Opposition. Es muß nicht nur Journalisten oder Publicisten in seinen Sold nehmen, sondern auch in der Deputirtenkamme gute Redner für sich zu gewinnen suchen, ja es muß selbst suchen bei den Wahlen einzuwirken, damit diejenigen Kandidaten gewählt werden, welche für die Regierung sind, die Parthei des Ministeriums nehmen. Kunstgriffe, welche das Ministerium in den Augen wahrer Vaterlandsfreunde herabsetzen müssen, weil hierdurch erst der Partheigeist recht angereizt und die Kammer zum Tummelplatze der Leidenschaften gemacht wird. — Der Ehrgeiz ist ein zweites Uebel, welches die constitutionellen Kammern hervorbringen, und das gleichfalls nachtheilig auf die Staatsverwaltung wirkt; denn hier öffnet sich dem Rednertalente ein weites Feld, um zu glänzen, und das Uebergewicht in der Kammer zu erhalten, ja sie gleichsam an der Spitze der Opposition zu beherrschen. Der Redner wird daher Alles ergreifen, was ihm den Sieg sichern kann, ohne die Regierung und das Volk zu berücksichtigen; denn ihm gilt es nur zu siegen, seine Ansicht und Meinung zu verfechten und zur Anerkennung zu bringen, oft unbekümmert um das wahre Wohl des Staats, oder dessen Interesse, wenn nur der in Antrag gebrachte Gegenstand glücklich durchgefochten wird. Dieser Ehrgeiz ist aber nicht bloß eine Frucht der Kammern, sondern auch des Ministeriums; denn auch in diesem suchen sich Redner von Talent durchzuarbeiten, und auf den ersten Posten zu schwin-

gen, und müssen es auch, wenn sie die Verwaltung in der Kammer gegen die Opposition, die immer die talentvollsten Redner zählt, weil sich immer oder doch in der Regel diejenigen Deputirten zur Opposition schlagen, welche dieses Talent besitzen, und dadurch eine glänzende Laufbahn beginnen wollen, vertheidigen und ihre Leistungen in den verschiedenen Staatszweigen herausheben wollen. Um nun dieses zu bewirken, so bringt man oft Männer aus ganz andern Lebensverhältnissen in die Staatsverwaltung, wenn sie nur das Talent der Beredsamkeit, besonders aber der Satyre besitzen. So wurde der bekannte Schauspieldichter und Direktor des Schauspielhauses in Drury-lane, Scheridan, der sich auch schon im Parlamente durch seine witzigen Einfälle bekannt gemacht hatte, unter Pitt als Zahlmeister bei der Marine angestellt, und er, Fox und Grey bildeten damals das Kleeblatt, welches die Whig- oder demokratische Parthei im Unterhause leitete. Scheridan ward wegen der Geissel seiner Satyre sehr gefürchtet, und war daher ein sehr willkommener Mitkämpfer. So erhielt sich Pitt der Sohn, außer seinen diplomatischen und Verwaltungs-Eigenschaften, auch wegen seines vortrefflichen Rednertalents im Parlamente so lange auf seinem Posten als Premier-Minister. Nicht durch schöne Bilder, durch rhetorischen Pomp, wußte er die Versammlung zu fesseln und für seine Sache zu gewinnen, sondern durch planmäßige und verständliche Darstellung des Gegenstandes. „Er suchte, sagt ein Schriftsteller, nicht zu überreden, sondern zu beweisen, wußte aber seine Beweisgründe so zusammen zu stellen, daß Jeder sie begreifen und wider Willen ihr Gewicht zugeben mußte. Zugleich besaß er eine dem Staatsmanne unentbehrliche Tugend, nämlich die höchste Gewalt über seine Gefühle und sein Temperament; denn Fox konnte sich nur einmal rühmen, daß

er ihn in Zorn gebracht habe, und dieses bei dem Antrage zur Indischen Bill. Er verkündigte dieses auch im Triumph, daß er den Knaben zornig gemacht habe (I have made the boy angry). Pitt brachte dagegen seine Gegner durch seine Kaltblütigkeit und den Stolz, mit welchem er über ihre Entwürfe sich äußerte, oftmals in Harnisch und zog sich die bittersten Ausfälle zu, jedoch ohne sie zu erwiedern. — Man gewahrt also hieraus, daß viel Gutes oft bloß darum hintertrieben wird, um den Ruhm in der Opposition davon zu tragen: den Kampfplatz behauptet zu haben. Die Parlamentsreden werden gleichsam als ein Studium betrachtet, welches man im Unterhause oder der Deputirtenkammer, als der Schaubühne der parlamentarischen Beredsamkeit, zur Ausübung bringt; denn man hat nicht bloß die Sache im Auge, worüber man der Kammer oder den Repräsentanten des Volks seine Ansichten und Meinungen in ungekünstelter Sprache eröffnen will, um darüber ihre Zustimmung zu hören, sondern das Talent zu überreden, durch einen glänzenden Vortrag die Aufmerksamkeit der Männer von Fach, der Rhetoriker oder Redekünstler auf sich zu ziehen, während die Layen stumme Zuhörer bleiben, und nur dann und wann auch ihren Beifall mit einmischen, um theils nicht als todte Maschinen, theils nicht als Layen in der Redekunst betrachtet zu werden, und so schlagen sie sich auch beim Abstimmen zu der Mehrheit, weil sie glauben, daß der Antrag, dem so viel Beifall gezollt worden, auch wohl derjenige seyn muß, der dem Staate, also auch ihrem Wahlbezirke, frommt. Von dem Lord Hawkesbury, dem Sohne des reichen Grafen von Liverpool, der von Jugend auf zur parlamentarischen Laufbahn bestimmt worden, und unter der Leitung des Lords Thurlow dieselbe anfing, erzählt man, daß er in seiner ersten Rede fast über eine Stunde lang über den Französischen Krieg

gesprochen habe; als er nun am nächsten Tage zum Lord Thurlow, seinem Lehrer kam, und ihn fragte: ob er nicht gestern seine Rede sehr gut ausgeführt und er, der Lord, sich über ihn gefreuet habe? antwortete Lord Thurlow: daß er sich gefreuet habe zu sehen, daß die meisten Mitglieder des Hauses sanft geschlafen hätten. Dieses wirkte auf den jungen Lord, er ward bescheidener, und zeigte späterhin den höchsten Fleiß, um sich in der Verwaltung geschickt zu machen. Man gewahrt hieraus, daß man die Parlamentsreden oft wie ein Schülerexamen betrieb, ohne Rücksicht auf die Sache zu nehmen, die man eigentlich den Repräsentanten der Nation vorlegen wollte; was kann also dabei die Staatsverwaltung gewinnen? — Das dritte Uebel sind die Wahlleitungen und Bestechungen, welche oft, sowohl bei den Wahlen der Mitglieder zur Deputirtenkammer in den Wahlbezirken, als auch nach der Erwählung selbst in der Hauptstadt vorgehen. Bei den Wahlen halten die Anhänger des Ministeriums Emissaire in den Provinzen, welche diesen oder jenen Kandidaten, der ein Anhänger des Ministeriums ist, zur Wahl zu bringen suchen, indem sie die Wahlmänner oder Wählenden schon vorher dahin zu bearbeiten suchen, daß sie das gewünschte Individuum wählen müssen, indem sie dessen Fähigkeiten und Eifer für die Nation zu wirken, in das grellste Licht zu setzen wissen, welche Kunstgriffe jedoch nicht immer gelingen; denn sehr oft scheiterten diese Minen an dem Patriotismus des Gewählten. In England geschieht zwar die Wahl der Glieder des Unterhauses durch die Freeholders, und zwar durch diejenigen, welche aus ihren erb- und eigenthümlichen Gütern und Gründen jährlich wenigstens 40 Schillinge (12 Thlr.) Einkünfte haben, und die zu Wählenden müssen solche Freeholders seyn, welche von ihren Gütern wenigstens jährlich 500 Pfd. St.

Einkünfte ziehen; allein dadurch wird dem Mißbrauche nicht vorgebeugt; denn da ein gewähltes Parlamentsglied keine Besoldung, wohl aber große Ausgaben hat, so werden gemeiniglich die Söhne der Herzoge und anderer Edelleute, oder sonst reiche Gutsbesitzer dazu gewählt, wenn sie das einundzwanzigste Jahr erreicht haben, also hat das Ministerium schon hier seine Stimme, und was ihm nun noch an der Zahl fehlen sollte, das wird durch Titel, Aemter und Geld erkauft, weil man mit dem Letzteren Alles soll ausrichten können; und das Gewissen der Erkauften auch ziemlich weit ist, um auch noch den Meineid darin zu verbergen, sagt ein Schriftsteller, welchen sie begehen, da sie auf die Karte geschworen haben, sich rein bei ihrem Amte zu erhalten. Wenn es nun bei irgend einem Gegenstande in dem Unterhause zum Votiren kommt, so wissen diejenigen schon, welche vom Ministerium abhangen, ob sie ja oder nein sagen sollen. Diese Mißbräuche bei den Wahlen ꝛc. sind schon mehrere Male ernstlich im Unterhause zur Sprache gebracht worden; allein man hat ihnen nicht begegnen können; vielleicht daß durch die neuen Reformen, die auch das Wahlgesetz betreffen, auch dieser Gegenstand eine Erledigung finden wird. — Das vierte Uebel, welches besonders die Staatsverwaltung trifft, ist der öftere Wechsel des Ministeriums, wodurch in die Zweige, welchen die Minister einzeln vorstehen, kein ordentlicher Gang gebracht werden kann. Das Volk leidet zwar nicht darunter in der Privatwirthschaft, in Beziehung auf Ackerbau, Gewerbe und Handel, Künste und Wissenschaften, welche sich frei herausbilden und dem Zeitgeiste huldigen können; allein was die Jugenderziehung, die Rechtspflege, die Polizei, die öffentlichen Bauten, und alle Beförderungsmittel der Industrie und des Handels, der Künste und Wissenschaften, die von der Regierung ausgehen, und alle

andern Zweige betrifft, womit das Volk stets in Berührung kommt, hauptsächlich müssen auch die auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzen und das Heer darunter leiden, weil nie ein Plan oder sonst eine gute Einrichtung, Verbesserung, Neuerung von den Ministern durchgeführt werden kann, ohne nicht eine Unterbrechung durch die Entlassung derselben, und oft ihrer vornehmsten Nebenbeamten zu erhalten. Die neuen Minister und Beamten sind oft zu wenig eingeweiht in die Zweige, denen sie vorstehen sollen, um den Faden wieder da anzuknüpfen und fortzuführen, wo er abgebrochen wurde; oft ist es aber gerade dieses, worauf sich ihre Entlassung bezieht, und die neuen Minister müssen also andern Plänen folgen, müssen anders operiren, und mit welchem Eifer! da sie vielleicht ein ähnliches Schicksal bei ihrer Verwaltung trifft, in der Minorität zu bleiben. Indessen ist die Aussicht, sich auf einem glänzenden Posten lange zu erhalten, wirklich zu reizend, um nicht wieder den Versuch der Amtsführung mit Anstrengung zu wagen, um seinen Vorgänger in der Verwaltung zu überflügeln, und sich so eine Majorität in der Kammer zu erwerben; und dadurch wird es auch nur möglich, daß diese schlüpfrige Ministerbahn immer wieder von Neuem betreten wird, und die vielen vorangegangenen Beispiele der Unhaltbarkeit, selbst beim musterhaften Verwalten, nicht abschrecken. Wenn man aber in das Uhrwerk der Ministerien blickt; wenn man den Mechanismus des Räderwerks, wodurch sich ein Rad an das andere reiht und dessen Gang befördert, betrachtet; wenn man erwägt, daß nur durch ein gehöriges Aufziehen und Stellen das richtige Gehen dieser künstlichen Maschine erlangt wird; so wird man auch leicht einsehen, welchen öftern Reparaturen dasjenige Werk unterworfen seyn muß, dessen Besitzer stets wechseln, und es daher immer nach einer neuen Methode auf-

ziehen und stellen, bald dieses, bald jenes Rad herausnehmen und es mit einem andern vertauschen, und so den Gang hemmen, ja oft anhalten. Welche Resultate auf die Staatswirthschaft und auf das Volk können nun aus einer Verwaltung hervorgehen, die immer Aenderungen nach den jedesmaligen Ansichten der neuen Minister und andern höhern Beamten erleidet, wo oft der Geschäftsgang wochenlang wegen der neuen Beamtenwahl gehemmt wird, und wo selbst die wählenden Beamten unter sich wegen Ansichten und Meinungen, und wegen des zu huldigenden Systems im Kampfe liegen und sich nicht vereinigen können, und oft bloß dieserhalb ihre Aemter niederlegen, und lieber in die Deputirtenkammer zu kommen suchen, um sich dann zur Opposition zu schlagen, und diese gegen ihre ehemaligen Kollegen zu verstärken. Hieraus ergiebt sich auch der immerwährende Kampf der Regierung mit dem Volke oder dessen Repräsentanten, wodurch dann so viele Vertheidigungs- oder Schutzmittel von beiden Seiten in Thätigkeit gesetzt werden, die nicht immer auf legalen Wegen zu erhalten stehen, und wozu auch die Wahlleitungen und Bestechungen gehören. Die Repräsentanten-Kammern haben immer ihre Stützen, weil sich hier Alles, was Talent und Redegabe besitzt, mit der Opposition vereiniget und diese verstärkt, um der Regierung einen wichtigen Damm entgegen zu setzen. Sie bedürfen weiter keiner Anziehungsmittel, um ihre Parthei gegen alle Unternehmungen der Regierung, die nicht im Sinne der Karte oder der öffentlichen Meinung, der Presse, der Opposition sind, zu verstärken und den Abgang zu ersetzen, als nur dem Talente die Rednerbühne zu öffnen. Diese hat Reiz genug, um Alles unter ihre Fahnen zu versammeln, alle Kämpfer von Bedeutung zu vereinigen, wenn es Noth thut, und daher entsteht auch die entschiedene Majorität gegen alle Unternehmungen der Regierung,

die den Wünschen der herrschenden Parthei entgegen sind. Daß aber auch die Aufmerksamkeit auf alle zu verhandelnden Staatsgegenstände in den Repräsentantenkammern nachläßt, wenn keine politischen Stürme den Staatshorizont durchziehen, hat England in den Zeiten der Ruhe bewiesen, wo in dem Unterhause unter den versammelten Mitgliedern Viele mit ihren Gedanken abwesend waren, Einige schlummerten, Andere Nüsse und Obst aßen, und nur die dem Ministerium Ergebenen bei wichtigen Stellen zum Vortheile der Regierung riefen: hört! hört! um die in Gedanken Verlorenen und Schlummernden wieder zu ermuntern. — „Man wird sehr Unrecht thun, sagt ein Schriftsteller, wenn man Alles dasjenige, was in constitutionellen Staaten Gutes geschieht, auf Rechnung der Verfassung schreiben wollte; denn offenbar ist dieses oder jenes in ihren Gesetzen mehr werth, als die ganze Verfassung selbst; denn dasjenige kann nur Werth haben, was die Freiheit der Staatsbürger wirklich garantirt, und worauf die Regierung selbst hält, weil damit auch ihr Bestehen verbunden ist, und dieses kann man nur in guten Gesetzen und Einrichtungen suchen, über deren Verletzung gewacht wird, nicht aber in Partheienkämpfen, die gerade oft dasjenige in der Ausführung stören, was dem Ganzen wohl thut.“ — Es ist fast immer nachtheilig, die Verfassung eines andern Volkes auch auf dem eigenen Boden naturalisiren zu wollen; denn man wird sich leichter ihre Fehler zueignen, weil diese der einzigen Gewalt nützlich seyn dürften, von der man sich eines Hindernisses zu versehen hätte; wird man aber auch ihre Vortheile erlangen? Es ist daher immer besser, wenn jede Verfassung ihrem eigenen Boden erwächst, sie kann dann des Volkes Herkommen und Eigenthümlichkeiten nicht stören, sie kann ihm keinen Zwang auflegen, ihm kein Spielwerk geben, mit dem es als

etwas Neues spielt, hier und da etwas abweicht, und dann liegen läßt, um wieder nach etwas Neuem zu greifen, mit dem es dann eben so geht. Die Erfahrung hat dieses wenigstens bewiesen, und die kommende Zeit wird es noch mehr beweisen, weil die jetzige befangen ist. Jedes Volk thut wohl, nicht zu kopiren, sondern sich lieber zu dem Ehrgeize zu erheben, selbst Original zu seyn, und Andern ein Muster zu werden. Damit soll aber nicht gesagt seyn, daß ein Volk nicht wohl thut, das Gute von andern Völkern anzunehmen, was in den Gewerben, Künsten, Wissenschaften und im Handel liegt, was diese Zweige erheben und befördern kann; aber nichts aus seiner Verfassung und den Eigenthümlichkeiten, die nur ihm eigen sind, und bei andern immer nur possirliche Nachbildungen bleiben werden; und so ist es auch in der Staatsverwaltung, die sich bei jedem Volke aus dessen Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten herausarbeitet, in dessen Charakter begründet ist. Man hat dieses auch bei einzelnen Nachbildungen von fremden Staatsverwaltungszweigen gesehen, wie schwer es hielt, sie den Gewohnheiten des Volks anzupassen, und die nur dann erst naturalisirt erschienen, als sie so viel Beimischung vom Eigenen erhielten, daß man die fremde Form nicht wieder erkannte. „Wenn eine Staatsverwaltung, sagt ein Schriftsteller, einfach und gut eingerichtet ist, so bedarf es dabei nur weniger Vorsicht, um sie im Gange zu erhalten, wenn man dabei tüchtige und redliche Beamten anstellt, denen das Wohl ihres Vaterlandes am Herzen liegt, und die es mit unpartheiischer Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen; wo die Verwaltung aber sehr verwickelt ist, oder es durch ein constitutionelles System wird, man sich daher noch nicht recht auf den Begriff der Constitution versteht, da werden auch die Vorsichten ins Unendliche vervielfältiget, da sind sie ein Gegen-

stand des Studiums. Die ganze Staatsverfassung und Staatsverwaltung wird zu einer Wissenschaft, und das Wesentliche davon, die innere Organisation, verliert sich, oder wird durch das wissenschaftliche Brettergerüst der bloßen Accessorien erstickt; denn da wird man oft Ballen von Papier über eine Sache vollschreiben, die so einfach seyn sollte, als sie klar vor Augen sich darstellt, die man aber ihrer Klarheit entrückt, um darüber einen Kampfplatz zu eröffnen. Man kann hier mit Recht sagen, daß die Verwickelung der Triebfedern einer Maschine, die Jugendzeit ihrer Verfertigung verräth, und so auch mit der Staatsform. Man gewahrt daraus, daß man sich in einer neuen noch nicht finden kann, und oft Alles verkehrt anfängt, weil man den rechten Anfang übersieht, und sich daher erst durch die Verwicklung Bahn brechen muß. Das wahr Mittel sie nicht zu verstehen, ist, alle Theile der gesellschaftlichen Ordnung unter dem Namen Constitution zu vermengen, und in diesem Wirrwar kann man denn auch die Staatsverwaltung nach Belieben führen, weil man die Fehler, die darin entstehen, auf die Constitution schiebt. Auch kann man nicht immer sagen, daß in der Verwaltung einer constitutionellen Verfassung die Repräsentantenkammer am meisten einwirkt, weil sie das Budget bestimmt; denn in England wirken doch darauf wohl am meisten der König und die Lords ein, weil sie eigentlich als die Repräsentanten der Nation angesehen werden, und in der Constitution zwei Theile ausmachen, statt das Unterhaus nur einen Theil bildet; also beherrschen der König und das Oberhaus eigentlich die Nation und reguliren die Staatsverwaltung." — Die Preßfreiheit, die so entschieden auf die Staatsverwaltung in Constitutionell-Monarchischen Staaten einwirkt, da sie die Mängel darin aufdeckt, könnte man auch als ein Uebel in so fern betrachten: wenn unbesonnene

und übelgesinnte Schriftsteller sie nur benutzen, um Verwirrungen im Staate zu erzeugen; die zweckmäßigsten Staatseinrichtungen in einem gehässigen Lichte dem Volke darzustellen, Personen, denen man Achtung schuldig ist, zu verhöhnen, und Schmäh- und andere Schriften zu verbreiten, sonst kann sie nur wohlthätig wirken, indem sie Manches an das Licht zieht, welches dem Herrscher auf immer verborgen bleiben würde; auch soll sie und die Geschwornen-Gerichte das Palladium in der constitutionellen Monarchie seyn, ohne welches die Freiheit der Staatsbürger nicht denkbar sey. Die Preßfreiheit also unterdrücken wollen, hieße hier auch die Constitution oder Karte vernichten. — Bei einem Volke, welches nach und nach zur höheren Kultur heranreift, und in seinem Treiben durch keine politischen Stürme wesentlich gestört worden, wird eine von der Regierung ertheilte Preßfreiheit zur gegenseitigen Ausgleichung und Verständigung über Mängel und Verbesserungen in der Staatsverwaltung und Staatswirthschaft, weniger schädlich wirken, weil hier eine gewisse Ruhe durch eine vorhergegangene Bildung des Volks die Ausschweifungen der Presse verhindern; wo aber ein Volk erst aus einem unruhigen politischen Zustande heraustritt, in welchem es einen Theil seiner Bildung verloren hat, und noch den Gährungsstoff enthält, da kann eine ertheilte Preßfreiheit nur nachtheilg wirken, weil hier das böse Prinzip das gute unterdrückt; denn immer wird sich der Gährungsstoff äußern, und hier um so freier und zügelloser, weil diese Freiheit ein neues noch nicht gekanntes Element ist, nämlich in dem Staate, dem sie gegeben worden. Ein Schriftsteller sagt hierin sehr wahr: „Wenn einem Volke, welches die Preßfreiheit zuvor noch nicht gekannt hat, diese auf einmal zugesagt wird, die Zusage sicher nicht lange werde gehalten werden, welches auch die Erfahrung bestätiget habe;

denn alle Sprünge in politischen Verhältnissen vorwärts, veranlaßten gemeinhin eben solche und noch größere rückwärts." — Wenn man auch mit den innern Verhältnissen, mit dem Wohl und Weh des Landes noch allenfalls bei der freien Presse fertig wird, so ist es doch nicht immer mit den äußern der Fall, wovon doch oft so viel auf die Ruhe und den Frieden des Landes, auf Gewerbe und Handel abhängt. Es würde daher bei Zeitungen, Journalen und Schriften, welche die auswärtigen Verhältnisse berühren, eine besondere Aufmerksamkeit und Kontrolle von Seiten der Regierung gefordert werden können, um hier Wahrheit von Trug, Verhöhnung und Beschimpfung zu scheiden, und Leidenschaftlichkeit von ruhiger Darstellung. — Uebrigens hat bei der Preßfreiheit auch das Ministerium seine besoldeten Schriftsteller, seine Zeitungen und Journale, um das zu vertheidigen, was die Regierung dem Volke giebt, was sie zu seinem Besten, sowohl in der Staatsverwaltung, als Staatswirthschaft thut. „In England, sagt ein Schriftsteller, sind stets Ministeral- und Oppositionsschriftsteller gewesen, ohne der Regierung und dem Volke zu schaden; denn wo das Volk seine Wortführer unter den Schriftstellern hat, muß auch die Regierung die ihrigen haben, die das Rechte und Gute, angeregt von der Regierung, vertheidigen. Die Schriftsteller brauchen sich dessen nicht zu schämen, als dienten sie der Regierung für Geld; denn nicht so selten, als man glaubt, will die Regierung das Wahre, das Rechte, das wahrhaft Gute und Zweckmäßige, während das Volk im Irrthume ist. Sie kann daher nicht anders auf dieses wirken, als durch die Schriftsteller, die sie durch Belohnungen dazu ermuntert, wenn sie anders noch sonst etwas, und zwar etwas viel Wichtigeres, als absolute Befehle, gebrauchen will. In allen Staaten, wo nicht blinder, stupider Gehorsam eines dummen Volkes vor-

handen ist, werden sich daher Torys und Whigs finden, wenn man auch die Namen nicht hat, und unter beiden Partheien sind zu allen Zeiten höchst redliche und edle Menschen, und auch feile Schmeichler des Volks und des Fürsten gewesen." — Wegen des Mißbrauchs der Presse werden als vorzüglich kräftig einwirkend die Geschwornen-Gerichte empfohlen. Indem man zur Entscheidung des Mißbrauchs eine Jury, aus unabhängigen Schriftstellern und Staatsbeamten bestehend, errichten soll, welche über das Schuldig und Unschuldig am besten werde entscheiden können. Man hätte hier Männer, die der Sache kundig wären, und nicht bloß zu ängstliche Richter. — Es wäre freilich bei der Preßfreiheit zu wünschen, daß die Schriftsteller sich dieser Freiheit auch darin würdig zeigten, daß sie nichts, was den Staat, die Religion und die guten Sitten untergraben könnten, zur Oeffentlichkeit brächten; allein wo ist hier der Maaßstab, der dasjenige bestimmt, was hier wirklich Gefahr bringen kann? Man würde z. B. freimüthige Aeußerungen über die Staatsverwaltung, geprüfte Mängel darin, sogleich für gefahrvoll halten, weil sie vielleicht diesem oder jenem Staatsbeamten das Gewissen schwer machen. Man würde in der Religion diese oder jene Abweichung in den kirchlichen Gebräuchen, diese oder jene Neuerung darin schonend rügen, und dieses würde sogleich als eine Profanirung der Religion gelten. Man wurde in einem Roman oder in einem Gedichte, beim Ausmalen dieser oder jener Scene des öffentlichen oder Privatlebens, eine leichte Anspieluug auf gewisse Verhältnisse unter einem Schleier, jedoch mit etwas schlüpfrigen Spitzen, ausmalen, und man wollte dieses als den Sitten gefährlich verdammen, da es doch nur dem Eingeweiheten verständlich ist, den Uneingeweiheten, also die Unschuld, gar nicht berührt, und so Mehreres. Man wird hieraus gewahren, wie schwer

es ist, eine Grenzlinie zwischen dem wirklich Schädlichen und nicht Schädlichen zu ziehen; und daher scheint es besser zu seyn, in den Staaten, wo Preßfreiheit herrscht, um diese nicht zu schmälern, Strafen auf wirkliche Preßvergehen, die von der Jury dafür erkannt werden, zu setzen, wie es in Frankreich der Fall ist. —

Die Verwaltung in Constitutionell-Monarchischen Staaten hat daher immer größere Mängel unter dem Scheine der Freiheit der Nation, als diejenige in Souverain-Monarchischen; denn sie bringt zu den alten der früheren Verwaltung, die der neuen hinzu; denn selbst der Ministerwechsel war in der Staatsverwaltung Frankreichs vor der Revolution gebräuchlich; denn die Reisen des Königs nach Fontainebleau waren gemeiniglich die Zeit, in welcher mit den Ministern gewechselt wurde; nur dies haben die Völker in jenen Staaten zum Voraus, sagt ein Schriftsteller, daß sie eine Verfassung besitzen, die, so mangelhaft sie auch immer seyn mag, doch eine Verfassung bleibt, und besser ist, als gar keine. — Eine Verwaltung, sowohl in einem Souverain-, als in einem Constitutionell-Monarchischen Staate wird aber immer mangelhaft bleiben, sobald der Monarch nicht selbst Kenntnisse von allen Verwaltungszweigen hat, wenn er nicht selbst darein oberflächlich eingeweihet ist; denn gründliche Kenntnisse in allen Zweigen der Staatsverwaltung, wird man nicht verlangen, weil diese über die menschlichen Kräfte hinausreichen und um so mehr bei einem Fürsten hinausreichen würden, dem so viele, ihn näher berührende Pflichten auf die Erhaltung des Ganzen obliegen, die z. B. die Politik berühren; allein doch so viele Kenntnisse, um den Geschäftsgang der wichtigsten Zweige, die das Wohl der Unterthanen speciell berühren, beurtheilen und leiten zu können. Herr von Massenbach sagt: „Nichts ist schädlicher, nichts gefährlicher, als jenes einsiedleri-

sche und klösterliche Leben, zu welchem manchmal die Söhne der Könige gewöhnt werden. Unter Thebanischen Jünglingen reifte Philipp von Macedonien zum Manne; aber in diesen Thebanischen Jünglingen wehete der Geist des Epaminondas. — Nur in dem Kreise solcher Jünglinge wird der Kreis der Ideen nicht beschränkt, und verliert das Gemüth seine natürliche Wärme nicht. Immer höre der junge Fürst die Sprache des Herzens, der Freimüthigkeit und der Wahrheit; immer sehe er den Ausbruch der Leidenschaft, die dem Menschen den Menschen kennen lehrt. Der Höfling fürchtet den Fürsten, und der Fürst den Menschen. Wer im Laufe eines Lebens von dreißig Jahren nur Höflinge gesehen, hat noch keine Menschen gesehen! Und den oder die Menschen muß der Fürst kennen; denn über Menschen soll er herrschen. Die Nachtheile, welche einem Fürsten aus dem Mangel richtiger Beurtheilung der Menschen erwachsen, muß man in der ersten Erziehung zu vermeiden suchen. Der junge Fürst muß sich mit der Geschäftsordnung in allen Theilen der Staatsverwaltung bekannt machen, und sich früh üben in der Kunst des Feldherrn und des Staatsmannes. Die Kräfte aller Staaten, das Vermögen ihrer Völker, die Zahl ihrer Legionen, und die Männer, welche das Ruder der Staaten leiteten; Alles muß er kennen, und so vorbereitet in seine hohe Sphäre eintreten. — Vergebens sind alle Bemühungen, einen Fürsten zu bilden, hat die Natur dem Königssohne nicht selbst das Siegel der Oberherrlichkeit aufgedrückt. Den regen, immer höher steigenden Geist, der ihn selbst beseelt, muß er nicht nur allen Männern von Genie, er muß ihn auch jenen Seelen mittheilen, die nur irdischen Genuß kennen. Nicht nur die Edlen seiner Nation, sondern die Edlen aller Nationen muß er begeistern, für seine Person und für die Sache, die er vertheidiget; denn ohne

diese Kunst Enthusiasmus zu verbreiten, verrichtet er keine Thaten!" — So suchte der würdige Fenelon (Franz von Salignac de la Motte) die Erziehung der jungen Herzoge von Burgund, Anjou und Berry unter dem Könige Ludwig dem Vierzehnten zu leiten, denen er im Jahre 1689 zum Lehrer gegeben wurde, was sein Telemach beweiset, welches Werk er eigens dazu ausgearbeitet hatte, um durch die Lehren der Minerva, die dem Telemach unter der Person des alten Mentors zum Hofmeister mitgegeben war, die jungen Prinzen auf dasjenige aufmerksam zu machen, was zu einer heilsamen und friedfertigen Regierung gehört. Wenn gleich dieses Werk, welches ohne den Willen des Verfassers, da ihm das Manuscript durch einen Kammerdiener des Prinzen entwendet und an einen Buchdrucker im Haag verkauft worden, gedruckt wurde, bei seinem Erscheinen am Hofe Ludwigs des Vierzehnten keine gute Aufnahme fand, und während der Regierung des genannten Monarchen nicht die Königliche Erlaubniß in Frankreich gedruckt zu werden erhielt, obgleich es im Jahre 1699 zu Rouen und an andern Orten erschien, weil man den Unterricht darin für so große Prinzen zu pedantisch abgefaßt ansah, hauptsächlich aber wohl darum, weil die darin vorgetragenen Lehren den Maximen des damaligen Französischen Hofes geradezu entgegen waren, und Fenelon Neider und Nebenbuhler am Hofe hatte, die es noch mehr anzuschwärzen suchten, so wurde es doch von dem unpartheiischen Volke mit Begeisterung aufgenommen, so daß es im Jahre 1700 zwanzigmal aufgelegt wurde, und seit der Zeit sind so viele Ausgaben bis auf unsere Zeit davon in Frankreich erschienen, daß man darüber erstaunen muß; der vielen Uebersetzungen in alle Europäischen Sprachen nicht zu gedenken, welches doch wohl den Werth des Werkes an den Tag legt. — Was machte

Friedrich den Großen zum Staatsverwalter und Staatswirth? Nicht seine Jugendlehrer, wenn er ihnen gleich viel verdankt, besonders dem du Han de Jandun, sondern seine praktische Erlernung der Staatsverwaltung und Staatswirthschaft während seiner Gefangenschaft zu Küstrin unter der Leitung des Kammerdirektors Hille, welcher dem Könige seinem Vater als einer der einsichtsvollsten Kameralisten seines Landes und als ein gerader rechtschaffener Mann bekannt war. Der König schrieb eigenhändig an diesen Beamten, empfahl ihm den Kronprinzen, um ihn, so oft es seine Geschäfte zulassen würden, zu besuchen, und ihm besonders in Allem, was zu einer wohl eingerichteten Staatswirthschaft gehört, den nöthigen Unterricht zu ertheilen. Der Prinz erhielt auch die Weisung, nachdem er die Erlaubniß erhalten hatte, in der Stadt herum zu gehen, die Kriegs- und Domainen-Kammer an den Sessionstagen zu besuchen, sich mit dem Kameraldienste genau bekannt zu machen, stufenweise als Secretair und als Rath zu arbeiten, besonders aber den Privatunterricht des Kammerdirektors zu benutzen. Letzteren pflegte er daher gemeiniglich in seinem Hause zu besuchen, und oft einige Stunden lang seinem Vortrage zuzuhören. Auch versäumte der Prinz nie die Sessionen der Kammer, und war bei den Vorträgen vom Anfange bis zu Ende zugegen. Diese Schule der Erfahrung, vereint mit seinem eigenen Streben nach allem Wissenswürdigen, um seine Pflichten als Monarch dereinst ganz zu erfüllen, bildeten Friedrich zu dem großen Monarchen, der ein Vorbild Allen seiner Zeit und der folgenden Zeiten ward. Er selbst, von diesen Grundsätzen geleitet, sagt: „Ist der Monarch seiner hohen Bestimmung nicht eingedenk; ist er nicht tapfer und weise; läßt er sorglos das Schiff des Staats dahin geleiten; beschirmt er nicht das Volk gegen die Fluth des Krieges, ehe des Krieges gewalti-

ger Strom alle Geleise überschwemmt; vertraut er sich Wenigen; erschwert er der edlen, schüchternen Wahrheit den Weg zum Throne; schreitet er kalt und stolz einher, und verachtet er Wissenschaften und Genie; vergeudet er den Schweiß des Volkes; duldet er die Elenden, die um seinen Thron gelagert, durch den Posaunenton der Schmeichelei die Klagen seines Volks unterdrücken; fällt der Fürst in die weichen Arme der Wollust und der Trägheit; von seinen Weibern und Lieblingen selbst wird er dann vom Throne gestoßen; ein kühner Mann ergreift das Staatsruder! Richelieu ist König, der König Sklave. Auf das Blutgerüst schleppt der Gewaltige den Freund der Wahrheit, des Volkes und des Königs*)." — Der Hallische Kanzler von Ludewig giebt im Jahre 1719 in seinen Erläuterungen der güldenen Bulle, Bd. 2, S. 1443, ein Gemälde von der damaligen Erziehung junger Fürsten an protestantischen Höfen, indem er zugleich darin widerräth, einen jungen Fürsten die Universität zur Vollendung seiner Studien besuchen zu lassen, oder ihn vielmehr auf der Hochschule zu seinem künftigen Berufe auszubilden. Er sagt unter andern:

> Heut' zu Tage sind die Universitäten einem Fürsten zur Erziehung zu widerrathen, weil die meisten unter dem Deckmantel der Studentenfreiheit im Argen liegen, und von Vielen deshalb eine Rüstkammer des bösen Geistes genannt werden, an denen die Fürstliche Jugend leicht ein Aergerniß nehmen kann; und dann gerathen auch viele Studenten in die Raserei, als wenn auf Universitäten gar kein Unterschied der Würde und des Standes zu dulden sey, mithin solche in ihrer schlechten Aufführung öfters den Respect und die Ehrfurcht vergessen, welche man dergleichen Prinzen schuldig ist. Dann sind auch die Professoren selbst öfters mehr im Wissen, als Leben geübt, und von so unge-

*) „Ludwig der Dreizehnte, der Gerechte und de Thou, von dessen Unschuld der König überzeugt war, und dessen Todesurtheil er unterzeichnete."

schlachteten Sitten, daß sie nicht nur einem Prinzen zum Gelächter werden, sondern auch das Vertrauen desselben, von ihnen etwas zu lernen, verlieren, da sie selbst nicht vermögend sind, sich manierlich aufzuführen; wozu auch noch das lotterbübische und schmähsüchtige Zanken der Gelehrten kommt; von welchem Possenspiele ein Prinz mehr Belustigung und Gelächter, als Nutzen ziehen kann, nicht zu gedenken, daß die Schulgelehrten sich kaum vertragen würden, wer dem Anderen hierin vorzuziehen sey, mithin würde solches auch nur zu Eifersucht und Unruhe Veranlassung geben. Und wenn man endlich auch auf Universitäten gelehrte Leute findet, dennoch andere nützliche Uebungen selten in dem Grade, wie bei Hofe, als Reitschulen, Tanzboden, Fechtschulen ꝛc. Indessen haben auch die einzelnen Unterrichtsgegenstände bei Hofe ihre große Gebrechen; denn anfangs ist am Hofe des Ohrenblasens, Schmeichelns, Verführens, Zeitvertreibens von hohen, mittlern und geringen Bedienten kein Ende noch Ziel; jeder sucht bei dem Prinzen zu dem Gegenstande eine Liebe zu erwecken, von welchem er künftig Nutzen zu schöpfen gedenkt. Da werden in dem Gemache des Prinzen schon einige Hasen gehetzt und das Waldhorn geblasen, um ihm Lust zur Jägerey zu machen; da macht man Hunde zu Pferden, um ihm den Marstall zu empfehlen, da muß er das A B C auf Patrontaschen lernen, im Buchstabiren die mit Buchstaben gezeichneten Soldaten mustern, in der Hoffnung, daß der Prinz ein Soldatenfreund werde; zu demselben Zwecke muß der heilige Christ Pistolen, Schabracken, Degen, Feldstücken ꝛc. bescheren; da bitten die Schauspieler, Operisten und andere dergleichen Leute den Prinzen zum Zuhörer und Zuschauer aus, damit er sich in dergleichen Dinge von Jugend an verliebe und verliere; der Hofmarschall läßt eine Gläsersammlung zu des Prinzen Gesundheitstrinken anlegen; die Hofjunker reden von weiter nichts, als von Galanterien, wohl gemachten Kleidern und kostbaren Stoffen ꝛc.; da wird zu Hofe ein Namenstag, Geburtsfest, Ordensfest oder sonst dergleichen Festtage gehalten; ein Fremder empfangen, und hundert dergleichen Tage des Jahres gefeiert, wobei man gern den Prinzen sehen will, und ihm da-

durch Zeit und Gemüth verderbt und zerrüttet. Gemeiniglich wird auch die Wahl eines Hofmeisters übel getroffen, weil solchen bald der Hofprediger, bald die Kammerfrau, bald dieser, bald jener vorschlagen, welche dann mehr auf ihre Verwandten oder auf ihren Eigennutz, als auf das Beste des Prinzen zu sehen pflegen. Oefters nehmen auch die vornehmsten Minister denjenigen am liebsten zum Hofmeister an, der es an Unart, Unverstand, Einfalt und Dummheit Andern zuvor thut, weil nämlich die Ersteren glauben, daß es ihnen am zuträglichsten sey, wenn der Prinz nichts lerne, und sich folglich nach den Beamten durchaus richten und Ja sagen müsse; und geschieht es durch ein Wunderwerk, daß man einen guten Hofmeister antrifft, so arbeitet Alles daran, daß dessen Kredit geschwächt werde. Da geben Lakaien, Pagen, Kammerdiener und Kammerjunker auf dessen Tritte und Schritte, Mienen und Geberden Achtung. Bald kann der Kerl keine rechte Reverenz machen, bald stolpert er einmal, bald sitzt ihm das Haar oder die Krause nicht recht, bald hat er einen Flecken im Rocke, bald ist er nicht nett genug, bald hält er sich im weißen Zeug nicht recht, bald fehlt dieses, bald jenes. Dann geht das Vexiren und Scherzen an. Schweigt er zu Allem, so heißt er ein einfältiger Tropf; läßt er sich mit Einem ein, so fallen die Andern über ihn her, und viele Hunde sind des Hasen Tod. Geht es das eine Mal nicht, so versucht man es das andere und mehrere Male, und ruhet nicht eher, bis der Hofmeister zum Gespött und Gelächter gemacht, und bei dem Prinzen in Verachtung, Mißgunst, Haß und Schimpf gesetzt wird, wo denn aller Unterricht zu Wasser wird, und die Unterrichtsstunden verloren gehen. Redet er einmal dem Prinzen scharf zu, so wird ein Gelächter; man macht der Herrschaft dann eine gehässige Vorstellung: der Mensch mache dem Prinzen die Wissenschaft leid; er habe keine Conduite, der Prinz werde in Chagrin gesetzt; der Mensch sey ein gelehrter Tölpel, und meine, er habe seines Gleichen vor sich; man müsse auf eine Aenderung bedacht seyn, oder man quält den armen Mann so lange, daß er selbst Gott dankt, wenn er davon kommen kann. Und wer will alles dieses zur

Genüge beschreiben, wie mit den armen Hofmeistern am Hofe verfahren wird. Unterdessen geht die Zeit dahin, und wenn der Grund nicht gelegt wird, so läßt sich nichts darauf bauen. Da heißt es denn am Ende: Ein Fürst dürfe nicht gelehrt seyn, dafür habe er seine Leute, das heißt, man hat dann seinen Zweck erreicht, daß der Prinz unwissend geblieben. So, daß heut zu Tage bei den Evangelischen ein gelehrter Fürst unter die Staatswunder gehört. Ich sage ein Evangelischer; denn die Römische Geistlichkeit hat eher Gelegenheit zu Zwangsmitteln, einem Prinzen Wissenschaften beizubringen, wenn sie ihm nur allemal nützlich wären.

Dieses Bild der Fürstenerziehung zum künftigen Helden, Staatsmann und Staatswirth im ersten Drittel des verwichenen Jahrhunderts in Deutschland, ward auch noch hin und wieder im letzten Drittel desselben angetroffen; doch hatten sich die Sitten an mehreren Höfen schon seit 1740 sehr geändert, sowohl was die Behandlung der Erzieher oder Hofmeister, als auch die Beschuldigung der Unwissenheit Evangelischer Fürsten betraf; auch wurde bei der Erziehung jetzt mehr auf die Staatswissenschaften gesehen, die sich damals erst auszubilden anfingen. Hier die Namen aller derjenigen Fürsten Deutschlands anzuführen, welche als vorzügliche Staatsverwalter und Staatswirthe in dem verwichenen achtzehnten Jahrhunderte glänzten, wird nicht nöthig seyn, weil sie aus der Geschichte Deutschlands bekannt genug sind. Daß übrigens die Staatsverwaltung dennoch in den Ländern, wo den Fürsten die Kenntnisse des Geschäftsganges in den verschiedenen Staatszweigen, und die Grundzüge der Staatswirthschaft mangelten, ihren Fortgang gehabt hat, ist zwar wahr; allein die Klagen darin aus jener Zeit über schlechte Justiz- und Polizeiverwaltung, über den schlechten Zustand der Finanzen, über Kassendefecte, über schlechte Wege und Posten, Verfälschung der Münzen, Verkaufung der Bedienungen, Gnadenbe-

zeugungen, Dispensationen ꝛc., über schlechte Verwaltung des Armenwesens, über den Aufbau von Pallästen für Schullehrer, ohne gescheite Lehrer hineinzusetzen, weil der schlechte Gehalt kaum zur Anschaffung der Nahrung hinreicht; über den Mangel an Wundärzten und Hebammen auf dem Land ꝛc. ꝛc., sind auch zu wahr, und beweisen, daß der Fürst sich hier ganz auf seine Beamten verließ oder verlassen mußte, und viele darunter nicht redlich waren, das Vertrauen des Fürsten mißbrauchten. In welchem blühenden Zustande befinden sich dagegen nicht diejenigen Länder, in welchen sich der mit der Staatsverwaltung und Staatswirthschaft früh beschäftigende Fürst an der Spitze der Staatsverwaltung das Ganze selbst leitet; selbst über die wichtigsten Gegenstände der Staatswirthschaft Erkundigungen einzieht; selbst die Provinzen seines Reichs bereiset, oder sie von dem Thronfolger oder sonst einem würdigen Staatsbeamten bereisen läßt, um überall Erkundigungen über den Zustand des Landes, über die Justiz, Polizei, die Abgaben- und Steuererhebungen, die öffentliche Erziehung, die öffentlichen Bauten, Ackerbau, Fabriken und Handel ꝛc. einzuziehen, und jeder Minister in seinem Staatszweige jährlich einmal die Provinzen bereiset, um die Mängel darin kennen zu lernen und Verbesserungen anzuordnen. Also dürfen dem jungen Prinzen, der zum Thronfolger bestimmt worden, die vorzüglichsten Zweige der Staatsverwaltung und Staatswirthschaft nicht fremd seyn. — Man hat daher in neuester Zeit auch wieder den Gegenstand: die Erziehung des jungen Thronfolgers auf den Hochschulen zu vollenden, in Anregung gebracht, und die Stimmen haben sich darüber getheilt vernehmen lassen. Diejenigen Schriftsteller, die sich dafür erklären, die also meinen, daß es für den Staat besser wäre, wenn der junge Thronfolger eine Hochschule besuchte, haben die nämliche oben angeführte

Ansicht des Herrn von Massenbach, daß nämlich der junge Fürst hier, beim Besuchen der öffentlichen Vorlesungen über Staatswissenschaften ꝛc., auch mit den jungen Leuten bekannt werde, die einmal auch unter seiner Regierung und Leitung der Staatsgeschäfte in den verschiedenen Verwaltungszweigen arbeiten sollten; auch wäre dieses selbst ein Sporn für die Studirenden zum fleißigen Besuche der Vorlesungen; und dann würde auch der junge Fürst mit so manchen Gegenständen auf das öffentliche Leben bekannt, das ihm die Privaterziehung nicht gewährte. Diejenigen Schriftsteller dagegen, die sich für die Privaterziehung erklären, führen zur Begründung ihrer Meinung an: daß ein junger Fürst doch nur die Vorlesungen in Begleitung eines ihm zugetheilten Hofbeamten vom Civil- oder Militairstande besuchen würde, wie dieses auch der Würde nach nicht anders geschehen könne; mithin komme er doch wenig in Berührung mit den andern Studirenden; und wäre auch dieses der Fall, böten sich Gelegenheiten dar, oder suchte sie der Prinz selbst, um sich mit diesem oder jenem seiner Mitstudirenden zu unterhalten, so würden doch diese sich immer in gemessener Zurückhaltung in ihren Aeusserungen halten, und sich nie mit der Freimüthigkeit über einen in Rede stehenden Gegenstand auslassen, als es mit ihren Commilitonen der Fall ist; und so würde der junge Fürst dadurch seine Menschenkunde sehr wenig bereichern, da sich ihm die Herzen nie mit Wärme aufschließen würden, welches schon die Kluft des Standes verhinderte. Das Besuchen einer Hochschule könnte also bloß darum geschehen, damit es hieße: der Thronfolger schließe sich nicht aus, den öffentlichen Unterricht zu genießen, und besuche die Vorlesungen, um sich zu dem Dienste des Staats geschickt zu machen, so gut, wie alle Andere. Die Vortheile aber, die der Prinz, in Beziehung auf die Vermehrung seiner

Kenntnisse, hier erlangen sollte, könnten auch nur geringe seyn, und die Privaterziehung müsse ihm eine weit größere Ausbeute geben, da sich ihm alle Mittel darböten, um sie zu vollenden, und so, wie sie dem zukünftigen Herrscher angemessen wäre; nur müsse bei der Privaterziehung darauf gesehen werden, daß der Erzieher, der den ersten Jugendunterricht des Prinzen besorge, kein Pedant wäre, und alle diejenigen Eigenschaften besäße, die ihn, sowohl als Erzieher, als auch als Mensch, auszeichneten; ein zweiter Fenelon; denn oft werde dadurch, daß der Erzieher entweder Pedant, oder durch die Berufung zu einem so ausgezeichneten und wichtigen Posten aufgeblasen sey, auf das Herz des jungen Prinzen nicht gehörig gewirkt, ihm nicht mit Wärme die leidende Menschheit an das Herz gelegt, ohne ihm dadurch die Charakterstärke zu nehmen, die dem jungen Fürsten auf dem Throne so nothwendig sey; und da der Monarch nicht bloß der Vertheidiger und Beschützer, sondern auch der Pfleger und Erhalter des Staats wäre, so sey es auch eben so nothwendig, den Thronfolger nach seinen ersten Studien in denjenigen Gegenständen praktisch zu unterrichten, die sich auf die zuletzt erwähnten Pflichten eines Regenten bezögen. Wenn also der junge Prinz den Militairdienst von unter auf erlernen müsse, und so durch alle Grade des Avancements bis zum höchsten Posten gehe, so müsse er auch alle Grade des Civildienstes kennen lernen, und in den wichtigsten Zweigen praktisch arbeiten, den Sessionen oder Sitzungen der Kollegien beiwohnen ꝛc., weil dieses nur eine gehörige Einsicht in die Staatsverwaltung gäbe. Es wäre daher gewiß nicht überflüssig, wenn der junge Fürst von einem tüchtigen Beamten eine Uebersicht von der Kanzley, der Registratur, Kalkulatur, dem Kassenwesen, der Buchhalterei, der Expedition, und so hinauf zu den Conferenzen, Vorträgen und Begut-

achtungen ꝛc. erhielte; wenn er den Ackerbau und die Systeme desselben, die Fabriken und Manufakturen durch eigene Anschauung und Erklärung der Maschinen ꝛc., den Handel durch Besuchung der Komptoire ausgezeichneter Kaufleute kennen lernte. Dieses, vereint mit der eingeflößten Liebe zu den Künsten und Wissenschaften, ohne sich jedoch in Letztere mehr als es nöthig ist zu vertiefen, würde den künftigen Herrscher auch als einen einsichtsvollen Staatsverwalter und Staatswirth darstellen, von welchen doch so viel, besonders in neuester Zeit, abhinge, um den Staat glücklich zu regieren.

Was nun die Staatsbeamten betrifft, so wird die Bildung zum Civil-Staatsdienste, als zur Justiz, Polizei und zur Staatsökonomie oder den Kammer- oder Regierungszweigen, zur Gesundheitspflege ꝛc. in mehreren Staaten größtentheils auf den Hochschulen besorgt, in einigen in besonders dazu errichteten Schulen für einzelne Staatszweige; die Bildung zum Militairdienste, sowohl zum Land- als Seedienste, geschieht in eigens dazu errichteten Anstalten, daher läßt sich auch keine Wahl in Hinsicht der Individuen auf ihre Erziehung und Charakter treffen; denn alle jungen Leute, die sich zum Staatsdienste in den genannten Anstalten ausbilden, und in der Prüfung bestehen, müssen auch angestellt werden, um ihre Laufbahn in der Practik zu eröffnen. Nur in einigen wenigen Zweigen, wie z. B. in der Finanzverwaltung, stellt man andere Individuen an, die schon in andern Geschäftszweigen der Privatwirthschaft sich praktisch ausgebildet haben, und hier dann nach ihren Fähigkeiten bis zu den höhern Stellen gelangen können. Bei diesen Subjekten bleibt der Regierung schon eher die Wahl sie nach ihren Eigenschaften des Charakters, als Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit ꝛc. anzustellen, ohne dabei ihre Fähigkeiten zum Staatsdienste unberücksichti-

get zu lassen. Eben so ist es auch mit der Anstellung der Unterbeamten der Fall, die sich praktisch zum Geschäftsdienste bei den verschiedenen Kollegien von Jugend auf ausbilden, oder nach einer Prüfung dazu angestellt werden. Daß man in mehreren Staaten bei verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung, z. B. bei den Banken, Staats-Handlungskomptoiren, dem Steuerwesen, und bei andern Rechnungszweigen des Staatshaushalts, Kaufleute, besonders Komptoristen anstellt, ist gewiß sehr zweckmäßig, weil wohl Niemand praktischer für diese, überhaupt für alle Zweige des Finanzwesens gebildet werden kann, als der Kaufmann. Eben so findet man auch die Bildung des Juristen auf dem praktischen Wege durch besondere Rechtsschulen, wie in England (s. oben, S. 55), die auch Napoleon in Frankreich nachahmte, indem er besondere Rechts- und medizinische Schulen während seiner Regierung als Kaiser stiftete. Was man daher in dieser Beziehung von Napoleon berichtete, als habe er es auf die Vernichtung der Universitäten oder Hochschulen bloß darum abgesehen, weil sie der Herd der politischen Verbindungen unter den Studirenden zum Nachtheil der Regierung seyen, beruht wohl nur auf einem Irrthume; denn bei dem Gewichte, welches damals Napoleon in die politische Wageschale Frankreichs, ja fast des ganzen Continents legen konnte, und bei dem ihm ganz ergebenen Militair, brauchte er wohl den Geist dieser Staatsinstitute nicht zu fürchten; denn politische Verbindungen zum Nachtheile des Staats, konnten sich auch unter den Studirenden in den abgesonderten Schulen erzeugen, wie wir dieses auch unter Ludwig dem Achtzehnten in den medizinischen Schulen ꝛc. gesehen haben, es geschah daher nur der Zweckmäßigkeit wegen, weil daraus brauchbare Advokaten zum Rechtsdienste hervorgingen. Auch hat die Erfahrung bewiesen, daß junge Leute,

welche längere Zeit bei Justiz-Kommissarien, Advokaten ꝛc. als Schreiber arbeiteten, und sich dann den Juristischen Studien widmeten, die geschicktesten Rechtsgelehrten, und so auch junge Pharmaceuten oder Apotheker, die sich nachher den medicinischen Studien widmeten, gescheite Aerzte geworden sind. Auch ist es bekannt, daß sich die jungen Rechtskandidaten, wenn sie von der Universität kommen, immer erst bei den Untergerichten zu dem praktischen Dienste der Themis ausbilden müssen; indem sie hier erst in Allem, was den Geschäftsgang und das eigentliche Wesen der Justiz betrifft, Anweisung erhalten. Man kann daher mit sehr brauchbaren, ja mit einem Vorrathe von Kenntnissen in den Staatsdienst treten; allein das Wesentliche des Dienstes erlernt man erst durch das eigene Arbeiten in den Verwaltungszweigen, worein man gesetzt worden, durch den Umgang mit den Geschäftsgenossen und mit dem Publikum, und durch eine mehrjährige Routine. Die frühere Methode junge Leute zu verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, die so eigentlich keine Universitätsbildung erfordern, gleich praktisch zu bilden, wenn sie nur die nöthigen Elementarkenntnisse besaßen, und wo es erforderlich war, auch die Französische Sprache, wie z. B. bei der Diplomatie, scheint wohl nicht ganz verwerflich zu seyn, auch erklärten sich mehrere Staatsmänner dafür, wie z. B. Möser; allein neuere Staatsmänner verwerfen sie zwar nicht ganz, doch wollen sie solche auch nicht unbedingt empfehlen. Ein Schriftsteller sagt: „Die monokratische Form der Verwaltung ist wohl zur Ausführung der Beschlüsse der höhern Behörden tauglich; allein für die Jugend taugt sie nichts, denn diese würde hierdurch weiter nichts lernen, als den Mechanismus der Schreibstuben, der nur wieder zur Barbarey führen würde, der wir so glücklich entronnen sind.“ Ein Staatsmann, der sich für die alte Methode er-

klärt, sagt: „Die jungen Leute (es ist hier nämlich von Kameralisten die Rede) bringen oft, wenn sie von den Universitäten und andern Instituten in den Staatsdienst kommen, viele Kenntnisse mit, von denen sie nur wenige darin gebrauchen können, und die sie nur zu oft in ihrem neuen Wirkungskreise verwirren und verführen, mit ihren Kenntnissen zu prahlen, und auf ihre älteren Kollegen im Amte, die keine so gelehrte Bildung, aber viele Erfahrungen und Geschäftskenntnisse besitzen, mitleidig herabzuschauen, weil sie nicht den Quesnay, Adam Smith, Lüder, Malthus und Andere studirt haben, sich nicht in Systemen vertieft haben, die nur mit vieler Vorsicht theilweise in diesem oder jenem Staate nach seiner Lokalität, seinem Kredite, seinen Geldmitteln, seinem Handel und Gewerben ꝛc., angewandt werden können, und nur zur Projektenmacherey Veranlassung geben, die den Staat große Summen kosten.“ — Indessen ist doch gegenwärtig die Staatswirthschaft in ihrem ganzen Umfange mit allen Nebenzweigen zu einer Höhe gestiegen, daß man wohl wünschen muß, daß junge Leute sich diesem Studium mit Ernst auf Universitäten ꝛc. hingeben, um sich theoretisch für den Staatsdienst auszubilden; nur ist es nöthig, sie zu warnen, sich auf der praktischen Laufbahn nicht leeren Projekten hinzugeben, und die Theorien aller Systeme wohl zu prüfen, um Theile daraus auf diesen oder jenen Staatszweig anzuwenden; denn immer bleibt es für einen Staat besser, das einmal eingeführte System einer guten Staatsökonomie aufrecht zu erhalten, als immer daran zu flicken, und ihm bald hier bald da einen neuen Zweig aufzupfropfen und es bald mit diesem, bald mit jenem Systeme zu versuchen. — Die älteren Staatsmänner, welche sich für die Bildung junger Staatsbeamten in mehreren Staatszweigen, wo Universitäts-Studien gerade nicht erfordert werden, in den Büreaus oder Schreibstuben

erklären, führen als Grund an: daß auf diesem Wege nicht nur zweckmäßigere Beamten für den Staatsdienst, sondern auch den Obern folgsamere gebildet würden; denn diejenigen jungen Leute, welche von den Universitäten zu dem Staatsdienste kämen, bezeigten, durch ihre Kenntnisse gleichsam dazu berechtiget, eine gewisse Selbstständigkeit, und wollten gemeiniglich ihren eigenen Weg gehen, und man brauche nur in untergeordneten Sphären, wie es doch diejenigen wären, worin junge Leute ihre Laufbahn eröffneten, worauf sie dermaleinst zu den höheren Stellen durch Geschicklichkeit, Folgsamkeit und Fleiß gelangen könnten, nur solche Subjekte, welche den Obern auf dem ihrigen folgen; denn man könnte doch als Sekretair noch nicht Rath und Präsident seyn, und müßte daher deren Anordnungen und Befehle pünktlich Folge leisten, welches von denjenigen jungen Beamten auch nimmer erreicht worden wäre, welche die Schreibstube gebildet habe; denn zu große Entschlossenheit und Energie, gepaart mit ausgezeichneten Talenten, richteten auf untergeordneten Posten, wenn sie nicht durch die Vernunft in Schranken gehalten würden, nur Verwirrungen an. — Die neuern Staatsmänner oder vielmehr Schriftsteller der Staatswissenschaften, welche mit den ältern in diesem Punkte, wie auch schon oben angeführt worden, nicht so übereinstimmen, wollen dagegen, daß die jungen Leute, welche in den Staatsdienst treten, schon mit den hinlänglichen Vorkenntnissen dazu ausgerüstet wären, sie schon die Theorien derjenigen Wissenschaften besäßen, die hier in Anwendung gebracht würden; selbst eine gewisse Charakterstärke sey hier eine empfehlenswerthe Eigenschaft des jungen Beamten, die wohl nicht in Starrsinnigkeit in Beziehung auf die Dienstpflichten desselben ausarten könnten; denn sowohl die Dienst-Instruktionen, als auch das Ansehen und Benehmen der ihnen vorgesetzten höheren Beamten, sorg-

ten schon dafür, daß sie nicht ihren eigenen Weg zu gehen versuchen würden; man finde vielmehr, daß junge wissenschaftlich gebildete Beamten weit lenk- und folgsamer wären, als diejenigen, welche zu dem Geschäftsdienste durch die Schreibstuben mechanisch ausgebildet würden, die oft die größte Halsstarrigkeit bei Annehmung neu einzuführender Formen bezeigten, indem sie allen Neuerungen, die sie aus ihrem gewohnten Geleise herausbrächten, abhold wären, und sich wegen deren Annehmung sträubten. Es ließe sich daher mit den zuerst erwähnten Beamten weit mehr ausrichten, als mit den Letzteren, indem sie weit leichter in die neuen oder verbesserten Formen eingingen. Auch gewöhnten sich die mechanisch-gebildeten Beamten zu sehr an ihre Obern, nähmen ganz die Maximen und Gewohnheiten derselben an, die sich oft bis auf Kleinigkeitskrämereien erstreckten, bis auf die Tabaksdose ꝛc., und wären so eine leibhafte Kopie ihrer Vorgesetzten, deren Charakter sie ganz durchstudirt hätten, und die sie oft durch Schmeichelung ihrer Schwächen am Gängelbande leiteten, wenigstens wäre dieses Letztere oft vorgekommen. Verlören sie ihre Chefs, so wären sie oft unglücklich, ja untröstlich, weil sie sich an die neuen, an deren Einrichtungen gar nicht gewöhnen könnten, und daher oft mit ihnen in Widerspruch lägen, auch sich überall gedrückt und beengt fühlten, und daher ließe es sich auch erklären, daß man in früheren Zeiten mit dem Wechsel eines Ministers, eines Präsidenten oder Geheimen Rathes ꝛc., auch die Unterbeamten versetzte, damit der neue Chef keine ihm widerstrebende Parthei in seinem Büreau, Departement ꝛc. finden sollte, und wenn dieses nicht von Seiten der Regierung geschah, so suchte es der Chef zu bewirken, wohl wissend, daß er mit den alten Beamten bei Einführung seiner Grundsätze einen üblen Stand haben würde. Dagegen müsse man aber zur

Steuer der Wahrheit bekennen, daß man bei diesen Beamten Anhänglichkeit, Pünktlichkeit, ja bis zum Aengstlichen, Geschäftskenntniß und Routine fände, welches bei den Andern nicht der Fall wäre, die mit den Arbeiten weit leichter umgingen, auf Fehler weniger achteten, sie nur als Kleinigkeiten ansähen, und sich nur um das Wesen des Geschäfts bekümmerten, nicht aber um dessen Einkleidung. Eine Schreibstubenbildung, wenn ein offener Kopf dazu gelangt, hat nicht nur die oben erwähnten Eigenschaften der Beamten zur Folge, sondern der junge Beamte erhält auch einen Scharfblick in die Kammerverwaltung, mit welchem er alle kleine Ressorts, die auch in dem Staatsgebäude zu dessen Erhaltung mitwirken, auszuspähen vermag; deren Nichtbeachtung auch oft von Subalternen zum Besten ihres eigenen Etats benutzt werden. Bei den jungen Staatsbeamten nach der neuern Erziehung sind freilich Abwege nicht so leicht möglich, wie man sie oft unter den alten antraf, weil sie durch ihre verschiedenen Ansichten nach wissenschaftlichen Prinzipien isolirter stehen; auch ist hier nicht nur eine ganz andere Beaufsichtigung und Kontrolle, sondern auch die Beamten selbst sind durch ihre Ansichten über die Staatsökonomie zu sehr getheilt, als daß eine Einheit unter sie in Absicht auf die Gesinnung zu bringen wäre; auch wird durch ein gewisses Mißtrauen unter den Beamten leichter die Beaufsichtigung eines jeden Einzelnen auf seine Person bewirkt, die hier sehr wohlthätig wirkt, welches früher, da Alles nach einem Zuschnitte gebildet wurde, nicht der Fall war. Dieses bleibt aber den redlichen Staatsbeamten der obersten Klassen, den Chefs der Departements, aus den früheren Zeiten als ein Denkmal der Vaterlandsliebe und der Fürstentreue zur Zierde, daß sie sich von keinem Ehrgeize, von keinen unlauteren Quellen blenden ließen, sondern lieber ihre Aemter aufgaben und in den

Privatstand zurückkehrten, woselbst sie sich über ihre Entfernung vom Staatsruder freimüthig aussprachen. Sie huldigten zwar nicht den neuen Ansichten, gaben wenigen Verbesserungen das Daseyn; allein sie behielten auch unverrückt ein altes, in gutem Geleise sich befindendes System, mit dem sie allen Gefahren trotzen zu können glaubten, wovon man so viele Beispiele in den Memoiren und Biographien ꝛc. großer Staatsbeamten findet. Sie verachteten alle Schmarotzerpflanzen, die sich nur in die Staatsverwaltung einnisteten, um ihre ausgetrockneten Kanäle mit frischem Safte auf Kosten des Staats anzufüllen, ohne ihm zu nützen. Hier eine Vorstellung eines Geheimen Raths an seinen jungen, von schädlichen Menschen umgebenen Fürsten, vom 19ten Februar 1752. Aus dem Originale.

Durchlauchtigster Fürst!

Ich sehe mich durch den Kummer meines Gemüths, der mir recht am Leben nagt, und den ich nicht auf die Länge auszuhalten glaube, noch einmal zu einer ehrerbietigen Vorstellung bei Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht genöthiget, mit dem Versprechen, daß dieses die Letzte von dieser Art seyn soll. Der Drang meines Gewissens, Ew. Durchlaucht bei den gegenwärtigen bedenklichen Umständen nicht zu verlassen, hat mich bewogen, den Vorsatz, gegenwärtig meinen Dienst niederzulegen, wieder aufzugeben. Ich bin noch nicht so glücklich gewesen Ew. Durchlaucht ganze Gesinnung und Denkungsart über Dero Regierung, über die besondere Einrichtung Ihres Hofes und Haushalts, und über die schwere Lage mit Ihren Agnaten auf eine Weise zu vernehmen, daß ich denken könnte: Mein Gebieter hat feste Grundsätze, das ist Sein Sinn, Sein Plan, wornach es gehen soll, ich kenne meinen Fürsten. Viele Sachen sind von der Art, daß Ew. Durchlaucht sich auf Ihre Räthe verlassen müssen; denn dieserhalb sind sie da; viele Sachen sind aber auch so, daß es mir vorkommt, Ew. Durchlaucht haben

Sich noch nie die Mühe genommen, sie in recht reife Ueberlegung zu ziehen; mich dünkt, daß es Ihnen zur Last ist, wenn man auch nur davon spricht, und Sie glauben, man behandle personelle Dinge, da es doch wahrlich Hauptsachen, ja nur Ihre Sachen sind. — Ich habe selbst diesen letzten Vorwurf ein paar Mal hören müssen, und mein aufrichtiges Bekenntniß darüber gethan; ich habe deutlich die Abnahme des Vertrauens gegen mich wahrgenommen; es hat mir herzlich wehe gethan, ich habe mich aber damit getröstet, daß ich eine freie Brust habe, und die Wahrheit doch am Ende siegt. Ich berge es nicht, daß ich mir selbst mit persönlichen Fehlern und Unlauterkeiten mancher Personen mehr in meinem Gemüthe zu thun gemacht habe, als es für meine Ruhe nöthig war; ich habe auch manche Fehler schärfer gerügt, als eine Art von Klugheit erlaubt; ich hielt es aber für Schuldigkeit eines ehrlichen Mannes, zu reden, weil ich wußte, daß es sonst Niemand that. Ich bin letzthin mit einem Abscheu gegen eine gewisse Person, die ich für redlicher hielt, als ich sie jetzt nicht mehr halte, noch Gewissens halber halten kann, von hier weggereist. Gott hat mir die Gnade gethan, mich um Vieles zu beruhigen, und von der Person weg und bloß auf die Sache selbst zu sehen. Hingegen kann ich mir die Genugthuung nicht versagen, Ew Durchlaucht freimüthig zu bekennen, daß mir von diesem Augenblicke an Ihre eigene Person desto stärker und dringender auf mein Gemüth gefallen, und daß ich nun mehr die Schuld bei Ihnen selbst, als bei Andern suchen muß. — Gott hat Ihnen, gnädigster Herr, in jungen Jahren eine schwere Last und Verantwortung aufgelegt. Er muß auch allein Ihr vornehmster und geheimster Rath, Ihre Weisheit, Kraft und Stärke seyn; vor ihm wird dereinst die Entschuldigung nicht gelten: Ich habe es nicht verstanden; denn er giebt Verstand, und will darum gebeten seyn. Es ist unmöglich, daß Ew. Durchlaucht manche Dinge nicht ganz anders und gründlich eingesehen haben sollten, wenn Sie Gott um seine Erleuchtung ernstlich angerufen hätten. Wenden wir uns nicht zuerst und vornehmlich an ihn, setzen wir unser Vertrauen nur auf den Kaiser, auf den König

von Preußen, auf die zwei Churfürsten, und auf unsere klugen Projekte, so ist kein Segen und Glück, so geht Alles verkehrt und — wird immer unsere Zuchtruthe bleiben. Demüthigen wir uns aber unter seine Hand, und bitten ihn: Gnade vor Recht ergehen zu lassen, so werden wir auch seine Hülfe erfahren, und Ew. Durchlaucht werden eine ruhige, glückliche und gesegnete Regierung haben. Ehe aber Gott ins Mittel tritt, und Ew. Durchlaucht die Augen öffnet, so ist's lauter Flickwerk, und wo man eine Wand aufführt, fallen dagegen zehn andere ein. — Ich will mich auch von jetzt an bei einzelnen Personen oder Begebenheiten nicht mehr in so weit aufhalten, daß ich Ew. Durchlaucht mit Vorstellungen deshalb beschwerlich fiele, sondern abwarten, wie es sich ins Ganze anläßt; aber Gott desto inbrünstiger anrufen, daß er Ew. Durchlaucht mit seinem Geiste regieren und fähig machen wolle, Schein von Wahrheit, und Glanz von Gold zu unterscheiden. Meine übrige Freiheit, in Ew. Durchlaucht Angelegenheiten, so oft es von mir gefordert wird, meine Meinung gerade und ungeschmückt zu sagen, werde ich mir eher nicht nehmen lassen, noch mich deren selbst begeben, bis Ew. Durchlaucht mich schweigen heißen. — Es ist mir gesagt worden: die Art meines Vortrages wäre choquant; ich will mich auch hierin zu bessern suchen; außerdem, daß ich dem Ew. Durchlaucht schuldigen und mir tief eingeprägten Respekt dabei niemals zu nahe getreten, darf ich mich darauf berufen: Ew. Durchlaucht werden allemal mein Herz dabei gefunden haben, das es treu und redlich mit Ihnen meint. — Ich habe nun noch die einzige unterthänigste Bitte zu thun: Wenn Ew. Durchlaucht alle Ihre Umstände nach ihrem Zusammenhange, reiflich überlegt, Gott vorgetragen, und von ihm Licht und Einsicht, was Sie thun oder lassen sollen, bekommen haben, so handeln Sie doch auch hernach freimüthig und fest, damit endlich einmal was Ganzes wird. Verlassen Sie sich nicht bloß darauf, daß und was die Räthe machen; hören Sie Jeden an, überlegen Sie selbst die Gründe und Gegengründe, und befehlen Sie hernach, wie Sie es gethan wissen wollen. Aber Einen nur immer an den Andern weisen,

ist wider den Charakter eines seine Sache selbst führenden Regenten, und wider Ew. Durchlaucht eigenen Nutzen und Respekt; denn so lange Sie nur durch fremde Augen sehen, wird es niemals gut in — werden. Finden Ew. Durchlaucht einen andern Plan, als den meinigen, gut und vernünftig, so sagen sie es doch frei heraus, wenn ich mit hineingehen kann, werde ich's thun, so viel mir Einsicht und Gewissen gestatten; halten Sie mich vor einen unruhigen melancholischen Menschen, so sagen Ew. Durchlaucht es mir, ich will mich zu ändern suchen, in welchem Stücke es seyn kann; halten sie mich gar überflüssig, sind Ew. Durchlaucht meiner ganz oder halb müde, so erzeigen Sie Ihrem Diener die Wohlthat, und sagen mir's; es ist mir die größte Gnade, so bald ich gehen kann; nur mit halben Sachen habe ich nicht gern zu thun. Ew. Durchlaucht geruhen diese meine letzte Vorstellung nicht ungnädig aufzunehmen. Ich erwarte darauf keine Antwort oder Erklärung, als die Ew. Durchlaucht selbst nöthig, dienlich und billig finden. Die größte Freude würde es mir machen, wenn ich in der Sache selbst die Beruhigung fände, welche bloße Worte und Versicherungen ohnehin niemals geben können, wo man nur auf Grund arbeitet ꝛc. — In einer Anmerkung zu dieser Vorstellung wird gesagt: Der Erfolg derselben war: daß der ehrliche Mann ging, und die Bösen mit ihrem Anhange blieben. Das Haus stehe zwar noch, und so fest, daß man auf denen aus dem Abgrunde noch hervorragenden Dachspitzen am hellen Tage die Geister der Kreditoren herumspazieren sehe, inwendig sey aber Alles hohl und verfallen. —

Auch in neuester Zeit ist es, wie schon oben angeführt worden, in mehreren Staaten in Hinsicht der Beamtenbildung zum Staatsdienste in sofern beim Alten geblieben, daß die Universitäten oder Hochschulen, die Gymnasien, Real-Gymnasien oder Schulen, und andere Institute und Schulen die Ausbildung der zum höheren und niederen Staatsdienste in allen Zweigen bestimmten Beamten besorgen; nur sind in einigen Staaten Verlängerung der Studienzeit, Ver-

schärfung der Schuldisciplinen, größere Beaufsichtigung auf den Fleiß der Studirenden ꝛc. eingetreten; und auch die Prüfungen beim Eintritte in den Staatsdienst werden mit größerer Strenge abgehalten; in andern Staaten geht man dagegen weniger strenge zu Werke. In Preußen werden Subalternen-Beamten zwar noch durch die Schreibstuben oder Büreaus gebildet, es werden aber schon größere Forderungen an diejenigen gemacht, welche diese Laufbahn betreten wollen. So bestimmt die Königliche Kabinetts-Ordre vom 31sten October 1827, daß zur Bildung einer Pflegeschule für die höheren und für die den Militair-Versorgungsberechtigten nicht reservirten Subalternen-Stellen zweiter Klasse die Regierungen und Provinzialbehörden ermächtiget seyen, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präsidenten oder Direktors, und unter Genehmigung des competenten Verwaltungschefs, eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Büreaus zugelassen und dergestalt in diätetischen Entgeltungen und etatsmäßigen Stellen vorrücken zu lassen, daß wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternenstellen zweiter Klasse mit ausgedienten Unteroffizieren und sonstigen Militair-Versorgungsberechtigten besetzt werden. Derjenige, welcher nun als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß sich 1) über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen; 2) ein hinlängliches Vermögen, um sich wenigstens drei Jahre aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können, nachweisen; 3) ein Gymnasium oder eine Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen worden seyn. Ausnahmen zu den unter 3 gegebenen Bestimmungen können nur von den Ministerien in solchen Fällen nachgelassen werden, wo der

Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden nachgewiesen hat. Die angeführten Bedingungen, unter welchen ein Supernumerar zugelassen werden kann, gewähren jedoch dem Eintretenden noch keinen wirklichen Anspruch auf Anstellung; denn derselbe kann bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, so auch wegen Unfleiß und ordnungswidriger Aufführung stets ohne Weiteres entlassen werden. Die Vorsteher der Kollegien und Behörden sollen auch, nach einem Rescripte vom 17ten März 1829, darauf achten, daß solche Supernumerarien, durch deren Anstellung kein Vortheil für den öffentlichen Dienst zu erwarten steht, aus den Büreaus entfernt werden. Da die Anzahl dieser Supernumerarien in den verschiedenen Staatszweigen sehr angewachsen wäre, so sollte genau auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften gehalten werden. Und nach einem andern Rescript in demselben genannten Jahre sollten besonders solche Subjekte als Civil-Supernumerarien angenommen werden, die sich bereits bei den Untergerichten praktische Kenntnisse erworben, und sich durch Fleiß und Brauchbarkeit ausgezeichnet haben; daher sey in vorkommenden Fällen auf dergleichen Subjekte besonders Rücksicht zu nehmen.

Was nun die Ministerien, Departements, Büreaus ꝛc. in der Central- und Provinzialverwaltung selbst betrifft, so wie die Rangverhältnisse ihrer Arbeiter oder der darin beschäftigten Staatsdiener, so ist das Nöthige darüber schon unter Staat, Th. 162, S. 551 u. f., und Staatsdiener, Th. 164, S. 275 u. f., angeführt worden. — Bei der Anstellung der zum Staatsdienste Berechtigten, die dieserhalb ihre Bildung dazu auf einer Universität oder einer andern zu diesem Zwecke bestimmten

Anstalt erhalten haben, ist weiter nichts erforderlich, als daß sie sich mit ihren Zeugnissen bei der Behörde oder dem Departement, oder vielmehr dem Chef oder Vorsteher der- oder desselben, zu dessen Staatsverwaltungszweigen sie sich auf der Hochschule ꝛc. ausgebildet haben, zu melden, und hier die Anweisung zu ihrer Prüfung und Anstellung zu erhalten. Dieses ist fast in allen civilisirten Staaten derselbe Gang; nur mit einigen Abänderungen in Hinsicht der Prüfungsmethode, und der dann zur praktischen Ausbildung festgesetzten Zeit bei den Neben- und Unterbehörden, um dann weiter hinaufzurücken. In Preußen wird auch noch, wegen der Militairpflichtigkeit aller Staatsbürger, das Zeugniß der genügten Militairpflicht erfordert, welches in andern Staaten, wo eine solche Militaireinrichtung nicht Statt findet, wegfällt. In Preußen ist diese Einrichtung auch erst seit dem Jahre 1817 eingeführt worden. Es heißt hier in dem dieserhalb erlassenen Rescripte: daß es vor Allem erforderlich sey, daß derjenige, welcher sich um eine Anstellung bewirbt, seiner Militairpflicht Genüge geleistet habe. Die Juden sind jedoch davon ausgeschlossen; denn diese können wegen geleisteter Militairdienste keinen Anspruch auf Civilversorgung machen; indessen können jüdische Staatsbürger, nach der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, auch zu Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern, aber nicht zu Bürgermeistern erwählt werden. Auch Ausländer, wenn sie nicht ganz besonders sie empfehlende Eigenschaften haben, die für den Staat von Nutzen seyn können, erhalten keine Anstellung. Nur in Hinsicht derjenigen Ausländer, welche im Befreiungskriege in den Preußischen Heeren mitgefochten haben, und daher mit besonderen Versorgungsansprüchen versehen worden, ist es bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen verblieben, welche den einzelnen

Expektanten ertheilt worden sind, daß sie nämlich da angestellt werden sollen, wo sich eine ihren Kenntnissen angemessene Bedienung findet. Die Anstellung der übrigen Ausländer, sowohl im gerichtlichen Subalternen-Dienste, als auch in denen der Polizei, des Innern und der Finanzen, darf nicht ohne besondere Genehmigung der Minister der genannten Departements geschehen. Dieses gilt auch sowohl bei den Königlichen, als Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten; eben so bei den Communalbehörden. Es soll erst jedesmal bei der Anstellung eines Ausländers im Staatsdienste genau erwogen werden, ob seine Kenntnisse und sein moralischer Wandel ihn ausnahmsweise dazu empfehlen. — In Hinsicht der Versorgung des Militairs in Civil-Subalternen-Aemtern ist in dem genannten Staate durch Verordnungen nach dem Befreiungskriege 1813—15 festgesetzt worden, daß diejenigen Invaliden, welche von dem ersten Departement des Kriegs-Ministeriums den Civilversorgungsschein erhalten haben, auch Ansprüche auf Versorgung im Civilfache besitzen. Eines Invaliden-Versorgungsscheins soll es jedoch nur zu denjenigen Civilposten bedürfen, welche mit einem Invaliden ausschließlich besetzt werden müssen, als: Mühlenmeister, Thorvisitatoren, Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Hausväter, Kanzleidiener, Kassendiener und andere Posten. Sie können aber auch zu jeder andern Stelle, zu welcher sie Fähigkeit besitzen, befördert werden, wobei jedoch die Mitbewerbung anderer Personen nicht ausgeschlossen ist. Den Vorzug begründen jedoch unentgeltliche Dienstleistung, militairisches Verdienst, Bedürftigkeit und Tauglichkeit, ganz besonders aber eine moralische Qualifikation. Auch die Städte in den Provinzen, wo die Städteordnung eingeführt ist, sind verpflichtet, Invaliden in denjenigen Bedienungen anzustellen, zu welchen sie sich qualificiren; die-

selbe Verpflichtung haben auch diejenigen Anstalten, welche selbstständig abgeschlossene Fonds haben, und keinen Zuschuß aus Staatskassen beziehen. Die Subalternen-Posten bei der exekutiven Polizey sollen auch abwechselnd mit versorgungsberechtigten, noch brauchbaren Invaliden, und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unterofficieren, welche neun Jahre gut gedient und sich durch eine vorzügliche Führung ausgezeichnet haben, besetzt werden. Uebrigens brauchen die Magistrate nur dann zu denjenigen Stellen, welche eine höhere Qualifikation erfordern, Militair-Invaliden zu nehmen, wenn dergleichen Invaliden vorhanden sind, welche diese Qualifikation und die Vorübung in Geschäften ganz unbedingt besitzen. Den Freiwilligen aus den Jahren 1813—15, deren Anspruch auf Anstellung durch die Bekanntmachung vom 3ten Febr. 1813 begründet wird, steht, bei der Concurrenz mit andern Bewerbern, ein Recht auf vorzügliche Berücksichtigung in ihrer Civil-Laufbahn zu, und denjenigen Freiwilligen, welche in den Kriegen von 1813 — 15 wirklich Invaliden geworden sind, und dieses vorschriftsmäßig nachweisen, stehen unbedingte Ansprüche auf Anstellung und Beförderung zur Seite, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie die Fähigkeiten zur Verwaltung eines Amtes besitzen. Auch sollen bei vorausgesetzter Qualifikation diejenigen Freiwilligen aus den genannten Jahren vorzugsweise berücksichtiget werden, welche sich damals durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus ausgezeichnet haben. Hiervon sind jedoch die Ansprüche der früher zu Civilämtern berechtigten Invaliden durch die der Freiwilligen nicht ausgeschlossen. Die bei den Büreaus des Verpflegungs- und Lazarethwesens angestellt gewesenen Individuen, die also keine Kämpfer waren, sollen auch nicht die Ansprüche der Freiwilligen haben, nur in dem Falle ausgenommen, wenn Einer oder der Andere mit Gefahr seines

Lebens und seiner Gesundheit in den Lazarethen gearbeitet hat, und sich dann um eine Anstellung bewirbt, so soll er eben sowohl berücksichtiget werden. Dieses gilt besonders von den Aerzten und Wundärzten, in Bezug auf das Medizinalwesen. Freiwillige aus oben genannter Kriegszeit, wenn sie im Militair gestanden und zu Officieren avancirt sind, können auf keine Versorgung Ansprüche machen, wenn sie aus eigener Bewegung und bloßer Privatzwecke wegen, und bei völliger Gesundheit ihren Abschied nehmen; die zuletzt gehabte Stellung im Militair wird schon als eine Versorgung betrachtet. Die Nachtheile, welche dem betreffenden Individuum durch dessen freiwillige Entlassung entstanden sind, müssen auch von ihm selbst getragen werden. Wenn jedoch der Austritt aus dem Dienste durch die im Kriege erhaltenen Wunden und Gesundheitszerrüttung enstanden ist, so gelten auch die Ansprüche auf Civilversorgung. Auch sollen diejenigen Officiere, welche den Militairdienst bereits wirklich verlassen oder die Entlassungsordre schon in Händen haben, Anstellungs-Ansprüche machen können, wenn sie nämlich nach den gesetzlichen Vorschriften zu den Versorgungs-Berechtigten gehören. Den Umständen nach sollen auch solche Officiere berücksichtiget werden, denen, bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit, die Pension ihres Grades zugestanden wird, in sofern sie länger als neun Jahre gedient haben; sie haben dann dieselben Anstellungs-Ansprüche der nach neunjähriger Dienstzeit ausgeschiedenen Unterofficiere; auch soll es gestattet werden, daß diejenigen Officiere dieser Klasse, welche nach dem Ausgange des neuen Pensions-Reglements pensionirt worden sind, nach demselben Grundsatze behandelt werden. Nach einem Rescripte vom 31sten März 1829 soll sich das Vorhergesagte auch auf diejenigen Officiere erstrecken, denen zwar eine lebenslängliche Pension, aber keine

Anwartschaft auf Civil-Versorgung zugestanden worden ist; es liegt jedoch den Officieren dieser Kategorie, wenn sie im Civil versorgt zu werden wünschen, ob, zuvor die Bewilligung des Anspruchs auf Civilversorgung bei dem Monarchen nachzusuchen. Uebrigens steht aber den auf bestimmte Jahre pensionirten Officieren, noch denjenigen, welche eine lebenslängliche Pension erhalten, die aber ohne Versorgungs-Ansprüche verabschiedet worden, kein besonderer Vorzug gegen die nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unterofficiere zu. Die im activen Dienste und mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gensd'armen, sollen, bei der Bewerbung um eine Versorgung, den mit Civil-Versorgungsscheinen und Wartegeld versehenen invaliden Militairpersonen bei gleicher Qualifikation nicht vorgehen; auch stehen sie den Invaliden nach, welche ihre Versorgung bei den Invaliden-Kompagnien abwarten; dagegen sollen sie, wenn sie sich zugleich durch mehrjährige Dienstzeit in der Gensd'armerie eine vorzügliche Berücksichtigung erworben haben, denjenigen versorgungsberechtigten Invaliden vorgezogen werden, welche sich ebenfalls bei Garnisontruppen im activen Dienste befinden, jedoch nur in sofern, als sie mit diesen gleiche Qualifikation besitzen. Bei den Wartegeldempfängern soll bei Erledigung von Dienststellen auf diese besonders Rücksicht genommen werden, weil die Wiederanstellung dieser Beamten allen andern Dienstansprüchen vorgehen muß. Auch sollen bei entstehenden Vacanzen diejenigen Beamten, welche mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, als in ihren Stellen entbehrlich, zur anderweitigen Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtiget, und wenn solche nicht mehr vorhanden seyn sollten, so sollen die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegeldbeamten angestellt werden; nur in dem Falle, daß die Beamten, welche extraordinaires

Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich für die vacante Stelle nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse oder Beschäftigungen nicht eignen, ist es den Behörden erlaubt, von dieser Vorschrift abzugehen. — Unterofficiere von der Armee sollen nach der Kabinetsordre vom 7ten August 1820, wenn sie neun Jahre gedient haben, Kanzlisten- und untere Kalkulatorstellen erhalten, in sofern keine Wartegeld beziehenden Officianten oder andere zu solcher Versorgung berechtigte Individuen vorhanden sind. Die Armee ist demnach angewiesen worden, den Landeskollegien aus den in der Nähe stehenden Truppentheilen Wachtmeister, Feldwebel und Unterofficiere, welche die oben angeführte Zeit gedient haben, zur Prüfung zu überweisen; auch findet diese Anordnung noch auf Regimentstrompeter, Regiments- und Bataillons-Trommelschläger und Hornisten Anwendung. Die Compagnie- und Escadrons Chirurgen sind jedoch, nach dem Rescripte vom 10ten Juny 1825, und dem Beschluß des Staats-Ministeriums vom 4ten Mai 1825, davon ausgeschlossen. Eine Kabinettsordre vom 19ten October 1828 verordnet noch Folgendes: 1) daß auch die Kanzlistenstellen bei den Justizbehörden ausschließlich mit solchen Personen besetzt werden sollen, welche sich als Unterofficiere durch neunjährige Militairdienste Ansprüche auf Versorgung erworben haben; 2) daß auch eben so bei Annahme von Lohnschreibern, zu deren Remuneration die Gerichte einen etatsmäßigen Fonds haben, besonders auf neun Jahre gediente Unterofficiere Rücksicht genommen werden soll; jedoch soll denjenigen Beamten, welche für die Beschaffung der Schreibart bei einem Gerichte gegen den Selbstgenuß der Copialien zu stehen haben, die Wahl ihrer Hülfsschreiber lediglich überlassen bleiben; 3) sollen ebenfalls bei den Gerichten auch die Kassen-Assistenten, welche nur mit dem Ausschreiben der Rechnun-

gen, Anfertiguug von Resten-Listen, Zählen, Packen und Etiquettiren der Gelder beschäftiget werden, auch Registratur-Assistenten, die nur das Rubriciren, Foliiren und Heften der Akten besorgen, aus solchen Unterofficieren gewählt werden. Dann darf 4) bei der Besetzung der unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte abwechselnd ein zum Subalternen-Dienst ausgebildeter Supernumerarius, ohne Versorgungs-Ansprüche aus dem Militairstande, angestellt werden. Auch die Versorgungsberechtigten aus dem Militair müssen ihren Civildienst in der Regel in den Diätarienstellen antreten, und erst nach der erwiesenen Qualifikation, können sie in wirklich etatsmäßige Stellen rücken, jedoch bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit, oder sonstiger Verschuldung, können sie auch gleich allen andern Angestellten dieser Klasse wieder entlassen werden. Die zur Erledigung kommenden Stellen sollen bei einer jeden Provinzialbehörde alternirend in der Art besetzt werden, daß von zwei erledigten Stellen wenigstens eine, und zwar die erste, einem Militair-Anwarter zu Theil werde; aber auch hier gehen Wartegeld-Empfänger und überzählige Beamten den Militair-Versorgungsberechtigten vor. Es sollen von den zur Anstellung bei den Regierungen und Provinzial-Behörden notirten Subjekten nur solche Leute ausgewählt werden, welche sich durch die gute Führung im Dienste und durch fleißige, erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militairschulen ausgezeichnet haben. Die Auszüge aus den diesfallsigen Listen werden dann von Seiten des Kriegsministers den Provinzial-Behörden des Bezirks, in welchem der Entlassene angestellt zu werden wünscht, zugefertiget, und andere, als die ihnen auf diese Art zugewiesenen Personen haben die Behörden als Versorgungsberechtigte nicht zu berücksichtigen. Uebrigens müssen alle Unterofficiere, die zum

Dienste vorgeschlagen werden, bei der neunjährigen Dienstzeit, wenigstens fünf Jahre Unterofficier gewesen seyn. — Die Anstellung sämmtlicher Subalternen bei den Verwaltungsbehörden, jedoch mit Ausschluß derjenigen, denen ein Raths- oder ähnlicher Titel beigelegt wird, steht den Provinzial-Regierungen und beziehungsweise den ihnen untergeordneten Behörden zu. Auch die Städte-Ordnungen vom Jahre 1808 und 1831 setzen fest, daß die Unterbeamten der Magistrate durch diese angestellt werden, doch muß die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen gehört werden. Die früher von dem Justizminister bewirkte Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten und Secretarien bei den kollegialisch formirten Gerichten, ist vom Januar 1828 an in den Provinzen des Reichs, worin das allgemeine Landrecht und die Gerichts-Ordnung als Gesetze gelten, dem Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien übertragen worden, welcher die anzustellenden Individuen vor der Anstellung dem Landes-Justizkollegium anzeigen muß, um dessen Aeußerungen darüber zu vernehmen; die Würdigung derselben bleibt aber dem Chef-Präsidenten überlassen. Der Chef-Präsident muß jedoch bei der Auswahl der Subalternen-Beamten und bei der Regulirung des Diensteinkommens alle diejenigen Vorschriften beobachten, welche früher den Landes-Justizkollegien bei ihren Vorschlägen als Norm gegeben waren; jedoch sollen auf die von dem Justizminister besonders bezeichneten und empfohlenen Subjekte vorzüglich Rücksicht genommen werden. Die Verfügungen wegen Anstellung der Beamten gehören zur Dienstkorrespondenz und sind also stempelfrei; nur die Bestallung ist dem gesetzlichen Stempel unterworfen; auch sind seit dem 5ten März 1830 die Kanzleysporteln bei Anstellungen aufgehoben. —

Als expedirende Secretaire sollen bei den Justizkollegien in der Regel nur solche Subjekte gewählt werden, welche die Rechtswissenschaft studirt, und sich als Auskultatoren zu Referendarien gebildet haben; es können aber in Ermangelung dergleichen Subjekte auch andere gewählt werden, und zwar solche, die sich ihre Rechts- und Geschäftskunde durch die Praxis bei den Gerichten erworben haben; sie müssen aber ihre Qualifikation zu einer solchen Stelle durch eine Prüfung über die allgemeine Grundsätze des Rechts und des Geschäftsganges, und durch Ausarbeitung solcher Geschäfte, die zum Wirkungskreise der Secretaire gehören, beweisen. Zu Aktuarien bei den Untergerichten sollen ebenfalls nur diejenigen bestellt werden, welche sich der Jurisprudenz gewidmet und sich als Auskultatoren und Referendarien bei Gerichten gebildet haben; indessen kann, in Ermangelung dergleichen Subjekte, auch von dieser Bestimmung abgewichen und solche Subjekte gewählt werden, welche zwar nicht auf den Hochschulen die Rechte studirt, sich aber durch eigenes Studium und Geschäftsübung zureichende Kenntniß erworben haben; sie müssen sich aber auch, wie oben angeführt worden, einer mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwerfen. Der Zweck der ersteren Prüfung soll seyn, zu ermitteln, ob der Kandidat eine allgemeine Kenntniß des Rechts und des Prozesses, wie diese aus dem Landrechte und der Gerichtsordnung zu erlangen ist, besitze, vorzüglich aber, ob er mit der Theorie der Verträge, den Erfordernissen der Gültigkeit derselben in Ansehung der Form, dem Erbrechte, dem Vormundschaftswesen und der Hypothekenordnung, so wie auch mit dem Registratur- und Kanzleyreglement, und der Deposital-Einrichtung bekannt sey. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen darthun, daß er ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen verstehe, und einen einfachen Contract

niederschreiben könne, die Expeditionen zu besorgen im Stande sey, und kleine Instruktionen zu übernehmen vermöge. Diese Prüfung soll jedoch nur bei den Aktuarien Statt finden, welche die Stelle eines expedirenden Secretairs versehen. Die zweiten Aktuarien, die in der Regel nur das Amt eines Registrators oder Protokollführers versehen, sind davon frei. Diejenigen, die als Protokollführer verpflichtet werden, müssen aber doch in den Rechten so kundig seyn, daß sie eine allgemeine Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften, besonders derjenigen, welche sich auf das Kriminalrecht beziehen, besitzen, und ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen verstehen. Minderjährige, wenn sie nur confirmirt worden und daher eidesmündig sind, können als Protokollführer verpflichtet werden. Die Qualifikation eines Protokollführers bei den Untergerichten hängt übrigens nicht von der Prüfung und Bestätigung des Obergerichts ab, nur muß der Unterrichter die Genehmigung einholen. Auch die von den Unterrichtern angenommenen Privatschreibern können, ungeachtet dieses Verhältnisses, als Protokollführer vereidiget und bei gerichtlichen Verhandlungen gebraucht werden. In den Steuererhebungszweigen des Finanzministeriums sollen bei der Besetzung von Elementar-Rezepturstellen der direkten Steuern in den westlichen Provinzen des Staats, nur auf solche Beamten Rücksicht genommen werden, welche die Kenntniß besitzen, die zum Fortschreibungsgeschäft nöthig sind, und alle diejenigen Personen, welche mit Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, und als Elementar-Steuererheber angestellt zu werden wünschen, müssen bei ihrem Gesuche, außer der Cautionsfähigkeit und der Kenntniß des Rechnungswesens, auch die oben erwähnte Qualifikation durch ein Attest der Kataster-Kommission nachweisen. Zu Rendantenstellen können nur solche Subjekte gewählt werden, welche längere Zeit im ge-

richtlichen Kassenwesen praktisch gearbeitet haben; ein bloßes theoretisches Examen genügt hier nicht, und die Kenntniß vom Rechnungswesen ist nicht ausreichend für die selbstständige Verwaltung der Kasse eines Gerichts, wobei es auf eine genaue Kenntniß des gerichtlichen Sportelwesens und des Geschäftsganges ankommt. Zu dem Zwecke soll ein bewährter Rendant oder Kalkulator neben einem Mitgliede des Gerichts, die Prüfung des Kandidaten zu einer Rendantenstelle verrichten. — Was die Kanzlisten und Kanzley-Diätaren betrifft, so müssen die Letztern vor ihrer Annahme zu diesem Posten wenigstens drei Monate in der Kanzley als Lohnschreiber gearbeitet, und nicht bloß dadurch, sondern auch durch eine abzulegende Prüfung ihre Befähigung zur Verwaltung eines Kanzlisten-Posten nachgewiesen haben. Diese Prüfung geschieht von einem Mitgliede des Kollegiums unter Zuziehung eines Beamten, der im Kassen- und Kalkulaturfache erfahren ist, und bezieht sich auf allgemeine Sach- und Geschäftskenntniß, so wie auf das Amt und die Pflichten eines Kanzlisten, und ist Gebühren frei. Der Prüfende muß auch noch in Gegenwart der Kommissarien einige Proben seiner Fertigkeit im Abschreiben schlechter Handschriften, im Nachschreiben einiger diktirten Sätze, in Fassung einer kurzen Vorstellung oder einer amtlichen Anzeige, und im Rechnen ablegen; auch in einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe eine schöne Handschrift nachweisen. Die Lohnschreiber werden von dem Kanzley-Inspektor gewählt und entlassen, und unter Umständen auch mit Zustimmung des Kanzley-Direktors, der auch die jedesmalige Verpflichtung besorgt. Die den Lohnschreibern zu bewilligende Remuneration wird von dem Kanzley-Inspektor mit Rücksicht auf den an jedem Orte üblichen Schreibgebührensatz, und mit Rücksicht auf die Leistungen einzelner Lohnschreiber auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ Sgr. für den vollen Bogen festge-

setzt, und die Bezahlung geschieht am Schlusse eines jeden Monats unmittelbar aus der Salarienkasse. Zu Kanzlisten avanciren die Kanzlei-Diätarien, und zu diesen werden Subjekte genommen, welche bei guter Qualifikation durch Militairdienste Ansprüche auf Anstellung erworben haben, oder in Folge Königlicher Genehmigung ausnahmsweise angestellt werden dürfen. Die Kanzley-Diätarien werden auf vierwöchentliche Kündigung angenommen und haben keine Pensions-Ansprüche. — Die geringen Polizei-Beamten werden auf eine Probezeit von sechs Monaten angenommen, und wenn sie während der Zeit sich durch Diensttreue, Eifer und gute Aufführung ausgezeichnet und dadurch ihre Brauchbarkeit bewiesen haben, fest angestellt, im entgegengesetzten Falle aber ohne Weiteres entlassen. — Was die Disciplinar-Verhältnisse der Unterbeamten betrifft, so kann das Regierungs-Präsidium, nach den Instruktionen vom Decbr. 1808 und Decbr. 1817, und dem Rescripte vom Juny 1831 als Ordnungsstrafe, Arrest bis auf acht Tage verfügen, und Geldstrafen bis zu dem Betrage von 30 Rthlrn. wegen Verletzung von Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit, wogegen ihnen nicht der Weg Rechtens, sondern nur der Recurs an die höhere Instanz zulässig ist. Auch alle Verwaltungsbehörden sind zur Verhaftung ihrer Beamten in Disciplinar-Angelegenheiten befugt; eben so die Chefs der Justizkollegien. Nach der Geschäftsanweisung vom 31sten December 1825 stehen den Regierungen und den Präsidenten nur gegen diejenigen Subjekte unfreiwillige Entlassungen zu, die auf Kündigung angestellt worden sind, und dann nur erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Wenn diese Subjekte bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen entlassen worden, so genießen sie die früheren Wohlthaten als Invaliden, wenn sie nämlich

solche waren, wieder. Nach der Zoll- und Steuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818 erhält der Finanzminister das Recht, alle Steuer- und Zollbeamten, mit Ausnahme der Steuerräthe und Ober-Inspektoren, gegen welche wesentliche Erinnerungen zu machen sind, durch Versetzung mit Gehaltverlust oder in eine andere Stufe zu degradiren. Einer solchen Degradation soll jedoch jedesmal eine summarische Untersuchung, wobei eine Gerichtsperson zugezogen werden muß, vorhergehen. — In wie fern überhaupt Beamten wegen Vergehungen und Verbrechen bestraft werden sollen, bestimmt das allgemeine Landrecht, Th. 2, Tit. 20, und durch ein Rescript vom 9ten Mai 1831 ist in Hinsicht der Fiskalischen Untersuchungen bestimmt worden, daß dieselben bei Vergehungen Königlicher oder anderer Beamten Statt finden, sobald die darauf gesetzte Strafe die Dienstentsetzung nicht übersteigt; dahingegen werden Verbrechen, durch welche, außer der Dienstentsetzung, noch eine Leibesstrafe verwirkt seyn würde, in einer förmlichen Kriminal-Untersuchung erörtert. Indessen sollen in allen Fällen die geringen Dienstvergehungen mehr im Disciplinarwege, als durch Fiskalische Untersuchungen geahndet werden. Die Suspension vom Amte erfolgt, sobald das Vergehen eines Beamten zu einer förmlichen Untersuchung sich eignet. Ist der suspendirte Beamte keiner schweren Verbrechen angeklagt, so wird ihm die Hälfte des Gehalts und der Emolumente bis zur geendigten Untersuchung freigelassen, die andere Hälfte aber zur Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters ꝛc. einbehalten. Nach einer Kabinetts-Ordre vom 8ten Decbr. 1824, soll derjenige, zur Untersuchung gezogene und suspendirt gewesene Beamte, bei dem entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentlassung erkannt worden, denjenigen Theil der inne behaltenen Besoldung

und der Emolumente nachträglich ausbezahlt erhalten, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßte Kosten nicht erforderlich gewesen ist; es steht ihm aber nicht zu, über die Verwaltung besondere Rechenschaft zu fordern. Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens hat ein jeder nur vorläufig freigesprochener oder auch bestrafter Beamter keinen Anspruch. Das Staatsministerium soll bei einem, durch Urtheil und Recht gänzlich frei gesprochenen Beamten, nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilen, ob und in wie fern derselbe berechtiget sey, die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern, und darüber zur unmittelbaren Entscheidung des Königs in den einzelnen Fällen berichtet werden. In Hinsicht der Versetzung eines Officianten verordnet das Rescript vom 12ten August 1825: Obgleich es schon keinem Zweifel unterliegt, daß sich im Allgemeinen ein öffentlicher Beamter Versetzungen gefallen lassen muß, welche das Beste des Dienstes nothwendig machen, so können nicht verschuldete Versetzungen, in sofern mit denselben auch keine Vermehrung des Diensteinkommens verbunden ist, nur gegen vollständige Entschädigung für den Aufwand der Umzugskosten und etwa sonst zu erleidende Verluste Statt finden. Wird ein pensionirter Beamter eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt, so verliert er die Pension; wenn aber ein pensionirter Beamter während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, so soll derselbe nur

auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig seyn.

Wenn man annimmt, und was man doch thun muß, daß die Bildung der höhern Staatsbeamten für ihr Fach sehr kostspielig ist, indem sie, außer der Gymnasial-Bildung, auch noch drei Jahre auf der Hochschule zubringen, und dann oft noch mehrere Jahre, wie bei der Justiz, sich selbst erhalten müssen, um sich erst praktisch für den Staatsdienst auszubilden, und nach den bestandenen Prüfungen so weit zu gelangen, eine Stelle zu erhalten, die sie nährt; so wird man auch annehmen müssen, daß die Besoldung in den ersten Jahren nur als eine Entschädigung für die aufgewandte Zeit und Unkosten zu betrachten ist, um die nöthigen Fähigkeiten zum Staatsdienste zu erlangen; es sind bloß die Auslagen, welche ersetzt werden. In früheren Zeiten waren diejenigen Officianten, deren Besoldung nur geringe war, besonders aber die Subalternen, nicht so übel daran, als in späteren; denn in jenen bestand ein Theil der Besoldung in Naturalien; sie erhielten nämlich freie Wohnung, freies Holz, ein Deputat an Getreide, Fleisch, Wein, Bier und dergleichen; in den späteren wurde dieses aufgehoben, und zu einem fixirten Geldpreis berechnet, und durch eine Summe ersetzt, wofür sie nicht den vierten Theil jener Naturalien herbeizuschaffen im Stande waren, besonders bei den steigenden Preisen der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse bei dem Gewerbezwange und der Handelsbeschränkung wegen des innern Handels und des Emporhelfens der Fabriken und Manufakturen. Das Geld stand damals im Mißverhältnisse gegen die sich vermehrenden Bedürfnisse und die hohen Preise aller Produkte. Der Staatsdiener war also genöthiget, seine dringensten Bedürfnisse für einen hohen Preis einzukaufen, wobei ihn, wie jeden Andern, auch die indirekten Steuern trafen. Alle Produkte stiegen

im Preise, nur er blieb mit seinem Gehalte stehen, da doch nach dem Verhältnisse jener Wertherhöhung, auch sein Gehalt hätte steigen müssen. Mit neidischen Augen sah er damals auf die Gewerbetreibenden, und jetzt sehen diese mit eben den Augen auf ihn; denn seine Lage hat sich gegenwärtig, außer einer Erhöhung des Gehaltes, sehr durch die Gewerbe- und Handelsfreiheit verbessert, statt daß sich die der Gewerbetreibenden durch die eröffnete übergroße Concurrenz im Allgemeinen verschlimmert hat, wenn auch Einzelne dabei gewinnen, besonders in denjenigen Zweigen, welche die nothwendigsten Nahrungsmittel liefern. Daß übrigens die höheren und hohen Officianten im Verhältnisse zu den niederen immer besser gestellt sind, ist natürlich, da sich mit ihren Stellen manche Vortheile vereinigen; dafür haben sie aber auch größere Sorgen und Verantwortungen, welche die niedern nicht treffen. — In Preußen enthält die Instruktion vom 18ten December 1824 die Bestimmungen über die Gehalte ꝛc. Nach dieser dürfen Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen innerhalb der Grenzen des Normaletats in sofern bewilliget werden, wenn die Summe des betreffenden Etats nicht übersteigen wird. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganzes angesehen, so daß Besoldungs-Ersparnisse bei einem Etate nicht zur Erhöhung der Gehalte eines andern Etats benutzt werden können. Es darf ohne Genehmigung des Königs keine Ueberschreitung der in dem Normaletat bestimten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normaletats vorhandenen Stellen, und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch selbst im letzten Falle der Normaletat nicht überschritten ist. Gehaltszuschüsse und persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Auf-

rücken eines Beamten in ein höheres Normal-Gehalt nach Maaßgabe dieser Erhöhung, und fallen endlich ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete Gehalt entschädiget ist. Es dürfen ohne Genehmigung des Königs Tantièmen ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehaltes vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, nicht erhoben werden; nur dann kann es geschehen, wenn sie entweder durch den Etat oder durch ein von dem Könige vollzogenes Regulativ, oder durch eine besondere Königliche Bestimmung begründet sind. Eben so darf kein Staatsbeamter Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; es soll aber wegen der etatsmäßigen Emolumente darauf gehalten werden, daß solche, in sofern sie in baaren oder Naturalhebungen bestehen, durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Wartegelder sollen nicht weiter bewilliget werden, und Pensionen dürfen für Beamte nur aus dem, jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensionsfonds, bei Behörden, wo eine kollegialische Verfassung Statt findet, in Ermanglung eines disponiblen Pensionsfonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besonderen Kostenaufwand verwaltet werden kann, aus dem Gehaltsfonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilliget werden. Die Königliche Genehmigung ist jederzeit erforderlich, wenn Pensionen für Wittwen, und Unterstützungsgelder für Waisen, in sofern solche als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staatskassen erfolgen, angewiesen werden sollen. Den Präsidien bleibt es überlassen, Gratifikationen und Unterstützungen den Beamten des Kollegiums zu ertheilen, jedoch dürfen sie nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder welche der König bei dem Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef bei dem Abschlusse eines Jahres

aus den nachgewiesenen Ersparungen zu diesem Zwecke zu bewilligen für gut finden wird. Keinem Staatsdiener gebühret, außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Wohnung und Licht; es sey denn, daß ihm dieselben ausdrücklich angewiesen worden sind. Die in kollegialischen Verhältnissen stehenden Staatsbeamten beziehen ihre Besoldungen pränumerando in Quartal-Raten, die andern in monatlichen ebenfalls pränumerando. Nach dem Rescripte vom 15ten Februar 1824 sind jedoch die Regierungspräsidien ermächtiget, um den nachtheiligen Folgen des leichtsinnigen Schuldenmachens vorzubeugen, denjenigen Beamten, welche ihr Gehalt in Quartal-Raten beziehen, dieselben zur Verhütung von Mißbräuchen nur in eigener Person, und zwar nicht vierteljährlich, sondern monatlich auszahlen zu lassen. Eine Kabinettsordre vom 10ten May 1828 bestimmt Folgendes: 1) die Besoldungen der Beamten, welche, es sey als Mitglieder oder als Subalternen, zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten, sollen vierteljährig, diejenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, monatlich vorausbezahlt werden. 2) Den Chefs der Verwaltung steht frei, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen. 3) Die einzelnen stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben berechtiget gewesen sind, sollen auch ferner dabei gelassen werden, und die vorliegenden Bestimmungen sind dann nur auf solche Beamten anzuwenden, welche neu angestellt werden. Nach einem Rescripte des Justiz-Ministers vom 29ten September 1826 soll bei Anweisung des Diensteinkommens darauf gesehen

werden, daß die neu angestellten Beamten es nur nach Ablauf der Sterbe- und Gnadenquartale erhalten können, und daß keine Vergütigung für Vertretung eines verstorbenen Beamten innerhalb dieser Zeit Statt findet. Ist solche aber irgendwo unausbleiblich nöthig und kann sie nicht durch Unterbeamten bewirkt werden, was in der Regel geschehen muß, so ist der Nachfolger schleunigst und mit der Bestimmung anzustellen, daß er innerhalb dieser Zeit unentgeltlich den Dienst versehe. Nach einer Kabinettsordre vom December 1833 sollen vom 1sten Januar 1834 an alle Kopialien-Einnahmen bei den Obergerichten zu deren Salarien-Kassen fließen, indem jeder etatsmäßige Kanzlist, so wie jeder Stellvertreter einer erledigten etatsmäßigen Stelle, ein bestimmtes Gehalt oder fixirte Diäten aus den Kassen beziehen, und dagegen keinen Anspruch auf Kopialien-Einnahmen und Kopialien-Ueberschüsse haben; auch sollen sie die niedergeschlagenen Kopialien nicht weiter erstatten. Die Zahl der künftig bleibenden etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei jedem Obergerichte wird so bestimmt, daß ungefähr ein Drittel der Kanzleyarbeit von den etatsmäßigen Kanzlisten bestritten werden kann. Auf das zweite Drittel der Kanzleyarbeiten werden Kanzleydiätarien gegen eine monatliche Remuneration von 20 Rthlrn. angenommen. Das letzte Drittel der Arbeiter wird durch Lohnschreiber gegen bogenweise Bezahlung bestritten, und dazu 10 Rthlr. monatlich auf jeden erforderlichen Lohnschreiber festgesetzt. Die bereits früher angestellten, behalten ihr etatsmäßiges Einkommen an Gehalt, neben der Evictionssumme ihrer Kopialien-Raten, ohne jedoch Anspruch auf etwaige Kopialien-Ueberschüsse machen zu können. Eben so behalten die nach den Bestimmungen des Normaletats früher angenommenen Vertreter vacanter Kanzlistenstellen die ihnen ausgesetzte, mehr als 240 Rthlr. jährlich betra-

gende Remuneration in einer runden Summe so lange fort, als sie nicht anderweitig versorgt oder entlassen werden. Doch wird die Zahl dieser Stellvertreter auf die Zahl der sonst zulässigen Kanzley-Diätarien und Lohnschreiber in Abzug gebracht, und bei ihrem Ausscheiden bleiben nur die nach der neuen Bestimmung für Kanzley-Diätarien und Lohnschreiber ausgesetzten Summen disponible. Nach einem Beschluß des Kriegsministeriums vom 27ten December 1826 soll den im Civil angestellten Invaliden, in sofern ihr Einkommen nach Abzug des etwa darunter mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den Satz: 1) von 50 Rthlrn. bei den Gemeinen; 2) von 72 Rthlrn. bei den Unterofficieren, und 3) von 100 Rthlrn. bei den Unter-Chirurgen, Wachmeistern und Feldwebeln erreicht, und dann bis zur Erfüllung dieser resp. Sätze das Militair-Gnadengehalt zum Theil fortgewährt, oder auch ganz belassen werden. — Was die Kautionsleistungen betrifft, so bestimmt die Kabinettsordre vom 11ten Februar 1832 Folgendes: die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch bloß Einnahmen von Geld oder von Materialien, dem Staate gehörig, zu besorgen haben, sollen in folgenden Beträgen bestellt werden: a) Von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungshauptkasse, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems mit 6000 Rthlr. b) Von einem Rendanten einer Provinzial-, Steuer-, Oberlandesgerichts-, Sportel-, Salarien-, Oberbergamts-, Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Kasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstkasse, oder eines größeren Magazins, ingleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamtes mit 3000 Rthlrn., jedoch nur in sofern, als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Rthlr. erreicht oder übersteigt. c) Von einem

Rendanten einer der oben genannten und aller andern Kassen und Magazine, ingleichen von dem Vorsteher eines Postamtes, dessen jährliches Diensteinkommen die Summe von 900 Rthlrn. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Diensteinkommens mit der Maaßgabe, daß die Kaution ein Zwölftel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll. d) Von einem Oberbuchhalter bei einer Central- und Regierungs-Hauptkasse, als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassen-Kontrolleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geldempfange, oder an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Diensteinkommens. e) Von solchen Subalternen und Unterbeamten, insbesondere der Justiz- und Postverwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach, die Einforderung und der Transport an Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Diensteinkommens. f) In den unter c, d, e bezeichneten Fällen werden die Kautionen, nach Abstufungen von 25 Rthlrn. durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt. g) Von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereiniget, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur einmal nach seinem Gesammteinkommen von den vereinigten Stellen geleistet. Wenn damit Stellen verbunden sind, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maaßstäben normirt sind, so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden. Jede Amtskaution soll fortan baar in Silbergeld erlegt werden, ehe die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt erfolgen kann. Es soll Keiner, der zur Kautionsbestellung nach obigen Bestimmungen verpflichtet ist, von der baaren Einzahlung der Kaution befreit seyn. Die

sämmtlichen Kautionen werden zur General-Staatskasse eingezahlt, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene und von dem Kassenkurator visirte Empfangsbescheinigung giebt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die General-Staatskasse und den Empfangsschein zu besorgen. Das Kautionskapital soll dem Beamten mit vier vom Hundert verzinset werden; jeder Kautionsbesteller ist ermächtiget, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juny und des Decembers aus der von ihm verwalteten Kasse, wenn Letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzureichen. In Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise nicht Statt finden kann, geschieht dieselbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Geld zu erheben hat. Der Betrag der Kautionskapitale wird bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet. Hört das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution gestellt worden ist, auf, und ist aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten, so wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangsscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet. Nach einem Ministerial-Rescript des Justiz-Departements vom April 1832 soll diese Kaution auch auf die Depositat-Rendanten anwendbar seyn, und nach einem zweiten Rescripte vom Juny des genannten Jahres soll auch der Depositat-Rendant, der ein Diensteinkommen von 900 Rthlrn. bezieht, 3000 Rthlr. Kaution stellen; erreicht sein Diensteinkommen nicht jene Summe, so muß er eine Kaution stellen, welche dem zweijährigen Ertrage des Diensteinkommens gleich ist, in sofern nicht die Kaution ein Zwölftel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme übersteigt.

Dieses Zwölftel muß aber nach dem Durchschnitte der Einnahme an baaren Geldern und Dokumenten von den letzten drei Jahren berechnet werden, wobei auf die Bestimmungen des §. 5, Tit. 2 der Depositalordnung keine Rücksicht genommen werden kann. Bekleidet der Deposital-Rendant mehrere Funktionen zugleich, und läßt sich aus den Anstellungs-Verfügungen und den Etats nicht entnehmen, wie viel von seinem Diensteinkommen auf die Verwaltung der Stelle als Rendant des Depositoriums zu rechnen ist, so muß als Regel angenommen werden, daß die Hälfte des fixirten Diensteinkommens und dasjenige, was von der Besoldung auf die Depositalgebühren gewiesen worden, das Einkommen des Rendanten bildet. Dieses Einkommen soll in Berechnung der Kaution zum Grunde gelegt werden. Nach einem andern Rescripte des Justizministers zu derselben Zeit, nur zwei Tage früher, soll von allen Beamten und Executoren der Ober- und Untergerichte erster Klasse 100 Rthlr., bei Untergerichten zweiter Klasse 50 Rthlr. Kaution geleistet werden; auch sollen den als Beamten anzustellenden Invaliden, nach einem Rescripte vom September des gedachten Jahres, wenn sie die zu bestellenden Kautionen von 100 u. von 50 Rthlrn. sogleich zu leisten außer Stande sind, deren successive Abtragung durch Gehaltsabzüge von 25 Rthlrn. jährlich nachgelassen werden. Bei den Boten kommt auch derjenige Theil ihres Diensteinkommens, der auf Meilengelder angewiesen ist, bei der Bestimmung der Höhe der zu leistenden Kaution nicht mit in Anrechnung. Auch die Kautionen der Aktuarien bei den Gerichtsämtern, welche die Kassenverwaltung führen, und dafür Tantième beziehen, sind nur nach dem Ertrage dieser Tantième abzumessen. Dagegen soll bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820 gebildeten Gerichtsämtern jedem der neu anzustellenden Aktuarien für die

Verwaltung der Salarienkasse ohne Unterschied des Diensteinkommens eine Kaution von 100 Rthlrn. gestellt werden. Wenn der Monarch aus besondern Gründen und durch besondere Verfügungen einzelner Beamten die Kautionsbestellung erläßt, so ist der Staat in Höhe der Kautionssumme verpflichtet, wenn daher hier eine Vertretungs-Verbindlichkeit des Staats eintritt, so trifft dieselbe das Extraordinarium des Schatzministeriums. Hat aber der Beamte, den der König von der Kautionsbestellung entbunden hat, Privat-Vermögen zu verwalten, namentlich eine Depositalkasse, so tritt eine Ausnahme von der Regel ein, und das Schatzministerium hat die zur Kaution erforderliche Summe in dazu geeigneten Papieren für den betreffenden Beamten aus seinem Extraordinarium zu deponiren. Hier bleibt aber die Verpflichtung des Staats auf die deponirten Summen beschränkt, und von einer Verpflichtung desselben, sie al pari des Staatswerthes einzulösen, kann hier nicht die Rede seyn. — Diejenigen Beamten, welche Dienstwohnungen erhalten, müssen auch die Abgaben und Lasten davon zu den Communal-Bedürfnissen tragen, eben so, wie der gewöhnliche Miether; wenn aber das Gebäude, worin sich die Wohnung befindet, außer dieser, auch noch zum Dienstlokale dient, so fällt ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatskassen, in Beziehung auf das Letztere. Auch muß der Beamte, der die Wohnung in gutem bewohnbarem Zustande erhält, bei einer Versetzung oder sonst einem Ereignisse solche wieder in demselben Zustande seinem Nachfolger überliefern, und im Sterbefalle muß solches von den Erben geschehen, welche im Falle der Weigerung zur Herstellung oder zum Ersatze der Kosten angehalten werden können. Der Inhaber einer solchen Wohnung hat, außer den schon erwähnten Abgaben und Lasten, noch folgende Gegenstände zu unterhalten: 1) die Fen-

Iersceiben, Oefen, Feuerherde und Backöfen; 2) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren, und das Anstreichen derselben; 3) das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung, und das Bemalen oder Tapeziren der Stuben ꝛc.; 4) das Fegen der Schornsteine; 5) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden sind; 6) die Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit, welche der Inhaber einer Wohnung überall selbst zu bestreiten hat. Alle übrigen Unterhaltungskosten der Wohnung übernimmt der Staat ohne Unterschied, wohin auch die Schäden durch Naturereignisse ꝛc. gehören. Ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde darf der Inhaber keine baulichen Veränderungen in der Wohnung vornehmen; geschieht es aber mit Genehmigung, so muß jedesmal dabei bestimmt werden, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder ob es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Es soll aber in keinem Falle eine Entschädigung verlangt werden. Es hängt von jeder obersten Verwaltungsbehörde ab, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienstkategorien der Beamten zu bestimmen; z. B. a) wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen; oder b) ein Theil ohne Vergeltung bei dem Abzuge aus dem Quartiere, oder c) ein Theil mit dem Rechte auf Vergütigung zu bewirken ist. Beamte, welche statt der Wohnungen in natura Miethsentschädigungen erhalten, haben sich ihre Wohnungen selbst zu miethen und treten dann, wie jede Privatperson, in das Verhältniß eines Miethers. Derjenige Beamte, der eine freie Wohnung vom Staate angewiesen erhält, darf die Annahme derselben

nicht verweigern, und statt der Naturalbenutzung eine Geldentschädigung fordern; die Letztere fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzlich weg. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, der nicht mit freier Wohnung angestellt ist, und darauf keinen Anspruch hat, an einen anderen Ort versetzt wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde zu bestimmende Miethe entweder baar oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten; übrigens aber der Beamte in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen; auch darf die Dienstwohnung von dem Inhaber eigenmächtig weder an einen Andern abgetreten, noch ganz oder theilweise vermiethet werden. Diese Vorschriften finden aber auf die Dienstwohnungen der Forstbedienten keine Anwendung, welche besondere Vorschriften zur Unterhaltung der ihnen vom Staate gegebenen freien Wohnungen haben. Bei denjenigen Beamten im Bezirke des Oberlandesgerichts, welche bei der Regulirung des Normaletats der Untergerichte im Besitze von Dienstwohnungen waren, oder wegen ihres Dienstes in einem öffentlichen Gebäude Wohnungen besitzen, da machen sie auch einen Theil der Besoldungen aus, und der Fiscus muß jede Hauptreparatur übernehmen. Wenn aber Beamte der Inquisitoriate oder Untergerichte jetzt mit dem Emolumente der freien Wohnung angestellt werden, so ist dieses ein Beneficium, worauf ihnen nur, weil die Wohnungen einmal vorhanden sind, ein Recht eingeräumt wird, welches aber dem Staate keinen Nachtheil bringen soll; werden aber bedeutende Unterhaltungskosten nothwendig, so ist festgesetzt worden, daß es in Ansehung der Beamten, welche jetzt Dienstwohnungen haben, bei dem oben, S. 280, Angeführten zu lassen ist; bei neuen Anstellungen haben aber die Beamten, die bei ihrem Dienste freie Wohnungen erhalten, außer den

Verpflichtungen, die oben angeführt worden, auch noch einen mäßigen Beitrag zu Hauptreparaturen ihrer Dienstwohnungen jährlich zu leisten, welcher Beitrag jedesmal bei den Vorschlägen zur Besetzung der Stellen in Antrag zu bringen ist; er soll zur Haupt-Untergerichts-Salarienkasse gezogen, und von da aus entweder zu Bauten verwendet, oder am Schlusse des Etatsjahres an die Regierungen zum Justizbaufond abgeliefert werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Wohnungen der Gerichtsdiener, Gefangenwärter und Boten, da deren Wohnungen ihnen in der Regel miethsfrei gelassen werden müssen, um den nothdürftigen Unterhalt dieser Beamten zu gewähren. — Daß Kommissionsreisen sehr kostspielig sind, je zusammengesetzter die Kommission ist, ist schon oben, S. 194, angeführt worden, und ein Schriftsteller hat wohl nicht Unrecht, wenn er sagt: „Der Himmel möge ja alle Länder und Provinzen vor Kommissionsreisen behüten; denn sie sind nicht allein kostspielig, sondern auch, je zusammengesetzter die Kommission ist, desto unnützer." — Eine Behauptung, welche gar keines Beleges durch Beispiele bedarf, da solche überall, selbst in öffentlichen Blättern zu Tage liegen; indessen findet man sie doch noch in mehreren Ländern, und sie sind auch wohl nicht ganz überall aufzuheben, da hierbei Alles auf die Einrichtung des Landes ankommt; nur scheint der Troß und Aufwand dabei, wie es ehemals geschah, wohl überflüssig; denn je einfacher, selbst unerkannter sie geschieht, um so mehr gewinnt sie in den Augen des Publikums, weil man nur dann glauben kann, daß der beabsichtigte Zweck zu erreichen steht. Von diesen Kommissionsreisen muß man die bloßen Dienstreisen in den Angelegenheiten der verschiedenen Staatszweige wohl unterscheiden, die auch oft mit dem Namen: Kommissionsreisen belegt werden, die aber von jenen

großen Kommissionen zur Untersuchung des Zustandes einer Provinz ꝛc. wohl zu unterscheiden sind. Die Diäten oder Tagegelder bei Dienstreisen gehen gewöhnlich von 3 Rthlrn. oder einem Dukaten bis zu 12 Gr. Cour. herab. Höhere Beamten, als Regierungsräthe ꝛc. 3 Rthlr., höhere Subalternen, als Domainen-, Hof-, Rechnungs- ꝛc. Räthe 2 Rthlr., von da ab erhalten die Subalternen-Beamten $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1 Rthlr. 16 u. 12 Gr. Cour. So erhalten in Preußen die höheren Beamten täglich 3 Rthlr., die höheren Subalternen der Ministerien und der andern höchsten Centralbehörden täglich 2 Rthlr.; die Kanzleysecretarien eben dieser Behörden $1\frac{1}{3}$ Rthlr., und für die Kanzleydiener und Boten 20 Silbergr. — Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Oberlandesgerichten, Oberbergämtern, General-Kommissionen, Militair-Intendanturen ꝛc. erhalten die Secretarien, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Kanzley-Direktoren, ingleichen die Referendarien und Auskultatoren, in sofern sie als Gehülfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Oberamtleute, Stallmeister, Rendanten und Gestüt-Inspektoren $1\frac{1}{3}$ Rthlr.; Assistenten der gedachten Büreaus, als auch die bei den Landgestüten angestellten Roßärzte 1 Rthlr.; die Kanzlisten und Kopisten, ingleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei dem Landgestüte angestellten Stut-, Sattel- und Futtermeister 20 Sgr. — Bei den, den Landeskollegien untergeordneten Behörden erhält ein Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissarius 1 Rthlr., ein Kreissecretair 1 Rthlr.; ein Bote und Polizeiausreiter 15 Sgr.; ein Secretair, Gerichtsschreiber, Rendant, Kalkulator, Registrator, Kanzley-Direktor, Journalist und Aktuar bei den Inquisitoriaten und

kollegialisch formirten Untergerichten 1 Rthlr.; ein Büreau-Assistent, ein Protokollführer und Dolmetscher bei eben diesen Behörden 20 Sgr.; ein Kanzlist und Kopist 15 Sgr.; ein Kanzleydiener, Bote und Executor 10 Sgr.; ein Aktuar und Registrator bei kleinen Gerichten 20 Sgr.; ein Protokollführer, Dolmetscher und Kanzlist bei denselben 15 Sgr.; ein Bote und Executor 10 Sgr. — Bei der Militair-Verwaltung ein (nicht selbstständig dirigirender) Inspektor, Expedient oder Kalkulator bei einer Garnison- und Lazarethverwaltung 1 Rthlr.; ein Proviantamts- oder Montirungs-Depot oder Traindepot: Assistent, der als Gehülfe eines höhern Verwaltungsbeamten fungirt, 20 Sgr. Ein Revier- oder Special-Aufseher bei einer Garnison- oder Lazareth-Verwaltung, ein Backmeister oder Model-Inspektor 20 Sgr.; ein Aufseher, Kornmesser oder Lazareth-Wärter 15 Sgr. — Geistliche u. Schulbeamten: ein Lehrer bei einem Gymnasium, Seminarium oder einer höheren Schulanstalt $1\frac{1}{2}$ Rthlr.; ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerschule 20 Sgr.; ein geringer Kirchenbedienter 20 Sgr. — Bei der Steuerverwaltung: ein Hauptamts-Kontrolleur $1\frac{1}{3}$ Rthlr.; ein Steuer-Inspektor, Ober-Grenzkontrolleur oder Ober-Steuerkontrolleur $1\frac{1}{3}$ Rthl.; ein Kontrolleur oder Revisor der direkten Steuern $1\frac{1}{3}$ Rthlr.; ein Buchhalter, Kassirer, Waaren-Revisor oder Hauptamtsassistent 1 Rthlr.; ein Einnehmer eines Unter-Steueramts oder Nebenzollamtes 1 Rthlr.; ein Assistent derselben 20 Sgr.; ein Kreis-Kassenassistent oder ein Grenz- oder Steuer-Aufseher 20 Sgr. — Bei der Domainen- und Forst-Verwaltung: ein Forst-Kassenverwalter $1\frac{1}{3}$ Rthlr.; ein Unterförster 12 Gr. Cour.; ein Waldwärter 8 Gr. Cour. — Beim Bauwesen: ein Bauaufseher, Buhnenmeister und andere geringe Baubeamte 15 Sgr. — Bei der

Postverwaltung: ein Postkommissarius und Postsecretair 1 Rthlr.; ein Postschreiber, Postverwalter und Postexpedient 20 Sgr.; ein Bote 15 Sgr. — Für Beamte, die in dem vorgeführten Verzeichnisse nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses den Diäten der ihnen in Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt. Die oben angeführten Diätensätze finden jedoch auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldeten Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeit lang bei den Kollegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar keine Anwendung. Die solchen Personen zu bewilligende Remuneration, hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit, und nach den zur Bestreitung solcher Ausgaben vorhandenen disponiblen Fonds. Es gilt hier aber als Regel, daß die in diesem Falle zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftiget wird. Wenn aber besoldete Beamten zur Stellvertretung höherer Beamten, es sey vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts verbunden ist, berufen, oder in einer solchen Stellvertretung als Kommissarien verschickt werden, so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung, nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienst-Kategorie gebührt. Diejenigen Officianten, welche täglich 2 Rthlr. Diäten beziehen, sind zur Extrapost berechtiget; für Alle diejenigen, welche hiernach zur Extrapost nicht berechtiget sind, wird bei dem kommissarischen Dienstwesen nur die Vergütigung für ordinaire

oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilliget, und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpost-Verbindung besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, steht der beauftragenden Behörde die Befugniß zu, die Annahme einer Miethsfuhre oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen. Durch eine Kabinettsordre vom 17ten Octbr. 1826 ist es nachgegeben, daß die zur Extrapost nicht berechtigten Officianten, welche in Dienstangelegenheiten mit der gewöhnlichen Post reisen, zu andern kleinen Nebenausgaben, wie bisher, obgleich die bisher üblich gewesenen Trinkgelder für den Postillion jetzt wegfallen, 5 Sgr. für die Station von zwei Meilen liquidiren dürfen. — Was die Urlaubsreisen, überhaupt alle Beurlaubungen der Officianten in eigenen Angelegenheiten betrifft, so soll in Preußen, nach einer Kabinettsordre vom 28sten März 1808, den Officianten bei Beurlaubungen außer dem Dienste auf längere Zeit als vier Wochen, nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt werden, das heißt, wenn sie sich nicht in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. Von dieser Vorschrift findet jedoch, nach einem Rescripte vom August 1810, eine Ausnahme Statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht werden muß. Alle Urlaubsgesuche sollen schriftlich und auf einem 5 Sgr. Stempel angebracht werden. Sie müssen den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und endlich die Dauer der Abwesenheit enthalten. Die hohen Beamten erhalten den Urlaub zur Reise, sowohl im In- als Auslande von dem Fürsten, die Subalternen von

ihren unmittelbaren Vorgesetzten. In Privatangelegenheiten oder Privatgeschäften, wo durch Bevollmächtigte der Zweck erreicht werden kann, soll der Urlaub verweigert werden; hat aber die Reise die Wiederherstellung der Gesundheit zum Zweck, so muß der Krankheitszustand durch ärztliche Atteste dargethan werden. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung, soll als eine Uebertretung der Subordination geahndet werden. Nach einem Rescripte vom 28ten Mai 1829 findet die Vorschrift der Kabinettsordre vom 28ten März 1808, und des Rescripts von 1810, auch auf den mit fixirten Diäten angestellten Diätarien Anwendung. Die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokalbeamten erhalten Urlaubsbewilligungen von dem Vorgesetzten der gedachten Abtheilung mit Zustimmung des Präsidenten. Prediger erhalten die Erlaubniß zu Urlaubsreisen bis auf vier Wochen von dem Consistorium, die Landprediger mit Zustimmung ihres Patrons; sie müssen aber für einen Vicarius sorgen, der während der Zeit das Amt versieht. Schullehrer erhalten den Urlaub von ihren vorgesetzten Predigern, so auch die untern Kirchenbeamten, jedoch muß der Prediger dem Superintendenten, oder Kirchen- und Schulinspektor davon Anzeige machen, welches nicht überall der Fall ist. Die katholischen niederen Geistlichen erhalten den Urlaub von dem Probste, Abte, Bischofe ꝛc., je nachdem sie unter einem derselben stehen. Die höheren Geistlichen von der ihnen vorgesetzten Behörde. — In einigen andern Staaten werden Beurlaubungen auf vier Wochen, wenn sie dringend nothwendig sind, wie z. B. bei Sterbefällen der Eltern und nächsten Anverwandten, Erbschaftsregulirungen ꝛc. ertheilt, ohne daß damit eine Gehaltskürzung verbunden ist; dagegen werden Badereisen nur in dringend nöthigen Fällen den Offi-

cianten gestattet, wo der Arzt nur dann allein die Rettung des Kranken zu versprechen glaubt; da Badereisen in den Ferienzeiten unternommen werden können, in welcher Zeit auch gewöhnlich die Badesaison falle. — Ueber die Diäten sehe man auch diesen Artikel, Th. 9, S. 174 nach.

In mehreren Staaten haben die Fürsten das Gesetz eingeführt, daß alle Staatsdiener zu ihrer Verheirathung einen Consens von Seiten ihrer Vorgesetzten haben müssen, und ehe sie diesen dem Geistlichen nicht vorzeigen, kann auch das Aufgebot und die Trauung nicht geschehen. Viele haben dieses als eine Art Despotie ansehen wollen; allein die Absicht der Herrscher bei Einführung dieses Gesetzes ging wohl dahin, erstlich: um durch Verweigerung des Consenses zur Heirath manchen jungen, auch älteren Beamten von einer vielleicht unglücklichen Ehe abzuhalten, und ihn für den Staatsdienst zu erhalten, für den er sonst, durch häusliche Trübsale und Sorgen abgestumpft, ganz unbrauchbar gemacht werden könnte; und zweitens: um auch, seine häuslichen Verhältnisse vorher dahin zu reguliren, daß seine zukünftige Gattin auch auf den Fall seines Todes durch Einkaufung in die Wittwenkasse, oder in sonst eine Anstalt zur Beziehung einer Pension, bis zu ihrem Ende gesichert sey, und nicht dem Staate zur Last falle. In Preussen bedürfen alle Staatsdiener, sowohl vom Militair-, als Civilstande, mit Einschluß der Geistlichen und Schullehrer, und der nicht auf fixem Gehalte stehenden Staatsdiener zu ihrer Verheirathung eines Consenses von den ihnen vorgesetzten Behörden, und müssen ihn vor dem Aufgebote dem Geistlichen vorzeigen. Die Ausfertigung dieser Consense erfolgt nach der Sporteltaxe für die Ober-Präsidien von 1825 sportelfrei, und nach einer Kabinettsordre vom 17ten July 1816 soll der Heirathsconsens

ohne allen Unterschied der Fälle nicht eher ertheilt werden, als bis der ihn Nachsuchende die bestimmte Erklärung abgegeben hat, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die allgemeine Wittwenkasse einkaufen wolle; und nach der Deklaration vom 3ten September 1817 ist bestimmt worden, daß diejenigen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur Statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung des oben gedachten Reverses nicht versagt werden soll; so wie auch, daß der Consens zur Verheirathung den geringen Civil-Officianten, namentlich den Accisebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chausseewärtern ꝛc., welche nicht über 250 Rthlr. jährliche Diensteinnahme haben, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, gegen eine von beiden Eheleuten gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds nicht Anspruch machen will, zu ertheilen sey; indessen ist durch eine Kabinettsordre vom 20sten Februar 1830, und das Rescript des Justizministers vom März 1832 noch bestimmt, daß die niedern Beamten, wenn sie in ein höheres Amtsverhältniß oder zu einem größeren Einkommen als 250 Rthlr. gelangen, angehalten werden sollen, der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten; das heißt, nur die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, die ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Rthlr. aus Staatskassen beziehen. Auch können die standesherrlichen Justizbeamten, welchen nach §. 57 der Instruktion vom 30sten Mai 1820 die Rechte der unmittelbaren Staatsdiener beigelegt worden, so wie die Be-

amten derjenigen Stadtgerichte in den Mediatstädten Schlesiens, deren Beamte zwar nach der Kabinetsordre vom 28sten August 1820 von den Standesherren ernannt, deren Salarienkassen aber für Königliche Rechnung verwaltet werden, und deren Beamten daher ihr Einkommen aus Staatsfonds ziehen, zur Wittwen-Kasse beitreten. Uebrigens sollen Gesuche und Vorschläge wegen Pensionen für Wittwen und Unterstützungen für Kinder in allen Fällen vermieden werden, wo nicht ganz besondere Rücksichten eine Ausnahme rechtfertigen. Nach dem Rescripte vom 9ten April 1824 müssen auch unbesoldete Staatsdiener eine bestimmte Erklärung in Hinsicht des Einkaufs in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt abgeben, ehe sie den Heirathe-Consens erhalten können. Ein Rescript vom 26sten August 1825 bestimmt dagegen in Hinsicht der Condukteure, daß sie, wenn sie zwar Diäten, aber kein fixirtes Gehalt beziehen und als Regierungs-Conducteure passiren, zu den Staatsbeamten nicht zu rechnen sind. Jedoch gehören die bei den Regierungen mit etatsmäßigen Gehalten angestellten Baucondukteure in jene Kategorie, und es ist daher bestimmt worden, daß ihnen die obige Erklärung hinsichtlich des Einkaufs ebenfalls abzufordern sey. Nach einer Kabinettsordre vom 31sten August 1824 ist die Verpflichtung der Civilbeamten, für ihre Frauen bei der Wittwenkasse eine Pension versichern zu lassen, dahin festgesetzt, daß diese Versicherung mindestens nach einem Fünftel des Besoldungsbetrages, also bei 500 Rthlrn. Einkommen mit 100 Rthlrn. ꝛc. geschehen soll. — Nach den Kabinettsordres vom August 1815 und October 1824 haben die Landwehrofficiere die Wahl, ob sie der Civil- oder Militairwittwen-Kasse beitreten wollen. Dieselbe Wahl steht auch den im Civildienste angestellten Landwehrofficieren zu. Auch werden nach dem Rescripte

vom September 1817 sowohl Landwehrmänner, als deren Officiere, mit alleiniger Ausnahme der zu Stämmen gehörigen Personen, in die allgemeine Wittwenkasse aufgenommen. Bei der Verheirathung der Privatpostschreiber hat bisher der Consens des General-Postamtes nicht nachgesucht werden dürfen, sondern diesen Consens hat der Postamts-Vorsteher ertheilen können; dieses soll nun zwar noch geschehen, indessen muß jeder Amts-Vorsteher den Postschreiber, der sich verheirathen will, auffordern, freiwillig der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, und wenn der Postschreiber dieses verweigert, ihm protokollarisch erklären, daß seiner dereinstigen Anstellung als Königlicher Postsecretair der Beitritt zu der gedachten Anstalt nothwendig vorangehen müsse, und er nicht eher in die ihm zugedachte Stelle treten oder Gehalt beziehen könne, als bis der Einkauf seiner Frau bei der allgemeinen Wittwenkasse vollständig nachgewiesen sey. Die Beiträge der Staatsdiener zur Wittwenkasse sollen von den Besoldungen in Abzug gebracht und durch die betreffende Kasse an die Wittwenkasse abgeliefert werden. Diese Verfügung findet jedoch auf diejenigen Individuen, welche Wartegeld oder Pension beziehen, keine Anwendung. Diejenigen Staatsdiener, welche ihr vor dem Empfange des Heirathsconsenses gegebenes Versprechen, ihren Frauen eine von ihnen selbst bestimmte Wittwen-Pension zu sichern, verweigern oder verzögern, ein verhältnißmäßiger Theil des Gehalts, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zur Deckung der von ihnen zu leistenden Beiträge, zurückbehalten werden soll. Diejenigen Beamten, welche wegen gemachter Schulden sich einem Gehaltsabzug unterwerfen müssen, sind verpflichtet, die laufenden Beiträge zur Wittwenkasse aus dem freibleibenden Theile ihrer Besoldung eben so gut zu berichtigen, als ihnen daraus die Bestreitung der zum

Unterhalte ihrer Familien erforderlichen Ausgaben obliegt, und jene Beiträge zur Kathegorie der Alimente, namentlich für die überlebende Ehegattin gehören. Dem Beamten bleibt es überlassen, im Wege Rechtens gegen seine Gläubiger auszuführen, daß die Wittwen-Kassenbeiträge auf den für sie abzuziehenden Besoldungstheil in Abzug zu bringen seyen. Nach einer Kabinettsordre vom 27sten Februar 1831 ist Folgendes festgesetzt: da die Reglementar-Bestimmungen für das Institut der hiesigen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Kasse eine genaue Revision erfordern, bei welcher es sich besonders zur näheren Erwägung eignen wird, in wiefern diese zum überwiegend größeren Theil nur durch die associirten Civil-Staatsbeamten gebildete Gesellschaft fortan lediglich auf den Beitritt der letztgedachten Klasse von Theilnehmern einzurichten, und das Statut dem gemäß zu ändern sey, so bestimmt der König, unter völliger Aufrechthaltung der von der Anstalt bisher übernommenen und durch die Staats-Kredit-Institute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Societätsgenossen, vorläufig und bis zur Bildung einer neuen Wittwensocietät, daß vom nächsten Receptions-Termine, vom 1sten April dieses Jahres ab, und diesen mit eingeschlossen, die Aufnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf diejenigen Civilbeamten, denen nach den Kabinettsordren vom 17ten July 1816, 22ten August 1817, und 3ten September 1817 der Beitrit zur Pflicht gemacht ist, beschränkt und außer ihnen keinem Andern weiter gestattet seyn soll. Bei dieser vorläufigen Beschränkung soll es fernerhin der baaren Entrichtung der statutenmäßigen Antrittsgelder oder der Hinterlegung verzinslicher Wechsel von Seiten der neuhinzuretenden Mitglieder nicht bedürfen, vielmehr der Zinsenbetrag von dem statutenmäßig zu berechnenden Antrittsgelde, mit fünf vom Hundert,

den laufenden halbjährigen Beiträgen zugeschlagen, und mit ihnen zusammen erhoben werden; auch soll einem Jeden der bis jetzt rezipirten Interessenten, mit Ausnahme der beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staatspensionaire, gestattet seyn, aus der Gesellschaft auszutreten oder die versicherte Pension, mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsraten zu 25 Rthlr. Gold herabzu setzen, sobald zu dem Einen, wie dem Andern, der Consens der versichernden Ehefrau beigebracht wird. — Die Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds sind auf folgende Weise bestimmt worden:

Von	50	Rthlr.	bis mit	99	Rthlr.	—	Rthlr.	15	Sgr.
-	100	-	-	149	-	1	-	—	-
-	150	-	-	199	-	1	-	15	-
-	200	-	-	249	-	2	-	—	-
-	250	-	-	299	-	2	-	15	-
-	300	-	-	349	-	3	-	—	-
-	350	-	-	399	-	3	-	15	-
-	400	-	-	449	-	4	-	—	-
-	450	-	-	499	-	6	-	22½	-
-	500	-	-	549	-	7	-	15	-
-	550	-	-	599	-	8	-	7½	-
-	600	-	-	649	-	9	-	—	-
-	650	-	-	699	-	9	-	22½	-
-	700	-	-	749	-	10	-	15	-
-	750	-	-	799	-	11	-	7½	-
-	800	-	-	849	-	12	-	—	-
-	850	-	-	899	-	12	-	22½	-
-	900	-	-	949	-	13	-	15	-
-	950	-	-	999	-	14	-	7½	-

u. s. w. Von einem Einkommen unter 50 Rthlrn. wird kein Beitrag erhoben. Diese Abzüge sollen dazu dienen, den Staatskassen einige Erleichterung bei Beschaffung der Fonds zu den Pensionen für die

Staatsdiener zu bewirken. Zu demselben Zwecke wird auch noch der zwölfte Theil der von jedem der neuangestellten Beamten bewilligten Jahrgehalte und von allen Gehaltszulagen eingezogen. Der Pensionsbeitrag trifft nicht bloß die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Einkommen der Beamten, also auch die Tantièmen, die Miethsbeiträge für Dienstquartiere, wenn solche bei Gewährung des Normalgehalts zur Anrechnung kommen, so wie alle Nebeneinnahmen, welche die Officianten als Staatsdiener beziehen. Nach einem Circulare vom 14ten Nov. 1826, ist auf die Zulagen, welche ein Beamter erhält, und durch welche der Prozentsatz des Pensionsbeitrages erhöhet werden könnte, im Laufe der Etats-Periode nicht Rücksicht zu nehmen, sondern bei dem Etate stehen zu bleiben. Auch soll bei Beamten, welche auf Tantièmen gesetzt sind, der Pensinsbeitrag nach dem etatsmäßigen Betrage der Termine berechnet werden. Ein Rescript vom 31sten October 1826 setzt jedoch fest, daß wenn ein Beamter mit einer Zulage betheiligt würde, welche nicht aus dem im Etate als zahlbar angesetzten Betrage erfolgt, von welcher also im Etate noch kein Beitrag abgesetzt ist, dieser dann besonders eingezogen und berechnet werden soll. Durch ein anderes Rescript vom 18ten April 1825 ist verfügt worden, daß es 1) den Behörden, welche einen Beamten anstellen, überlassen bleibt, den von dem neuen Beamten zum Pensionsfonds zu erleidenden Abzug des $\frac{1}{12}$ Prozent des Gehalts im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährliche Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen ist, daß diese Terminalbezahlungen die Dauer des Rechnungsjahres nicht überschreiten, in welchem die Anstellung erfolgt ist. 2) Daß auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der

Abzug sofort, und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse, wogegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen wieder erstattet werden müssen. 3) Daß die dauernden Prozent-Abzüge, welche neben jener ein für alle Mal stattfindenden Zurückhaltung des einen Zwölftels der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte ab eintreten können, wo der Eintretende zum Genusse des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auf gleiche Weise ist es auch bei den eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten. 4) Daß endlich bei Anstellungen von Militairpersonen im Civildienste nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehaltes, sondern nur der Ueberschuß des Letzteren gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben. Durch ein Rescript des Justizministers vom 10ten December 1827 ist jedoch die oben unter 3 aufgeführte Bestimmung, daß von neuen Gehalten der Current-Pensionsbeitrag erst nach Ablauf des ersten Monats anfangen soll, weil für diesen Monat der Gehalt als $\frac{1}{12}$ des jährlichen Betrages schon ganz zum Pensionsfonds fließt, aufgehoben; vielmehr ist der laufende Pensionsbeitrag auch in dem ersten Monate, in welchem ein neues Gehalt bewilliget ist, zu berechnen, dagegen ist aber nicht $\frac{1}{12}$ des ganzen bewilligten neuen Gehaltes, sondern nur der zwölfte Theil des nach Abzug des laufenden jährlichen Pensionsbeitrages von dem jährlichen Gehalte übrig bleibenden Restes zum Pensionsfonds einzuziehen. Wegen des zum Pensionsfonds einzuziehenden zwölften Theils von bewilligten Zulagen ist ganz in derselben Art,

wie vorstehend angegeben, zu verfahren. Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums vom 30sten September 1826 sind standesherrliche obrigkeitliche Beamte in den durch das Pensions-Regulativ vom 30sten April 1825 bezeichneten Fällen auf Pension aus Staatskassen Anspruch zu machen befugt; sie müssen sich dafür aber auch Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds machen lassen. Durch das Rescript vom 17ten März 1825 wird festgesetzt, daß Natural-Beziehungen an Getreide und andern Früchten, nach den Etatspreisen angerechnet; Dienstemolumente, Tantièmen, Provisionen, Kapitalien ꝛc., welche steigen und fallen, nach dem Durchschnittsertrage der letzten drei Jahre berechnet werden sollen. Diese können jedoch nur in so weit in Anrechnung kommen, als sie das in den Normal-Besoldungsetats bestimmte Maximum der Besoldung nicht übersteigen; und nach einem Rescripte vom 29sten July 1825 soll der Gehalt, von welchem der gesetzliche Theil mit Arrest zu belegen ist, nur nach Abrechnung des vorschriftsmäßigen Beitrages zum Pensionsfonds berechnet werden. Nach einem Rescripte vom 28sten October 1825 können Beamte, die sich im wirklichen Pensionsstande befinden, daher ganz außer Dienstthätigkeit, also auch nicht als Wartegeld-Empfänger zu betrachten sind, dem Abzuge zum Pensionsfonds selbst dann nicht unterliegen, wenn auch ihre Pension die ganze Höhe ihres früheren Diensteinkommens erreicht. Mit den Wartegelds-Empfängern verhält es sich anders, bei denselben tritt der Abzug zum Pensionsfonds dann ein, wenn dieselben ihr ganzes früheres Diensteinkommen als Wartegeld empfangen. Auch die Hülfsarbeiter und Invaliden, welche provisorisch oder auf Kündigung angestellt sind, so wie die diätarisch besoldeten Polizei-Sergeanten keine Verpflichtung haben, zum Pensionsfonds beizutragen, weil ihnen keine Ansprüche auf

Pensionen zustehen. Nach einem Rescripte vom März 1826 soll der Pensionsabzug eintreten und auch die Pensionsberechtigung anerkannt werden, wenn die Kündigung nicht unbedingt, sondern nur für den Fall vorbehalten ist, daß sich der Officiant Ungehorsam oder Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt; auch der Vorbehalt zur Kündigung nur eine kürzere Verfahrungsart bei einer von dem Angestellten selbst verschuldeten unfreiwilligen Dienstentlassung bezweckt, nicht aber die Letztere in den Fällen begründet, wo wegen anderweitiger, ohne Verschulden des Beamten eintretender Ursachen von seinen Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden kann. Nach einem Rescripte vom 15ten November 1826 sollen den Mitgliedern der Land-Gensd'armerie vom Wachtmeister abwärts, die gewöhnlichen Beiträge zum Pensionsfonds nur von dem reinen Einkommen nach Abrechnung der von jeder jährlichen Lösung zum Pferdeankaufsfonds fließenden 20 Rthlr. einbehalten werden, mithin einem Wachtmeister von 340 Rthlrn., jährlich mit 3 Rthlrn., und einem berittenen Gensd'armen von 240 Rthlrn. jährlich mit 2 Rthlrn. Von den Gnadenmonats- und Quartals-Beiträgen verstorbener Beamten, soll nach einem Rescripte vom 23sten November 1826 der gewöhnliche Abzug für den Pensionsfonds gemacht werden. Nach einem Rescripte vom 29sten Januar 1826 soll von dem Gehalte eines suspendirten Beamten, welcher während der Suspension auf die Hälfte seines Gehalts gesetzt ist, der vorschriftsmäßige ganze Beitrag zum Pensionsfonds entrichtet werden, und zwar so, daß jener Beitrag von dem ganzen Gehalte in Abzug gebracht, von dem bleibenden Gehalte aber die eine Hälfte dem Beamten überlassen wird. Nach den Rescripten vom April 1825 und December 1830 wird bestimmt, daß bei Anstellung von Militairpersonen im Civildienste nicht der ganze Betrag des ihnen mit dieser

Anstellung zufallenden Gehaltes, sondern nur der Ueberschuß des Letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den zum Pensionsfonds einzuziehenden zwölften Theil ihrer Besoldung bestimmen soll, daß aber, wenn Landwehrofficiere im Civildienste angestellt werden, bei Berechnung jenes Beitrags von dem Landwehrdienstverhältnisse und den damit verknüpften Competenzen, und auch, wenn der anzustellende Officier aus früheren diesseitigen oder fremdherrlichen Militairdienstverhältnissen eine Pension beziehen sollte, von dieser gänzlich zu abstrahiren ist, und jedesmal die in dem Rescripte vom 18ten April 1825 aufgestellten Diensteinkommensätze, nach Maaßgabe der im aktiven Militairdienste zuletzt bekleideten Charge bei der Berechnung zum Grunde gelegt werden soll. S. auch den Art. Gnaden-Gehalt und Gnaden-Jahr, Th. 19, S. 240, 241 u. f. — Da Beamte sich oft in den ersten Jahren ihres Staatsdienstes in Schulden setzen, da der Gehalt, den sie beziehen, zu ihren häuslichen Bedürfnissen nicht hinreicht, so sind von mehreren Regierungen dieserhalb Verordnungen erlassen worden, in welchen bestimmt wird, bis zu welcher Summe Abzüge von den Gehalten gemacht werden können, um dadurch ihre Gläubiger zu befriedigen. Nach dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung ist in Preußen auf die Besoldung nebst den Emolumenten der Königlichen Civilbeamten ein Arrestschlag nur in so weit zulässig, daß einem Jeden jährlich 400 Rthlr. frei blieben. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder noch weniger Diensteinkommen haben, soll daher kein Arrestbeschlag, und bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abzug der 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden. Nach einem Rescripte vom 8ten July 1815 findet das Vorrecht der Beamten wegen Beschränkung der

zuläßigen Gehaltsabzüge auch dann Statt, wenn die Schulden, zu deren Tilgung die Gehaltsabzüge gemacht werden sollen, für aufgeborgte eigene Lebensmittel gemacht worden sind. Ein Rescript vom 28sten Juny 1830 bestimmt, daß, wenn die Gehaltsabzüge nur einem einzigen Gläubiger zugehen, diese auf Requisition des Gerichts unmittelbar an denselben aus der Kasse gezahlt werden sollen, werden aber mehrere Gläubiger damit befriediget, so müssen die Gehaltsabzüge zur Vertheilung an das Gericht abgeliefert werden. Die eben gedachten Vorschriften finden auch nach §. 162 auf diejenigen Anwendung, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, doch aus der Beschränkung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleiben soll. Nach §. 163 ist eine Verzichtleistung auf die oben festgesetzte Befreiung vom Arrestschlage, gleich jeder Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, ohne alle rechtliche Wirkung. Auch hier wird bestimmt, daß Officianten ihre Besoldungen nicht im Voraus cediren oder verpfänden können, vielmehr sind alle dergleichen Anweisungen und Verpfändungen ungültig. Der §. 168 sagt aber, daß es da, wo es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, sich sowohl Militairpersonen, als auch Civilbeamte und Pensionisten Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegelds oder Pension gefallen lassen müssen. Auch finden nach §. 169 die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen auf solche Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; eben so sind nach §. 170 currente öffentliche Abgaben ohne Unterschied der höhern oder niedern Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen. Wenn aber andere

Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheile des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte aber von dem, den Gläubigern angewiesenen Antheile so erhoben, daß Letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen. Nach einem Rescripte vom 20sten November 1819 kann der Gläubiger eines Pensionisten, außer der mit Beschlag belegten Pension, wenn Letzterem noch der Nießbrauch eines Grundstückes zusteht, und der Abzug von der nächsten Pensionszahlung zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht, verlangen, daß die Execution auch gegen die dem Schuldner nießbräuchlich zustehenden Einkünfte des Grundstücks vollstreckt werde, ohne deshalb auf sein Recht zu verzichten, Abzüge von der Pesion seines Schuldners behufs seiner Befriedigung zu verlangen, und durch eine Kabinettsordre vom 29sten Mai 1834 wird verordnet, daß bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge eines aktiven oder pensionirten Officiers, so wie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden sollen. — Was die Auspfändung anbetrifft, so sollen sowohl dem noch im Dienste, als auf Pension stehenden Civilbeamten die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch der Frau desselben und den unerzogenen Kindern Kleider, Betten und nothdürftige Wäsche gelassen werden. — Die Befreiung vom Personalarreste findet nach einer Kabinettsordre vom 29sten März 1823 nur auf Civilbeamte Anwendung, welche im aktiven Dienste stehen, und nicht auf

Officianten, welche auf Pension oder Wartegeld gesetzt sind; es wäre denn, daß dieselben zu der Zeit, wo die Personal-Execution nachgesucht wird, kommissarisch beschäftiget würden; jedoch wird durch die Kabinetsordre vom 27sten Januar entschieden, daß die vorstehenden Bestimmungen auf solche Schulden keine Anwendung finden, die schon vor dem 22sten April 1823 contrahirt worden sind. Auch wird durch eine Kabinettsordre vom 11ten December 1831 verordnet, daß das bei der Auspfändung gegen Civil- und Militairbeamte und Pensionisten sich vorfindende baare Geld bis auf die Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum von der Execution bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleich kommt, der Auspfändung nicht unterworfen seyn soll. — Der Gerichtsstand der Civilbeamten, im Betreff einer Klage gegen sie, ist in Preußen so festgesetzt worden, daß alle Civilbeamten höheren Ranges, gleich den Militairpersonen und Geistlichen von der Gerichtsbarkeit des für ihren Wohnort zunächst und unmittelbar bestellten Gerichts ausgenommen sind, und deshalb Eximirte genannt werden (s. auch Th. 162, S. 513). Zu den Eximirten werden auch noch gerechnet, alle Schullehrer, welche studirt haben und zum wissenschaftlichen Unterrichte der Jugend bestimmt sind, die Subalternen landschaftlicher Institute und Kreditsysteme, und die Stallmeister und Bereiter der Ritterakademien. Die Kantoren, Organisten und andere Kirchenbediente, die Schulmeister und Lehrer in den sogenannten gemeinen Schulen haben ihren Gerichtsstand vor den Untergerichten. Durch verschiedene Rescripte, als im April 1814, März 1816, Februar 1817, und October 1819 ist es den Obergerichten nachgegeben worden, in Betreff der Beamten niederen Ranges die Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen

Gerichten jeden Orts zu delegiren, wohin demnach die Subalternen, vom Kanzlisten abwärts, die Polizei-Sergeanten, die Berg- und Hüttenbeamten, ebenfalls vom Kanzlisten abwärts, die Steuerbeamten, und zwar sämmtliche Grenz- und Steueraufseher, die Nebenzöllner, Ortssteuer-Einnehmer ꝛc. gehören. Den eximirten Gerichtsstand haben ferner noch die bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern bestellten Assistenten, Revisoren, Kassirer, Controlleurs oder Assistenten der Neben- und Unterämter. Auch sind nach einem Rescripte vom 14ten Juny 1814 die Personen der Königlichen Hofdienerschaft, mit Einschuß der Kastellane, Stallmeister und Hofgärtner, zu den Eximirten zu rechnen; dahingegen haben nach dem Rescripte vom 21sten October 1817 die Prinzlichen Beamten und Oberamtleute ihren Gerichtsstand vor den Untergerichten. Eben so auch die Unterförster und Forstbedienten, die nicht Rechnungsführer und Mitglieder eines Forstamtes sind. Durch die Kabinettsordre vom 17ten July 1832 ist der frühere eximirte Gerichtsstand der Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz, in den ihre Amtsvergehungen und Staatsverbrechen betreffenden Untersuchungen aufgehoben. — Was nun die Pensionirungen der Officianten oder Beamten betrifft, so ist in Preußen nach dem Rescripte vom 12ten Juny 1826 der Betrag der Pension nach Dienstzeit und Besoldung in fünf Klassen bestimmt, und dieses in folgenden Graden oder Stufen:

	Vom zurückgelegten		
15ten	bis zum zurückgelegten	20sten	Dienstjahre $\frac{2}{5}$
20sten	– –	30sten	– $\frac{3}{5}$
30sten	– –	40sten	– $\frac{4}{5}$
40sten	– –	50sten	– $\frac{5}{5}$

und vom 50sten an $\frac{5}{5}$ der Besoldung. Ausnahmen hiervon machen ausgezeichnete Dienstführung, große

Hülfsbedürftigkeit ꝛc., wo diese Pensionssätze um $\frac{1}{5}$ erhöhet werden. Das Minimum einer Pension ist jährlich 60 Rthlr. Außer dem fixen Gehalte kommen auch noch freie Wohnung und andere Emolumente zur Anrechnung, doch müssen sie Besoldungstheile ausgemacht haben; nur solche Theile bleiben ausgeschlossen, welche ursprünglich bloß aus Allerhöchster Gnade als persönliche Zuschüsse bewilliget worden sind, wohin jedoch andere aus früheren Dienstverhältnissen bewilligte Zuschüsse nicht gehören. Die Dienstzeit eines Beamten wird bei der Pensionirung erst vom Anfange seines einundzwanzigsten Lebensjahres ab gerechnet, ohne Berücksichtigung seiner früheren Dienstzeit. Die Dienstzeit derjenigen Beamten, Referendarien und Supernumerarien, welche anfangs ohne Gehalt dienen, ist vom Tage ihrer eidlichen Verpflichtung oder auch vom Anfange ihres einundzwanzigsten Lebensjahres an gerechnet. Auch den für ein vorübergehendes Geschäft oder zur einstweiligen Hülfsleistung im Staatsdienst beschäftigt gewesenen Beamten, welche nachher wirklich angestellt sind, wird die in diesen Verhältnissen zugebrachte Dienstzeit selbst dann zu Gute gerechnet, wenn sie auch nicht unmittelbar aus solchen in fixirte Stellen übergehen. Auch die Zeit des Wartegeld-Empfanges wird mit zur Dienstzeit gerechnet; aber eine freiwillige Dienstlosigkeit davon ausgeschlossen. Eine durch besondere Umstände unterbrochene Dienstzeit eines Beamten kommt demnach bei der Pensionirung desselben in Anrechnung; eben so die Militairdienstzeit eines Civilbeamten, wobei diejenige, welche vor dem Feinde geleistet worden, doppelt gerechnet wird. Die Wittwen der Unterbeamten, wie z. B. Polizei-Sergeanten, können keine Pension aus Staatskassen beziehen, wohl aber aus dem Communal-Armenfonds. Derjenige Beamte, welcher auf seine Pensionirung

selbst anträgt, muß vorher seine Dienstunfähigkeit nachweisen oder doch vielmehr die Ursache seines Dienstaustrittes. Auch ist derselbe von Seiten der Behörde zu prüfen, um zu ermitteln, ob er nicht noch für ein anderes Dienstverhältniß brauchbar ist; jedoch muß er, in Folge der Kabinettsordre vom 30sten März 1825, wonach den Beamten ihre bevorstehende Pensionirung ein Vierteljahr vor dem Eintritte derselben bekannt gemacht werden soll, um ihre häusliche Einrichtung darnach treffen zu können, gleichfalls ein Vierteljahr vorher darüber Gewißheit haben, daß die Pensionirung erfolgen werde, von da ab aber, wo er diese Gewißheit erhalten hat, muß er noch in dem Genusse eines dreimonatlichen Gehaltes gelassen werden. Nach einem Rescripte vom 25sten July 1825 werden die Pensionen pränumerando gegen Quittung bezahlt. Der Pensionair muß in der Quittung bemerken, daß er keine Zahlungen aus andern Königlichen Kassen empfange, und unter derselben muß sich das Lebensattest befinden, und auch bemerkt werden, daß er sich im Lande aufhalte. Dieses muß durch die Ortsbehörde oder durch eine in einem öffentlichen Amte stehende Person, einen Prediger oder Polizeibeamten, unter Beidrückung des Dienstsiegels geschehen. Nach einem Rescripte vom 22sten Mai 1822 sollen die Magistrats-Unterbedienten, welche auf eine gewisse Reihe von Jahren gewählt werden, mit denen auf Lebenszeit angestellten hinsichts der Pensionirung in gleicher Kategorie stehen. — Da durch den Befreiungskrieg 1813—15 viele Officiere und Freiwillige, welche auf Civilposten angewiesen worden, aber noch keine Anstellung erhalten konnten, so lange, bis sie angestellt werden, Wartegeld beziehen; z. B. die Officiere die Hälfte ihres Soldes ꝛc.; so wurde späterhin jedoch bestimmt, daß kein Wartegeld ferner bewilliget werden sollte, nur diejenigen Beamten sollten es ferner

behalten, welche es bereits vor 1824 genossen haben. Nach einer Kabinettsordre vom März 1820 und dem Rescripte vom November 1825 sollen sich alle Wartegeld-Empfänger während der Dauer ihres Wartegeld-Zustandes einer mäßigen Beschäftigung unterziehen, und wenn sie sich dessen weigern, sollen sie nicht allein das Wartegeld, sondern auch die Ansprüche auf Pension verlieren. Wird der Wartegeld-Empfänger dagegen mehr als mäßig, vielleicht voll beschäftiget, oder an einem fremden Orte, wo der Aufenthalt kostbar ist, so soll ihm neben seinem Wartegelde ein Zuschuß an Diäten und Remunerationen bewilliget werden. Das Maaß derselben soll dahin bestimmt werden, daß sie, falls der Empfänger in einem seiner früheren Dienstleistung gleichen oder ähnlichen Verhältnisse beschäftiget wird, mit seinem Wartegelde zusammen nicht mehr beträgt, als der Gehalt, welcher der Berechnung des Wartegeldes zum Grunde gelegen hat. Dagegen sollen Wartegeld-Empfänger, welche sich bei ihren Kommissionen vorzüglich brauchbar erwiesen und vortheilhaft ausgezeichnet haben, ihre zuletzt bezogene etatsmäßige Besoldung unverkürzt als Wartegeld erhalten. Ein Rescript vom 21sten November 1821 erläutert die Kabinettsordre vom 7ten Juny 1821 dahin, daß diese Vergünstigung nur auf diejenigen Beamten Anwendung finden soll, welche bei besonders bestehenden Kommissionen beschäftiget und eben deshalb, weil sie vorzüglich brauchbar und fleißig sind, bei dem Geschäfte zurückgehalten, wodurch sie an ihrer festen Wiederanstellung verhindert werden. Nach einem Beschlusse des Staats-Ministeriums vom December 1826 wird das Wartegeld eingezogen, sobald der Empfänger im Staats- oder Kommunaldienst, gleichviel, ob definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung angestellt ist; nur in besonderen Fällen, wenn der mit der Stelle verbundene Gehalt

zu geringe ist, kann nach Maaßgabe der Umstände von der Gnade des Königs die Belassung eines Theils der Pension oder auch das Ganze erbeten werden. — Nach der Kabinettsordre vom 27sten April 1816 ist in Hinsicht des Sterbe- und Gnadenquartals festgesetzt, daß den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen beziehungsweise zu einem Kollegium gehört oder bei demselben gearbeitet haben, außer dem Sterbemonate noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate gezahlt werden soll; allein den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, nur noch die Besoldung für den nächsten Monat. Zu diesen Beamten werden auch die Polizeibedienten gezählt, weil die Polizeibehörden nach dem Rescripte vom November 1817 nicht als Kollegien anzusehen sind, mithin behalten die Hinterbliebenen der Unterbeamten oder executiven Polizei nur die Besoldung für den Sterbemonat und den darauf folgenden Monat. Nach einem Rescripte des Justizministeriums vom July 1820 hat jeder Beamte und resp. dessen Erben und Gläubiger ein Anrecht auf das Sterbequartal, welches mit dem ersten Januar, ersten April, ersten July und ersten October seinen Anfang nimmt; nur das ist Gnadenquartal, was außer dem Sterbequartal auf den Grund der oben angeführten Kabinettsordre vom April 1816 gezahlt wird. Dieser Gnadengehalt beträgt bei kollegialischen Beamten eine ein-, zwei-, oder dreimonatliche Besoldung, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat eines Quartals verstorben ist. Bei Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, kann der Gnadenmonat nur dann eintreten, wenn sie im letzten Monat eines Quartals sterben, wie oben angeführt worden. Nach einer Kabinettsordre vom November 1819 soll dasjenige, was

die Hinterbliebenen eines Beamten an Besoldung, außer dem Sterbemonate, erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung seyn. Auf diese soll kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch haben; denn solche steht nur den Wittwen, Kindern und Enkeln des Verstorbenen zu, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht. Den Ministern ist jedoch frei gelassen, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise das Gnadengehalt für dieselben anzuweisen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren, und dessen Verwendung zu bestimmen. In Betreff der Justizbeamten enthält ein Circular des Justizministers vom 26sten November 1832 speciellere Vorschriften, als die hier alle Beamten im Allgemeinen betreffenden. — Was die Pensionairs betrifft, so soll den Hinterbliebenen derselben, ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonate, noch ein Gnadenmonat zugetheilt werden; nur ist bei Zahlung der Gnadenmonate an die hinterbliebenen Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder verstorbener Pensionaire die Beschränkung eingetreten, daß solche nicht ohne vorherige Anfrage bei der betreffenden Regierung geschehen soll, woran sich also die Berechtigten zu wenden haben. Die Regierungen haben auf dergleichen Gesuche nur dann Rücksicht zu nehmen, und weiter zu berichten, wenn dem Gesuche ein Attest der Ortsbehörde beigelegt ist, wodurch bescheiniget und erwiesen wird, daß sich der Pensionair bei den genannten Personen aufgehalten hat, und daß sie die Begräbnißkosten bezahlt haben, dagegen bleiben die Königl. Kassen autorisirt, ohne weitere Anfragen den Wittwen, Kindern und Enkeln verstorbener Pensionaire die Gnadenmonate der durch Todesfälle erledigten Pensionen zu zahlen. Ein Rescript vom 14ten Nov. 1831 stellt als Regel auf, daß die Wittwe mit allen Kin-

dern eines verstorbenen Beamten ein Recht auf das Gnadenquartal habe. Nur mit Genehmigung der Ministerien, welche die Vertheilung des Gnadengehaltes zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen haben, kann die Ausschließung versorgter Kinder geschehen. Auch die Wartegeldempfänger sind in Rücksicht des Gnaden- und Sterbemonats eben so zu behandeln, als wirkliche Beamte. Nach einer Kabinettsordre vom 22sten Januar 1826 ist in Hinsicht der Kommunalbeamten bestimmt worden, daß den Hinterbliebenen derselben der Anspruch auf den Genuß des Gnaden- und Sterbequartals gleich den Staatsbeamten zusteht, und daß dieselben ganz, wie oben bei den Staatsbeamten angeführt worden, behandelt werden sollen; es sey denn, daß mit denselben bei ihrer Anstellung deshalb besondere Verabredungen getroffen seyn sollten, bei welchen es in solchen Fällen sein Verbleiben behalten muß. — Was die Landwehrübungen der Staatsbeamten anbetrifft, so soll hierbei deren absolute Unentbehrlichkeit im Civildienste nicht angenommen werden, weil die kurzen Uebungen der Landwehr keine so erhebliche Störungen in der Dienstverwaltung eines Civil-Beamten veranlassen können, daß bei gehörigen Vorkehrungen ein Nachtheil davon zu besorgen wäre; nur bei Krankheits- und ähnlichen Fällen müssen die Beamten ersetzt werden. Es soll übrigens den Landwehr-Inspektoren überlassen bleiben, in einzelnen dringenden Fällen Befreiungen von einer der größeren Landwehrübungen zu ertheilen.

Was nun in der Staatsverwaltung zur Aufmunterung und Belohnung der Staatsdiener noch von ganz besonderer Wirkung ist, das sind die Titel- und Ordensverleihungen, die Gehaltszulagen, Gratifikationen, Beneficien und andere Gnadenbezeigungen. Die Verleihung von Ti-

teln, die nicht auf das Amt Bezug haben, sondern bloß eine Rangerhöhung als Belohnung für treuerfüllte Dienste oder besondere Geschicklichkeit in denselben, oder auch eine Begünstigung von Seiten der Obern zum Zwecke haben, ist schon alt, wenigstens so lange gebräuchlich gewesen, als Titel verliehen worden sind. Sie werden gewöhnlich Subalternen-Beamten, und anderen mit der Regierung in Verbindung stehenden Personen, auch Privaten, welche sich durch große Unternehmungen in Fabriken, Manufakturen und Handel zum Nutzen des Staats ausgezeichnet haben, ertheilt. Zu diesen Titeln gehören: der Hof-, Kriegs-, Justiz-, Legations-, Assistenz-, Rechnungs-, Accise-Kommissions- und Kommerzienrathstitel; man muß diese Titel wohl von den wirklichen Amtstiteln, den wirklichen Räthen der verschiedenen Departements unterscheiden, welche Sitz und Stimme in den Rathskollegien haben, also berathende Mitglieder in den Conferenzen oder Versammlungen sind, als die Staats-, Regierungs-, Justiz- (Tribunals-, Instruktions-, Kammergerichts-, Stadtgerichts-, Landgerichts-, Pupillen- ꝛc.), Finanz- oder Kammer-, Domainen-, Steuer- oder Accise-, Legations-, Kriegs- (im Oekonomie-Departement), Forst-, Polizei-, Post-, Schul- ꝛc. Räthe; denen noch in Erhöhung des Ranges die Prädikate wirklicher Geheimer und Ober beigelegt werden, als wirklicher Geheimer Rath, Geheimer Staats-, Regierungs-, Justiz-, Legations-, Kriegs- oder Ober-Regierungs-, Ober-Justiz-, Ober-Finanz- ꝛc. Rath, um sie von den Geheimen Titular-Räthen zu unterscheiden, welche diesen Titel auch als eine Belohnung oder Gunstbezeugung erhalten; s. auch den Art. Staatsdiener, Th. 164, S. 276 u. f. — Die Ordensverleihungen an hohe Staatsbeamte, sowohl im Militair, als Civil, in gleicher Absicht, wie die Titel, sind auch nicht neu, sondern schon aus

früheren Zeiten, doch muß man diese Verleihung nicht mit derjenigen der eigentlichen Ritterorden verwechseln, welche aus den Kreuzzügen herstammen, einen andern Zweck hatten, und keine Hausorden waren, sondern es erst späterhin geworden sind; s. die Art. Orden, Th. 105, Ritterorden, Th. 125, und Krieges- oder Militairorden, Th. 51. Die hier in Rede stehenden Orden sind eigentliche Hoforden, welche zunächst für Personen der Fürstlichen Familie und zur Belohnung ausgezeichneter Hof- und Staatsbeamten gestiftet worden sind, als für Beamte hoher Hof- und Erbämter, als Ober-Kammerherren, Ober-Marschälle, Ober-Jägermeister, Stallmeister, Schenken ꝛc. ꝛc., und dann für Minister, Geheime Räthe, Präsidenten, Feldmarschälle, Generale ꝛc. Ihre Verleihung erstreckte sich erst nicht über gewisse bestimmte Bedienungen oder Aemter hinaus, mit welchen gewöhnlich der Adelstand verknüpft oder verbunden war, weil dergleichen Aemter nur von dem Adel in der Regel besetzt und verwaltet wurden. Es fanden hier freilich Ausnahmen in einigen Staaten Statt, indessen gehörten diese doch zu den wenigen, und betrafen dann nur größtentheils das Militair, waren Belohnungen für militairische Verdienste, nicht aber für bürgerliche. Hierher gehören in neuerer Zeit der St. Ludwigsorden und der Orden du mérite militaire in Frankreich, von Ludwig dem Vierzehnten und Ludwig dem Funfzehnten gestiftet, der Marien-Theresienorden in Oesterreich, von der genannten Kaiserin gestiftet, der Schwerdtorden in Schweden; der St. Georgenorden in Rußland, von der Kaiserin Katharina der Zweiten gestiftet, und der Verdienstorden oder Orden pour le mérite in Preußen, von Friedrich dem Großen gestiftet (s. Kriegs- oder Militairorden, Th. 51). Diese Orden des militairischen Verdienstes kamen nun auch an Bür-

gerliche, sobald sie sich in einer Officier-Bedienung im Kriege ausgezeichnet hatten, wie dieses unter Friedrich dem Großen im siebenjährigen Kriege mit einem Schmiedegesellen der Fall war, der sich in dem Freibataillone, welches der Obrist Quintus Icilius als Chef befehligte, so ausgezeichnet hatte, daß er zu Ende des genannten Krieges Major ward und den Orden pour le mérite erhielt; aber nach dem Kriege, bei der Auflösung der Freibataillone, auch seinen Abschied ohne Weiteres erhielt, und daher genöthiget wurde, wieder zu seinem Schmiedehammer in seinem Dorfe zurückzukehren, und den der General von Seidlitz von seiner Arbeit erlöfete, indem er dem Könige berichtete, daß er in einem Dorfe Schlesiens einen Major als Schmidt mit dem Orden pour le mérite bei dem Amboß in der Dorfschmiede angetroffen habe, der ohne Pension verabschiedet worden sey, und dem der König, nachdem er von Quintius das Nähere über diesen Mann erfahren hatte, eine Pension ausseßte, welche hinreichte, den Hammer niederzulegen, und in Ruhe die verdienten Lorbeeren zu genießen. — Diese Orden waren aber alle, wie schon bemerkt worden, für militairische Verdienste. Mit einigen waren und sind auch noch bestimmte Pensionen verbunden, wie z. B. mit den früheren Ludwigsorden in Frankreich, wovon der eine für die Katholiken und der andere (pour le mérite militaire) für die Protestanten gestiftet worden, und dem St. Georgenorden in Rußland; und wenn bei den andern nicht bestimmte Pensionen ausgesprochen worden, so wurden sie doch den Rittern oder Inhabern gegeben, weil diese Orden keinen Andern damals ertheilt wurden, als Officieren, und diese bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste entweder im Civil versorgt wurden, oder eine Pension genossen, und geschah das Letztere nicht, so hatten sie auch wahrscheinlich anderer

Ursachen halber den Abschied erhalten. Die übrigen großen Hoforden wurden und werden auch noch als Hausorden betrachtet, und nur den schon oben angeführten höchsten und hohen Personen als ein Zeichen der Achtung und Verdienste, als Belohnung ꝛc. ertheilt. Andere Civil-Verdienstorden, um sie auch Bürgerlichen, sowohl in, als außer dem Staatsdienste als Zeichen der Anerkennung des Verdienstes und als Belohnung zu verleihen, kannte man bis zu Anfange dieses Jahrhunderts noch nicht, oder es war wenigstens nicht Gebrauch, die Verdienste im Civil-Staatsdienste, außer den Chefs der Ministerien, Departements ꝛc., durch äußere Ehrenzeichen bei den übrigen Officianten zu belohnen, und noch weniger die Verdienste im Privatleben, der Privatwirthschaft; man glaubte mit der Verleihung der oben angeführten Titel, mit Gehaltszulagen, Gratifikationen ꝛc. auszureichen, und reichte auch aus. Ein Monarch antwortete einem Gesandten, auf dessen Aeußerung über Tafel: daß es wohl gut seyn würde, auch ausgezeichnete Gelehrten und Künstler mit einem Orden zu belohnen, um dadurch junge Gelehrten und Künstler zu größerem Fleiße zu ermuntern, um es den Belohnten nachzuthun, ja wohl noch weiter zu gehen, als sie: „dies ist nicht nöthig; denn kein Orden oder Ehrenzeichen, von einem Fürsten verliehen, kann ihnen den Ruhm geben, den sie sich durch ihre Werke schaffen. Die beste Belohnung ist hier Geld, daß sie nicht in Sorgen untergehen, für ihren Ruhm sorgen sie selbst.“ — Dieses hat sich jetzt geändert; denn auch die Gelehrten u. Künstler schmücken sich gern mit einem Orden, um dadurch zu zeigen, daß der Werth ihrer Werke auch vom Throne herab, von den Großen der Erde anerkannt werde. — Auch auf die Titel schien man früher keinen so hohen Werth zu legen, als es späterhin geschah, um sie als eine besondere Belohnung anzusehen, ob es gleich

Männer gab, die einen Rathstitel mit Tausenden erkauften, und andere, die gern Tausende dafür gegeben hätten, wenn sie nur so glücklich gewesen wären, ihn zu erhalten. Hier nur ein Beispiel von einem Staatsmanne, den nicht der Titel, wohl aber die Gehaltszulage befriedigte, womit er seinen Hausstand verbessern konnte. Als König Friedrich Wilhelm der Erste seinen Sohn, den Kronprinzen, während seiner Gefangenschaft in Küstrin zum ersten Male besuchte, und hier zwischen dem Vater und Sohne eine Aussöhnung Statt fand, indem Letzterer dem Ersteren einen willigen Gehorsam versprochen hatte und in die vorgeschlagene Vermählung willigte; so wollte der König auch dem Kammerdirektor Hille seine Zufriedenheit für den ertheilten Unterricht an den Kronprinzen dadurch bezeigen, daß er ihn zum Geheimen Rath machte, welches damals nur ein bloßer Titel war, welcher dem damit Bekleideten einen Vorrang vor andern Räthen gab. Er sagte daher: „Mein lieber Kammerdirektor! Er hat sehr viel Mühe mit meinem Sohne gehabt. Es ist billig, daß ich Ihn dafür belohne, und ich mache Ihn hiermit zu meinem Geheimen Rath.“ Dem Kammerdirektor war aber damit gar nicht gedient, und er machte daher nur eine leichte Verbeugung ohne weiter etwas darauf zu erwiedern, oder mit Worten zu danken. Der Monarch wiederholte nochmals: „Hört Er nicht? ich mache Ihn zum Geheimen Rath. Ist Er nicht damit zufrieden?“ Der Kronprinz, der die Gesinnungen des Kammerdirektors kannte, welcher überdies eine zahlreiche Familie zu ernähren hatte, fand für gut, sich ins Mittel zu schlagen und für ihn das Wort zu nehmen. Er antwortete also dem Könige: Der Kammerdirektor sey ein Philosoph und frage nichts nach leeren Titeln. „Nun, erwiederte der König, ich gebe Ihm dabei jährlich 500 Rthlr. Zulage; und da mein Sohn sich von

mir ausgebeten hat, noch einige Wochen zu seinem Vergnügen hier in Küstrin zu bleiben, so soll Er auch die Ehre haben, ihn zu allererst als Gast in seinem Hause zu bewirthen." Jetzt bückte sich der Kammerdirektor tief und dankte für die Gnade, die ihm der König erwies, unerachtet die angekündigte Ehre, die man freudig dafür annahm, wohl einige Jahre von der Zulage wegnehmen mochte. — Erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sind die eigentlichen Civilverdienstorden gestiftet worden, womit Napoleon, als Konsul Buonaparte, den Anfang machte, indem er den Orden der Ehrenlegion im Mai 1802 stiftete, welcher das Verdienst auszeichnen und belohnen sollte, wo es sich auch finde, im Kriege, in der Staatsverwaltung, in Wissenschaften, Künsten und Gewerben, im Landbaue ꝛc. Alle sich auszeichnenden Franzosen, in welchem Fache es auch sey, sollten durch diesen Orden zu einer Legion vereiniget werden, und so allen Staatsbürgern als Vorbild vorleuchten. Allein Napoleon hatte den Charakter der Nation, die er zu beherrschen anfing, sehr genau studirt; er hatte sehr schlau berechnet, von welchem Nutzen ihm dieser Orden bei seinen Eroberungsplänen seyn würde, und daher diese große Ausdehnung des Ordens, die auch den gemeinen Soldaten nicht ausschloß, sondern ihn gleich fähig machte, wie den General, durch gezeigten Heldenmuth, besonders Unerschrockenheit beim Angriffe und im Kampfe, und Eroberungen feindlicher Feldzeichen ꝛc. in diese Ehrenlegion zu treten, und da mit Ertheilung des Ordens auch Pensionen verknüpft waren, so war auch der Legionair auf sein Alter gesichert, mithin war dieser Orden auch ein mächtiger Hebel, um Napoleons Eroberungssucht zu stützen, und den Soldaten zum Kampfe anzufeuern. Er war, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, die Sichel, womit hunderttausende von Franzosen abgemähet wurden. Hätten die Pen-

sionen an alle die Legionairs gezahlt werden sollen, die den Orden im Heere erhielten, so würden die Finanzen Frankreichs, trotz den vielen Contributionen und andern Geldquellen, welche aus allen Ländern dahinflossen, einen Bruch erlitten haben; aber so bezahlte fast ein jeder Legionair mit seinem eigenen Leben den Orden, statt daß er ihm Remesse machen sollte, und den Rest der Legionairs verschlang größtentheils Rußland. Nach dem Verhältnisse, wie ihn die Armee erhielt, wurde er nicht an Civilisten vertheilt, wenn ihn gleich die angesehensten Verwaltungsbeamten und ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstler, Landwirthe, Fabriken-Unternehmer und Kaufleute erhielten, und er auch hier Wunder bewirkte; allein es erhielten ihn nur glänzende Namen, die eher dem Orden Ehre ertheilten, als der Orden ihnen, und weniger berühmte Männer, die gleichwohl große Verdienste besaßen, erhielten ihn nicht. Dessenungeachtet erweckte er ein reges Streben unter allen Klassen von Gewerbtreibenden, von Wissenschaftern und Künstlern, um ihn zu verdienen. Nach diesem Orden erschienen auch bald in den Staaten Deutschlands, und in andern Staaten Civilverdienstorden, um fleißige und geschickte, auch lange und treu gediente Beamte und andere verdienstvolle und tugendhafte Männer in den Wissenschaften und Künsten, in den Gewerben und im Handel durch eine solche Auszeichnung zu ehren und zu belohnen; und wo man nicht neue Orden dieser Art stiftete, da wurde ein großer Hausorden in mehrere Klassen getheilt; so daß die erste Klasse ihrer früheren Bestimmung treu blieb, und die andern Klassen nach den Graden der Verdienste der Verwaltungsbeamten und nach ihrem Range, und so auch an Gelehrte, Künstler, Kaufleute und große Fabrikenunternehmer vertheilt werden, wie dieses zum Beispiel in Preußen mit dem Rothen Adlerorden der Fall ist, der vier Klassen

und noch einige Abtheilungen hat, wozu die Schleife zur dritten Klasse, welches noch eine besondere Auszeichnung ist. Ein Mehreres über diese Orden, s. unter Ritterorden, Th. 125. Daß die Ertheilung dieser Orden und Ehrenzeichen einen regeren Diensteifer unter denjenigen Beamten in der Staatsverwaltung hervorbringen, welchen die Ehrliebe oder das Streben nach einer äußeren Auszeichnung beiwohnt, ist wohl außer Zweifel, und um so mehr, da durch diese Orden und Zeichen der Ehre die Verdienste eines Beamten um den Staat in seinem ihm angewiesenen Geschäftskreise, von dem Fürsten anerkannt werden und auch die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf ihn, auf seine Verdienste lenken. Daß aber diese öffentliche Anerkennung der Verdienste eines Beamten nicht denjenigen hindert, seine Pflichten zu erfüllen, ihn muthlos zu machen, der bei gleichen Geschäftseigenschaften und gleicher Moralität, bei gleichem Diensteifer und Treue, diese Auszeichnung nicht erhält, weil ihm die Gabe fehlt, sich bei seinem Vorgesetzten so beliebt zu machen, um zur Erhaltung eines Ordens oder Ehrenzeichens in Vorschlag gebracht zu werden, liegt dann gewiß an seinem philosophischen Gleichmuthe und an dem Eifer seine Pflichten zu erfüllen. Es gehören daher oft noch andere Eigenschaften dazu, um zu dieser Auszeichnung zu gelangen, als die gewissenhafte Pflichterfüllung und Geschicklichkeit, wenn diese gleich als der Hebel dazu ausgegeben werden. — Gehaltszulagen sind gewiß die besten Kräfte, um den Fleiß des Beamten zu mehren; denn oft machen häusliche Sorgen wegen einer zahlreichen Familie dem nur geringe besoldeten Beamten die Arbeit schwer; nur ein paar hundert Thaler Zulage erleichtern die Sorgen und erheben seinen Muth, stählen seine Kräfte zur Arbeit. Beweise hiervon in manchen Staaten darf man wohl nicht erst aufstellen, da sie nicht verbor-

gen, sondern zu Tage liegen. Manchen Kassendefect in früheren Zeiten, wo die Besoldung der Subalternen-Beamten nur sehr geringe war, verursachte die häusliche kummervolle Lage des Beamten. Auch höhere Beamten, Räthe ꝛc.; waren oft so gestellt, daß sie mit ihrer Besoldung nicht auskommen konnten, und daher, wenn sie kein Privatvermögen besaßen, Schulden machen mußten, und sich dadurch noch tiefer in das Labyrinth des Elends stürzten, ja oft darin untergingen. Eine Besoldung, nach dem Range des Beamten, wegen der äußeren Geltung, und nach dem Preise der Lebensmittel und anderer nothwendigen Bedürfnisse eingerichtet, macht Gehaltszulagen unnöthig, ohne die Gratifikationen oder Gnadengeschenke auszuschließen, die den besonders thätigen Beamten zu gewissen Zeiten zur Aufmunterung ertheilt werden, und besonders bei denjenigen Verwaltungszweigen, wo die Beamten mit Arbeiten überladen sind, wie bei der Justiz, der Post ꝛc. In einigen Staaten hatte man in der Finanzverwaltung eingeführt, daß man den sämmtlichen Finanzbedienten gewisse Prozente oder Tantième von den sämmtlichen Landeseinkünften zufließen ließ, wodurch der Zweck erreicht wurde, daß alle Einnahmen aufs strengste und pünktlichste beigetrieben; alle Produkte für den höchsten Preis versilbert; alle Gnadenbezeugungen dadurch vermieden und abgeschafft, der jährliche Finanzetat von Jahr zu Jahr erhöhet; Besoldungszulagen für unzulässig erklärt, und Schadenersatz bei allgemeinen Unglücksfällen durch Kollekten zusammengebracht wurde. Ob eine solche Finanzverwaltung Einführung verdient, kann man nur erfahrenen Staatsverwaltern zur Entscheidung überlassen. — Unzufriedenheit im Volke erzeigt sie gewiß. — Die Beneficien werden nur den hohen Beamten, den hohen Staatsdienern, sowohl im Militair, als Ci-

vil, ertheilt, und mehr in katholischen, als evangelischen Staaten. Es sind gewisse Pfründen, welche großen Staatsmännern, als Ministern, Gesandten, Feldherren ꝛc. als Belohnung für ihre der Krone und dem Staate geleisteten Dienste ertheilt werden, und die in Dompräbenden oder Kanonikate, dem Genusse der Einkünfte gewisser Güter auf Lebenszeit ꝛc. bestehen. Hieran haben auch die Hofbeamten oder Hofleute Antheil; auch sie genießen die Beneficien, und stehen ihnen näher, weil sie den Monarchen umgeben. Die übrigen Gnadenbezeigungen, welche Staatsdiener von Seiten des Monarchen erhalten, bestehen in Versetzung zu höheren und einträglicheren Stellen, in Ertheilung von besondern werthvollen Geschenken, als Ringen, Uhren, Dosen. Lauter Aufmunterungen, welche die höheren Beamten erhalten. Die meisten Spenden kommen gewöhnlich an die sich Vordrängenden und Protegirten, die sie oft gar nicht; oder doch nicht in dem Maaße haben sollten; das bescheidene stille Verdienst geht nur zu oft leer aus, wenn nicht der Monarch selbst es durch seinen Scharfblick entdeckt, und es unter den vielen Bewerbern nach Gnadenbezeigungen hervorzieht, oder ein redlicher Hofmann, Staatsmann oder Günstling den Monarchen darauf aufmerksam macht. Ein Schriftsteller sagt: „Die Gnadenbezeigungen der Großen dieser Erde kommen selten an diejenigen, die sie wahrhaft verdienen; dafür sorgen schon die Günstlinge und diejenigen, die der Person des Monarchen am nächsten stehen. Wohl möglich, daß sie solche auch verdienen; allein die Verdienste, die hier belohnt werden, stecken oft so im Verborgenen, daß man sie mit der Leuchte des Diogenes suchen muß, um sie zu finden. Freilich ein Mißgeschick für die Empfänger von Wohlthaten, die oft wegen ihrer Neider laut klagen und ihre Verdienste allgemein anerkannt glauben, und sich doch so ge-

täuscht sehen." Hier noch ein Billett eines alteue würdigen Ministers an einen jungn Staatsmann von Stande, der sich wegen seiner Verdienste berechtiget glaubt, ein eröffnetes Lehen von dem Fürsten zu erhalten. Aus dem Originale.

Ew. Erinnerungs-Billett habe ich gestern Abend erhalten. Ich will über den Umstand hinausgehen, daß Sie gestern und am Mittwoch mich bei Hofe gesehen und über andere Angelegenheiten mit mir gesprochen haben, ohne des B—schen Lehens mit einem Worte zu gedenken. Ich verstehe es, Sie wollen es gern schriftlich von mir haben, ich thue es also hiemit in derjenigen Geradheit, die ich mir zum Gesetze meiner Handlungen mache. Ich kann mich mit Ew. ꝛc. Gesuch nicht befassen, noch weniger dafür verwenden; weil ich unserm Herrn keinen einzigen Beweggrund zu sagen wüßte, der ihn zu einem so namhaften Opfer vermögen könnte. Ihr Bestreben, Ihren Fleiß und Ihr Verlangen ein brauchbarer Mann zu werden und durch diese Eigenschaften sich auszuzeichnen, habe ich nie mißkannt, noch werde ich solche je bezweifeln. Bestreben nach Verdiensten sind aber noch keine wirklichen Verdienste, und wenn unser Herr alle, so dergleichen wahrhaft aufzuweisen haben, nach der Rechnung, so jeder davon bei sich selbst macht, belohnen sollte, würde er nicht reich genug dazu seyn, wenn er auch noch alle seine Vettern dazu beerbte. Ihr Name, Ihre Familie kann dabei nie in Rechnung kommen; denn die Verstorbenen sind für ihre etwaigen Verdienste belohnt, reichlich belohnt, und Ew. ꝛc. wissen selbst, in welchem Anschlage bei unserm Herrn der Ruhm stehe, nichts weiter als ein guter Schütze gewesen zu seyn. Lassen Sie also immerhin Ihr Gesuch unmittelbar an Ihro Durchlaucht abgehen, es ist eine Gnadensache, und also in seiner Ordnung, den Fürsten selbst darum zu begrüßen. Was ich Ihnen versprechen kann, ist, daß ich mich ganz passiv dabei verhalten werde. Giebt Ihnen der Herr das Lehen, ohne seine Collegia oder mich darüber zu befragen, so glaube ich, er ist's befugt, und es wird mich keine Mühe kosten,

zu schweigen; werde ich darüber befragt, so werde ich mich an meine Pflicht erinnern, welche in diesem Fall nicht zu Ihrem Vortheil sprechen kann. Dies haben sich Ew. ꝛc. schon selbst gesagt, wenn ich der Rede glauben soll, womit Sie gestern dem Herrn von P. gesprochen haben sollen: „Ich werde den Minister darum begrüßen, wenn er aber nicht will, werde ich mir die Haare nicht darüber ausreißen, und weiß schon an wen ich mich zu wenden habe.“ Das thun Sie also immerhin, wahrscheinlich kann es Ihnen auf diesem Wege so wenig, als bisher auf andern fehlen. Es werden mehrere Personen, die Ihnen am Hofe wohl wollen, die Worte dabei nicht sparen. Ehe Sie aber diesen Weg betreten, so haben Sie noch so viele Liebe und Achtung für sich selbst, um in einer stillen Abendstunde sich zu prüfen: ob Sie in meinen Jahren, wenn Sie solche erleben, sich noch darüber würden erfreuen, beruhigen können, durch diese Mittel und Kanäle eine Gnade erhascht, erschlichen, erbettelt zu haben, auf welche ältere, bedürftigere, verdientere Männer einen Anspruch haben, den Ihnen Ihre eigene Ueberzeugung wird zugestehen müssen. — Können Sie Sich darüber hinaussetzen, so muß ich bekennen, mich in der guten Meinung von Ihrem Charakter geirrt zu haben; den unartigen Ausdruck gegen den Herrn von P. kann ich einem jungen Mann und einem lebhaften Wunsch leicht übersehen: nicht aber, wenn Sie Sich gegen die innere Stimme der Rechtschaffenheit, gegen die Würde eines Mannes von Ehre, überwältigen und hinreißen ließen; wenn Sie Sich selbst so erniedrigten, Schleich- und Nebenwege zu gehen. Meine Achtung und Vertrauen würden Sie von dem Tage an verlieren, die ich Ihnen doch so ganz widmen und erhalten möchte, so vollkommen ich in allen billigen und möglichen Dingen mich zu erweisen suchen werde, als ꝛc.

In einigen Staaten werden besondere Einnahmen zu einem Fonds bei den Ministerien bestimmt, um daraus Gnadengeschenke an verdienstvolle Beamten zu reichen, welches gewöhnlich alle Neujahre geschieht. In andern dienen die Kassen-Ueberschüsse dazu, wenn

sie nicht abgeliefert werden müssen; besonders die der Sportelkassen. Dieses ist jedoch in allen Souverain-Monarchischen Staaten nicht gleich; es kommt immer auf die Bestimmung des Fürsten an, wie er dieses mit den Gratifikationen gehalten wissen will. In Constitutionell-Monarchischen Staaten fallen dergleichen Geschenke fort, oder sie müßten denn von den Ministern von der Kammer verlangt werden, und diese sie bewilligen, als eine extraordinaire Ausgabe; allein ohne Debattirung geht dieses nicht durch, und da ist es denn sehr zweifelhaft, ob ein solches Gesuch durchgeht, da die Besoldungen der Staatsdiener schon im Budgete regulirt worden. Es kann daher hier nur in besonderen Fällen geschehen, und dann findet doch eher eine Gehaltserhöhung Statt, als besondere Gratifikationen, weil der Etat der Staatsdiener immer im Budgete fest seyn muß, und der Monarch selbst seinen Etat für seinen Hofstaat ꝛc. darin hat, also selbst dessen Ausgaben unter der Kontrolle stehen, wenn auch nicht im Einzelnen, doch im Ganzen. In constitutionellen Staaten, wo die Staatseinkünfte als das Eigenthum des Volkes angesehen werden, welches dessen Repräsentanten verwalten, da können auch alle die oben angeführten Gnadensachen nur von diesen abgemacht werden; allein man hört von ihnen hier nichts. —

Was nun den Geist der Staatsverwaltungen betrifft, das heißt, den Geschäftsgang, die Geschäftsführung, die Behörden, ihre Verhältnisse zu einander und ihre Wirkungen auf einander, so wie auf das Volk, so läßt sich hierüber nur wenig im Allgemeinen sagen, da sich Alles dieses in den verschiedenen Staaten nach ihrer größeren und geringeren Kultur und Humanität anders gestaltet, wenn sie auch in Vielem, was die Formen betrifft, übereinkommen, wie man dieses unter Staat, Th. 162, sehen wird, und es hiernach den Schein gewinnt,

als hätten sie sich alle nach einem Vorbilde gestaltet; allein ihr inneres Wesen ist doch sehr verschieden, und weiset auf ihren eigentlichen Stand der Kultur hin; sie berühren sich daher in der äußeren Form, weichen aber im Inneren oft weit von einander ab. Diejenige Regierung, die eine allmählige Aufklärung befördert, und sie auf alle Theile der Staatsverwaltung und auf alle Staatsbürger weise anzupassen versteht, wird das Ziel der Ausbildung aller Formen erreichen, ohne gewaltsame Veränderungen; denn die Wohlthat der Aufklärung besteht nicht in Verachtung alter Formen, die damals, als sie errichtet wurden, eben so weise waren, als die neuesten, sondern in Verbesserung derselben, nach der steigenden Volkskultur. Der aufmerksame Verfolger der Geschichte wird dieses auch bestätiget finden. Die Menschheit befand sich vor der Französischen Revolution in keiner so gefährlichen Krisis, als man angeführt findet; sie war nur über die bestehenden Verfassungen, Sitten, Gesetze und Gebräuche hinweggeeilt, und die Regierungen waren in den meisten Staaten stehen geblieben, sie waren gegen das voraneilen ihrer Bürger um beinahe ein Jahrhundert zurück, statt sie früher immer mitgeschritten waren, wie dieses von den Zeiten Karls des Großen an geschehen war, wenn man von da ab die Kulturperiode verfolgt. Es waren nur wenige Regierungen, welche hierauf geachtet hatten, nur wenige wandelten sich nach dem Geiste ihrer Zeit um, und die es thaten, hatten auch den Gewinn voraus, ihren Staat blühend zu sehen. Ein Schriftsteller sagt:

Die Regierungen mußten hart und drückend werden, weil ihre Völker, die sie beherrschten, eine höhere Kultur hatten, als sie selbst. Sie fühlten dieses, und schrien daher über die Aufklärung ihrer Bürger, ohne es über sich zu gewinnen, sich ebenfalls aufzuklären, und dadurch das Gleichgewicht zu erhalten, wodurch

jetzt Druck und Gegendruck in der ganzen gesellschaftlichen Einrichtung entstanden ist, welche den Staatsverfassungen einen mächtigen Stoß versetzten, der durch die Französische Revolution sich auf alle Fächer der Staatsverwaltung erstreckte und das Glück der Bürger auf eine geraume Zeit zerstörte, weil alle herrschenden Kräfte zu wirken aufhörten, Unordnung an die Stelle der Ordnung trat, und der ungebildete Theil der herrschende wurde, indem die Kräfte, die seine wilden, ungemäßigten Leidenschaften sonst im Zaume hielten, wirksam zu seyn aufhörten. Gewaltsame politische Umwälzungen entstehen daher aus der Unzufriedenheit des größten Theils einer Nation mit dem weniger zahlreichen Theile derselben. Der Grund dieser Unzufriedenheit lag damals in dem scheinbaren Drucke der Regierungen, in dem Drucke der herrschenden, aber mit dem Geiste der Zeit nicht mehr vereinbaren Ansichten, und dem Drucke der begüterten und höheren Stände der bürgerlichen Gesellschaft. Wenn also dieses Alles im Gleichgewichte wäre, würde kein Druck seyn, keine Unzufriedenheit Statt finden, und die Unzufriedenheit auch keine gewaltsame Umänderung hervorbringen. Wenn nun Vervollkommnung, Bildung und Fortschreiten im Geiste der Menschheit liegen, und nicht zu verhindern und zu vertilgen sind, sondern durch jeden Gegendruck nur eingeengt, aber auch dadurch gleich einer elastischen Feder stärker werden. Wenn es nun ferner ausgemacht ist, daß verschiedene Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft sich nicht mehr mit dem Geiste der Zeit vertragen, so ist auch das beste Mittel der gewaltsamen Revolution entgegen zu wirken, allmählige zu befördern, welches Mittel jeder Staat in Händen hat. So änderten mehrere Herrscher die Gesetze ihrer Staaten nach dem Geiste ihrer Bürger um, und diese fanden sich glücklich dabei; und so ändere eine jede in der Verfassung und Verwaltung dasjenige ab, was jetzt lästig und drückend erscheint, und thue dies eher, als die Menge es den Händen der Regierung entreißt und auf sich bringt, so erhält man das Alte verbessert und dem Zeitgeiste gemäß gestutzt im Geleise. Wo daher die Vernunft unter einer Nation mehr gilt, als der blinde Glaube, da setze man

sie auf ihren Thron und lasse jeden denken, was er will. Wo die Rechte der Vornehmen hart und drükkend sind, und darüber laute Aeußerungen und Beschwerden entstehen, da stimme man sie herab und trage die Lasten gemeinschaftlich mit den andern Staatsgliedern; wo das Gesetz ein Tyrann ist, da ändere man es allmählig ab; wo die Konstitution noch das Gepräge der alten Zeit trägt, da suche man sie, so viel es angeht, nach der laufenden Zeit zu bilden; wo die Formen des Geschäftsganges in der Verwaltung noch seltsam und trocken sind, da ändere man sie ab, und so bilde man langsam fort, wie der Geist der Vernünftigen sich bildet, und die Macht wird der Regierung und die Geltung in den Händen der Vornehmen und des gebildeten Theils des Volks bleiben, und ihm nicht von dem ungebildeten entrissen werden. Im Bayerschen Erbfolgekriege nahm man es hier und da noch sehr übel, daß diese Grundsätze, die doch die einzigen sind, allen constituirten Autoritäten unerschütterliche Festigkeit zu geben, in den Preußischen Staatsschriften angenommen und vertheidiget wurden, und doch waren sie gut und erhielten die Staaten, die sie annahmen, vor dem Revolutionsfieber, welches späterhin ausbrach. Eine jede Gleichheit und Gleichheitsmacherey ist Tollheit, dieses hat die Revolution mit ihren Folgen gezeigt; aber eben so unvernünftig würde es seyn, nicht dasjenige anzuerkennen, was im Zeitgeiste liegt, ohne die Stände und Rangsverhältnisse zu zerstören. Die Hauptunterschiede der Stände sind aber Arme und Reiche, Vernünftige und Unvernünftige, Gebildete und Ungebildete. Diese Letztern sind die wahren Stände der Menschheit, und werden es bleiben, so lange die Welt steht. Wenn man nun allmählig in der Verwaltung dahin wirkt, die Zwecke des guten Prinzips zu erheben und aufrecht zu erhalten, so wird auch die Dauer der Staaten unerschütterlich seyn, und dieses erreicht man auch dadurch, daß man die Menge der Gebildeten vergrößert, damit auch die Zahl auf der Seite der Vernünftigen bleibe; man enge aber die Kraft nicht ein, daß sie endlich sich mit Gewalt Luft machen muß; denn was in der Menschheit liegt, sie treibt, formt und ausbildet, läßt

sich nicht in ihr zurückdrücken, ist keiner Vernichtung fähig. Warum soll man daher Furcht vor einem Guten haben, das nur Uebel wird, wenn es vertilgt werden soll? Warum die Furcht mancher Staaten vor Aufklärung und Bildung? Aufklärung führt immer richtige Erkenntniß der Pflichten mit sich, und in Erfüllung derselben liegt Befolgung des vernünftigen Gesetzes und Beförderung der Moralität. Wenn daher Regierung und Volk einen Weg gehen und auch einen Weg gehen müssen, da sie verbunden sind, so kann auch das Gleichgewicht nicht gestört werden, und jeder Stand kann in Ruhe die Früchte seines Treibens genießen. — Dieses ist die neue Aufgabe, die im Geiste der jetzigen Staatsverwaltungen liegt, und die man größtentheils durch Umwandlung der Souverain-Monarchischen Staaten in Constitutionell-Monarchische zu lösen gesucht hat. Dieser gegenüber stehen aber noch die großen Staaten Rußland, Oesterreich und Preußen, die größtentheils auf dem alten Systeme fortgebauet haben, wenn gleich Preußen eine ganz neue Gestaltung, nicht nur durch die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, sondern auch durch die Einführung der Provinzial-Landstände erhalten hat, welche Stände man als vorzüglich geeignet ansieht, um des Landes Wohl zu befördern, indem sie speciell jede Provinz berühren, und da sie aus Männern von den drei Hauptständen: Adel, Bürger, Bauern bestehen, so könne auch das Wohl einer jeden Provinz am besten berathen werden, da jede doch ihre Eigenthümlichkeiten habe, die ein Paar Deputirten daraus, wenn man sie nach einer Hauptversammlung in der Residenz schicken wollte, doch nicht so wahrnehmen könnten, als eine ganze Versammlung von Männern in der Provinz selbst. Ein Schriftsteller sagt: „Provinzial-Landstände oder ständische Kreisversammlungen sollten überall seyn; denn sie können oft mehr und Besseres wirken, als die allgemeinen ständischen Versammlungen, wenn sie eine zweckmäßige Einrichtung bekommen und oft zusammen treten; man könnte sie selbst da einführen, wo keine ständische Verfassung sonst mehr gilt. Dagegen scheint es, daß die vielen Kollegien in jedem einzelnen Kreise, wie man

sie in einigen Staaten antrifft, die Geschäftsführung außerordentlich erschweren, und es kann darin, selbst durch das Präsidium von einer Person, doch nicht immer die nöthige Einheit erhalten werden.“ —

Was den Geschäftsgang und die Geschäfsführung betrifft, so hat man sich oft in neuester Zeit über die Unbehülflichkeit der alten Formen lustig gemacht, und doch ist diese Belustigung über die Anstalten der Vorfahren gewiß sehr ungerecht; denn wenn man sie näher prüft, so wird man die weisen Absichten, die unsere Vorfahren bei ihren Einrichtungen hatten, nicht verkennen, wenn man die damalige Kultur und die jetzige berücksichtiget; denn in der damaligen etwas steifen und gezwungenen Form, erhielt sich das Ansehen und die Würde der Beamten. Der pedantische Gang der Geschäfte hatte etwas Feierliches, welches mit dem äußern Anstande der Beamten harmonirte, ja bis auf die Kleidertracht und die Mobilien überging, und wohl schwerlich würde Jemand vor einem jungen unbärtigen, nicht in Amtstracht, sondern stutzermäßig gekleideten Richter einen Eid abgelegt oder sonst einen gerichtlichen Akt bestanden haben; auch ward durch dieses Ansehen der Personen die Roheit im Zaume gehalten. Jetzt appellirt man an die Bildung eines Volkes, mithin ist die Steifheit, der Zwang ꝛc. nicht mehr nöthig, und daher würde es auch eben so unrecht seyn, Alles hartnäckig vertheidigen zu wollen, weil es einmal eingeführt sey. Indessen ist es doch immer nöthig, mit jeder Verbesserung langsam vorzuschreiten, sie selbst erst im Kleinen zu wagen, ehe man zu dem Großen übergeht; denn oft ist das Volk noch nicht reif genug dazu, ist die Kultur noch nicht überall hingedrungen, um das Zweckmäßige und Gute, was ihm aus der Verbesserung erwächst, einzusehen, und oft ist es auch besser, das Alte zu lassen, und nur so viel Neues hinzuzufügen, als es annehmen will, oder

sich damit verträgt. Kaiser Joseph der Zweite hatte die Nachtheile erfahren, die ein rasches rücksichtsloses Verbessern bewirkt; denn die Neuerungen, die er in seinen Staaten vornahm, geschahen zu früh und zu rasch, und daher waren sie auch von keiner Dauer, ja sie gaben zu vielen Unordnungen und Streitigkeiten Veranlassung, so daß dieser Monarch noch auf dem Todtenbette seine sämmtlichen mißfälligen Verordnungen zurücknahm; und dennoch waren seine Verbesserungen in der Staatsverwaltung von wohlthätiger Wirkung auf das Ganze, nur sie waren fremden Böden entsprossen, und nicht in dem Geiste seines Volkes, oder vielmehr seiner Völker, welche im Ganzen noch nicht reif dazu waren, und seine guten Absichten verkannten; auch war es nicht möglich, ein Band um so verschiedenartige Völker zu schlingen. Eben so ging es dem Minister Türgot in Frankreich unter Ludwig dem Sechzehnten. Auch er ging zu rasch, ohne Rücksicht auf herrschende Vorurtheile und festgewurzelte Gewohnheiten zu nehmen, vorwärts, und daher mußte er fallen. Auch er wollte die Staatsverwaltung verbessern, ehe die Nation solcher Verbesserungen fähig war, ehe sie dafür Empfänglichkeit besaß, und weil er ein Licht verdunkelte, welches größer seyn wollte, als es ist, weil er gegen Maurepas nicht biegsam genug war oder seyn konnte. Auch Necker fiel, obgleich er die Liebe des Volkes besaß, und noch muthiger als Türgot den Eigennutz der Großen angriff und besiegte. Er wußte den Geist der Systeme mit Klugheit zu verbergen, um darauf seine Verbesserungen zu gründen. Ein Schriftsteller sagt: „Necker stürzten wahrscheinlich die zu früh von ihm selbst entdeckten Entwürfe; vielleicht aber auch die Art, wie er der Welt diese Entwürfe und die Wege entdeckte, womit er seine großen Thaten ausgeführt hatte; vielleicht auch der Glanz, womit er Alles um sich her

verdunkelte; vielleicht auch die großen Ansprüche, die in den Augen des bloßen Philosophen sehr vernünftig erscheinen, die aber in den Augen des Hofmannes, des Mannes von Stande und von Geburt überspannt scheinen können." — So fiel Calonne, und so sind viele Minister gefallen, weil sie ungleichartige Kräfte nicht zu vereinigen vermochten, weil sie die sich ihnen entgegen setzenden Elemente nicht bekämpfen konnten. Der Staatsminister Gr. v. W. sagt: „Die Welt verzeihet eher kleine Fehler, als große Verdienste; wie oft ist nicht das Erhabene lästig, dagegen sind negative Qualitäten fast Tugenden in diesem Verhältnisse. So wird der lebhafte Verstand vom großen Haufen geschätzt, der durchdringende gefürchtet, und der erhabene verfolgt." — Ueberblickt man nun den Geschäftsgang und die Geschäftsführung in der Staatsverwaltung nach den Prinzipien des herrschenden Zeitgeistes, so möchten wohl hin und wieder noch viele Mängel in den einzelnen Staatszweigen hervortreten, welche einer Abhülfe bedürfen, und sie auch fordern; allein immer noch durch andere Bewegungsgründe zurückgehalten werden, die im Ganzen der Verfassung und Verwaltung liegen, und hierin bei allen Anfechtungen Schutz finden. Die meisten Klagen, die noch immer in der Staatsverwaltung vieler Staaten vorkommen, betreffen den Geschäftsgang und die Geschäftsführung der Justiz, und darin vorzüglich die Verzögerung und Verschleppung der Prozesse, welches Uebel man vornehmlich in der schriftlichen Verhandlung durch Advokaten, der Verschickung der Akten durch Dicasterien, der Vervielfältigung der Urtheile, der Mehrheit der Instanzen, der Länge der Fristen, der Saumseligkeit in Ansehung der Legitimationen, in den Schwierigkeiten bei Anschaffung der Urkunden, und in der zu späten Einsendung der Zeugen-Rotul finden will; und diese Verzögerungen kommen nicht allein bei dem Civil-, sondern auch

bei dem Kriminalprozesse vor. Ein Fürst äußerte sich zu einem Präsidenten, den er eines Kriminal-Prozesses wegen rufen ließ, auf folgender Weise: „Ich wünsche nicht, daß in meinem Lande die Justiz den alten Schlendrian gehe, und daß sie nur handwerksmäßig betrieben werde; denn auf derselben ruht der Menschheit größtes Recht, die Billigkeit. Der Richter soll nicht bloß Richter, sondern auch Mensch seyn; er soll das Recht nicht bloß nach dem todten Buchstaben kennen, sondern es auch fühlen, und nur solche Richter wünsche ich in meinen Gerichtssälen angestellt zu sehen; aber nicht solche, die bloß das Richteramt übernommen haben, um im Aktenstaube zu wühlen. Ich will denkende Köpfe, nicht Maschinen zum Beurtheilen der Handlungen meiner Unterthanen. Ich will, daß man auf Ursachen und Gründe sehe, warum dieses oder jenes geschehen ist. Der Richter soll selbst auf der Stelle prüfen, was gleich untersucht werden kann. Es gehört wenig dazu, um einzusehen, daß das Verhör eines noch nicht schuldig Befundenen dem Verhöre des Schuldigen vorhergehen muß. Was hat man für Begriffe von Gerechtigkeit? Besteht sie nicht darin, Jedem aufs schnellste zu demjenigen zu verhelfen, was er mit Unrecht verlor? und was kann der Mensch Köstlicheres verlieren, als seine Freiheit? Wenn er sie eine Stunde länger entbehren muß, als nöthig ist, kann man diese Stunde ihm ersetzen? Ich habe Sie zum Wächter über die Justiz Ihres Kreises gesetzt, und verlange auch von Ihnen, daß sie scharf darauf sehen, daß mein Wille in Erfüllung gehe, und die Justiz mit Wachsamkeit, Umsicht, Pünktlichkeit und Menschlichkeit administrirt werde; denn dazu sind die Richter da, nicht aber um die schändlichen Folianten zu verlängern, die keinem Richterstuhle ihrer Dicke wegen Ehre machen. Ich wünsche, daß der Eingezogene, von dessen Verwandten mir hier eine

Bittschrift überreicht worden, sogleich verhört werde, und ertheilen Sie mir Nachricht, in wie weit er schuldig ist. Ist er es gar nicht, so muß ich schon einmal in Ihre Verbindlichkeit treten und so viel gut zu machen suchen, als ich kann, da hier mehr aus altem Schlendrian, als aus Bosheit des Herzens gefehlt worden." — Es wird hierbei noch gemeldet, daß die eingereichte Bittschrift sich auf die Unschuld des Inhaftirten, welche mit Gründen darin dargelegt worden, bezogen, und es sich auch bei dem nochmaligen Verhöre in der Untersuchung gefunden habe, daß er unschuldig war, und dieserhalb gänzlich frei gesprochen wurde. Auf welche Art ihn aber der Fürst entschädigte, habe man nicht erfahren können, wahrscheinlich aber sey es so geschehen, daß es den Ruhm des gerechten Fürsten, wenn man es wüßte, vermehren würde. Auch soll dieser Fürst sich noch dieses Vorfalls wegen zu seinem Justiz-Minister geäußert haben: „Lesen Sie hier dieses, und trauern Sie mit mir, daß in meinem Lande, wo ich so strenge Gerechtigkeit wünsche, noch solche Ungerechtigkeiten vorgehen können. Ich bitte Sie nunmehr hauptsächlich Ihr Augenmerk auf die Gefängnisse zu richten. Es ist ein grausames Geschick, seine Freiheit mit Recht entbehren zu müssen, aber unschuldig sie sich geraubt sehen, das muß den Menschen zur Verzweiflung bringen. Es muß darüber der Himmel zürnen, zu dem der Gefangene seine Seufzer, seine Thränen schickt, und wem fällt hier die Schuld zur Last, als dem Fürsten, der eine so schlechte Justiz in seinem Lande duldet. Ich empfehle Ihnen also alle diese Unglücklichen auch als meine, obgleich übelgerathene, Kinder. Sehen Sie mit darauf, daß sie nicht zu hart gehalten und behandelt werden. Die Seele ist durch den Mangel ihrer Freiheit drückend gestraft; den Leib zu strafen, zu martern habe ich keine Rechte. Herr bin ich über ihr Leben, aber nicht über

ihr Gefühl. So lange sie noch leben, müssen sie an den Bedürfnissen nicht leiden, die körperlich erfordert werden. Ich komme noch einmal auf meinen Wunsch zurück, daß meine Gefängnisse nicht allein menschlicher eingerichtet seyn, sondern auch Unschuldige, die man im fälschlichen Verdacht hat, so viel möglich, von dieser Ahndung befreit bleiben, oder doch wenigstens so kurze Zeit derselben ausgesetzt seyen mögen, als es möglich wäre; und sollte der Raum der die Gefangenen einschließt, zu enge seyn, so muß ein neues Gefängniß gebauet werden, wozu ich gern das Geld anweisen lassen will, ja sollte ich diese Summe selbst aus meiner Schatulle geben; denn eher will ich meine Lieblingsfreuden entbehren, als eine so wichtige Angelegenheit der Menschheit nicht ausführen. Auch wünsche ich, daß die Gefangenen nach ihren Verbrechen so viel, als möglich, getrennt werden, und nicht der Gebildete mit dem Rohen zusammen komme, oder die bloß verführte Unschuld mit dem wirklichen Laster; denn auch noch hier muß der Werth des Menschen unterschieden werden. Man soll bei dem zu erbauenden Hause besonders auf die Lage Rücksicht nehmen, damit die unterirdischen Kerker, welche für diejenigen leider! nothwendig sind, die ihrer Flucht unaufhörlich entgegen arbeiten, nicht feucht sind. Ich bescheide mich zu gut, daß ich den Schutz vor Bösewichtern meinen Unterthanen schuldig bin; allein auch der schwärzeste Bösewicht soll vor jenem allgemeinen Gerichte mich nicht anklagen können, daß ich an ihm die Menschlichkeit verletzt hätte. Auch bei der Erbauung dieses neuen Hauses sollen nicht alle Gefängnisse in eines verwandelt werden; denn Bösewichter mit ehrlichen Menschen unter ein Dach zu bringen, schändet schon. Ganz überwiesene Verbrecher und diejenigen, welche sich offenbar einer Theilnahme schuldig gemacht haben, sollen für dieses Haus bestimmt seyn. Dann sollen noch zweierlei Ge-

fängnisse eingerichtet werden; eines für Verdächtige, die sich nicht selbst verdächtig machen, sondern die es durch Andere werden, und eines für Schuldner. Keines dieser beiden Häuser soll schändend seyn; besonders aber soll das Erstere mit Vorzügen versehen werden, die allen denen zu Theil werden müssen, die gereiniget von dem Verdachte dieses Haus verlassen; denn die Moralität soll in meinem Staate gewinnen, aber nicht dadurch verlieren, daß der Unschuldige und weniger Lasterhafte, mit dem Schuldigen und Lasterhaften zusammen kommen und durch diese verdorben werden." — Man hat diese Aeußerung des Fürsten in den hinterlassenen Papieren des Ministers mit dessen Anmerkungen dazu gefunden, die aber hier fortgelassen werden mußten, weil sie diesen Gegenstand weiter hier ausgedehnt haben würden, als es nöthig ist. — Es soll nach einem erfahrenen Rechtsgelehrten nöthig seyn, daß bei einem Justizkollegium Männer angestellt werden, welche die Justiz eifrig lieb haben, welche ganz darin ihren Beruf zu wirken fühlen; aber nicht kalte Egoisten und Pedanten, die diesen Zweig des öffentlichen Wohls nur als ein Gewerbe betrachten, der ihnen blanke Thaler einbringt. Es gehört zu diesem Fache Enthusiasmus, dieser sollte wenigstens bei allen Chefs des Gerichts natürlich seyn, und von ihnen den Mitgliedern ihres Kollegiums inspirirt oder geistig eingehaucht werden. Daß ein solcher artificieller Enthusiasmus möglich ist, beweiset die Geschichte der Jurisprudenz. Die Erfahrung beweiset zwar, daß gewisse Mißbräuche und Gebrechen einer ganzen Verfassung, sich nicht immer durch die weisesten und trefflichsten Verordnungen abschaffen lassen; aber die Klugheit der Vorsteher, ihre stete Wachsamkeit, ihr systematischer Blick, ihre Liebe und Ernst, Ansehen und Vertrauen, und ihre Geduld können es doch überwinden. Die Beobachtung der Ordnungen und Regeln, die Be-

dächtlichkeit der Rathschläge, das mitleidsvolle Herz gegen diejenigen, die nur Gerechtigkeit erwarten können, sind glänzende Tugenden, wenn die ganze Maschine schon in ihrem richtigen Gange ist; daher muß sich auch oft der Gesetzgeber, der Fürst, der in den Hauptzweigen seines Staats den Verbesserer abgeben will und muß, über viele Bedenklichkeiten, Ordnungen und Regeln hinwegsetzen, oder er kommt spät oder nie ans Ziel. Sehr oft lassen es die Kollegien bei den von oben herab erhaltenen Vermahnungen bewenden, und thun doch, was sie wollen. Es sind daher oft Regeln genug da, wie verfahren werden soll; aber es fehlt an Beispielen dazu, an Beispielen des Ernstes, an Beispielen zur Aufmunterung, Belebung und Begeisterung des ganzen Kollegiums. Es liegt daher nicht an den Gesetzen, nicht an den Rescripten und Verordnungen; denn diese sind oft mehr denn zu viele vorhanden, wohl aber theils an den Personen, die solche befolgen sollen, obgleich man dennoch gestehen muß, daß die Redlichen, Ehrlichen und Fleißigen immer noch die Ueberzahl bilden, theils an den Methoden die Justiz zu verwalten. Der Kredit eines Gerichts muß stets erhalten werden; denn ist dieser einmal im Volke verloren, so ist er schwer wieder herzustellen; denn dieses ist gerade die verwundbarste Seite des Volkes, und alle Herrscher haben auch so viel, als möglich, immer hierauf geachtet, selbst in streng-despotischen Staaten; wenigstens sind alle Fehler darin immer so viel als möglich bemäntelt worden. Das Aufsehen der Justizmorde ist bekannt, wie z. B. der von Calas, der in der ganzen kultivirten Welt Aufsehen verursachte, und wie viele könnte man hier nicht nennen! — Die Ordnung in einem Gerichte ist die Seele des Ganzen, von der Alles abhängt. Daher soll es nöthig seyn, daß der Präsident oder vielmehr Vice-Präsident im Rathskollegium immer vorher die vorzutragenden Sachen be-

stimme, also für diesen wichtigen Theil der Arbeits-Eintheilung sorge, und den Räthen anzeige, welche Sachen von ihnen vorgetragen werden sollen. Er muß ein Register von Allem haben, worin zugleich in möglichster Kürze bemerkt seyn muß, welche Sachen von Wichtigkeit sind, und daher schneller vorgetragen werden müssen, und welche Sachen noch, wegen ihrer Unerheblichkeit, Zeit haben, weil die Partheien durch den Aufschub nichts verlieren; jedoch sollte immer Rücksicht genommen werden, daß nicht Sachen über die bestimmten Fristen hinausgeschoben würden; denn auch die weniger bedeutungsvollsten Sachen müßten doch beendiget werden, und den Partheien die Entscheidung ihrer Angelegenheiten zukommen; denn nur in dringenden Fällen können Andere, in Beziehung auf die Zeit, vorgelassen werden, sonst dürfe in der Reihe keiner übersprungen werden, und länger warten, als er gesetzlich mit seinem Prozeß nach der Annahme und dem Verlaufe desselben bis zur Entscheidung warten müsse; daher solle man auch nicht zu freigebig in Ertheilung und Prorogirung der Termine seyn, damit Niemanden dadurch ein Nachtheil erwachse, wie es hier und da in den Gerichten geschähe. Auch sollten die Auszüge aus den Akten von dem Referenten mit Fleiß geschehen, um die Sachen klar und in gedrängter Kürze vortragen zu können; daher müßten alle überflüssigen Weitläuftigkeiten vermieden und in Sachen, wo die Partheien per Interlocutoriam zur weiteren Erfahrung in specie angewiesen würden, diejenigen Punkte, worüber vorher ein Bescheid ergangen, nicht in Relatione noch Votis weitläufig recapitulirt und die Zeit umsonst zugebracht werden. Es sey daher nöthig, alle Sachen so kurz, als möglich, zu fassen, ohne etwas Wesentliches fortzulassen, und dann ein kurzer Vortrag derselben. Man finde in mehreren Gerichten in den Akten Exhibita von mehreren Bogen, die den

Statum einer weitläufigen und verwickelten Sache enthielten, wo alles passend und concentrirt vorgetragen sey, wo das Ablesen dieser Akten nöthig wurde, weil ein Auszug daraus nicht möglich gewesen wäre, ohne nicht etwas dabei zu verlieren, weil die Sätze darin klar, nervigt und substantiös waren; allein es kämen auch mitunter ganze Wälzer vor, welche Bände ausmachten, in welche man sich untertauchen müsse, um ein Korn Wahrheit zu finden, man müsse sich die Augen fast trübe sehen, ehe man erst wisse, was eigentlich der Schreiber haben wolle. Die Ursache liege theils an den Partheien und deren Advokaten, theils auch an den Procuratoren. Die schlimmsten und schlechtesten Sachen würden gemeiniglich in die weitläuftigsten Schriften eingekleidet. Der Referent habe daher nöthig, bei jeder Schrift einen Auszug zu machen, welcher die halbe Zeit einer Definitiv-Relation fortnähme; es komme also langsamer zum Vortrage, und der Theil, welcher Unrecht habe, gewinne dabei Zeit, und durch die Zeit oft die Sache selbst. Die Neigung, eine böse Sache zu verdecken oder zu umhüllen, lasse sich nicht ausrotten, wohl aber verhüten, daß dieser Kunstgriff weniger häufig angewandt werden könne. In den Staaten, wo viele Advokaten zur Praxis zugelassen würden, da werde man auch immer dieses Uebel finden; denn da diese Leute von ihrem Gewerbe leben müßten, so würden sie auch immer suchen, um viel zu verdienen, ihre Schriften nach der Ellenlänge zu machen; da die meisten Partheien von der Gerechtigkeit und der guten Ausführung ihrer Sache eben so urtheilten, als der gemeine Mann von einem wohlgenährten Körper auf die physische Gesundheit desselben schließe. Auch auf die Prokuratoren komme sehr viel an, wenn dieses erfahrene Männer wären, die eine tiefe Kenntniß des Rechts besäßen; denn da sie die erhaltenen Materialien zu einem Pro-

zesse ordnen, ja oft selbst die ihnen überantworteten Schriften der Partheien in eine bessere und kürzere Form bringen müßten, so könnten sie auch den Gang des Prozesses sehr befördern, und das Gericht in der Justizverwaltung erleichtern; aber auch sie zögen oft die Sache hin; denn je länger der Prozeß währte, je länger müßten auch die Partheien bezahlen, und je weitläufiger die Schriften wären, je lieber sey es ihnen, weil sie dann um so mehr Copialgebühren dafür anrechnen könnten. Es wären zwar oft genug in mehreren Staaten von oben herab Erinnerungen gegen die Verschleppungen der Prozesse durch die Advokaten gemacht worden, auch Verordnungen dagegen erschienen; allein stets ohne Erfolg. Die Beispiele wären sehr selten, wo ein Prokurator oder Advokat einen Verweis wegen der Uebertretung dieser Verordnungen erhalten hätte, und so schiene es ganz in der Ordnung zu seyn, den langsamen Gang der Prozesse zu unterhalten. Und wenn bei höheren Gerichten der Referent darauf angetragen, die Verordnungen in Anwendung zu bringen, so wären die Correferenten immer anderer Meinung, und das Kollegium ginge darüber hinaus. Ein Schriftsteller sagt: Man findet Exhibita von zwanzig, dreißig, ja vierzig Bogen, deren Inhalt, zur vollkommensten Deutlichkeit dargelegt, kaum drei Bogen erfordert haben würde, und der Extract oder Auszug daraus etwa zwölf Zeilen; denn das meiste darin wären nur unerträgliche Wiederholungen von Sachen, die schon zehnmal vorher in den Akten gesagt worden. Hierin sollte billig durchgegriffen und ein Beispiel des Ernstes aufgestellt werden, sonst bleibe die Verordnung unerfüllt, der Rath geplagt, und die kostbare Zeit verloren. Wenn solche ungeheure Wälzer vorkämen, so sollten sie billig zurückgeschickt werden, damit sie umgearbeitet würden, wofür den Partheien ein Gewisses angerechnet werden müßte, welches ihnen durch den

schnelleren Rechtslauf ihrer Sache ersetzt werde. Das Präsidium habe nicht immer die Zeit, die ihm übergebenen Schriften anzusehen und zu prüfen. Dieser Zweck könnte aber dadurch erleichtert werden, wenn (Exhibita in Appellations- und Revisionsfällen allein ausgenommen) dasselbe zu verordnen für gut fände, daß künftig alle Exhibenda an den freien Tagen in dem dazu bestimmten Gerichtszimmer übergeben, und daselbst durchgesehen und geprüft würden, und nach Befinden der Umstände den Prokuratoren brevi manu, ehe sie Theile der Akten werden, zuerst mit einer Ermahnung und Zurechtweisung zurückgegeben, und im Nichtbesserungsfall sie zwar zu präsentiren; aber dann auf die Anzeige des Referenten von dem Kollegium selbst durch ein öffentliches Conclusum ahnden zu lassen, und helfe auch dieses nicht, mit Strafen ohne Ansehen der Person vorzugehen. Bei dem Vortrage der Sachen im Kollegium selbst sollte ebenfalls eine angemessene Kürze Statt finden; allein man wendet hier ein: 1) Daß, da die Talente verschiedentlich ausgetheilt seyen, und man nicht eine scharfe, gleich in das Wesen eindringende Beurtheilungskraft, einen schnellen praktischen Ueberblick, nebst der daher entstehenden körnigen Kürze der Schreibart, von Jedem fordern könne, so könnten daher auch die Abkürzungen nicht überall Statt finden. 2) Könne man nicht immer so kurz seyn, als man es selbst oft wünsche; denn bei einem mit dem größten Fleiße, der größten Treue und Pünktlichkeit gehaltenen Vortrage, sey es immer noch zweifelhaft, ob er deutlich genug wäre, um von allen Mitgliedern des Rathskollegiums genugsam gefaßt worden zu seyn, um dadurch die richtigsten Schlüsse und Sprüche zu erhalten; und 3) setze man den wichtigsten Grund in die Verschiedenheit der Begriffe und Beurtheilungskräfte, nach welcher dem Einen dieser, dem Andern ein anderer Umstand oder

Beweggrund einleuchtend und entscheidend sey; und daher könne, besonders bei einem Justizkollegium, worin in der letzten Instanz gesprochen werde, eine Sache nie reiflich genug überlegt oder erwogen, nie zu deutlich und ausdrücklich vorgetragen werden, wenn dem Gewissen eines Jeden und den schweren Pflichten des Richteramtes ein volles Genüge geleistet werden sollte. So lange es jedoch noch nicht entschieden sey, daß die weiseste Bedächtlichkeit und größte Gewissenhaftigkeit eines Richters das einzige Verwahrungsmittel gegen die Dunkelheiten der menschlichen Begriffe sey, so behalte es auch immer einen großen Schein für sich, daß, auf das Ganze zu urtheilen, eine schleunige Justizverwaltung immer noch Vorzüge vor der langsamen habe. Es könnten zwar bei jener alle Jahre Einige überlaufen werden; allein es sey auch eben so gewiß, daß, wenn bei dieser hundert Partheien geholfen würde, wenigstens fünfhundert andere bei großen Gerichten durch den bloßen Verzug eben so viel Schaden litten, als der ganze Gewinn der übrigen betrüge. Ein Schriftsteller sagt: man halte sich oft bei großen Kleinigkeiten, unbeträchtlichen Nebenumständen, und gleichgültigen Ausdrücken, die gar nicht das Wesentliche des Prozesses beträfen, zu lange auf und dadurch gehe oft viel Zeit verloren. Dann behielten auch öfter die Räthe die Akten zur Durchsicht zu lange im Hause, ehe sie solche ihren Kollegen zuschickten, worüber keine ordentliche Kontrolle geführt würde, und so käme oft eine Sache weit später zum Vortrage, als es eigentlich geschehen sollte, und so ginge auch hier der Vortheil verloren, der beim Vortrage gewonnen werden sollte. — Ueberhaupt trage zu der ordentlichen Instruktion eines Prozesses, und also auch zu dem leichten, verständlichen und natürlichen Vortrage desselben, besonders aber zur Verhinderung einer vorsetzlichen Verzögerung des Schlusses, vorzüglich bei,

wenn die Partheien keine andern, als die ordnungsmäßigen Sätze, z. B. Libelle, Exceptionen, Repliken, Dupliken, überreichen dürfen, und wenn in diesen ein jeder Theil und Punkt des Prozesses nach Vorschrift der Gesetze berührt werden muß, als Legitimationen, dilatorische Exceptionen, insonderheit aber die Litis Contestation, als wodurch in der Direktion des Prozesses, der Verzögerungs- und Chikanensucht, am kräftigsten vorgebeugt und die Sache zum baldigen glücklichen Schlusse gebracht werde. Nicht nur die Rubra aller solcher Prozeßschriften müßten hiermit übereinkommen, sondern auch der Inhalt müßte dasjenige liefern, was das Rubrum verspräche. Finde der Referent oder Dirigent des Prozesses hierin einen oder den andern Defekt, so müsse er ohne Anstand die Partheien zurecht weisen, sonst paarten und pflanzten sich die Unordnungen fort, und er habe am Ende einen verwirrten Strang zu entwickeln, welcher ohne Mühe ablaufen würde, wenn er sich nicht durch die Schuld des Referenten verschlungen hätte. Alle Anzeigen, weitere Vorstellungen, Supplikationen ꝛc. müßten aber wegfallen, weil man hierunter alle nur ersinnliche Rabulistische Absprünge verbergen könnte. Wann sich aber ein Fall ereignete, wo außer den ordnungsmäßigen Hauptsätzen eine Handlung über einen Incident-Punkt nothwendig werde, wie z. B. bei Attentaten, Innovationen, Arrestsgesuchen ꝛc., so müsse doch eine solche Handlung kurz, bescheiniget, in rubro et nigro bestimmt, und vollständig seyn, und besonders sey ohne üble Folgen nicht zu gestatten, daß dergleichen Incident-Punkte den Hauptsätzen mit einverleibt würden, sondern sie müßten sofort vorgetragen werden, damit nicht die Hauptsache durch den Nebenpunkt, oder dieser durch jene leide und aufgehalten werde. Wenn die Partheien durch ein Interlocut zu etwas, welches in die Direktion des Prozesses einschlägt, angewiesen seyen, so wäre höchst nöthig darauf zu sehen,

daß die Auflage auf das genaueste befolgt werde, sonst werde öfters dem Uebel nur gedrohet, und nicht gesteuert. Wenn auch gleich die Gegenparthei das unbefolgt Gelassene und gleichwohl der Ordnung des Prozesses Schädliche nicht ernstlich ahndete, so erfordere doch schon das richterliche Amt auf die Wirkung seiner Verordnungen und auf das gerechte Beste der Partheien auch dann zu dringen, wenn die Sachwalter dieses nicht hinlänglich thäten, entweder um ihren Nutzen in dem Schaden ihrer Partheien zu suchen, oder aus Nachlässigkeit. Hieraus erfolge, daß man in Gestattung der Termine und in Zulassung der supernumerarischen Sätze nicht zu nachsichtig seyn dürfe, noch ohne Verantwortung einen Fall der Gefälligkeit und Gnade daraus machen könne, eines oder das andere zu verwilligen, wo diejenigen Sachen nicht vorwalteten, welche die Gesetze unterstellten. Viele Richter gingen mit ihrer Nachsicht und Güte oft zu weit; sie sollten wohl berücksichtigen, daß es ganz unmöglich sey in gerichtlichen oder Rechtssachen einer Parthei eine unverdiente Nachsicht zu gestatten, ohne daß der andern Parthei ein unverdienter Schaden, und folglich eine Ungerechtigkeit dadurch erwüchse. Es sey daher durchaus nöthig, daß die zum Prozesse nöthigen Schriften, besonders Urkunden, wenn sie dabei erfordert würden, von beide Partheien zur rechten Zeit beigelegt werden, damit kein Aufenthaltent entstehe, welcher der nicht schuldigen Parthei zum Nachtheil gereichen könne. Wenn aber ein wirklicher Nutzen aus dem oben Angeführten entspringen solle, so wäre es unumgänglich nöthig, die Sachwalter der Partheien über jede Contravention mit der gehörigen Ahndung zu beiegen. Sey diese Strafe in den Gesetzen bestimmt worden, so diktire sie sich von selbst, wenn der strafbare Fall vorkäme, und wenn man nur redlich den Satz festhalte und ausübe, daß ohne Ansehen der Person der Feh-

lende um des gemeinen Bestens willen gestraft werden müsse, ohne nutzlose Untersuchung: ob Betrug oder Fahrlässigkeit zum Grunde liege, da es schon genug sey, daß das Verfahren an sich schon strafbar werde. In Hinsicht des Vortrages im Kollegium käme Alles darauf an, daß der Referent die Sache aus den Akten wie schon oben angeführt worden, so bündig, kurz und klar, als möglich, vortrüge, damit darüber votirt werden könne. — Es komme auch zuweilen vor, daß die Entscheidung einer Sache von einer streitigen Rechtsfrage abhänge, und wenn man nun nicht bei einem Kollegium die eine der beiden entgegengesetzte Meinungen pro Sententia recepta annähme, so geschehe eine und dieselbe Arbeit in einer Reihe von zehn und mehreren Jahren vergeblich oft wiederholt, und sie falle dann so verschieden aus, daß nach der verschiedenen Einsicht derjenigen, die vormals, jetzt und künftig existiren, derselbe Satz als wahr, als unwahr, und wieder als wahr, zur wahrhaften Geringschätzung des Richters, zur großen Vermehrung der Prozesse und zum wesentlichen Schaden der Partheien betrachtet und in judicando angenommen werde. Um dieser Unannehmlichkeit abzuhelfen, sey das kürzeste Mittel, hauptsächlich bei den Gerichten, wo die Aenderung und Verbesserung der Gesetze schwer falle, wenn diejenige Meinung, welche das Kollegium in einer streitigen Rechtsfrage einmal ergriffen habe, in ein Buch oder besonders Protokoll, mit Beifügung der Urtheile, so darauf ergangen, unter Beziehung auf die Akta, welche dazu Anlaß gegeben, eingetragen und jeder nachher hierauf gegründete Anspruch auf gleiche Art darunter bemerkt werde. Hier erwachse der vielfache Nutzen, a) daß man in ähnlichen Fällen keine neue Deduktion über die nämliche Rechtsfrage mehr nöthig habe; b) daß das Kollegium nebst Ersparung der vergeblichen Zeit, welche die Wiederholung schon früher gethaner Arbeiten raubt, auch die

Ehre gewinne, seinen eigenen Grundsätzen nicht zu widersprechen, sondern gleichstimmig zu urtheilen; c) daß die Partheien selbst eines gewisseren Rechts belehrt, und sowohl sie, als ihre Advokaten von manchem Rechtshandel abgehalten würden, welchen sie sonst aus Zuversicht auf vorherige Aussprüche mit unglücklichem Erfolge optima fide anstellten und so lange verfolgten, als diese oder jene juristische Meinung, als ein der Sache unterworfenes Glücksspiel bei einem Gerichte angesehen werde, daß sie nämlich durchgehen oder fallen könne, wie dieses so häufig da vorkomme, wo den Advokaten ein freier Spielraum gestattet werde. — Ehemals nahmen bei den Justizkollegien die Relationen von Definitiv-Sachen wegen der großen Weitläuftigkeiten viele Zeit weg, und lange sträubte man sich dagegen, die Haupt-Relationen unter den Mitgliedern oder Räthen des Justizkollegiums zirkuliren zu lassen, wo sie dann jeder Rath eine Woche oder nachdem es festgesetzt worden in seinem Hause zur Durchsicht behalten kann. Der Vortheil dabei ist, daß der Kollegial-Vortrag mit gänzlicher Hinweglassung des die meiste Zeit wegnehmenden Akten-Auszuges weit kürzer gefaßt, und nur die von einem oder dem andern Rathe gemachte Bemerkung erläutert, sogleich aber von dem Referenten zum Voto geschritten werden kann. Die Räthe haben hierbei den Vortheil, die Sache in ihrem Hause weit aufmerksamer durchzulesen und zu überlegen, als es beim Geräusche des Referats der Fall ist. Sie können ihre möglichen Zweifel notiren, und sich zu desto standhafteren Votis gefaßt machen. Und um alle Unannehmlichkeiten wegen des Geheimnißvollen zu vermeiden, ließ man auch das Votum weg und bloß den Aktenauszug zirkuliren, und schloß die Sache selbst in Pleno ab. Diese Methode wurde nun in vielen Staaten angenommen, aber auch hier will man Mängel entdecken, und beson-

ders darin, daß die Räthe leicht die Sachen im Hause so lange lassen könnten, bis auf den letzten Tag zur Abholung, wo sie dann nur flüchtig durchgesehen würden, und so könnte dann, indem man sich auf die Quintessenz des Auszuges verlasse, eine nicht der Sache angemessene Entscheidung gegeben werden, welches aber wegfiele, wenn der Vortrag aus den Akten seiner Länge nach geschehe, wo dann jeder Rath sein Votum nach dem Vortrage und der Einsicht der Akten geben könne. Alle eben gerügten Mängel in der Justizverwaltung ließen sich jedoch nicht alle so daraus entfernen, wie es leicht den Anschein hätte. Preußen hätte gewiß viel in der Verbesserung der Justiz seit den Zeiten Friedrichs des Großen, hauptsächlich aber in der neuesten Zeit gethan, welches nicht nur die Herausgabe des Landrechts, sondern auch die vielen dieses Werk ergänzenden Verordnungen und Rescripte bis auf die neueste Zeit bewiesen; allein immer würden noch Mängel sichtbar, die, wie es schiene, unzertrennlich von der Justiz wären; obgleich eine schnelle Beförderung der Prozesse sehr gut bewirkt werden könnte, wenn gleich die zu große Anzahl derselben, ihre Art, Verwickelung, und andere Umstände, die sich erst bei der Führung derselben ergeben, wohl eine Zögerung oder Verlängerung bewirkten. Indessen finde man immer noch in mehreren Staaten den alten Schlendrian in der Justizverwaltung, der schon so oft in Schriften, öffentlichen Blättern ꝛc. bis zur Erschöpfung gerügt worden, ohne daß dadurch eine Abhülfe erfolgt wäre, und geschah sie, so war sie nur momentan, indem man immer Bewegungsgründe genug fand, zu dem alten Rechtsgange zurückzukehren. Ein Schriftsteller sagt: „So viel mißbräuchliche Zeitversplitterungen in einem Kollegium eingerissen sind, eben so viel Arten der Abkürzungen giebt es auch. Diese finden sich leicht, wenn das ganze Kollegium

von einem anfrichtigen Triebe beseelt wird, dem wahren Zwecke seiner Bestimmung ein Genüge zu leisten. Das Präsidium muß hierin aber das Meiste leisten. Daß auch anscheinende Kleinigkeiten zur Ersparung der Zeit im Ganzen ein Wesentliches beitragen, ist ohne Zweifel, und je weitläuftiger ein Kollegium, je größer der Umfang seiner Obliegenheiten ist, um so wesentlicher sind die Folgen eines jeden geringen Gebrechens, weil der Fall seiner Existenz um so öfter vorkommt. Unterbrechung des Referenten, Unachtsamkeit eines Votanten ꝛc. ꝛc. schadet wenig in einer Session von zwei bis drei Personen, sie schadet aber gewiß sechsmal mehr in einer von zwölf bis achtzehn. Auch die Erleichterung, welche ein Kollegium von seinen Subalternen bei dem Secretariat und der Registratur erwarten kann, und die Hindernisse, welche aus deren Gebrechen entspringen, sind auch nicht unwichtig und mancherlei, welches Jeder, der die Einrichtung dieser Formen kennt, leicht finden wird. —

Was die Kriminaljustiz betrifft, so wird in der Verwaltung derselben in einigen Staaten auch hauptsächlich der langsame Gang gerügt, und dann auch die nachtheilige Klassifikation der Verbrecher, indem man oft ganz gleichgültig mit dem Schuldigen und weniger Schuldigen verfahre, ja Ersterer oft noch besser in der Behandlung fort käme, als Letzterer; auch die Gefängnisse immer noch zum Theil eine terra incognita wären, von der man wenig im Publikum höre. Auch würden oft die Prozesse, besondes der Kapitalverbrecher, zu lange hingehalten, ehe das Urtheil erfolge, selbst wenn die Sache schon klar zum Spruche läge, die Zeugen verhört und das Geständniß oder Bekenntniß des Verbrechers abgelegt sey. Denn wenn man auch annehmen wolle, daß hier der Grundsatz mehrerer Kriminalisten von Ruf Geltung fände, daß man z. B. dem zum Tode

verurtheilten Verbrecher die Strafe nicht leicht machen müsse, weil dieser doch einmal Strafe für seine Verbrechen seyn solle, da selbst das Recht fordere, daß der Verbrecher während seiner Gefangenschaft und Vorbereitung zum Tode gut gehalten werde, damit er über die körperlichen Leiden, wenn er nämlich schlecht genährt und gehalten würde, nicht die Leiden der Seele vergesse, damit ihm der Tod, welcher ihm Strafe seyn solle, nicht Wohlthat werde, so sey es doch wohl hart, wenn die Akten bis zum Spruche vorlägen, er doch noch eine geraume Zeit sitzen müsse, ehe ihm das Urtheil publicirt werde, da doch der Tod seine Strafe sey, nicht das Gefängniß. Man führe aber hier als Grund an: daß dieses eine Art Bußzeit für den Verbrecher sey, damit er seine That und die Reue darüber nicht vergesse. So sey es auch hart, daß der muthwillige Bankeruttirer, der schon vorher berechne, wie viel er bei jedem seiner Bankerotte profitire, mit demjenigen in eine Klasse gesetzt werde, der durch Unglücksfälle und Betrug genöthiget werde, sich für insolvent zu erklären. Daß der Erste durch Hülfe seines geraubten Geldes den Zutritt wieder überall hin erhalte, während der Letztere, wenn er wieder aus dem Gefängnisse entlassen werde, die ganze übrige Lebenszeit hindurch umherschleiche, und von Jedem sich den Namen eines Betriegers aufheften lassen müsse, da er doch keinen betrieglichen Bankrott begangen habe, sondern nur durch Andere, durch seine Gutmüthigkeit, leicht Kredit gegeben zu haben, in dieses Elend gestürzt worden sey. — Wenn von der einen Seite in der Kriminaljustiz viel in Hinsicht der Untersuchung eines Verbrechens durch die Schärfe der Beweismittel, das eigene Geständniß des Verbrechers, die Abschaffung der Tortur, und die strenge körperliche Züchtigung geschehen ist, so ist von der andern in Hinsicht der Strafbestimmungen noch Manches zu wünschen übrig.

In der Kriminaljustizverwaltung einiger Constitutionell-Monarchischer Staaten, wie z. B. Frankreichs ꝛc., sind bei der gerichtlichen Polizei, welche es mit der ersten Untersuchung und mit der summarischen Instruction der Kriminalsachen zu thun hat, und wozu Alles gerechnet wird, was bei eigentlichen Kriminalfällen geschehen muß, ehe solche zur letzten Revision und Aburtheilung an die eigentlichen peinlichen Gerichte abgegeben werden, viele Hände beschäftiget; denn alle Polizeibeamten, die Friedensrichter, Mairen und deren Adjuncten, Forst- und Steuerbedienten, der Königliche Prokurator und das Distrikts-Tribunal können und müssen in vorkommenden Fällen zur Constatirung eines begangenen Verbrechens, und zur Entdeckung und Ueberführung des Thäters mitwirken. Zu der eigentlichen Instruction wird jedoch hier aus den Mitgliedern des Civiltribunals ein, und wenn es nöthig ist, einige besondere Instructionsrichter auf drei Jahre bestellt, welcher von seiner Geschäftsführung dem Kollegium oder einer aus demselben gezogenen Deputation (chambre du conseil), die wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen muß, von Zeit zu Zeit Vortrag zu thun, und alle wichtige Vorschritte können nur mit Vorwissen des Kollegiums geschehen, mithin sey hier für die Kriminalpflege, wenigstens dem Scheine nach, zweckmäßiger gesorgt. Besonders trete aber hier der Prokurator hervor, welcher unter verschiedenen Benennungen allen prozessualischen Handlungen beiwohne, und hier ein ganz eigenthümliches Institut, eine Behörde, bilde, die man mit dem Ausdrucke ministère public bezeichnen könnte. Ein Schriftsteller sagt: kein Unpartheiischer kann die Wohlthat verkennen, welches dieses fein ausgedachte Institut haben kann, welches als Wächter und Vertreter der Wahrheit und Gerechtigkeit, als Seele des Staats, über und neben dem Richter schwebt, und welches ganz dazu

geeignet ist, eine gemeinsame lebendige Kraft über einen großen Staat zu verbreiten, den nothwendigen Zusammenhang zu erhalten, und die so gefährliche und leicht eintretende Stockung zu verhüten. Wenn aber auch dieser erhabene Zweck erfüllt werden soll, so muß der gut gesinnte Richter nicht beschränkt und chikanirt, der Staat selbst, welcher durch und in dem Prokurator gleichsam sichtbar wird und sich ausspricht, nicht entwürdiget und dem Publikum gehässig werden soll, ein Mann von außerordentlichen Geistes- und Gemüthsgaben für dieses Amt gewählt werden; denn es ist nicht genug, daß ein solcher Mann, der gleichsam das Ideal des Staats repräsentirt, durch gründliche, lebendige Einsicht, durch schnellen und sichern Blick sich auszeichne und gewissermaßen imponire, sondern es ist eben so nöthig, daß eine völlig reine, musterhafte Moralität, daß eine ruhige Begeisterung für Wahrheit, Recht und Pflicht, welche keine Anstrengung scheut, und welche keine Rücksicht kennt, ja daß selbst ein edles, über das Gemeine sich erhebende Aeussere, feiner Anstand, und das Talent eines Redners ihn ziere, und dem Ideale eines vollkommenen Mannes und Charakters nahe bringe." — Wenn jedoch alle diese Eigenschaften dem Prokurator beiwohnen sollen, welche ihn gleichsam als ein überirdisches Wesen darstellen, um dann für die Kriminalrechtspflege zu wirken, wie es zu wünschen wäre, dann würde man lange suchen müssen, und lieber diesen Zweig der Staatsverwaltung ohne einen solchen Richter verwaltet sehen. Indessen hat auch der Gang des Kriminal-Prozesses hier etwas Eigenthümliches. Wenn nämlich das Civiltribunal erster Instanz die Sache für peinlich und zugleich für hinlänglich instruirt hält, das heißt, die summarische Untersuchung für völlig beendiget, so übergiebt es solche mit dem Verbrecher durch die Vermittelung des Königlichen- und Generalprokus-

rators an das peinliche Gericht. Hier wird nun die Sache, sowohl von Seiten des Rechts, als von Seiten der Beweismittel und Verdachtsgründe durch das Gericht selbst und durch den Generalprokurator von Neuem geprüft, das ebenfalls noch Fehlende ergänzt, und dann sowohl darüber, ob wirklich ein Verbrechen existirt, als darüber, ob hinreichende Anzeigen gegen einen Angeschuldigten vorhanden sind, fast eben so erkannt, als nach dem alten Rechtsgange in den Deutschen Staaten, wenn nach beendigter summarischer Untersuchung die Frage entsteht: ob gegen einen Angeschuldigten mit der Special-Inquisition vorgeschritten werden soll, oder nicht. Erkennt das Kriminalgericht auf Fortsetzung, so wird die Sache dem Generalprokurator zur Fertigung einer förmlichen Anklage übergeben. Diese Anklage, welche die Basis des ganzen Prozesses ausmacht, wird dem Inquisiten mit der Bemerkung: daß er einen Vertheidiger wählen könne, und unter Bekanntmachung dessen, was sonst zu seinen Rechten gehört, mitgetheilt. Nach diesen Vorbereitungen kommt es zur Haltung des öffentlichen förmlichen peinlichen Gerichts. Hier werden nur in Gegenwart des fesselfreien Angeschuldigten die Geschwornen durch das Loos gezogen und vereidet; dann wird die Anklage von dem Secretair des Gerichts verlesen, und von dem Prokurator noch mehr auseinander gesetzt. Der Angeschuldigte wird dann noch einmal verhört, die Zeugen eidlich vernommen, und was sonst als Beweismittel für und wider den Angeschuldigten dienen kann, wird gehörig producirt, und sowohl den Geschwornen, als dem Publikum zur Beurtheilung vor die Augen gelegt. Ist nun dieses geschehen und haben öffentliche Ankläger und Vertheidiger für und wider den Angeschuldigten in zweien Sätzen gesprochen, hat die Civilparthei, wenn sie es nöthig findet, ein Gleiches gethan, so hat der Präsident die ganze

Sache aufzunehmen, gedrängt und lichtvoll auseinander zu setzen, und den Geschwornen unter nochmaliger Erinnerung an ihre Pflichten, die Fragen, so wenig als möglich, aber so viel, als die Sache nach den verschiedenen dabei in Betrachtung kommenden Momenten nöthig macht, mitzutheilen, über welche sie zu entscheiden haben. Diese treten dann in ein eigenes Zimmer, worin sie so lange bleiben müssen, bis sie sich über einen Ausspruch vereiniget haben. Sind fünf Stimmen von den zwölf Geschwornen für die Unschuld des Verbrechers, so ist er, wenige Fälle ausgenommen, sogleich frei, und kann wegen desselben Verbrechens nie wieder in Anspruch genommen werden; erklären ihn dagegen acht von den zwölf Geschwornen für schuldig, so beginnen die Debatten über das Recht, wobei der Prokurator und Vertheidiger wieder jeder zweimal sprechen dürfen. Dann treten die Richter zusammen, um sich über die Strafen und über die sonstigen rechtlichen Folgen des Verbrechens zu vereinigen. Ist von denselben ein Beschluß gefaßt und unter Bekanntmachung der zu einem etwaigen Kassationsgesuch gesetzten Nothfristen publicirt, so wird die Sitzung aufgehoben. Nach einem Schriftsteller ist es schwer zu entscheiden, ob dieses Verfahren für die Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher zweckmäßiger, und in andern Rücksichten, als Staatsanstalt betrachtet, der bisherigen vorzuziehen sey? denn kaum könne dieses die Erfahrung sicher thun. Indessen dürfte doch so viel am Tage liegen, daß es ungleich edler und würdiger ist, und auch für die Richtung und Bildung des Geistes und Charakters eines Volkes außerordentlich wirksam werden kann, wenn Angelegenheiten, welche dem gemeinen Wesen eben so sehr, als jedem Einzelnen nahe liegen, zu öffentlichen Angelegenheiten gemacht, wenn das, was dem Volke zu Lehr und Beispiel dienen soll, ihm recht lebendig vor

die Augen gebracht, und wenn es gleichsam selbst zu Zeugen, zu Rächern und Beschützern der Gerechtigkeit gemacht wird, und besonders böte sich dem Präsidenten, wenn dieser kein gewöhnlicher handwerksmäßiger Miethling wäre, die beste Veranlassung dar, in den Reden, mit welchen er die Sitzungen eröffnet, wie in den Reden an die Geschwornen, an die Zeugen und selbst in den Entwickelungen der Thatsachen richtigere Ansichten über so manche gesellschaftliche Rechte und Pflichten zu verbreiten. — Man ist aber auch gegen Vieles in dieser neuen Kriminalprozeßführung aufgetreten: besonders dagegen, daß die Defensoren oder Vertheidiger der Angeschuldigten aus der Zahl der Advokaten gewählt werden, da diese doch von dem Advokatengeiste nicht frei sind. Es soll daher besser seyn, wenn von Seiten des Staats ein öffentlicher Vertheidiger bestellt werde, weil hierdurch auf der einen Seite die Gefahr einer nachtheiligen Collision, und von der andern verhütet werde, daß die Parthei zwischen Prokurator und Defensor nicht zu ungleich, und daß ein Sieg der guten Sache, nicht zu sehr ein Sieg der persönlichen Ueberlegenheit der einen Parthei über die andere zu seyn scheine, ein Uebelstand, der jetzt um so weniger zu verhüten seyn möchte, als die Advokaten, die einem armen Angeschuldigten dienen, vom Staate nicht bezahlt werden, und welches mit den Anordnungen, daß andere Personen, z. B. Aerzte, welche zur Ausmittelung des Corporis delicti angenommen werden, aus öffentlichen Mitteln Bezahlung erhalten, nicht harmonirt. So soll auch das dem Präsidenten abgesprochene Recht, von Amtswegen Zeugen vorfordern und abhören zu lassen, ganz gegen das Wesen und den Zweck des peinlichen Prozesses seyn; und da die Geschwornen bloß über die Thatsachen, ganz unbekümmert um die rechtlichen Folgen, zu entscheiden hätten, so soll auch das den Geschwornen gegebene Recht,

einen von ihnen für schuldig erklärten Verbrecher der Gnade des Königs zu empfehlen, nicht ausreichen; denn da noch gar nicht ausgemacht sey, ob und was für eine Strafe gegen einen wirklichen Schuldigen werde erkannt werden, und die Beurtheilung, ob eine in Gemäßheit des Gesetzes erkannte oder zu erkennende Strafe in dem concreten Falle zu hart sey, setze, außer dem Daseyn dieses Erkenntnisses, Einsichten voraus, welche man von den Geschwornen, als solchen, nicht erwarten dürfe. Ein Schriftsteller sagt über dieses Gericht: „Wenn gleich den Geschwornen nur die Beurtheilung und Entscheidung des Factischen zusteht, so liegt doch der Zweck, wozu dieses geschieht, viel zu nahe, als daß er auf den einsichtsvollen, aber nicht gemüthlosen Menschen ohne allen Einfluß bleiben könnte, da die Operationen des ganzen Menschen sich unmöglich so absondern lassen, wie sich in der Theorie und auf dem Papiere die einzelnen in seinem Wesen sichtbar werdenden Kräfte allenfalls und nicht einmal völlig befriedigend angeben lassen. Wichtig ist die Eigenheit dieses Prozesses, daß der Angeschuldigte die Absolution von der Instanz nicht kennt, sondern daß er entweder für schuldig oder für unschuldig erklärt werden muß. Wenn man nun annimmt, daß so oft bei sehr wichtigen Sachen die Gründe für und wider einen Angeschuldigten sich durchkreuzen und widersprechen, und wie das der Lossprechung von der Instanz zum Grunde liegende non liquet ganz aus dem Wesen und Kräften des menschlichen Verstandes hervorgeht, und so recht eigentlich Menschlich ist, daß es endlich dem redlichen Gemüthe unmöglich ist, da, wo es auf zwei Seiten hingezogen wird, sich für diejenige zu erklären, welche sofort für den Angeschuldigten positive, oft nicht wieder gut zu machende Folgen hat, so ist es nicht zu vermeiden, daß sehr viele höchst verdächtige und verschmitzte Verbrecher, also gerade die

gefährlichsten, für unschuldig werden erklärt werden. Da nun ferner ein für unschuldig Erklärter, wegen des in Frage gewesenen Verbrechens nie und auch dann nicht wieder zur Untersuchung gezogen werden kann, wenn neue Anzeigen oder neue in die Augen fallende Beweise der vorhandenen Anzeigen zu Tage kommen, so wird leicht der Fall eintreten können, daß ein Verbrecher, über welchen das Unschuldig ausgesprochen ist, zu einem öffentlichen und empörenden Aergerniß, und zu einem verführerischen Beispiele die Früchte seines Verbrechens und seines ränkevollen Benehmens sicher und ungestört genießen kann. Dann sind auch in der neuen Prozeßführung Formen, von denen Verlust und Erwerbung von Rechten abhängt, die ein irreparabile quid gründen, wozu also auch die Rechtskraft gehört, und die dem Zwecke und Wesen des Kriminalprozesses im hohen Grade zuwider zu seyn scheinen, und daher mit sehr großer Vorsicht angeordnet werden müssen. Wenn im Civilprozesse dem rechtlichen Zweikampfe, dem förmlichen Rechte, ein bedeutender Werth beigelegt werden kann und darf, so sollte materielle Wahrheit und materielles Recht in Kriminalsachen, wo nicht allein, doch so viel, als möglich, allein berücksichtiget werden; denn hier ist von der einen Seite ein Kampf des guten und des gesetzmäßigen Theils der Gesellschaft mit dem schlechten, der das Gesetz verletzt und die öffentliche Ruhe gestört hat; ein Krieg, in welchem man zwar nie das Edle aus den Augen setzen darf, aber wo es doch auch nicht zum Zwecke führt, wenn man willkührlicher Weise Freistätten und Schlupfwinkel gestattet, die gegen alle weitere Angriffe Schutz gewähren; von der andern Seite führt der Staat, welcher Richter und Parthei zugleich ist, hier ein Schwerdt, das nur, wenn es den wirklichen Schuldigen trifft, das Schwerdt der Gerechtigkeit genannt werden kann; und es würde die

menschliche Natur empören, wenn man einem Verbrecher, den die Form verurtheilt, der nun aber hinterher seine Unschuld beweisen kann, die Strafe fühlen lassen, oder auch nur seine Rechtfertigung erschweren wollte. — Man gewahrt hieraus, daß der Gang und die Führung des neuen Kriminalprozesses in Frankreich auch seine Mängel hat und keineswegs Alles aufhebt, was dieser Prozeß nach der alten Art Nachtheiliges mit sich führt; denn hier gehen zwar auch mehrere Schuldigen durch, aber doch kein Hauptverbrecher oder verschmitzter Bösewicht, wenigstens nicht so leicht; denn dafür ist gesorgt, wenn nur einigermaßen die Anzeigen des Verdachtes vorhanden sind, und gewiß wird hier kein Unschuldiger geopfert, wenigstens ist dieses bei dem Kriminalprozesse in den Staaten Deutschlands nicht zu befürchten; wenigstens kommt kein Unschuldiger aufs Blutgerüst, wenn er vielleicht auch länger im Gefängnisse gehalten wird, als es seyn sollte. Dieses soll aber bei den Geschwornen-Gerichten leichter vorkommen, und ist auch in früheren Zeiten mehrere Male vorgekommen; allein dergleichen Fälle sind in früheren Zeiten auch in andern Staaten vorgekommen, wenn gleich nur selten. Sie wurden bekannt, weil man entweder kurz vor der Hinrichtung die wahren Thäter entdeckte, oder nach der Hinrichtung sich die Unschuld der Hingerichteten aufklärte, was nun aber nicht aufgeklärt worden, darüber giebt natürlich Niemand Kunde. — Auch in Frankreich sind an mehreren wirklichen Kriminalfällen sehr lehrreiche und interessante Formulare des Verfahrens vor den Assisen gegeben worden, bei welchen es zugleich recht auffallend wird, daß die Kluft, welche zwischen dem Schuldig und Unschuldig liegt, sehr groß ist. Uebrigens ist diese Art der Kriminaljustiz-Verwaltung keineswegs als neu zu betrachten; denn schon die Römer hatten

sie, und von diesen scheint sie auch entlehnt zu seyn; denn jede Anklage, welche bei dem genannten Volke den Staat anging, war einer öffentlichen gerichtlichen Untersuchung unterworfen. War z. B. Jemand der Majestät des Volks zu nahe getreten; hatte er unerlaubte Steuern eingetrieben; hatte er die Gewalt, die sein Amt ihm verlieh, gegen einen andern Bürger gemißbraucht; hatte er die Gerechtigkeit verkauft, oder bei Magistratswahlen sich Stimmen erkauft; hatte er die Gelder des Staats entwendet oder verschwendet, so verfuhr man in allen diesen und in allen andern ähnlichen Fällen bei der Anklage und der Vertheidigung mit gleicher Oeffentlichkeit; zuweilen vor dem ganzen Volke und auf der Rednerbühne, zuweilen vor einer besondern Versammlung von Richtern, deren Anzahl und Rang durch die Gesetze vorgeschrieben war, jederzeit aber in Gegenwart der Partheien, welche die Freiheit hatten, ihre Richter zu verwerfen, und immer ihre Angelegenheiten an öffentlichen Orten zu verhandeln, wo Jedermann freien Zutritt hatte und Alles mit anhören konnte; denn kein einziger Theil der Instruktion wurde bei ihnen geheim gehalten. Es wurden alle möglichen Vorsichtigkeitsregeln beobachtet, um dem Angeklagten die Kenntniß und den Gebrauch alles dessen zu versichern, was ihm zu seiner Vertheidigung vortheilhaft seyn konnte, um die Richter gegen die heimlichen Ränke der Verläumdung zu sichern, und um endlich zu verhindern, daß die Unschuld das Schlachtopfer unbestimmter Anschwärzungen, eingeblasener Aussagen, gewagter und unbewiesener Anklagen, und ihrer eigenen Unfähigkeit, sich dagegen zu vertheidigen, werden möge. Bei jeder Kriminalsache, worunter auch diejenigen gehörten, welche auf die Verwaltung der vornehmsten Aemter Bezug hatten, die denjenigen, der sie bekleidete, am meisten den Wirkungen des Staats und der Rache aussetzten,

gingen vor dem Urtheilsspruche die Anklage, die Vertheidigung und die Belobung voran. Die Anklage durfte nicht schwankend und unbestimmt seyn; sie mußte vielmehr prăcis und ganz in Artikeln abgefaßt seyn; sie mußte nicht nur eine sehr umständliche Erzählung des Factums, der Darstellung der Gründe, des Verdachts, so wie die Deduktion aller Beweise, es sey durch Zeugen oder durch Urkunden enthalten, sondern es war außerdem noch nöthig daß man darin Alles entwickelte, was die Natur des Verbrechens, der Charakter des Angeklagten, und sonstige Umstände seines Lebens darbieten konnten, so daß während des ganzen Laufes des Prozesses nichts ohne sein Wissen gesagt oder gethan wurde. Der Ankläger mußte sich als socher öffentlich zu erkennen geben, und war für seine Anklage verantwortlich. Die Vertheidigung geschah entweder in eigener Person, oder durch einen Advokaten, den der Angeklagte sich wählte, und der, nachdem er von Allem, was seinen Clienten betraf, unterrichtet war, Alles, was er für gut fand, zum Vortheile desselbe vortrug; er durfte sogar die Zeugen interpelliren und öffentlich befragen, und die Römischen Advokaten waren lauter Personen, die sich sowohl durch ihren Rang, als durch ihre Verdienste auszeichneten; denn die berühmtesten Patricier machten sich zur Zeit der Republik eine Ehre daraus, die Patronen der Unglücklichen zu seyn, die ihre ganze Beredsamkeit zu ihrem Beistande aufboten. Die Belobungen, welche den dritten Theil der Instruktion ausmachten, bestanden darin, die ehrenvollen Zeugnisse zu sammeln, welche Personen von Ansehen, die Vertrauen besaßen, über die gute Aufführung des Angeklagten, über die Unbescholtenheit seines Wandels, und über die Handlungen, die ihn empfehlungswürdig machten, geben konnten. Ihre Anzahl belief sich in der Regel auf zehn, zuweilen auch darüber. Nach

dieser Kriminaljustiz-Verwaltung sind die jetzigen öffentlichen Gerichte gebildet worden; denn bis auf die Einführung der öffentlichen Gerichte in mehreren Staaten in der neuern Zeit, hatte man von den Römern so viel aus dem Civil-, aber nur wenig aus dem Kriminalprozesse geborgt. — Der Gang der Polizei-Verwaltung hat sich in mehreren Staaten noch nicht auf den Standpunkt erheben können, um die aus der Geschäftsführung entspringenden Maaßregeln mit den Ansichten des Publikums in Einklang zu bringen; allein es ist auch ein sehr wichtiger und viel umfassender Zweig, von dem so viele Kanäle für das öffentliche Wohl, für die öffentliche Ruhe und Sicherheit ausgehen, die Einsicht und Umsicht von den Leitern derselben verlangen, und die doch so wenig Anerkennung vom Volke erhalten, und wofür der Verwaltung so wenig Dank gezollt wird, ja man möchte lieber sagen, auf welcher Bahn ihnen so viel Undank folgt. Besonders wird die executive Polizei am meisten angegriffen, sie ist den meisten lieblosen Urtheilen ausgesetzt, weil ihr Eingreifen in das öffentliche Leben und Treiben des Volks nicht immer mit der Schonung, mit den Rücksichten auf die Freiheit der Staatsbewohner sich verträgt, und hier zu den meisten Mißdeutungen Veranlassung giebt, und doch soll die öffentliche Ruhe und Sicherheit erhalten werden, doch wird sie vom Volke, ja von jedem Einzelnen, auf seine Person und auf seine Sachen gewünscht. Doch diese Klagen und Rügen werden auch bei der besten Polizei von der Welt zum Vorscheine kommen, sie werden sich immer hören lassen, wenn es auch nur darum geschieht, um doch etwas darüber zu sagen, oder ihr etwas am Zeuge zu flicken, weil sie einmal im Volke nicht recht beliebt ist, und immer als der Unterdrücker der Freiheit angesehen wird, da, wo sie nur die Zügellosigkeit und Abschweifungen von dem gesetzlichen Wege beschrän-

ken, die Störer der Ruhe wieder auf die rechte Bahn zurückbringen soll. Indessen zeigen sich in mehreren Staaten in diesem Staatszweige auch noch hier und da auffallende Mängel, welche theils aus zu großer Nachsicht der Beamten, theils auch aus geringer Thätigkeit und Umsicht entspringen; sie werden besonders bei mehreren öffentlichen Anstalten sichtbar, die ganz vorzüglich ihrer Aufsicht, Schutz und Pflege anvertrauet sind. Ueberhaupt erfordert dieser Staatszweig sehr große Thätigkeit, strenge Ordnungsliebe, Umsicht, Scharfblick, und eine in das innere Einzelne der Verwaltung dringende Genauigkeit. Besonders muß der Vorgesetzte große Besonnenheit, Ruhe und Kaltblütigkeit besitzen, und auf Manches, was seine Person betrifft, nicht achten, wenn nur der Dienst selbst nicht angegriffen wird, der unverletzt bleiben muß, wenn er sich im Ansehen erhalten soll. Dieses haben große Polizeiminister in allen Staaten bewiesen, besonders in gefährliche Krisen, wie z. B. in Frankreich während der Republik, wo der Polizeiminister Cochon jede Anspielung auf seinen Namen duldete, ihn selbst Preis gab, um die Müßiggänger in Paris zu beschäftigen, und so sich Hunderte vom Leibe oder Halse zu halten; denn dadurch wurden die Salons unterhalten, und die exaltirten Köpfe so viel, als möglich, von dem politischen Treiben abgelenkt. So wurde dieser Minister von Jemandem um eine Verordnung gegen das Herumlaufen der Schweine gebeten, und er schlug es aus dem Grunde ab: parce que les cochons ne respecteroient pas un ordre — de Cochon. — Ein Mehreres über diese Verwaltung sehe man unter Polizei, Th. 114, S. 174 u. f., und unter Staatsverbrechen und Staatsverbrecher, Th. 165 nach. — Ueber den Gang und die Führung der Finanz- und Militair-Verwaltung, und der andern Staatsverwaltungen ist das Nöthige schon

unter Kammer-Collegium ꝛc. ꝛc., Th. 33, Staatsschuld, Th. 165, S. 1 u. f., Soldat, Th. 155, S. 232 u. f., woselbst auch alle Artikel in der Encyklopädie nachgewiesen worden sind, die diesen Staatszweig betreffen; Politik, Th. 114, S. 154 u. f., und unter Staat, Th. 162 und 163, wo alle Artikel in der Encyklopädie nachgewiesen worden sind, die sich auf die Staatsverwaltung beziehen.

Betrachtet man nun den Geist des Geschäftsganges und der Geschäftsführung im Allgemeinen, so hatte derselbe noch in mehreren Staaten Deutschlands bis ins zweite Jahrzehn dieses Jahrhunderts viel Schleppendes und Trocknes, wovon man sich gar nicht losmachen konnte, und welches seinen Grund in den persönlichen Fehlern haben sollte, welche unter den Deutschen Geschäftsmännern fast bis zur Nationalität, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, geworden waren, wovon sich jedoch unsere Nachbaren, die Franzosen, schon früher losgemacht hatten, wenigstens war ihr schriftlicher Vortrag kürzer und zwangloser, ihre Titulaturen einfacher, und der ganze Geschäftsgang nicht steif und gezwungen, wenn ihnen auch gleich etwas mehr Ceremonielles blieb, welches eine Seite ihres Nationalcharakters ausmacht, das sich jedoch auch durch die neue eingeführte Staatsverwaltung unter Napoleon sehr vermindert hatte, weil der Kriegsgeist auch auf das öffentliche Leben einen großen Einfluß ausübte, und dieser Geist auch auf das wiederhergestellte Königsthum überging. Die feine äußere Bildung, das Graciöse, welches dem Franzosen unter dem alten Königsthume beiwohnte, und das er auch auf die Geschäftsführung übertrug, hatte sich aber durch die Revolution und die vielen Kriegszüge verloren; ja es hatte sich durch die Revolution eine gewisse Roheit und Unwissenheit in allen Verwaltungszweigen der Republik fühl- und sichtbar gemacht, so daß die Minister oft

noch die Aufsäße ihrer Büreauchefs, einem Schulmeister gleich, corrigiren mußten, sowohl was den Styl und die Wendung in der Schreibart, als auch die Rechtschreibung anging, und diese Unwissenheit in mehreren Departements ging noch bis auf die Regierung Napoleons über, unter dem sie sich aber nach und nach verlor. Hauptsächlich fanden sich diese Mängel in den Polizei-Büreaus, deren Beamten nicht einmal das Mechanische ihres Geschäfts kannten, und die sich bei ihnen meldenden Fremden von einem Büreau zum andern schickten, wenn sie gleich bei dem sich zuerst gemeldeten ganz recht waren, welches oft daher kam, daß sie nicht einmal lesen konnten; welchem Uebel jedoch späterhin, wie schon bemerkt worden, abgeholfen wurde. Dergleichen Mängel fand man in dem öffentlichen Geschäftsgange Deutscher Staaten nur selten, dagegen eine Steifheit und Schwerfälligkeit in beinahe allen Formen, so daß es schien, als wenn dieser pedantische Zuschnitt in der Geschäftsführung mehrerer Staaten, so recht erfunden sey, um die Menschen zu Maschinen zu machen. Schiller sagt in den Horen: „Der Staat geht darauf um, das einzelne concrete Leben zu vertilgen, damit das Abstracte des Ganzen sein dürftiges Daseyn friste, und ewig bleibt er seinen Bürgern fremd, weil das Gefühl ihn nirgends findet.“ Und Schiller möchte hier Recht haben, wenn der Beamte bloß an die Formen gebunden wäre, und nicht zur freien Selbstthätigkeit kommen könnte; allein so ist dieses gewiß nicht die Absicht der Regierungen, sondern bloß eine dem Geschäftsmanne, dem Beamten anklebende Gewohnheit, die zulezt Form geworden ist, weil sie von oben herab befolgt wurde, und so wurde das Ganze gleichsam stillschweigend als ein Gesetz anerkannt und angenommen, so daß sich die Herrscher zulezt selbst dagegen erklären und Verordnungen dieserhalb erlassen mußten. Nach dem Raths-

aktuar Merbach*) muß jedes Produkt des Staatsdienstes einen reellen Werth für das Leben haben, indem es einen der Ansprüche befriediget, die das Leben zur Beförderung oder Erhaltung seiner freien ungehinderten Regsamkeit an die Staatsanstalt zu machen hat. Hieraus fließen folgende Sätze: daß die unselige Rivalität der Behörden gehindert und die Geschäftszweige zweckmäßig getrennt werden müssen; es muß ein Verhältniß zwischen dem Werthe des Produkts und dem Aufwande an Zeit und Kraft vorhanden seyn; bald muß Vieles und zur rechten Zeit Alles geschehen; es muß ein verständiger Unterschied zwischen dem Gewöhnlichen und dem Außerordentlichen gemacht, und als freie, selbstthätige, sittliche Wesen müssen die Staatsdiener geachtet werden. Dieser Schriftsteller sagt: „Der Beobachter des wirklichen Lebens kann die Erfahrung machen, daß man dieses Grundgesetz des Geschäftsganges (das nothwendige Fahrenlassen von Formen und Gesetzen bei dem Eintritte neuer, mit ihnen unverträglicher Verhältnisse) hier und da kaum zu ahnen scheint. Da staunt man vor der Möglichkeit, daß es einer fremden Gewalt einfallen könnte, sich an dem Heiligthume alter, ceremoniöser und schwerfälliger Formen zu vergreifen; da zittert man vor Furcht und Verlegenheit, ein neues, noch nicht da gewesenes dringendes Geschäft zu einer andern Zeit und Stunde, in einer andern Gestalt, als die Vorfahren gewohnt waren, anzugreifen; da weiß man sich nicht in die Umgebungen zu finden, und tadelt wohl den, der, das Außerordentliche begreifend, eine außerordentliche Maaßregel nach eigenem Sinn wählte. Diese Stumpfheit, dieser Mangel an Sinn

*) Entwickelung des inneren Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge, gegründet auf die Natur der Mittheilung und auf die allgemeinen Grundsätze des Staatsdienstes und des öffentlichen Geschäftsganges von Joh. Dan. Merbach. Leipzig, 1813.

für das Neue und Außerordentliche, diese Unbehülflichkeit, den Geschäftsgang nach dem Bedürfnisse der Zeit aus dem gewöhnlichen Geleise herauszureißen, ist es vorzüglich, woran in unsern Tagen manche Administrationen entweder schon wirklich gescheitert, oder der Gefahr zu scheitern so nahe gebracht worden sind, daß nur die mitleidige Geduld derer, in deren Macht es stand, sie zu vernichten, dieselben erhalten hat. Wo eine solche Indolenz herrscht, da sehen sich die niedern Behörden von den höhern, das Volk von seinen Obrigkeiten und Führern im Augenblicke der Noth verlassen, die Verwaltung gleicht einem todten Leichnam, die Ordnung löst sich auf, und das Leben tritt entweder in seiner ungebundenen Freiheit hervor, hilft sich, wie es kann, oder eine fremde Gewalt ergreift selbst die Zügel, die ihr die Ohnmacht der einheimischen constitutionellen Behörden zu überlassen genöthiget ist." Das strenge Festhalten an irgend einer alten Form ist allerdings gut, wenn der Staat, und mit ihm die Verwaltung nie eine Umwandlung zu befürchten hätte, wenn sie auf die Ewigkeit bei ihrer Anlegung berechnet wären; da aber dieses doch nicht der Fall ist, so muß man auch so viel Veränderliches, so viele Abänderungen zulassen, daß er die neue Form annehmen kann, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, und nicht gleich aus dem Geleise geworfen wird, wenn sich eine Veränderung zuträgt; denn oft wissen sich dann die Behörden gar nicht zu helfen, wenn sie einer neuen Form huldigen sollen, weil alle Mitglieder an den einmal eingeführten Geschäftsgang gewöhnt sind, und dieses von ihrer Dienstzeit an, sie sind gleichsam dabei aufgewachsen, und eine dann mehr als zwanzigjährige Gewohnheit wird zur andern Natur, und läßt sich so leicht nicht besiegen, wie so mancher glaubt, der in einem solchen Gewohnheitskreise nicht aufgezogen worden, sondern ewige Wechsel in seiner Laufbahn erfahren hat. Wir

haben dieses auch in mehreren Kriegsperioden bei den Festungskommandanten gesehen, die in den Plätzen stets geblieben, also so eingebürgert waren, daß sie mit den Einwohnern Freude und Leid theilten, also auch bei einer hartnäckigen Belagerung sich durch die Noth der Einwohner gedrängt sahen, den Platz früher zu übergeben, als es die Pflicht ihnen gebot; und so findet man so viele Fälle, die bloß das Gewohnheitsleben erzeugte; denn war die lange Einbürgerung der Kommandanten in Friedenszeiten in den Festungen von guter Wirkung für die Einwohner und Behörden, so war sie doch oft dem Staate nachtheilig, wenn der Krieg gebieterisch dazwischen trat, und andere Pflichten gebot, die sich mit dem Gewohnheitsleben zwischen dem Kommandanten und den Einwohnern nicht vertrugen. So bringt die Gewohnheit oft auch eine Trägheit des Geschäftsganges hervor, indem man aus dem einmal gewohnten Geleise nicht heraustritt, und lieber darin so lange langsam fortschleicht, wenn sich etwas in die Quere wirft, und den etwas rascheren Gang hemmt, als diesem durch einen andern Weg auszuweichen sucht. Wie oft hängt nicht von einer schnellen Geschäftsführung das Wohl der einzelnen Unterthanen ab, die sich in ihrem Gewerbe dadurch oft behindert fühlen, daß sie auf den Bescheid ihrer Eingaben so lange warten müssen, indem diese erst schneckenartig von Stufe zu Stufe gehen, erst alle Förmlichkeiten dabei beobachtet werden, die oft in so großen Kleinigkeiten bestehen, daß sie bloß den Gaug erschweren, aber gar keinen wesentlichen Nutzen auf die Untersuchung der in Rede stehenden Sache und also auf den Bescheid haben. Oft genug müssen Eingaben bloß der Förmlichkeit wegen gemacht werden, wo die Sachen durch einen ganz kurzen mündlichen Vortrag gleich entschieden werden könnten, da sie gar keiner Begutachtung eines Kollegiums bedürfen; weil eine Verordnung

dasjenige pünktlich vorschreibt, wie dabei verfahren werden soll, und gar keine Abweichung, Untersuchung oder sonst etwas in den Weg tritt, welches eine Verzögerung verursachen könnte, der Bescheid darauf also gleich mündlich erfolgen kann, oder durch ein Paar Worte schriftlich unter der schon vorgelegten gedruckten Bescheinigung. Auch die hin und wieder eingeführte tabellarische Form zur Erleichterung des Geschäftsganges verdient wohl eine nähere Prüfung von Seiten der unbefangenen und unpartheiischen Geschäftsmänner; denn daß dadurch eine leichte und bequeme Uebersicht alles dessen, was auf den Tabellen steht, erhalten werde, ist wohl möglich, ob aber auch Alles sich in Wirklichkeit so verhalte, wie es auf oder in den Tabellen steht, und ob man dadurch dasjenige auch so bezweckt, was man zur Erleichterung der Verwaltung bezwecken will? ist eine Frage, welche einer nähern Prüfung bedarf. Denn man weiß bei dem Tabellenwesen wohl ganz genau, wie viel man hundert Jahre lang alljährlich Holz in den Waldungen fällen und verkaufen kann, und wie viel dagegen alljährlich wieder wachsen muß, um das ausgeschlagene zu ersetzen; geschieht aber auch die Anpflanzung des Nachwuchses so pünktlich in dieser Progression, wie ihn die Tabellen ausweisen? So kennt man den Flächeninhalt des ganzen Landes bis auf den letzten Quadratfuß aus der Tabelle, weiß wie viel jeder Morgen Landes eintragen soll und muß, indessen trägt er das auch wirklich ein, was die Tabelle verspricht? und kann der Staat in finanzieller Hinsicht danach seine Berechnung machen? Man wird sich hier immer nur auf die Tabellen verlassen, und alle Verbesserungen, die das Land betreffen, nur immer hiernach einzurichten suchen. So wird man z. B. Klagen über Getreidemangel in dieser oder jener Gegend des Staats, die jener Ertragstabelle entgegen stehen, dadurch abzuhelfen suchen, daß

man Tabellen über den Defekt anfertigen läßt, ohne weiter zu helfen, oder dem Uebel an Ort und Stelle selbst nachzuspüren; denn man wird sich hier auf die Tabellen verlassen, die ganz richtig nach mathematischen Prinzipien angefertiget worden, also auch nicht trügen können. So wurden z. B. Ertrunkene oder sonst Verunglückte, mit Noth- und Hülfstabellen behandelt, ohne Instrumente und Rettungsanstalten anzulegen; denn nach den entworfenen Tabellen, welche alle Symptome anführen, woran man den Scheintod erkennt, und wie man die Versuche zur Wiederbelebung anstellen muß, glaubt man genug gethan zu haben, wenn man diese Tabellen austheilt, damit ein Jeder sie bei vorkommenden Fällen durchsehen und anwenden kann; allein so vortrefflich sie hier sind, wenn nämlich die darin enthaltenen Vorschriften gleich mit den vorgeschlagenen Mitteln ausgeführt werden können; so fehlt es doch gerade an diesen, an deren Anschaffung man gar nicht gedacht hat, weil dergleichen Fälle der Wiederbelebungsversuche doch immer nur selten sind, und man oft bei einem vorkommenden Falle die Tabellen verschmissen und das darin Enthaltene vergessen hat, oder es wohl gar nach der bloßen Erinnerung, da man es nur flüchtig durchgelesen hatte, verkehrt anwendet, und so geht es in der Regel mit dem ganzen Tabellenwesen, so gut es auch von der einen Seite ist, wenn man mit demselben auch die genaue Untersuchung verbindet, und alle Abweichungen davon, welche die Praktik ergiebt, notirt und vergleicht, um zu einem wahren Resultate zu gelangen. Leicht ist daher hier die Uebersicht auf dem Papiere, aber nicht so leicht in der Wirklichkeit, die noch so viel ergiebt, was die Tabellen nicht fassen können, was ganz außer ihrem Kreise liegt; denn die Natur wirkt oft ganz anders wie die Tabellen, welche etwas mit positiver Gewißheit bestimmen, wo man in der Wirk-

lichkeit nur eine negative findet, und daher gewähren die Tabellen wohl einen genauen Ueberblick von dem was wirklich vorhanden ist, und was geleistet und gemacht werden könnte, aber nicht, daß es auch wirklich geleistet und gemacht wird. Diesem Tabellenwesen verdanken nun auch die Conduitenlisten der Staatsdiener in mehreren Staaten ihr Daseyn, die eine tabellarische Beschreibung der Dienstführung, des Betragens ꝛc. eines Beamten liefern. Die Erfindung ist an und für sich nicht neu und rührt wahrscheinlich von der Klosterzucht her, kam von da auf die Schulen und zu dem Militair, und von diesem, durch das in der zweiten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts sich erhebende Tabellenwesen, welches auch jetzt wieder in mehreren Staaten im besonderen Ansehen steht, auf den Civildienst. Eine solche Conduitenliste im Civildienste hat folgende Ueberschriften der Fächer, welche ausgefüllt werden sollen, oder die zur Ausfüllung dienen: Die erste Reihe enthält Vor- und Zunamen der Personen; die 2te Bedienung und Charakter; die 3te Lebensalter; die 4te Dienstjahre; die 5te Rang und Jahre der Bekleidung der letzten Charge; die 6te ob verheirathet oder nicht; die 7te Zahl der Kinder; die 8te ob eigene Mittel oder nicht; die 9te Diensteifer, vorzüglich, mittelmäßig, geringe; die 10te Studien, Sprachen, überhaupt wissenschaftliche Bildung; die 11te besondere Fähigkeiten in gewissen Fächern, Handschrift; die 12te Lebenswandel; die 13te Betragen gegen die Vorgesetzten; die 14te Gemüthscharakter und Betragen gegen seine Kollegen; die 15te ökonomische Aufführung. Diese Fächer sollen nun von den Präsidenten und Vorgesetzten der Kollegien zu bestimmten Zeiten mit ihrem Urtheile ausgefüllt, und an den Fürsten unmittelbar eingeschickt werden, um ihn, so viel als möglich, mit dem Wandel und der Geschäftsführung derjenigen bekannt zu machen, welchen er die Aus-

führung seiner Befehle oder die Staatsverwaltung als Werkzeugen in großen oder kleinen Theilen anvertrauen muß. Gegen diese Listen haben sich nun mehrere Stimmen erhoben, wie dieses auch schon von Seiten der Staatsbeamten zu erwarten war, die unter Kontrolle gesetzt werden sollten. Man warf hauptsächlich ein, daß diese Listen dem Präsidentendespotismus Thür und Thor öffnen, und besonders werde dieses in entlegenen von einem Hauptlande abgerissenen Provinzen der Fall seyn, in welchen oft die Statthalter oder Gouverneure, Präsidenten, sich mehr Rechte anmaßten, als ihnen eingeräumt worden, also würden auch hier die Beamten durch eine solche Liste der Willkühr Preis gegeben, indem man jede ihrer Handlung, besonders wenn sie bei ihren Vorgesetzten vielleicht nicht so in Gunst ständen, scharf beaufsichtigen und jeden kleinen verzeihlichen Fehler, als einen großen notiren würde. Hiergegen wird aber der Einwurf gemacht, daß dieses den Fürsten selbst in den Augen der Welt herabsetzen hieße, wenn man annehmen wollte, daß er zu seinem Stellvertreter einen Beamten wählen sollte, der auf solche Weise sein Vertrauen mißbrauchen und sich überhaupt dessen unwürdig zeigen würde; denn sobald der Fürst die Absicht habe, alle seine Beamten durch diese Listen kennen zu lernen, so werde er doch auch gewiß auf diejenigen sehen, die er seinen Kollegien vorsetzt, und dazu die Rechtschaffensten auswählen; demnach würde ein, in einem so hohen Posten stehender Beamter wohl zu viel aufs Spiel setzen, wenn er überführt werden sollte, das Vertrauen seines Fürsten zur Begünstigung eines Unwürdigen oder zur Bedrückung eines Unschuldigen gemißbraucht zu haben. Allein hiervon abgesehen, so ist immer zu bezweifeln, daß diese Listen dasjenige leisten werden, was man sich von ihnen verspricht. Ein Präsident oder Direktor eines Kollegiums, welcher

weiß, und wer sollte es nicht wissen, wie unauslöschlich eine üble Nachrede in dem Gedächtniß bleibt, und von welchen wichtigen Folgen es sey, den Großen die Fehler der Kleinen zu entdecken, wird auch dem geringsten Subalternen kein schlechtes Zeugniß ertheilen, ohne sich vorher durch alle mögliche Mittel überzeugt zu haben, daß bei dem Unglücklichen keine Besserung Statt findet; ist er aber einmal von diesem überzeugt, so erfordert ohnehin, ohne Conduitenliste, seine Pflicht, hiervon eine Anzeige zu machen, und auf dessen Entfernung von seinem Posten anzutragen. Eben so sparsam wird ein vernünftiger Mann auch mit großem Lobe oder Beifall umgehen, weil man von ihm dasjenige fordert, was er an Andern gerühmt hat. Wie gefährlich ist daher hier nicht jede Bürgschaft, und wie räthselhaft werden daher nicht die Urtheile über die Hauptfragen in den Conduitenlisten größtentheils ausfallen, und wie wenig werden sie den Zeitverlust bezahlen, welchen ihre Ausfertigung kostet. Ein Schriftsteller sagt: Es giebt kein Mittel, wenigstens kein untrügliches, wodurch ein Regent seine ganze Dienerschaft kennen lernen kann; die Allwissenheit wird immer eine Eigenschaft des höchsten Wesens bleiben bis in Ewigkeit, und die Regenten, die hierin am weitesten gekommen zu seyn sich schmeicheln, sind sicher diejenigen, welche am meisten betrogen werden. Das Vertrauen auf redliche und eifrige Staatsdiener muß darum der Fürst nicht verlieren; auch wird eine mit Umsicht und Strenge geführte Regierung Dienstvergehungen ꝛc. gewiß verhindern.

Was die Behörden oder Kollegien, als Staats-, Regierungs-, Justiz-, Finanz- oder Kammer-, Kriegs-, Kommerz-, Polizei- ꝛc. Kollegien, betrifft, so sind die einzelnen Amtsverrichtungen derselben schon unter Staat, Th. 162, angeführt worden, wobei zugleich die Abweichungen derse-

ben in den angesehensten Europäischen Staaten bemerkt worden. Jeder Fürst oder Regent eines Staats ist berechtiget, in sofern ihn nicht Verträge mit der Nation, wie in constitutionellen Staaten durch die Karte, oder mit den Landständen einschränken, nach Gutbefinden neue Kollegien anzuordnen, alte zu ändern und ihre innere Verfassung zu reguliren. Wenn jedoch über dergleichen neue Einrichtungen Zweifel entstehen, so müssen solche, wo man keine authentische nähere Aufklärung erhalten kann, immer so verstanden werden, daß dadurch kein Eingriff in die Rechte eines Dritten geschehen. Bei Aufhebung einer Behörde oder eines Kollegiums erbt der Fiscus dessen Güter. Die kollegialische Besorgung der Geschäfte hat viele Vorzüge, aber auch manche Nachtheile, je aus welchem Gesichtspunkte man sie betrachtet; indessen sind doch die Vortheile überwiegend; denn jede Angelegenheit wird immer gründlicher und besser berathen werden, wenn mehrere Stimmen darüber entscheiden, die Stimmen mehrerer Mitglieder gesammelt werden, als wenn sie einer Person zur Schlichtung anvertrauet ist. Auch ist ein Mensch, selbst bei dem durchdringensten Verstande, doch leicht dem Irrthume unterworfen; allein mehrere werden doch nicht so leicht irren. Auch muß bei jedem aufgeworfenen Zweifel, jeder Debatte leicht die richtige Ansicht die Oberhand gewinnen, nach welcher dann der definitive Schluß gefaßt werden kann. Daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet, ist gar kein nothwendiges, jedoch fast in allen gut eingerichteten Kollegien willkührlich angenommenes Gesetz, dem sich auch der Präsident oder Direktor desselben fügen muß. Die Minderzahl muß sich dann gefallen lassen, daß ein hierauf sich gründender Schluß für die Meinung des ganzen Kollegiums gilt. Dieser steht jedoch frei, ihre Mißbilligung, wegen der Protestation, zu den Akten zu legen. Ist aber von einem

Verbrechen des Kollegiums die Rede, so kann solches nicht eher allen Gliedern zur Last gelegt werden, als bei einer vorhergegangenen einstimmigen Genehmigung. Wenn die auf das Verbrechen gesetzte Strafe ihrer Natur nach theilbar ist, so leiden die schuldigen Mitglieder nur pro rata, ist dieses aber nicht der Fall, so müssen alle in solidum dafür haften, und erfolgen daraus Geldbußen, so müssen solche aus dem Privatvermögen der Mitglieder, aber nicht aus dem öffentlichen Fonds des Kollegiums erlegt werden. — Die Nachtheile der kollegialischen Verfassung besteht hauptsächlich in dem langsamen Gange der Geschäfte und in der Partheisucht der Mitglieder, die leicht bei diesem oder jenem Gegenstande nach den verschiedenen Ansichten der Mitglieder angefacht wird, wo dann eine Parthei der andern in Behauptung ihrer Meinung den Rang abzugewinnen gedenkt, und die Angelegenheit nach ihrem Sinne auszuführen trachtet. Indessen ist, troß dem Partheienzwiste der hier oft unvermeidlich ist, die kollegialische Form immer vor den einzelnen Entscheidungen vorzuziehen. Es werden auch die Geschäfte, besonders bei dem Finanz- und Kammerwesen, öfters durch Kommissionen besorgt, nämlich, daß einzelne Staatsbeamten den Auftrag erhalten, dieses oder jenes Geschäft auszuführen, ohne daß es zu dem eigentlichen Geschäfte des erwählten Kommissarius gehört. Dergleichen Kommissionen werden zur Betreibung gewisser Geschäfte niedergesetzt, und nehmen dann oft den Namen der Deputation an. Dieses sind dann gewöhnlich beständige Kommissionen, von denen sich die unbeständigen unterscheiden, die nur zu einem gewissen Zwecke verordnet werden, und mit dessen Aufhören ihre Endschaft erreichen. — Auch finden sich hier noch mancherlei Unterschiede, indem einige Kommissarien die Macht habe, zu substituiren, andern diese Befugniß fehlt; einige sind reine Lokalkommissionen,

andere können dagegen in dem Hause des Kommissarius abgemacht werden ꝛc. ꝛc. Dieses hängt immer davon ab, zu welchem Zwecke sie bestimmt werden. Die hauptsächlichsten Kommissionen in der Staatsverwaltung sind die Finanz- und Kammerkommissionen, welche die Revisionen in den Provinzen haben, und wovon schon oben, S. 194, das Nöthige gesagt worden ist. Sie haben vorzüglich die Revision der Generalpachtanschläge, der Forsten und Waldungen, der öffentlichen Bauangelegenheiten, der Steueranstalten, die Auseinandersetzung aus der Gemeinschaft ꝛc. ꝛc. zu besorgen. Diese Letzteren sind daher als die wichtigsten auf den Staat zu betrachten, wenn sie den Zweck, der dabei beabsichtiget werden soll, ganz erfüllen. Ehemals waren die sogenannten Landkommissarien oder Missi regii, Advocati fisci, wie man sie auch nannte, gefürchtete und gehaßte Menschen, die man überall in den Provinzen, wohin sie geschickt wurden oder die sie zu inspiciren hatten, mit mißtrauischen Augen ansah, und wozu sich ein Mann von biederem, edlem Charakter nicht gern ernannt sah, weil er das doch nicht tilgen konnte, was seine Vorgänger auf ihren Untersuchungsreisen verdorben hatten; denn es drängten sich damals nur solche Männer dazu, die es mit der Untersuchung ihrer selbst, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, nicht so genau nahmen, es also auch mit derjenigen Anderer es eben so machten, und entweder den, der sie gesandt hatte, oder die Rechte desjenigen, über den sie gesandt worden, aus den Augen setzten. Diese oft unverantwortliche Kommissionsführung brachte es denn auch dahin, daß mehrere Fürsten wieder, wie es schon in früheren Zeiten geschehen war, ihre Staaten selbst bereisten und zu ihrem Gefolge sich ein Paar tüchtige Justiz- und Kameralbeamte von erprobter Redlichkeit wählten, um die Angelegenheiten zu untersuchen. Die entdeckten Män-

gel wurden dann notirt, und den Kollegien, wohin sie gehörten, zur weiteren Untersuchung und Prüfung mit einer beigefügten höchsten Weisung überschickt: den gefaßten Schluß mit den Gründen: warum das Kollegium so und nicht anders geschlossen habe, dem Fürsten weiter vorzutragen. Uebrigens sind abgeschickte Kommissarien in Dienstangelegenheiten dieser oder jener Behörde immmer noch unentbehrliche Hülfsmittel, um gewisse Zustände der Verwaltung durch eine genaue Untersuchung und Prüfung an Ort und Stelle kennen zu lernen. Daher muß der Kommissarius auch mit dem Kommissoriale und einer genauen Instruktion von dem Fürsten selbst oder von dem Minister oder Vorsteher der Behörde, in deren Angelegenheiten die Kommission vollführt werden soll, versehen seyn, worin zugleich die Grenzen angegeben worden, bis wohin er seinen Auftrag zu vollstrecken habe. Die Geschäfte werden nach Maaßgabe des Kommissorials und nach der Natur der Sache abgehandelt. Ist die Sache, welche die Kommission veranlaßte, langweilig, so liegt dem Kommissarius ob, von Zeit zu Zeit von dem Zustande und der Lage der Sache zu berichten, so wie es sich auch von selbst versteht, daß nach Endigung des Auftrages ein ausführlicher Bericht zu erstatten ist; s. auch den Art. Commissär, Th. 8, S. 246 u. f.

In Souverain-Monarchischen Staaten tritt das Kabinett des Monarchen als die erste Behörde vor, von der Alles ausgeht. Hier werden alle eingehenden Gesuche, alle Eingaben, entweder von dem Monarchen selbst erbrochen, oder es geschieht von dem vortragenden Kabinettsrathe, wenn er dazu die Vollmacht erhält. Geschieht es nun von diesem, so werden von ihm alle wichtigen Angelegenheiten besonders gelegt, weil sie zuerst zum Vortrage kommen, und von den übrigen, welche er schnell übersieht oder durchläuft,

um sich mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen, werden nur kurze Notizen gemacht, das heißt, kurze Auszüge, die Quintessenz daraus gezogen. Zuerst werden nun dem Monarchen die wichtigsten Gegenstände, welche den wenigsten Aufschub erleiden, vorgetragen, worüber derselbe entweder sogleich verfügt, oder sie noch besonders zur Ueberlegung und Prüfung bei Seite legt; dann folgen die Auszüge aus den übrigen Eingaben, welche gewöhnlich an die sie betreffenden Behörden, mit dem Zusatze: „darüber zu berichten," geschickt werden, das heißt, sie zu untersuchen, ob die darin angeführten Sachen gegründet sind und Berücksichtigung verdienen, oder ob dieses nicht der Fall ist, und dem Monarchen dieses anzuzeigen. Alle Eingaben werden nun in das Memorialienbuch oder Journal eingetragen, und jedesmal dabei die Verfügung bemerkt, die der Monarch oder die sie betreffende Behörde gemacht hat. Gewöhnlich liest der Monarch die wichtigen Berichte selbst durch, daher ist es sehr gut, wenn dergleichen Berichte sehr kurz, bündig und klar abgefaßt, und sehr deutlich und schön geschrieben worden, weil dieses bei Eingaben ꝛc. schon besticht, und auf den Berichtsteller, Supplikanten ꝛc. aufmerksam macht; denn sehr oft hängt hiervon ein günstiger Bescheid ab. Der Vortrag von Seiten des Kabinettraths muß, nach einem Schriftsteller, mit Umsicht und Verstand geschehen; er muß besonders diejenigen Gegenstände, welche den Hauptinhalt des Berichts, der Vorstellung ꝛc. ausmachen, mit gehörigem Nachdrucke herauszuheben wissen, damit der Monarch besonders darauf aufmerksam werde, auch wohl den Monarchen auf eine schickliche Art, wie es sich thun lassen will, und er denselben in einer günstigen Stimmung antrifft, auf dieses oder jenes selbst aufmerksam zu machen suchen, hier und da eine leichte Schilderung der Gefahr oder des Nachtheils, den die

Verzögerung dieses oder jenes Gesuchs haben könnte, mit einfließen lassen, jedoch zur rechten Zeit, und am rechten Orte, wo man sich bestimmt überzeugt hält, daß die Sache es verdient. Die Hauptsache ist hier immer, die rechte Zeit abzupassen, sonst es lieber zu unterlassen. In denjenigen Staaten, wo der Monarch an gewissen Tagen in der Woche den Unterthanen Audienz ertheilt, da werden ihm die Bittschriften und Gesuche in der Regel selbst überreicht, und der Uebergeber wird dann entweder auf einen gewissen Tag beschieden, oder ihm die Resolution des Fürsten zugeschickt. Die Eingaben werden dann im Kabinette geordnet, und zum Vortrage durch den dazu beauftragten Kabinettsrathe gebracht, wie oben angeführt worden, wenn der Monarch sie nicht selbst durchsehen sollte. Der Monarch läßt dann darüber einen Kabinettsrath halten, das heißt, er fordert das Gutachten seiner Kabinettsräthe, und entscheidet dann als die höchste Instanz selbst oder giebt den Ausschlag, sobald ihm das Gutachten vorgelegt wird. Diese öffentlichen Audienzen sind aber nicht immer der schnellste Weg, um eine baldige Entscheidung seiner Angelegenheit zu hoffen, weil hier alles auf den Geschäftsgang ankommt; denn der Monarch bekommt hier zwar sicher die Eingaben, weil man sie selbst übergiebt; allein sie werden oft an die Behörden geschickt, und da müssen sie dann erst durch mancherlei Instanzen gehen, ehe sie wieder an den Monarchen gelangen, ja oftmals, wenn der Monarch nicht besonders darauf bemerken läßt: daß sie ihm wieder vorgelegt werden sollen, also der Bescheid von der Behörde erfolgt, geht viel Zeit darüber hin, und wendet sich dann der Supplikant wieder an den Monarchen, so wird er entweder zur Geduld verwiesen, was gewöhnlich geschieht, wenn die Behörde die Untersuchung hat, oder er erhält nach einigen Tagen eine abschlägliche Antwort, welches gewöhnlich

schon aus dem langen Warten resultirt; denn das Gesuch ist als nichtbeachtungswerth bei Seite gelegt worden. Wo indessen der Geschäftsgang rasch geht, erfolgt auch der Bescheid, ob günstig oder ungünstig, sehr bald. Die öffentlichen Audienzen der Regenten verlieren sich in neuester Zeit immer mehr und mehr, wenigstens an großen Höfen, an mittleren und kleinen kommen sie noch hin und wieder vor. Die jetzige Methode, Alles schriftlich einzukleiden, und dann auch wohl die übergroße Zahl der Supplikanten, haben auf die Verdrängung dieser guten alten Sitte Einfluß gehabt. Viele der frühern Audienzen zum Zweck der Unterthanen, geschahen freilich mehr des Ceremoniells, als der Sache selbst wegen; indessen gab es doch viele Fürsten, die bloß für ihre Unterthanen da zu seyn sich vorsetzten, welche Audienzen sich auch dadurch unterschieden, daß der Fürst nicht bloß die Vorstellungen seiner Unterthanen abnahm, sondern auch ihre Beschwerden anhörte, und ihnen Abhülfe versprach oder auch bestimmten Bescheid darauf gab, welcher der Natur der Sache angemessen war. Bei den Ceremonial-Audienzen nahm der Fürst bloß die Gesuche an, und legte sie neben sich auf einen Tisch, und dem Uebergeber des Gesuchs wurde der Bescheid nach einer gewissen Zeit zugefertiget, wie auch schon oben angeführt worden. — In Preußen gehen, in Beziehung auf das Kabinett, s. unter Staat, Th. 162, S. 554, nach seiner neuern Einrichtung, alle Sachen gerade zur Eröffnung an den Monarchen, welcher in einzelnen Fällen, es sei in Militair- oder Hof- und Civilsachen, sogleich darauf verfügen, das Uebrige aber absondern läßt. Die Militairsachen werden in rein militairische und in solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, eingetheilt, sie werden bei der Abtheilung für solche, und die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei ein Geheimer Kabinettsrath

angestellt ist, in die Journale eingetragen. Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale und Kabinettsordre-Bücher gehalten. Die allgemeinen Militairsachen, und solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen, werden von dem Kabinettsrathe täglich dem Monarchen vorgetragen. Diejenigen Sachen, welche von dem Monarchen ohne Verfügung an die Behörden übergeben werden, und solche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Kabinettsrathe sogleich mit den nöthigen Verfügungen versehen und abgeschickt. Die rein militairischen Angelegenheiten werden von dem Chef des allgemeinen Kriegsdepartements vorgetragen, und die übrigen Staatsminister tragen wöchentlich einmal dem Monarchen vor. Die andern Chefs der Abtheilungen der Ministerien erscheinen nur bei den Vorträgen, wenn sie von dem Monarchen dazu berufen werden, um sie über diesen oder jenen Gegenstand selbst zu hören. Alle ergehende Kabinetts-Befehle werden im Konzepte bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei dem Monarchen gehabt hat, dann rein geschrieben, und die Reinschriften dem Monarchen zur Genehmigung und Vollziehung vorgelegt. — Der Staatsrath (s. Th. 162, S. 551) ist die höchste berathende Behörde, sowohl in Souverain- als in Constitutionell-Monarchischen Staaten, ihm liegt ob, die Entwürfe der Gesetze und Verordnungen zu machen und alle Schwierigkeiten der Verwaltung zu heben. In den zuletzt genannten Staaten concurriren in sofern die Kammern dabei, daß ihnen alle Gesetzentwürfe ꝛc. zur Berathung und Votirung, nach der Mehrheit der Stimmen, vorgelegt werden müssen. Bei uns in Preußen scheidet sich der Staatsrath in sechs Abtheilungen zur Vorbereitung der vorkommenden Gegenstände für das Plenum; denn nur völlig instruirte Sachen dürfen demselben zur Ent-

scheidung vorgebracht werden. Es sind: die Abtheilungen für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Militairangelegenheiten, für die Justizangelegenheiten, für die Finanzangelegenheiten, für die innern Angelegenheiten, und für den Kultus und die Erziehung. Keine Sitzung kann Statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder zugegen sind. Außer den schon Th. 162, S. 552, angeführten Gegenständen, welche vor den Staatsrath gehören, hat er auch noch die Entsetzungen der Staatsbeamten, und die eingegangenen Beschwerden der Unterthanen über Ministerial-Entscheidungen. — Das Staats- oder Conferenz-Ministerium, der Geheime Rath, ist die höchste Central-Administrations- oder Verwaltungsbehörde eines Staats, die aus den sämmtlichen Staatsministern besteht, und an ihrer Spitze den Monarchen oder den Thronfolger hat. Es werden darin die wichtigsten Staatsangelegenheiten vorgetragen und darüber berathschlagt. Bei uns in Preußen gehören zu dem Geschäftskreise des Staatsministeriums: 1) die Berathung aller allgemeinen Gegenstände, vorzüglich derjenigen, welche sich auf die ineinander greifenden verschiedenen Verwaltungen beziehen und gemeinschaftlich überlegt werden müssen, z. B. Entwürfe zu neuen Gesetzen und die Abänderung der gegebenen, ehe sie an den als berathende Behörde eingesetzten Staatsrath gelangen; 2) die Anordnungen von allgemeinen Interessen; 3) diejenigen Maaßregeln, welche etwas an der bestehenden Verfassung ändern; 4) die Verwaltungsrechenschaften der Ober-Präsidenten für das abgelaufene Jahr; 5) die Verwaltungsentwürfe derselben für das kommende Jahr; 6) die Zeitungsberichte der Regierungen, die Uebersichten von dem Zustande der General-Kassen und der General-Polizeikassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen; 7) die Militairetats und Militair-Einrichtungen, in sofern sie das Land

selbst angehen; 8) die Vorschläge zur Besetzung der Posten der Ober-Präsidenten, der Chef- und Regierungspräsidenten, der Präsidenten der Justiz-Kollegien, der Ober-Forstmeister und aller Posten von gleichem Range. — Die verschiedenen Ministerien (s. Th. 162, S. 554 u. f.) oder Departements, an deren Spitze ein Verwaltungs-Chef oder Minister steht. Die Hauptministerien, als das des Innern, des Auswärtigen, der Justiz, des Krieges, in Seestaaten auch noch der Marine, der Finanzen, und des Kultus und der Erziehung findet man in allen kultivirten Staaten. Es giebt aber noch hier und da Neben-Ministerien, wie z. B. das des Handels und der Gewerbe, das der Polizei (beide Ministerien in andern Staaten bloß Zweige des Ministeriums des Innern), das des Schatzes, in andern Staaten ein Zweig des Finanzministeriums ꝛc. Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung seines Ministeriums selbstständig, und unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Fürsten in Souverain-Monarchischen Staaten, in constitutionellen müssen sie der Deputirtenkammer Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen. Wo sich in Souverain-Monarchischen Staaten ein Staatskanzler befindet, der die Staatsgeschäfte im Namen des Monarchen leitet, da sind sie schuldig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben, und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen die Ihrigen bis zur Bestimmung des Monarchen oder Staatsrathes einzustellen; auch sind sie verbunden, seinen Verfügungen in außerordentlichen und dringenden Fällen sogleich Folge zu leisten, wenn auch der Auftrag des Monarchen sich nicht dabei kund giebt. Die Chefs der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen sind für ihre Ausführung verantwortlich und müssen in allgemeinen und wichtigen Angelegenheiten ihre Berichte an den Mo-

narchen richten, und wenn ein Staatskanzler an der Spitze steht, an diesen, welcher sein vidi als Beistimmung beisetzt, oder seine abweichende Meinung, und sie dann an den Fürsten gelangen läßt. Dem Polizeiminister, wenn einer vorhanden ist, sonst dem Chef der Departements für die allgemeine Polizei des Ministeriums des Innern, müssen die übrigen Minister und Departementschefs für das statistische Büreau jährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäftsbezirkes mittheilen. Jeder Minister und Departementschef muß, sobald ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departementschefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren, und wenn sie sich darüber nicht vereinigen können, so muß die Sache an den Staatsrath zur Entscheidung gelangen, in welchem, wenn er gleich nicht administrirend ist, dennoch in Sachen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich und nöthig ist, diese erfolgen. Jedes Ministerium oder Departement ist verpflichtet, dem andern die ihm nothwendigen oder nützlichen Nachrichten unaufgefordert mitzutheilen. Die Minister, wie schon oben bemerkt worden, verfügen zwar in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, sind aber dennoch in Preußen, was folgende Gegenstände betrifft, an die Einholung der Genehmigung des Monarchen gebunden. 1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhanden ankommen; so gelangt hier der Antrag durch den Staatsrath an den Monarchen. — 2) Alle Hauptetats u. Pläne. — 3) Bei Verwendung der etatsmäßigen Fonds, a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn α) der Fall einen Rath ihres Departements oder eine neue Art von Dienern betrifft; β) überhaupt Normalsätze für die Zahl der Diener und der höchste Besoldungssatz für solche vorge-

schrieben sind, und eine Abänderung beabsichtiget wird. b) Pensions-Bewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird; c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei den Staatsdienern die Gehaltsersparnisse, und in andern Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinaire Fonds nicht reichen oder bestimmte Normalsummen überschritten werden; d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind. — 4) Nicht etatsmäßige Administrations-Ausgaben, welche etatsmäßig in den Fällen genannt werden sollen, wenn a) die Genehmigung des Monarchen schon bei etatsmäßigen erforderlich seyn würde; b) oder sie auf einen General-Etat in Ansatz kommen sollen; c) oder die erhöhete Ausgabe nicht durch erhöhete Einnahme gedeckt wird. — 5) Die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landeskollegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range stehen, und deren Bestallungen zu vollziehen der Regent sich vorbehalten hat. — 6) Die Ertheilung von Titeln, welche den Rathscharakter geben. — 7) Ueberhaupt alle größeren Gnadenbewilligungen. Dann muß jeder Staatsminister und Chef der Abtheilung der Ministerien des Innern und der Finanzen noch dem Monarchen vorlegen: seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath, und zwar zu der Zeit, da er die General-Etatsentwürfe einreicht; und 8) einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extract und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzministeriums für das Generalkassenwesen und die Geldinstitute aber monatlich.

Alle höchsten Centralbehörden, denen ein Staatsminister als Chef vorsteht, wirken in so weit zusam-

men, als es nöthig ist, das heißt, als sie sich gegenseitig Gegenstände mitzutheilen haben, die in ihre Verwaltung greifen oder sie berühren, und zu welchen gegenseitigen Mittheilungen in Anordnungen, Ausgleichungen ꝛc. das Staatsministerium einen Mittheilungspunkt giebt; alle übrigen Angelegenheiten werden aber durch gegenseitige Correspondenz und Ueberschikkung der betreffenden Sachen abgemacht. Die selbstständigen Neben-Central-Behörden, wie z. B. in Preußen das General-Postamt, die Hauptbank, die Hauptverwaltung der Staatsschulden, das Seehandlungs-Institut, die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, die Verwaltung der Königlichen Domainen und Forsten, die Oberrechnungskammer, die General-Ordenskommission ꝛc., an deren Spitze ein Geheimer Rath mit dem Prädikate Excellenz, als Präsident steht, müssen in wichtigen Angelegenheiten zwar die Anweisungen der Minister einholen, wozu sie eigentlich gehören, als des Ministers des Innern und der Finanzen; aber als sonst selbstständige Behörden richten sie ihre Berichte an den Monarchen. In einigen Staaten hat man, um das Verwaltungswesen nicht zu sehr zu zersplittern und das Zusammenwirken der Centralbehörden besser zu befördern, alle Neben-Centralbehörden den Haupt-Centralbehörden oder Ministerien gänzlich untergeordnet, so daß sie nur mit den Ministerien, wozu sie gehören, zu conferiren und an dieselben ihre Berichte ꝛc. zu schicken haben, welche dann daraus die nöthigen Mittheilungen an den Fürsten machen. Eines Theils hat man dieses für sehr zweckmäßig gefunden, weil dadurch eine Einheit in die Verwaltung gebracht werde, welche durch das Zersplittern der Hauptbehörden und Constituiren selbstständiger Nebenbehörden nicht so gut möglich sey; auch werde dadurch der Geschäftsgang wegen des immerwährenden Correspondirens und Communicirens dieser Behörden miteinander sehr erschwert, auch wisse

man zuletzt nicht mehr, zu welchem Staatszweige eine Behörde eigentlich gehöre, besonders bei dem Ministerium des Innern und der Finanzen, welche beide Ministerien die meisten Nebenzweige hätten, und mit sich vereinigten; es wäre dann besser, lieber die großen Nebenzweige zu besondern Ministerien umzuwandeln, so wäre dann doch der Zweck erfüllt, daß sie als wirklich selbstständige hohe Centralbehörden daständen, die nur unmittelbar der Weisung des Fürsten folgten, und nur an diesen zu berichten hätten. Anderen Theils hat man diese Zersplitterung wieder für gut gefunden, weil hier so leicht kein Ministerial-Despotismus entstehen könne, der da leicht möglich wäre, wo ein Minister auch über alle Nebenbehörden vollkommen zu gebieten hätte, und ihre Berichte nur an ihn gingen, sie ohne ihn nichts thun könnten. Einige Schriftsteller meinen, daß eine solche Zersplitterung der Kollegien dem Staate große Kosten verursachte, indem doch auch die Beamtenzahl vermehrt werden müßte, da mehrere hohe Beamte die Aufsicht als Präsidenten darüber führen müßten, welches so nicht der Fall wäre, wo das Präsidium nicht durch so hohe Beamten geführt werden dürfe. Viele erklären sich aber für besondere Ministerien, weil man hierdurch einen genauen Ueberblick von jeder Verwaltung erhalten könne, der so vereinzelt würde, wo so viele selbstständige Nebenzweige existirten. Wenn es daher ein Ministerium der Post, der Polizei, des Handels und der Gewerbe, des Königlichen Hauses (welches Ministerium, außer den Hofstaatssachen, auch zugleich den Schatz und die Domainen und Forsten der Krone, die Ordensangelegenheiten, das Gestütwesen, kurz alle Gegenstände der Krone in sich faßte) gäbe, so machte dann jeder Hauptzweig ein gerundetes Ganzes, und man wüßte zugleich an welches Ministerium man sich in allen Angelegenheiten seiner Neben- und Unterbehörden zu wenden hätte, indem man bloß sein

Gesuch an dasselbe richtete, allenfalls mit der Bemerkung oder dem Beisatze: Bausachen, Handelssachen, Gewerbesachen ꝛc. ꝛc., wenn es eine dieser Sachen beträfe. Ständen z. B. alle Geldinstitute, ohne Unterschied, unter dem Finanzministerium, so richtete man sein Gesuch an dieses Ministerium mit dem Beisatze: in Lotterie-, Bank-, Münz-, Steuer- ꝛc. Sachen, und man bekäme den Bescheid auch wieder von dem Ministerium zugeschickt, nicht von den Neben- oder Unterbehörden. In wie weit nun solche Vorschläge wirklich zweckmäßig sind, darüber kann nur der erfahrene Staatsmann entscheiden. Das Publikum kann wohl in keinem Staate einen Nachtheil davon haben, ob es sein Gesuch an das Ministerium oder an die einzelnen Behörden, zu denen es eigentlich gelangen soll, schickt, wenn es nur befördert wird, wenn nur Jeder auf wichtige Angelegenheiten, welche sein Gewerbe, seinen Handel, überhaupt seine Unternehmungen betreffen, und er deshalb bei einer Behörde einkommt, schnellen Bescheid erhält, und nicht zu lange aufgehalten wird, und dadurch Nachtheil erleidet. — In der Provinzial-Staats-Verwaltung (s. unter Staat, Th. 162, 610 u. f.) kommt Alles auf die zweckmäßige Eintheilung des Landes in Provinzen, Kreise ꝛc. an, um danach die Behörden so zu ordnen, daß eine jede Provinz, ein jeder Kreis oder Bezirk gehörig verwaltet werden kann, seine Verwaltungsbeamten erhält. Bei uns in Preußen stehen an der Spitze der Verwaltung in den einzelnen Provinzen die Oberpräsidenten, und die ganze oberste Provinzial-Verwaltung besteht aus acht Ober-Präsidentschaften oder Präsidien. Der Geschäftskreis umfaßt die eigene Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die auch nur über den Bereich einer Regierung hinausgehen. Hierin bilden die

acht Oberpräsidenten die unmittelbare Instanz und ihre Organe sind die Provinzial-Behörden. Unter ihnen stehen alle ständischen Angelegenheiten, so auch diejenigen, wo eine ständische Mitwirkung eintritt; alle öffentlichen Institute, welche für mehrere Regierungsbezirke einer Provinz eingerichtet sind, wobei ihnen jedoch freisteht, die spezielle Verwaltung der betreffenden Regierung, in deren Bezirk sie liegen, zu delegiren. Die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken; die Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunstbaustraßen, sobald sie die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten; die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen das Armeekorps betreffenden Gegenständen; die Wahrnehmung des Jus circa sacra Catholicorum; die Aufsicht über die Censur. — Die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden im besondern Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. — Die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuer-Direktionen und der General-Kommission. Dann sind den Oberpräsidien noch mehrere einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen. Dahin gehören: Die Entscheidung in allen Kriminal-Angelegenheiten, wenn es nicht auf Besetzung von Oberbürgermeisterstellen in großen Städten oder auch darauf ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Kommunalbedürfnisse dem Steuerinterresse des Staates Nachtheil geschehe; auch die Konzessionen zur Anlage neuer Apotheken, die Bewilligung von Kram- u. Viehmärkten, die Genehmigung zur Gründung neuer und zur Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, Kollekten, öffentliche Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken auszuschreiben ꝛc. In Beziehung auf die Central-Staatsverwaltung, so stehen die Ober-

präsidenten unter dem Staatsministerium und jedem einzelnen Minister, so weit dessen Wirkungskreis reicht, deren Aufträge sie vollziehen müssen. Sie haben den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien. Jedem Oberpräsidenten sind unmittelbar untergeordnet: das Konsistorium und das Provinzial-Schulkollegium, und dann das Medizinal-Kollegium. Das Konsistorium besteht aus dem Oberpräsidenten, dem General-Superintendenten der Provinz, und aus einigen Konsistorial-, Schul- und Regierungsräthen. Das Schulkollegium hat den Oberpräsidenten zum Chef und den Präsidenten der betreffenden Regierung zum Direktor. Zu den Geschäften desselben werden auch die Mitglieder des Konsistoriums, so wie umgekehrt auch die Räthe des Schulkollegiums zu den Geschäften des Konsistoriums gezogen werden. Nach ihren Amtsverrichtungen sind diese Räthe Mitglieder beider Kollegien. Das Konsistorium hat die Oberaufsicht über die evangelisch-geistlichen Superintendenten, und überhaupt über die Geistlichen und Kirchen der Protestanten, die Ordination der Geistlichen, den Vorschlag zur Einsetzung und die Einführung der Superintendenten. Zu dem Geschäftskreise des Provinzial-Schulkollegiums: die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, die Beaufsichtigung der Gymnasien und höheren Erziehungsanstalten, und der Schullehrer-Seminarien, des Kassenwesens derselben, des Stipendienfonds, und des Königlichen Kollaturrechts. — Das Medizinal-Kollegium besteht als eine rein wissenschaftliche und technisch berathende Behörde. — Von den Regierungen, welche an die Stelle der früheren Kriegs- und Domainen-Kammern getreten sind, und an ihrer Spitze einen Regierungspräsidenten haben, hat jede derselben drei Abtheilungen, nämlich: die Abtheilung des Innern, die der Kirchen- und Schulverwaltung, und die der direkten

Steuern, Domainen und Forsten. Nur die beiden Regierungen der Provinz Brandenburg haben noch eine vierte für die Verwaltung der indirekten Steuern. An der Spitze von jeder Abtheilung steht ein Oberregierungsrath als Dirigent, und ein besonderer Regierungskassenrath steht dem Kassen-Etats- und Rechnungswesen unter dem Präsidenten selbstständig vor; nur wenn seine Mitwirkung erforderlich ist, wird er zu jeder Abtheilung gezogen. In den Plenar-Versammlungen, in welchen auch die Provinzial-Steuer-Direktoren zu erscheinen befugt sind, und eine Stimme haben, hat der Präsident den Vorsitz. Auch jede der Abtheilungen hält ihre Sitzung, worin auch unter gewissen Modifikationen nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Das Forstwesen steht in jedem Regierungsbezirke unter einem Ober-Forstmeister, welcher entweder Dirigent oder auch bloß Mitglied einer Abtheilung ist. Das Bauwesen steht unter einem Landbaurath und Wasserbaurath, und jeder Regierungsbezirk ist in dieser Beziehung wieder in Inspektionen des Land-, Wasser- und Wegebaues eingetheilt. Den Regierungen sind auch die in ihrem Bezirke belegenen öffentlichen Anstalten, als Armenbehörden, Straf- und Besserungsanstalten ꝛc.; dann auch die Fräulein-Stifte oder evangelischen Klöster und dergleichen Anstalten, die in ihren Bezirken liegen, untergeordnet. — An der Spitze der Provinzial-Steuerdirektoriate, welche früher mit der Regierung vereiniget waren, aber seit dem Jahre 1826 davon getrennt worden sind, steht ein Steuerdirektor. Ihr Geschäftsbetrieb umfaßt die Zölle und direkten Steuern. — Auf die Regierungen folgen die Landräthlichen Kreise mit einem Landrathe an der Spitze, der von den Ständen des Kreises gewählt wird. Er macht die Kreisbehörde aus, und sein Geschäftskreis erstreckt sich über alle seinen Kreis betreffenden Administrationsge-

genstände, Polizeiangelegenheiten ꝛc. In jedem Kreise ist dann noch ein Kreisphysikus, ein Kreischirurgus (in Dienstsachen dem Landrathe untergeordnet) und eine Kreiskasse. — Die Justizverwaltung in den Provinzen steht in enger Verbindung mit der Central-Justizverwaltung, zu welcher zwei Justizminister gehören. Zu dem Ressort des Justizministeriums gehören: das Geheime Obertribunal, der Rheinische Revisions- und Kassationshof, und die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission. Das Erste ist der höchste Gerichtshof a) für die ganze Monarchie ohne Ausnahme in den die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Prozeßsachen; b) in allen dem Gegenstande nach dazu geeigneten Civil-Prozessen und fiskalischen Untersuchungssachen, jedoch mit Ausschluß der Rheinprovinzen, des Großherzogthums Posen, und des Herzogthums Neuvorpommern. Der Zweite ist der höchste Gerichtshof in den Rheinprovinzen. In den Rechtssachen aus dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks entscheidet er als Revisionshof in letzter oder dritter Instanz, so auch über die Nullitätsbeschwerden; in den übrigen Rheinprovinzen aber als Kassationshof. Die Dritte prüft diejenigen Personen, welche als Mitglieder oder Justiz-Kommissarien bei Landes-Justizkollegien und größeren Untergerichten angestellt werden wollen. Zu dem Ressort dieses Ministeriums gehören ferner die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien, als das Kammergericht zu Berlin, und die Ober-Landesgerichte in den Regierungshauptstädten in den Provinzen; die Ober-Appellationsgerichte zu Posen und Greifswalde; das Hofgericht zu Arnsberg, und der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln, nebst den diesen Ober-Justiz-Behörden untergeordneten kleineren Gerichten. Zur Bearbeitung der Vor-

mundschaftssachen ist gewöhnlich mit den Oberlandesgerichten ein Pupillenkollegium vereiniget. —

— In Frankreich hat man in der Provinzial-Verwaltung das Finanz- und Kameralwesen gleichsam militairisch organisirt, und jeden Verwaltungszweig, gleich den Armee-Abtheilungen, für sich allein gestellt, um hier seine ganze Wirksamkeit zu übersehen. So hat jedes Departement seinen Steuerdirektor und Inspektor, unter deren Aufsicht von den Kontrolleuren die Steuerrollen ausgefertiget werden, und einen General-Steuereinnehmer, nebst einem General-Zahlmeister. Das ganze Salinenwesen ist in Divisionen getheilt, wovon jede einen Inspektor hat; und zur Verwaltung des Forstwesens sind Forstconservationen aufgestellt, wovon jede unter einem Conservator steht, und einen Inspektor und Mitinspektor hat. An den Grenzen sind Zolldirektionen und Zollinspektionen eingerichtet. Die Eintheilung Frankreichs in Departements, worauf sich die Provinzial-Verwaltung gründet, ist sehr zweckmäßig; denn da diese Departements in Ansehung ihrer Größe und ihrer Bevölkerung nicht zu sehr von einander verschieden sind, so können sie auch leicht übersehen und verwaltet werden; s. auch unter Staat, Th. 162, S. 627 u. f. Man hat in der Provinzial-Verwaltung schon von jeher alle nur mögliche Versuche zu einer zweckmäßigen Organisation derselben gemacht, um ihre Wirkungen nicht zu isolirt von der Central-Verwaltung zu stellen, und dadurch theils die Uebersicht zu erschweren, theils auch jede Bedrückung auf die Unterthanen zu behindern. Dieserhalb hat man in einigen Staaten bald zusammenwirkende, bald isolirt stehende Behörden angeordnet, und sie so in Verbindung mit der Central-Verwaltung zu bringen gesucht, um hierdurch eine gewisse Eifersucht zu erwecken, und durch diese den richtigen Stand der Verwaltung an das Licht zu bringen. Dieserhalb waren

auch früher schon die vielen Kommissionen nöthig, um diesen oder jenen Verwaltungszweig zu untersuchen, um dadurch auf den wahren Zustand der Provinzial-Verwaltung zu kommen; allein diese Kommissionen liefen nur zu oft fruchtlos ab, wie auch schon oben, S. 370, angeführt worden; denn die Kommissarien wurden, da man doch nicht immer annehmen kann, daß es unredliche Beamte waren, die nur auf ihren Beutel sahen, ohne des Landes Wohl zu berücksichtigen, getäuscht, und der Zweck verfehlt, einen richtigen Aufschluß über den Geschäftsgang, die Verbesserungen, richtige Vertheilung und Einhebung der Abgaben ꝛc. in den Provinzen zu erhalten Auch stand früher Alles zu vereinzelt da, weil die Verwaltungsbezirke zu ausgedehnt waren, also auch die Uebersicht den Regierungen erschwerten. Dieses hat man in gegenwärtiger Zeit in den meisten Staaten dahin abzuändern gesucht, daß man das ganze Land in bestimmte Provinzen, Bezirke und Kreise getheilt und darnach die Verwaltung eingerichtet hat, weil hierdurch nicht nur eine bessere Uebersicht gewonnen, sondern auch jeder einzelne Theil zweckmäßiger verwaltet werden kann, da jetzt jede Provinz, oder Gouvernement, Departement ꝛc., eine Ober-Behörde in der Person eines Gouverneurs, Ober-Präsidenten, Präfekten ꝛc. erhalten hat, die über das Ganze wacht, alle Verordnungen der Regierung bekannt macht und in Anwendung bringen läßt, und die über den Zustand der ganzen ihr anvertrauten Verwaltung in bestimmten Fristen Rechenschaft ablegt. Hierdurch ist gleichfalls eine gewisse Rivalisirung zwischen den obersten Provinzial-Verwaltungs-Behörden entstanden, die auf jede Provinz, so wie auf den Staat von wohlthätigen Folgen ist; denn jeder Gouverneur sucht die Industrie seiner Provinz, so viel es nur angeht, zu heben, sucht überall Verbesserungen und Neuerungen einzuführen, die sich mit der

ihm ertheilten Verwaltungs-Instruktion vertragen; um so vielleicht seiner Verwaltung einen Vorzug vor den übrigen eingeräumt zu sehen, oder ihnen doch wenigstens nicht nachzustehen. Dieses scheint auch wohl der beste Weg in der Provinzial-Staatsverwaltung zu seyn; denn hierdurch erhält jede Provinz, jedes Gouvernement ꝛc. eine gewisse Einheit, und das Ganze sich in Verbindung mit der Centralverwaltung, da die obersten Provinzialbehörden unter dem Ministerium stehen. Die Geschäfte häufen sich zwar, da bei jeder Oberbehörde, wo alle Neben- und Unterbehörden der verschiedenen Provinzialzweige ihre Berichte an diese Behörde einzuschicken haben, und solche von da an das Ministerium abgehen; allein es wird auch wieder von der andern Seite Vieles gewonnen, und sollte es auch nur in der klaren Uebersicht bestehen, die dadurch aus jeder einzelnen Provinz erhalten wird, welches aber da wegfallen muß, wo, wie oben bei Frankreich angeführt worden, die einzelnen Staatszweige als abgesonderte Theile in der Provinzial-Verwaltung aufgestellt worden sind, die für sich ein Ganzes ausmachen, mit den übrigen Zweigen aber nicht in Verbindung stehen. Auch dieses kann sein Gutes in Beziehung auf die Verwaltung haben; allein es muß die Statistik einer jeden Provinz erschweren, und dann kommt es auch noch darauf an, ob die Aufsicht darauf und die Verbesserungen darin auch so geschehen können, da sie gleichsam der obersten Provinzialaufsicht entzogen werden, als wenn diese einwirkt, diese für Alles, was ihren Wirkungskreis in der Provinz betrifft, sorgt. Dieses sind jedoch Aufstellungen, welche nur durch die Erfahrung bestärkt oder widerlegt werden können. Die Hauptsache bei jeder Verwaltung bleibt es aber immer, daß sie in richtigen Verhältnissen mit ihren Kräften steht, daß sie diese zur Wohlfahrt des Ganzen anwendet, und dabei die einzelnen Theile nicht übersieht;

denn es erscheint wohl nicht unbillig, daß wenn ein Landesdistrikt jährlich hunderttausend Thaler zur allgemeinen Staatskasse liefert, er auch die Hälfte dieser Summe zu seinem Besten verwandt zu sehen wünscht, als daß er bei seinem Beitrage oft wenig oder gar nicht berücksichtiget wird, und das Geld andern Kanälen zufließt. Ein Schriftsteller sagt hier wohl nicht unrichtig: „Mag der Ausspender der allgemeinen Kasse nach seiner Einsicht andern Distrikten in Nothfällen Unterstützung zufließen lassen, mag er, der für's Ganze Sorge trägt, Defekte in den Kassen anderer Bezirke mit dem Ueberflusse einer Provinz ergänzen, nur so viel sollte überall erweislich seyn, daß die öffentliche Kasse zum Besten des allgemeinen Wohls wenigstens die Hälfte der Staatseinkünfte benutzte." — Dieser Satz steht übrigens als ein Erfahrungssatz in der Staatsverwaltung fest, daß da, wo die Behörden, als Organe der Verwaltung, ein kräftiges, frisches Leben zeigen, und überall dem auf sie von oben einwirkenden Geist eine ungehinderte Wirkung gestatten, ja ihn lebhaft unterstützen, auch die allgemeine Wohlfahrt gewinnen muß; denn jeder wird hier aus Liebe zur Sache seine Kräfte nicht ungenutzt lassen und den Geschäftsgang befördern, wo und wie er nur kann, weil auch dieses sein Vortheil ist; denn nur durch einen thätigen Geschäftsgang können sich die Einkünfte des Staats mehren, weil diese Thätigkeit sich auch auf alle Klassen der Staatsbürger erstreckt und den Privatgeschäftsgang belebt, da jeder Staatsbürger in seinen Unternehmungen kein lästiges Hinderniß, keine Störung und Aufhaltung seiner Angelegenheiten bei den Behörden, sondern vielmehr eine kräftige Unterstützung findet. — Man hat oft die Wirkungen der Behörden auf den Geschäftsgang, und von diesem auf das Volk von dem Vortrage abhängig machen wollen, weil in dem klaren und faßlichen, und in dem weniger klaren

und umständlichen Vortrage auch die Beförderung der Angelegenheiten liege. Dieses ist wohl möglich, ja sogar mit Gewißheit anzunehmen, daß in einem guten Vortrage von Seiten des Referenten in einem Kollegium, auch die vorgetragene Sache ein großes Interesse gewinnt, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder spannt; allein dadurch kann doch eine minder gut vorgetragene, aber eben so zu berücksichtigende Sache, nicht zurückgesetzt werden, weil sie eines guten Vortrags entbehrt oder der Gegenstand an und für sich trocken ist, nichts Anziehendes hat. Es ist eine große Kunst, auch dem trockendsten Gegenstande ein gewisses Interesse zu geben, so daß die Discussion darüber mit Lebhaftigkeit geführt werden kann; allein es ist auch hier nöthig, daß sich der Vortragende nicht darein mische, weil sonst Niemand mehr ihren Gang unbefangen leiten kann, wodurch die Sache wieder verlieren würde. — In Beziehung des Fürsten auf die Staatsverwaltung und auf das Volk, sagt der bekannte Geschichtsforscher, Professor Remer in seiner zu Helmstädt gehaltenen Rede, welche unter dem Titel: „Die charakteristischen Züge des Bildes eines vorzüglichen Regenten der mittlern Deutschen Staaten," gedruckt erschien, Folgendes:

Die Regenten mittler Staaten haben vor den Beherrschern großer Monarchien den Vorzug, daß sie ihre ganze Zeit und ihre sämmtlichen Kräfte auf die innern Angelegenheiten ihres Landes verwenden, in die einzelnen Geschäfte tiefer eindringen, und jede Maaßregel, wodurch man die Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern hofft, genauer untersuchen können. Regenten großer Reiche nimmt die Theilnahme an auswärtigen Angelegenheiten, und die jetzt unvermeidlich nothwendige Aufmerksamkeit auf das Kriegswesen, den beträchtlichsten Theil ihrer Zeit weg; die Zerstreuungen an größeren Höfen sind vielfacher und unabwendbarer; kleine und große Geschäfte häufen sich in dem Kabinette in dem

Maaße, daß auch die angestrengste Arbeit darunter erliegt, wenn man ihnen die erforderliche Aufmerksamkeit ertheilen will. Endlich ist besonders die Ausdehnung eines weitläuftigen Reichs zu groß für die Umfassungskraft eines Mannes, sey er auch der Thätigste, Einsichtsvolleste, sey seine Gesundheit und Kraft die stärkste. Es ist unmöglich, daß ein König alle einzelne Theile seiner Monarchie übersehen, die Bedürfnisse entfernter Provinzen fühlen, die Mittel, ihnen abzuhelfen, auffinden, den Werth und die Rechtmäßigkeit der Bitten seiner Unterthanen gehörig schätzen, und auf die Ausführung hülfeleistender Verordnungen Aufsicht haben kann. Sie sind der genauern Verwaltung seiner Stellvertreter überlassen, und nur alsdann glücklich, wenn der weise und wohlwollende Fürst auch weise und wohlwollende Diener findet, und nie durch Vorstellung, Ueberraschung, Hofkabale oder Konvenienz in der Wahl derselben irre geleitet wird. Ist dieses aber der unglückliche Fall, so erfährt der sorgfältigste Regent ihre Unfähigkeit oder ihre Verbrechen erst langsam, die Entfernung verhindert die Bemerkung derselben, erschwert die Klagen, und verspätet die Untersuchung oft so lange, daß der Schaden unheilbar wird. Hingegen erlaubt der Umgang der mittlern Staaten dem Regenten ganz der Vater seiner Unterthanen zu seyn. Ihm rauben die Staatskünste der auswärtigen Höfe weder die Ruhe, noch die Zeit, welche die Verwaltung der innern Angelegenheiten fordert; ihn nöthiget nicht die Uebermacht eines unruhigen und ländersüchtigen Nachbaren, den Reichthum des Landes den inneren Verbesserungen desselben zu entziehen, und ihn auf Zurüstung des Krieges zu verwenden. Er kann selbst die Bedürfnisse seiner Unterthanen untersuchen, die zweckmäßigsten Mittel anwenden, ihnen abzuhelfen, schädlichen Unordnungen schneller wehren, die widrigen Folgen eines irrenden und eigennützigen Raths bald entdecken und verbessern, der Natur an jedem Orte eine hülfreiche Hand bieten, wo sie ihre Gaben vorzüglich ausgespendet hat, oder ihr nachhelfen, wo sie weniger milde war, durch Belohnung des Fleißigen und Einsichtsvollen ein Beispiel zur Nachahmung aufstellen, und die Reichthümer, die der

Staat in seine Hände legte, mit Nutzen in demselben wieder vertheilen.

Aber auch in großen Staaten kann der Herrscher diese Ordnung in, und diese Uebersicht auf die ganze Staatsverwaltung erhalten. Freilich muß er sich hier mehr auf die Berichte seiner Beamten verlassen, als in mittlern und kleinen Staaten, wo der thätige Fürst leicht selbst hier und da seine Beamten kontrolliren, Mißbräuche verbessern und Verbesserungen einführen kann, weil er leicht selbst zu den Mängeln geführt oder geleitet wird, was in großen Staaten nicht so möglich ist, weil mehrere Zweige hier ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Fürsten in Anspruch nehmen. Allein es wird ihm doch möglich, wenn ihn redliche Beamten unterstützen, und wer könnte wohl bezweifeln, daß es nicht solche Beamten geben sollte, die mit wahrhaftem Diensteifer und Treue dem Fürsten und dem Staate oder Vaterlande ihre Kräfte widmen, und hierin den Fürsten in seinen Sorgen für das Wohl seines Volkes unterstützen. Und wie leicht kann sich der Fürst nicht Gewißheit verschaffen, daß es in der Staatsverwaltung gut geht, wenn er die Publicität gestattet und Bittschriften an seine Person einzureichen erlaubt, auch wohl den Zutritt zu seiner Person. Dann kann kein hoher Staatsbeamter so leicht eine Schrift unterdrücken, oder sie den Augen des Fürsten entziehen. Da wird keine Klage sich erheben, daß die Unterthanen den Beamtendruck erleiden, daß sie nirgends ihre Klage anbringen können, um gehört zu werden. Wo also bei einer zweckmäßig-eingerichteten Central- und Provinzial-Verwaltung noch die Censurfreiheit, oder doch wenigstens eine milde Censur herrscht, wo der Unterthan an seinen Fürsten seine Klage ungehindert bringen kann, da wird auch durch die Verwaltung kein nachtheiliger Einfluß auf das öffentliche Leben entstehen, sie wird hier so einwirken, als es

ihre Pflicht ist, um den großen Zweck zu erreichen, die Quellen des National-Wohlstandes zu vergrößern, und dadurch einen dankbaren Regenten und ein zufriedenes glückliches Volk zu schaffen. Der Regent wird hier eben sowohl, ungeachtet der Größe des Staats, bei zweckmäßiger Unterstützung von Seiten seiner Beamten große Verbesserungen und Erweiterungen im Ackerbaue, in den Gewerben, und im Handel vornehmen, er wird Wissenschaften und Künste erheben, und überhaupt seinem Volke wohlthun können, wovon es Beispiele genug giebt. Selbst das riesenhafte Rußland giebt uns in neuester Zeit davon Beweise, daß, so ausgebreitet auch immer hier seine Verwaltung ist, dennoch die Industrie und der Handel, Künste und Wissenschaften vom Throne herab reichhaltig unterstützt und befördert, auch viele Verbesserungen und Neuerungen eingeführt werden können, und daß sich selbst Sibirien anfängt zu kultiviren, und auch dahin der Geist einer wohlthätigen Verwaltung, eines für das Wohl seiner Völker sorgenden und thätigen Regenten dringt. Daß sich übrigens in der Staatsverwaltung eines großen Reiches mehr Lücken und Mängel zeigen, als in einem mittlern und kleinen, liegt in der Natur der Sache; denn bei jener kann Manches übersehen, Manches überrennt werden, welches bei dieser aufrecht erhalten und gepflegt wird; allein dieses sind doch immer nur Kleinigkeiten in Berücksichtigung der Größe des Reichs; denn auch in mittlern und kleinen Staaten wird Manches übersehen, auch hier können sich arge Mängel einschleichen; auch hier kann in der Verwaltung durch die Behandlung eines kleineren Reiches gleich einem der größten Staaten, durch das Nachbilden und Nachahmen, das Uebermaaß das etwaige Gute vernichten, weil es dem Staate nicht anpaßt, also drückend wird. Auch hier vernachläßiget man oft bei der Verwaltung des Staatsver-

mögens nicht das eigene; auch hier werden oft nur einzelne Zweige berücksichtiget und andere untergraben, je nach der Ansicht, die man von der Staatswirthschaft hat; denn da hier die Kräfte nicht zureichen, um alle Staatszweige gehörig zu unterstützen, so werden sie größtentheils nur auf wenige angewandt, z. B. auf den Ackerbau oder auf Fabriken und Manufakturen, oder auf den Handel, je nachdem dieser oder jener Zweig in Beziehung auf die Nachbarländer einen besseren Gewinn abwirft. Künste und Wissenschaften werden zwar oft in kleinen Ländern sehr gepflegt; aber auch hin und wieder wie Erdschwämme betrachtet, die nur den Saft aus dem Staatsboden saugen, ohne ihn wieder durch guten Dünger fruchttragend zu machen; denn man ist hier oft ein arger Egoist. Man darf Beispiele hiervon nicht lange suchen; denn sie waren auch in Deutschland vorhanden; dagegen haben in großen kultivirten Staaten immer die Wissenschaften und Künste geblühet, immer haben sie den Thron verherrlicht, ihm eine Glorie verliehen. Daß es aber in kleinen Staaten so seyn kann, wie oben das Bild entworfen worden ist, wenn der Herrscher selbst die Zügel der Regierung ergreift und sie nicht mit seinen Günstlingen theilt, oder sie wohl diesen ganz überläßt, wovon es auch Beispiele genug gegeben habe, ist gewiß. Es giebt viele Beispiele von Herrschern, die das Bild eines großen Familienvaters verwirklichten, die ganz im Schooße ihrer Familie, des Volks, das Glück genossen, welches ihr rastloses Bestreben, ihre Sorgen und Mühen, glückliche frohe Menschen zu sehen, ihnen bereitete. — In denjenigen Staaten, wo Landstände oder Provinzialstände, s. oben, S. 326, eingeführt sind, da haben auch diese einen großen Einfluß auf die Staatsverwaltung, aber noch mehr auf die Staatswirthschaft. Sie bilden einen glücklichen Mittelstand zwischen Fürsten und Volk, und sind die

wahren Repräsentanten desselben, die dessen Bestes bei dem Regenten vertreten, dessen Gesinnung studiren und sie dem Regenten klar machen, als Organ des Volks. Ein Land ist aber übel daran, wenn die Stände diese ihre Bestimmung aus den Augen setzen und wähnen, daß sie nur für ihre eigene Personen auf dem Landtage erscheinen, hier nur ihre Interessen wahrzunehmen haben, und hier nur aus Privatabsichten und Vortheil stimmen, dagegen aber taub gegen die Stimme des Volks sind, und nicht dessen Bestes zu befördern suchen; denn der Hauptzweck der Land- oder Provinzial-Stände besteht darin, der Regierung die Sorgen auf die Staatsverwaltung und Staatswirthschaft zu erleichtern, indem sie dasjenige, was dem Lande oder jeder Provinz noth thut, zur Ueberlegung und Berathung bringen, und was sich dann aus den Discussionen und der Abstimmung als wirklich dem Lande oder der Provinz vortheilhaft ergiebt, also die Resultate der Verhandlungen dem Fürsten überschicken, der dann darüber entscheidet, ob sie in Verbindung mit den andern zu berücksichtigenden Interessen, z. B. bei Provinzialständen, auf die übrigen Provinzen, ganz anzunehmen seien, oder nur theilweise, oder ganz verworfen werden müssen, welches Letztere jedoch nur selten geschieht. S. auch den Art. Landstand, Th. 62, und den Art. Kammer-Collegium und Kameral-Verfassung, Th. 33, Kämmerey, daselbst; so wie überhaupt die mit Kammer zusammengesetzten Artikel in dem angeführten Theile. — In wie fern die Kirche in die Verwaltung greift, so auch das Militair, als beschützende Macht, s. unter Staat, Th. 162 und 163.

Staatswappen, Reichswappen, das Wappen, welches die Herrschaft über ein Land anzeigt, sey es nun bei dem wirklichen Besitze desselben oder zur Behauptung der Ansprüche, die man daran zu haben

vermeint, oder bloß zum Andenken des ehemaligen Besitzes ꝛc.; s. unter Wappen, in W.

Staatswirthschaft, Staatsökonomie, Nationalwirthschaft, Ratio vectigalium, Fr. Economie politique, die Wissenschaft oder Kunst das Vermögen des Volks und die Kraft des Staats zu mehren, und dadurch den Wohlstand des Volks und das Ansehen des Fürsten zu erhöhen. Das Nationalvermögen, was hieraus erwächst, liegt in der Verwaltung des Volks, und besteht sowohl in Produkten, als Geld. Das Staatsvermögen, welches in den Beiträgen besteht, welche das Volk zum allgemeinen Besten, zur Verwaltung des Staats giebt, verwaltet jedoch die Regierung, und diese Verwaltung macht die Finanzwissenschaft aus, die sich mit den Einkünften und Ausgaben des Staats beschäftiget. Bei der Staatswirthschaft sind als erste Elemente zu berücksichtigen: 1) Die Größe oder der Umfang des Landes; 2) die Bevölkerung und die Größe der Sterblichkeit, welche auf die Lage und das Klima ankommt; 3) die Fruchtbarkeit des Bodens; 4) seine Produkte oder Erzeugnisse im Pflanzen und Mineralreiche, seine Mittel zur Unterhaltung des Thierreiches, und seine Gewässer mit deren Bewohnern; 5) die Verbreitung der Einwohner, deren Erziehung und Bildung, und deren Betriebsamkeit, als Ackerbau, Gewerbe und Handel, Künste und Wissenschaften; 6) der Wohlstand derselben, und 7) ihre Sicherheits- und Schutzmittel oder Schutzkräfte. Dieses Alles, welches die Statistik ausmacht, muß der Staatswirthschafter berücksichtigen, um zu dem zu gelangen, was seine Hauptaufgabe ist, nämlich die Vermehrung des Staatsvermögens und der Staatskräfte, durch Ackerbau, Gewerbe und Handel, und durch eine hinlängliche Bevölkerung. Nach dem Grafen von Buquoi soll man nicht die möglichst größte Netto-Nationaleinnahme an

Geld (nach Colberts System, auch das Merkantilsystem genannt); nicht die möglichst größte Produktion an Getreide und andern unentbehrlichen rohen Produkten (nach dem physiokratischen Systeme); auch nicht bloß das Maximum des Ueberschusses der Produktion über die Konsumtion (nach Adam Smith), als letzten Endzweck der Nationalökonomie betrachten können; denn als dieser läßt sich bloß die National-Konsumtion, und zwar die summarisch größte, dauerhafteste, und bis zur Grenze des bürgerlichen Wohlstandes vortheilhafteste annehmen. Die National-Konsumtion bezieht sich hier bloß auf das, was die Staatsbürger wirklich verbrauchen und verzehren, und sie kann entweder ökonomisch oder unökonomisch seyn, je nachdem die Verzehrer und Verbraucher das Genossene und Verbrauchte wieder ersetzen oder nicht, das heißt, je nachdem sie produktiv oder unproduktiv sind. Das Letztere bezieht sich auf diejenigen, die nichts zur Konsumtion liefern, und wenn hier auch nur bloß die National-Konsumtion berücksichtiget werden muß, so erhält, in Hinsicht der Dauer, die ökonomische vor der unökonomischen den Vorzug. In wiefern nun diese Ansicht oder vielmehr diese Bestimmung des Endzwecks der Staatswirthschaft die richtigere ist, kann hier nicht in Untersuchung gezogen werden, weil hier der Ort zur Untersuchung der Systeme nicht ist, wohl aber ist so viel gewiß, daß der Hauptzweck, wie schon oben angeführt worden, darin besteht, das Nationalvermögen eines Volkes durch den erhöheten Ertrag seiner Arbeit zu mehren, so daß es dann nach diesem Verhältnisse auch seine Beiträge zum Staatsvermögen abgeben kann, und in dem Grade, wie sich Beides mehrt, mehrt sich dann auch die Bevölkerung, und durch Beides die Kräfte des Staats und das Ansehen des Staatsoberhauptes. Das National-Vermögen und die Volksmenge eines

Landes sind daher der wahre Maaßstab seines innern Gehaltes, seines reellen Werthes, so wie dieses gegenseitig die Vollkommenheit der Regierung befördert. Jeder Wohlstand des Einzelnen, der auf Kosten der Bevölkerung erlangt wird, ist kein Gewinn des Volks, so wie wiederum die Vermehrung der Bevölkerung kein Gewinn ist, wenn ihr das Volk einen Theil seines Vermögens abtreten muß, dieses könnte nur geschehen, wenn das Volk einen solchen Ueberschuß an National-Vermögen besäße, daß sich dieser zu dem Theile der vermehrten Bevölkerung, welcher unterstützt werden müßte, wie eine Post verhielte, die ein Kaufmann jährlich für schlechte Schulden und andere Verluste auf das Gewinn- und Verlust-Conto brächte; wie es z. B. in England in der zweiten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts der Fall war; sonst muß die Bevölkerung immer mit den vorhandenen Erwerbsquellen im Verhältnisse stehen, wenn sie nicht dem Staate Nachtheil bringen soll. Reichthümer sind dem Staate nicht bloß deshalb wünschenswerth, weil sie ihren Besitzern große Genüsse verschaffen, sondern und hauptsächlich weil sie eine Menge fleißiger Menschen ernähren können; auch besteht der größte Nutzen einer zahlreichen Bevölkerung in Vermehrung der Früchte des Nationalfleißes. Dann muß man den Reichthum und die Volksmenge eines Landes auch aus dem Gesichtspunkte der Macht betrachten, welche dasselbe dadurch erhält, mit dem Unterschiede, daß vermehrte Einwohnerzahl dem Staate eine wirkliche Macht giebt, wenn ihm nur der Reichthum die Mittel darbietet sie zu erhalten; denn diese Macht giebt dem Fürsten und Staate Ansehen. — Da von dem oben angeführten statistischen Theile hier Einiges übergangen werden muß, da es nicht zum Zweck dieses Artikels gehört, sondern unter Statistik doch berührt werden muß, so wird hier gleich zu den Mitteln übergegangen, welche als die Quelle

zum Nationalreichthum betrachtet werden müssen, welche sich sämmtich auf die Werthserhöhung durch quantitative, qualitative und lokale Veränderung beziehen, und demnach zerfällt der technische Theil der Nationalwirthschaft in folgende drei Haupttheile: 1) In die Gewinnung roher Produkte, und zwar durch die Landwirthschaft, den Forstbau, den Bergbau und die Fischerei. 2) Durch Veredlung roher und schon veredelter Produkte, und solches durch Fabriken, Manufakturen und Handwerke. 3) In Betreibung des Handels. Da die hier angeführten Artikel schon in der Encyklopädie unter ihrem Namen abgehandelt worden sind; so kann hier nur eine Uebersicht von den einzelnen Zweigen derselben gegeben werden, um danach die Staaatswirthschaft übersehen zu können. — In der Landwirthschaft. Berücksichtigung des Klimas und der Lage des Landes zum Anbaue des Bodens, ob er zu dieser oder jener Getreideart, zu dieser oder jener Feldfrucht ꝛc. vortheilhafter ist. Wesentliche Bestandtheile der Ackererde, als Kalk-, Thon- und Kieselerde; zufällige Bestandtheile: Bittererde, Metallocher, mineralische Brennstoffe und Salze, Reste verwester Thiere und zerstörter und verfaulter Pflanzen. Vermischte Erden durch Kunst, als Thon, Kalk, und Sand, Vermischung durch Gyps, Asche ꝛc. Düngmaterial aus Pflanzen- und thierischen Substanzen: Menschenkoth, Compostdünger (aus Kadavern, Hörnern, Haaren, Federn, Gerberlohe, Lumpen, Papier, Knochen, Blut, Fleisch und andern Abfällen aus der Küche, den Gärten, von der Tenne ꝛc.), Jauche und grüne Düngung von Unkraut, Stoppeln und durch die Umackerung; dann Rindvieh-, Schaf-, Pferde-, Schweine-, Hüner-, Tauben-, Gänse- und Entenmist. Eintheilung des Düngers beim Gebrauche in fetten, magern, schwachen, hitzigen, kalten, geilen und trägen Dünger. Ackerwerkzeuge zur Bear-

beitung des Bodens. Der Pflug nach alter und nach neuer Bauart von Thaer, Engländischer Pflug. Die vorzüglichsten Modifikationen daran sind: Ein oder mehrere Messer, ein oder mehrere Scharen, ein oder kein Mollbrett, Doppelpflüge, Wechselpflüge, Kultivateurs mit zwei Mollbrettern ꝛc., Säemaschine, Schaufel, Haue, Pike, Karst, Rechen, Egge, Walze. Pflugarten oder Tiefe der Pflügung, flache von 3 bis 4 Zoll, mittlere, von 4—6 Zoll, und tiefe von 8—12 Zoll. Aussaat; Eigenschaften des Saamens: gesund, nicht brandig, rostig, mißfarbig, dumpfig, nicht gebrochen oder gequetscht, nicht angefressen, nicht schwammicht; er sey reif, schwer, gleichförmig, rein von Unkraut und nicht zu jung, auch nicht zu alt. Eintheilung der ökonomischen Pflanzen in Fruchtgewächse und Futterkräuter. Getreide: Sommer- und Winterrocken, Weitzen, Spelt, Polnischer Weitzen, Gerste, Hafer, Hirse, Reiß, Kukuruz, Buchweitzen, Moorhirse, Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, Kichern. Futterpflanzen und Gemüse. Von Ersteren Ray- und Honiggras, Mohar, Klee, Luzerne, Esparsette, Ackerspergel, Steinbibernell, Wasserrüben, Runkelrüben, Krautrüben, Mohrrüben, Kohl, Kohlrabi und Kohlrüben, Pastinaken, Kartoffeln, Erdartischocken, Erdnüsse, Erdmandeln ꝛc. ꝛc. Obst: wildes oder Garten-, Kern- oder Stein-, Sommer- oder Früh-, Winter- oder Lagerobst. Weinbau. — Viehzucht. Nutzvieh: Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Gänse, Enten, Puten oder Truthühner, Hühner, Tauben, Bienen, Seidenraupen ꝛc. Benutzung des Rindviehes auf Milch, Veredelung desselben durch fremde Racen und durch gute Wartung und Futter. Mastung, Stallfütterung, Weide. Schafzucht, Wollerzeugung, Mastung, Benutzung auf Milch. Schweinzucht, Mastung. Gänsezucht, Mastung, Räucherung, Einböcklung ꝛc. Pferdezucht, Gestütwesen, Maulthier-

zucht, Esel. Wirthschaftssystem: Verhältniß des Düngers zum Feldbau; erforderliche Futtermenge zur Erzeugung des nöthigen Düngers; nöthiger Viehstand für den erforderlichen Dünger. Vereinigung des Getreidebaues mit dem Futterbaue. Ackersysteme von verschiedener Art, z. B. Zweifelder-Wirthschaft (im ersten Jahre Rocken und im zweiten Gerste; eine schlechte Zweifelder-Wirthschaft ist diejenige, wo im ersten Jahre Rocken gebaut und im zweiten Brache gehalten wird); Dreifelder-Wirthschaft (im ersten Jahre Rocken, im zweiten Gerste und im dritten Brache); Vierfelder-Wirthschaft (Weitzen, Gerste, Klee, dann Brache); Fünffelder-Wirthschaft (Rocken, Gerste, Klee, Weitzen, dann Brache); Sechsfelder-Wirthschaft (Rocken, Gerste, Klee, Weitzen, Hafer, dann Brache); Siebenfelder-Wirthschaft (Rocken, Gerste, Klee, welcher im vierten Jahre noch stehen bleibt, Weitzen, Wicken und Brache), käme noch eine Brache zu der vorigen hinzu, so wäre es Achtfelder-Wirthschaft; die Engländische Zweifelder-Wirthschaft (halb Gemüse, halb Getreide); hierbei ist der Zweck, daß drei Getreidearten ohne Brache mehr abwerfen, als sonst vier Ernten mit Brache. Um den Dünger zu schonen muß so gewirthschaftet werden, daß auf eine erschöpfende Frucht im Wechsel eine Erholungsfrucht folgt, das heißt, eine solche Pflanze, welche bei kräftigen Stengeln und Blättern keine Wurzeln treibt, und welche auch während ihres Wachsthums eine Bodenbearbeitung zuläßt oder wohl gar fordert, wie dieses bei den behackten Früchten der Fall ist. Wo wenig natürliche Wiesen sind, und der Boden für Klee, Luzerne, Wicken ꝛc. zu trocken ist, da müssen Wurzel- und Knollengewächse neben dem Futterstroh die Hauptnahrung des Viehes ausmachen. Erforderliche Kräfte zur Ausführung eines Wirthschaftssystems: Die Ochsen sind für Wirthschaften, wo die Felder nahe liegen,

und wo man auf Nebenverdienste mit Pferden keine Aussicht hat, besser als diese; denn sie kosten in Futter und Geschirr weniger als die Pferde, können nach dem Ausdienen gemästet und verkauft werden, und verrichten das Pflügen besser, als die Pferde; dagegen sind diese bei zerstreuten Feldern, und wo sich die Arbeiten oft häufen, neben Ochsen fast unentbehrlich. Die Zahl des Arbeitsviehes läßt sich nur nach der Wirthschaft bestimmen, nach ihrer Größe, Lage der Felder, steilen oder ebenen Gegenden, bessern oder schlechtern Wegen. Die Ersparniß an Arbeitsvieh mit Abbruch der Arbeit ist unwirthschaftlich, da sie den Ertrag schmälert. Jedes Paar Arbeitsvieh erfordert einen Knecht, welcher, außer der Arbeit und Wartung des Viehes, zu andern Geschäften wenig gebraucht werden kann. Zu den Arbeiten, außer dem Pflügen und Eggen, z. B. zum Umgraben, Pflanzenaussetzen, Kartoffellegen, Gäten, Behacken und Behäufeln, Wasserfurchen ziehen ꝛc., werden eigene Leute erfordert, so daß sich auf hundert Joch Ackerland das gesammte Personale auf zwanzig Individuen belaufen kann.

Forstwirthschaft. Lage des Bodens in Absicht auf die Himmelsgegend. Erdarten: starke bindende Erden aus Thon, Lehm, Mergelarten; lockere Erden, wozu die magere Erdarten gehören, welche Kalk zum Hauptbestandtheile haben; ohne Mischung sind sie unfruchtbar. Ein Gemisch der starken oder bindenden und lockeren Erde ist fruchtbar; es ist entweder fett oder stark, mittelmäßig, leicht oder fliegend. Die Merkmale einer fetten und sehr fruchtbaren Erde sind: daß dieselbe wenigstens drei Fuß tief, von dunkler, bei Hitze und Regen beständiger Farbe, nicht rissig, nach dem Regen nicht kothig, ferner riechend, milde, locker, fettig und sandig anzufühlen seyn, und das Regenwasser schaumhaltend von sich geben. Der starke Boden hat mehr bindende Erden, wenig Dammerde und kleine

Steine. Der Mittelboden enthält fast zu gleichen Theilen starke und lockere Erden, und ist um so besser, je mehr Dammerde er enthält. Leichter Boden hat weniger bindende Theile und artet in hohen Gegenden leicht in Flugboden aus; er taugt nur für schlechtes Kiefern- oder Birkenholz. Eintheilung der Deutschen wilden Holzarten: Laubholz (außer der Saftzeit gefällt, schlägt es wieder aus); Nadelholz (hat ölige und harzige Bestandtheile); sommergrüne, wintergrüne Hölzer. Bauholz (gerader, schlanker Schaft aus Samen, sollte nie als Brennholz verbraucht werden); Baumholz (dessen reiner Schaft nicht über 30 Fuß hoch und am Zopfende verhältnißmäßig zu dem andern nur schwach ist, zu Nutz-, Werk- und Brennholz). Gesträucher (geben mehrere Stämme aus einem Samenkorne); sie werden eingetheilt in: 1) ganze, 4 bis 16 Fuß hoch; 2) halbe, 2 bis 4 Fuß; 3) rankende, welche ohne Unterstützung auf der Erde fortkriechen; 4) Erdholzsträucher. Namen der Holzarten. I Klasse: Laubholz. Erste Ordnung: Sommergrüne. Erste Abtheilung: Bauholz. a) Hartes: Traubeneiche (Quercus robur), Stieleiche (Quercus femina); rauhe Ulme oder Rüster (Ulmus sativa), glatte Ulme (Ulmus campestris); Esche (Fraxinus exelsior); Mastbuche oder Rothbuche (Fagus sylvatica); Eller oder Erle (Betula alnus). b) Weiches: Silberpappel oder Aespe (Populus alba), Zitterpappel (Populus tremula), Pappel (Populus nigra); weiße Weide (Salix alba). Zweite Abtheilung: Baumholz. Baumholz der ersten Größe (Schaft 33 Fuß). a) Hartes: Hornbaum oder Weißbuche (Carpinus betulus); Ahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides); Birke (Betula alba); Vogelkirschbaum (Prunus avium). b) Weiches: Sommerlinde (Tilia europaea), Winterlinde (Tilia cordata). Baumholz der zweiten Größe (Schaft 18 Fuß). a) Har-

tes: Elzbeerbaum (Crataegus torminalis), Adlersbeerbaum; Vogelbeerbaum (Sorbus aucuparia); der kleine Deutsche Ahorn (Acer campestre). b) Weiches: Mandelweide (Salix amygdalina), Knackweide (Salix fragilis). Baumhölzer dritter Größe. a) Hartes: Traubenkirschbaum (Prunus padus). b) Weiches: Saalweide (Salix caprea). Dritte Abtheilung: Ganze Sträuche. a) Harte: Haselstrauch (Corylus avellana); schwarzer Hollunder (Sambucus nigra). b) Weiche: Pulverholz (Rhamnus frangula). Vierte Abtheilung: Halbe Sträuche. a) Harte: Blasse Feldrose (Rosa canina). b) Weiche: Salbeyblättrige Weide (Salix cinerea). Fünfte Abtheilung: Ranken- und Erdholz. a) Ranken: Wildes Geisblatt (Lonicera periclymenum). b) Erdholz: Heidelbeere (Vaccinium myrtillus). Zweite Ordnung: Immergrün. Erste Abtheilung: Bauholz. Zweite Abtheilung: Baumholz erster Größe; Baumholz zweiter Größe: Der Eibenbaum (Taxus baccata). Baumholz dritter Größe: Hülse (Ilex aquifolium). Dritte Abtheilung: Ganze Sträuche: Kühnpost, wilder Roßmarien (Ledum palustre). Fünfte Abtheilung: Ranken- und Erdholz. a) Ranken: Winterepheu (Hedera helix). b) Erdholz: Preußelbeere (Vaccinium vitis idaea). — II Klasse: Nadelholz. Erste Ordnung: Sommergrün. Erste Abtheilung: Bauholz. Lerchenbaum (Pinus larix) ꝛc. Zweite Ordnung: Immergrün. Erste Abtheilung: Bauholz. a) Hartes: Kiefer (Pinus sylvestris). b) Weiches: Weißtanne (Pinus abies); Fichte (Pinus picea). Zweite Abtheilung: Baumholz ꝛc. Baumholz dritter Größe. a) Hartes: Wachholder (Juniperus communis). — Holzanbau; Bauholzsaat; Nadelholzsaat; Forstunterhaltung. Forstbenutzung. Forstbenutzung, welche besteht 1) in Holznutzung; 2) Holznebennutzung auf Theer, Pech, Ruß, Pottasche, Lohe, Mast, Wald-

weide, Ackerbau; 3) Forstnebennutzung: Stein-, Lehm-, Thongruben, Eisenlager, Torfbrüche, Jagd, Waldfischerey, Waldbienenzucht. Eintheilung des Holzes in Absicht des Gebrauchs. a) Nutzholz, b) Feuerholz. a) 1. Spaltiges Nutzholz, 2. Schnitt-, 3. Werk- und ganzes Bau-, 4. Stangen-, 5. Gestell- und Geschirr- und 6. Schnitz- und kleines Nutzholz. In Rücksicht der Fällungszeit des Holzes zu diesem verschiedenen Gebrauche ist im Allgemeinen zu bemerken, daß junges Laubholz außer der Saftzeit gefällt werden muß; altes kann dagegen zu jeder Zeit gefällt werden, wenn es nur gleich nach dem Fällen geschält wird, im Fall es verbaut werden soll, und Zeit genug zum Austrocknen hat. Nadelholz kann zu jeder Zeit gehauen werden, wenn es ebenfalls gleich von der Rinde entblößt wird; soll es aber weiß bleiben und nicht grau werden, oder blau anlaufen, so muß das Fällen außer der Saftzeit geschehen. b) 1. Klafterholz, 2. Knüppel, 3. Stockholz, 4. Reißigbündel, und 5. Lese- und Spanholz. Auf drei Klafter Knüppel rechnet man zwei Klafter Klobenholz, weil das Knüppelholz weniger körnicht als dieses ist. — Harzscharren, nur in Fichtenwäldern, die ausgewachsen u. fast haubar sind, zu erlauben. Wenn es zum ersten Male geschieht, ist der Frühling die beste Zeit. Der Baum erhält mit einer Axt drei Zoll breite und sechs bis sieben Fuß hohe Wunden, höchstens drei, welche ein Jahr um das andere mit zwei vermehrt werden, bis es sechs bis sieben sind. Lohe. Die beste Eichenlohe wird von starken Bäumen zur Zeit des Aufschwellens der Knospen und ihres Aufbruchs geschält. Birkenlohe wird oft von den Lohgerbern, Ellernrinde von den Hutmachern zum Schwarzfärben gesucht. Fichtenrinde dient oft statt der Eichenrinde. Streusammeln, nur in hochstämmigen Wäldern zu erlauben, und auch da nur unter der Bedingniß: daß es auf demselben Orte nur nach

mehrere Jahren mit hölzernen Rechen und nicht ganz rein geschieht. Forstunterhaltung in Rücksicht der Regie, das heißt, ehe ein Schlag gehauen wird, muß derselbe abgezählt, abgeschätzt, und das Nutz- und Bauholz ꝛc. angegeben werden. Forstgrenzen, natürliche oder künstliche. Sie müssen jedesmal im Riß und in der Beschreibung so bestimmt seyn: Nummer des Grenzmahls, Name des Nachbars, Länge der Grenzlinie, Winkel nach Graden (einwärts und auswärts), Grenzvisitationen. Forstvermessungen. Eintheilung und Abschätzung der Reviere. Nach Einigen braucht ein Förster nicht zu verstehen, die Risse selbst zu machen, nach Andern verlangt man es. Erstere geben an: daß dieses ihn von seinem praktischen Dienste zu sehr abhalten und zum Stubenhocker machen würde, was der Forstmann durchaus nicht seyn solle; die Andern geben zur Vertheidigung ihres Satzes weiter nichts an, als daß der Forstmann eine wissenschaftliche Ausbildung haben, und das verstehen müsse, was in sein Fach schlage. Dieses scheint aber etwas weit gegangen zu seyn; denn da würde z. B. auch jeder Schriftsteller, der ein Werk herausgiebt, das zur Erläuterung der Gegenstände Kupfer oder Holzschnitte nöthig hätte, diese selbst zeichnen, stechen oder schneiden können müssen ꝛc. ꝛc. Forstbenutzung in Rücksicht der Regie. Jeder Stamm muß vor dem Fällen das Waldzeichen bekommen, und zum Schlagen die Anweisung. Nutzhölzer bekommen zwei Waldzeichen, das eine bleibt auf dem Stocke, das andere auf dem Stamme, der sogleich aus dem Walde geschafft werden muß, und darin nicht behauen werden darf, theils weil hierbei leicht Unterschleife entstehen kann, theils weil die kleinen Späne den Anflug verhindern. Brennholz bekommt nur ein Waldzeichen und wird im Walde aufgearbeitet; ein solcher Stamm kann daher auch nicht verwendet werden ꝛc. Die Holztaxen hän-

gen von Qualität, Quantität, Lokale und andern Dingen ab. Waldtaxation, oder die Bestimmung des gegenwärtigen und zukünftigen Holzbestandes eines Waldes, aus welcher zunächst der nachherige Ertrag des Waldes ausgemittelt werden kann. Ohne eine solche Taxation kann keine sichere Forstwirthschaft Statt finden. Die Vermessung und Eintheilung der Schläge nach Quadraten geht derselben voran. Ein geübter Forstmann soll in einem Jahre 30,000 Morgen schätzen, 15,000 aber vermessen, abschätzen und eintheilen können. Die Forsttaxation enthält folgende Arbeiten: 1) Anfertigung von Bestandskarten, 2) der Abschätzungsregister, 3) der Rekapitulationen, 4) der Hauptnachweisung des Ertrags, 5) der Beschreibung eines jeden betaxirten Forstes, und 6) eines Tagebuchs während der Arbeit. Das Alter der Vollkommenheit einer jeden Baumart ist der Zeitpunkt zu ihrer vortheilhaften ökonomischen Benutzung auf Brennholz. Bei reinen Laubhölzern muß berücksichtiget werden: die prädominirende Art und der Bedarf, woraus sich entscheidet, ob der Wald auf Baumholz von 40 — 200, oder auf Schlagholz von 15 — 40, oder auf Buschholz von 8 — 12 Jahren in Ertrag gestellt werden soll. Nadelhölzer sind sämmtlich auf Baumholz zu ziehen. Bei Forstschätzungen in Absicht des Waldverkaufs oder dessen Vertauschung kommt in Betracht: 1) die Art des Eigenthums; 2) der Grund und Boden; 3) die Holzbestände; 4) die Nebennutzungen; 5) der jährliche Holzertrag; 6) die Kosten der Regie; 7) die Abgaben; 8) der reine Ertrag; 9) dessen Reduktion auf Geld, und 10) die Konjunkturen, nach welchen die Zinsen zu Kapital zu machen sind. Bei Schätzungen, die zur Systematisirung der Wälder vorgenommen werden, sind die Blößen nicht zu berücksichtigen; aber hier müssen sie angeschlagen werden. Verhältniß des Brennstoffs bei verschiedenen

Holzgattungen. Nach den Versuchen der Preuß. Bergwerks- und Hütten-Administration ist das Verhältniß der Brennhölzer zu einander, so bestimmt worden: 142 Klafter Eichen sind an Kohlen = 145 Klafter Buchen = 152 Kienen = 155 Birken = 161 Fichten = 189 Ellern. Forstumtrieb oder Turnus. Bei der Eintheilung der Forsten in Reviere und Schläge, holzt man jährlich auf so viel Schlägen, als man Reviere hat. Im haubaren Holze wird so lange geschlagen, bis die zweite Klasse, das angehende Holz, haubar wird, und in den Turnus kommt. Wenn die erste Klasse nicht hinreicht, so muß die zweite zugleich mit angegriffen, und die Bauhölzer der ersten so viel, als möglich, geschont werden. Reinen Eichenhochwäldern giebt man eine Turnus von 200 bis 250 Jahren; man legt vier bis fünf Schläge in Schonung und greift sie zugleich an, haut nämlich dunkel vor, und dann immer lichter und lichter, bis sie ganz geräumt sind. Bei Buchenhochwaldungen ist der Turnus auf 100 bis 120 Jahre zu setzen, und die Wirthschaft wird wie bei Hocheichenwaldungen geführt. Eschen und Ulmen erfordern 70 Jahre bis zum hochstämmigen Nutz- und Klafterholz. Birkenwälder können in gutem Boden, und da, wo man einen Stockausschlag zu erwarten hat, als dreiundzwanzigjähriges Schlagholz benutzt werden, sonst müssen sie aus Samen zu vierzigjährigem Baumholze gezogen werden. Bei gemischten Hochwaldungen wird bei der Eintheilung nur auf die dominirende Holzart Rücksicht genommen. Kiefernwälder sind in 120 bis 140jährigen Turnus zu setzen; es werden immer drei Schläge angegriffen, in welcher Zeit der natürliche Anflug bewirkt ist. Weißtannen werden in 100 Jahren zu extra starken Hölzern, in 80 zu Brennholz. Die Schläge werden wie die Kiefernschläge behandelt, nur werden sechs Schläge zugleich angegriffen, weil die Tanne anfangs

einen langsameren Wuchs, als die Kiefer hat. Der Umtrieb bei Lerchenbaumwäldern ist 50 bis 60 Jahre und die Schläge werden wie bei Fichtenwäldern angelegt, auch werden auf einem Morgen acht Samenbäume stehen gelassen, bis der Anflug erfolgt ist. Bei gemischten Nadelholzwäldern wird wieder auf die dominirende Holzart und auf den Boden Rücksicht genommen. Laub- und Nadelholz sollen immer getrennt seyn. Erhaltung der Mast, der Wildbahn und der übrigen reellen Nebennutzungen. Zur Blüthenzeit der Bäume darf nicht gekohlt werden, weil der Rauch die Baumblüthen zerstört. Laubhölzer dürfen nicht geharzt werden, und dann nur Bäume, die in sechs, höchstens zehn Jahren geschlagen werden sollen. Schilfrohr muß angebaut werden, indem man den Samen in Lehmkugeln knetet und diese an den Ufern in den schicklichen Boden wirft. Abraupung der Bäume. Ein Wald von vierzig Morgen kann nebst der Viehhütung 152 Stück Rothwild erhalten, und ist der Wildstand geringer, so sind Schonungen nicht nöthig. Stark verraste Blößen kann man nur durch Bepflanzung in Kultur bringen; denn durchs Pflügen oder Behacken und Besäen verrasen sie noch mehr. Häufiger Graswuchs entsteht besonders bei der Plänterwirthschaft, wo der Boden der Sonne Preis gegeben wird. Nimmt der Graswuchs in gut behandelten Schlägen überhand, so muß man gäten oder schaufeln. Bei Waldbränden ist die einzige Hülfe den brennenden Waldtheil vom übrigen Forste durch weite Verhaue zu trennen, wobei die Regel zu merken ist: daß man nicht aus Furcht vor einem großen Verluste den Verhau so nahe am Feuer führe, daß man Gefahr laufen muß, noch während der Arbeit vom Feuer eingeholt zu werden; denn sonst wäre nicht nur die Arbeit umsonst, und die darauf verwandte Zeit verloren, sondern auch der andere Theil des Waldes nicht

zu retten. Auch ist noch der Windzug bei Leitung der Verhaue zu berücksichtigen, nach dessen Richtung die Flamme hauptsächlich geht; auch sollen Gräben längst dem Verhaue gezogen werden, welches besonders bei Torfgründen, vermooften und verrasten Boden, und bei rankendem Holze wesentlich nothwendig sey, weil sich hier vorzüglich das Feuer am Boden fortpflanzt, welches auch noch dadurch zu dämpfen ist, daß man die aus dem Graben aufgeworfene Erde auf dasselbe wirft und es damit löscht.

Bei dem Bergbaue ist die unterirdische oder sogenannte Berg-Geographie besonders zu berücksichtigen. Von den Gebirgen kommen vor, hohe, Mittel- und Vorgebirge. Die Ersteren sind meistens Urgebirge, die aus einer einzigen Felsenmasse bestehen, aus Granit oder Urkalk; die Mittelgebirge sind meistens Ganggebirge, aus streichenden und fallenden Gängen bestehend, welche entweder aus mineralhaltigen, oder tauben, faulen Erdarten bestehen, daher der Ausdruck: edle Mittelgebirge und unhöfliche Gebirge. Die Letzteren, die Vorgebirge, sind meistens Flötzgebirge. Die auf dem flachen Lande zerstreuten Berge sind gewöhnlich Flötzgebirge. Das Gestein theilt sich nach seiner Beschaffenheit in blättriges, ganzes, schmierkluftiges, grobklüftiges, kurzklüftiges, seifichtes, verwirrtes Gestein, und in Hinsicht der Grubenzimmerung in faules, drückendes, schiebendes, unstandhaftes, feiges, flüchtiges Gestein. Ein mit Mineralien angefüllter Riß wird nach Maaßgabe seiner Länge, Breite, Dicke ꝛc., Gang, Kluft, Stockwerk, Wasenläufer ꝛc. genannt. Die Gänge werden in Rücksicht ihres Streichens in Mitternacht-, Morgen-, Mittag- und Abendgänge, oder in stehende Morgen-, Spat- und flache Gänge getheilt. Die Stunde des Streichens wird durch ebenföhlige, gerade Hauptlinien von einem Ende des entblößten Ganges zum

andern, der Gang mag sich aus seiner Stunde werfen oder einen Haken machen, bestimmt. In Hinsicht des Fallens der Gänge theilen sie sich in schwebende, flache, donlägige, stehende oder seigere. Die Mächtigkeit des Ganges wird durch dessen Breite zwischen Hangenden und Liegenden bestimmt. Hier giebt es Hangend- und Liegend-Klüfte, die sich vom Gange abtrennen; Kreutzklüfte, zuschaarende Klüfte, durchsetzende Kreutz- u. Schaarklüfte; edle u. taube Gänge u. Klüfte; gestaltige Gänge und Klüfte, welche gute Anzeige auf Erze geben, da sie aus feiner glasigter Erde bestehen; offene und Wasserklüfte. Die Gangart ist gewöhnlich: Quarz, Spath, Letten, Hornstein, Flüsse, eisenschüssige Bräune, Blende, Glimmer, Glauch, Kalk und Gyps, Sinopel. Die edelsten und reichsten Erze bestehen in Spath und Quarz; ein edler Gang besteht aus Erzmitteln und tauben Mitteln seiner Gangart. Es giebt gediegene und eingesprengte Erze; die gediegenen Metalle, als Gold, Silber, Kupfer, werden öfters gefunden, sie verlieren aber beim Breitwerden der Gänge an Metallgehalt, beim engeren Zusammenschließen gewinnen sie aber daran. Beim Durchbrechen der tauben Mittel eines Ganges darf man hoffen bald auf Erz zu kommen, wenn diese Mittel in ihrer Gestein- oder Gangart Farbe oder Gestalt ändern. Am Tage mit Erzen ausbeißende Gänge setzen gewöhnlich nicht in so große Tiefe nieder, sondern schneiden sich bald aus. Alle Gänge und Klüfte verlieren sich zuletzt sowohl ihrem Streichen, als ihrem Fallen nach; das Hangend- und Liegend-Gestein schließt sich endlich zusammen. Edle Gänge werden in mehrerer Teufe immer ärmer an Erzen, gröber in Geschieben, mit mehr unedlen Mineralien vermischt, oder ganz taub; reichste, edelste Erze gewöhnlich von Mitteltiefe des Gebirges hinaufwärts gegen den Tag zu. Kreuzklüfte, die den Gang durchsetzen (senkrecht

durchschneiden), überwerfen den Gang und machen ihm zuweilen ganz ein Ende ꝛc. Bei den Flötzgebirgen werden die Flötze bloß benutzt auf Kupfer, Eisen, Galmey, Steinkohlen, Vitriol, Alaunerz, Steinsalz. — Ferner kommt im Bergbaue vor: das Schürfen und Anlegen neuer Bergwerke. Bei Anlegung eines Bergbaues ist Folgendes in Hinsicht der Oekonomie zu berücksichtigen: Holz und Tagwasser, Art des Bergbaues, Arbeiter und Aufseher, eine naheliegende Bergschmiede, Wege, Vorräthe an Eisen, Holz, Pulver, Unschlitt ꝛc. Der Bau muß regelmäßig so viel, als möglich, in die Tiefe und ins Feld betrieben werden. Gleich anfangs sind Erbstollen anzulegen, Hoffnungsörter zu betreiben, um den Bau gleichsam zu verewigen; der Gang muß durch seigere Schächte in einer mittlern Tiefe durchkreuzt werden, um dadurch von allen Seiten die Förderniß zu erleichtern. Durch Raubbaue gleich anfangs die Grubenkosten hereinbringen zu wollen, führt in der Folge großen Nachtheile mit sich, da man hierdurch rücksichtlich der Förderniß, des Wetterzuges und der Wasserhebung in Verlegenheit kommt. Die Markscheidekunst. Die beim Bergbaue und der Markscheidekunst üblichen Maaße; die Mittags- und Magnetlinie; die Markscheide-Instrumente: Lachterstab, Lachterschnur, Lachterkette; Wasserwage, Setz- und Grubenkompaß, Hängekompaß; die Eisenscheibe und ihr Surrogat oder das Vermessen der Winkel vermittelst der Schnüre; der Winkelweiser. Das Markscheiden; die Verrichtung und Einschreibung der Markscheiderzüge; die Berechnung eines Zuges; das Zulegen eines Zuges oder die Markscheiderrisse; die Auflösungen der zum Behufe des Bergbaues vorkommenden Aufgaben, als das Wasserwägen; die Bestimmung der Grenzen; die Docimasie oder Probirkunst. Der Grubenbau: die Arbeit auf dem Gesteine; die Stollen und

Strecken; die Schächte, als Tagschächte, Abteufen, Gesenke, Haspel, Schutte, Rollen ꝛc. ꝛc. Der regelmäßige Grubenbau in Rücksicht der Erzgewinnung und der in der Grube vorkommenden Gegenstände. Hierbei ist zu merken, daß der Grubenbau in gehöriger Ordnung, dem Gange nach, nach seinem Streichen und Fallen angelegt werden muß. Man muß ferner: 1) die Erze mit möglichst geringen Beschwerlichkeiten und Kosten gewinnen; 2) darf man nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, hier und da Erzmittel wegen großer Kosten zu verlassen; 3) muß das Erzhauen für die Förderniß bequem eingerichtet seyn; 4) ist es auf den Zug frischer Wetter vorzudenken; 5) müssen alle Grubenwasser dahin zusammengeleitet werden, wo sie bis am Tage ausfließen oder ausgehoben werden; 6) muß in den ausgehauenen Zechen genugsame Sicherheit bestehen, damit das Gebirge nicht zusammen gehe; 7) darf kein Raubbau geführt werden, sondern der Bau ist möglichst zu verewigen; und während an einem Orte Erze weggehauen werden, sind neue Anbrüche ausfindig zu machen, folglich Hoffnungsörter zu treiben, durch Feldörter, Abteufen, Hangend- und Liegend-Schläge, Gänge, Hangend- und Liegend-Klüfte zu untersuchen. Ein zweckmäßig angestellter Erzhau muß folgende Absichten erreichen: 1) Müssen darin eine gute Anzahl Leute in einerlei Strecke, ohne daß Einer den Andern hindert, arbeiten können. 2) Müssen alle Erzführen ihre gewonnenen Erze oder Pocherze auf den gemeinschaftlichen Ort der Ausförderung bequem stürzen können. 3) Müssen die Erzstroßen einen Ausbruch bekommen, wenigstens auf zwei Seiten entblößt werden. 4) Muß mit der Zimmerung von Stück zu Stück regelmäßig und haltbar fortgeschritten werden können. 5) Muß ein ganzes Erzmittel nach und nach gänzlich rein herausgehauen, die Zimmerung wieder herausgenommen, und der leere Raum wieder

mit tauben Bergen verstürzt werden könne. Der Erzhau wird vorzüglich durch den aufgelehnten Stroßenbau, durch den Firstenbau, und durch den Querbau verrichtet. Erstere zwei Baue finden bei Gängen von geringer und mittelmäßiger Mächtigkeit (1 — 12 Fuß), letzter Bau bei Gängen von großer Mächtigkeit und bei Stockwerken Statt. Bauart auf Flötzen; die Grubenmauerung. Bei der Erz- und Bergförderniß ist Folgendes zu berücksichtigen: 1) Ist die Förderniß nach Möglichkeit zu nahe gelegenen Tagöffnungen und ununterbrochen einzurichten. Wenn bei nicht allzulangen Stollen herausgefördert werden kann, so sind solche den Schächten vorzuziehen, besonders wenn zur Förderniß kein Aufschlagewasser vorhanden ist. Bei einem weitläufigen Bergbaue muß die Förderniß zu mehreren Tagöffnungen herausgehen. Zum Behufe der Förderniß ist der Grubenbau vernünftig und regelmäßig einzurichten. Diesem nach muß Alles so angeordnet werden, daß die Hundsstößer mit den beladenen Hunden nie aufwärts laufen, daß Schutte oder Rollen vom Erzhaue nie weit entfernt seyen, daß Haspel möglichst erspart werden, so wie überhaupt die Förderniß über mehrere Kratzen zu vermeiden ist. Die Förderniß hat folgende zwei Hauptbeschäftigungen: 1) die Förderniß in der Grube bis unter den Fördernißschacht; 2) die Ausförderniß aus der Grube. Beförderung des Wetterzuges ist nöthig, damit dem Grubengebäude gute Wetter verschafft werden, und ein wirksames Arbeiten zum Nutzen des Bergbaues bewirkt wird, und dann zur Erhaltung des Grubenholzes und der Grubenseile, und wegen der Gesundheit der einfahrenden Bergbeamten. Man erhält die natürliche Witterung durch zweckmäßig angelegte Wetterstollen, Wetterschächte und Durchschläge, welche so angebracht werden, daß durch selbige der Wetterzug von unten herauf erfolgt. In Strecken und Stollen

verbessert man die Wetter sehr durch fließendes Wasser. Der künstliche Wetterzug wird entweder durch wetterblasende oder wettersaugende Maschinen erhalten. Die wichtigsten sind: die Blasebälge, die Windlade, welche Letztere nach Art eines bei Hochöfen gebräuchlichen Kastengebläses gebaut wird; der Fächer oder das Wetterrad, oder die Windtrommel, wobei die Luft mittelst Flügel in eine Kreisbewegung gebracht und wegen der Centrifugalkraft auszutreten gezwungen wird. Alle diese Maschinen können als wetterblasende und wettersaugende verwendet werden. Die Wassertrommel ist als wetterblasende Maschine vorzüglich zu merken. Auch der Wetterofen ist eine vortreffliche wettersaugende Vorrichtung, wobei der Wetterzug durch Feuer eben so bewirkt wird, wie der Luftzug bei jedem Schornsteine. Eine gute Bergwerkswirthschaft erheischt, daß, wo möglich, die Förderniß bloß in solchen Schächten eingerichtet werde, wo die Tagwetter einziehen, indem die Grubenseile in Schlächten, wo die Wetter ausziehen, sehr bald zu Grunde gehen. Zu den Hebezeugen zur Ausförderung des Grubenwassers gehören die ober- und unterschlächtigen Wasserräder, die Wassersäulenmaschine, der Pferdegöpel oder die Roßkunst, die Dampfmaschine. Die in den Kunstschächten üblichsten Maschinen sind: das Saugwerk, Druckwerk, das vereinigte Saug- und Druckwerk, vorzüglich aber die vereinigte Saug- und Hebepumpe. Der Teichbau. Die Aufbereitung der Erze an Tage; die Erzscheidung; die nassen Pochwerke; die Schlemmarbeit; die Goldausziehung und das Anreiben; die trocknen Herde; die Waschwerke; die Salzwerke in bergmännischer Hinsicht. — Fischerey; in Hinsicht der Staatswirthschaft sind hier wichtig auf den Handel, die Neunaugen, Lampreten, Hayfische, Stöhre, Sterleten, Dorsche, Kabliau oder Kabeljau, getrocknet als Klippfisch, Schollen, Bütten, Makre-

len, Thunfische, Sardellen, Anjovis, Lachse, Forellen, Hechte, Welse ꝛc. Am wichtigsten sind jedoch der Herings-, Sardellen-, Stockfisch- und Wallfischfang.

Was nun die Veredlung roher und schon veredelter Produkte (Technologie) in Beziehung auf die Staatswirthschaft betrifft, so stellt der Graf von Buquoy ein ganz anderes System der Technologie in seiner Theorie der Nationalwirthschaft ꝛc. auf, als Beckmann, Halle, Lamprecht, Poppe und Andere. Er geht hierbei rein von dem Gesichtspunkte aus, wie sie der Staatswirth sich am zweckmäßigsten aneignen kann, um sie auf die Staatswirthschaft anzuwenden, nicht wie sie der Wissenschafter als ein Lehrgebäude für den Vortrag aufstellt, indem sie hier mehr als eine Anwendung der Mathematik, Chemie, Physik und Naturgeschichte betrachtet wird; allein nach Buquoy's System ist die Nationalwirthschaft der Hauptzweck, auf den sich Alles beziehen muß, also sind alle darauf anzuwendende Wissenschaften nur Hülfswissenschaften hierin zu betrachten, und nach ihm findet daher folgende Eintheilung Statt: Technische Gewerbe, welche 1) vorzüglich vom Landbaue abhängig sind; 2) welche vorzüglich vom Forstbaue abhängig sind; 3) welche vom Bergbaue und den Brennmaterialien abhängig sind; 4) welche hauptsächlich vom Brennmaterial und erkauften Beischaffungen abhängig sind; 5) welche als Nebenfabrikation beim Hüttenwesen, Bergbaue und andern Fabrikationen ausgeübt werden; 6) wozu ganz eigene Lokalerfordernisse bestehen; 7) welche vorzüglich viele Menschenhände und mit Vortheil die müßigen Stunden des Landvolks beschäftigen; 8) wo individuelle Bedürfnisse des Landes, der eigene Geschmack der Nation ꝛc. die Fabrikation vorzüglich veranlassen; 9) wo ausgebreitete Handelsconnexionen, eigene Kunstgriffe, wissenschaftliche Bildung, Bildung im Kunst-

sache, der Besuch von Wohlhabenden wesentlich erforderlich sind; 10) wo Abfälle und der Verderbniß sonst Preis gegebene Dinge benutzt werden; 11) welche mit beigeschafften Materialien überall ausgeübt werden können. Bei dieser Eintheilung der Gewerbe könnte für den Staatswirth auch noch besonders darauf Rücksicht genommen werden, das inländische Produkte veredelt werden, und daher bezieht sich diese Eintheilung wesentlich auf solche Theile des Continents, welche mit dem Auslande in keinem großen Handelsverkehre stehen; denn Gegenden, die von der See bespült werden und mit einem großen Theile der Welt im Handelsverkehre stehen, sind beinahe zu allen Fabrikationen fähig, da sich nicht leicht ein rohes Material denken läßt, daß einem solchen Lande nicht mit Vortheil zugeführt werden könnte. In Hinsicht der obigen Eintheilung, der ich hier folge, und nur da in Hinsicht der Ergänzungen abweiche, wo sie Lücken läßt, würden nun 1) von dem Landbaue vorzüglich folgende Gewerbe abhängen: Mahlmühlen, Getreide oder Mehlmühlen, die immer nur in getreidereichen Gegenden, wo eine durch Kanäle oder schiffbare Flüsse bewerkstelligte wohlfeile Zufuhr des Getreides Statt hat, angelegt werden können, und die zur Bewegungskraft, Wasser, thierische Kräfte, Wind und Wasserdämpfe gebrauchen; also Wassermühlen, die durch Wasser getrieben, Mühlen, die durch Pferde oder Ochsen mittelst der Tretscheibe in Bewegung gesetzt, Windmühlen (Holländische oder Bockmühlen), welche vermittelst der Windmühlenflügel durch den Wind getrieben, und Dampfmühlen, welche durch Dampfmaschinen in Bewegung gesetzt werden. — Bereitung der Stärke, welche im Großen nur da mit Vortheil betrieben werden kann, wo man leicht Zufuhr an Weitzen und Kartoffeln zu wohlfeilen Preisen haben kann. S. den Art. Stärke. — Weinbereitung, nur in Weinlän-

dern vortheilhaft, wo die Weinberge nahe liegen, da sich die Trauben im Großen wegen ihrer leichten Fäulniß nicht gut verschicken lassen oder doch wenigstens nicht ohne bedeutende Kosten, indem sie in Sägespäne und dergleichen Sachen eingepackt werden müssen. S. Wein, in W. — Die Ciderbereitung geschieht da am besten, wo die Obstkultur stark getrieben wird, und viele Aepfel herbeigeschafft werden können, welche der Gährung wegen in Haufen gelegt, dann gerieben und gekeltert werden; der Saft muß hierauf geistig gähren und auf Fässer abgezogen werden. Wo es sehr viele Aepfel giebt, und der Vertrieb nach entfernten Gegenden zu Wasser nicht groß ist, da kann man sie hierzu gebrauchen, oder sie schälen und dörren zu Backobst, welches auch noch einen Handelszweig abgiebt. S. den Art. Cider, Th. 8, S. 128, Obstwein, Th. 103, S. 567. — Oelmühlen, Oelpressen, Oelschlagen. Die Oelbereitung geschieht am besten und vortheilhaftesten da, wo viele Oelkräuter gezogen werden, aus deren Samen man Oel bereiten kann, oder aus Früchten der Bäume und Sträucher. Zu den Samen gehören hauptsächlich der Rübsamen, Kohlsaat, Oelrettig, Leinsamen, Hanfsamen, Leindotter, Mohn- oder Magsamen ꝛc.; zu den Früchten die Oliven, Wall- und Haselnüsse, Buchkerne, Kastanien ꝛc. Aus dem Mohne und den Buchkernen kann man bei guter kunstgemäßer Zubereitung bei uns in Deutschland ein so gutes Oel erhalten, als aus den Oliven (Baumöl, Provenzeröl) in Frankreich. Die Einfuhr dieses Oels könnte daher in manchen Gegenden unsers gemeinsamen Vaterlandes unterbleiben. Die Oelsamen oder Früchte werden vorläufig in Stampfmühlen gestampft, dann in Hebel-, Keil- oder Schraubpressen ausgepreßt, anfangs kalt, dann zwischen heißen Platten. S. den Art. Oehl, Th. 104, S. 403 u. f. — Tabaksbereitung oder Fabri-

Kation ist da vortheilhaft, wo viel Tabak gebaut wird, weil dadurch viele Hände beschäftiget werden können, besonders in den Tabaksspinnereyen. Tabaksfabriken sind daher in den Gegenden vortheilhaft anzulegen, wo man die einländischen Tabaksblätter leicht erhalten kann, um sie entweder allein zu bereiten, oder sie mit fremden Blättern zu mischen. Der Schnupftabak ist entweder Tabaksmehl oder Rapee, je nachdem er auf Mahlmühlen oder auf Reibemühlen verarbeitet wird. Das Beitzen des Schnupftabaks geschieht in der Tabakssauce, welche sehr verschieden zusammengesetzt wird, worin aber der Salmiak stets einen Hauptbestandtheil ausmacht. Der Rauchtabak ist entweder gesponnen oder auf Schneidemaschinen geschnitten, und entweder gebeitzt oder nicht gebeitzt. Die Cigarren sind durch Uebereinanderwickeln der feinsten Blätter des Knasters gebildete Cylinder. S. auch den Art. Tabak, unter T. — Bereitung des Waids zur Färberey. Hierzu ist die leichte Beischaffung der Waidpflanze und des Brennmaterials nöthig, indem man daraus ein Satzmehl durch Behandlung mit heißem Wasser als ein Produkt der Gährung nach der sogenannten Kulenkampischen Methode erhält; s. den Art. Waid. Auf ähnliche Weise wird der Indigo zur Blauküpe aus der Indigopflanze (Indigofera tinctoria) erhalten; s. Indig, Th. 29, S. 546 u. f. Auch die Bereitung des Lackmußes gehört hierher, welcher besonders in Holland in großen Quantitäten bereitet und von Rotterdam, Amsterdam ꝛc. aus in alle Gegenden Europas verschickt wird. Man bereitet ihn aus der Orseille, einer Art Flechten, wovon zwei Arten dazu gebraucht werden, nämlich die Erd- und die Kräuter-Orseille (Lichen Parellus crustaceus und Lichen Roccella Linn.); s. Lackmus, Th. 58, S. 416 u. f. Die Bereitung der Färberröthe oder des Krapps (Rubia tinctorum) ist auch für

die Staatswirthschaft wichtig, weil dadurch viele Menschen beschäftiget werden können, theils beim Anbaue der Pflanze, deren Wurzel das Pigment zum Färben liefert, theils mit der Zubereitung der Wurzeln und dem Mahlen derselben auf den Krappmühlen; s. auch den Artikel Röthe, Th. 126. Die Bereitung geschieht am Besten in den Gegenden, wo der Krapp oder die Röthe gewonnen wird, und das dazu erforderliche Brennmaterial leicht anzuschaffen, also nicht zu theuer ist. Man baut die Röthe besonders in Schlesien, um Breslau und Liegnitz, in Rheinbayern um Speyer, in Holland, besonders in Zeeland auf der Insel Schouwen, in Belgien, in Frankreich, um Avignon, im Elsaß, in Spanien ꝛc. Dieser Artikel ist daher auch für den Handel sehr wichtig. — Die Zuckerfabrikation ist jetzt sehr wichtig in der Staatswirthschaft durch die Runkelrübenzucker-Fabrikation und der Zucker- und Syrubbereitung aus Stärke geworden, und kann daher jetzt leicht mit der Landwirthschaft in Verbindung gebracht werden, besonders da, wo man sich stark auf den Anbau von Kartoffeln und Runkelrüben (Beta altissima, s. unter Mangold, Th. 83, S. 619 u. f.) legt. Der Ober-Amtmann Fischer zu Ziack in Böhmen, sagt von diesem Zweige des Gewerbewesens sehr richtig: daß er auf keine Einschränkung oder Verminderung irgend eines Naturprodukts gegründet, sondern vielmehr die höhere Kultur des Landes, und die Verbesserung der Viehzucht eine nothwendige Folge davon sey. Man ist aber jetzt noch weiter gekommen; denn nicht bloß giebt der Abgang der auf Zuckererzeugung gebrauchten Rüben ein sehr gutes Viehfutter, sondern man kann ihn auch zur Papierbereitung und zur Gewinnung von Potasche benutzen, wie ganz kürzlich gemachte Erfahrungen bewiesen haben. Wenn man sich daher nicht auch mit der Raffinirung des Zuckers be-

schäftigen will, so kann man auf Dörfern oder in kleinen Städten in der Nähe von großen Runkelrübenfeldern bloß Fabriken zur Gewinnung des Saftes aus den Runkelrüben anlegen, also bloß zur Erzeugung der Moscovade oder des rohen Zuckers, der dann in den größeren Fabriken in den großen Städten raffinirt wird, wie es mit dem Indischen Zucker geschieht. Die Bereitung des Zuckers, s. unter Zucker. Man kann auch noch den Ahornsaft und mehrere andere Produkte zur Bereitung des Zuckers gebrauchen. — Die Seidenwürmerzucht oder der Seidenbau kann auch als ein wichtiger Gegenstand betrachtet werden, den man mit der Landwirthschaft in Verbindung bringen kann, und der auch in Deutschland, namentlich in Oesterreich und Preußen, schon damit in Verbindung gebracht worden ist. Dieser Gewerbszweig befördert zugleich die Kultur der Maulbeerbäume, wodurch auch noch ein, wenn gleich nur unbedeutender, Handelszweig durch die Maulbeeren erhalten wird, der früher manchen Invaliden ꝛc. nährte. Wo daher die Maulbeerbäume gut fortkommen, da kann man auch den Seidenbau betreiben. Man hat zwar Versuche mit Kohl- und Salatblättern zur Ernährung der Seidenraupen gemacht, welche auch, besonders Letztere, kein ganz ungünstiges Resultat geliefert haben, allein die Maulbeerblätter sind dennoch vorzuziehen, weil nach diesem Futter die Seide eine weit bessere Eigengenschaft erhält. S. den Art. Seidenbau, Th. 152, S. 27 u. f. — Die Gewinnung des Honigs und des Wachses ist für die Landwirthschaft gleichfalls wichtig, wenn gleich das erste Produkt in Beziehung auf den Handel nicht mehr so wichtig ist, als ehemals, wo die Honig- oder Pfefferkuchen größtentheils mit diesem Produkte bereitet wurden; jetzt nimmt man bei der Wohlfeilheit des Zuckers und Syrups diese Artikel größtentheils dazu. Der Wachs ist aber

noch ein wichtiger Artikel, wobei die vorzüglichste technische Verrichtung das Bleichen ist, welches auf Hürden durch die Einwirkung den leuchtenden Sonnenstrahlen bewerkstelliget wird. Eine Hauptrücksicht dabei ist, daß die größtmöchlichste Oberfläche des Wachses der Luft und dem Lichte ausgesetzt wird. wozu das Wachs vorher gebändert wird. — Auch die Branntweinbrennereyen sind jetzt in Verbindung mit der Landwirthschaft gebracht worden, wegen des Kartoffelbranntweins. Man gewinnt jetzt Spiritus und Branntwein aus Kartoffeln, und die Brennereyen auf dem Lande liefern diese Produkte den Branntweinbrennern und Destillateuren in den großen Städten, die Letzteren dann zur Destillirung der verschiedenen Branntwein- und Liqueur-Sorten anwenden. Die Brennung des Branntweins aus Getreide, dem Korne, woher der Namen Kornbranntwein, ist jetzt fast ganz außer Gebrauch, und wird nur noch in Deutschland in mehreren Staaten angewandt, wenn die Kartoffeln nicht gut gerathen sind. Der Getreidebranntwein soll in mancher Hinsicht doch Vorzüge vor dem Kartoffelbranntweine haben, und besonders sollen feine Branntweine einen reinern Geschmack erhalten, wenn dazu Getreidebranntwein genommen wird. — Die Gärbung der Häute erfordert ein nicht geringes Betriebs-Kapital, da es zur Bereitung des lohgaren Leders wichtig ist, die Häute lange Zeit, wo möglich mehrere Jahre, in der Lohbrühe liegen zu lassen. Die Gärberey theilt sich in die Loh-, Weiß-, Sämisch- und Pergamentgärberey, wobei die Bereitung von Chagrin, Maroquin, Corduan ꝛc. ꝛc. nicht mit gerechnet wird. Die Hauptverrichtungen hierbei reduciren sich auf das Waschen, das Enthaaren und Entfleischen mittelst des Kalkäschers und Schabebocks, und das eigentliche Gärben, welches in der Lohgärberey durch die aus Eichenrinde und

Knoppern bereitete Lohbrühe, in der Weißgärberey durch Alaun, in der Sämischgärberey durch Oel und Fett, und in der Pergamentgärberey durch Oel und Kreide bewerkstelliget wird. S. die Artikel Gärben, Th. 15, S. 629; Lohgärberey, Th. 80, S. 208 u. f.; Weißgärberey, s. unter W.; Sämischgärberey, Th. 135, S. 423; Pergamentgärberey, unter Pergament, Th. 108, S. 453 u. f. Ferner die Artikel Chagrin, Th. 8, S. 2 u. f.; Marokkanisches Leder, Saffian, Th. 85, S. 3 u. f., und Th. 130, S. 50 u. f.; Corduan, Th. 8, S. 383 u. f. — Butter und Käse sind zwei wichtige Artikel der Landwirthschaft, die viele Menschen beschäftigen und wichtige Handelszweige abgeben. Die Bereitung dieser Artikel geschieht in Gegenden, wo viele Wiesen und Weideland bestehen, und daher vieles Rindvieh gehalten werden kann, wie in Holstein, Meklenburg, Ostfriesland, Holland, Dänemark, der Schweiz ꝛc. ꝛc. S. die Art. Butter, Th. 7, S. 433 u. f., und Käse, Th. 35, wo auch die Schweizerischen, Engländischen, Italienischen und andere Arten von Käse erwähnt worden. — Die Cichorienbereitung kann man auch da vornehmen, wo viel Cichorien angebaut wird, und Brennmaterialien hinlänglich zu haben sind. Die Wurzeln werden gewaschen, geschnitten, getrocknet, gedörrt und gemahlen. S. den Art. Cichorien, Th. 8, S. 102 u. f.—2) Von dem Forstbaue abhängige Gewerbe. Schneidemühlen, worauf Bretter, Dielen, Pfosten, Latten, Bauholz ꝛc. geschnitten werden. Sie müssen nahe an Hochwaldungen liegen oder doch wenigstens so, daß die zu verschneidenden Klötze leicht zugeflößt werden können. Man kann die Schneidemühlen durch dieselben wirkenden Maschinen als die Mahlmühlen in Gang bringen. Nach Langsdorf's Maschinenlehre ist der vortheilhafteste Hub der Säge

gleich zwei Fuß, und deren vortheilhafteste Geschwindigkeit gleich fünf Fuß; auch soll es nach diesem Schriftsteller vortheilhaft seyn, mehrere Sägen in ein Gatter zu spannen. S. auch den Art. Sägemühle, Th. 130, S. 486 u. f. — Theerschwelerey, welche am vortheilhaftesten da getrieben wird, wo viel Stockholz, vorzüglich von Kiefern besteht. Es geschieht in sehr einfach erbaueten Theeröfen, nach der Theorie der Thermolampe. S. den Art. Theer und Theerschwelerey, unter T. — Bereitung des Terpentinöls, welches aus dem Harze des Lerchenbaums durch Destillation erhalten wird. S. unter Terpentin, in T. — Die Pottaschsiederey, welche von den Aschenbrennern oder den Aescherern unter Aufsicht der Forstbedienten, entweder auf freier Erde, oder in Gruben, oder in besondern Oefen gegeschieht. Wo noch überflüssiges Holz ist, da benutzt man dazu besonders das feuchte, angefaulte Lagerholz, und brennt daraus die Asche. Die Hauptverrichtungen b stehen hier im Auslaugen, Abdampfen und Herausschlagen der rohen Potasche. S. den Art. Potasche, Th. 116, S. 372 u. f. — Kohlenbrennerey. Das Kohlholz wird den Köhlern von den Forstbedienten entweder auf dem Stamme angewiesen oder verkauft, oder auch gefällt und geklaftert geliefert oder verkauft. Die Kohlen von verschiedenen Holzarten sind nicht zu jedem Gebrauche gleich gut, und müssen daher, weil jede Holzart eine eigene Regierung des Feuers verlangt, besonders gebrannt werden. Leichte, brüchige, schwammige Hölzer, und alle alte, ganz dürre, angefaulte, und alle sehr junge und noch sehr saftreiche Stämme liefern die schlechtesten Kohlen. S. auch den Art. Kohle, Th. 43, S. 3 u. f. — 3) Vom Bergbaue und von den Brennmaterialien abhängige Gewerbe. Roheisenerzeugung. Hierzu wird die leichte Herbeischaffung des Eisensteins

erfordert; dann der nach den Grundsätzen der Docimasie und nach richtigen Versuchen dem jedesmaligen Eisensteine entsprechenden Zuschläge, ferner der Stein- oder Holzkohlen. Man muß hierbei auch noch besonders Bedacht nehmen, die Bewegungskräfte, welche bei einem solchen Werke erforderlich sind, daß ganze Jahr hindurch in seiner Gewalt zu haben. Das Roheisen wird gewöhnlich in Hochöfen erzeugt, aber auch hier und da in Blauöfen. Die Haupttheile des Hochofens sind: Die Gicht mit dem Gichtmantel, der Schacht, die Rast, das Gestell, die Form, der Tümpel, der Schlackenherd, der Kernschacht, Rauchschacht, das Rauchgemäuer, wozu auch noch das Gebläse gehört, welches entweder durch Wasserräder oder Dampfmaschinen getrieben wird. Die vorzüglichsten Gebläse sind: das Engländische Cylindergebläse mit gegossenen und gebohrten Cylindern und luftdichten Kolben; wenn es aber gleich das ausgiebigste und dauerhafteste Gebläse ist, so ist doch dessen Anschaffung, der damit verbundenen Kosten und Schwierigkeiten wegen, in den meisten Gegenden nicht anzurathen. Das hölzerne Kastengebläse, nach Art des erwähnten Cylindergebläses wirkend, nur wegen der unvermeidlichen Oeffnungen an den Wänden nicht so wirksam, auch häufigern Reparaturen und öfterm Nachschaffen ausgesetzt; die Liederung wird dabei vorzüglich durch die Federleisten erhalten. Das Baderische Wassergebläse, wobei auf eine sehr sinnreiche Weise die zusammengepreßte von der äußeren Luft durch Wasser abgesperrt wird ꝛc. Die Haupttendenz bei der Bereitung des Roheisens muß allemal dahin gehen, das Prozent des Eisens aus dem Eisensteine zu vermehren, und den Kohlenaufwand zu vermindern, wobei jedoch die Qualität des Roheisens mit berücksichtiget werden muß, welches vorzüglich in weißes, graues und schwarzes eingetheilt wird. Genau geführte Tabellen über

Erz, Kohlen und eingeblasene Luft mit Berücksichtigung deren Temperatur, Expansivkraft und kubischen Gehalts müssen endlich den fleißigen und geschickten Direktor eines Hochofens zu wichtigen Resultaten führen. S. auch den Art. Roheisen, Th. 126, S. 470 u. f. — Die Schmelzstahlerzeugung. Hierbei treten ähnliche Rücksichten ein, als bei der Erzeugung des Roheisens, da der Rohstahl aus Stahlsteinen ausgeschmolzen wird ꝛc. S. unter Stahl und Stahlbereitung. — Die Kupfererzeugung. Hierzu wird die leichte Herbeischaffung von Kupfererzen, von Brennmaterialien, und bei silberhaltigen Erzen die Beischaffung von Bley erfordert. Die Art, das Kupfer aus den Erzen zu gewinnen, hängt wesentlich von der Qualität der Erze ab. In dieser Hinsicht zerfällt die Gewinnung des Kupfers in folgende Gattungen: Kupfergewinnung aus Erzen mit oxidirtem Kupfer; Kupfergewinnung aus Kupferkiesen, und Kupfergewinnung aus silberhaltigen Kupfererzen. Siehe den Art. Kupfer, Th. 55 und 56. — Die Zinnerzeugung. Hierzu ist gleichfalls die leichte Herbeischaffung der Erze, der Zuschläge, gewöhnlich des Kalks, des Brennmaterials erforderlich. Das Zinn wird gewöhnlich aus den Zinnerzen durch Schmelzen in niedrigen Schachtöfen unter einer Beschickung von Kalk gewonnen. Das zuerst erhaltene Rohzinn, welches gemeiniglich noch Bley und fremde Bestandtheile in sich enthält, muß durch Schäumen u. Absonderung der Zinnkretze gereinigt werden, wo dann das geläuterte Zinn, entweder zwischen dünne Steinplatten, oder in andere Formen gegossen wird. S. den Art. Zinn, in Z. — Die Bleyerzeugung kann gleichfalls da betrieben werden, wo das Erz und das zum Schmelzen nöthige Brennmaterial leicht herbeigeschafft werden kann, und bei silberhaltigen Bleyerzen auch die Herdasche. Die Bleygewinnung theilt sich vorzüglich in

folgende Gattungen: Bleygewinnung auf Erz mit Bleyoxid, Bleygewinnung aus Schwefelerzen, und Bleygewinnung aus silberhaltigen Bleyerzen. S. Bley, Th. 5, S. 681 u. f. — Bei der Gewinnung des Queckſilbers aus Zinnobererzen muß auch auf die leichte Herbeiſchaffung des genannten Erzes, des Brennmaterials und des Kalks geſehen werden. Man findet das Queckſilber zwar auch gediegen, aber weit häufiger erhält man es aus den Zinnobererzen. In dieſen kommt es mit Schwefel vermengt vor. Es kommt daher bei der Gewinnung des Queckſilbers vorzüglich darauf an, das Queckſilber zu verflüchtigen, um es als Deſtillat zu erhalten. Das Zinnobererz wird demnach in eigenen Brennöfen mit Kalk beſchickt und der Wirkung des Feuers ausgeſetzt. Die Queckſilberdämpfe ſammeln ſich in der Rauchkammer und fallen daſelbſt in Tropfen in eine Ciſterne kalten Waſſers. Das Reſidium iſt Schwefelkalk. S. den Artikel Queckſilber, Th. 119, S. 381. — Die Goldgewinnung geſchieht theils durch die Goldwäſche, theils aus goldhaltigen Erzen durch die Schmelzung, das Saigern und Abtreiben, oder durch Amalgamation; ſ. unter Gold, Th. 19, S. 291 u. f. — Die Silbergewinnung kann auch nur da mit Vortheil Statt finden, wo das Silbererz leicht herbeigeſchafft werden kann, ſo auch das Brennmaterial, und nach Erforderniß der Umſtande: Bley oder Queckſilber, und Kochſalz. Die Silbergewinnung theilt ſich vorzüglich in folgende Gattungen: Silbergewinnung aus reinen Silbererzen, Silbergewinnung aus kupferhaltigen Silbererzen, Silbergewinnung aus bleyhaltigen Silbererzen; ſ. auch unter Silber und Silbererz, Th. 154, S. 114 u. f., und 227 u. f. — Gewinnung des Zinks. Man erhält daſſelbe nicht ſo ſehr als reguliniſches Metall, als vielmehr in Legierung mit dem Kupfer verwendet. Man erzeugt aber jetzt auch

den Zink im Großen, besonders da man die Entdeckung gemacht hat, daß sich derselbe bei einem gewissen Hitzegrad hämmern und walzen läßt, und man auch schon angefangen hat, die Dächer mit Zinkplatten statt mit Kupfer zu decken. Man erhält dieses Erz aus dem Galmey als Sublimat in den Vorlagen der Retorten eines Galeerenofens. S. auch den Art. Zink, unter Z. — Die Messingerzeugung wird auf folgende Weise bewerkstelliget: Man vermischt den durch Schlemmen gereinigten Galmey oder die geröstete Blende mit gepülverten und gesiebten harten Kohlen, knetet dann das Ganze mit Wasser zu einem Teige, und thut es mit Kupferblechen oder gekörntem Kupfer schichtweise in cylindrische Tiegel. Von diesen Tiegeln werden sechs oder acht über dem Roste in einem eigenen Ofen im Kreise herumgestellt, und ganz mit Kohlen bedeckt. In der Mitte steht ein leerer Tiegel, in welchen nach ungefähr zwölf Stunden die übrigen ausgegossen werden. Dieser große Tiegel wird in die Monthalgrube gesetzt, wo durch Umrühren und Abschäumen die Metallmasse gereiniget und dann zwischen Gießsteine ausgegossen wird. S. den Art. Messing, Th. 89, S. 307 u. f. — Die Schwefelgewinnung kann nur da mit Vortheil geschehen, wo die Schwefelkiese und das Brennmaterial zum Ausschmelzen leicht erhalten werden können. Die Schwefelkiese werden in Haufen oder Kupulöfen dem Ausschmelzen unterworfen, wobei der Rohschwefel durch irdene Röhren gesammelt und durch Sublimation gereiniget wird. Man gießt dann die Schwefelblumen in Stangen. S. den Art. Schwefel, Th. 151. — Glasbereitung. Die Glashütten sind in denjenigen Gegenden vortheilhaft anzulegen, wo man das Brennmaterial (Holz oder Steinkohlen) den Kiesel, den feuerfesten Thon zur Tiegel- und Ofenmasse, und die Pottasche oder Soda leicht herbeischaffen kann; auch

zur Erzeugung des Krystallglases, des gefärbten Glases und der falschen Edelsteine hinlängliche Verbindungen mit chemischen Fabriken hat. Die Theorie der Verglasung gründet sich zwar auf mancherlei Metalloxide, und mit Flußmitteln behandelte Erdarten, ja selbst auf bloße Gemische von Erdarten; allein die technische Bereitung des Glases im Großen gründet sich auf die Vitrifikation von Quarz und einem feuerfesten Alkali. Der Glasfritte werden dann mancherlei Bestandtheile zugesetzt, theils um die aus der Unreinheit des Quarzes und Alkali entstehenden Fehler zu verbessern, theils um dem Glase nebst der Reinheit und Durchsichtigkeit gewisse Eigenschaften zu ertheilen. Die Glaswaaren werden erzeugt, indem die Fritte in feuerfesten Tiegeln (Hafen) in einem Kupulofen geschmolzen, durch Blasen aus freier Hand oder im Model, oder auch durch Gießen und Pressen geformt und gekühlt wird. S. den Art. Glas, Th. 18, S. 580 u. f. Hier ist nun noch Folgendes hinzuzusetzen, welches sich auf die rationelle Betreibung dieser auf tiefe chemische und physikalische Einsichten gegründeten Kunst bezieht, wenn sie nicht handwerksmäßig, bloß nach herkömmlichen Gewohnheiten betrieben werden soll. 1) Die Herbeischaffung und Bereitung der feuerfesten Thonmasse, vorzüglich für die Schmelztiegel und die Kupel des Glasofens, da weder von der Tiegelmasse, noch durch das Thränen der Kupel fremdartige Bestandtheile in die Glasmasse treten dürfen. Wegen der Eigenschaft des Thons, beim Austrocknen und Erhitzen zu schwinden und zu reißen, muß zwar besagter Thonmasse Cement zugesetzt werden; allein dieses ist nur als ein nothwendiges Uebel anzusehen, da hierdurch sowohl an den Tiegeln, als an der Kupel den verglasenden Substanzen freierer Eintritt verschafft wird. Das Schwinden und Reißen soll daher weit mehr durch allmähliges Anwärmen, als durch Cement vermieden

werden. Die beste Probe einer Tiegelmasse ist, solche mit Flußmitteln zu verglasen, wo sie dann um so besser ist, je mehr sie solcher Flußmittel bedarf. 2) Die Verfertigung der Tiegel, wobei jene in Formen der aus freier Hand weit vorzuziehen ist. Diese Arbeit ist so wichtig, daß der Arbeiter nicht genug verantwortlich für jeden einlaufenden Fehler gemacht werden kann. 3) Die Bauart des Glasofens; sie muß nach den Regeln eines Reverberirofens geschehen, mit der Rücksicht, daß durch den gehörigen Zug der größte Theil des Rauches als Brennmaterial benutzt, der übrige Theil desselben wenigstens mit fortgeführt werde. Die Kupel wird weit besser aus feuerfesten Ziegeln erbauet, als bloß durch Thonmasse zusammen geschlagen. Beim Anwärmen derselben sollen so wenig Risse, wie möglich, entstehen, die Risse müssen aber senkrecht laufen, da bei horizontalen Rissen die Thränen in die Glasmasse fallen. 4) Muß stets ein beträchtlicher Vorrath von Tiegeln und von zur Austrocknung geschlichteten Hüttenscheidern vorhanden seyn. 5) Muß eine immer gleiche und zweckmäßige Schürung des Ofens, wobei wenigstens während der Arbeitszeit kein Rauch bemerkt werden darf, Statt finden. 6) Muß man Rücksicht auf die Reinheit und Echtheit der Bestandtheile der Glasfritte nehmen, welche Rücksicht besonders bei Erzeugung des Krystallglases und vorzüglich des zu dioptrischen Fernröhren verwendeten Flintglases erfordert wird. 7) Muß man auf die Zusammensetzung der Glasfritte sehen. Wenn man Reinheit und Durchsichtigkeit, neben Härte und Unveränderlichkeit gegen die Einwirkung der Atmosphäre, nämlich gegen das Verwittern, als die Haupteigenschaft eines guten Glases festsetzt, so darf das aus reiner Kieselerde mit dem geringsten Zusatze von reinem Alkali verfertigte Glas als Ideal der Vollkommenheit aufgestellt werden, welches zugleich das strengflüssige

Glas ist. Im Handel beurtheilt man das Glas nicht ganz nach dieser Eigenschaft, sondern es wird dem Krystallglase als eine sehr gute Eigenschaft angerechnet, wenn solches, nebst der Klarheit oder Helligkeit, eine bedeutende specifische Schwere und farbenzerstreuende Kraft besitzt. Daß das Engländische Glas eine solche Beschaffenheit hat, soll hauptsächlich daher rühren, daß in den Engländischen Glasöfen wegen Mangel an Holz mit Steinkohlen, folglich in bedeckten Tiegeln gearbeitet wird, worin nur eine leichtflüssige Fritte, welche ein weiches und schweres Glas giebt, in Fluß gebracht werden kann, welches die Engländer durch einen großen Zusatz von Bleyoxid (gewöhnliche Mennige) erreichen. Da die achromatischen Gläser bekanntlich aus hintereinandergesetzten Gläsern von Flintglas und Kronglas bestehen, und die hierdurch erreichte Vernichtung der farbigen Ringe bloß aus den verschiedenen Verhältnissen der farbezerstreuenden Kraft dieser zweierlei Glasgattungen entsteht, so ist es zur Verfertigung achromatischer Gläser eben nicht nothwendig, das Engländische Flintglas mit dem großen Zusatze von Bleyoxid zu verfertigen, wenn man nur zu gleicher Zeit auch eine andere Glasgattung hervorzubringen im Stande ist, welche in Rücksicht der Farbenzerstreuung von der statt des Flintglases verfertigten Glasmasse beträchtlich abweicht, und wenn man zugleich die gekrümmten Oberflächen der zusammengesetzten Gläser diesem verschiedenen Brechungsverhältnisse gemäß einrichtet. Alle Substanzen, welche Oxigen liefern, als der Arsenik, Braunstein, Salpeter ꝛc., dienen nur dazu, um die Glasmasse vom Kohlenstoffe zu befreien und es hierdurch zu entfärben. Wenn man das Glas z. B. durch Ausglühen in Gypsmehl zum Theil seines Alkalis berauben, und es hierdurch entglasen kann, so erhält man das zu chemischen Gefäßen so brauchbare Reaumurische Porzellan. — Die Spie-

gelfabrikation in den Spiegelfabriken. Die Spiegel werden entweder als Cylinder geblasen, gesprengt und gestreckt, nach Art der Fensterscheiben, oder sie werden gegossen. In beiden Fällen müssen sie dann geschliffen und mit Staniol und Queckſilber belegt werden. S. Spiegel, Th. 157, S. 287 u. f. — Die Smaltebereitung geschieht in den Blaufarbenwerken, indem der Glasmasse Kobaldoxid zugesetzt und das hierdurch erhaltene blaue Glas auf Mühlen wie Mehl gemahlen wird. S. Eschel, Th. 11, S. 541, und den daselbst nachgewiesenen 5ten Theil. — Die Kochsalzgewinnung ist in der Staatswirthschaft von außerordentlicher Wichtigkeit, weil das Salz eines der unentbehrlichsten Produkte ist. Die Bereitung desselben sehe man unter Salz und Salzsiederey, Th. 132, nach. — Die Gewinnung des Alauns kann nur da am vortheilhaftesten geschehen, wo man das Alaunerz leicht herbeischaffen kann, eben so das Brennmaterial und den Harn. Die Alaunerze, Alaunschiefer werden in Haufen geröstet, um den Schwefel in Schwefelsäure zu verwandeln, die hierdurch entstehende schwefelsaure Thonerde wird ausgelaugt und die Lauge in gewöhnlichen bleyernen Pfannen abgedampft. Um der schwefelsauren Thonerde den zur Entstehung des Alauns nothwendigen Bestandtheil eines Laugensalzes zu geben, wird Harn zugesetzt, worauf dann erst der unreine Alaun sich als Alaunmehl krystallisirt. Dieses wird dann durch Auflösen und wieder Anschießenlassen zu Krystallen raffinirt. S. auch den Art. Alaun, Th. 1, S. 468 u. f. — Die Gewinnung der Soda geschieht, indem man das Wasser aus Natronseen oder die aus der Asche der am Meere wachsenden Sodapflanze enthaltenen Lauge abdampft, wo dann die Soda in Krystallen anschießt. S. den Art. Soda, Th. 155, S. 135 u. f. — Die Gewinnung des Vitriols oder schwefelsauren

Eisens geschieht durch Auslaugung der Vitriolerze, Abdampfen der Lauge, Raffiniren der Krystalle ꝛc. ꝛc. S. den Art. Vitriol, unter V. — Die Fabrikation der Töpferwaaren kann überall betrieben werden, wo der Töpferthon leicht zu haben ist, und es nicht an Brennmateriale fehlt. Der Thon wird geschlemmt, getreten, geknetet, auf der Drehscheibe geformt, mit der aus Versatzthon und Bleyglätte bestehenden Glasurmasse überzogen und dann gebrannt. S. unter Töpfer u. Töpferkunst, in T. — 4) Vom Brennmateriale und erkauften Beischaffung abhängige Gewerbe. Die Bereitung des Schmiedeeisens, wozu vorzüglich die leichte Herbeischaffung des Roheisens, der Kohlen und die immerwährende frei Disposition mit Bewegungskräften erforderlich ist, als genugsames Aufschlagewasser ꝛc. Die Veredlung des Roheisens in Schmiedeeisen geschieht in den Frisch- oder Stabhütten, welche gewöhnlich nahe an Hochöfen, jedoch auch zuweilen entfernt von denselben liegen können. Das aus den Erzen geschmolzene Roheisen kann weder gehämmert, noch gestreckt werden, sondern muß erst zu diesem Ende in Schmiedeeisen oder geschmiedetes Eisen verwandelt werden, welches durch den Kohlenstoff der Kohlen und das Oxigen in der Form des Gebläses mittelst chemischer Einwirkung, zugleich aber auch mechanisch durch das Zusammenpressen und Zusammenschlagen mittelst des Hammers geschieht. Durch diese zweierlei Wirkungsarten muß nämlich das Roheisen, sowohl von seinen erdigen Bestandtheilen, welche sich größtentheils zu Hammerschlacken verglasen, theils von Kohlenstoff und Sauerstoff befreiet werden, da vollkommen geschmeidiges Eisen, reines Eisen ohne eine Beimischung seyn soll. Da die Theorie des Verfrischens noch nicht hinlänglich begründet worden, so lassen sich hierüber auch keine bestimmten Grundsätze aufstellen Das Verfrischen des

Roheisens geschieht in verschiedenen Gegenden auch auf verschiedene Arten. Die verschiedenen Frischmanipulationen sind folgende: die Anlaufschmiede, die Wallonschmiede, die Suluschmiede, die Buttschmiede, die Kochschmiede, u. die Bruchschmiede; s. den Art. Roheisen, Th. 126. Die Hauptfehler des Schmiedeeisens, welche aber mehr von der Qualität des Roheisens, als aus einer fehlerhaften Frischmanipulation herrühren, sind: der Kaltbruch, welcher von einem Antheile von Phosphor herrührt; der Rothbruch, welcher von einem Antheile Schwefel kommt, die Sprödigkeit des Eisens, welche gewöhnlich in einem Zusatze von Kupfer ihren Grund hat. Ein wichtiger Gegenstand bei den Frischhütten ist die Theorie der Hammerwerke. Die Hämmer theilen sich vorzüglich in Aufwurfhämmer u. Schwanzhämmer, deren dynamische Berechnungen vorzüglich auf der Theorie des Stoßes beruhen. So ist es bei Hammerwerken sehr nöthig, daß die Schläge schnell auf einander folgen, theils da sie nur so lange wirksam sind, als das Eisen noch weich ist, theils auch weil ein langsames Schmieden allemal mit einem beträchtlichen Abgange verbunden ist, indem die Oberfläche des glühenden Eisens sich mit dem Oxigen aus der atmosphärischen Luft verbindet, wodurch der Hammerschlag entsteht. Diese Schnelligkeit der Hammerschläge wird erreicht durch ein tieferes Einfallen des Aufschlagewassers, oder besser durch Vorgelege; ferner auch durch den über dem Hammer angebrachten Prellbalken, welche Verrichtung aber mit dem Ruin des Hammergerüstes und wegen der unvollkommenen Elasticität des Prellbalkens mit einem Verluste an ökonomischem Effekte verbunden ist. Weit besser wird dieser Zweck durch die in England üblichen Kratschhämmer erreicht, wobei, ohne die Flughöhe zu vermindern, die Kürze des Schlags dadurch erreicht wird, daß der Schwerpunkt

des Hammerhelms, der ein einziger Klumpen Eisen ist, sehr nahe an der Hammerhülse zu stehen kommt, und das Gewicht des Hammerkopfes gegen jenes des Hammerhelms unbedeutend ist. — Bei der Erzeugung des Schwarzblechs ist die leichte Beischaffung des Schmiedeeisens, welches weder kaltbrüchig, noch spröde seyn darf, des Brennmaterials, und die freie Disposition von Bewegungskräften nöthig. Die Blecherzeugung geschieht entweder unter dem Hammer oder durch Walzwerke. Die letztere Methode gestattet weit größere und ebenere Tafeln zu erzeugen, als erstere. Das Gießen und Abdrehen der hierzu erforderlichen Walzen ist aber noch sehr schwierig, um dergleichen Walzwerke allgemein einzuführen; auch ist die Manipulation dabei nicht leicht zu erlernen und man läuft Gefahr, durch den sich während des Walzens erzeugenden und in das Dünneisen eindrückenden Glühspan (Eisenoxid), ein Blech zu erhalten, dessen Oberfläche wie mit Masern besäet ist, wodurch dann die Verzinnung sehr beschwerlich wird. — Die Weißblechfabrikation erfordert eine leichte Herbeischaffung von Schwarzblech, Brennmateriale, Zinn, Unschlitt, Korn- oder Holzsäure. Schwarzblech in Weißblech verwandeln heißt, die Oberfläche des Schwarzblechs mit Zinn belegen, welche Belegung nur im reguliniſchen Zustande beider vorgeht. Das Schwarzblech, wenn man es aus den Blechhütten erhält, ist an seiner Oberfläche größtentheils oxidirt. Man setzt es daher unter einem höheren Temperaturgrade der Einwirkung einer Säure, gewöhnlich der Korn- oder Holzsäure, aus, damit das Eisenoxid aufgelöst werde, welche Operation die Blechbeitze genannt wird. Wird hierauf das Blech durch Scheuern von dem aufgelösten Oxide befreit, so erscheint die reguliniſche Oberfläche des Bleyes. Dieses wird nun in geschmolzenes Zinn getaucht, wodurch es sich an seiner Oberfläche mit dem Zinne verbindet.

Damit nun während der Verzinnung das Zinn sich nicht oxidirt, ist solches beständig mit einer Lage Unschlitt bedeckt. S. den Art. Blech, Th. 5. — Das Oßmundschmieden, welches auch da am besten geschieht, wo ein gutes Schmiedeeisen und Brennmaterial zu haben ist. Die Arbeit besteht darin, das Schmiedeeisen durch zweckmäßige Behandlung in der Esse und unter dem Hammer dergestalt zu raffiniren, daß es auf das Feinste, z. B. zu Klavierseiten, verarbeitet werden kann. — Die Brennstahlfabrikation. Hierzu muß man Schmiedeeisen und Kohlen verwenden. Man verwandelt das Schmiedeeisen in Stahl, indem man es zu Stäben schmiedet, und mit Kohlenpulver in langen thönernen verschlossenen Kasten heftig glühet. Der hierdurch erhaltene Stahl heißt, seines aufgebläheten Ansehens wegen, Blasenstahl. Dieser wird nun unter dem Hammer mehrere Male gestreckt und über einander gewunden, und heißt dann nach dieser Raffinirbehandlung Reckstahl oder Gärbestahl. — Die Gewehrfabrikation kann auch nur da mit Vortheil geschehen, wo man Eisen, Stahl, Brennmaterial und eine freie Disposition von Bewegungskräften haben kann. Die Arbeiter in den Gewehrfabriken theilen sich in Rohr- und Bohrschmiede, Büchsenmacher u. Büchsenschäfter. Die Arbeiten dieser wichtigen Fabrik findet man unter Gewehr, Th. 18, S. 108 u. f. angeführt. Eine ausgezeichnete Gattung von Flintenläufen ist jene, welche nach Art der damascirten Klingen, Messer und Säbel verfertigt wird. Die Seele des Laufes muß immer eine solche Lage haben, daß beim Zielen auf einen mit dem Auge in einerlei Horizontalebene liegenden Punkt, die Axe der Seele vom Auge nach der Mücke zu genugsam steige, daß die Kugel nach einer durchlaufenen Strecke ihrer paraboliſchen Bahn in der gehörigen Entfernung in die erwähnte Horizontalebene falle. Die

Fabrikationsart der damascirten Arbeiten, welche eigentlich nur im Morgenlande bekannt ist, vorzüglich in Damaskus, soll darauf beruhen, daß Stäbe aus verschiedenem Stahle und Eisen neben einander gelegt, spiralförmig zusammengewunden, und dann unter dem Hammer ineinander gegärbt werden, worauf dann die verfertigte Waare mit Scheidewasser überzogen wird, wodurch deren Oberfläche wegen der verschiedenen Oxide ein marmorirtes Ansehen erhält. — Bereitung des Vitriolöls oder der Schwefelsäure, wozu man des gemeinen Vitriols oder schwefelsauren Eisens, oder auch des Schwefels und des Brennmaterials bedarf, wo nun dieses in großen Quantitäten und billig zu haben ist, da sind dergleichen Fabriken am besten anzulegen. Man erhält dieses Oel oder diese Säure auf zweierlei Art: 1) durch Verbrennen von Schwefel in den Bleykammern, wo sich die Schwefelsäure an den mit Bleyplatten oder auch mit Glastafeln belegten Wänden in Tropfen sammelt und in eigene Rinnen hinabläuft; und 2) durch Destillation, welcher man mittelst eines Galeerenofens den grünen Vitriol unterwirft, wobei die Schwefelsäure in der Vorlage aufgefangen und zugleich Kolkothar als Residium erhalten wird. S. den Art. Schwefelsäure, Th. 150. — Die Scheidewasserbrennerey oder Bereitung der Salpetersäure. Hierzu wird Salpeter und grüner Vitriol erfordert. Daher läßt sich eine solche Brennerey im Großen da anlegen, wo man diese Artikel sehr wohlfeil haben kann, eben so daß dazu nöthige Brennmaterial. Man erzeugt diese Säure, indem man Salpeter und grünen Vitriol untereinander mengt, in die Retorten eines Galeerenofens füllt und das Ganze einer Destillation unterwirft. Hierdurch wird die Salpetersäure frei und flüchtig, und kann daher in der Vorlage aufgefangen werden. Man erhält zugleich als Residium Kolkothar und vitriolisirten

Weinstein. S. auch den Artikel Salpetersäure, Th. 131, S. 1 u. f. — Seifensiederey. Hierzu gehört Talg oder Unschlitt, Holzasche, Kochsalz und Brennmaterial. Die Erzeugung geschieht, indem man Holzasche in heißem Wasser auslaugt, und die hierdurch erhaltene milde Kalilauge durch Zusatz von Kalkwasser in Aetzlauge verwandelt. Diese kaustische Lauge wird von dem niedergeschlagenen Kalk abgegossen, und mit geschmolzenem Talge umgerührt, wodurch sich Schmierseife bildet; man setzt nun Kochsalz zu, wodurch wegen der doppelten Wahlanziehung Digestivsalz und harte Seife entsteht, welche Letztere ausgeschöpft, geformt und geschnitten wird. S. den Art. Seife und Seifsiederey, Th. 152, S. 574 u. f. Andere Seifen sind die chemisch zubereiteten, welche aus der Verbindung eines Oels oder Fettes mit irgend einem Laugensalze oder oxidirtem Metalloxide entstehen. — 5) Nebenfabrikationen beim Hüttenwesen, Bergbaue und andern Fabrikationen. Erzeugung des weißen Arseniks. Man erhält ihn beim Rösten mehrerer arsenikalischer Erze, indem das Hüttenmehl im Giftfang als Sublimat aufgefangen wird, welches man dann raffinirt, und als weißen Arsenik in den Handel bringt. Nach neuern chemischen Analysen ist der weiße Arsenik arsenichte Säure. S. auch Arsenik, Th. 2, S. 456. — Bereitung des Kienrußes. Dieses ist eine Nebenfabrikation der Theerschwelerey, indem der Kienruß das aus dem langsamen Verbrennen des Afterpechs erhaltene Sublimat ist. S. den Art. Ruß, Th. 128, S. 723 u. f. — Pechbereitung. Dieses ist auch eine Nebenfabrikation des Theerschwelens, indem man das Pech durch Einkochung von Theer gewinnt. Man kann es aber auch im Walde scharren, wo man es dann durch Abschäumen reiniget. — Rumerzeugung ist eine Nebenfabrikation bei der

Zuckerfabrikation, indem der Rum durch Destillation aus der geistig gegohrnen Melasse erhalten wird. — 6) Gewerbe, wozu ganz eigene Lokalerfordernisse gehören. Das Bleichen und Appretiren von Garnen, Zeugen, Leinwanden ꝛc. Hierzu wird erfordert: ein beständig zufließendes, reines und vorzüglich weiches Wasser, das weder Salze noch Kohlensäure aufgelöst enthält, ferner ganz eigen gelegene Bleichpläne, welche vorzüglich vor Ueberschwemmungen und heftigen Windstößen gesichert sind; ferner die leichte Beischaffung von Brennmateriale und Kali. Das Bleichen theilt sich vorzüglich in die Rasenbleiche, wobei die Zerstörung der natürlichen Pigmente durch Lichtstoffe u. das Oxigen des Wassers und der Luft vor sich geht, und wo dann der hierdurch erzeugte Stoff durch kaustische Lauge absorbirt wird. Ferner in die Bertholletische Schnellbleiche durch oxigenirte Salzsäure, wodurch aber die Zeuge leicht beschädigt werden. Das schnelle Zerstören des Piaments geschieht hier durch das häufig zuströmende Oxigen, indem die zu bleichenden Stoffe mittelst einer Auflösung von Kochsalz, Braunstein und Schwefelsäure im heißen Wasser behandelt werden. Die bekannten Bleichmethoden sind folgende: die Holländische, Irländische, Flandrische, Pikardische, Westphälische, die von Tenner, Pajot des Charmes, O'Reilly ꝛc. Das Appretiren der Zeuge besteht im Mangeln, Kalandern zwischen horizontalen zusammengepreßten Cylindern aus Holz, Messing oder fest zusammengepreßtem und abgedrehetem Papiere, besser aber im Spannen auf Conroi-Maschinen, da hierdurch der Faden nicht zusammengedrückt wird. Bei feinen Baumwollenzeugen ist das Sengen wichtig, um die feinen Haare von der Waare wegzuschaffen, wodurch sie sowohl ein glätteres Ansehen, als auch weniger Empfänglichkeit gegen Beschmutzung er-

halten, welches über dem Sengofen geschieht, indem mittelst zweier Walzen der Zug schnell und behutsam durch einen glühenden metallenen Cylinder gezogen wird. S. auch den Art. Bleichen, Th. 5, S. 723. — Färberey und Druckerey der Zeuge. Hierzu wird ungefähr dasselbe erfordert, als zu den Bleichanstalten; dann aber noch eine ausgebreitete Handelsverbindung, um sich von allen Seiten her mit Berücksichtigung der Handels-Conjuncturen, die besten, ächtesten und wohlfeilsten Farbematerialien, Beitzmittel, und die einem großen chemischen Laboratorium unentbehrlichen Utensilien und Reagenzien zu verschaffen. Der Direktor einer großen Färbe- und Druckanstalt muß daher nicht gewöhnliche Anlagen, gute theoretische und praktische Kenntnisse, und eine seltene Umsicht besitzen, wodurch er jeden, auch den kleinsten Umstand in der Nähe und Ferne zum Vortheile des ihm anvertrauten Werks benutzen wird; besonders muß er in Hinsicht der Farben-, überhaupt der Chemie sehr gute Kenntniß besitzen, um diese oder jene Farbe oder färbendes Pigment mit Vortheil anzuwenden, und wo es vielleicht einmal nicht geräth, die Farbe durch chemische Mittel umwandeln oder verändern zu können, so daß die Waare dadurch nicht verdorben ist. Bei der Färbekunst kommt daher Alles auf die Festfärbung der Stoffe an. Ein Stoff ist nämlich festfarbig, wenn die chemische Eigenschaft seiner Oberfläche in Rücksicht des Verschluckens farbiger Strahlen durch alle jene Umstände, in welche der Stoff nach Maaßgabe seines Zwecken kommen wird, keine Veränderung erleidet. Die Fest- oder Aechtfärbung besteht also darin, daß der Stoff durch Waschen, Licht, Luft, Regen, Hitze und Kälte an seiner Farbe keine Veränderung erleidet, wenn er gleich, mit gewissen Säuren behandelt, oder auf irgend eine Art chemischen Einwirkungen künstlich ausgesetzt, seine Farbe ändert. Das Fest-

färben eines Zeuges geschieht theils unmittelbar in der Farbenbrühe, wenn die hierdurch erhaltene Farbe festfarbig ist, oder man erhält die Festigkeit durch Beitzen oder Beitzmittel, welches in den meisten Fällen geschieht. Die Beitze muß allemal so beschaffen seyn, daß sie eine Affinität zum Stoffe, oder zum Pigmente, oder zu beiden habe. Im ersten Falle muß sie zu gleicher Zeit die Natur des Stoffes so verändern, daß dieser im veränderten Zustande eine Affinität zum Pigmente erhalte. Im zweiten Falle muß sie zu gleicher Zeit die Natur des Pigments so verändern, daß das Pigment eine Affinität zum Stoffe erlange. Im dritten Falle muß sie zu gleicher Zeit sowohl die Natur des Stoffes, als die Natur des Pigments dergestalt verändern, daß diese beiden veränderten Körper chemische Affinität gegen einander äußern. Die Beitzen sind saure, alkalinische, neutral- und mittelsalzige. Es giebt eine große Anzahl der mannigfaltigsten Farbestoffe, die in der Färbekunst angewendet werden. Die vorzüglichsten sind: Gallapfel, Knoppern, Cochenille, Krapp oder Röthe, Fernambuk, Kampecheholz, Sandel, Orseille, Persio, Indigo, Waid, Wau, Scharte, Gelbholz, Quercitronholz, Kurkumä, Orlean, Safflor, Avignons- und Kreuzbeeren ꝛc. ꝛc. Die Hauptkunst des Färbens besteht in der Anlegung einer guten Blaukupe, z. B. sowohl die kalte, als warme Indigokupe. S. den Art. Färben, Th. 12, S. 51, und die oben angeführten einzelnen Farbeartikel unter ihrem Namen in der Encyklopädie. Das Drucken der Zeuge beruht, was den chemischen Theil betrifft, auf denselben Grundsätzen, als das Färben. Es wird durch Formen und Vorformen verrichtet, oder wohl auch, wenn einerlei Muster häufig genug erzeugt wird, um die ersten Unkosten zu bezahlen, durch Cylinder oder den sogenannten Walzendruck. Die Druckerey theilt sich in die Farbedruckerey, Beitzdruckerey und Papp-

druckerey, welche Letztere zum Zwecke hat, jene Stellen zu bedecken, welche weder von Farbe, noch von Beitze angegriffen werden sollen. S. unter blaue Leinwand, Leinwanddruckerey, Th. 5, S. 617 u. f.; unter Kattun, Th. 36; Leinwandfärberey, Th. 76. In der Färberey ist es ein erwiesener Erfahrungssatz, daß vegetabilische Stoffe weit schwerer zu färben sind, als animalische. — 7) Gewerbe, wozu vorzüglich die Hände gebraucht und wozu auch die müßigen Stunden des Landvolks benutzt werden können. Das Spinnen der Schafwolle, des Flachses und der Baumwolle, welches sehr wichtig in der Staatswirthschaft ist, indem damit, außer der Beschäftigung der geringen und armen Leute in den Manufakturen der Städte, auch die Landleute im Winter beschäftiget werden können. Spinnanstalten sind vorzüglich wohlthätig in Gebirgsgegenden, wo die Bevölkerung gewöhnlich gegen den Ackerbau in einem zu großen Mißverhältnisse steht, als daß sie ihren ganzen Erwerb aus dem Boden ziehen könnte. Freilich ist jetzt auch dieser Erwerbszweig durch die vielen Spinnmühlen ꝛc. geschmälert, ja fast ganz, was Baumwolle und Wolle anbetrifft, den Händen entwandt worden, indessen giebt es doch noch hin und wieder Gegenden, wo die Spinnmühlen diese Handarbeit nicht ganz verdrängt haben. Man hat es jetzt in der Maschinenspinnerey sehr weit gebracht, besonders in den Spinnmühlen für Baumwolle, wovon das festgedrehete Watertwist und das so äußerst fein gesponnene Mulltwist Beweise liefern. Die Hauptarbeiten in einer solchen Spinnmühle sind: das Klopfen der Baumwolle, um sie von den Hülsen und Unreinigkeiten zu befreien; deren Behandlung auf den Kardätschmühlen, ferner auf den Vorspinnmaschinen, und dann zuletzt auf den Spinn-

mühlen selbst. S. den Art. Spinnen und Spinnerey, Th. 157, S. 525 u. f. Das Weben der Zeuge wird theils in geschlossenen Manufakturen, theils aber auch auf dem Lande verrichtet. Diese Arbeit geschieht auf Weberstühlen, die jetzt auch eine Verbesserung erhalten haben. Man theilt sie in hochschäftige und tiefschäftige. Das hierzu vertheilte Garn theilt sich in die Kette und den Eintrag, welches Letztere mittelst der Schütze entweder mit der Hand oder mittelst Schnellschützen dem Zeuge einverleibt wird. Bei den fassonirten Zeugen, wo es darauf ankömmt, vor jedem Wurfe der Schütze allen Fäden der Kette die richtige Lage zu geben, erreicht man diesen Zweck entweder durch Zug, wo ein eigner Arbeiter nach einer gewissen Regel die Fäden gehörig aufzieht, oder durch den Harnisch, welcher über dem Stuhle angebracht wird und mit den Fäden der Kette in Verbindung steht. Die vorzüglichsten Arbeiten auf den hochschäftigen Stühlen sind die Tapeten, z. B. die Gobelins, s. Th. 19, S. 254, und den Artikel Weben und Webekunst, unter W. — Die Tuchbereitung ist auch ein wichtiger Zweig der Staatswirthschaft; es ist dazu erforderlich: Schaafwolle, Walkererde, und wenn nicht auf Maschinen gesponnen wird, welches jetzt aber häufig geschieht, viele Hände. Das Tuch ist nicht bloß ein Gewebe von Schafwollengarn, sondern die Fäden müssen auch in einander gefilzt werden. Die Hauptverrichtungen dabei sind ungefähr folgende: die Schaafwolle wird in Harn gewaschen, durch Schwefeldämpfe gebleicht, im Wolf gekrämpelt, dann eingeschmalzt, im Kammtopfe bei einem bestimmten Hitzegrade gekämmt, wo dann die bei dieser Arbeit entstehenden Flöthen gesponnen werden. Das hierdurch entstandene Schafwollengarn wird auf den Tuchwebestühlen aufgebauet, und zum Tuche gewebt. Dann kömmt das gewebte Tuch in die Walk-

mühle, woselbst es mit Harn, Walkererde und Seife durch die Stampfer im Walkstocke herumgedreht und zusammengeklopft wird. Hierdurch werden die Fäden des Tuchs von dem Oele befreit, womit sie eingeschmalzt worden, welches verursacht, daß jeder Faden wegen seiner Elasticität aufquellen muß, wodurch der Zeug schon dichter wird. Nach dieser ersten Walke wird das Tuch mit Karden aufgerauht und kommt dann wieder in die Walkmühle, um die aufgerauhten Fäden in einander zu filzen. Hierauf wird es noch einmal aufgerauht, mittelst eigener Vorrichtungen geschoren, in Rahmen gespannt, damit es eine durchaus gleiche Breite bekomme, da es beim Walken hier und da zu stark eingegangen ist, bei welcher Arbeit durch zu heftiges Ausdehnen des Tuches der Qualität desselben oft sehr geschadet wird, daher die Schaugerichte auf diesen Umstand aufmerksam seyn müssen; nun wird das Tuch gepreßt, und auf mancherlei Art appretirt, welche letztere Arbeit jedoch der Qualität des Tuchs nichts zusetzt, sondern es bloß wegen seines äußeren Ansehens verkäuflicher macht. Das Färben des Tuchs geschieht entweder im Stücke, oder noch besser in der Wolle. Die Festfärbigkeit wird bei den meisten Farben dadurch erhalten, daß über Indigo gefärbt wird, so, daß also der Indigo das Beitzmittel abgiebt; s. unter Indigo, Th. 29, S. 666, und den Art. Tuch und Tuchweberey, unter T. — 8) Gewerbe, wo individuelle Bedürfnisse des Landes, der eigene Geschmack der Nation ꝛc. veranlassende Ursachen seyn können. Schießpulverfabrikation. Hierzu ist die leichte Herbeischaffung von Schwefel, Salpeter und Kohlen nöthig. Diese Fabrikation betreibt gewöhnlich die Regierung selbst, weil dazu ein sehr ausgedehntes Lokale, möglichst entfernt von den übrigen Wohngebäuden, gebraucht wird, und diese Fabrikation überhaupt ins Große getrieben

werden muß. Die Bereitng des Pulvers, s. den Art. Schießpulver, Th. 142, S. 577 u. f. Das fertige Pulver wird dann in Rücksicht seiner Wirksamkeit probirt, wozu es mancherlei Pulverproben giebt; die zweckmäßige aber ist, daß man es durch jene Werkzeuge versucht, für welche es bestimmt ist, z. B. Kanonenpulver durch Abschießung von Kanonen, Gewehr- oder Büchsenpulver durch Abschießung mit diesen Werkzeugen ꝛc. Man hat vor nicht langer Zeit eine sehr sinnreiche Erfindung gemacht, das heißt, man hat eine Vorrichtung ausgedacht, wodurch man die anfängliche Geschwindigkeit einer Flintenkugel, nämlich für jenen Augenblick erfahren kann, wo sie aus dem Rohre fährt. Sie besteht in Folgendem: Ein hohler Cylinder, dessen gekrümmte Oberfläche aus Papier besteht, wird vor der Mündung eines geladenen Flintenrohrs mit einer bestimmten Geschwindigkeit um seine Axe sehr gleichförmig herumgedreht. Die aus dem Rohre fahrende Kugel muß daher die Papieroberfläche in zwei Punkten durchlöchern. Jetzt ist es leicht aus dem Bogen, um welchen das Loch des Ausfahrens von jenem Punkte absteht, welcher dem Loche des Einfahrens gegenüber steht, ferner aus der Rotationsgeschwindigkeit des Cylinders die Zeit zu bestimmen, binnen welcher die Kugel den Durchmesser des Cylinders durchlaufen hat ꝛc. — Bierbrauerey. Sie ist in den Ländern von großer Wichtigkeit, wo weder Wein, noch Cyder wegen Mangel an Wein- und Obstbaue im Großen erzeugt werden kann, und wo daher das Bier das allgemeine übliche Getränk ist, wie z. B. im nördlichen Deutschland, in England, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland ꝛc. Die Bierbereitung ist besonders da in staatswirthschaftlicher Rücksicht wichtig, wo viel Getreide gebauet wird, also in getreidereichen Gegenden, wo Gerste, Weitzen, Hafer in großen Quantitäten zu haben sind, und es

auch nicht an Brennmateriale fehlt. Das Bier ist ein geistig gegohrner Extract aus dem Malze von Gerste, Weitzen oder Hafer, gewöhnlich aber von Gerste, der mit Hopfen, zuweilen auch mit andern Ingredienzien versetzt ist, theils um demselben einen, den Verbrauchern dieses Trankes angenehmen Geschmack zu ertheilen, theils aber auch um den Uebergang der weinigen Gährung in die saure zu hindern. S. den Art. Bier und Bierbrauen, Th. 5, S. 1 u. f., und S. 39 u. f. — Die Essigbrauereyen sind Nebenfabrikationen bei der Weinerzeugung und den Bierbrauereyen. Die Bedingnisse der sauern Gährung sind vegetabilischer Schleim, Zutritt der atmosphärischen Luft, mittlere Temperatur ꝛc. Man befördert diese Gährung durch Zusätze der Essigmutter. S. auch den Art. Essig, Th. 11, S. 603 u. f. — Die Branntweinbrennerey ist schon oben, S. 424, erwähnt worden. Hierzu gehört nun noch die Destillirkunst, um die verschiedenen Branntweinarten und Liqueure zu gewinnen; s. den Art. Destillieren, Th. 9, S. 126 u. f., Brandwein, Th. 6, S. 420 u. f.; Liqueur, Th. 79, S. 467 u. f. Spiritus und Franzbranntwein erhält man gleichfalls durch die Destillation, und um so stärker, je öfter und bei gelinderem Wärmegrad destillirt wird. Der gemeinste Apparat hierzu ist die Destillirblase mit dem Helme, den Schnäbeln und dem Refrigerator. Setzt man nun hier die Destillation fort und destillirt endlich den schon sehr koncentrirten Lutter über kohlensaures Kali oder fixen Salmiak, so erhält man rektificirten Weingeist. Zur Destillation des Franzbranntweins hat man sehr complicirte und theure Destillirapparate, wodurch die Destillation aber sehr erleichtert und vervollkommnet wird. S. auch den Art. Weingeist unter W. — Die Bereitung des Arak geschieht aus Reiß, welcher eingemaischt und so der

geistigen Gährung überlassen wird. Das erhaltene Produkt wird mehrere Male der Destillation unterworfen nach Art der Branntweinbereitung; s. oben, S. 424. — Zuckerraffinerie, die Raffinirung des rohen Zuckers, das heißt, des Indischen uns schon entweder in Pulverform (Pulver- oder Mehlzucker, Farin) oder in zerschlagenen Stücken zugeführten Rohzuckers (Moskovade), welcher in den Europäischen Zuckersiedereyen oder Zuckerraffinerien, noch einmal gesotten oder in flüssige Form gebracht wird; dann nicht bloß durch Kalk, sondern auch durch Rindsblut, und, bei feinem Zucker, auch durch Eyweiß oder fette süße Milch gereiniget, und dann, nachdem er in den Siedekesseln gahr gesotten und in einer großen Kühlpfanne abgekühlt worden, in die bekannten Formen zum Erhärten gebracht wird. Man kann auf dieselbe Weise auch den Runkelrüben-Stärke- ꝛc. Zucker (s. oben, S. 422) raffiniren. Das Nähere hierüber, so wie über die verschiedenen Arten von raffinirtem Zucker ꝛc. sehe man unter Zucker und Zuckersiederey in Z nach. Eine Nebenfabrikation ist die Rumbereitung aus der Melasse, s. oben, S. 440. — 9) Gewerbe, wozu ausgebreitete Handlungs-Connexionen, eigene Kunstgriffe, technisch-wissenschaftliche Bildung, Bildung im Kunstfache, der Besuch von Wohlhabenden ꝛc. ꝛc. wesentlich erforderlich sind. — Chemische Fabriken. Hierher gehören alle Fabrikationszweige, wozu die Kenntniß der Chemie oder Scheidekunst gehört, mag diese nun auf dem praktischen Wege, auf dem Wege der Erfahrung, erlangt worden seyn, oder auf dem der Theorie in Verbindung mit der Ausübung durch Lehrer; genug, wenn der Betreiber nur zu der Einsicht gelangt ist, daß Etwas so und nicht anders betrieben werden kann, wenn es diese oder jene Wirkung hervorbringen soll, oder wenn

diese oder jene Prozedur gelingen soll ꝛc. ꝛc. Dergleichen Fabriken müssen immer in großen Städten oder doch nicht fern davon seyn, so daß man mit denselben in kurzer Zeit in Communikation treten kann, wegen des Handels, überhaupt wegen des Verkehrs mit den Gewerbetreibenden. Viele dieser Fabriken erfordern auch ein großes Lokal, große Fabrikeinrichtungen, viele chemische Utensilien, und rohe, auch schon veredelte Produkte ꝛc. Hierher gehören die chemischen Fabriken, welche theils rohe Fabrikate raffiniren, theils ganz neue Fabrikate erzeugen. Die vorzüglichsten Produkte solcher Anstalten sind: die mancherlei Arten von Spiritus oder Wasser, Farbenmaterialien für Maler und zur Färberey, raffinirte oder geläuterte Salzarten ꝛc. ꝛc. Die wichtigsten Gegenstände dieser Art sind der Borax, welcher aus dem in der Natur sich vorfindenden Tinkal erzeugt wird; die Raffinirung des Kampfers, Salmiaks, der roh aus Aegypten kommt; die Bereitung des Galitzensteins oder weißen Vitriols, welcher aus dem Zinke gezogen wird. Die Bereitung des Bley-, Schiefer- und Cremserweißes aus dem Bley, durch Oxidirung desselben ꝛc. (hierher gehört auch die Bereitung der Mennige, des Mineralgelbs und anderer Farben aus dem Bleye); die Bereitung des Grünspans durch Auslaugung der Kupferplatten vermittelst der Weintrester (durch dieses Kupferoxid werden noch mehrere andere grüne und blaue Farben durch verschiedene Zusätze, als Pottasche, Weinstein, Salmiak, erhalten, wie das Braunschweiger-, Neuwieder-, Zwikkauer-, Mineral- oder Berg- ꝛc. Grün, das Bergblau, Bremerblau ꝛc.); die Bereitung verschiedener blauen Farben aus dem Kobalt; die Bereitung des Berliner- oder Preußischblau aus Blutlauge, Eisenvitriol und Alaun; die Bereitung des Karmins aus der Cochenille; die Bereitung der verschiedenen rothen Farben aus dem Krapp oder der Röthe ꝛc. ꝛc. Die Bereitung

des Köllnischen Wassers und anderer Parfümerien im Großen. Die Bereitung der schon oben erwähnten Salpeter- und Schwefelsäure, des Alkohols oder Weingeistes ꝛc. Die Siegellackfabrikation, Bereitung der Dinte, Fabrikation der Firnisse im Großen zum Lackiren ꝛc. ꝛc. — Die Steingutfabrikation, wozu Pfeifenton und Quarz erfordert wird, und ein hinlängliches Brennmaterial. S. unter Steingut. — Die Porzellanfabrikation, welche mit Thon, Quarz, und Gyps bewerkstelliget wird, und viel Brennmaterial erfordert; s. unter Porzellan, Th. 115, S. 245 u. f. Es werden hier sehr gute Zeichner, Former, Chemiker, Maler und Vergolder erfordert, der Rivalität wegen mit andern Fabriken. — Pfeiffenbrennerey. Die thönernen Tabakspfeifen werden aus einem feinen kalk- und eisenfreien, weißen zähen Thon gebrannt. Sie kamen früher aus Holland, wo sie ganz vorzüglich in eigends dazu erbaueten Oefen gebrannt wurden, welches lange ein Geheimniß blieb; jetzt auch recht gut bei uns in Deutschland geschieht s. Pfeiffenbrennerey, Th. 109, S. 589 u. f. — 10) Wo Abfälle und der Verderbniß sonst Preis gegebene Dinge benutzt werden. Salpetersiederey. Hierzu wird die leichte Herbeischaffung von animalischen und vegetabilischen Abfällen, Herdasche, hinlängliches Brennmaterial und ein großes, zweckmäßiges Lokal für Salpeterberge und Siedhütten erfordert; s. den Art. Salpeter, Th. 131. Hierher sollte auch die Pottaschsiederey kommen, die schon oben, S. 426, angeführt worden. — Papierfabrikation oder Bereitung. Hierzu ist eine leichte Herbeischaffung der Leinenlumpen erforderlich, und ein großes Lokal und die nöthige Bewegungskraft; s. den Art. Papier, Th. 106, S. 489 u. f. — 11) Was ganz aus beigeschafften Materialien allenthalben erzeugt werden

kann. Die Filzbereitung. Hierzu werden Hasenfelle, Schafwolle ꝛc. benutzt, wo diese daher herbeigeschafft werden können, und ein Lokal zur Fabrik vorhanden ist, da kann diese Fabrikation Statt finden. Die Hauptverrichtungen dabei sind das Beitzen der Haare durch salpetersaures Queckſilberoxid, welches die Hutmacher das Geheimnißgeben nennen, ferner das Fachen mit dem Fachbogen, das Filzen, Walken in warmen Essig, das Färben ꝛc.; s. unter Hut, Th. 27, S. 46 u. f.

Hierher kann man nun auch, nach dem Grafen von Buquoy, die Landbaukunst bringen, die Aufrichtung von Gebäuden, sowohl Wohn-, als Fabrik-, Manufaktur- u. Werkgebäuden. Der genannte Schriftsteller sagt: „Die Errichtung von Gebäuden überhaupt muß als ein Theil der Technologie betrachtet werden; denn ein Gebäude aufzuführen ist doch nichts anders, als die verschiedenen Gattungen des Bauholzes, der Bausteine, den Sand, Kalk ꝛc. in jene zweckmäßige Verbindung bringen, daß hieraus ein zweckmäßiges Ganze entsteht.“ Zur Errichtung von Gebäuden wird nun erfordert: Die Herbeischaffung der Baumaterialien, wonach sich die in einer Gegend übliche Bauart vorzüglich richtet. Es kommt bei jedem Baue hauptsächlich auf die Festigkeit, Zweckmäßigkeit, Wohlfeilheit des Baues, und dann hauptsächlich bei Wohngebäuden noch auf die Schönheit des Gebäudes an. Der erste und wesentlichste Zweck, die Festigkeit, hängt von der physischen Beschaffenheit der Materialien ab, worüber Erfahrungen und chemische Kenntnisse Aufschluß geben; ferner von den Gesetzen der Statik, welche sich streng-mathematisch durchführen lassen. Die statische Baukunst ist der wissenschaftlichste Theil der ganzen Baukunst; sie bezieht sich vorzüglich auf die Theorie der Unterstützung und die hieraus gefolgerte Lehre der Gewölbe. Die Basis

aller hierauf beruhenden Berechnungen finden sich in mehreren Werken über die Baukunst, namentlich in Gerstners statischer Baukunst, gut dargestellt; auch findet man den statischen Theil der Baukunst in Eytelweins Statik vollständig abgehandelt. Nach folgender Ordnung soll sich die Landbaukunst am besten vortragen lassen, wobei nämlich die Kenntnisse aus der angewandten Mathematik und Bauchemie vorausgesetzt werden: Relative Festigkeit, sowohl vollkommen harter, als biegsamer Körper; Theorie der Unterstützung unter einander gestellter prismatischer schwerer Körper; Theorie des Gewölbes überhaupt. Dieses würde den mathematischen Theil der Baukunst ganz in sich begreifen. Ferner Materialienkunde, nämlich der Haupt- Verbindungs- und Neben-Materialien; Festigkeit der Materialien; Grundbau; Mauerverband; Gewölbe mit Rücksicht auf Theorie und Anwendung; Zimmermannsarbeiten, wohin vorzüglich die Lehre vom Dachstuhle gehört; Tischlerarbeit in Gebäuden; und dann daselbst Schlosserarbeit, Schmiedearbeit, Glaser-, Töpfer- und Anstreicherarbeit; Klempnerarbeit außerhalb des Gebäudes; Zweckmäßigkeit der Gebäude, welche sich vorzüglich auf die gehörige Anlage aller einzelnen Theile und auf die Bequemlichkeit in der Anordnung bezieht; Bauregie, oder zweckmäßige Leitung des Baues, mit vorzüglichster Rücksicht auf Wohlfeilheit; ästhetischer Theil der Baukunst. — Hierher kann man auch die Ziegelbrennerey bringen, wo Ziegel, Backsteine oder Brandsteine aus Thon in die zum Baue gebräuchliche Form gebrannt werden. Die meisten Arten der Ziegel werden aus gemeinem oder unreinem, besonders gelbem oder bläulichem Thone gemacht, dessen Fehler man durch die Vermischung mit Sand oder mit andern Thonarten von entgegengesetzten Eigenschaften zu verbessern sucht. Man nennt ihn fett oder lang, wenn er sehr zähe ist, mager oder

kurz, wenn er sich nicht gut kneten oder bilden läßt. Ein Thon, der viele Kalktheile, auch viele kleine Kiese bei sich hat, taugt nichts. Die Mauer- und Dachziegel werden in Ziegelscheunen auf einem Tische in hölzernen oder eisernen Formen von verschiener, aber gesetzlich bestimmter Größe gebildet, dann in der Trockenscheune auf Gerüste von Latten oder Brettern gestellt, um wieder trocken zu werden. Das Brennen geschieht entweder in Oefen oder Meilern. Die Feuerung geschieht mit Holz, Torf oder Steinkohlen. S. auch den Art. Ziegel und Ziegelbrennerey, unter Z. — Ueber den eben angeführten Land-, Forst- und Bergbau, der Viehzucht u. der Fischerey, sehe man auch folgende Artikel in der Encyklopädie nach: Ackerbau, Th. 1, S. 297 u. f., und die mit Acker zusammengesetzten Art. daselbst, als: Ackerbeet, Ackermessen, Ackermesser, Ackern, Ackerwerkzeuge ꝛc. ꝛc.; Feldart, Th. 12; Feldschade, daselbst; Erde, Th. 11, S. 302 u. f.; Dünger, Th. 9, S. 689 u. f.; Pflug, die verschiedenen Arten desselben, Th. 112, S. 191 — 327; Pflügen, daselbst, S. 328 u. f.; Säemaschine, Th. 129, S. 486 u. f.; Säen, Th. 130, S. 1 u. f. Die verschiedenen Getreidearten, Futterkräuter, Küchengewächse und Früchte, s. jedes besonders unter seinem Namen in der Encyklopädie; Obst, Th. 103, S. 217 u. f., und die verschiedenen Arten, als Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Pfirsichen, Aprikosen, Feigen, Quitten, Kastanien oder Maronen, Wall- und Haselnüsse ꝛc. ꝛc., eine jede unter ihrem Namen in der Encyklopädie. In der Viehzucht: die Rindviehzucht, Th. 124; die Schafzucht, Th. 138 und 139; Schweinzucht, Th. 151; Pferdezucht, unter Pferd, Th. 110, S. 1 u. f.; Maulthierzucht, unter Maulthier, Th. 85, S. 649 u. f.; Eselzucht,

unter Esel, Th. 11, S. 542 u. f.; Hühnerzucht, unter Huhn, Th. 26, S. 2 u. f; Gänsezucht, unter Gans, Th. 16, S. 21 u. f.; Entenzucht, unter Ente, Th. 11, S. 33 u. f.; Bienenzucht, unter Biene, Th. 4, S. 417 u. f. In dem Forstbaue: Das Forst-Kameralwesen, s. Th. 14, S. 561 u. f., und die mit Forst zusammengesetzten Artikel daselbst, als Forst-Akademie, Forstbediente, Forstbeschreibung, Forstcollegium, Forstdienst, Forstnützung, Forstnutzungs-Etat, Forstordnung, Forst-Regierungs- und Kassenwesen, Forstregal, Forststrafe, Forstvermessung ꝛc. ꝛc.; den Art. Holz, Th. 24, S. 457 — 996; in welchem Artikel alle Holzarten und deren Beschaffenheit, Eigenschaften, kurz Alles, was sich auf Holz bezieht, in möglichster Ausdehnung oder Umfange angeführt worden. Was die verschiedenen Baum- und Straucharten, als Eichen, Buchen, Linden, Birken, Rüstern, Eschen, Erlen, Pappeln, Kastanien, Weiden, Fichten, Tannen, Wachholder, Haselstrauch, Holunder ꝛc. betrifft, so findet man jede Baum- oder Strauchart besonders unter ihrem Namen in der Encyklopädie abgehandelt. Was in diesem Artikel das Wild und die Jagd darauf betrifft, so findet man solches unter Jagd, Th. 28, S. 42 u. f. abgehandelt; auch sehe man über die wilden jagdbaren Thiere, als Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen ꝛc., und das wilde Geflügel, unter jedem Namen dieser Thiere das Nöthige in der Encyklopädie nach. Was die Fischerey betrifft, so ist das Nöthige darüber unter Fisch, Fischfang, Fischteich, Th. 13, S. 476 u. f.; S. 547 u. f.; S. 723 u. f., angeführt worden; auch sehe man die einzelnen Arten Fische unter ihrem Namen nach, als Neunauge, Klippfisch, Hering,, Sardelle ꝛc. ꝛc. Im Bergbaue: s. Gebirge

Th. 16, S. 548; Grubengebäude, Th. 20, S. 159; Hüttenwerk, unter Hütte, Th. 27, S. 332 u. f.; Schacht, Th. 138, S. 371 u. f.; Schürfen, Th. 149; Rösten der Erze, Th. 126, S. 177 u. f.; Schmelzen, Th. 146, S. 587 u. f.; Saigern, Th. 130, S. 622 u. f.; Markscheidekunst, Th. 84, S. 483 u. f.; Probieren, Th. 117, S. 500; uud die verschiedenen Erzarten unter ihrem Namen in der Encyklopädie..

Folgende Eintheilung der Gewerbe giebt in der Staatswirthschaft eine bessere Uebersicht, um darnach den Gewerbefleiß zu beurtheilen und die Quellen zu seiner Belebung zu leiten; sie zu öffnen, wenn sie hier und da durch irgend einen Umstand verstopft sind, sie auszudehnen, zu vergrößern, wenn noch viele müßige Hände beschäftiget werden können, oder, wo sie zu sehr übertreten, sie weise durch andere Kanäle abzuleiten, so daß kein Gewerbe herabsinken kann. Gewerbe, die mit der Landwirthschaft verbunden sind oder in Verbindung gebracht werden können. Butter- und Käsebereitung auf die mannigfaltigste Art, besonders der letzte Zweig; Viehmastung, sowohl des Haar-, Wollen- und Borsten-, als auch des Federviehs; Räucherung und Einböcklung der Gänse; Seidenraupen- und Bienenzucht; das Trocknen, Dörren oder Backen des Obstes; Netzknöpfeln; Korb-, Futterschwingen- ꝛc. Flechten; Besenbinden; Spinnen und Weben. Die Milchgewinnung ist, außer der Butter- und Käsebereitung, auch noch da ein guter Handelsartikel, wo die Landwirthschaft in der Nähe großer Städte geführt wird, und die Transportmittel nach denselben schnell und nicht kostspielig sind. Fabrikationszweige: Brauerey, Brennerey, Runkelrübenzuckerfabrikation, Röthebereitung, Oelbereitung. — Gewerbe, welche zur Baukunst gehören, von derselben abhangen, und mit derselben in Verbindung stehen, außer den Architekten oder Leitern des Baues, den Baumeistern.

Handwerker: Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Schieferdecker, Tischler, Schlösser, Glaser, Ofensetzer, Klempner; Künstler: Bildhauer (in Holz und Stein), Wand- u. Freskomaler, Stuccaturer, Steinmetzer; Nebengewerbe: Anstreicher; Fabrikationszweige: Gypsbrennerey, Kalkbrennerey, Ziegelbrennerey, Sägemühlen, Sägemaschinen, Holzmassenfabrikation (von Sägespänen). — Gewerbe, welche zur nothwendigen Nahrung der Menschen gehören: Bäcker, Schlächter oder Fleischer, Fischer, Gemüse- und Obstgärtner, Kochkunst; Fabrikationszweige: Mehlmühlen oder Mahlmühlen (Wind- und Wassermühlen), Salzsiederey, Brauerey. — Gewerbe, welche zur Luxusnahrung gehören: Kuchenbäcker, Zuckerbäcker oder Conditor, Honigkuchenbäcker oder Pfefferküchler, Restaurateurs- oder Feinspeisewirthe, Caffetiers; Fabrikationszweige: Chocoladenbereitung, Zuckersiederey und Raffinerie von Indischem ꝛc. Zucker, Branntwein- und Liqueur-Destillationen, Rum-, Arak- und Franzbranntweinfabrikation, Weinbereitung, Brauerey feiner Biere, Essigbrauerey (Wein- und Biereßig), Nudel- und Sagofabrikation, Graupenmühlen, Griesmühlen. — Gewerbe, welche zur nothwendigen und zur Luxusbekleidung gehören: Leinweber, Baumwollenweber, Seidenwirker, Tuchmacher, Kleidermacher oder Schneider (für Herren und Damen oder Frauen), Schuhmacher (für Herren und Frauen), Stiefelmacher, Pantoffelmacher, Strumpfwirker, Strumpfstricker, Hutmacher (in Filz und Pappe mit Velpel überzogen), Mützenmacher u. Baretmacher, Friseurs (Haarkünstler, Tourenmacher ꝛc.), Knopfmacher (in Holz, Horn, Knochen, Seide ꝛc.), Posamentirer (Bortenwirker, Bandmacher), Handschuhmacher (in Leder, Zwirn, Wolle und Seide), Kammmacher, Kirschner, Geschmeidemacher, Juwelirer, Putzmacher, Blu-

menmacher, Kantenknöpfler, Gold-, Silber- und Perlensticker und Stickerinnen, Näherinnen, Fußsockenverfertiger (von Tuchecken und Salleisten, von Filz, von Tapisserie-Arbeit; Nebengewerbe zur Bekleidung: Nadler oder Nadelmacher, Nähnadelmacher; Fabrikationszweige: Kattunfabrikation und Druckerey, Leinen-, Baumwollen-, Wollen-, Seiden- und Sammetweberey, Manchester- und Velpelweberey, Tuchweberey, alle diese Zeuge im Großen mit Maschinen, Maschinenspinnerey, Zwirnmühlen, Maschinenbandfabrikation, Wattenfabrikation, Blumenfabrikation, Putzfedernmanufakturen, Kantenweberey, Strohhutfabrikation, Färberey (Schwarz- und Schönfärberey), Appreturanstalten, Regen- und Sonnenschirm-Manufakturen, Fächerfabrikation, Schnürleiberfabrikation. — Gewerbe, welche zur Zimmerverzierung und Bequemlichkeit gehören, und die damit in Verbindung stehen: Möbeltischler (Ebenist, Fournierer), Möbelpolirer, Stuhlmacher, Stuhlflechter, Tapezierer, Uhrmacher, Vergolder, Maler- und Kupferstecherkunst, Gypsfigurenverfertiger, Kunstgärtner; Fabrikationszweige: Spiegelfabrikation, Tapetenfabrikation (in Papier, Seide, Sammet, und Wachstuch), Glaskronenfabrikation, Bettdeckenfabrikation, Fußteppichfabrikation. Gewerbe, welche Geräthschaften zur Hauswirthschaft und Küche, zu Laboratorien, Destillationen, Brau- und Brennereyen ꝛc. liefern, oder mit diesen Zweigen in Verbindung stehen: Töpfer (irdenes Geschirr aller Art), Gold- und Silberschmide, Messerschmide, Korbmacher, Siebmacher, Bürstenbinder, Zinngießer, Gelbgießer, Kupferschmide, Kleinböttcher, Klempner; Fabrikationszweige: Porzellan-, Fayance- und Steingutfabrikation, Blech- und Papier-Machee-Lackirwaarenfabrikation. — Gewerbe, welche Gegenstände betreffen, die zur Haus-

haushaltung consumirt werden. Fabrikationszweige: Seifensiederey, Lichtzieherey, Stärkebereitung. — Gewerbe, welche zur Toilette gehören: Parfümirkunst in ihrer ganzen Ausdehnung (wohlriechende Oele und Wasser, wohlriechende Seifen, Schminken, Schönheitswasser, Pomaden oder wohlriechende Haarsalben, Mandelmilch, Poudres, Räucherpulver, wohlriechende Kistchen oder Säckchen, Lippenpomaden, Zahntinkturen ꝛc., welche sowohl einzelne Gewerbe bilden, als auch in großen Parfümeriefabriken zusammen bereitet werden), feine Silber-, Eisen-, Holz- und Papparbeiten (Toiletten und andere Kästchen, Schachteln, Souvenirs, Necessaires, Bestecke, Toilettenspiegel ꝛc. ꝛc.). — Fabrikationszweige: Kölnische Wasserfabrikation (Eau de Cologne) im Großen, Attrapenfabrikation. — Gewerbe, welche der langen Weile, der Zerstreuungs- oder Vergnügungssucht ꝛc. ihr Daseyn verdanken. Fabrikationszweige: Tabaksfabrikation, (Rauch- und Schnupftabaksbereitung, Tabaksspinnerey, Schneiderey und Saucerey) Horndrechsler, Pfeifenbrennerey, Schnupftabaksdosenfabrikation (von Gold, Silber, Horn, Schildpatt, Papier-Machee, und lackirtem Holze, Leder ꝛc., Spielkartenfabrikation, Larven- oder Maskenfabrikation. — Gewerbe, welche insbesondere zur Kirche gehören, außer den schon oben bei der allgemeinen Civilbaukunst angeführten Gewerben: Orgelbauer, Glockengießer. — Gewerbe, welche zu den Wissenschaften, zur Schriftstellerey und zur Schreibekunst gehören: Buchdruckerey (Setz- und Druckkunst), Buchbinder; Künste: meteorologische, physikalische und chemische Instrumentenmacher, Mechaniker, Optiker, Kartenstecher, überhaupt Kupferstecher im Fache der Naturgeschichte und der mathematischen Wissenschaften, Lithographen, Holzschneider, Zeichner und Maler in den Fächern der

Naturgeschichte ꝛc. ꝛc., Petschirstecher; Fabrikationszweige: Schriftgießerey, Papierbereitung (Papiermühle), Dintenfabrikation, Federposenzubereitung zum Schreiben, Stahlschreibfedernfabrikation, Siegellackfabrikation, Oblaten- und Mundleimbereitungen mancherlei Art zum Schließen der Briefe ꝛc. — Gewerbe, welche mit der Arzneikunst (Medizin) in Verbindung stehen, außer den Kunstverwandten: Wund-, Augen-, Zahn- und Thierärzten, den Accoucheurs und Hebammen: Apotheker oder Pharmazeuten, chirurgische Instrumentenmacher oder Bandagisten, Barbiere, Badeapparatverfertiger, Badeanstalten. — Gewerbe, welche besonders mit der Scheidekunst oder Chemie in Verbindung stehen; Fabrikationszweige: Alaunsiederey, Vitriolsiederey (schwefelsaures Eisen), Salpeter-, Pottasch- und Salzsiederey, Salmiak-, Borax- und Kampferraffinerie, Scheidewasserbrennereyen oder Erzeugung der Salpetersäure in verschiedenen Graden, Vitriolölbrennereyen oder Erzeugung der Schwefelsäure, Glasfabrikation. — Gewerbe, welche von der Scheidekunst abhangen, aber mit dem Berg- und Hüttenwesen in Verbindung stehen; Fabrikationszweige: Gold-, Silber-, Kupfer-, Zinn-, Bley-, Eisen-, Zink-, Antimonium oder Spießglanz-, Wismuth-, Kobalt-, Nickel-, Braunstein-, Arsenik- und Queckſilber-Gewinnung; Erzeugung des Messings (Galmey und Kupfer), des Schwefels, des Zinnobers, des Galmeys, des Auripigments und Rauschgelbs (aus dem Arsenik), der Schmalte oder Esche (aus dem Kobalt), der Mennige (aus dem Bleye), des Grünspans (aus dem Kupfer) ꝛc. Die Gewinnung der neuentdeckten Metalle, als des Wolframs, Molybdens, der Platina, des Chromiums, Iridiums, Osmiums, Titaniums, Telluriums, Uraniums ꝛc. sind noch nicht bedeutend; die Platina, von welchem Metalle die Regierung in Rußland schon hat

Geld prägen lassen, macht hier eine Ausnahme, obgleich der Werth derselben, wegen des Gehaltes und der Seltenheit gegen Silber und Gold, dem Letztern fast gleich kommt; dann die Gewinnung des Ochers (Eisenoxid), Umbras, der Kasseler und Kölnischen Erde, grünen Erde ꝛc. — Gewerbe, welche mit der Forstwirthschaft in Verbindung stehen; Fabrikationszweige: Theerschwelerey, Harzreißerey, (Pechbereitung, Bereitung des Geigenharzes oder Colophoniums, Burgunderharzes ꝛc.), Kienrußbereitung, Kohlenbrennerey, Terpentinölbereitung. — Gewerbe, welche von der Fischerei abhangen: Angelmacher, Netzknöpfler; Fabrikationszweige: Thransiederey (aus dem Fette oder Specke der Wallfische und Seehunde, Wallrosse, Finnfische, Hayfische, Heringe ꝛc.), Hausenblasenfabrikation, Caviarbereitung, Lachs-, Hecht- ꝛc. Räucherung, Bereitung des Klippfisches, der Schnepel, Dorsche ꝛc., Einböckeln, Räuchern (Bücklinge), Einmarginiren und Braten der Heringe, Einsalzen und Räuchern der Sardellen, Einmarginirung der Neunaugen ꝛc., Fischbeinreißerey. — Gewerbe, welche mit der Zeichenkunst in Verbindung stehen oder davon abhangen; Fabrikationszweige: Bleystiftfabrikation, Röthel- und schwarze Kreide-Schneidereyen, Kompositionskreidefabrikation. — Gewerbe, welche mit der Bildhauerey oder Bildhauerkunst in Verbindung stehen: Modelleurs, Ciseleurs; Fabrikationszweige: Bildgießerey. — Gewerbe, welche mit der Malerey oder Malerkunst in Verbindung stehen, außer den Kunstverwandten: den Oel-, Miniatur-, Gouache-, Pastell-, Fresco-, Leim- oder Wand-, Email-, Glas-, Wachs-, Aquarell (Aquarellisten)- und Porzellanmalern, (Historien-, Portrait-, Genre-, Landschafts-, Blumen- und Frucht-, Stilleben-, Jagd-, Kriegsscenen-, Thier-, Wappen- u. Dekorationsmalern); Pinselmacher; Fabrika-

tionszweige: Oelleinwand- und Oelfarbenbereitung in Blasen, Bereitung der Pastellstifte; Farbenfabrikationen, als Bleyweisbereitung, Ultramarin (aus Lapis lazuli)-, Berlinerblau-, Bergblau-, Bremerblau-, Krapplack-, Karmin-, Chromgelb-, Mineralgelb- und Neapelgelbfabrikation, Berg-, Zwickauer-, Pariser-, Braunschweiger- und Bremergrünbereitung ꝛc.; Frankfurterschwarzbereitung. Viele der angeführten Farbenbereitungen geschehen einzeln im Großen, wie die Bereitung des Bleyweißes, der Mennige (Bleyoxide), des Berlinerblaues, des Frankfurterschwarzes ꝛc.; sie werden aber auch in großen chemischen Fabriken mit mehreren andern Farben bereitet. — Gewerbe, welche mit der Kupferstecherkunst in Verbindung stehen oder davon abhangen, außer den Kunstverwandten, den Kupferätzern, Schwarzkünstlern: Kupferdrucker, Kupferschmid. Hierher kann man auch die Illuminirer von Kupferstichen, Lithographien ꝛc., bringen. Ein untergeordneter Zweig sind die Strick- und Stickmuster-Illuminirer. — Gewerbe, welche mit der Tonkunst in Verbindung stehen oder davon abhangen: musikalische Instrumentenmacher (Blase- und Streich-Instrumentenmacher, Klavier-, Fortepiano- und Flügelmacher, Guitarren-, Harfen- ꝛc. Verfertiger), Notenschreiberey, Notenstecherey, Notendruckerey, Darmsaitenmacher. — Gewerbe, welche von der Kriegskunst abhangen oder damit in Verbindung stehen: Festungsbau, unter Leitung der Ingenieure mit den schon oben unter Baukunst angeführten, dazu nöthigen Handwerkern ausgeführt, Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Schwerdtfeger, Harnisch- oder Panzermacher, Waffenschmide; Fabrikationszweige: Gewehrfabriken, Kanonengießerey, Bomben- und Kugelgießereyen, Pulverfabrikation, Feuerwerkskunst, wozu auch die Bereitung der Congrev'schen Raketen gehören. — Gewerbe, welche mit der Jagd in Verbindung

stehen, außer den schon unter Kriegskunst erwähnten auch hierher gehörigen Handwerkern, und der Pulverfabrikation: Seiler, und als Fabrikationszweig: Kugel- und Schrotgießerey. — Gewerbe, welche mit der Reitkunst in Verbindung stehen oder davon abhangen: Sattler, Riemer, Sporer- oder Sporenmacher, Kardetschenmacher, Hufschmide, Peitschenmacher, die auch zu dem Fuhrwesen ihr Fabrikat liefert. — Gewerbe, welche von dem Fuhrwesen abhangen oder damit in Verbindung stehen: Stellmacher oder Wagenbauer, Schmide, Sattler, Wagenlackirer. — Gewerbe, welche zum Straßenbaue gehören: Stein- oder Pflastersetzer, Brunnenmacher. Einen besondern Zweig macht hier die öffentliche Straßenerleuchtung aus, in vielen großen Städten mit Gas, sonst mit Oel. Hierbei kommen nun die eisernen Gasröhren (Leitungsröhren unter der Erde) und die Laternen, als ein besonderer Erwerbszweig in Betrachtung. — Gewerbe, welche Spielzeug für die Kinder liefern: Holzdrechsler, Puppen- und Puppenlarvenfabrikation, Gliederpuppenfabrikation und andere Nürnberger-, Wiener- und Berliner-Spielwaaren oder Spielzeug, welche fabrikmäßig von oder aus Holz, Pappe und Wachs gemacht oder aus Blei und Zinn gegossen werden. — Gewerbe, welche von den Lederarbeitern abhangen: Lederzurichter, Lederlackirer; Fabrikationszweige: Loh-, Weiß-, Sämisch- und Pergamentgärberey, Corduan- und Saffian- oder Maroquinfabrikation. — Gewerbe, welche von den Tapetenfabriken und Kattundruckereyen abhangen: Formschneider, Formstecher. — Gewerbe, welche von der Wein-, Branntwein- und Bierbereitung abhangen: Großböttcher, Kork- oder Pfropfenschneider. — Gewerbe, welche von der Färberey oder Färbekunst abhangen; Fabrikationszweige: Waid-, Indigo-,

Lackmuß- und Orleanbereitung. Zur Haus- und Selbstfärberey: Bereitung der Waschfarben, als Neublau, Plattindigo, und alle andere Hauptfarben mit ihren Nüancen oder Schattirungen. Außer der Wollen-, Leinen- und Seidenfärberey, worauf sich die eigentliche Färbekunst bezieht, ist hier auch noch zu erwähnen: die Leder-, Feder-, Rauchwerks-, Holz-, Horn- und Knochenfärberey. — Gewerbe, welche von der Buchbinderkunst und der Papparbeit abhängig sind; Fabrikationszweige: Pappbereitung, Buntpapierfabrikation, Bereitung des Gold- und Silber-, Kattun- und Maroquinpapiers, Goldleisten-Papierfabrikation. — Gewerbe, welche mit der Vergolderkunst in Verbindung stehen: Goldschläger oder Goldpatscher, Goldplatscher. — Gewerbe, welche mit der Frisirkunst in Verbindung stehen, außer den Friseurs- od. Haartouren-Versertigern, als Kunstgenossen: Haarflechter, Haarsieder. — In der Bleichkunst kommt vor: die Leinwand-, Wachs-, Knochen-, Haar- und Strohhutbleicherey. — Von der Schleifkunst hangen ab: die Diamanten oder Edelstein-, Stein-, Glas- und Metallschleifer. Zu den Letzteren gehören auch die Instrumentenschleifer aller Art, also auch der Messer, Scheeren ꝛc. — Zur Drehkunst gehören, außer den Drechslern in Horn, Holz und Knochen, auch die Bernstein-, Serpentin- und Lavetzstein-, Ring-, Wildhorn-, Wildruf- und Metalldreher. — Von der Uhrmacherkunst hangen ab, außer den Klein- oder Taschen-, Stutz-, Spiel- (Flöten- und Harfen-) und Großuhrmachern, die Holzuhrmacher (große Stubenuhren, Schwarzwalder ꝛc.) die Sonnen- und Sanduhrmacher. Nebengewerbe. Zifferblatt- u. Uhrgehäusemacher; Uhrenfourniturfabrikation. — Zur Drahtziehkunst gehören: die Gold- und Silber-, Lyoner-, Messing-, Bley-, Eisen- und Seiden- oder Haubendrahtzieher. Von den Golddrahtziehern hangen

ab: Die Goldplätter, welche den runden Golddrath zu Lahn machen, das heißt, breit und flach. — Von der Tuchfabrikation hangen ab: die Walker (Walkmühle), Tuchscheerer und Decateurs oder Tuchpresser. — Von den Lichtziehern sind abhängig: die Lichtformengießer; von den Kammmachern: die Kammgarnirer und Polirer; von der Mahlkunst, außer dem Müller, die Mühlenbauer. — Wachsfabrikationszweige, außer der Wachsbleicherey: Wachslicht- und Wachsstockgießerey und Zieherey, Wachsfackel- und Siegelwachsfabrikation, Wachstuchfabrikation; Kunstzweig: Wachsbossiren. — Zur Polirkunst gehören: die Gold-, Silber-, Stahl-, Horn- und Möbelpolirer; Nebenzweige: Bohner oder Frotteurs. — Zur Gravirkunst gehören: die Silber-, Wappen-, Schrift- und Notenstecher, die Steinschneider. — Zur Lithographirkunst gehören: die Steinzeichner und Steinätzer und Drucker. — Gewerbe, welche zur Schiffbaukunst und Schifffahrt gehören: Schiffbauer, Segeltuchmacher, Segelmacher, Seiler, Ankerschmide. — Handwerke und Künste, welche sich nicht leicht unter ein bestimmtes Wirthschafts- oder Lebens-Verhältniß, oder eine bestimmte Gewerbsrubrik bringen lassen, theils weil sie mehr allein stehen oder mehreren Gewerben angehören, theils auch mit andern Gewerben ähnlicher Art in neuester Zeit zusammen gebracht worden sind. Hierher gehören die Feilenhauer, Maschinenbauer, Rothgießer, Cymbelgießer, die Amboß-, Bohr-, Ahlen-, Ketten-, Säge-, Nagel-, Zirkel- und Schnallenschmide; die Waagen- und Gewichtmacher, Brückenwaagen- und Windenmacher; die Laubsägen-, Schellen-, Fingerhut-, Clausur-, Hechel-, Paternoster-, Brillen-, Drahtstift-, Federbusch- und Haarbusch-, Futteral-, Epauletten-, Blasebalg-, Pfeiffenschlauch-, Spritzenschlauch-, Papierformen- und Blattmacher;

die Nestler, Senkler oder Schnurmacher, die Täschner, Stahlarbeiter; die Armbrüster (Bogner, Bogenmacher, Rüstmeister); die Leimsieder, Leistenschneider (die auch Absätze, Schindeln ꝛc. schneiden), Schornsteinfeger, Glasbieger, Kammaschenverfertiger, Hosenträgerverfertiger, Matten- und Haardeckenflechter; die Perlmutter- und Schildpatarbeiter, die Perlbohrer, die Flitter-, Cantillen- und Folioschläger (Zinnfolio, Staniol), die Rechen- oder Zahlpfennigschläger, die Luggold- und Goldschaumschläger, die Scheibenzieher, Bleyzieher für Glaser, die Plattirer, Münzer, Medailleurs, Bronzeurs, Emailleurs, die Mosaikarbeiter in Stein und Glas, die Former; die Fliegenwedel- und Staubbesenverfertiger, Moosfensterverfertiger, Holzreißer, Farbehölzerzurichter und Raspler, die Patinenmacher, Bahnenschläger, Sägenschärfer, Klammernschneider, Holzkleinmacher. — Fabrikationszweige: Bereitung der Gypsbilder, Pasten in Schwefel ꝛc., Bilder von Hausenblase, unächten Perlen, unächten Edelsteinen, Schiefer oder Rechentafeln, Wetzsteine, Probiersteine, Glasflüsse, des Schmelzes, des Aventurins, des Nürnberger Streusands, der Tusche; Gußeisen-, Bronce-, Alabaster-, Gypsmarmor-, Mörtel-, Estrich-, Neusilber-, Meerschaumpfeifen-, Goldrahmen-, Preßwaaren-, Seidenlocken-, Haartuch-, Brieftaschen-, Docht- und Nachtlicht-, Fixfeuerzeug-, Zündhölzer- und Zündschwammfabrikation; Pferdedeckenfabrikation; Petinet-, Flor-, Tüll-, Gaze-, Krepp- und Strickgarnfabrikation; Zwillich-, Drell und Leinen-Damast-, Batist-, Linon-, Mousselin-, Kannavas-, Parchent- ꝛc. Weberey. In der Seidenweberey kommen vor: glatte seidene Zeuge, façonirte Zeuge, Taffent, Atlas oder Satin, Gros de Berlin, de Pologne, de Naple, de Tour, gezogene Zeuge, Damast, brochirte Zeuge, Stoffe, Drap d'or, Drap d'argent, halbseidene Zeuge ꝛc. Auch kommen noch von seidenen Zeugen Marcellines, Peruviennes ꝛc. vor. In der Sammetwe-

berey kommen vor, außer den verschiedenen Arten des ächten Sammets, Plüsch, Manchester, Velpel oder Velveret ꝛc.; in der Wollenweberey: Flanelle, Fries, Molletons oder Moltongs, Kalmang oder Kalmank, Kamelots, Tamis, Rasche, Ratine, Schalons, Etamine, Perpetuels, Sarsche oder Serge, als Serge de Berry, de Rome, de Zephir, de Nimes, de Comtesse, Incomparable, Imperiale etc., Merinos, Drap de Zephir, Imperial oder Kaisertuch, Caschemirs, Shawls ꝛc. ꝛc.; gemischte Zeuge kommen vor: Marlys, Berkane, Burats, Ginghams ꝛc. ꝛc. Alle diese Zeuge werden theils in Fabriken gearbeitet oder sie geben einzelne Zweige des Erwerbs ab, das heißt, nicht bloß die Zeuge in Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide und Sammet, welche schon an und für sich getrennt sind, also besondere Fabrikationszweige bilden, sondern auch die einzelnen oben genannten Artikel einer jeden Gattung der Weberey. In den Ländern, wo die Gewerbefreiheit herrscht, kommen die einzelnen Artikel nicht so getrennt vor, als da, wo dieses nicht der Fall ist, weil hier schon eher darauf gesehen wird, daß diese Fabrikationszweige im Einzelnen sich nicht so sehr vermischen. S. auch den Art. Handwerk, Th. 21, S. 468 u. f.; Manufakturen und Fabriken, Th. 84, S. 10 u. f., und die verschiedenen einzelnen Gewerbe, als Handwerke, Künste, Fabriken und Manufakturzweige, unter ihren Namen in der Encyklopädie.

Was nun den Handel betrifft, so ist dieser gewiß eben so wichtig in der Staatswirthschaft, als die Handwerke, Künste, Fabriken und Manufakturen, überhaupt das ganze Gewerbewesen, welches durch ihn erst belebt wird, erst Leben erhält, indem er die gewonnen rohen und fabrizirten Produkte erst in alle Welt und unter die Leute bringt. Er ist es, der die gewonnenen und auf mannigfaltige Art verarbeiteten Güter vertheilt,

und dafür den Gewerbetreibenden dasjenige Ausgleichungsmittel in die Hände liefert, wofür sie sich theils ihre Bedürfnisse anschaffen, theils das Leben angenehm und bequem machen können, als Folge ihrer Arbeit, ihres angestrengten Fleißes. Alles, was in die Hände des Kaufmanns gelangt und verkaufbar ist, also rohe und verarbeitete, oder durch die Kunst veredelte Produkte, ist eine Waare oder wird mit dem Namen Waare belegt. Die Haupterfordernisse derselben sind: 1) daß sie ein Produkt Vieler seyn muß, das heißt, daß sie wirklich Abgang hat oder findet, nicht liegen bleibt und verdirbt; 2) daß sie nicht ohne Mühe erzeugt oder erhalten werden kann, und 3) daß sie wirklich ein Produkt des Fleißes, der Industrie ist, also daß Jemand ein Eigenthumsrecht daran gehabt hat. Dem Kaufmanne sind daher Waarenkenntnisse unentbehrlich; er erlernt sie theils praktisch in einem Waarengeschäfte, theils auch durch das Studium der Naturgeschichte, Chemie und Technologie. Es ist daher nöthig, daß der Kaufmann, der als ein wirklicher Handelswissenschafter, nicht als bloßer Praktiker auftreten will, beides vereinige. Der Mäkler, Sensal, Censal oder Courtier soll Waarenkenntniß hauptsächlich besitzen. Die Vollkommenheit einer Waare macht sie nicht immer verkäuflich, sondern oft mehr die äußere Form, die am Marktplatze üblich ist, besonders ist dieses bei Schnitt-, Galanterie- und Quincaillerie-Waaren der Fall, und daher ist es doppelt nöthig den Gehalt oder die Güte einer Waare genau prüfen zu können. Der Waarenhandel theilt sich 1) in Produktenhandel (mit rohen Produkten); Kolonie- oder Kolonialhandel (zwischen Mutterland und seinen Kolonien, auch in weiterer Bedeutung der Handel mit den Kolonialwaaren); Manufakturhandel (Manufakturwaaren der ersten Hand, z. B. Gespinnst, vollendete Manufakten,

als Leinwand, Kattun, seidene und wollene Zeuge ꝛc.); Zwischenhandel (von Ausland ins Ausland mit oder ohne Durchzug durch das eigene Land); Propre- oder Eigenhandlung (mit eigenen Waaren, oder für eigene Rechnung und in seinem eigenen Namen); Kommissionshandel, Faktoreyhandel (Kauf und Verkauf von Waaren auf Rechnung eines Andern); Speditionshandel (Fortschaffung oder Versendung von Waaren anderer Kaufleute, Speditionsgüter, Transitogüter, daher auch Transitohandel); Kompagniehandel, Gesellschaftshandel (wenn mehrere Personen sich zum Handel verbinden und Geld in gleichen oder ungleichen Summen, oder auch Waaren zusammenschießen und nach diesem Verhältnisse den Gewinn oder Verlust theilen). Mehrere andere Arten des Handels werden weiter unten noch erwähnt werden. Beim Handel kommen vor: Maaße, Gewichte, Gutgewicht, Thara, Rabatt, das Visiren der Fässer durch Visir- oder Roiestab von den Roiern. Jede Waare hat ihre übliche Emballage, welche Brutto oder Sporko heißt, deren Gewicht (Thara) nach verschiedenen Rechnungsschlüsseln berechnet wird; die reine Waare, nach Abzug der Emballage, wird Netto genannt. Der Abzug aufs Gewicht (Gutgewicht) wird bei groben und feinen Waaren auf $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent beim Waarenhandel im Großen gesetzt, und wird bei Waaren, die keine festgesetzte Thara haben, vor Abzug der Thara, bei andern aber vom Netto abgezogen. Zuweilen wird auch die Waare gestürzt und die Emballage besonders gewogen. Die Refaktie ist ein Abzug wegen Unreinigkeit der Waare, der in gewissen Prozenten besteht. Der Rabatt, Disconto, besteht in gewissen Prozenten, welche von dem Preise der auf Zeit behandelten Waaren abgezogen werden, wenn nämlich die

Bezahlung vor dieser Zeit geschieht. An einigen Handelsorten ist bei einigen Waaren schon durch die Gewohnheit ein gewisser Rabatt eingeführt worden, an andern Orten aber, oder bei gewissen Waaren, muß der Rabatt ausdrücklich behandelt werden. Kein Verkäufer ist übrigens gezwungen, Waaren auf Zeit zu verkaufen oder Kredit zu geben. S. den Art. Maaße und Gewichte, Th. 85, S. 264 u. f., und 268 u. f., Rabatt, Th. 121. Durch die Waaren-Kalkulation oder Berechnung wird der natürliche oder selbst kostende Preis einer Waare bestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen: der Einkaufspreis, nebst den Spesen (Handelsunkosten) an Ort und Stelle, nach der eingesandten Faktur (Rechnung), die Wasser- oder Landfracht, Ausladungskosten, Lohn für Kommissionaire und Mäkler, Verluste aus dem Wechselcours, Assekuranz-Prämien, Zölle, Abgaben ꝛc. Dieses zusammen, bis auf den kleinsten Umstand, der als Geld in Rechnung gebracht werden kann, giebt die Sätze zur Kalkulation des Waarenpreises, wonach dann der Verkaufspreis bestimmt wird, wie die Waare im Großen oder im Detail wieder verkauft werden kann. Zur Erleichterung solcher Waarenkalkulation läßt sich der Kaufmann bei neuen Spekulationen von auswärtigen Korrespondenten eine erdichtete Rechnung (Conto finto) oder deren Kalkulation über dieselbe Waare für seinen Platz einschicken, um daraus Unkosten und Preis ungefähr ersehen zu können. Nachfrage, Konkurrenz und Konjunktur haben einen wesentlichen Einfluß auf den Preis einer Waare, wonach sich also der Kaufmann stets richten muß. Handelsspekulationen sind oft sehr günstig, wenn sie mit Umsicht und Vorsicht angestellt und ausgeführt werden; sie mißlingen aber oft dadurch, daß sie von Vielen zugleich gemacht werden, oder daß ein widriges Ereigniß eintrifft, welches auf die Speku-

lation Einfluß hat, z. B. ein ausbrechender Krieg, Verunglückung des Schiffes, wenn die Spekulation auf fremde Waaren geht ꝛc. Oft ist ein ausbrechender Krieg auch den Spekulationen günstig, weil dann häufige Nachfragen nach verschiedenen Artikeln entstehen, welche der Armee geliefert werden sollen, und worin sich dann spekuliren läßt, wie sie vortheilhaft zu beziehen sind. S. auch die Art. Calculiren, Th. 7, S. 527, und Speculation, Th. 157, S. 3 u. f. Wenn Waaren auf bestimmte Zeit und auf gewisse Bedingungen geliefert werden sollen, so wird darüber ein Kontrakt (Lieferungskontrakt) aufgesetzt, worin alles genau, auch der verabredete Preis, bestimmt wird. Gemeiniglich pflegt man ein Angeld (Angabe, Handgeld, Gottespfenning) oder auch eine Prämie, welche von der Bezahlung nicht abgezogen wird, oder ein Theil der Bezahlung voraus zu geben. Dieser letzte Handel hat zu einem gefährlichen Hazardspiele Gelegenheit gegeben, welches unter dem Namen des Prämienhandels bekannt ist, wobei der Käufer gegen die vorausbezahlte Prämie sich die Freiheit vorbehält am bestimmten Termine die Waare nicht zu nehmen, oder zu nehmen, oder sich den Ueberschuß über den Marktpreis dann baar bezahlen zu lassen, wie bei dem Aktienspiele. Da die Versendung der Waaren zu Lande oder zu Wasser geschieht, so wird im ersten Falle die Fracht oder das Fuhrlohn von dem Absender mit dem Fuhrmanne, der entweder mit ganzer oder mit halber Fracht, oder mit Rückfracht fährt, bedungen, und ihm ein Frachtbrief, Frachtzettel nebst Passir- und Freizettel, wo solche nöthig sind, gegeben, den Schiffern auf Handlungsschiffen ein Seebrief. Die Unterhändler der Kaufleute und Fuhrleute sind die Güterbestäter, welche gemeiniglich von der Obrigkeit in Eid genommen werden. In mehreren Ländern hat man auch besondere Fuhrmanns- und

Schiffer-Ordnungen, so daß diese bei allen vorkommenden streitbaren Fällen zur Entscheidung dienen. S. auch die Art. Prämie, Th. 117, S 2, und Frachtbrief, Th. 14, S. 733. — Bei der Propre- oder Eigenhandlung ist zu berücksichtigen, daß wenn diese nach entfernten Gegenden ohne Kommissionair betrieben wird, man einen Handelsbedienten mit der Waare schickt, welcher Kargador, Ober-, Unter-Kargador genannt wird. Durch die Stapelgerechtigkeit wird einem Orte das Recht ertheilt, daß alle vorbeigehende Waaren zum Verkauf auf einige Zeit öffentlich ausgelegt werden dürfen. Hierbei sind nun noch zu bemerken die Stapelplätze, Niederlagen, Marktplätze und Meßplätze. Die Meßprivilegien schreiben sich noch aus jenen Zeiten her, wo die Handlung noch manchem Drucke unterlag, und wo man noch nicht den Vortheil einsah, den die Beförderung derselben dem Staate bringt, daher man nur einzelnen Plätzen gewisse Vortheile zuwandte, und sie dadurch reich und mächtig werden ließ. S. den Art. Messe, Th. 89, S. 105 u. f. — Der Zwischenhandel fordert viele Handelskenntnisse und eine ausgebreitete Korrespondenz, gewährt aber dagegen den Vortheil, die größte Menge von Konjunkturen benutzen zu können. Auch die Kommandite gehört hierher, wird aber in neuester Zeit nicht mehr so betrieben, wo Kapitalisten ihre Gelder auf andere Weise unterbringen können, als sie in den Handel zu geben, der jetzt in vieler Beziehung sehr unsicher geworden ist, besonders durch den Fonds- oder Werthpapierhandel, die Fondsspekulation, wie dieses auch die vielen Bankerotte, besonders in dem dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts bewiesen haben. Es finden sich daher wohl noch viele Kommanditäre, welche Kapitalien annehmen, aber sehr wenige Kommanditisten, welche sie hergeben, also die Kommandite

errichten, um daraus einen Gewinn zu ziehen. — Der Kommissionshandel hat sich in neuester Zeit bei der Vermehrung der Handelsgeschäfte, durch den freien Handel, weit mehr ausgebreitet, als ehemals, dagegen hat der eigene Großhandel sich in dem Grade vermindert, so wie jener allgemeiner geworden ist; indessen will man dieses vortheilhafter zur größeren Ausbreitung des allgemeinen Handelsverkehrs finden; so wie die Einführung der Wechselzahlungen, die Sicherung und Vervielfältigung der Straßen und übrigen technischen Handelsmittel, die Einführung der Posten ꝛc. ꝛc. Der Gewinn der Kommissionaire ist gewöhnlich zwei Prozent Provision, sowohl vom Einkaufe und Verkaufe der Waare, als von den Unkosten der Einkaufs- oder Verkaufs-Kommission. Die Gefahren und die Vorsicht beim Kommissionshandel, sowohl für den Kommissionair, als Kommittenten, sind nicht geringe, und der Erstere steht gewöhnlich del credere (haftet für den Kaufschilling der auf Kredit verkauften Waaren), dafür ist die übliche Provision nur sehr unbestimmt. — Der Transito- und Speditionshandel wird oft durch Stapelgerechtigkeiten und Zölle sehr erschwert, bedarf einer großen Vorsicht bei dessen Betreibung, wegen der Gefahren die darin vorkommen, und giebt dem Spediteur an Provision gewöhnlich $\frac{1}{3}$ Prozent vom Werthe der spedirten Waare. — Der Gesellschaftshandel unter Privatpersonen, ist selten anzurathen, weil selten übereinstimmend gehandelt werden kann, wo mehrere Personen ein Geschäft in Kompagnie führen, und besonders ist dieses bei Handelsspekulationen der Fall, wo sich gewöhnlich die Kompagnons nicht vereinigen können, weil hier der Ausgang nie mit Gewißheit zu berechnen ist, ob glücklich, oder unglücklich, also wird der Eine hier wagen, der Andere aber Vorsicht gebraucht wissen wollen, und ein Dritter das Unter-

nehmen ganz widerrathen; es ist daher immer vortheilhafter selbst und durch in Gehalt stehende Handlungsbediente die Handlung zu treiben. Man kann dann bei einem sehr ausgedehnten Geschäfte dem ältesten Gehülfen die Procura geben. Die öffentlichen Handels-Gesellschaften, welche durch obrigkeitliche Oktroi bestätiget sind und zwischen den Geldeinlegenden gegen erhaltene Aktien, welche das zu beziehende Dividend jedes Aktionairs bestimmen, geschlossen werden, z. B. die Ost- und Westindischen Kompagnieen in einigen Handelsstaaten, sollen nach Einigen für sich und den Staat nachtheilig seyn; Andere wollen dieses aber nicht in Beziehung auf das Staatsvermögen zu geben, welches dadurch einen Zuwachs erhalte, wenn gleich das National-Vermögen dabei verlieren könne; auch finde sich oft die Gesellschaft sehr wohl dabei, dieses beweise die Engländische-Ostindische Kompagnie; nur der Nationalhandel, das heißt, der Handel jedes Handeltreibenden aus der Nation, verliere dabei. — Assekuranz-Kompagnien für Seegefahren, Brandschaden, Bankerotte, Hagelschlag ꝛc. sind vortheilhaft, nur müssen sie mit großer Vorsicht betrieben werden, und gewissenhafte Kommissionairs haben, die sich von den zu versichernden Sachen genau unterrichten. — Der Großaventurhandel, welcher nach sehr entfernten Gegenden unmittelbar allein und selbst betrieben wird, um den Gewinn ganz zu ziehen, den sonst bei einem Kompagniehandel die Gesellschafter theilen, oder auch Jene theilen, durch deren Hände die Waare geht, ehe sie an den letzten Verbraucher gelangt, verzinset oft die dazu aufgenommenen Kapitalien wegen der dabei Statt findenden Gefahr des Verlustes bis zu 50 Prozent, worüber der Großaventur-Kontrakt aufgesetzt wird. Dieser Handel ist gemeiniglich ein Nebenverdienst der Schiffer (Pakotille). Auch gehören hierher die Lieferungs-

Kontrakte beim Festungsbaue, zu Militair-Approvisionnements oder Verproviantirungen, bei entstehender außerordentlicher Nachfrage für einen Artikel ꝛc. — Der Prämienhandel ist eine Art von Lieferungskontrakt von eigener Art. — Der Aktienhandel (mit den Aktien der Handlungsgesellschaften) ist für den Käufer meistens gefährlich, da durch Kunstgriffe der Handlungskompagnie deren zu hoffende Dividende oft weit höher angepriesen werden, als sie wirklich ausfallen. Dieser Aktienhandel ist ein wahres Hazardspiel und wird in London am meisten auf einigen großen und stark besuchten Kaffeehäusern, wie z. B. auf dem ehemaligen Jonathanschen Kaffeehause, und zu Amsterdam an der Börse von Kaufleuten und andern angesehenen Personen getrieben, und jetzt auch in andern Staaten an den Börsen. Daß man es weniger als einen Handel, und mehr als ein Spiel betrachtet, beweiset die Benennung im Engländischen Stock-jobbing, im Französischen Jeu d'action, Aktienspiel. Wenn nun ein Besitzer vieler Aktien durch ihren Verkauf zu gewinnen hofft, so versetzt er solche, kauft dann neue für dieses empfangene Geld an, und versetzt sie wieder, und wiederholt dieses so oft er es kann, das heißt, so lange seine Geldmittel ausreichen, um dadurch, so wie durch mancherlei ausgesprengte Gerüchte den Preis zu steigern, und sie dann vortheilhaft verkaufen zu können. Schlägt jedoch diese Hoffnung fehl, sind die Konjunkturen diesem Spiele entgegen, so muß er die versetzten Aktien einlösen und zu einem geringeren Werthe wieder versetzen, um nicht durch die Gestattung ihres Verkaufs den Preis noch mehr herabzudrücken. Hierdurch schwindet oft das ganze Vermögen des Aktienhändlers, weshalb man diesen Handel auch Windhandel nennt. Der stärkste Aktienhandel wird von Personen getrieben, die selbst keine Aktien besitzen, auch keine zu kaufen verlangen.

Einer verspricht hier dem Andern auf einem der gewöhnlichen Termine eine Anzahl Aktien für einen abgeredeten Preis zu liefern; erscheint nun der Termin, so wird von demjenigen Spieler, zu dessen Schaden sich der currente Preis verändert hat, dasjenige dem Andern baar bezahlt, was dieser durch Erfüllung des Kontrakts gewonnen haben würde. Auch wird der Kontrakt vom Käufer und Verkäufer wohl bis zum nächsten Termine gegen verabredete Zinsen verlängert, durch welchen Aufschub der Geber einen vortheilhaftern Preis zu gewinnen hofft. Diese Zinsen werden, wenn sie der Verkäufer bezahlt, in London backadation, und wenn sie der Käufer giebt, continuation genannt, und wird keine Prämie bezahlt, so heißt der ganze Handel: marché ferme. Indessen giebt doch der Käufer oft eine Prämie (Ablieferungsprämie), und behält sich dadurch die Freiheit vor, an einem festgesetzten Termine oder Rescontre, wie derselbe genannt wird, die Aktien für den abgeredeten Preis zu nehmen oder nicht zu nehmen; oder der Verkäufer giebt eine Prämie (Empfangsprämie), und bedingt sich dabei die Freiheit aus, die Aktien am Rescontre für den beliebten Preis zu liefern oder nicht zu liefern. Auch dieser Kontrakt kann gegen Zinsen bis zum nächsten Rescontre verlängert werden, und nicht selten kauft derjenige, welcher Aktien zu liefern versprochen hat, wenn sich die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ändert, von Andern Aktien auf denselben Rescontre. Uebrigens wird dieser Handel ohne Aktien, bloß durch Ausgleichung der Gelder nach dem currenten Preise der Aktien getrieben. Wer bei diesem Spiele die Aktien zu steigern sucht, wird Stier (bull), wer den Preis herabzudrücken sucht Bär (bear), und wer in diesem Spiele zu viel gewagt hat und zu falliren droht, lahme Ente (lame duck) genannt. Dieser Handel beschränkt sich nicht bloß auf die Aktien der Handelsgesellschaften, sondern wird auch mit den öffentlichen Schuldver-

schreibungen (Stocks) getrieben, die gleichfalls ein Gegenstand dieses Spieles sind, und zu dem Handel mit Staatspapieren Veranlassung gegeben haben, der in neuester Zeit so wichtig, aber auch vielen Privaten bei den Spanischen Staatspapieren so nachtheilig geworden ist. Da der Werthpapierhandel so mächtig in die Staatswirthschaft eingreift, so haben die Regierungen auch von seinem Entstehen an ein wachsames Auge darauf gehabt. Das Aktienspiel ist schon oft von den Regierungen verboten worden, und um hier durch eine gerichtliche Klage dem Gläubiger keinen Ausweg zu lassen, sich des Schuldners zu bemächtigen, so ist keine Schuldklage darüber gestattet; allein die beabsichtigte Wirkung, welche die Regierung auf dieses Spiel durch diese Maaßregeln zu erlangen hoffte, scheiterte an dem falschen point d'honneur der Aktienspieler, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, die es für anständiger und rühmlicher halten, vernünftige Gesetze, die ihren eigenen Ruin zu verhindern suchen, zu übertreten, und sich und die Ihrigen unglücklich zu machen, ja lieber ihren rechtmäßigen Gläubiger zu betriegen, als eine gesetzwidrige Schuld nicht zu bezahlen, wodurch natürlich dieses Spiel nicht hintertrieben werden kann. In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist der Aktienhandel auf die Weise, wie er betrieben wird, schädlich, denn er bewirkt eine unfruchtbare Geldzirkulation. Wenn sich daher der Spekulationsgeist des Kaufmannes, überhaupt jedes Privatmannes dahin wendet, so hat der Staat davon Nachtheil; denn der Handelsgeist der Nation muß sich, nach dem Grafen v. Buquoy, nur auf solche Gegenstände richten, wodurch vermehrte Produktion entsteht, also sowohl der Landwirth, als auch der Fabrikant und Manufakturist in Thätigkeit gesetzt werden können; denn nur hierdurch erwächst dem Staate ein doppelter Gewinn, nämlich der der Vermehrung der Produktion zur Beschäftigung vieler Hände um sich zu ernähren, und der der Vermehrung

des Nationalreichthums und des Staatsvermögens. S. auch den Art. Staatsschuld, Th. 165, S. 52 u. f., und den Art. Staatsschuldpapierhandel, daselbst, S. 346 u. f. — Der Schleichhandel oder Contrabande-Handel wird besonders da stark betrieben, wo viele Zölle und ein hoher Impost auf der Waare ist. Er ist dem Staate in zweifacher Hinsicht nachtheilig, erstlich wird dadurch dem redlichen Kaufmanne geschadet, der seine Zölle entrichtet, seine Waaren nach dem Tarife versteuert, sie also auch nicht um den Preis geben kann, wie der Contrabandier oder Schleichhändler, der sie einschmuggelt; und zweitens wird dadurch dem Staate geschadet, indem er einen bedeutenden Ausfall an seiner Einnahme erleidet, weil der Schleichhandel nur mit solchen Waaren getreiben wird, die einer hohen Steuer unterworfen und current sind, das heißt, einen starken Absatz haben. Wenn nun der Ausfall auf eine andere Weise gedeckt werden muß, vielleicht durch neue Auflagen oder Steuern anderer Art, so leidet auch das Volk darunter, wenn auch nicht das ganze Volk, doch einzelne Theile desselben, welche diese Steuer besonders treffen. Es ist daher nöthig, daß in der Staatswirthschaft dahin gewirkt werde, diesen Handel unmöglich zu machen. Durch die Freiheit des Handels ist wenigstens in mehreren Staaten dahin gewirkt worden, daß die sonst verbotenen fremden Fabrik- und Manufakturwaaren, um die einzelnen Fabriken und Manufakturen im Lande zu heben, nicht mehr so auf Schleichwegen eingebracht werden, als ehemals, weil der ansehnliche Gewinn jetzt wegfällt; eben so hat der jetzige niedrige Preis der Kolonialwaaren auch diesem Handel einen empfindlichen Stoß versetzt, obgleich er immer noch bei allen ihm nachtheiligen Ereignissen, wozu auch eine strengere Aufsicht auf den Grenzen kommt, mit den currentesten Waaren getrie-

ben wird. S. auch den Art. Contraband, Th. 8, S. 348 u. f., und Enterlooper, Th. 11, S. 73, welche letztere Benennung sich jedoch auf den Schleichhandel in den Ländern bezieht, wohin eine Gesellschaft einen ausschließenden Handel hat. Aehnlichkeit mit diesem Handel hat der Precareyhandel, der zur Zeit des Krieges mit Feinden durch Hülfe einer dritten neutralen Nation getrieben wird.; s. den Art. Precairer, Th. 117, S. 139. Ueber den Wechselhandel, s. weiter unten.

Was nun die Produkten- oder Waarenkunde betrifft, in Beziehung auf die Staatswirthschaft, nicht Privatwirthschaft des Kaufmanns, so können hier nur diejenigen Produkte und Waaren erwähnt werden, welche in kommerzieller Hinsicht auch vortheilhaft für den Staat sind, das Staatsvermögen mehren, nicht bloß das Nationalvermögen, das Vermögen der Einzelnen zum Zwecke des Ganzen, zur Leistung der Beiträge an den Staat, also zur Mehrung des Staatsvermögens. Hier tritt nun zuerst in der Landwirthschaft der Getreidehandel vor. Beim Einkaufe des Getreides muß darauf gesehen werden, daß es reif, trocken, gesund, nicht gekeimt, ohne dumpfigen Geruch, rein, halbdurchsichtig, weißmehlicht, nicht dickschälig ꝛc. sey. Es wird gewöhnlich nach kubischem Maaße: Scheffel, Metzen, Tonnen, verkauft, wobei aber mancherlei Betriegereien vorfallen können, daher soll es besser seyn, wenn es nach dem Gewichte verkauft würde. In Holland, Rußland, Dänemark ꝛc. wird es, damit es auf langen Seereisen nicht der Verderbniß unterliege, in Kornriehen gedarrt. Die wichtigsten Kornkammern sind Rußland, Preußen, Polen, Ungarn, Sizilien, Bayern, Würtemberg, Baden, Thüringen, Altenburg, Meklenburg, und in Preußen, außer den Provinzen Ost- und Westpreußen, die Provinzen Pommern und Sachsen; dann auch die Rhein-

provinzen; dann auch Nord-Amerika für Westindien und Europa, und die nördliche Küste von Afrika, vorzüglich für Spanien und Portugal. Den größten Zwischenhandel mit Getreide führt Holland und Hamburg; aber auch aus Deutschland, Preußen, Rußland wird über die Häfen der Nord- und Ostsee mit diesem Artikel nach England, Frankreich, Spanien und Portugal gehandelt. Die wichtigsten Häfen für den Getreidehandel sind: Emden, Bremen, Hamburg, Altona; dann Lübeck, Wismar, Rostock, Stettin; dann Danzig, Königsberg; dann Archangel, Petersbnrg, Riga. S. den Art. Getreide, Th. 18, S. 19, und Korn, Th. 44 und 45. — Den Hopfen für die Brauhäuser liefert Böhmen, die Provinz Brandenburg und Sachsen, Sachsen, Braunschweig, Nürnberg, die Niederlande, vorzüglich Belgien, England, Rußland ꝛc. Die Waare muß beim Einkaufe einen ganz eigenen aromatischen Geruch und eine gewisse Fettigkeit beim Angreifen besitzen. Man handelt ihn nach dem Maaße, auch nach dem Gewichte, wie es in dieser oder jener Gegend üblich ist. Die Erhaltung des Hopfens geschieht am besten durch das Zusammenpressen in großen Ballen; denn so gepreßt bleibt er mehrere Jahre gut. S. auch den Art. Hopfen, Th. 25, S. 71 u. f. — Den Flachs liefert vorzüglich Rußland, und hier besonders Riga, Rakitz ꝛc.; s. den Art. Lein, Th. 76, S. 1 u. f. — Schaafwolle giebt jetzt einen sehr ausgebreiteten Handelsartikel durch die Veredelung der Schafe in allen Gegenden, besonders Frankreichs und Deutschlands. Die vorzüglichste Wolle kommt jedoch immer noch in großen Quantitäten aus Spanien, England und der Schweiz; allein durch die eben bemerkte allgemeine Veredlung der Schafe liefert auch Frankreich, Sachsen, Preußen, Böhmen, Ungarn sehr gute Wolle in den Handel, die gesucht wird. S. den Art. Schaf

und Schafzucht, Th. 138 und 139. — Mit Krapp oder Röthe, Waid, Cichorien, Tabak, Wachs und Harz wird auch ein nicht unbedeutender Handel getrieben, der für mehrere Staaten sehr wichtig ist; s. diese Artikel oben unter den Gewerben, S. 420 u. f. — Im Viehhandel zeichnet sich besonders der Pferdehandel aus; indessen muß derselbe mit vieler Vorsicht, hauptsächlich beim Einkaufen der Pferde, betrieben werden. Es gehört dazu viele Uebung und ganz eigene Kenntnisse, besonders von den Roßtäuscherkünsten, womit nicht nur die Pferdehändler, sondern auch vorzugsweise die Pferdemäkler Bescheid wissen; denn bei keinem Handelsartikel findet wohl mehr Betrug Statt, als bei diesem. S. den Art. Pferd, Th. 110, und Pferdehandel, Th. 111, S. 27 u. f. Im Handel wird das Arabische Pferd als das edelste oben angestellt, dann kommen die von diesem abstammenden Engländischen Racepferde (Blood-horse), welche sich durch einen ganz eigenen kräftigen und muskulösen Bau, durch einen eigenthümlichen Gang, durch geraden Schaft u. Hals ꝛc. auszeichnen. Sehr vorzügliche Pferde liefern auch die Gestüte von Meklenburg, Holstein, Hannover, Jütland, Jeverland, jetzt auch Preussen ꝛc. Auch unter den Spanischen Pferden findet man vorzügliche Racen. Unter den Französischen verdienen hauptsächlich die Normands und Limousins aufgezählt zu werden. Ungarn, Siebenbürgen, Polen, die Moldau und Wallachei liefern vorzüglich gute Kavallerie-Pferde, besonders für die leichte Reiterei, Husaren, Ulanen ꝛc. Man denkt jetzt in den meisten Staaten nur darauf, die eigene Zucht der Pferde auf jede nur mögliche Weise zu befördern; daher hat man auch in Preußen und in den andern Deutschen Staaten Pferderennen eingerichtet, welche jährlich zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, um hier durch Preisvertheilun-

gen ꝛc. die Zucht der inländischen Pferde zu befördern. Ein vorzüglicher Marktplatz für Pferde in Deutschland ist Leipzig zur Zeit seiner großen Messen, zu Ostern und Michaelis. Der Rindviehhandel ist auch sehr wichtig, jedoch beschränkt er sich mehr auf einzelne Länder und daselbst auf bestimmte Viehmärkte. Der Handel geschieht mit Mastochsen, die meisten liefert Polen und Lithauen, besonders Podolien, die Ukraine, Ungarn, Steyermark und noch einige andere Länder, und die zahlreichen Herden werden nach Breslau und andern Städten Schlesiens, dann nach Teschen, Ollmütz, Brünn, Frankfurt am Mayn, Leipzig, Danzig, Elbing, Königsberg, Hamburg, Lübeck, Bremen und Eger; dann nach Holland und Frankreich getrieben und verkauft. Aus der Heimath kommen die Ochsen nicht alle fett und gemästet in den Handel, sondern ein großer Theil kommt mager zu Markte, wird erst in Deutschland auf den Weiden gemästet, und dann wieder auf die Viehmärkte zum Verkauf gebracht. Auch liefern verschiedene Gegenden von Schonen, Jütland ꝛc. eine Menge Ochsen in das Holsteinische, Meklenburgische und nach Holland ꝛc., wo sie auf den Weiden dieser Länder fett gemacht und dann mit bedeutendem Gewinn wieder verkauft werden. Das Rindvieh aus Steyermark und Kärnten ist von vorzüglicher Güte. Es giebt daselbst Mastochsen, die zwanzig Zentner und darüber wiegen, diejenigen von zehn Zentnern am Gewichte, werden nur zu den gewöhnlichen gerechnet. Eine große Menge dieses Viehs geht nach Oesterreich, Tyrol und Italien. Ungarn schickt eine große Menge Mastochsen in alle Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, und Galizien nach Schlesien, Sachsen ꝛc. eine gleich große Menge. Die stärksten Rindviehmärkte sind zu Raab, Pest, Oedenburg und Debreczyn in Ungarn, und zu Lemberg, Brody, Jaroslaw und Samosc in Galizien.

In Brody ist einer der größten Viehmärkte Europas. Nicht bloß das Vieh selbst giebt einen so wichtigen Handelsartikel für viele Länder ab, sondern auch viele Theile von diesem Thiere, wie z. B. das gesalzene und geräucherte Rindfleisch. So führt Irland jährlich über 200,000 Tonnen gesalzenes Rindfleisch größtentheils nach Indien. So treibt Hamburg einen bedeutenden Handel mit geräuchertem und geböckeltem Rindfleische, und mit geräucherten und geböckelten Ochsenzungen wird von Archangel und St. Petersburg ein nicht unwichtiger Handel nach Holland, Hamburg und England getrieben; so auch mit Talg von Rußland, Polen, Ungarn, Irland ꝛc. aus; so geben die Häute und auch die Knochen, besonders Erstere, wichtige Handelsartikel ab; eben so kommen auch die Hörner vom Kopfe und dem Hufe, die Haare (Kuh- und Kälberhaare) in den Handel, und der aus den knorplichten und sehnichten Theilen der Füße ꝛc. gekochte Leim giebt ebenfalls einen wichtigen Handelsartikel ab. Die Rindviehzucht ist daher da, wo viel Weideland ist und viel Gras zu Heu gewonnen wird, sehr zu empfehlen, weil sie, außer dem Viehe selbst, und der Milch der Kühe zur Bereitung der Butter und Käse für den Handel, s. unten, ohne des Milchhandels in der Nähe großer Städte zu gedenken, so viele Art. in den Handel liefert. Auch mit Kühen und Kälbern wird ein bedeutender Handel in großen Handels- und Residenz-Städten getrieben. S. auch den Art. Ochs, Th. 103, S. 630 u. f., und den Art. Rindziehzucht, Th. 124. — Auch der Schweine- und Schafhandel sind wichtig. Von den Schafen geben besonders die Hammel einen wichtigen Handelszweig ab. Vorzüglich aber sind die Produkte, die von diesen beiden Thiergattungen gewonnen werden für den Handel sehr wichtig. Von den Ersteren, den Schweinen, werden die geräucherten

Schinken, welche einen Theil des Speckhandels ausmachen, aber etwas theuerer als der gemeine Seitenspeck eingehandelt werden, aus Pommern u. Westphalen, als die berühmtesten, nach allen Gegenden versandt. Auch die Krakauer, Moldauischen, Magdeburgischen, Hallischen, Ost-Preußischen und Holsteinischen Schinken sind im Rufe und gehen in die benachbarten Staaten. In Frankreich werden die Schinken von Bayonne überall hin verschickt. Nicht weniger berühmt sind die geräucherten Braunschweigschen und Hannöverschen Meth-Würste, welche überall hin versandt werden. Man verfertiget diese Würste auch sehr gut in Gotha, Berlin und an andern Orten. Die Gothaischen Würste, die auch unter dem Namen: Braunschweiger Schlackwürste gehen, werden überall hin in großen Kisten versandt. Dann ist auch noch der Handel mit Schweinsborsten, die von Archangel, St. Petersburg, Riga, Königsberg, Danzig, Elbing, Breslau ꝛc. kommen, sehr wichtig. Sie gehen in großer Menge nach England, Frankreich und Italien. Von den Schafen ist besonders die Wolle einer der wichtigsten Handelsartikel. S. den Art. Schwein und Schweinzucht, Th. 151, und den Art. Schaf und Schafzucht, Th. 138 u. 139. — In Hinsicht des Federviehs für den Handel sind nur die Gänse von Wichtigkeit, und so auch die Schwäne wegen der Federn. Die Federn von diesen Thieren, welche zu den Betten, und die Flügelfedern zum Schreiben gebraucht werden, kommen in verschiedenen Sorten aus Rußland, Polen, Lithauen, Preußen, Pommern ꝛc. Von Danzig, Königsberg und Elbing aus wird mit den Bettfedern, sowohl Flaumfedern, Flaumdaunen, als gerissenen Federn, ein bedeutender Handel getrieben. Im Innern von Deutschland zieht man die Bettfedern von Frankfurt am Main, aus Böhmen,

und Sachsen, besonders von Naumburg, und dann aus Pommern. Die Schreibfedern oder Gänsekiele kommen eben daher und gehen nach allen großen Städten, wo sie in den Federfabriken zugerichtet und verkauft werden. Aus Holland und von Hamburg kommen viele Schreibposen in den Handel. Die Hamburger sogenannten Seespulen werden für die besten Schreibfedern gehalten. Von den Gänsen kommen nun noch in den Handel die geböckelten und geräucherten Brüste und Keulen, welche aus Pommern, besonders von Stettin, Colberg, Rügenwalde, Stralsund ꝛc. kommen; dann werden auch aus Westphalen viele geräucherte oder Spickgänse verschickt. Auch Bayonne, Pau in Bearn und andere Orte in Frankreich liefern geräucherte Brüste und Keulen in den Handel. S. den Art. Gans, Th. 16, S. 20 u. f. Von den Hühnern kommen besonders die Eyer in den Handel und haben dem Eyerhandel in den großen Städten das Daseyn gegeben. Daß übrigens mit dem Federviehe, den Gänsen, Enten, Hühnern, Tauben, als Schlachtvieh, ein großer Handel (Federviehhandel) getrieben wird, ist bekannt, und in so fern ist besonders die Gänse- und Hühnerzucht dem Landwirthe, wo es angeht, sehr zu empfehlen. S. auch den Art. Huhn, Th. 26, S. 3 u. f., und Ente, Th. 11, S. 32 u. f. — Besonders wichtig in der Landwirthschaft sind die schon oben angeführten Bereitungen der Butter und der Käse für den Handel, welche beide Artikel gleich wichtig sind. Die Butter wird nicht nur im Kleinen durch die Landleute zu Markte gebracht, sondern auch im Großen wird dieser Artikel bei Tonnen auch wohl ganzen Schiffsladungen ein- und ausgeführt. Man unterscheidet die Butter in frische, gesalzene und Schmelzbutter, und dann wieder in Gras-, Stroh- und Stoppelbutter. Man schlägt diesen Artikel in Töpfe, Eimer oder Fässer um ihn zu ver-

schicken. In Menge liefert solchen Irland, Holland, Ostfriesland, Holstein, Meklenburg, Dänemark ꝛc. Die Orte, welche jetzt die meiste Butter liefern, sind: Emden, Rostock, Kopenhagen, Bergen, Glückstadt, Dublin, Cork, Limmerik, Belfast ꝛc., welche jährlich eine große Menge dieses Artikels nach den Deutschen Seestädten schicken, vorzüglich nach Bremen, Lübeck und Hamburg. Die Irländische Butter wird in Hinsicht der Fettigkeit für die vorzüglichste gehalten, nur hält sie sich nicht so lange, als die Holsteinische. Von den Holländischen Butterarten kommen vor die Frießländische, Delfter und Leydensche. Die in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen vorkommende sogenannte Hofbutter, wird von den großen Meyerhöfen in Holstein geliefert. Man schließt daselbst mit den Landpächtern einen Kontrakt ab, nach welchem sie den Ertrag an Butter das ganze Jahr hindurch für einen bestimmten Preis überlassen. England liefert Butter in Menge aus Suffolk, Cambridge und York. Die letzte Stadt treibt damit einen wichtigen Handel. Zu Ipswich in Suffolk wird ein großer Buttermarkt gehalten, wo sehr viel von dieser Waare abgesetzt wird. Die Butter von Cambridge wird für die beste und fetteste gehalten. Die Holländische Butter kommt über Amsterdam in den Handel. Von den Französischen Buttersorten werden die von Cherbourg, Isigny und Morlaix für die besten gehalten. In Hamburg, wo einer von den größten Märkten für diese Waare ist, wird die Butter eingetheilt in Dänische, Meklenburgische, Pommersche, Budjadinger, Irländische und Holsteinische sogenannte Hofbutter in kleinen Gebinden. Man handelt die Butter nach ganzen, halben, Viertel-, Achtel-, Sechszehntel-Tonnen, die ganze Tonne zu 224 bis 280 Pfd. Netto, und nach diesem Verhältnisse die halbe, Viertel- ꝛc. Tonne. Die Irländische Butter kommt in Ge-

binden von 80 bis 250 Pfd., und die Holländische in Tonnen von 80 bis 328 Pfd. S. auch den Art. Butter, Th. 7, S. 433 u. f. Der Käse ist ein nicht weniger wichtiger Handelsartikel, als die Butter, und kommt in den Ländern in großen Quantitäten vor, wo die Viehzucht stark betrieben und zahlreiche Herden gehalten werden. Schaf-, Ziegen- und Kuhkäse liefern in Deutschland, Sachsen, Thüringen, die Ober-Lausitz, Schlesien, Mähren, Pommern, Meklenburg, Holstein, Ostfrießland, Salzburg ꝛc. in großer Menge. Dann kommt noch viel Käse aus Holland, der Schweiz, England, Frankreich und Italien. Der Edamer Süßmilchs-, der Leydensche Kümmel-Käse, und die sogenannten Rothkorsten sind von den Holländischen Käsen die beliebtesten. Von Schweizerkäsen werden in das Ausland versandt, die großen weißen Fettkäse und die grünen Kräuterkäse. Von Engländischen Käsen kommen über Holland und Hamburg in den Handel: der Chesterkäse, der Stillton- und der Glocesterkäse. In Frankreich sind folgende Käsesorten im Rufe, welche nach allen Departements dieses Reiches gehen: der Rouergue, eine Art Schafkäse oder aus Schafmilch bereiteter Käse; der Sassenage und Mönchskopf (tête de moine); dann die Käse von Forez, Brie, vorzüglich von Meaux, Pont l'Evêque, die Angelots, Marolles ꝛc. Von Italienischen Käsen kommt der Parmesankäse in den Handel, den man in Frommaggio und Stracchino unterscheidet. Die Brode halten über $\frac{1}{2}$ Centner am Gewichte. Die nach Deutschland kommenden Parmesankäse liefert größtentheils Valsasina und die östlichen Gegenden des Mayländischen. Die Gegenden, wo diese Käse am meisten verfertiget werden, sind um Lodi, Pavia und Cremona, und dann auch um Brescia und Bergamo im Lombardischen. Mit den Letzteren, den

Käsen von Brescia und Bergamo, wird in Italien selbst ein starker Handel getrieben. Belgien liefert die so im Rufe stehenden Limburger Käse. Der in der Gegend um Herve herum verfertigte Käse ist der beste und schmackhafteste, welcher durch die Fuhrleute des Landes nach ganz Holland, dem Süd- und Norddeutschland, nach Oesterreich ꝛc. verfahren wird. Tyrol u. Salzburg schicken viele und vorzüglich gute Ziegenkäse in den Handel, die im Oesterreichischen Absatz finden, auch nach Bayern und Italien gehen. Ostfrießland liefert eine große Menge sehr schöner Käse ins Osnabrückische, Mindensche, Münstersche, Oldenburgische, nach Hamburg, Bremen, Lübeck. Auch Holstein liefert von seinen Eyderstädtischen und Tüstruppschen Käsen viel über Hamburg, Altona ꝛc. in den Handel. Preußen liefert, außer mehreren geringern Käsearten, welche im Lande überall bereitet und consumirt werden, auch eine Art Süßmilchskäse in den Handel. Steiermark führt eine Menge Käse nach Italien aus. Aus Böhmen werden eine große Menge Schaf-, Ziegen- und sogenannter Salbeykäse in alle Gegenden ausgeführt. Ungarn liefert die berühmten Brinsekäse. Morea, Patrazzo u. die Inseln Candia und Cypern liefern verschiedene Käsearten nach Marseille, Genua und Venedig ꝛc. Butter und Käse sind daher zwei der wichtigsten Produkte der Viehzucht, welche der Aufmerksamkeit des Staatswirths besonders werth sind, weil sie zwei so wichtige Produkte in den Handel liefern, die durch ihren reichlichen Absatz, auch ins Ausland, dem Lande einen großen Gewinnst bringen. S. auch den Art. Käse, Th. 35. — Der Weinhandel ist sehr wichtig für diejenigen Länder, welche wegen ihrer Lage und des Klimas den Weinbau treiben können. Im Weinhandel steht besonders Frankreich oben an. Von den vorzüglichsten im

Handel vorkommenden Weinen sind hier nur zu nennen: Bourdeaux-Weine, welche sich in vins de haut, die aus Ober-Guienne, Languedoc, Spanien über Bourdeaux bezogen werden, und in vins de ville, welche in der Gegend von Bourdeaux wachsen, und entweder vins de Grave oder vins de la palude sind, theilen; hierher gehören: Medoc, Lasite, Margaux, Latour, Hautbrion, S. Macaire, Pontac, S. Emilion, Merignac, Pessac, Loignon, Hauttalence, Villenave, Montferran; zweitens, weiße: St. Croix du Mont, Carbonnieux, Barsac, Baume, Sauternes, Prignac, Serons, Pondensac, Lanjon, Pujols, Montbrinblanc, Loupiac, Cadillac, Landiras, Fargues, Portets, Langorian, Castres, Riom. Hierher gehören nun noch die Muskatweine aus Languedoc und Roussillon, von Beziers, Lunel, Frontignan, Hermitage. Der Verkauf geschieht nach Tonneaux von vier Barriques, zusammen von 864 Pinten. — Burgunderweine; die vorzüglichsten Sorten sind: La Romanée, Clos de Rougeaut, Chambertin, Pomare, Volney, Nuits, Murseaut, Chablis. — Champagnerweine, welche sich in mousseux und non mousseux theilen, wovon Letztere weit mehr geschätzt sind; die vorzüglichsten Sorten sind: Sillerie, Mareuil, Ay, Hautvilliers. Die Hauptstapelplätze sind: Chalons, Epernay, Rheims. Aus Languedoc und der Gegend von Vienne kommen: Heremitage, Cote rotie und Saint Perrey. Von Deutschen Weinen kommen vor: die Rheinweine, als Rheingauer, Hochheimer, Nierensteiner, Rüdesheimer, Johannisberger, Bodenheimer, Laubenheimer ꝛc. ꝛc. Werthheimer Weine liefert Franken. Von den Ungarischen Weinen sind die vorzüglichsten Sorten: Tokayer, Oedenburger, Ruster, Saint Georger, Ofener, Erlauer, Menescher, Schumlauer, Neustädtler, Sexarder ꝛc. ꝛc. Der Tokayer wird im Vor-

gebirge der Karpathen im Zempliner Komitate gewonnen. Die beste Sorte desselben, die Tokayeressenz, fließt von getrockneten Beeren ohne Presse ab. Die stärkste Ausfuhr desselben geht über Käsemark nach Polen und Rußland, nach Preußen und der Ostsee, und über Wien ins südliche Deutschland. Spanien liefert süße und herbe, weiße und rothe Weine in den Handel, die vorzüglichsten sind: Mallaga, Xeressekt, Tinto, Tintillo, Malvasir, Garnacha, Alicantewein, Benicarlo ꝛc. Der Letztere, ein rother Wein, geht häufig nach Bourdeaux und dient daselbst zum Verschneiden junger Franzweine. Die übrigen angeführten Weine gehen auch häufig nach Deutschland. Der Mallaga wird erst ausgeführt, wenn er drei Jahre gelagert hat; er hat alsdann die Probe ausgehalten, und kann dann wohl hundert Jahre liegen ohne zu verderben. Die neuen Weine werden im Februar und März verladen; man zieht sie von Cadix, Sevilla, Alicante, Mallaga, San Lucar und Barzellona über Holland und Hamburg. Unter den Portugiesischen Weinen sind besonders die rothen Portoweine sehr beliebt, welche besonders nach England und Nord-Amerika gehen, aber auch nach Frankreich und Deutschland ausgeführt werden. Dann werden der Dry-Madeira und Suit-Madeira, der Carcavelho und Muskatello, und einige andere Arten überall hin versandt, besonders die Madeirasorten, nach England, Holland, Bremen, Hamburg, Rußland, Preußen und Brasilien. Von Holland aus bekommt sie das südliche Deutschland, und von Hamburg und Bremen das nördliche. Die Kapweine, welche auch den Namen Constantiaweine führen, kommen vom Vorgebirge der guten Hoffnung und theilen sich in weiße und rothe Weine, auch hat man Muskat- und Pontaksorten. Man handelt sie bei Aam, und die Holländische Ostindische Kompagnie brachte sie

zum Verkaufe, so lange die Holländer Besitzer vom Kap waren; jetzt kommen sie, da die Engländer Besitzer davon sind, über England zu uns. — Wenn gleich das Bier eines der wichtigsten und nützlichsten Getränke ist, so ist es doch als Handelsartikel dem Weine bei weitem untergeordnet, weil sich die meisten Biere, und besonders die von angenehmen und süßerem Geschmacke nicht gut versenden lassen, also größtentheils an den Orten, wo sie bereitet worden, auch getrunken werden müssen, und nur in die Umgegend versandt werden können, und dieses auch nur bei kalter Luft oder an kalten Tagen. Indessen kommen doch die starken und Lagerbiere, welche verfahren werden können, in den Handel, als die Braunschweigischen, Zerbster, Danziger, Bremer, Altonaer Schiffsbiere, die Engländischen Ale, Bourton-Ale und Schmalbiere, das Bayersche, Stettiner ꝛc. Bier. Die zuerst angeführten Biere und dann die Engländischen Biere werden nach allen Gegenden des Erdbodens verschickt. Von den verschiedenen Seestädten aus gehen ganze Ladungen zu den Orten ihrer Bestimmung ab. S. auch den Art. Bier, Th. 5, S. 1 u. f. — Der Branntwein, sowohl der doppelte oder zweimal abgezogene, als auch die Liqueure, sind ein wichtiger Handelsartikel für viele Länder. Aller einfacher Branntwein wird hauptsächlich in Frucht- und in Weinbranntwein getheilt. Der von Wein und aus Weinhefen und Weintrestern abgezogene Branntwein wird nach den Landesarten in Rheinischen Branntwein, Franzbranntwein, Spanischen Branntwein oder Katalonischen und Valenzischen Rosoglio, und in Neapolitanischen unterschieden. In der Güte folgen sie so auf einander: Franzbranntwein, Rheinischer, Katalonischer, Neapolitanischer und Fränkischer. Der Branntwein von klarem Weine ist der beste, dann folgt derjenige von Weinhefen, und dann

der von Trestern. Der Holländische Frucht- oder Getreidebranntwein ist entweder gemeiner oder Genever. In Preußen, Polen, Slavonien, Ungarn, Rußland, Schweden und andern nördlichen Ländern wird starker Kornbranntwein bereitet und nicht nur im Lande verbraucht, sondern auch mit mehr Vortheil als an anderen Orten abgezogen u. ausgeführt. Unter den Fruchtbranntweinen stand der Nordhauser u. Quedlinburger in großem Rufe, der sich jetzt durch das Wetteifern anderer Oerter in Bereitung eines guten Fruchtbranntweins verloren hat. Von dem Nordhauser Branntweine hat der einmal übergetriebene noch sehr viel wässriges, auch einen sauren und fuseligen Geschmack. Man treibt ihn dann zum zweiten Male über, und erhält hierauf den sogenannten Halbwein; aber auch dieser hat noch zwei Drittel Phlegma und einen noch etwas unangenehmen Geschmack; man setzt nun demselben reines Brunnenwasser zu, treibt ihn zum dritten Male über, und bekommt dann den sogenannten guten Wein, die beste Sorte. Ein Nordhauser Faß Branntwein soll eigentlich 60 Stübchen halten, enthält aber gewöhnlich nur 58, weil zwei fürs Gebinde abgezogen werden. Man brennt jetzt auch in Deutschland und namentlich in Preußen viel Kartoffelbranntwein. Den Franzbranntwein liefert Bourdeaux, Cette, Rochelle, Nantes u. Dünkirchen in großer Menge zum Handel, hauptsächlich nach Holland, England, Hamburg, Lübeck, Bremen und der Afrikanischen Küste. Man brennt jetzt auch in anderen Staaten Franzbranntwein, besonders in Deutschland, Preußen ꝛc. Die Spanischen und Neapolitanischen Branntweine kamen auch stark in den Handel, und fanden besonders Absatz in Holland, in neuester Zeit hat sich dieses jedoch geändert, Die besten Gegenden, welche in Frankreich Franzbranntwein liefern, sind: Entre deux Mers, in Guienne, Cognac, Ro-

chelle, Isle de Rhé und Cette. Beim Einkaufe muß man solche wählen, die wasserklar sind, einen reinen Geschmack, nur einen Weingeruch, und dabei die gehörige Stärke haben. Man macht in Frankreich auch Extrasorten von vorzüglicher Stärke, welche Spiritus oder $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{6}{11}$ nach dem Grade ihrer Stärke genannt werden, sie stehen 50, 60 bis 100 Prozent höher, als die gemeinen Branntweine; man gebraucht sie zur Verstärkung der gemeinen Sorten; auch gebrauchen sie die Parfümirer, Apotheker, Materialisten ꝛc. Außer den Branntweinprobern kann man ihn auch dadurch untersuchen, daß man einen Löffel voll von diesem Branntweine nimmt und ihn anzündet; je weniger Phlegma beim Verbrennen desselben übrig bleibt, desto stärker ist die Sorte. Man probirt auch den Branntwein mittelst des Oels, und erkennt seine Vollkommenheit daran, daß das auf den Branntwein gegossene Oel untersinkt; allein diese Probe ist nicht sicher, da man ein Mittel hat, wodurch das Oel auch im schwachen und geringeren Branntweine zum Untersinken gebracht wird. Den Weingeist probirt man mit Schießpulver in einem silbernen Löffel, gießt darin den Spiritus und zündet ihn an; fängt es (nämlich das Pulver nach dem Abbrennen des Spirituſſes) nicht Feuer, so giebt dieses ein Zeichen, daß der Weingeist schwach ist, noch viel Phlegma bei sich hat. Der Franzbranntwein und Spiritus (Weingeist, Vorlauf, Vorsprung) wird gemeiniglich in großen Gebinden, ganzen oder halben Stückfässern zum Handel gebracht, und bei Vierteln zu sechs Pinten gehandelt. Den Spanischen und Franzbranntwein handelt man zu Amsterdam bei dreißig Vierteln, den Fruchtbranntwein bei 128 Mingels. Die Ungarischen Branntweine und die Branntweine vom Kap der guten Hoffnung sind die stärksten unter allen, aber auch nach Verhältniß viel theurer. S. auch den Art. Branntwein, Th. 6, S. 430 u. f. Die

Liqueure kommen von Paris, Nancy, Verdun, Pfalzburg, Wien, Berlin, Danzig, Breslau ꝛc., in den Handel. Außer den Französischen Liqueuren sind die Danziger und Breslauer am meisten geschätzt und gehen überall hin. Die Danziger sind in viereckigen 7 Zoll hohen Flaschen, und die Breslauer in geflochtenen oder Korbflaschen, wovon es halbe und ganze giebt. Man hat von diesen feinen Branntweinen eine Menge Sorten, je nachdem er über dieses oder jenes Ingredienz abgezogen oder destillirt worden. Man hat einfache und Doppel-Liqueure, und dann auch Oel-Liqueure, wozu wesentliche Oele oder Geister aus Gewächsen, Rinden ꝛc kommen. So hat man Sellerie, Kaffee, Chocolade, Zimmet oder Canehl, und viele andere Sorten. S. den Art. Liqueur, Th. 79, S. 467 u. f. In Frankreich theilt man die Liqueure nach folgender Ordnung ein: Liqueure, die durch wesentliche Oele oder Geister aus den Gewächsen ꝛc. bereitet werden, als Huile und Eau de Citronelle, Eau de Barbades, Eau und Huile de Canelle, Crême de Barbades etc.; in destillirte oder durchs Abziehen erhaltene, als: Belle de nuit, Eau de Cassie-fleur, Elixir de Garras, Clairette de Chambery, parfait Amour etc.; in Ratafias, als: de Cedrat, fleur d'Orange, Angelique etc.; in durch Aufguß oder Infusion bereitete, als: Skubak, Eau de sept grains, Eau divine etc.; in Oel- u. Rahmliqueure, als: Huile de Cythère, de Vanille, de Roses etc. — Dann kommen auch noch im Handel als wichtig vor: die Rossolis oder Rosoglios, starke Branntweine, welche von Wein, Sonnenthau (ros solis) und mehreren andern Gewächsen oder Kräutern, Früchten, Gewürzen ꝛc. abgezogen, hernach süß gemacht und verschiedentlich gefärbt werden. Die vorzüglichsten Sorten dieses Branntweins liefert Italien in den Handel, besonders Turin, Neapel, Bologna,

Udino und Triest. Triest schickt allein jährlich mehrere tausend Eimer dieser Branntweine nach Deutschland, Preußen, Polen, Rußland und den andern nordischen Ländern. Man handelt diesen Artikel in ganzen, halben und Viertelflaschen, die mit Schilf umflochten worden; er wird dann in Kisten, entweder Sortimentsweise oder nach Belieben der Besteller verpackt. Man unterscheidet diese Waare in den Fabriken in sotto-communi, communi, fini und soprafini, unter welchen beiden Letzteren die von feinen und theuren Ingredienzien, z. B. Ananas, Maraschino, Vaniglia, wie auch der sogenannte Balsamo della Specifico per la Salute etc. gehört. Der Rossolio di Anisi, Fr. Huile rouge d'anis étoilé, aus Bologna, ist durch ganz Italien beliebt und wird daselbst in großer Menge verbraucht. Man macht die Italienischen Rossoglios auch in Deutschland nach, besonders in Wien; allein sie sollen den Italienischen doch nicht gleich kommen, wenn sie gleich von Italienern, denen man doch die Kenntniß der Bereitung zutrauen kann, angefertigt werden. Liegt dieses nun in der Einbildung, da sie in Deutschland gemacht worden und nicht aus Italien zu uns gekommen sind, wie es mit so vielen Engländischen, aber in Deutschland verfertigten Waaren geht, die erst dann ihre Anerkennung als vortheilhaft und brauchbar erhalten, wenn man sie für ächt Engländische ausgiebt? ist eine Frage, die nur derjenige lösen kann, der beide Fabrikate mit Unpartheilichkeit prüfend vergleicht, und ein Kenner dieses Getränkes ist; denn nur dadurch kann die Wahrheit an den Tag kommen. Daß aber auch Einzelnheiten auf Fabrikate einwirken können, die nur ganz unbedeutend zu seyn scheinen, ja, die man ganz übersieht, und die einem Lande eigenthümlich angehören, ist auch gewiß, wenigstens hat sich dieses bei mehreren Fabrikaten bewährt, wo es im Wasser, in der Luft ꝛc. lag.

S. auch den Art. Rossoli, Th. 127, S. 334, und Marasquin, im Art. Kirsche, Th. 39, S. 132, und unter Liqueur, Th. 79, S. 569. — Das Baseler Kirschwasser ist auch ein wichtiger Handelsartikel, der nach Deutschland, Preußen, Rußland ꝛc. ꝛc. geht. S. den Art. Kirschwasser, Th. 39, S. 207. Der Branntwein ist daher in der Staatswirthschaft ein sehr wichtiger und also sehr zu berücksichtigender Artikel, weil dadurch viele Hände beschäftiget und dem Lande durch die Ausfuhr ein Gewinnst gebracht wird. — Hier ist nun auch noch der Rum und der Arak als Handelsartikel anzuführen; beide, welche ihren Ursprung in Indien haben, und auch noch von dorther zu uns gebracht werden, bereitet man jetzt auch in Deutschland und in mehreren andern Staaten, so daß die Einfuhr der überseeischen Waare bei weitem nicht mehr so stark ist, als noch zu Anfange dieses Jahrhunderts, wenn gleich der in Deutschland bereitete Rum und Arak die Güte des Ostindischen nicht haben. Die vorzüglichsten Sorten des Araks erhält die Handlung von Goa und Batavia. Es giebt einmal, zweimal und dreimal destillirten, welcher Letztere so stark ist, daß er auf der Zunge wie Feuer brennt. Der Anisarak ist über Sternanis destillirt. Andere Sorten sind bloß in Indien beliebt und kommen daher nicht nach Europa. Den Arak bringen die Holländer nach Europa. Man bezieht ihn von Amsterdam, oder auch von Hamburg, Bremen und Stettin. Der Rum, welcher in Westindien aus dem Rückstande des ausgekochten Zuckerrohrs bereitet wird, steht zwischen dem Franzbranntweine und Arak in der Mitte; denn er ist stärker als jener, und schwächer als dieser. Die Engländer führen von diesem Fabrikate eine große Menge von Jamaika und Barbados ein, und von diesen beziehen es die übrigen Europäischen Völker, entweder aus der ersten Hand von

London, oder durch den Zwischenhandel von den Seestädten verschiedener Reiche. Norddeutschland erhält ihn von Hamburg, Bremen und Lübeck, und Süddeutschland von Amsterdam, überhaupt aus Holland. — Was den Oelhandel betrifft, so ist dieser ebenfalls in Beziehung auf die Staatswirthschaft sehr wichtig, und daher ist der Anbau der Oelpflanzen in den Ländern, wo sich der Boden dazu eignet, nicht zu vernachläßigen. Einen bedeutenden Handel mit Baum- oder Olivenöl treibt Frankreich, Spanien und Italien, hier besonders Neapel; aber auch verschiedene Inseln des Archipelagus, die Inseln Corsika, Majorka und Corfu; dann Istrien, Dalmatien, die Levante ꝛc. ꝛc. liefern diesen Artikel, der sich in extrafeines, feines oder Speiseöl, und in gewöhnliches oder Fabriköl theilt. Die Speiseöle sind von Farbe entweder weißlich (von Natur oder gebleicht) oder gelb, und von frischem und gutem Geschmacke; dasjenige, was um Aix in Provenze, in der Grafschaft Nizza, und im Florentinischen gewonnen wird, hält man für das beste und vollkommenste. Hierauf folgen: das feine Provenzer, das weiße und gelbe Genueser, das Luccheser von der ersten Pressung, das Luccer aus Apulien, das Gardaseeische aus dem Lombardischen, und dann das Galipoliöl aus Apulien, das Sevillische grüne, und dann die übrigen Spanischen und Portugiesischen Oele. Das beste Oel ist das aus unreifen Oliven geschlagene Sommeröl. Das Fabriköl wird hauptsächlich von den Tuch- und Zeugarbeitern, Gärbern ꝛc. gebraucht. Das Oel wird nach seiner Feinheit und seiner Benutzung in Flaschen, Steinkrügen und Fässern ausgeführt, und das Französische zu Marseille, Toulon, Antibes, Cette ꝛc. geladen. Das Oel von Nizza wird entweder von Nizza aus oder über Marseille in den Handel gebracht. Das Florentinische Olivenöl, welches dem Provenzeröle gleich kommt,

wird von Livorno aus versandt. Der Oelbau um Toskana ist so bedeutend, daß man die Erndte in diesem Lande auf 120,000 und darüber Barili Oel schätzt. Triest versieht einen großen Theil des südlichen Deutschlands, als Oesterreich, Sachsen, Bayern ꝛc. ꝛc., mit Apulischem, Luccer und Istrischem Oele; von Hamburg und Bremen aus erhält das nördliche Deutschland die Spanischen, Portugiesischen, Italienischen und Französischen Olivenöle; auch geht das Spanische Oel nach England und Holland, die Sizilianischen Oele überhaupt (Sizilien und Neapel) erhält man von Livorno über Holland oder Hamburg ꝛc. Das sogenannte Levantische Baumöl, welches aber von Morea oder von den Inseln Candia, Lesbos, Mytilene ꝛc. kommt, ist unter allen Olivenölen das schlechteste und taugt nur für Wollenmanufakturen und Seidenfabriken. Ueberhaupt führen den wichtigsten Zwischenhandel mit allen Baumölsorten Holland, Hamburg, Bremen, Livorno, Botzen und Triest, von wo aus der Kaufmann diejenigen Oele beziehen kann, die ihm am vortheilhaftesten zum Absatze sind. Mit Hanf- und Leinöl treibt Rußland, hauptsächlich St. Petersburg, Archangel und Riga einen ausgebreiteten Handel nach vielen Ländern, vorzüglich nach Dänemark, Schweden, Preußen, Meklenburg, wozu die Häfen Stettin und Rostock für die beiden letztern Staaten dienen. Auch das Leinöl, welches in der Provinz Ost-Preußen, und in der Provinz Sachsen, vorzüglich im Halberstädtischen und Magdeburgischen gewonnen wird, wird gesucht und dem Holländischen gleichgeschätzt. Mit Lein- und Rapsöl versieht Holland und Belgien einen Theil von Frankreich, das südliche Deutschland und mehrere andere Gegenden. Auch von Ostfriesland und Nordhausen wird mit Vortheil Hanföl gezogen. Gutes Leinöl muß frisch, klar, gelblich von Farbe seyn und nicht brandig

schmecken, besonders wenn es genossen werden soll, wie es hin und wieder geschieht; eben so klar und rein muß es auch seyn, wenn es zum Reiben der Farben, zum Anstreichen und zur Malerey gebraucht werden soll; dagegen ist zum Brennen das alte Oel besser, als frisches. Das Holländische und Königsberger Leinöl, als die beliebtesten Sorten, werden, dieses bei Ohm, jenes bei Ahm von 120 Mingeln gehandelt. Hamburg handelt dieses Oel nach Centnern zu 112 Pfd. Das Rüb- oder Rübsenöl muß schön goldgelb von Farbe, dabei von frischem und süßlichem Geschmacke seyn; man handelt es bei Ahm von 120 Mingeln. Das Rüböl wird besonders in Holland und Belgien stark fabrizirt oder geschlagen, hauptsächlich in Belgien um die Städte Gent, Cortrik und Menin. Zum Oelschlagen soll der Same von Winterrübsen am ergiebigsten seyn. Das Rüböl dient nicht nur zum Brennen, sondern wird auch zur Verfertigung der grünen oder schwarzen Seife, wie man sie gewöhnlich nennt, angewendet. Das Holländische u. Belgische Rüböl geht durch ganz Europa u. ist ein sehr gesuchter Artikel. Das Mohnöl könnte einen wichtigen Handelsartikel abgeben, wenn man sich mit der Bereitung dieses Oels mehr beschäftigte; aber so geschieht dieses in dem Verhältnisse, wie der Mohn in Deutschland angepflanzt wird, noch sehr wenig; denn der Landmann bedient sich in mehreren Gegenden dieses Artikels, wegen des angenehmen süßen Geschmacks und der Nahrhaftigkeit, sowohl roh, als auch an Suppen, und auch wegen seines Oelgehaltes zum Kuchenbacken, und zu andern Backwerken; daher wird es auf Oel nicht so stark genutzt, wie es seyn könnte. Das Mohnöl hat einen angenehmen Geschmack und kann statt des Provenzeröls an Speisen und Salaten gebraucht werden, auch ist es sehr gut für Oelmaler zu gebrauchen, weil es gut trocknet und

den Farben nicht schadet; nur wegen seiner gelblichen Farbe trägt man Bedenken es anzuwenden; allein dieses könnte durchs Bleichen des Oels gehoben werden. Da der Mohn sehr stark in Thüringen gebaut, und daselbst das Mohnöl geschlagen wird, so ist Erfurt der Stapelplatz dieses Oels, von wo aus man es bei Centnern einhandelt. Auch das Nußöl giebt da, wo viele Nüsse wachsen, einen guten Handelszweig ab. Das Oel, was aus den Wallnüssen gepreßt wird, kann sowohl zu Speisen als auch von Malern zum Anreiben der Farben zur Oelmalerey gebraucht werden, wie das Mohnöl. Bei uns in Deutschland wird an der Bergstraße, wo viele Nußbäume wachsen, viel Nußöl gemacht und in alle Gegenden verfahren. Man handelt es bei Ohm von ungefähr drei Centnern. Die übrigen Oele, worunter auch die ätherischen, geben zwar auch Handelszweige ab; allein ihr Vertrieb steht mit den oben angeführten Oelen in keinem Verhältnisse, daher müssen sie hier übergangen werden. Man sehe über die verschiedenen Oele und die Saamen oder Früchte, woraus sie gepreßt, geschlagen, oder sonst gewonnen werden können, den Art. Oehl, Th. 104, S. 403 u. f., und das Register über alle Oelarten, daselbst, S. 631, nach. Auch sind in diesem Artikel die Oele, welche besonders als eigene Artikel in der Encyklopädie abgehandelt worden, bis zu dem Buchstaben O nachgewiesen. — Einen besonderen nicht unwichtigen Handelszweig giebt auch das Fischöl, der sogenannte Thran, weiße Thran, welcher von dem Fette oder Specke der Wallfische, Seehunde, Finnfische, Wallrosse, Heringe ꝛc. ꝛc. gewonnen wird, und zur Ledergärberey, zur Bereitung der schwarzen Seife und auch zum Brennen gebraucht wird. In der letzten Eigenschaft hat er seinen Einfluß die Lampen in Deutschland zu speisen verloren, er hat hier dem gereinigten Rüb- und Hanföle Platz machen müs-

sen, die jetzt an dessen Stelle als Lampennahrung getreten sind. Der bedeutende Handel, den sonst Holland mit diesem Thrane nach Deutschland machte, ist jetzt dadurch sehr beschränkt worden. Sein Gebrauch erstreckt sich nur noch, wie schon oben bemerkt worden, auf die Gärberey und Seifensiederey. Der Handel mit diesem Artikel befindet sich in den Händen derjenigen Kaufleute, welche nach Grönland auf den Wallfisch- und Robbenfang Schiffe ausrüsten, als die Dänen, Schweden, Norweger, Russen, Engländer, Holländer, Hamburger, Bremer ꝛc. Den Heringsthran, welcher hauptsächlich in Schweden und Norwegen bereitet wird, liefert Gothenburg und Bergen, jedoch auch nicht mehr in der Menge, als ehemals, weil die Heringe sich nicht mehr in solscher Menge an der Schwedischen Küste vorfinden, wie früher. Die Weißgärber, Korduanmacher und andere Lederbereiter benutzen den mit drei Kronen bezeichneten, als den besten, der dem weißen Grönländischen Kronthrane nichts nachgiebt. Der Holländische Thran wird in weißen und braunen unterschieden; Letzterer, als die schlechteste und wohlfeilste Sorte, dient zum Brennen in den Lampen. Auch Rußland und Portugal liefern Thran in den Handel, welcher sich in beiden Ländern an Güte gleich bleibt. Man handelt die Thransorten nach Tonnen, deren Gewicht sich jedoch nicht gleich ist. — Der Terpentin und das sogenannte Terpentinöl sind da, wo viel Terpentintannen wachsen und also diese Produkte gewonnen werden können, wichtige Handelszweige, weil man sie zu mehreren Gewerben gebraucht. So z. B. macht der Terpentin in den Apotheken einen Hauptbestandtheil der meisten Salben und Pflaster aus; dann wird er zu den gewöhnlichen Firnissen gebraucht. Das wesentliche Oel gebrauchen die Anstreicher zum Verdünnen der geriebenen Oelfarben und auch zum schnellern Trocknen

beim Anstreichen. Die Lackirer und Firnißbereiter gebrauchen ihn zum Auflösen mehrerer Harze, um sie in Firniß mit Hülfe dieses Oels zu verwandlen; dann gebrauchen es die Maler zum Reinigen der Pinsel zur Oelmalerei, das heißt, wenn damit gemalt worden, werden sie in Terpentinöl gereiniget. Auch der Venetianische dicke, aber dabei klare Terpentin, wird zur Bereitung mehrerer Firnisse und in den Apotheken ꝛc. gebraucht. Die am meisten in dem Handel vorkommenden Sorten sind: der Cyprische, Venetianische, Französische und Nord-Amerikanische Terpentin. Der Erste, der aus der Terpentintanne gewonnen wird, und von dem es zwei Sorten giebt, reinen und unreinen, kommt in irdenen Gefäßen zum Handel, die ungefähr 20 Pfd. halten, und von denen vier solcher Gefäße in eine Kiste gepackt und so verfahren werden. Das Meiste von diesem Artikel geht nach Venedig, Marseille und England. Der Venetianische Terpentin, welchen man aus dem Lerchenbaume erhält, kommt über Tyrol in Geiß- und Bockshäuten in den Handel; er ist, wie schon bemerkt worden, weißlich und klar. Auch andere Gegenden Italiens, die Jonischen Inseln, Tyrol und der Schwarzwald liefern dieses Produkt. Der Französische, sowohl dicke, als klare Terpentin, gleich dem Peruanischen Balsame, und das Terpentinöl kommen über Bordeaux und Bayonne in den Handel. Der Französische dicke Terpentin muß weißlich von Farbe und dick, wie Honig seyn, und das Terpentinöl sehr klar, wie Wasser, und von strengem Geruche. Man gewinnt auch Terpentin vom Lerchenbaume im Oesterreichischen Schlesien bei Jägerndorf; dann auch in Thüringen u. auf dem Schwarzwalde aus Tannen, Kiefern und Fichten; im Elsaß auf dem Pilatusberge, wo es über Straßburg zum Handel kommt und daher Straßburger Terpentin genannt wird ꝛc. Die Terpen-

tingewinnung führt auch noch einige Nebengewinnungen mit sich, welche Handelsartikel abgeben. So z. B. wird bei der Destillation des Terpentinöls das Burgunder- und Geigenharz oder Kolophonium gewonnen, welches aus Frankreich, Holland, aus dem Schwarzwalde, aus Thüringen ꝛc. in den Handel gebracht wird.

Der Holzhandel ist für diejenigen Staaten, die reich an großen Waldungen sind, und daher viel Holz jährlich schlagen lassen, von Wichtigkeit, besonders der Handel mit Schiffsbauholz, Bauholz, Brettern, Dielen, Sparren ꝛc. Dieser Handel wird aus Riga, Danzig, Schweden, Schlesien, Thüringen, dem Harze, Schwarzwalde und den mit der Elbe in Verbindung stehenden Theile Böhmens ꝛc. nach Stettin, Hamburg, Bremen, Holland, England, Frankreich und Spanien geführt. Das Verfahren mit den Rheinflößen bei diesem Handel ist Folgendes: Ein Neckarfloß darf nicht über 930 Fuß Länge haben, und enthält 138 Stämme verschiedener Art, eine Anzahl Sparren und eine sogenannte Oblast von 1000 Stück Brettern, 1000 Stück Latten, 50 Dreilingen, 50 Zweilingen und 100 Rahmschenkeln. In Mannheim, wo der Neckar in den Rhein fällt, werden diese Flöße an den Holländer Holzhändler vom Niederrhein übergeben, welcher hier mit dem Eigenthume zugleich das Risiko von Allem übernimmt. Die wichtigen Holländischen Holzhändler auf dem Rheine sind aus Saargemünd, Frankfurt, Trier und Rotterdam, die sämmtlich den Einkauf durch gemeinschaftliche Faktoren besorgen und dann das erkaufte Holz unter sich theilen, auch mehrere Faktore in anderen Gegenden am Rhein, auf dem Schwarzwalde ꝛc. halten, und Waldmeisterknechte angestellt haben, die mit diesen den Einkauf besorgen, wozu sie immer Holzhauer von geübtem Auge und langer Erfahrung wählen, die im

Stande sind einen stehenden Baum bis ½ Fuß in der Höhe und 1 Zoll in der Dicke nach dem Augenmaaße und Abmessung des Baumschattens nach Schritten zu taxiren; die Bäume werden daher im Walde nie bei dunkler, sondern nur bei heiterer Witterung aufgenommen. In Mannheim, wo der Neckar in den Rhein fällt, so wie zu Kassel bei Mainz am Ausflusse des Mains, auf welchem die Fichtelbergischen, Baireutischen, Bambergischen und Würzburgischen Flöße herabkommen, setzt man die großen, nach Holland bestimmten Rheinflöße zusammen, die zum Theil so beladen werden, daß sie 4½ bis 5 Fuß unter dem Wasser gehen. Die verborgenen leeren Zwischenräume im Innern derselben nennt man Kammern, welche eigentlich zum Schleichhandel dienen. Unterhalb Bingen und Koblenz setzt man zu Andernach, Linz, Namedy aus mehreren einzelnen noch ein großes Kapitalfloß zusammen, und beladet es so, daß es bis 7 Fuß unter Wasser geht. Auf demselben werden die erforderlichen Herren-, Knecht-, Proviant- und Volkshütten von Brettern aufgeschlagen, neben und hinter dem Floß aber dreißig bis sechsunddreißig Nachen für die Anker mitgeführt ꝛc., worauf man dann nach dem Winke und Rufe des auf seinem erhabenen Stuhle kommandirenden Steuermanns mit der ungeheuren Masse weiter fährt. Zur Rückkehr sämmtlicher Floßgeräthschaften geht noch ein Rheinschiff nebenher. Das Personal dieser schwimmenden Insel besteht gewöhnlich aus dem Floßherren und seiner Familie, oder auch aus dem Faktor, als Direktor, zwei bis drei Köchen, dem Steuermanne, vierhundert und funfzig Ruderknechten, und gegen siebzig bis achtzig Mann Ankervolk, beide meist aus dem Köllnischen und Trierschen, ausserdem noch aus einigen Floßmeisterknechten, einem Proviantmeister, einem Metzger, Hüttenbedienten, zusammen fünfhundert dreißig bis fünfhundert und funfzig Personen.

Von Mannheim bis Andernach sind, mit Einschluß dieser beiden Oerter, zwölf, und von da bis Dortrecht achtundzwanzig Zollstellen. Nach Verhältniß der Oblast kann bei einer Größe des Flosses von 720 Fuß, und mit Anhängen von 1000 Fuß Länge, 130 Fuß Breite und 7 Fuß Wassertiefe der Zoll auf 50 bis 60,000 Gulden, die übrigen Frachtkosten nicht weniger, folglich der ganze Betrag aller Unkosten des Transports von Mannheim bis Holland 120,000 Gulden betragen. Der Floß wird bei den Zollstellen von Andernach an mit einer sogenannten Fuderkette gemessen und kubisch nach Fudern berechnet. Ist dann der Fudergehalt berichtiget, so sollte jedes Fuder nach dem Tarife verzollt werden, welches aber meist nach Gutdünken geschieht. Wenn ein Floßhändler bei günstigem Winde und Wasser zwei Kapitalflöße in einem Jahre nach Holland liefert, so ist dieses ein großes und glückliches Unternehmen, obgleich man einzelne seltene Beispiele von drei dahin gebrachten Flößen hat. Ein solcher Handel erfordert ein Kapital von 5 bis 600,000 Rthlr. Sind in einem ganzen Flosse einige sehr gesuchte Steven- oder Krummhölzer, so kann eine an sich schlechte Parthey Holz mit gutem Gewinne verkauft werden, indem ein Steven in Form eines Segments von einem Zirkel von 49 Fuß lang und 33 Zoll in der Bucht, 25 Zoll dick und 27 Zoll breit zu Kriegsschiffen für 1000 Gulden verkauft wird.

Mit Heringen wird auch ein bedeutender Handel getrieben, besonders liefern die Holländer, Engländer und Irländer viele Heringe in den Handel, dann auch die Dänen, Schweden, Emdner und Belgier. Emden in Ostfriesland war für Preußen, so lange es nämlich Preußisch war, von großer Wichtigkeit wegen des Heringshandels; denn seit seinem Beginnen damit, von dem Jahre 1770 an, kam diese Fischerey hier schnell empor, weil sie durch ein Monopol in den

Preußischen Staaten begünstiget ward. Es versorgte die ganze damalige Mark Brandenburg, das Magdeburgische, Halberstädtische und andere Gegenden an der Elbe mit Heringen. Auch Altona stieg mit seinem Heringsfange empor, seitdem er für Königliche Rechnung betrieben wurde. Nach den Ländern, die sich mit dem Heringsfange abgeben, kommen vor: Engländische, Schottische, Irländische, Französische, Holländische, Belgische, Dänische, Schwedische, Norwegische, Emdnere, Altonaer ꝛc. Heringe. Für Deutschland sind nur die Holländischen, Emdner, und dann die Dänischen, Schwedischen u. Norwegischen Heringe von Wichtigkeit, weil nur diese hauptsächlich in seinen Handel kommen, die übrigen aber ihr eigenes Land und andere Länder mit Heringen versorgen. Die Regierung in Holland hat besonders gute Verordnungen in Hinsicht dieses Handels schon vor der Invasion der Franzosen erlassen, die auch jetzt noch, nachdem Holland wieder zu seiner alten Dynastie zurückgekehrt ist, befolgt werden, weil nur dadurch eine gute Ordnung in diesem Gewerbe u. Handel erhalten werden kann. In allen Plätzen, die auf diesen Fang Fahrzeuge ausrüsten, sind Probirmeister angestellt, die auf den eingebrachten Fisch genau Acht haben und darauf sehen müssen, daß er von neuem eingesalzen und eingepackt werde; auch müssen sie auf gutes Salz und Gebindart ihr Augenmerk richten. Die ganze Tonne darf nicht aus weniger als dreizehn Stück Dauben, und der Boden und Deckel höchstens aus drei Stück gemacht seyn. Die Dauben selbst dürfen an den Enden nicht dicker als einen halben Zoll, und im Bauche nicht über $\frac{1}{3}$ Zoll dick seyn. Die Fische selbst werden nach der verschiedenen Zeit ihres Fanges in Johannis-, Jacobi-, Bartholomäi- oder Kreuzbrandheringe eingetheilt, und die Tonnen erhalten nach dieser Eintheilung auch ein gebranntes

Zeichen, damit man diese Gattungen sogleich herausfinden kann. Keine anderen, als die vorgenannten Gattungen dürfen verpackt werden. Die gute und schlechte Beschaffenheit dieser Fischwaare wird in Holland durch die Beinamen: Puik, Wrack und Wrackswrack bezeichnet. Durch die erste Benennung bezeichnet man die gute und untadelhafte Waare, durch die zweite die schon fehlerhafte, wenn gleich diese Fehler nur in beschädigten Fischen (Ausschußheringen) bestehen, das heißt, die hin und wider etwas zerrissen worden oder den Kopf verloren heben. Die schlechteste Sorte, die Wrackswrack, auch Stankheringe genannt, sind uur von geringem Werthe. Jede dieser Sorten hat wieder ein eigenes Unterscheidungszeichen auf den Tonnen, und hiernach kommen folgende Gattungen vor: Maickens, Maickens-Wrack, Maickens-Wrackswrack, Vollhering, Vollherings-Wrack, Vollherings-Wrackswrack. Wenn auf der Tonne nichts steht, so sind Stankheringe darin. Jede dieser Benennungen hat nun ihr Zeichen auf der Tonne. Der Brandhering hat das Wappen der Holländischen Stadt eingebrannt, wo er eingepackt oder eingeschlagen worden, nebst einem doppelten Zirkel. Die Holländer haben mit diesen Handel Millionen gewonnen. Am stärksten wird die Heringsfischerey von den Einwohnern der Städte Enkhuysen und Vlaardingen betrieben. Man unterscheidet die Heringe auch noch in Jlen- oder Hohlheringe, und in Maatjes- und Vollheringe; dann kommt auch noch der Tiefwasserfisch vor. Unter den Holländischen Gattungen kommt der Maikens zuerst auf den Markt, welcher das zarteste Fleisch und nur wenige Eingeweide hat; dann folgt der Vollhering, welcher voller Rogen oder Milch ist. Diese Gattung wird zu Hamburg und in andern Städten, wo sie aus Holland am ersten eintrifft, wieder ein-

gepackt. Die Brandheringe sind von den Vollheringen nur wenig zu unterscheiden, sie werden nur später gefangen, und sind so dicht gepackt, daß man sie nicht umzulegen braucht. Die gute oder schlechte Beschaffenheit dieser Waare erkennt man daran, daß sie inwendig im Fleische entweder schön weiß oder röthlich aussieht; im ersten Falle ist der Hering frisch oder neu, im andern aber alt und schlecht. Der gute Hering muß auch einen breiten, fetten und fleischigen Rücken haben, und mürbe und süß von Geschmack seyn. Die Emdner Heringe werden den Holländischen fast gleich geschätzt. Ferner kommen in den Deutschen Handel auch noch fette oder Berger, Drontheimer, Aalburger, Altonaer, Schwedische, Schottische und Irländische Heringe. Die Schottischen sind unter allen Heringen die größten, allein ihr Fleisch ist trocken, und ihr Geschmack nichts weniger als angenehm oder fein. Man bezieht alle diese Heringe von Hamburg, Lübeck, Bremen, Altona, Emden ꝛc. Die Engländische Waare kommt zwar auch über Hamburg nach Deutschland, allein sie ist weniger geschätzt, als die Holländische, und findet daher keinen so großen Absatz. — Die Bücklinge oder geräucherten Heringe kommen von Hamburg oder aus dem Meklenburgischen, Holsteinischen, aus Pommern ꝛc., wo sie geräuchert werden; eben daher kommen auch die Brathe-ringe, besonders aus Pommern. Die einmarinirten Heringe werden in den großen Städten größtentheils eingemacht, sind also kein besonderer Handelsartikel en gros, werden aber doch sehr gesucht, und geben daher für den Klein- oder Detailhandel keinen unwichtigen Handelszweig ab. Unter den geräucherten Heringen oder Bücklingen zeichnen sich besonders die Kieler Bücklinge, Speckbücklinge, aus, wozu man gute Fettheringe nimmt, daher

diese Waare auch vorzüglich schön ausfällt. In Hamburg unterscheidet man diese Waare: in Heringsbücklinge oder Tonnenbücklinge, welche in Fässer oder Tonnen gepackt werden; in Strohbücklinge, die man in Strohpacken aus Holland den Seestädten zuführt; in Engländische Bücklinge, die von Yarmouth, und in Holländische, die von Harderwyck ꝛc. kommen. Fleckbücklinge, Fleckheringe, die vorzüglichste Sorte, am Rücken aufgeschnitten, kommen aus Holland von Hoorn, Enkhuysen ꝛc. ꝛc. Viele Bücklinge werden auch in Citronenkisten gepackt und verschickt, welches dann gewöhnlich in Hamburg, Altona, Bremen ꝛc. geschieht. S. auch den Art. Häring, Th. 20, S. 706– 812. Da der Hering oft seinen Zug oder Lauf ändert, so ändert sich hiermit auch dieser Handel für diesen oder jenen Staat. Also kann kein Staat mit Gewißheit auf einen guten Heringsfang rechnen. So hatten Dänemark und Schweden noch bis zum zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts an ihren Küsten einen sehr guten Heringsfang, von dieser Zeit ab hat sich aber der Hering an ihren Küsten sehr verloren und einen andern Strich genommen, und die noch ihrem alten Striche folgen sind ganz anderer Art, als die früheren. Wenn auch der Fang sich nicht immer gleich bleibt, so ist er doch immer wichtig genug, um viele Menschen zu beschäftigen und die Unkosten zu decken, wenn er auch gleich nicht viel einbringen sollte, da sich immer noch Nebenzweige damit verbinden lassen. Wichtig für den Heringshandel sind auch die Heringskompagnien in Holland und England, die, außer den beabsichtigten Gewinnst, auch noch die Absicht dabei haben, sowohl die Fischerey, als auch den Handel dieses Artikels zu befördern. — Auch der Stockfisch-, Klippfisch- und Laberdanhandel ist wichtig, und die Zubereitung des Kabeljaus, der diese eben ange-

führten drei Benennungsarten in sich vereiniget, also der eigentliche Fisch ist, beschäftiget viele Menschen. Der Stockfisch ist nämlich der getrocknete oder gedörrte Kabeljau oder Kabliau, welcher frisch zwischen dem 44 und 66 Grad der Linie gefangen wird, und besonders in großer Menge und Güte an den Küsten von Terre neuve, an der großen Bank und den Inseln St. Pierre und Miquelon; und da dieser Fisch, um den Stockfisch daraus zu machen, nur an der Sonne getrocknet werden kann, so gehen die Schiffe auf diesen Fang im März oder spätestens zu Anfange des Aprils aus Europa ab. Zur Zubereitung des Klippfisches muß dieser Fisch drei Tage im Salze gelegen haben, dann wird er abgespült, gesäubert und zum Trocknen ausgelegt. Dieses geschieht besonders in Island und Hittland, und der Laberdan ist der gesalzene Kabeljau, der gleich nach dem Einsalzen in Tonnen gepackt und ausgeführt wird; s. den Art. Kabeljau, Th. 32, S. 6 u. f., wo die verschiedenen Bereitungsarten dieses Fisches vorkommen. Man erhält diese Waare vorzüglich aus Holland, Dänemark, Norwegen, Nordamerika, Newfoundland. Deutschland bezieht sie hauptsächlich aus Holland, Hamburg und Altona. An diesen Orten wird dieser Artikel gewöhnlich nach seiner Weiße, Fleischigkeit und sonstigem Ansehen sortirt. Man hat von dem Stockfische drei Sorten: Langfisch, Rundfisch u. Kurzfisch, wovon die Erste die beste, und die Letzte die schlechteste ist. Die Isländische Waare wird in Flach- oder Plattfisch erster und zweiter Sorte unterschieden. So kommen auch die Benennungen Hangfisch und Rothschär vor. — Auch der Lachs giebt einen wichtigen Handelsartikel ab, indem er sowohl frisch, als auch geräuchert und gebökelt in den Handel kommt. Der Rheinlachs ist fetter, als der Elb- u. Weserlachs, und diese drei

Sorten kommen hauptsächlich nur in Deutschland vor. Da der Lachs in allen großen Strömen Europas, die mit dem Meere Gemeinschaft haben, sich aufhält, so kommt er auch in vielen Ländern vor; so findet man ihn auch in Grönland, Newfoundland und im nördlichen Theile von Amerika. Die Länder, die sich vorzüglich mit dem Handel dieses Artikels abgeben, sind, außer Deutschland, England, Schottland, Holland, Preußen, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland. Der frische Lachs wird nur in die nächsten Umgebungen des Lachsfanges geschickt, also in Deutschland nach den Städten in der Nähe des Rheins, der Weser, der Elbe und der Oder. Den geräucherten Lachs liefert Bremen, Lübeck, Hamburg, Stettin, Danzig, Elbingen ꝛc.; den marinirten Lachs Danzig, Elbingen, Thorn, Bremen, Frankfurt an der Oder ꝛc.; den gesalzenen oder eingebökelten Lachs liefert Bremen, Kopenhagen, Drontheim, Hamburg ꝛc. in den Handel Deutschlands. Die Landschaft Bothnien in Schweden schickt jährlich allein mehrere tausend Tonnen gesalzener Lachse in den Handel. Von den Engländischen Salz- oder Böckellachsen werden besonders die von Barwick und Perth in Schottland geschätzt. Die Schottischen Gebinde halten 460 bis 495 Pfd. Hamburger Gewichts. Der eingesalzene Lachs kommt in Gebinden, wie die Heringstonnen, und der marinirte in ganzen, halben, Viertel- und Achteltonnen oder Centnergebinden im Handel vor. S. auch den Art. Lachs, Th. 58, S. 197—320. — Die Neunaugen sind auch ein nicht unwichtiger Handelsartikel für Deutschland, und besonders für Preußen und Hannover, und auch für einige Rheinländer. Sie kommen einmarinirt in kleinen Gebinden oder Fäßchen, die man ganze und halbe Achtel nennt, von Stettin, Colberg, Thorn, Elbing, Danzig, Bremen, Lüneburg ꝛc. in den Handel nach Schlesien, Sachsen,

Mähren, Böhmen, Polen, Rußland, und ins südliche Deutschland. S. auch den Art. Neunauge, Th. 102, S. 516 u. f. — Auch die Hechte geben in den Ländern, wo sie im Ueberflusse in deren Flüssen vorhanden sind, wie in der Provinz Brandenburg, in Ungarn, Polen ꝛc. einen wichtigen Handelsartikel ab, indem sie eingesalzen und auch geräuchert und gedörrt häufig verfahren werden. In der Provinz Brandenburg beschäftiget die Hechtreißerey um Frankfurt, Küstrin, Freienwalde und an andern Orten viele Menschen. Die kleinen Hechte werden gedörrt und Pfundweise verkauft. Ungarn schickt viele hundert Tonnen dieser Waare, jede zu mehreren Centnern, nach Oesterreich, Polen und den angrenzenden Provinzen. Der Märkische Hecht ist in ganzen oder Viertelfonnen, von welchen die Letzteren 60 bis 64 Pfd. wiegen. Die genannten Hechte werden bis nach der Ostsee hin verschickt, und auch nach den Seestädten, und die getrockneten gehen nach Mähren, Schlesien, Polen ꝛc. Man bratet auch in einigen Ländern den Hecht auf den Rost, marinirt ihn dann ein, wie die Bratheringe, und schickt ihn so in den Handel. Auch der Rogen von diesem Fische wird wie der Kaviar eingeschlagen und zugerichtet, und in Pommern, Preußen ꝛc. häufig gegessen. S. auch den Art. Hecht, Th. 22, S. 580 u. f. Außer den genannten Fischgattungen kommen auch noch die Stöhre, Sardellen, Schnepel, Plattfischen, Butten oder Schollen marinirt, eingesalzen oder geräuchert in den Handel, und geben ansehnliche Handelsartikel ab, wie z. B. die Stöhre, Sterletten ꝛc. für Rußland, indem diese Fische nicht nur einmarinirt und auch gesalzen werden, sondern auch ihr Rogen den bekannten Caviar giebt, der für Rußland ein so wichtiger Handelsartikel geworden ist; so auch die Hausenblase, die Luft- oder Schwimmblase von diesen Fischen und dem Hausen, welche den bekannten

Leim unter dem Namen der Hausenblase giebt, der auch ein nicht unwichtiger Handelsartikel für Rußland, Polen und Ungarn geworden ist. So hat fast jedes Land seine Fische, welche es zum Handel im Großen benutzen kann, außer den Flußfischen, welche auf den Fischmärkten der Städte in großer Anzahl verkauft werden, und den Handel mit frischen Fischen, den eigentlichen Fischhandel, der wieder viele Menschen in Thätigkeit setzt, abgeben, wie die Karpfen, Bleye, Hechte, Welse, Zander, Plötzen, Barsche, Schleye, Quappen, Forellen, Aale ꝛc. ꝛc., und woran Deutschland so reich ist, und darin fast alle übrigen Länder übertrifft. So liefert Rußland besonders marinirte und eingesalzene Stöhre, Kaviar und Hausenblase, so auch Ungarn diesen Artikel und Hechte; Dänemark, Schweden und Norwegen: Heringe, Stockfisch, Klippfisch, Laberdan, Schollen ꝛc.; Preußen: Lachse, Hechte, Neunaugen ꝛc.; Holland: Heringe, Lachse; Frankreich: Makrelen, Kabeljau, Sardellen, Anjovis ꝛc.; Sardinien: Thunfische, Sardellen ꝛc.; England: Heringe ꝛc. in den Handel, und so auch mehrere andere Staaten, wenn auch nicht andere Fische, doch anders eingemacht, oder gesalzen, oder gedörrt, und wo die Fische selbst keinen Handelsartikel abgeben, so doch Theile von ihnen, wie z. B. aus dem Wallfische ꝛc. der Thran, das Fischbein ꝛc.; so giebt der Black- oder Tintenfisch die Sepia ꝛc. ꝛc. Wie wichtig ist daher nicht das Fischreich für die Staatswirthschaft! und was könnte vielleicht der aufmerksame Staatswirth nicht noch zum Vortheile der Gewerbe und des Handels aus diesem Reiche ziehen, wenn er diese oder jene Fischart nach seiner Angabe auf diese oder jene Weise zubereiten ließe, wie wir dieses jetzt bei den Bratheringen gesehen haben, deren Zubereitung noch bis zum dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts unbekannt war; und so ließe sich noch

Manches hier benutzen und zum Erwerbsquell für die Staatsbürger machen. — Nicht unwichtig ist auch der Obsthandel, der zwar mehr im Kleinen von Landleuten, Gärtnern, Obsthändlern und Hökern getrieben wird und hier einen reichhaltigen Erwerbszweig abgiebt; aber auch hier und da von Kaufleuten im Großen zur Ausfuhr oder nach auswärts. Besonders geschieht dieses mit dem getrockneten oder gedörrten, gebacknen und eingemachten Obste. In Preußen liefern die Provinzen Pommern, Sachsen und Westphalen, außer dem frischen Obste auf die Märkte im Lande und in mehreren benachbarten Staaten, auch über die Ostsee viel getrocknetes und gebacknes Obst in den Handel, welches von da noch weiter geht. Die Ungarischen Obstwaaren, sowohl getrocknet und gedörrt, als auch in Zucker oder Honig eingelegt, gehen über Presburg, Triest oder Fiume ꝛc. ins Ausland, und mit dem frischen Obste, als Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Aprikosen und Weintrauben, versieht dieses fruchtbare Land größtentheils die Oesterreichischen Erbländer. Auch werden in diesem Lande eine Menge Pflaumen nach Art der Französischen Brünellen zugerichtet und unter diesem Namen in den Handel gebracht. So liefert Mähren eine große Menge gebackner Birnen, Aepfel, Pflaumen und Kirschen nach Böhmen, Oesterreich und ins Ausland. Bayern liefert, besonders aus dem Ober- und Unter-Mainkreise, in der Gegend um Bamberg und um Kitzingen, viele getrockneten Pflaumen (Zwetschen) nach Holland, Hamburg ꝛc.; auch Tyrol schickt eine große Menge vortrefflichen Obstes nach allen Gegenden Europas, so auch die Schweitz viel getrocknetes Obst. Besonders berühmt im Obsthandel sind die Französischen getrockneten und mit Zucker eingemachten Obstarten, die einen wichtigen Handelsartikel für Frankreich abgeben, und beweisen, wie gut man Alles, selbst weniger be-

deutungsvolle Sachen durch künstliche Zubereitung zu einem wichtigen Handelsartikel machen kann, der viele Hände in Thätigkeit bringt. Ihre gebackenen Pflaumen, ihr eingemachtes Obst in Gläsern, sogenanntes Weinobst ꝛc., ist überall bekannt. Ganze Schiffsladungen gehen mit Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Brünellen und Katharinen-Pflaumen von Havre de Grace aus nach Paris, England, Holland, Hamburg, den Städten an der Ostsee ꝛc. Dieser reichhaltige Absatz des Französischen Obstes belebt die Obstkultur in diesem Reiche ganz besonders, und auch den Erfindungsgeist im zweckmäßigen Trocknen und Einmachen der Früchte. Kurz, man findet hier durch sorgsame Kultivirung, wozu noch das glückliche Klima kommt, die schönsten Aepfel, Birnen und Pflaumen, von Letzteren, die St. Julian- und Katharinen-Pflaumen, Damascener- und Agenois-Pflaumen, Brünellen ꝛc. Aus Italien, besonders aus den Gegenden um Genua, Toskana und Messina, kommt viel schönes Obst, sowohl frisch, als getrocknet, auch eingelegt in den Handel, und geht in alle Gegenden von Europa. Besonders liefert Italien viele Citronen, Apfelsinen, Pomeranzen, Feigen, Maronen oder ächte Kastanien, Quitten, die marinirten Limonien ꝛc. in den Handel, die besonders am Gardasee, im Venetianischen, um Genua, um Florenz, im Kirchenstaate, in Calabrien und auf Sicilien um Messina kultivirt werden. Die Citronen und Apfelsinen, kommen in Kisten, Erstere zu 5, 6, 7 bis 800 Stück, und Letztere zu 4 bis 500 Stück, die Pomeranzen in Kisten zu 400 bis 500 Stück in den Handel. Von dieser letzteren Frucht kommen auch die kleinen, unreifen, getrockneten Pomeranzen, und dann die getrockneten Pomeranzenschalen für die Branntweinbrenner oder vielmehr Destillateure und Apotheker in den Handel, so auch die mit Zucker candirten oder überzogenen Schalen

für die Conditor. Auch von den Citronen kommen sowohl die trockenen Schalen für die Destillateure, als auch die candirten für die Zuckerbäcker in den Handel. Die Feigen kommen in Fäßchen bis zu hundert Pfund in den Handel. Auch die großen Haselnüsse, sogenannte Lambertsnüsse, liefert Italien, besonders Sicilien, in großer Menge; sie gehen von Messina aus nach Maltha, Marseille, Genua, Livorno, Rom, Venedig und Triest, und von da weiter nach Oesterreich, Deutschland und dem Norden. Spanien und Portugal verschicken gleichfalls viele Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen, Feigen, Lambertsnüsse, Traubenrosinen, Mallagaische Weintrauben in Sägespäne gepackt ꝛc. Aus Barzellona soll man jährlich, vor der Revolution in Spanien, an 30,000 Säcke Lambertsnüsse verschickt haben, welche nach England, den Deutschen Seestädten und Italien verschifft worden sind. Auch aus der Türkey kommen von Kechaf und Rizee eine große Menge Haselnüsse in den Handel, welche nicht nur in der Levante selbst einen reichlichen Absatz finden, sondern wovon auch ein großer Theil nach den Küsten des Mittelländischen Meeres geht. Man gewahrt hieraus, daß auch das Obst in mannigfacher Hinsicht den Staatswirth beschäftigen kann, und daß die Obstkultur in allen Ländern, wo der Obstbau nur einigermaaßen nach dem Klima zu betreiben ist, nicht vernachläßiget werden darf, sondern auf vielfältige Weise eine Aufmunterung verdient, wäre es auch nicht wegen des auswärtigen Handels, so doch wegen des innern, da er so vielen Menschen Beschäftigung giebt und sie ernährt, besonders aus den untern Klassen, die sich mit dem Obsthandel abgeben, z. B. die Höker. S. auch den Art. Obst, Th. 103, S. 217 u. f. Auch mit vielen Sämereien und Wurzeln wird ein ansehnlicher Handel getrieben, je nachdem sie mehr oder weniger in der

Haushaltung, der Küche, oder in den Destillir-Anstalten, Apotheken, in den Oel- und anderen Fabriken ꝛc. gebraucht werden, als mit dem Kümmel, Anis, Coriander, Senf, Dill, Fenchel, den Rüb-, Rettig-, Lein-, Hanf- und Mohnsamen, den Feld-, Küchenkräuter- und Gartensamen, besonders Blumensamen, Angelika-, Violen- und andern Wurzeln ꝛc. Besonders wird jetzt mit den Futterkräutersamen, mit Klee, Luzerne ꝛc. ein starker Handel getrieben. Mit den zuerst genannten Sämereyen treibt besonders Erfurt, Gotha, Berlin, Magdeburg, Breslau, Danzig, Brünn, Bamberg und andere Orte einen starken Handel; dann kommt auch viel von diesen Sämereyen aus dem südlichen Frankreich, Italien, hier besonders aus Neapel und Sicilien. Auch kommt aus Maltha, Alicante, England und Polen viel Kümmel in den Handel. Leinsamen kommt aus Rußland, besonders Liefland, Kurland, Lithauen und Polen, und dann aus Nord-Amerika in den Handel. In den Häfen an der Ostsee führt man ganze Schiffsladungen von vielen tausend Tonnen nach Holland, Frankreich und den Deutschen Seestädten. Die Stapelplätze für diesen Artikel sind besonders Hamburg, Lübeck, Bremen, Königsberg, Stettin, Frankfurt an der Oder ꝛc. Rübsamen kommt besonders aus Holland, Belgien und Dänemark, dann liefert Bremen, Erfurt ꝛc. viel von diesem Samen, so auch Mohn-, Rettig- und Hanfsamen. Deutschland und Frankreich liefern guten Futterkräutersamen, besonders viele Arten von Kleesamen, z. B. Touraine, Avignon, Le Mans. Diese letzten Städte liefern Klee- und Luzernesamen in großer Menge nach Holland, Belgien, England, und auch in alle Gegenden des eigenen Staates, und Holland und Deutschland, so auch Frankreich viele Blumensamen. Mit Küchenkräutersamen treibt besonders Erfurt einen starken Handel, dann auch Breslau, Berlin ꝛc.; und

in Frankreich Touraine, Avignon, Nismes ꝛc. — Mit lohgarem Leder treibt besonders England einen starken Handel, auch soll dieses Leder das beste seyn; sonst wird es auch in Preußen sehr gut bereitet. Sämischgares Leder liefert Ungarn, Dänemark und Frankreich in vorzüglicher Güte. Auch Preußen liefert dergleichen Leder zu Berlin, Breslau. Auch in Sachsen zu Dresden und Bautzen; auch zu Idstein in Nassau, und zu Lanbach, Weixelburg und Astling in Krain wird viel Sämischgares Leder bereitet, und nach allen Oesterreichischen Provinzen und nach Italien versandt. Das Pergament wird bei uns in Deutschland zu Breslau, Leipzig, Frankfurt am Main und an andern Orten bereitet und in den Handel gebracht; aber auch England und Frankreich liefert sehr schöne Waare in den Handel. Die Letztere kommt in Rollen von fünf Dutzend Häuten zum Verkaufe ꝛc. S. den Art. Pergament, Th. 108, S. 446 u. f. — Corduan und Saffian werden zwar in mehreren Französischen Staaten und auch bei uns in Deutschland an verschiedenen Orten, wie zu Berlin, Breslau, Leipzig, Frankfurt am Main ꝛc. fabrizirt, allein die schönsten Corduane und Saffiane oder Maroquins liefert immer noch die Türkey, besonders die Asiatische. Von diesem Leder kommt vieles über Ungarn und geht nach Oesterreich ꝛc. Nach Italien kommt diese Waare über Livorno. In Hamburg, welches einen bedeutenden Handel mit Ledern aller Art nach vielen Gegenden Deutschlands und nach dem Norden treibt, wird der rothe Saffian bei Dutzend Fällen, der gelbe aber bei Dächern gehandelt. — Mit rohen Häuten oder Fellen treibt Danzig, Königsberg, Hamburg ꝛc. einen starken Handel; dann kommt dieser Artikel auch auf den grossen Messen zu Leipzig, Frankfurt an der Oder, Frankfurt am Main ꝛc. vor. Der Stärkehandel ist gleichfalls wichtig, besonders da, wo viel Weitzen ge-

bauet wird und Kartoffeln gepflanzt werden, also auch Stärkfabriken mit wenigeren Kosten angelegt werden können, als an Orten, wo erst diese Produkte aus entfernteren Gegenden zugeführt werden müssen. Der Stärkehandel hat zwar in neuester Zeit etwas abgenommen, seitdem der Puder aus den Haaren verschwunden ist, der besonders diese Fabrikation sehr beförderte, indem aus Stärke der Haarpuder bereitet wurde, der eigenen Puderfabriken das Daseyn gab, die einen bedeutenden Absatz von dieser Waare machten, da auch die ganze Armee eines Staats mit weißen Köpfen, frisirt und pomadirt, erscheinen mußte. Indessen ist dieser Ausfall einigermaßen durch die Bereitung des Stärkezuckers, vermittelst des Zusetzens der Schwefelsäure zur Stärke, ersetzt worden. Bedeutende Stärkefabriken findet man in Preußen zu Glaucha bei Halle, in Breslau, zu Frankenstein in Schlesien ꝛc.; dann in der Gegend um Dresden, zu Weissenfels in Sachsen, an verschiedenen Orten in Holland ꝛc. Von diesen Fabriken aus wird ein starker Handel mit dieser Waare getrieben. Die Preußischen Fabriken führen jährlich viele tausend Fässer dieses Fabrikats über Stettin, Hamburg und Bremen ins Ausland, außer was im Lande davon verbraucht wird, da die Stärke außer dem Stärkemehle, dem Gebrauche zu Grieß, Zucker ꝛc., auch auf Bleichen, in Färbereyen, von Zuckerbäckern ꝛc. gebraucht wird. Diese Waare wird in Gebinden Centnerweise gehandelt; sie muß schön weiß seyn, aus leichten nicht zu großen Stücken bestehen, die sich leicht zerbrechen lassen, und dabei nicht sauer schmecken. — Mit Seife, die nicht nur zur Wäsche, sondern auch von Färbern, Seidenappretirern, Walkern, Strumpfwirkern, Parfümirern und anderen Fabrikanten und Manufakturisten, Künstlern und Apothekern gebraucht wird, treiben nicht nur die Seifensieder, sondern auch Kaufleute

einen starken Handel, besonders mit ausländischen Seifen, wovon aber auch mehrere Arten mit Vortheil in Deutschland bereitet werden, wenn sie gleich unter dem fremden Namen fortgehen. Die Spanischen, Französischen, Italienischen ꝛc. Seifen, als fremde, kommen von Alicante, Toulon, Grasse, Montpellier, Marseille, Neapel, Bologna, Rom, Genua, Ancona, Gallipoli, Monopoli, Venedig, Triest ꝛc. in den Handel, indem sie nach den Niederlanden und den Deutschen Seestädten gehen, und von da aus weiter in Deutschland ꝛc. verbreitet werden. Unter diesen sind besonders zwei Sorten, die weiße mit bläulichen Adern oder Schimmer, die in Tafeln von 25 bis 30 Pfd. am Gewichte in den Handel kommt, und die marmorirte Seife von röthlichem, schwärzlichem ꝛc. Marmor, auch in großen Tafeln. Beide Arten kommen aus Frankreich und Italien, werden aber auch in Deutschland in einigen Fabriken gemacht, und dann auch in Ungarn, besonders in Debreczyn, von wo aus sie nach vielen Gegenden ausgeführt werden. Auch die Russische Seife geht in Menge nach den Deutschen Seestädten, und wird den meisten Deutschen Seifen vorgezogen; auch Preußische Seifen, besonders von Magdeburg ꝛc., werden ausgeführt. Die Schmierseife von grüner oder schwarzer Farbe, welche in Holland, Hamburg, Berlin, Stettin ꝛc. gemacht wird, geht auch überall hin, weil sie von Wollarbeitern, Walkern, Kattunbleichern ꝛc. stark gebraucht wird. Sie kommt in Tonnen von vier Fäßchen oder Vierteln im Handel vor, deren Gewicht nach den Staaten, die sie ausführen, abweicht. In Stettin hält die Tonne Schmierseife von vier Vierteln 280 Pfd. — Die Pottasche kommt aus Rußland, Polen, Schlesien, Preußen, Ungarn, Mähren, Böhmen, Sachsen, Hessen-Kassel ꝛc. in den Handel. Auch die Nord-Amerikanischen Freistaaten liefern sehr gute Pottasche in den Handel,

welche nach England, Holland und Frankreich geht. Königsberg, Danzig, Elbing und Stettin treiben einen starken Handel mit Pottasche, sowohl mit der einheimischen, der Preußischen, als auch mit der Russischen, Polnischen ꝛc. Die Pottasche aus den übrigen Staaten geht nach Bremen, Hamburg, und von da nach Holland ꝛc. Die Pottasche aus Ungarn, Mähren geht auch häufig über Triest und Fiume nach Italien, Frankreich und England. S. auch den Art. Pottasche, Th. 116, S. 587 u. f. — Mit Salz, besonders mit dem gesottenen oder Sohlsalze, wird ein starker Handel getrieben, aber auch mit Bay- oder Meersalz und mit Steinsalz. Das Erstere liefert in Deutschland besonders Preußen aus den vorzüglichsten seiner Salzquellen in Halle in der Provinz Sachsen; dann liefert Lüneburg, Hall in Schwaben, Ischl und Hallstadt in Nieder-Oesterreich, Reichenhall in Bayern, Artern im Mannsfeldischen, Salza und Frankenhausen im Thüringischen, Apolda im Weimarschen, Lüder im Fuldaischen, Allendorf in Hessen ꝛc. ꝛc., Salz in den Handel. Unter allen diesen Salzen hat das Hallische und Lüneburgische den Vorzug, und wird überall hin verschickt. Das Baysalz liefert Frankreich von vorzüglicher Güte. Von dem Salze aus der Normandie, welches sehr weiß ist, wird viel verschickt; überhaupt geht von Französischen Salzen eine große Menge ins Ausland, besonders führen die Engländer, Holländer, Schweden, Dänen, und die Deutschen freien Städte viele hundert Schiffsladungen davon weg. Die Französischen Küsten, wo das meiste Salz gewonnen wied, sind die von Bretagne, Saintonge und Aunis, und dann die Küsten von der Normandie. Von dem Baysalze, welches in Mardirac und Sigean in Languedoc verfertiget wird, werden Roussillon, Auvergne, Bourgogne, Lyonnois und Savoyen mit Salz

versorgt. Das Engländische Salz kommt aus Northumberland und Durham in Cumberland, und geht nach Dänemark, Schweden und Norwegen. Auch Spanien, Portugal, Sicilien und Sardinien bringen Baysalz in den Handel. S. auch den Artikel Salz, Th. 132 und 133. Das Steinsalz kommt aus England, Spanien, Polen, Ungarn und vielen andern Ländern in den Handel. — Auch einige Salze zum medicinischen Gebrauche werden im Großen fabrizirt und geben nicht unwichtige Handelsartikel ab, wie das Glaubersalz, Sedlitzer Bittersalz, Sauerkleesalz ꝛc. — Der Alaun, welcher bei uns in Deutschland an verschiedenen Orten: in Preußen, Sachsen, Bayern, Hessen; dann in Ungarn, Mähren und Böhmen, in Dänemark, Schweden und Norwegen, in England, Italien, der Türkey gewonnen und von Weißgärbern, Buchbindern, Metallarbeitern, Lichtziehern, Weinhändlern, Papiermachern, Färbern, Chemikern ꝛc. ꝛc. gebraucht wird, kommt in Fässern, Säcken und Ballen in den Handel. Der Deutsche geht besonders über Hamburg, worüber auch der Engländische in den Deutschen Handel kommt; der aus den Nordischen Ländern: Schweden, Norwegen und Dänemark, über Stettin und Altona, Hamburg und Bremen. Der Türkische kommt über Livorno, Marseille, England und Holland; der Ungarische ꝛc. über Breslau ꝛc., in den Handel. S. auch den Art. Alaun, Th. 1, S. 468. — Das Eisen kommt vorzüglich aus Schweden, Rußland, Spanien, Steyermark, Kärnthen, Krain, Böhmen (vorzüglich aus dem Berauner Kreise), Schlesien (z. B. Gleiwitz, Malapana, Tarnowitz), dem Harze ꝛc.; dann aus Nord-Amerika. Gußeisenwaaren liefern vorzüglich Berlin, Wien und einige andere Städte in Deutschland; dann England ꝛc. S. auch den Art. Eisen, Th. 10, S. 546 u. f. — Stahl kommt vorzüglich aus

Schweden, England (vorzüglich Gußstahl), Frankreich, der Schweiz (vorzüglich der sogenannte Acier poule), Steyermark, Kärnthen, Krain. Die besten Stahlwaaren liefert England und Sohlingen in Deutschland. — Kupfer kommt aus Schweden, Norwegen (das vorzüglich zum Kanonengießen gebraucht wird), Rußland, Ungarn, Steyermark (welches vorzüglich zum Drahtziehen gut ist), aus dem Harze, aus Sachsen, aus England (welches am geschmeidigsten ist), aus Japan, welches das beste unter allen Kupferarten ist, und daher am meisten gesucht wird, und aus dem ehemaligen Spanischen Amerika. Das Japanische Kupfer wird bei Kaveling von 4000 bis 5000 Pfd., und in Hamburg wird das Kupfer nach Schiffspfunden, bei den Kupferwerken u. Bergämtern bei Bergcentnern eingehandelt; man bringt es entweder in ganzen Fässern von zehn, oder in halben von fünf Centnern zum Verkauf. S. auch den Art. Kupfer, Th. 55 u. 56. — Von dem Zinne wird das von Malacca für das vorzüglichste geschätzt; es wurde früher von den Holländern, so lange diese im Besitze von Malacca waren, nach Europa in den Handel gebracht, seit dem Besitze der Engländer (1824) aber von diesen. In Holland wurde dieses Zinn in Kokkers und Schuiten, das Bancazinn aber in Blöcken bei 100 Pfd. gehandelt. Der Kaveling hält 4000 Pfd. Nach dem Indischen Zinne folgt das Engländ. Block- und Stangenzinn; dann das Sächsische, welches zu Altenberg, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Eybenstock, Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg, Schneeberg, Marienberg, Zinnwald ꝛc. gebauet wird, und dann folgt das Böhmische zu Joachimsthal ꝛc. Das Sächsische Zinn wird in ganzen und halben Fässern von 5 und $2\frac{1}{2}$ Centnern zu 112 Pfund Berggewicht ausgeführt. Das Engländische Zinn kommt in Stangen, Blöcken oder Tafeln in den Handel. — Das Bley, als das

wohlfeilste Metall, kommt vorzüglich aus Spanien, England, Kärnthen, Steyermark, Böhmen, dem Harze, Sachsen ꝛc. Das Engländische Bley ist theils in Rollen, theils in Tafeln. Dieses oder das Rollenbley wird in England bei Centnern, das in Stücken aber bei Fodder von 1900 Pfd. gehandelt. Wenn gleich das Bley ein sehr gewöhnliches Metall ist, so ist es doch eines mit von den nützlichsten, welches viele Artikel in den Handel liefert, außer den Kugeln, Schrot und Gewichten, dem Legiren des Zinnes, der Bleyglasur ꝛc. ꝛc., dient es zur Gewinnung des Bley-, Schiefer- und Cremserweißes, der Mennige, des Neapelgelbs ꝛc., zur Zusammensetzung der Buchdruckerschrift ꝛc. S. auch den Art. Bley, Theil 5, S. 681. — Das Queckſilber wird vorzüglich zu Idria, Guadalkanal und aus der Rheinpfalz bezogen. S. auch den Art. Queckſilber, Th. 119, S. 381. — Die Platina wird aus Rußland und dem ehemaligen Spanischen Amerika bezogen. Von Rußland kommt es über Königsberg und Hamburg in den Handel; und aus Amerika liefern es jetzt die Engländer. Man findet es mit Tellurium, Titanium, Uranium, Palladium, Chromium und Iridium vererzt. Außer dem schon oben, S. 460, erwähnten Gelde, welches in Rußland daraus geprägt worden, wird es auch zu feinen Gefäßen in chemischen Laboratorien wegen seiner Härte angewendet, indem es hierin fast dem Golde gleich kommt. — Das Gold und Silber kommt vorzüglich aus Mexiko und Peru in den Handel; denn was in den Bergwerken von Europa davon gewonnen wird, und was die Goldwäsche in den Flüssen giebt, kommt mit dem Gewinne aus den eben genannten Staaten in keinem Vergleiche, so daß sich der Preis dieser Metalle fast überall hiernach richtet. Europa giebt im Ganzen jährlich 7910 Mark Goldes (Ungarn und Siebenbürgen 5100) und 302,329 Mark

Silbers, Böhmen 2400, Ungarn und Siebenbürgen 83,000; Amerika jährlich 68,850 Mark Goldes, und 3,480,900 Mark Silbers. — Das Zink wurde erst in mehreren Ländern wenig beachtet und geschätzt, wie z. B. in Rußland; allein jetzt, da es zum Decken der Dächer zu verschiedenen Kompositionen mit andern Erzen benutzt wird, ist es im Werthe gestiegen. Es kommt aus England, Rußland, aber auch vorzüglich aus Deutschland von Goslar in runden Stücken von 8 bis 14 Pfd. am Gewichte zum Handel. — Das Messing, welches aus Kupfer und Galmey, oder aus Kupfer und Zink und Blende besteht, wird besonders da gewonnen oder fabrizirt, wo viel Kupfer zu haben ist, also besonders in Schweden, Ungarn, Deutschland, hier besonders im Hessischen. Das Messing kommt in Tafeln, zwei Fuß lang und drei Linien dick, und auch als Messingblech geschlagen in den Handel. Wohl kein Metall giebt so viele und verschiedenartige Waaren in den Handel, als das Messing. Hamburg, Aachen, Stollberg, Goslar, Nürnberg, Lüttich, Namur, Biarfors in Schweden und Birmingham in England liefern die meisten Messingwaaren in den Handel. — Das Spießglanz oder Antimonium liefert Ungarn, Siebenbürgen, Polen, Rußland, Bayern, Sicilien, Frankreich, England ꝛc. Man gebraucht dieses Mineral häufig zu verschiedenen Präparaten in den Apotheken, zur Buchdruckerschrift in den Schriftgießereyen, zu den Bleystiften ꝛc. ꝛc. — Der Braunstein, auch unter dem Namen der Glasseife bekannt, welchen die Glasmacher, Töpfer, Steinschneider ꝛc. gebrauchen, kommt aus Sachsen, Thüringen, aus dem Harze, aus Böhmen, Piemont, Frankreich, unter der Benennung Perigore, ꝛc. in den Handel. Man handelt ihn in Fässern bei Centnern. — Der Arsenik, welcher von Glasmachern, Färbern ꝛc. gebraucht wird, und in Apo-

theken, chemischen Laboratorien, zur Zusammensetzung metallischer Kompositionen, in Kattundruckereien ꝛc. Anwendung findet, und entweder natürlich, jedoch sehr selten, in Kupferbergwerken angetroffen und durch Kunst aus dem Galmey oder Kobaltstein bereitet wird, kommt aus Sachsen, besonders von Meissen, aus Wien und Schlesien in den Handel. — Der Kobalt, woraus die Schmalte oder der Zaffer bereitet wird, kommt aus Sachsen, Böhmen, Thüringen und Hessen ꝛc., wo er gefunden wird, in den Handel, und wird Centnerweise gehandelt. — Der grüne Vitriol oder das schwefelsaure Eisen kommt aus Italien, Ungarn, Schweden, England, Böhmen, Sachsen, aus Nordhausen in der Preußischen Provinz Sachsen, aus Goslar ꝛc. in den Handel. Man hat Eisen- (grünen), Kupfer- (blauen) und Zink- (weißen) Vitriol. Das aus dem Eisenvitriole gewonnene Oel, Vitriöl oder Schwefelsäure, welches zur Färberey, zum Bleichen und zu vielen chemischen und medizinischen Benutzungen dient, wird aus Preußen, besonders von Nordhausen, Sachsen, Bayern, der Schweiz und aus England zu uns in den Handel gebracht. — Den Schwefel liefert England, Holland, Ungarn, Böhmen, Toskana, der Kirchenstaat, Neapel und Sicilien, Belgien, besonders Lüttich, Frankreich, besonders Marseille, Island, bei uns in Deutschland, Hannover, besonders Goslar, dann Sachsen, Schlesien ꝛc. Salpeter kommt in vorzüglicher Güte aus Ostindien, besonders aus Bengalen, Siam, Pegu und Patna in den Handel, und wird durch die Engländischen, Holländischen und Dänischen Kompagnien nach Europa gebracht. Auf den Ostindischen folgt der Russische, der Ungarische und der Polnische Salpeter. Rußland schickt nur wenig von diesem Artikel in den auswärtigen Handel, denn es verbraucht ihn größtentheils selbst. Der Polnische, welcher vor der

Vereinigung Polens mit Rußland über Brody und Tarnopel nach Breslau, Frankfurt und Leipzig ging, wird auch größtentheils ins Innere von Rußland geführt und verbraucht. Ungarn hat viele Siedereyen bei Komorn, Neusiedel, Tyrnau, Bartfeld, Neusohl ꝛc. In Deutschland wird in vielen Gegenden Salpeter erzeugt, jedoch in dem einen Staate mehr, in dem anderen weniger. Der Hauptverbrauch des Salpeters ist zur Schießpulverfabrikation, zu Feuerwerken, und dann in chemischen Laboratorien, Apotheken, und beim Einböckeln des Fleisches ꝛc. Das Scheidewasser oder die Salpetersäure liefert vorzüglich Nordhausen und einige andere Städte in Preußen, Sachsen ꝛc. In Ungarn liefern die Brennereyen zu Kremnitz und Bernstein sehr gute Salpetersäure; dann liefert auch England, Belgien ꝛc. diesen Artikel in den Handel. Es wird von vielen Handwerkern und Künstlern gebraucht, und auch in den chemischen Laboratorien. S. auch den Art. Salpeter und Salpetersäure, Th. 131 und 132. — Den Bernstein oder Agstein liefert in vorzüglicher Güte Preußen, wo er an der Küste der Ostsee, vorzüglich in dem Fischhausener Kreise der Provinz Ostpreußen in großer Menge gefischt wird, und dann bis Curland hinauf, so auch an den Küsten von Pommern, an der Küste von Jütland und an den Dänischen Küsten schon weniger. So wichtig dieser Artikel auch ist, so ist er doch, was seinen Gebrauch zu Galanteriewaaren und andern Kunstarbeiten, welche daraus gedrehet werden, betrifft, der Mode unterworfen, und wird daher bald stärker, bald weniger stark gesucht, außer was von diesen Artikeln in die Fremde, nach den Afrikanischen Küsten geht, wohin der Absatz ziemlich bedeutend seyn soll. Hier werden die geringeren Sorten zu Firnissen für die Lackirer, und zum Räucherpulver und anderen Sachen in den Apotheken

gebraucht. Von Galanteriewaaren werden daraus Ohrgehänge, Corallen und andere Halszierathen, Kleider- und Hemdeknöpfe, Stockknöpfe, Dosen, Pfeifenspitzen, Schachfiguren, Toiletten und andere Gegenstände in ausgelegter, gedrechselter und gegossener Arbeit gemacht. Zu Königsberg, Danzig und Stolpe in Pommern giebt es die meisten Bernsteindreher und Kunstarbeiter in diesem Fache. S. auch den Art. Bernstein, Th. 4, S. 243. — Farbenartikel, theils natürliche, theils chemische, liefern England, Italien, Frankreich, Oesterreich, Preußen, Sachsen und fast ganz Deutschland in den Handel. An natürlichen Farben, Farbenerden, kommen vor: verschiedene Ocher (auch braunrothe durchs Brennen), grüne Erden (besonders die Veronesische), Umbra, Terra de Siena (auch gebrannt), Köllnische und Kassler-Erde ꝛc. Die Ocherarten kommen in großen Gebinden von 5 bis 6 Centnern und darüber in den Handel. Die Cyprische grüne Erde wird in Körbe von Palmenblättern gepackt, wo dann drei einen Venetianischen Centner wiegen. Die Veronische kommt in Fässern in den Handel, so auch die übrigen angeführten Farbenerden. Von den chemischen Farben sind die vorzüglichsten welche in den Handel kommen, schon oben, S. 450 und S. 462, angeführt worden. Ihre Anzahl ist zu groß, als sie hier alle dem Namen nach anzuführen, daher wird die Hinweisung auf die schon genannten vorzüglichsten genügen; auch findet man eine jede Farbe unter ihrem Namen in der Encyklopädie abgehandelt. — Eisenblech oder Dünneisen, welches vorzüglich als Sturzblech, wohin das Salzpfannenblech gehört, und als Weißblech in den Handel gebracht wird, kommt aus Steyermark, Krain, Sachsen, Böhmen, Koburg, Bayern ꝛc. Es geht aus dem Sächsischen Erzgebirge nach Holland, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Ost- und Westindien ꝛc. Die vorzüglichsten

Bleche sind die Engländischen gewalzten, die bis zu $\frac{24}{30}$ Zoll verfertiget werden. Die Sächsischen Bleche zieht man von Leipzig ꝛc. Die Wiener Bleche gehen vorzüglich nach Ungarn, Italien und der Schweiz ꝛc. — Das Glas liefert in bester Güte die Provinz Brandenburg, besonders zu Zechlin, dann Thüringen, Sachsen, Hannover, besonders zu Osterwalde, Bayern, Mähren, Böhmen, Frankreich, England ꝛc. Für Krystallglas bestehen vorzüglich in England die Glasfabriken zu Newcastle, Bristol, Liverpool, Midlesex, Surri, Straffordschire ꝛc.; hierauf möchte das Krystallglas in der Zechliner Fabrik, im Regierungsbezirke Potsdam in Preußen, dann die Glasfabriken in Böhmen ꝛc. folgen. Eine vorzügliche Erwähnung verdient hier noch die Fabrik der optischen Gläser von Uzschneider in Bayern, die noch den Engländischen vorgezogen werden sollen; dann die Fabriken zu Mont-Cenis, Seves ꝛc. Die optischen Gläser werden in der Uzschneiderschen Fabrik auf folgender Weise erzeugt: Man hat dazu einen eigenen Ofen mit einem einzigen Tiegel oder Hafen. Nach vollendeter Schmelzzeit werden alle Oeffnungen des Ofens versperrt, das Feuer hierdurch erstickt, und so das Abkühlen der Glasmasse mehrere Wochen hindurch fortgesetzt; dann wird der Tiegel ausgehoben und zerschlagen, wo dann der erhaltene, gestockte und ausgekühlte Glascylinder in dünne Scheiben gesägt wird. Das reinste Glas wird aus der Mitte erhalten. S. auch den Art. Glas, Th. 18, S. 585 u. f. — Die Spiegel, welche sich in große (Trumeaux), mittlere und kleine Spiegel theilen, werden vorzüglich fabrizirt zu St. Gobin, von 9 Fuß Höhe und 5 Fuß Breite, welche in Paris geschliffen und belegt werden; in Isle de France, in Rußland; in Deutschland: zu Neuhaus unweit Wien bis 100 Zoll und 46 Zoll, bei Neustadt an der Dosse in der Provinz Branden-

burg von 100 Zoll Höhe und 60 Zoll Breite; alle diese Spiegel werden gegossen. Geblasene Spiegel werden verfertigt im Braunschweigischen, Anspachischen, Nürnberg, Venedig, zu Pirkstein in Böhmen ꝛc. S. auch den Art. Spiegel, Th. 127, S. 287 u. f. — Talg oder Unschlitt liefert vorzüglich Rußland in den Handel; dann Polen, Ungarn, Irland ꝛc. Der Polnische kommt in sehr großen und langen Gebinden von 100 bis 150 Stein zum Handel; der Russische in kleinen Gebinden von 8 bis 10 Centnern oder 30 Russischen Pud; der Irländische ist in kleinen Fässern von $2\frac{1}{2}$ Centnern.

Die wichtigsten Kolonialwaaren, welche in den Handel kommen und den Kolonialwaarenhandel bilden, und die wegen ihrer starken Consumtion und wegen der Zölle und Steuern, die von ihnen erlegt werden, den Staatswirth interessiren, sind der Kaffee, Zucker, Thee, Tabak, Cacao, Pfeffer, der Piment, der Indigo, Zimmet und andere Gewürze, die Vanille und Cochenille, die Farbenhölzer und die Baumwolle. Die besten Kaffeegattungen kommen aus der Levante, unter ihnen zeichnet sich der Kaffee von Mokka als der vorzüglichste aus, auf ihn folgt derjenige von Cairo, und dann folgen die übrigen Kaffeesorten, als von Java, Bourbon, Martinique, Domingo, Surinam ꝛc., auf diesen folgen die Brasilianischen Kaffeesorten, als die schlechtesten und wohlfeilsten. S. auch den Art. Kaffe, Th. 32. Man fängt jetzt hin und wieder in Deutschland, besonders in Preußen, an den Kaffee durch gebrannten Rocken zu ersetzen, um dadurch seine Einfuhr zu vermindern. — Der Zucker kommt größtentheils als Farin, Moscovade ꝛc. aus den Amerikanisch-Westindischen Kolonien nach Europa, und wird in England, Frankreich, Holland, Preußen und in anderen Deutschen Staaten, in Rußland ꝛc. ꝛc. raffinirt. Der Zucker wird jetzt durch

die Fabrikation des Stärke- und Runkelrüben-Zuckers in mehreren Staaten, wie Frankreich, Rußland, auch jetzt in Deutschland, zum Theil schon ersetzt. — Der Thee, welcher sich vorzüglich in Poudre à Canon oder Kugelthee, in Thé bou, Thé verd etc. theilt, kommt aus China und Japan. Die vorzüglichsten Sorten sind: Soulong, Tschy oder der eigentliche Kugelthee, Haysan-Schin oder Haysang, Pecko oder Peckao, mit weißen Spitzen und ohne dieselben, Patri Zion-Zioung, Congo ꝛc. Die Chinesischen und Japanischen Theesorten kommen theils als Carawanenthee über Rußland, und dieser ist am besten erhalten, also auch am wenigsten verraucht, theils durch Engländische, Holländische, Dänische, Portugiesische und Französische Schiffe in den Europäischen Handel. Ueber Rußland erhält man auch eine Art von festzusammengeschlagenen Theekuchen, Steinthee genannt. Der Thee ist noch durch kein beliebtes Surrogat ersetzt worden, obgleich man schon mehrere in Vorschlag gebracht hat. — Der Tabak ist unter den schon genannten Kolonial-Artikeln der Einzige, der schon einen starken Ausfall durch seinen Anbau in Europa erhalten hat, vorzüglich in Ungarn, Deutschland und Holland; indessen wird doch immer noch viel Amerikanischer Tabak eingeführt, worunter die vorzüglichsten Gattungen sind: der Virginische, Havanna-, Varinas- u. Brasilianische Kanaster; dann der Maryländische. Unter den Türkischen Tabaken ist vorzüglich der Bocktschakutun beliebt, unter dem Ungarischen der Debreziner, Debröer, Fünfkirchner ꝛc.; unter den Deutschen Sorten der Nürnberger, Hanauer, Hessische, Speyersche ꝛc. In Holland liefert besonders die Provinz Utrecht sehr gute Tabake, wie der Ameersvoorder, Nieuwkerker ꝛc. — Der Cacao zur Chocolade kommt in großer Menge in Gebinden, Ballen und Suronen in den Europäischen Handel, und wird im westlichen

und südlichen Europa, besonders in Portugal, Spanien, Italien und Frankreich mehr verbraucht, als im nördlichen, obgleich sein Verbrauch in Deutschland auch nicht geringe ist. Man unterscheidet im Handel von dieser Waare sieben Gattungen, nämlich: Carracas, Goyaquil, Maranhao, Berbice, Surinam, Cayenne und Martinique, von welchen Gattungen nur der von Carracas und Martinique in den Handel von Deutschland kommen. Diese Waare kommt jetzt hauptsächlich über England, Frankreich und Holland in den Handel der übrigen Staaten. Früher verschrieb man den Carracas- und Goyaquilcacao von Cadix und St. Sebastian, und den Maranhao von Lissabon; da aber in neuester Zeit sich aus dem Spanischen Amerika eigene Freistaaten gebildet haben, u. auch Brasilien vom Mutterlande, Portugal, getrennt worden ist, so geht der Handel von diesen Theilen Amerikas jetzt größtentheils durch die Hände der Engländer. Deutschland zieht diese Waare hauptsächlich über Holland und Hamburg. Der Cacao ist noch durch kein Surrogat ersetzt worden, ja sogar hat man die Cacaoschalen, welche nach dem Brennen des Cacaos davon abgehen, zu verschiedenen Zeiten, als der Kaffee gestiegen war, als Surrogat desselben angewendet, und sie zum Kompositionskaffee benutzt. Auch kommen die Cacaoschalen von Triest, Livorno und Genua in den Handel, und werden zu Getränken benutzt. S. auch den Art. Cacao, Th. 7, S. 502 u. f. — Der Pfeffer kommt aus Ostindien, besonders aus Malacca, Java und Sumatra, wo er mit großem Fleiße gebauet wird, über Holland in Säcken von 400 Pfd. und darüber zum Handel. S. auch den Art. Pfeffer, Th. 109, S. 529 u. f. — Das Englische Gewürz oder Piment kommt aus dem ehemaligen Neuspanien, den Antillen, vorzüglich von Jamaika in Tonnen von ungefähr 6 Engländischen Centnern durch

die Engländer in den Handel von Europa; es wird für Deutschland von London über Hamburg, Bremen ꝛc. bezogen. S. auch den Art. Myrte, Th. 99, S. 509 u. f. Beide Artikel sind noch durch keine Surrogate verdrängt worden. — Der Indigo, welcher aus Ost- und Westindien von den Holländern, Engländern und Franzosen in Boucauds, Tierçons oder Quarts von 600, 400 und 200 Pfd. in den Handel gebracht wird, und der sich in verschiedenen Gattungen theilt, von denen der Guatimala-Indigo unter den Westindischen, und der Cheribon und Paccalongan unter den Ostindischen Sorten der beste ist, hat bei uns in Europa einen Stellvertreter an dem Waid gefunden; allein dieser hat den Indigo doch noch nicht verdrängen können, obgleich man in Frankreich beinahe so gute Waidküpen, wie die Indigoküpen bereiten soll. Indessen wird der Ost- und Westindische Indigo immer noch stark eingeführt. Außer den schon genannten Sorten kommt auch noch der gefeuerte von St. Domingo, der Indigo von Louisiana, Florida und Carolina in dem Handel vor. Guter Indigo muß in lauter Stücken, ohne Staub, leicht im Gewicht, recht trocken, auswendig schön blau oder violett, und beim Reiben mit dem Nagel darauf einen Kupferglanz geben, beim Bruche im Innern aber silberfarbene Striemen haben, die man die Blume des Indigos nennt, und die sich ganz hindurch ziehen. Es gehen mit dem Indigo viele Verfälschungen vor, daher der Käufer sich nicht mit dem Aeußeren, sondern mit dem Inneren der Waare beschäftigen muß; denn schlechter Indigo wird oft in ledernen Schläuchen mit gepulvertem gutem Indigo (Indigostaub) bepudert, wodurch er ein schönes Ansehen erhält, und leicht den Nichtkenner so täuschen kann, daß er ihn für eine Domingosorte hält; allein der Bruch und die Vergleichung des Innern mit dem Aeußeren zeigt den Be-

trug. Auch legt man den Indigo an feuchte Orte, wodurch er Feuchtigkeit anzieht und ein dunkleres Blau erhält. Man kann dieses aber leicht fühlen, wenn man ihn in eine trockne Hand einschließt, weil dann die Kälte des Indigos anzeigt, daß er an einem feuchten Orte gelegen hat; man darf ihn dann nur an einen warmen Ort legen oder ihn dem Feuer so nahe bringen, daß er trocknen kann, so gewahrt man den Betrug, indem er dann sein natürliches Kolorit wieder annimmt; auch schon die Schwere zeigt es an, daß er Feuchtigkeit angezogen hat. S. auch den Art. Indigo, Th. 29, S. 546. — Der Zimmet und die andern Gewürze, als Nägelken, Muskatblumen und Nüsse, und Cardamomen machen auch nicht unwichtige Handelsartikel aus, indem sie der feinen Koch- und Backkunst angehören, auch zur Destillation feiner Liqueure und in der Apotheke gebraucht werden. Der Zimmet oder Canehl kommt von der Insel Ceylon, und wird nach den Orten, wo man ihn gewinnt, benannt, als Ponta de Gale, Barbarie, Mattura, Colomba und Negombo; allein diese Benennungen kommen in dem Deutschen Zimmethandel wenig vor; denn hier wird er nur in feinen Zimmet und Zimmetcassien unterschieden. Diese letztere Gattung, als eine äußere Rinde des Zimmetbaums, ist die schlechteste. Der feine Zimmet kommt in Bündel von zwei Ellen Länge und 85 Pfd. am Gewichte durch die Holländer in den Handel, und so auch die Zimmetcassia in großen Bündeln, die dann wieder in kleine Bündel getheilt oder vertheilt werden. Der feine Zimmet wird oft mit der Zimmetrinde vermischt, allein der Betrug ist leicht zu entdecken, weil man dieser Rinde doch nicht diese Dünne, Feinheit und den anziehenden Geschmack geben kann, als diese Eigenschaft der wirkliche Zimmet besitzt. Die Holländer und Engländer liefern auch weißen Zimmet in den Handel,

der von einem Baume auf den Antillen, besonders auf St. Domingo, Guadeloupe und an andern Orten häufig wächst; allein er wird nicht so gesucht, als die andere Waare, obgleich er einen schönen Geschmack und guten Geruch hat, und daher zur Würze der Speisen und zur Destillation sehr gut angewendet werden könnte; so wird er größtentheils bei uns in den Apotheken verbraucht, und uur hin und wieder zum Abziehen der Branntweine.—Die Nägelein oder Gewürznägelein kommen in Gebinden zu 5 bis 600 Pfd. von den Molukkischen Inseln durch die Holländer in den Handel von Europa und zu uns nach Deutschland, und werden in der Küche, in den Apotheken und zum Abziehen des Nelkenbranntweins und Liqueurs benutzt; s. den Art. Nägelein, Th. 100, S. 637 u. f. Zu dem letztern Gebrauche bedient man sich auch des Nägeleinholzes, Nelkenholzes oder Zimmetes, welches von Ceylon in Ostindien, aber auch von Jamaika, Cuba, Guadeloupe ꝛc. in Westindien durch die Holländer und Engländer nach Europa und zu uns gebracht wird. Auch dient diese Rinde zur Verfälschung der gestoßenen Nägelein, weil sie einen scharfen und gewürzhaften Geschmack und Geruch wie Nägelein hat. — Die Muskatblumen und Nüsse kommen gleichfalls von den Molukken durch die Holländer nach Europa. Erstere in Sockeln oder Mattenkörben zu 160 Pfd., und Letztere in Tonnen zu 600 bis 700 Pfd. am Gewichte. Die Holländische Kompagnie liefert auch frisch eingemachte Muskatnüsse, so wie Macisblumen- und Nußöl in den Handel. S. auch den Art. Muskatenbaum, Th. 98, S. 657 u. f. — Den Cardamom bringen die Holländer und Engländer von der Malabarischen Küste, dann von Java und Ceylon in den Europäischen Handel und bei uns nach Deutschland. Die geschätzte Waare ist die Malabarische, welche aus kleinen Kör-

nern besteht; dann folgt die von Java, welche Körner von mittlerer Größe hat, und 10 bis 12 Przt. weniger gilt, als die vorhergehende Sorte, und dann folgt der lange Cardamom von Ceylon, welcher nicht halb so viel, als der zuletzt genannte Javanische gilt. Man gebraucht den Kardamom in den Apotheken, Zuckerbäckereyen und zum Abziehen der feinen Branntweine oder Liqueure. Die Malabarische Waare kommt in Kavelings von zwei Kisten, jede zu 270 Pfd. circa; die Javaische in zwei dergleichen von etwas größerem Gehalte, und die Ceylonische in Kavelings zu vier Kisten von ungefähr 700 Pfd. Gewicht. S. den Art. Cardamome, Th. 7, S. 649 u. f. Für alle diese Gewürze hat man keinen Stellvertreter bis jetzt auffinden können. — Die Vanille oder Banille, welche aus Südamerika und den Westindischen Inseln von den Franzosen, Engländern und Holländern nach Europa in den Handel gebracht wird, kommt in Bündel von 50 bis 100 Schoten vor, welche mit dünnen Bley- oder Zinnblechen umschlagen, in gut verklebte Kisten gepackt und so versandt werden. Man bezieht diese Waare, welche in den Apotheken nur wenig, aber um so mehr zur Chocolade, zu den Liqueuren, Bonbons ꝛc. gebraucht wird, über Hamburg von den eben genannten Völkern. Jedes Päckchen von 50 Schoten oder Stangen muß 5 Unzen schwer seyn. — Die Cochenille, kleine getödtete und gedörrte Insekten, welche eine schöne karmoisinrothe Farbe geben, und zum Färben des ächten Karmoisinroths, des Purpurs ꝛc., und auch zur Bereitung des Karmins und anderer rothen Malerlacke dienen, kommen aus Mexico in Suronen von 200 Pfd. durch die Spanier, Engländer und Holländer in den Handel. Man bezieht sie jetzt sehr vortheilhaft von London über Hamburg, früher von Cadix, als die Spanier noch im Besitze ihrer Amerikanischen Kolonien

waren. Man muß auf diese Waare beim Einkaufen genau Acht geben, damit sie nicht mit wilder oder Sylvester-Cochenille vermischt ist, die etwa den vierten Theil so viel, als die ächte oder Mestecha werth ist; auch läßt man diese Waare wohl an feuchten Orten liegen, damit sie anzieht, oder verfälscht sie mit nachgemachter Cochenille, die aus mit Cochenillenbrühe gefärbten Mehlkörnern besteht, welche mitunter so täuschend gemacht wird, daß nur ein sehr geübtes Auge sie unter der wahren Cochenille entdeckt, weil man derselben selbst die kleinen Runzeln oder Falten, die durch das Trocknen entstehen, beim Dörren auf Eisenplatten zu geben gewußt hat; nur bei dem Zerstückeln jedes einzelnen Mehlkorns mit dem Nagel des Fingers entdeckt man den Betrug. Man hat diese Waare durch die sogenannte Polnische Cochenille (Johannisblut, Polnische Schildlaus, Polnischer Kermes; s. Th. 30, S. 600) zu ersetzen gesucht; allein der Erfolg scheint nicht günstig gewesen zu seyn, wenigstens ist diese Letztere nicht in Aufnahme gekommen. Auch während der Continentalsperre unter Napoleon, wo man in Frankreich Alles aufbot, um die Kolonialwaaren durch Surrogate zu ersetzen, und so auch die Cochenille, wollte ein gewisser Herr Drappier in Lille die Entdeckung gemacht haben, daß eine Art Blattlaus, welche sich auf dem Mutterkraute (Matricaria) aufhält, eine sehr schöne Purpurfarbe giebt. Er hatte dieses Insekt zwei Jahre lang auf dem erwähnten Kraute beobachtet, dann es selbst gepflegt und vermehrt, welches sehr leicht geschehen soll; allein von dem weiteren Erfolge, ob es wirklich die Cochenille zu ersetzen im Stande sey, ist nichts bekannt geworden. Mit Farbehölzern zum Färben und Auslegen wird gleichfalls starker Handel getrieben. Die Ersteren, wie das Brasilien- und Fernambukholz, das Campeche- oder Blauholz, das Gelb- oder Fustikholz, die Quer-

citronrinde, das weiße, gelbe und rothe Sandelholz ꝛc., kommen sämmtlich, außer dem Sandelholze, welches in Ostindien wächst, aus Amerika zu uns in den Handel; s. die Art. Fernambuk, Th. 12, S. 612 u. f.; Campecheholz, Th. 7, S. 555 u. f.; Gelbholz, Th. 16, S. 745 u. f.; Quercitronrinde, Th. 119, S. 722 u. f.; Rothholz, Th. 127, S. 615 u. f.; Sandel, Sandelholz, Th. 136, S. 93 u. f. Die Hölzer zum Auslegen der Tischlerarbeiten, welche auch zu den feinen Möbeln aller Art selbst gebraucht werden, wie das Ebenholz, s. Th. 10, S. 12 u. f.; Cedernholz (Cedrela L.), Th. 7, S. 753 u. f.; Mahagoniholz, s. Th. 82, S. 469 u. f., Zuckerkistenholz ꝛc., kommen auch in großen Quantitäten nach Europa, und könnten durch manche inländische harte Hölzer und durch Beitzen ersetzt werden; auch hat man diesen Vorschlag schon gethan, auch hin und wider in Ausführung gebracht, da man die Beitzkunst jetzt sehr vervollkommnet hat; allein bis dahin ist man noch nicht gelangt, um fremde Hölzer entbehren zu können; auch möchten mehrere ausländische schwere Hölzer, schwer durch einheimische ersetzt werden können. Dasselbe ist auch der Fall mit den Farbehölzern, wenn man gleich hin und wieder den Vorschlag gemacht hat, sie durch inländische, oder wenigstens Europäische Farbekräuter zu ersetzen, wie z. B. das Gelbholz durch den Wau, die Scharte, die Kreuzbeeren, das Johanniskraut ꝛc. Durch Zusätze mit Beitzen kann man aus dem Letzteren auch braune Farben erhalten. Die Rothhölzer durch die Röthe oder den Krapp, der sehr gute und ächte Nüanzen in Roth giebt ꝛc. ꝛc. — Die Baumwolle ist ein sehr wichtiger und durch kein Surrogat zu verdrängender Einfuhrartikel, von welchem in den Handel kommen: 1) Die Ostindische aus Siam, Bengalen, Agra, Surate, Bombay, Coromandel, Java ꝛc. Die Haupt-

stapelplätze dieses Produkts sind Bremen und Hamburg; allein der größte Theil geht, wie die Westindische, nach England, von wo aus sie nur versponnen oder verwebt ausgeführt wird, um hierdurch das Arbeitslohn dem Lande zu erhalten. 2) Die Westindische oder Amerikanische aus Brasilien, Fernambuck, Surinam, St. Domingo, Guadeloupe, Martinique ꝛc., welche, wie schon bemerkt worden, auch größtentheils nach England geht, und daselbst verarbeitet wird, und dann die Fabrikate daraus wieder ausgeführt werden. 3) Die Levantische oder Macedonische aus Smyrna, Cypern, Salonichi ꝛc., sie wird über Ungarn, Triest, Venedig, Genua, Galipoli, Livorno, Marseille erhalten; sie geht landwärts durch Ungarn über Semlin, Wien ꝛc., und theilt sich in Prima, Secunda und Tertia. Der Ballen wiegt ein Cantar oder 100 Rotolli. Wien ist der größte Markt für die Macedonische Baumwolle, und dadurch wird er auch der einzige Deutsche Wechselplatz der a drittura auf Salonichi wechselt. Die Baumwolle von der Insel Cypern wird unter allen Gattungen, welche die Levante hervorbringt, wegen ihrer vorzüglichen Weiße, Geschmeidigkeit und ihres langen Haares am meisten geschätzt. Man macht von dieser Baumwolle beim Einsammeln mehrere Sortimente, und unterscheidet sie in auserlesene Sorte, gutes Kaufmannsgut, ziemliche Sorte, und gemeine. Die neue Baumwolle wird daselbst im Februar oder März zu Markte gebracht. Von dieser Baumwolle geht die meiste nach der Lombardey, besonders nach dem Venetianischen und nach Marseille. Die Smyrnische Baumwolle wird in die erste, zweite und dritte unterschieden, welche drei bis vier Prozent eine von der andern abweicht; man schätzt sie nach den Revieren die sie liefern, und zwar nach folgender Rangordnung: Kirkagadsch, Cassaba, Bainder, Manassia. Die Baum-

wolle von Salonicht ist der zweite Sorten der Smyrnischen gleich. Von der Levantischen Baumwolle halten die Türken, Griechen, Armenier und Illyrier große Niederlagen zu Prag und Wien, und versenden, außer der Waare, die sich in den Oesterreichischen Staaten vertheilt, viele tausend Ballen nach Sachsen, Nürnberg u. anderen Gegenden Deutschlands. Beim Einkaufe der Baumwolle müssen die Ballen an beiden Enden und in der Mitte untersucht werden, ob die Wolle durchaus sauber und langhärig, und ob sie weiß oder röthlich sey. England hat den wichtigsten Handel mit Ost- und Westindischer Baumwolle. Die Einfuhr derselben stieg daselbst vom Jahre 1780 bis 1800 von 5 bis auf 50 Centner. Im Jahre 1823 verbrauchten die Schottländischen und Engländischen Baumwollenfabriken, die alle übrigen in Europa übertreffen, und mittelbar und unmittelbar 1,200,000 Menschen beschäftigen, 668,400 Ballen Baumwolle. In Amerika wird an vielen Orten die Baumwollenstaude als Brachfrucht gebauet. In Italien liefert das Königreich beider Sicilien, die Insel Maltha ꝛc. Baumwolle, und in dem ersteren Reiche wird der Bau so stark betrieben, daß nach Sestini vor der Invasion der Franzosen den Ausländern jährlich gegen 2000 Cantar abgelassen werden konnten. Dieser Anbau hatte sich jedoch durch die Kriege mit den Franzosen und die Unruhen in diesem Lande wieder etwas verschlechtert, und jetzt möchte wohl dieses Quantum zur Ausfuhr nicht herbeigeschafft werden können. Auch Frankreich hat seit dem Jahre 1807 Versuche mit Anpflanzung der Baumwolle gemacht, und sich dazu guten Samen aus der Levante zu verschaffen gesucht; allein man hat in neuester Zeit davon wenig gehört, ob die Versuche, die auch noch im Jahre 1812 im Garddepartement in der Gegend von Nismes wiederholt wurden, gelungen sind; von den ersten Versuchen

wollte man es behaupten. S. auch den Art. Baumwolle, Th. 4, S. 95 u. f.

Außer den eben genannten Artikeln werden noch an Kolonialwaaren (jedoch nicht in so großer Menge als die vorhergehenden Artikel, weil sie theils durch Europäische ersetzt werden, theils auch ihr Gebrauch nicht so ausgedehnt ist) folgende bezogen: Reiß, von welchem der Nordamerikanische aus Carolina und Georgien hauptsächlich unter den Außer-Europäischen Reißsorten im Handel gesucht ist; aber auch der Italienische Reiß aus Mayland, Verona und Piemont. Ersterer kommt in Tonnen von 400, und Letzterer in Säcken von 600 Pfd. in den Handel von Deutschland. — Rosinen, große und kleine oder Corinthen, welche aus der Levante kommen, Erstere hauptsächlich von Smyrna, aber auch Spanien und Calabrien, und die Inseln Zante, Cefalonia und Teachi im Jonischen Meere liefern diese Artikel in Fässern, und so kommen auch Spanische und Französische Traubenrosinen in weißen Holzkisten von 17, 20, 30 bis 40 Pfd. in den Handel. — Die Mandeln, sowohl süße als bittere, erhalten wir besonders aus Spanien, Italien und dem südlichen Frankreich in Säcken von 150, 200, 400 bis 500 Pfd. über Amsterdam und Hamburg. — Der Sago oder Sagu kommt aus Ostindien durch die Holländer und Engländer in den Handel Europas, und wird in Säcken von 200 Pfd. oder in Kavelings, die ungefähr 1000 Pfd. netto halten, gehandelt. Deutschland bezieht ihn über Hamburg. — Galläpfel, Gallus, Knoppern, kommen in vorzüglicher Güte aus Aleppo in Säcken über London, Venedig, Livorno, Marseille und Triest zum Handel; auch bezieht man sie über Amsterdam und Hamburg. Außer dieser Levantischen Waare kommen auch Galläpfel aus Italien, besonders aus dem Königreiche beider Sicilien, aus dem südlichen

Frankreich, aus Istrien und Ungarn über Holland, Hamburg, Breslau ꝛc. in den Deutschen Handel, und werden von Corduan- und anderen Lederbereitern, Färbern, Materialisten, Apothekern und in verschiedenen Manufakturen gebraucht. — Orleans kommt aus dem ehemaligen Spanischen Amerika, aus dem Französischen Südamerika, Brasilien, Jamaika über Londen, Bourdeaux, in Kuchen oder Broden, auch in Klumpen in den Handel. Deutschland bezieht ihn über Hamburg; der Cayennische wird am meisten von den Färbern ꝛc. geschätzt. — Kurkumä oder Curcumey, eine Wurzel, welche aus China, Java, den Molukken ꝛc. von den Holländern, Engländern und Portugiesen in Säcken in den Handel gebracht wird, und von Hamburg, Bremen ꝛc. in den Deutschen Handel kommt, und von Färbern gebraucht wird. — Der Saflor kommt von Alexandrien in Aegypten in vorzüglicher Güte, wird aber auch in Italien und bei uns in Deutschland mit Vortheil gebauet, besonders am Rhein, in Thüringen, vorzüglich in der Preußischen Provinz Sachsen, wo man bei Erfurt, bei Langensalza und in der Lausitz ganze Felder von diesem Gewächse antrifft. Der zuerst genannte Saflor kommt über London und Marseille, der Italienische über Venedig und Triest in den Handel. Deutschland bezieht den fremden Saflor über Hamburg. Er dient zur Färberey. Marseille führt solchen in ganzen Schiffsladungen für die Färbereyen und Tuchfabriken in Languedoc ein. — Der Safran kommt aus der Levante, dann aus Spanien, Frankreich, Italien, England und Oesterreich; der Persische und Türkische Safran kommt über Venedig und Wien in ledernen Säcken, die Europäischen Arten über Holland und Hamburg in den Deutschen Handel. — Den Weinstein zieht die Handlung aus Italien, Frankreich, Ungarn ꝛc. Der Erstere kommt über Venedig, der

Zweite über Cette und Montpellier, und der Letzte über Presburg und Fiume in Fässern zu 1000 Pfd. in den Handel. Deutschland bezieht ihn über Holland, Hamburg Bremen ꝛc. Die Weinsteinkrystallen und den Weinsteinrahmen oder Cremor Tartari erhält die Handlung aus Italien und Frankreich auf dem eben angeführten Wege; und das gereinigte Weinsteinsalz (Sal Tartari) liefern verschiedene chemische Fabriken Deutschlands. — Der Salmiak kommt aus der Levante, wird aber auch in Italien, Frankreich, den Niederlanden, England und Deutschland bereitet. Den fremden Salmiak bekommt Deutschland von Venedig, Livorno, Marseille, London über Amsterdam, Hamburg, Bremen ꝛc. Der Türkische Salmiak kommt von Smyrna in Kisten zu 130 Türkischen Occas; der Engländische in großen Fässern und wird bei Centnern gehandelt. Deutsche Salmiakfabriken findet man in Preußen an verschiedenen Orten, dann in Braunschweig, Kassel, bei Frankfurt am Main, im Oesterreichischen, besonders in Tyrol ꝛc. Man sehe auch die Artikel Reiß, Th. 122, S. 222 u. f.; Rosinen, Th. 127, S. 269 u. f.; Mandeln, Th. 83, S. 561 u. f.; Sagopalme, Th. 130, S. 560 u. f.; Galläpfel, Th. 15, S. 648 u. f.; Knopper, Th. 41, S. 704 u. f.; Orlean, Th. 105, S. 455 u. f.; Curcumey, Th. 8, S. 472 u. f.; Saflor, Th. 130, S. 116 u. f.; Safran, daselbst, S. 214 u. f.; Salmiak, Th. 131, S. 122 u. f. nach. Die übrigen Artikel, welche in dem Material-, Droguerey-, Farben- und Italienerwaaren-Handel vorkommen, als die verschiedenen Gummi- und Harzarten (Ammoniak, Animae, Arabikum, Asphaltum, Assa foetida, Barbarikum, Bdellium, Benzoe, Cancamum, Carannae, Chibou, Copal, Elastikum, Elemi, Euphorbium, Galbanum, Gambia oder Kino, Guajacum, Gutta, Hederae, Keckhenemalo, Lacca

(Schellack, Stocklack, Körnerlack), Ladanum, Mastix, Myrrhae, Olibanum, Opoponax, Sagapenum, Sandarac, Sanguis draconis oder Drachenblut, Sarcocolla, Scamonium, Senegal, Storax, Tacamahaca, Tragant, Turicum ꝛc.), welche zu Firnissen und zu andern Zusammensetzungen in den Gewerben und Apotheken gebraucht werden; die Glasgalle, Glätte (Silber- und Goldglätte), Hausenblase, Perlmutter, Datteln, Cubeben, Aloe, Lorbeeren und Lorbeerblätter; die verschiedenen Schwämme (Wasch- und Feuerschwamm), der Ingber, Bimstein, Talk, Schmirgel, Trippel, Borax, Kampher, Fischleim, Phosphor, Blutstein, Sumak, Bleyzucker, das Pech, Visetholz, Rosenholz, St. Marthaholz, Grenadillenholz; verschiedene Apothekerwaaren, als Rhabarber, Purgircassien, verschiedene Rinden, als die China-, Cascarillen- ꝛc. Rinde, Sennesblätter, Manna, Süßholz, Teriak, Tamarinden, Coloquinten, Brechnüsse, Galgant, Moschus; verschiedene Balsame, Naphta, Isländisches Moos, Sternanis, Wallrath, Opium; dann verschiedene Samen, Wurzeln, Blüthen, Oele und Salze, die verschiedenen Queckstlberpräparate ꝛc. ꝛc., worunter sich zwar noch mancher nicht ganz unwichtiger Handelsartikel befindet, die aber doch, auf die Staatswirthschaft bezogen, nur im Ganzen betrachtet werden können, da sie keinen großen Einfluß auf den Betrieb Vieler ausüben, sondern nur Einzelne beschäftigen; immer wichtig genug für den Privatwirth, der auch das Seinige dazu beitragen muß, Gewerbsamkeit zu verbreiten, sollte sie auch nur im Einsammeln von Kräutern, Wurzeln ꝛc., Sortiren und Trocknen von Waaren, Schneiden der Hölzer ꝛc. ꝛc. bestehen; er arbeitet so mit den Gewerbtreibenden und Betreibern der großen Fabriken und Manufakturen, und den Kaufleuten dem Staatswirthe vor, daß dieser dann nur auf die Kanäle zu sehen hat, daß sie sich nicht verstopfen

und überfluthen, oder austrocknen, und daß er Alles aus dem Wege räumt, was den Gewerben und dem Handel hinderlich seyn, und Alles einrichtet, was sie befördern kann; denn gerade hierin sind die oben angeführten Handelszweige, wozu auch die Apothekerkunst, in Beziehung auf die Produkte, welche sie führt, gehört, nicht auf ihre Kunst oder Wissenschaft in der Zusammensetzung und Bereitung der Arzneyen ꝛc., wichtig, da sie so viele Menschen in Thätigkeit setzen, nicht allein in den Fabriken, sondern auch in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Gärtnerey und Fischerey, daß sie ihre Wirkung bis auf die geringste Beschäftigung erstreckt, die sich zum Handel eignet, daß sie Tausende von Menschen beschäftiget, die bloß Früchte, Samen, Wurzeln und Blätter einsammeln und trocknen, dörren, backen ꝛc.; die bloß in der Fischerey und Viehzucht Fische und Fleisch einsalzen oder bökeln, trocknen und räuchern; ohne die Tausende zu rechnen, die sich bloß mit dem Einpacken und Transporte der Waaren beschäftigen, die hieraus ihren Unterhalt ziehen, besonders in den großen Handelsstädten; die Menge von Fuhrleuten und Schiffern, die von dem Verfahren oder Ausführen der Waaren leben, ihren Unterhalt ziehen; und welche Quelle eröffnet sich hier nicht dem Staate durch die Zölle, Steuern, Posten, Seehandlungen, Banken ꝛc., die nur weiter unten im Zusammenhange des ganzen Handels betrachtet werden können, da hier noch von den übrigen Handelszweigen, den Fabrik-, Manufaktur- und Schnittwaaren-, den Quincaillerie-, Galanterie-, Putz-, Eisen- und andern Waaren-Handel, und dem Buchhandel das Nöthige angeführt werden muß, wobei die einzelnen Zweige nur kurz berührt werden dürfen, um auch eine Uebersicht dieser Zweige in Beziehung auf die Staatswirthschaft zu geben, da ihre Einwirkung wieder auf andere Art den Staatswirth beschäftiget, in-

dem hier das Maschinenwesen mit Anwendung der mannigfaltigen Kräfte hervortritt, und dann die Kunstarbeiten in ihren mannigfaltigen Gestaltungen. Unter den Fabrikwaaren zeichnet sich besonders als ein sehr ergiebiger Zweig für den Handel das Porzellan aus, welches jedoch in mehreren Staaten ein Monopol der Krone ist, und erst in neuester Zeit ist es, z. B. in Preußen, und so auch in mehreren andern Staaten Privaten frei gegeben worden Porzellanfabriken zu errichten und das Fabrikat nach ihren gestellten Preisen zu verkaufen. Dem Chinesischen und Japanischen Porzellane wird im Handel der Vorzug vor allen anderen bekannten Arten in Hinsicht der Dauer zugestanden; dagegen übertrifft die Europäische Waare wieder die Chinesische und Japanische in Hinsicht der geschmackvollen Formen und der Malerey. Im Handel kommen folgende Sorten vor, welche durch die Holländer, Engländer, Dänen und Franzosen nach Europa gebracht werden: Krah-Altweißes, Alt-Chinesisches, Neu-Chinesisches und Chinesisch-Japanisches. Das Japanische Porzellan wird von den Holländern nach Europa gebracht; auch das Persische Porzellan kommt durch die Ostindischen Kompagnien nach Europa und wird daselbst für Chinesisches ausgegeben; allein es ist schlechter, als dieses, wenn es gleich große Aehnlichkeit mit demselben hat; denn es hat den Fehler, daß es in kochendheißen Flüssigkeiten leicht springt. Das Chinesische Porzellan findet noch hin und wieder Absatz in Europa, und hat seine Liebhaber, obgleich das Europäische, wie schon bemerkt worden, an äußerer Schönheit darüber hinausgeht. Es kommen jährlich eine große Menge Porzellangeschirre daher, besonders Tassen, Teller, Schüsseln, Kannen, Töpfe, Becher, Dosen, Büchsen, Leuchter, Flaschen, Pajoden, Löwen, Hunde, Pfauen, Hähne, Carikaturen, Vasen, Urnen, und verschiedene

andere Sachen, die hernach auf Auctionen zu London, Amsterdam, Paris und Kopenhagen feil geboten werden. Unter den Europäischen Fabrikaten dieser Art treten mit den Deutschen nur die Französischen in Concurrenz, besonders die Pariser und Sevrer mit der Meißner, Berliner, Wiener und Braunschweiger Fabrik, die ihre Waare überall hin in Deutschland und auch darüber hinaus verschicken. Das Oesterreichische Porzellan geht besonders stark nach der Levante. Es werden von den Türken, Griechen, Armeniern starke Bestellungen in Wien von diesem Artikel gemacht, und daher hält sich auch die Wiener Fabrik ganz eigene Formen und mit besonderer Malerey von diesem Fabrikate, das bloß für das Morgenland bestimmt ist, wohin der Absatz sehr bedeutend ist. Von dem Berliner Porzellane wird viel ins Ausland versandt. Die Porzellanwaaren aus den übrigen Staaten Europas kommen hier nicht in Betrachtung, weil sie nicht in den Deutschen Handel kommen, sondern sich größtentheils auf ihr eigenes Land beschränken; auch Deutschland hinlänglich mit dieser Waare von bester Qualität, sowohl in Hinsicht der Masse, der Formen, der Malerey, als auch der Vergoldung versehen ist, indem auch die übrigen hier nicht genannten Fabriken gute Fabrikate liefern. S. auch unter Porzellan, Th. 115, S. 548 u. f., wo man auch die übrigen Fabriken in Europa und Deutschland angeführet findet. — Das Fayence oder Halbporzellan macht auch einen sehr wichtigen Handelsartikel aus, der in Deutschland von mehreren Fabriken geliefert wird, aber auch von England, Holland und Frankreich nach den Deutschen Seestädten kommt, und von da weiter in das Innere des Landes geht. In Deutschland liefert Berlin, Braunschweig, Hanau, Calw im Würtembergischen, Baireuth ꝛc. diese Waare; s. auch den vorher angeführten Theil, S. 564; in Frankreich

Fayence in Provenze, Passy, St. Cloud, Rouen, Havre, Rembervilliers, Moustiers ꝛc.; in Holland Delft ꝛc. — Das Steingut, wovon man Gefäße in schwarzer, brauner, gelber ꝛc. Farbe hat, liefert ganz vorzüglich England aus Worcester, Derby, Newcastle ꝛc.; Frankreich aus Rouen, St. Omer ꝛc.; Deutschland aus Berlin, Waldenburg im Erzgebirge, Burgdorf im Lüneburgischen, Creussen im Culmbachschen ꝛc. ꝛc. Das Engländische gelbe Steingut, welches auch mit Farben bemalt, auch vergoldet und versilbert ist, ging vor dem Befreiungskriege und der Continentalsperre in großer Menge nach allen Gegenden Europas, hauptsächlich aber nach den Seestädten; auch von dem braunen Steingute gingen ganze Schiffsladungen nach Hamburg, Bremen, Lübeck und den Häfen an der Ostsee, und von da nach dem Norden von Europa; auch Frankreich schickte eine große Menge dieses Fabrikats dahin, und nach Nord-Amerika und Westindien; allein dieses hat sich in neuester Zeit sehr geändert, indem nicht nur die Deutschen Fabriken dieser Art stark concurriren, sondern auch der wohlfeile Preis des Halbporzellans und des Porzellans selbst dem Steingute nachtheilig geworden ist, indem man jenes wegen seiner Dauerhaftigkeit immer den Vorzug vor diesem giebt, welches leicht, wenn zu heiße Flüssigkeiten ꝛc. darein gethan werden, springt. Die blaue und rothe Farbe, so wie auch die mit Gold oder Silber eingebrannte Waare, ist die theuerste. Auch die Berliner Fabrik hat Steingut von schwarzer, rother und gelber Farbe, und die Gefäße in den schönsten Formen; allein der Absatz ist nur geringe, aus der eben angeführten Ursache, und dann wegen des im Verhältnisse mit dem jetzigen Preise des Porzellans und Halbporzellans zu hoch stehenden Preises. Auch Wien hat gute Steingutfabriken und auch Niederlagen, von denen sich in verschiedenen Gegenden des

Staats befindenden Fabriken, deren Absatz sich nicht bloß auf die Monarchie beschränkt, sondern auch darüber hinausgeht, besonders nach der Türkey, wohin sich auch der Handel mit Porzellan u. Fayence erstreckt. — Schmelztiegel, außer den Platinatiegeln, welche am besten aus England und Paris bezogen werden, aber auch jetzt in Wien, Berlin und an andern Orten vorkommen, kommen als eine vorzügliche Waare dieser Art in Deutschland vor: die Hessischen Groß- und Klein-Allmeroder Tiegel, dann die Ipser-Hafnerszeller-Tiegel aus Graphit, welche man in Sortimenten von verschiedener Größe nach den Nummern erhält. Die Letzteren, die Hafnerszeller Tiegel, welche in Hafnerszell, eine Meile von Passau, gemacht werden, sind besonders wegen ihrer Güte und Dauer im Rufe, und gehen unter dem Namen der Passauer Tiegel nicht nur in alle Gegenden Deutschlands, sondern auch ins Ausland. Ferner kommen auch noch die Waldenburger Tiegel im Handel vor, welche Satzweise, die für die Rothgießer aber Stückweise eingehandelt werden. Die eisernen Tiegel, welche in großen Gießereyen, Schmelzhütten und Münzhäusern gebraucht und aus gutem, geschmiedetem und geschlagenem Eisen in der Größe wie kleine Eymer gemacht werden, kommen in den Eisenwerkstätten vor. Mit Töpferwaaren wird überall in Deutschland Handel im Kleinen auf den Jahrmärkten getrieben. Besonders sind in Preußen wegen ihrer Dauerhaftigkeit und Härte die Bunzlauer Gefäße aus Niederschlesien beliebt, welche von brauner Glasur in Thee- und Kaffeegeschirren, in Buttertöpfen oder Büchsen ꝛc. ꝛc. bestehen. Sie werden in großer Menge in Bunzlau verfertiget und gehen überall hin, auch ins Ausland. — Glaswaaren liefern in den Handel vorzüglich Deutschland, England und Frankreich. Die Englandischen und Französischen Glaswaaren waren lange

Zeit sehr im Rufe; allein seit einiger Zeit treten auch die Deutschen Glaswaaren mit ihnen in Concurrenz. Wenn gleich die Böhmischen immer schon einen gewissen Ruf genossen, so standen sie doch in dem feinen Krystallglase den Engländischen ꝛc. nach. Die vorzüglichsten Glashütten befinden sich in England um London, Liverpool, Bristol und Newcastle, welche in großer Menge Tafelglas zu Spiegeln und zu Fenstern der Gebäude und Kutschen liefern; dann weiße Trinkgeschirre, Kronenleuchter, Wandleuchter, Aufsätze, Gläser zu optischen und mathematischen Werkzeugen ꝛc. Von diesem und dem Französischen Scheibenglase gehen viele tausend Körbe und Kisten nach den Deutschen Seestädten, nach Portugal, Westindien ꝛc. In vorzüglicher Güte liefern die Engländischen Glashütten das sogenannte Flint- oder Kronenglas. Die vornehmsten Glashütten der Engländer sind in Sussex, Sommerset, Worcester, Nottingham, Northumberland, York, Midlesex und Glouceſter. Ihr Hohlglas, besonders Trinkgläser, Flaschen, Becher, Vorlagen, Geschirre und Werkzeuge für die Apotheker und Scheidekünstler, ihre Bouteillen von feinem Glase, Wandleuchter, künstliche Krystalle, Uhrgläser, Augengläser, optische und andere Gläser werden zu London, Bristol, Sturbridge, Nottingham, Sheffield und Newcastle gemacht. In London findet man große Niederlagen von Glaswaaren aller Art, von wo aus sie auch größtentheils nach dem Festlande, und nach den Kolonien verschickt werden. Frankreich hat seine Niederlagen von Glaswaaren und Gläsern aller Art in Paris und Strasburg. Die Krystallgläser werden besonders zu Montmirail in Perche, Porcieux bei Mirecourt; andere Gläser und Glassachen zu St. Quirin, Bois de Roche ꝛc. gemacht. In Deutschland haben Wien und Berlin die größten Niederlagen von Glaswaaren mit geschliffenen Gläsern aller Art, welche

nach der ersten Hauptstadt größtentheils von Böhmen aus gehen, und nach der Letzten von Schlesien, der Provinz Brandenburg ꝛc. aus; dann Hamburg, Frankfurt am Main ꝛc. ꝛc. Die Gläser, welche in den Handel geliefert werden, sind, außer dem Scheibenglase für Glaser, den Bouteillen, Glocken für Gartengewächse, Branntweinflaschen, Arzneiflaschen ꝛc. ꝛc., Trinkgläser aller Art, als Wein- und Kelchgläser, Branntwein- und Biergläser, Paßgläser, Glaskrüge, Schälchen zu Früchten ꝛc., Milchgläser oder Milchkannen, Theekannen, Fruchtteller, Fruchtkörbe ꝛc. von Glas in den schönsten Antiken oder Hetrurischen Formen; dann Destillirgläser, als: Retorten, Kolben, Helme, Rezipienten, Vorlagen, Scheidekolben, Phiolen, und die Nebengefäße, als Reibeschalen, Trichter, Heber ꝛc.; dann Seigerglöckchen, Glaspumpen, Gläser, die zum physikalischen Gebrauche dienen, als Glokken und Rezipienten auf Luftpumpen, Kugeln und Cylinder zu Elektrisirmaschinen, Wettergläser, Wasserwagen, Prober, Schallgläser, Springkölbchen, Röhrchen, Vexirgläser; dann optische Gläser, als Brillenglas, Ferngläser, Vergrößerungsgläser, Perspektive ꝛc.; dann Glassachen, die zum Putz und zur Zierde gehören, als Glaskorallen oder Glasperlen, Glasfluß oder Schmelz ꝛc. Die letzten Artikel geben besondere Handelsartikel ab, welche zu den Galanteriewaaren gehören. Die Deutschen Glaswaaren gehen größtentheils über Frankfurt am Main in die Rheinländer und in die Niederlande, und dann wieder nach Hamburg und Bremen und in die Gegenden an der Ostsee. Die Fuhrleute des Thüringerwaldes laden diese Waare für ihre Rechnung, und nehmen in den Handelsplätzen des Main- und Rheinstromes oder zu Lüneburg und Hamburg Rückfracht für eigene und fremde Rechnung ein. Die Waare, die sie laden, nehmen sie größtentheils aus den Glashütten selbst, nicht aus den Nie-

verlagen. Diese verpacken die feinen und geschliffenen Glaswaaren aller Art auf Bestellung in Kisten, und verschicken sie zur Fuhre oder zu Schiffe, je nachdem es ihnen von dem Besteller aufgetragen worden, oder sie es selbst nach der Wohlfeilheit der Fracht für gut finden. Was die Spiegel ꝛc. betrifft, so sehe man darüber den Art. Glas, oben, S. 529 nach. — Der Handel mit Spielkarten ist in einigen Staaten, wie z. B. in Preußen, in so fern beschränkt, daß das Fabrikat ein Monopol der Krone ist, und alle Kartenfabriken im Lande ihr Fabrikat für einen gewissen Preis in die Staats-Stempel-Magazine liefern müssen, worin jedes Spiel mit einem Stempel versehen wird. Den Hauptdebit des Fabrikats hat der Staat, welcher den einzelnen Debit mehreren Kaufleute gegen gewisse Prozente überträgt. Fremde und ungestempelte Spielkarten sind daher in denjenigen Ländern, wo der Handel damit der Regierung zugehört, verboten, und bei uns in Preußen bei 100 Rthlr. Strafe für jedes Spiel. Man hat Spielkartenfabriken in allen Gegenden Deutschlands, die dieses Fabrikat in den Handel liefern, namentlich in Berlin, Breslau, Leipzig, Hamburg, Lübeck, Kassel, Wien, München, Nürnberg, Frankfurt am Main, Hannover ꝛc. ꝛc., welche das meiste von dieser Waare in den Deutschen Handel liefern; indessen kommen auch fremde Karten, vorzüglich Französische und Holländische darin vor, sowohl diese, als auch die Engländischen sollen in Hinsicht der Glätte, Weiße, Leichtigkeit und Kernhaftigkeit, so wie des Druckes, den Vorrang behaupten, besonders sollen in Belgien die Brüßler Spielkarten eine vorzüglich gesuchte Waare seyn. Unter den Oesterreichischen Fabrikaten dieser Art sollen die Linzer Spielkarten den Vorzug verdienen, von denen viele noch bis nach dem Befreiungskriege 1815 nach Polen gingen. Ein Mehreres hierüber kommt

unter Spielkarten, Th. 158, S. 244 u. f. vor, wo auch von den andern Fabriken des Auslandes Erwähnung geschieht. — Von Tapeten zur Bekleidung der Wände in den Zimmern, Sälen ꝛc. kommen jetzt im Handel nur größtentheils Papier- und Wachstapeten vor, welche die Zeug- und ledernen Tapeten fast ganz verdrängt haben, wenigstens kommen diese in Deutschland wenig vor, wie z. B. die gewirkten Haute-lisse- und Basse-lisse-Tapeten, die seidenen und halbseidenen, und die gedruckten und gemalten Leinwandstapeten in Frankreich und den Niederlanden. Die Tapeten von lackirtem, oder vergoldetem und versilbertem Leder sind ganz aus der Mode gekommen, obgleich sie dem Verderben durch Feuchtigkeit oder Beschädigung von den Würmern nicht so ausgesetzt waren, als die andern Tapeten; an deren Stelle sind jetzt die sogenannten Wachstapeten getreten, welche in Berlin, Wien, Leipzig, Frankfurt am Main, Nürnberg ꝛc. ꝛc. gemacht werden, und ihrer Dauer wegen auch hin und wieder Liebhaber zur Bekleidung der Wände damit gefunden haben, obgleich man sie hauptsächlich nur zu Fußteppichen gebraucht. Die Papiertapeten, welche in diesem Jahrhunderte erst recht Mode geworden sind, liefert Berlin, Wien, Sachsen, Bayern, Braunschweig, dann Frankreich und Belgien in den geschmackvollsten neuesten Dessins, auch auf Satein, Velours- ꝛc. Art. Die der letztern Staaten werden für die vorzüglichsten gehalten, sowohl in Hinsicht des Papiers, als auch des Drucks und der Dessins, und kommen auch nach Deutschland in den Handel; auch lassen sich die Deutschen Fabriken die neuesten Muster zu ihrem Fabrikate aus Paris kommen, wenigstens thun dieses die Oesterreichischen Fabriken, wodurch schon der Vorzug der Französischen Tapeten gleichsam eingestanden wird. Teppiche à la Savonnerie liefert Wien, Berlin und

einige andere Städte Deutschlands. Die Türkischen Tapeten sind noch nach alter Erfindung und immer noch in der Levante sehr beliebt. Das Gewebe ist sammetartig und aus feiner Wolle gemacht. Auch die Ostindischen Handels-Kompagnien bringen gemalte Papiertapeten aus China und Japan nach Europa in den Handel. Hierher gehören auch die Buntpapierfabriken zu Berlin, Breslau, Wien, Dresden, Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Kassel ꝛc. ꝛc., und dann die Französischen und Niederländischen Fabriken dieser Art, welche Atlas-, Kattun-, marmorirtes, Maroquin-, Gold- und Silber- und einfarbige bunte Papiere ꝛc. liefern. — Die Pappe, welche in zwei Hauptsorten getheilt wird, nämlich in geformte oder bloß geleimte, liefern die vorhergenannten Städte; auch kommen Engländische und Französische Pappen in den Deutschen Handel. S. auch den Art. Pappe, Th. 107, S. 324 u. f., wo auch unter dem Artikel Papparbeit, S. 246 u. f., angeführt worden: wie man die verschiedenen Sachen aus Pappe verfertiget. — Von Papieren, sowohl Schreib-, Druck- und Zeichen-, als auch Tapeten-, Pack-, Zucker- und Löschpapieren, kommen eine große Menge der verschiedensten Sorten in den Handel, besonders von den Ersteren, den Schreib-, Druck- und Zeichenpapieren. Wenn gleich Deutschland eine große Menge Papiermühlen besitzt, und viele darunter sehr gute und schöne Zeichen-, Schreib- und Druck-Papiere liefern, so wird doch noch viel fremdes Papier, hauptsächlich aber Zeichenpapiere aus England, Frankreich, Holland und der Schweiz eingeführt. England liefert besonders viel Velinpapier nach Deutschland, so auch die Schweiz; Holland vorzüglich Postpapier, feines und großes Medianpapier, und einige Sorten Schreibpapier; Frankreich liefert Tapetenpapier und mehrere Sorten Schreib- und Zeichenpapiere, sowohl nach Deutschland, als auch

nach Italien, Spanien, Portugal und dem Norden. Bei uns in Deutschland treiben Berlin, Hamburg, Bremen, Leipzig, Frankfurt am Main und noch einige andere Städte einen bedeutenden Papierhandel. S. auch den Art. Papier, Th. 106, S. 489 u. f., wo man auch S. 839 u. f. eine kurze Angabe der verschiedenen in und außerhalb Deutschlands üblichen Papierarten und der Papier-Manufakturen oder Papiermühlen, wo sie verfertigt werden, findet. Die Artikel aus Pappe und Papier haben in der neuesten Zeit einen ganz neuen Industriezweig eröffnet, welcher besonders die Buchbinder, aber auch einige besondere Pappkünstler beschäftiget, welche alle Arten von Toiletten, Nähekästchen, Fidibusbecher und viele andere künstliche und zierliche Sachen aus Pappe verfertigen, sie mit den geschmackvollsten Buntpapieren, vorzüglich Maroquinpapier, überziehen, sie hin und wieder mit besonderen Verzierungen, als illuminirten Kupferstichen, kleinen Gemälden, auch mit feinen Plättchen von Eben-, Rosen-, Cedern-, Buchsbaum-, Viset- ꝛc. Holz auslegen und mit Leisten von Goldbortenpapier rundherum einfassen; ferner Schreibzeuge, Pennale, Arbeitskörbchen für Damen, Theater, Rüstungen ꝛc. So auch gepreßte Papiere, Goldbortenpapierleisten und viele andere Gegenstände. — Musikalische Instrumente, sowohl Blase-, als Tasten-, Finger- und Streichinstrumente, liefern Frankreich u. Deutschland. Im Ersteren liefert besonders das ehemalige Lothringen Violinen, Bässe, Flöten, Klarinetten ꝛc., und in dem Letzteren, Deutschland, besonders Preu. Sachsen u. Oesterreich, Instrumente aller Art in großer Menge und von vorzüglicher Güte in den Handel. So liefert Berlin vorzügliche Blase-Instrumente aller Art, sowohl in Messing, als Holz, welche überall hin versandt werden; dann Fortepianos von ausgezeichneter Arbeit und Genauigkeit, Flügel, Harfen,

Guitarren, Violinen, Violoncelle ꝛc ꝛc. So sind die Wiener Fortepianos, sowohl wegen ihrer inneren Güte, als auch wegen der schönen und geschmackvollen Fassung berühmt. Man hat sie von feinem Ebenholze mit Stahl ausgelegt, von Mahagony mit Bronze, von feinem Nußbaumholze, von rothem Eibenholze, von dem Ungarischen Eschenholze, und von allen andern feinen ausländischen Hölzern, und da diese Instrumente verhältnißmäßig wohlfeil sind, so ist ihr Debit so stark, daß man selten etwas zur Wahl vorräthig findet. Auch die Wiener Blase-Instrumente werden sehr gesucht, obgleich sie den Preußischen in der Arbeit nachstehen sollen. Auch in Böhmen werden sehr gute Instrumente verfertiget. In Sachsen ist besonders Klingenthal im Voigtlande wegen seiner musikalischen Instrumente im Rufe, besonders werden daselbst in Neukirchen bei Adorf Violinen, Bässe, Violinbogen in großer Menge seit vielen Jahren gefertiget; auch an Flöten, Hoboen oder Hautbois, Klarinetten und andern Blaseinstrumenten ist kein Mangel. Bloß in dem Flecken Neukirchen zählt man gegen 250 Arbeiter, worunter allein über zwanzig Violinbogenmacher. Innerhalb drei Jahren lieferte dieser Flecken an 1000 Dutzend Saiten- und über 7000 Stück Blase-Instrumente, die alle in den Handel gekommen sind. Das Dutzend Violinen steigt von 7 bis zu 30 Rthlrn. „Wenn alle diese Leute auf ihren Geigen und Pfeifen zu lamentiren anfingen, sagte schon August der Erste, so müßte wohl die Hälfte unsers Voigtlandes davon laufen.“ Die Bewohner in und um Klingenthal sind größtentheils Bergleute oder aus Böhmen herstammende Geigen- und andere Instrumentenmacher. Das viele und schöne Tannenholz begünstiget die Fabrikation der Holz- und die großen Messinghämmer die der Blase-Instrumente von diesem Metalle. Die ungeheure Menge von Violinen

erweckte den Gedanken, auch Darmsaitenfabriken anzulegen, um dadurch den Handel noch mehr zu erweitern; allein diese konnten den Italienischen sogenannten Romanischen Saiten nicht gleich kommen, auch fehlte das rohe Material zu sehr, um sie in Flor zu bringen; sie gingen daher immer mehr rückwärts, als vorwärts, und bestätigten hier das Unsichere von dergleichen auf nicht zureichendes inländisches Material begründeten Fabriken. Klingenthal liefert in den Handel ordinaire und feine Contreviolons bis zu 20 Rthlr. hinauf das Stück; feine und gewöhnliche Violons und dergleichen Violoncelle und Bratschen; feine, mittlere und ordinaire Violinen. Bogen von Schlangenholz, Brasilienholz und gewöhnlichem Holze, Inventionshörner mit Futteral, Hörner, Dis, F und andere, Trompeten, Posthörner, Klarinetten von Buchsbaum- und von Birnbaumholze; Querflöten von Buchsbaum mit Mittelstücken und ohne Mittelstücken, und F Flöten, Octavflöten; Hoboen von Buchsbaum- und Birnbaumholze, Fagots ꝛc. Auch Braunschweig, Schmiedefeld bei Suhl, Nürnberg und mehrere andere Orte liefern Instrumente in den Handel, so daß Deutschland keine fremde Waare dieser Art braucht. S. auch den Art. Instrumente, musikalische, Th. 98, S. 627. — Von den Arbeitsinstrumenten für Künstler und Handwerker liefern England, Frankreich und Deutschland das Meiste den übrigen Nationen. Besonders liefert England viele stählerne Instrumente in den Handel, auch in den von Deutschland; dagegen liefert Steyermark, Suhl, Iserlohn ꝛc. eiserne und messingene Instrumente in großer Menge in den Handel, auch nach dem Auslande. — Mathematische Instrumente, Bestecke ꝛc., worunter die Instrument und Geräthschaften für die Vermesser, Astronomen, Wetterbeobachter, Naturforscher, Steuermänner ꝛc. gehören, liefert England in großer Menge

in den Handel, vorzüglich von London und Birmingham; dann auch Deutschland, als Berlin, Wien, Leipzig, Nürnberg ꝛc., aus dem Lombardischen Königreiche Cremona, Fino und Dongo. Wenn gleich England sich schmeichelt, in diesen Artikeln den Vorrang vor allen Nationen zu haben, so besitzt doch auch Deutschland hierin sehr geschickte Künstler, besonders im astronomischen, meteorologischen und physikalischen Instrumenten, wenn sie es auch gleich nicht so fabrikmäßig betreiben, als England, und einen so großen Vorrath, so große Niederlagen von Instrumenten halten, als das genannte Reich. Auch liefern England und Deutschland die meisten chirurgischen Instrumente in den Handel. — Möbel oder fertige Zimmergeräthe, als Schreib- und Kleider-Sekretaire, Kommoden, Sophas, Tische, Stühle, Bettstellen, Servanten, Toiletten, Spiegel ꝛc. ꝛc. sind jetzt auch ein Handelsartikel geworden, seitdem man stehende Magazine davon hat. Der Möbelhandel ist besonders seit dem Anfange dieses Jahrhunderts empor gekommen; denn früher hielt man keine großen Möbelmagazine, hielt man überhaupt keine Möbel zum Verkaufe vorräthig; denn jedes Stück wurde erst auf Bestellung angefertiget. Die Engländer und Franzosen, welche elegante Möbelmagazine oder Niederlagen zuerst errichteten, haben auch die Deutschen dazu aufgemuntert, und so ist denn der Möbelhandel entstanden, der auch zur größeren Ausbildung des Geschmackes in Erfindung neuer Formen Veranlassung gegeben hat. Man findet jetzt fast in allen großen Städten, besonders Residenzen und Handelsstädten, Möbelmagazine. Besonders große Niederlagen mit den elegantesten Möbeln hält man zu Berlin und Wien, welche den Magazinen in London, Paris und Strasburg wenig nachgeben werden. Diese Niederlagen beschränken ihren Debit nicht bloß auf die Stadt und ihre Umgebung,

sondern gehen auf das ganze Land und darüber hinaus. Nicht bloß auf die Lebenden erstreckt sich diese Vorsorge: sogleich eine Wohnung mit allem Nöthigen an Möbeln ausstatten und schmücken zu können, sondern man hat sogar die Todten berücksichtiget, und Sargmagazine angelegt, worin man alle Arten von Särgen, sowohl in der Größe, als auch in der Form, mit Beschlägen und ohne dieselben, erhalten kann. Auch dieser Möbelhandel ist für die Industrie nicht unwichtig, wenn gleich Einige eingeworfen haben, daß er gar keine Wirkung auf eine regere Thätigkeit in den damit beschäftigten Handwerken äußere, indem ein Jeder, der Möbel brauche, sie doch bei einem Tischler oder Möbelverfertiger machen lasse. Dieses ist aber unrichtig; denn ein ausgestellter Vorrath von Möbeln in den elegantesten Formen, reizt nicht nur den Beschauer zum Ankaufe dieses oder jenes Stücks, sondern Viele kaufen auch Möbel, weil sie solche schon fertig finden, und wohl erst beim Bestellen lange auf deren Anfertigung warten müssen; sie kaufen oft Stücke, die sie gerade ausgestellt finden, die sie aber nicht kaufen würden, wenn sie solche erst bestellen müßten, und in so fern ist der Möbelhandel wichtig, auch für den Staatswirth, indem dadurch mehrere Menschen beschäftiget werden, nicht bloß durch die Verfertigung der Möbel selbst, sondern durch deren Einpackung, Transport ꝛc., und dann durch den Möbelhandel im Kleinen, der nicht bloß von einzelnen Tischlern oder Möbelverfertigern getrieben wird, sondern auch von andern Personen, von Trödlern mit alten Möbeln ꝛc.; denn daß durch diese Möbelmagazine die selbstständigen Meister in dieser Arbeit verlieren sollten, ist nicht anzunehmen, im Gegentheil können dadurch nur mehrere ärmere Meister unterstützt werden, da Möbelhändler im Großen doch nur immer diese Fabrikate bei geschickten Meistern anfertigen

lassen, oder doch immer zu erfahrenen Meistern mehr Zutrauen haben werden, daß sie in ihre Idee eingehen, als zu jungen Leuten, die erst aus der Lehre treten, und die sie für ihre Fabriken engagiren. Auf jeden Fall ist dieses in den Staaten, wo die Gewerbefreiheit herrscht, um so mehr zu berücksichtigen, weil sich gerade da am meisten die Klagen wegen Arbeitsmangel erheben, besonders in diesem Zweige. Je mehr also die Leute durch Ausstellung von Möbeln und zu billigen Preisen, wie diese die Concurrenz hervorbringt, zum Ankaufe derselben gereizt werden, je größer der Absatz ist, je mehr muß auch der Thätigkeit in der Tischlerarbeit ein größeres Feld sich öffnen, je mehr Hände müssen auch beschäftiget werden; denn selbst die Sekretaire mit den Korinthischen Säulen haben, wegen des Kapitäls, den Bildhauern in Holz eine neue Beschäftigung gegeben, welcher Gewerbszweig schon sehr herabgesunken war, da diese Künstler in den Zimmern und Sälen keine Beschäftigung mehr finden, und wo in ihrer Arbeit noch hin und wieder etwas vorkommt, da wird es aus Holzmasse gemacht. —Wagenfarbiken und Niederlagen sind, gleich den Möbelniederlagen oder Magazinen, ein neuer Gewerbs- und Handelszweig, der auch zu den Deutschen zu Anfange dieses Jahrhunderts von London und Paris herüber gekommen ist. Man findet dergleichen Fabriken in Berlin, Wien und in anderen großen Städten Deutschlands. In Wien werden sehr schöne Kutschen, Batarden, Chaisen, Kaleschen und andere Fuhrwerke geschmackvoll, dauerhaft und zu billigen Preisen gemacht. Die Niederlagen von dergleichen Wagen sind bedeutend, und eben so bedeutend sind die beträchtlichen Versendungen, die darin gemacht werden, nicht nur durch verschiedene Gegenden Deutschlands, sondern auch nach der Türkey. Die Türken lassen viele Wagen in Wien durch ihre Kommissionaire bauen,

und da sie immer noch an einer gewissen Form derselben hangen und viele Verzierungen und Vergoldungen lieben, so werden die Wagen, welche nach der Türkey gesandt werden, auch in diesem Geschmacke gebauet und verziert. Außer diesen Wagen für die Morgenländer, findet man in den Wagenmagazinen Wiens die neuesten und geschmackvollsten Wagen, sowohl Kutschen, Chaisen und Kaleschen, als Kabrioletts, Whiskys ꝛc. ꝛc. Eben so findet man sie in den Berliner Wagenfabriken, nicht nur von der geschmackvollsten und modernsten Bauart und in allen Formen, sondern auch sehr dauerhaft gebauet. Auch von Berlin aus gehen viele Wagen nicht nur in alle Provinzen des eigenen Landes, sondern auch ins Ausland. Die Unternehmer dergleichen Fabriken sind gewöhnlich Sattler oder Wagenbauer; aber auch andere Gewerbtreibende, die eigenes Vermögen und Kenntnisse in diesem Gewerbszweige besitzen, sind die Errichter derselben. Auch diese Fabriken, von denen die Erste in Berlin schon im ersten Lüstre dieses Jahrhunderts entstand, beschäftigen, nach dem Verhältnisse ihrer Größe, viele Menschen, weil zu den Fabrikaten Stellmacher, Schmide, Sattler und Lackirer gehören, also mehrere Handwerker dabei beschäftiget sind; allein sie sind doch weit beschränkter auf den Absatz, als die Möbelfabriken oder Magazine, weil eine jede nur einigermaßen bemittelte Familie wohl Möbel braucht, sich aber keine Equipage halten kann; und dann sind Möbel, wenn man sich auch nur auf die nothwendigsten beschränkt, ein Bedürfniß, wenigstens gehören sie doch zu dem sittlichen Leben, zur Kultur; allein die Equipagen, das heißt, die eleganten Wagen aller Art, nebst Zubehör, sind ein Gegenstand des Luxus, diejenigen abgerechnet, wo es die Würde und der Stand der Personen es will; also ist hier der Ausfall in Beziehung auf die Beschäftigung der Hände gegen

diejenigen bei den Möbeln sehr groß. — Die Fabriken plattirter Waaren, besonders für Kutschen- und Pferdegeschirre sind auch nach dem Vorbilde der Engländischen errichtet worden; denn bis zum letzten Jahrzehn des verwichenen Jahrhunderts besaß man in Deutschland noch keine solche Fabrik, und alle plattirten Waaren kamen größtentheils aus England oder aus Paris, und sie machten einen Zweig des Quincailleriewaaren-Handels aus, weil sich kein eigener Handel dafür bilden konnte; allein seit dem Anfange dieses Jahrhunderts findet man Fabriken in Berlin und Wien von dieser Waare, und nun ging der Handel auch von diesen aus. Jetzt sind diese Fabriken schon durch ganz Deutschland verbreitet, wenigstens findet man sie in den angesehnsten großen Städten. — Auch das Argenthaché oder die aus dünnem Kupfer verfertigten und mit feinem Silber überlegten oder plattirten Hausgeräthe gehören hierher, als Terrinen, Schüsseln, Teller, Löffel, Leuchter ꝛc., so wie alle Arten des Plattirens. Sowohl die Berliner, als Wiener Fabriken dieser Art stehen in dem Rufe vorzügliche Waaren zu liefern, die auch nach dem Auslande gehen. Außer der Fabrikation im Großen, den großen Fabriken, beschäftigen sich auch viele Arbeiter im Kleinen mit diesem Fabrikate in Deutschland. In England sind vorzüglich die Birminghamer plattirten Waaren aller Art wegen ihrer Sauberkeit sehr gesucht. Die Bronze-Waaren beschäftigen auch viele Arbeiter in den großen Städten Deutschlands, besonders in dem Artikel für Mobilien. Bronzirte Waaren von vorzüglicher Güte liefern auch London, Paris, Strasburg in den Deutschen Handel. — Die Waaren aus Caldarischem Erze, aus Neusilber und aus andern Metallkompositionen, die in den Handel kommen, und das Silber, wenn nicht im Werthe, doch im äußeren Ansehen ersetzen sollen, sind auch von Wichtigkeit, besonders diejenigen aus Neu-

silber, welche Komposition dem Silber am nächsten kommt, und dabei seine Farbe behält. Man hat in diesem Metalle alle diejenigen Geräthe, die man in Silber hat, mit Ausnahme weniger, die keinen großen Absatz finden. Besonders gesucht von diesem Erze sind die Löffel, verschiedene Beschläge, auch der Pfeifen ꝛc. In Berlin sind davon einige Fabriken, auch die des Erfinders, der bis jetzt seine Komposition noch nicht für entdeckt hält. Dieses Fabrikat geht nicht nur in alle Provinzen des Preußischen Staats, sondern auch ins Ausland. — Die Waaren aus Tomback, Semilor oder Mannheimer Gold, Prinzmetall, Pinschebak oder Pinspek und andern Kompositionen, um das ächte Gold nachzuahmen aus Kupfer und Zink, oder Kupfer, Messing und Zink, je nachdem die Farbe erhöht werden soll, beschäftigen auch noch viele Menschen. Die Waaren davon, als Uhrgehäuse, Halsketten, Ringe, Busennadeln, Knöpfe, Dosen, Armbänder, Schnallen zu Leibgurten, Messer- und Gabelgriffe ꝛc. ꝛc., kommen in dem Galanteriehandel vor und finden wegen ihrer Wohlfeilheit einen bedeutenden Abgang. Große Fabriken von diesen Waaren findet man in England und Frankreich, und bei uns in Deutschland liefern dergleichen Artikel in den Handel: vorzüglich Augsburg, Wien, Berlin und andere Städte. — Die Waaren aus Silber und Gold, als Löffel aller Art, Messer- und Gabelgriffe, Terrinen, Schüsseln, Teller, Schalen, Fruchtkörbchen, Zuckerdosen, Schnupftabaksdosen, Leuchter (Kronen-, Arm- und gewöhnliche Leuchter), Kelche, Altarleuchter, Wachsscheeren, Toiletten ꝛc. ꝛc. aus Silber, und Tabaksdosen, Ringe, Uhrketten, Busennadeln, Armbänder, Halsgeschmeide, Kämme, Schnallen, ꝛc. ꝛc. aus Gold, welche in den Handel kommen und den Gold- und Silberhandel bilden, und ehemals viele Menschen beschäftigten, haben in neuester Zeit, theils

durch die vielen Kompositionsartikel, wie oben angeführt worden, theils durch den immer höher gestiegenen Werth des baaren Geldes in Vergleichung des gesunkenen Werthes der Luxus- und anderer Waaren, im Absatze sehr verloren; denn die meisten Haushaltungen begnügen sich jetzt mit dem Scheinsilber, den Kompositionslöffeln, und kaufen höchstens nur Kaffee- und Theelöffel von Silber, weil diese am meisten paradiren müssen, bei den andern reicht man mit jenen von Neusilber ꝛc. aus. Die Gold- und Silberwaaren sind daher nicht mehr so gesuchte Handelsartikel, wie ehemals, wo fast ein jeder, selbst der schlichteste Handwerksmann, einen Werth darein setzte, irgend einen Gegenstand in seiner Bekleidung von Silber zu tragen, als Knöpfe am Rocke, Schnallen, Uhrketten, Stockknöpfe ꝛc. ꝛc. Alles dieses ist geschwunden und mit ihm auch der Absatz dieser Waare; daher haben auch viele Gold- und Silberhändler in den großen Städten ihr Geschäft aufgegeben, weil sich das in den Waaren steckende Kapital schlecht verzinset. Auch haben die Gold- und Silberwaaren den jetzigen schön lackirten und mit trefflichen Malereien ꝛc. ausgestatteten Blech-, Papier-Machee- ꝛc. Waaren, der Wohlfeilheit des Porzellans, den schön geschliffenen Glaswaaren, als Fruchtkörbchen, Zuckerschalen, Milch- und Theekannen ꝛc. in den schönsten antiken Formen, Platz machen müssen, da alle diese Gegenstände ein schönes äußeres Gewand, eine das Auge bestechende Verzierung zur Schau tragen, wenn gleich der innere Werth fehlt, um auch nach aller Abnutzung, nach dem Schwinden des Glanzes und der Schönheit noch etwas zu gelten. Da aber der Werth der meisten Sachen nur in der Einbildung beruhet, die man sich davon macht, so möchten allerdings diejenigen Waaren am meisten Absatz finden, die dieser schmeicheln, und dieses berücksichtiget man besonders in der jetzigen Zeit, wo der eigentliche wahre Werth eines Gegenstandes wenig in

Anspruch kommt. S. auch die Art. Gold, Th. 19, S. 274 u. f., und Silber, Th. 154, S. 114 u. f. — Wie wenig das ächte Silber jetzt noch berücksichtiget wird, gewahrt man sogar bei den Waaren, die aus Silberdraht, Silberfäden ꝛc. bestehen, als die Epauletten, Porte-epées, Schärpen ꝛc., wozu man Leoner Silberdraht und Leonische Tressen nimmt, also Kupfer und übersilbert. Auch die plattirten Waaren, das Argenthaché ꝛc. ꝛc., haben das ächte Silbergeräth verdrängt und es in die Münzstätte verwiesen, um daraus dasjenige Mittel zu schlagen, welches den höchsten Werth behält und überall Cours hat, nie der Mode unterworfen ist, und nach dem ein jeder langt oder greift. — Die Messingwaaren, als Kessel, Plätteisen, Waschbecken, Barbierbecken, Leuchter, Rauchfässer, Altarkelche, Monstranzen, Wachsscheeren, Lichtputzen, Lampen, Kronenleuchter, Pfeifen- und Stockbeschläge, Gürtelschnallen, Schnallen an Pferdegeschirren; dann Beschläge aller Art, als Hirschfängerbeschläge, Kutschenbeschläge, Thür-, Kommoden- und Kastenbeschläge, Thürgriffe, und mehrere andere Beschläge, welche theils vergoldet, theils versilbert werden, beschäftigen hauptsächlich den Gelbgießer und Gürtler, also viele Menschen; auch ist unter allen Metallen das Messing dasjenige, was die meisten Waaren, besonders Küchengeräthe ꝛc., in den Handel liefert. Diejenige Verarbeitung des Messings nicht zu rechnen, welche im Großen geschieht, wie z. B. der Verbrauch desselben zu Kanonen, Mörsern, Glocken, Bildsäulen, Taufsteinen, Feuerspritzen ꝛc. ꝛc., womit die Stückgießer und Rothgießer zu thun haben; dann auch so viele andere Arbeiter, welche dieses Metall verbrauchen, wie die Nadler, Klempner, Schellenmacher, Ringdreher, Blase-Instrumentenmacher, Messingknopfmacher, Fingerhutmacher, Rechenpfennigschläger ꝛc. ꝛc. Von vielen der oben zuerst angeführten Waaren für die Haus-

haltung, halten die Gelbgießer und Gürtler in großen Städten ein Lager, viele kommen aber in den Quincaillerie-Handel, wie z. B., außer den schon oben erwähnten Waaren, wovon die erwähnten Handwerker, wenn sie ihr Gewerbe im Großen treiben, ein Lager besitzen, die Kommoden- und andere Beschläge, die Uhrschlüssel, Stockknöpfe, Schnallen, Beschläge an Pferdegeschirren, Rechenpfennige oder Zahlpfennige, Knöpfe, Ringe, Ketten, Fingerhüte, Zirkel- und andere Reißwerkzeuge und mathematische Instrumente, Faßhähne, Schellen, Glöckchen, Wageschalen ꝛc. ꝛc. Von woher diese Waaren bezogen werden, wird weiter unten, unter Quincaillerie-Waaren vorkommen. — Von Kupferwaaren, die der Kupferschmid verfertiget und liefert, kommen nur wenige in den Handel, da er nur wenige Küchen- und Hausgeräthe liefert; alle andere Geräthschaften aber im Großen und auf Bestellung verfertiget werden, wie die Pontons, Braupfannen, Destillirblasen und andere dazu gehörige Apparate, die Siedkessel in den großen Fabriken ꝛc. Auf dem Lager zum Verkaufe hält er nur Waschkessel in mehreren Größen, Kasserollen, Theekessel, Kupferplatten in allen Größen für Kupferstecher, und einige andere geringe Waaren, die auch der Klempner in Eisenblech verfertiget. — Die Zinnwaaren geben nur einen Zweig des Kleinhandels ab, sie kommen wenig in den Großhandel. Die Verfertiger der Zinnwaaren, die Zinngießer, treiben damit einen Selbst- oder Eigenhandel, halten von ihrem Fabrikate ein Waarenlager, von dem jetzt auch viele Stücke in den großen Städten außer Gebrauch gekommen sind, besonders die Terrinen, Schüsseln, Teller, Näpfe und Waschbecken, wenigstens kommen sie in großen Städten nur noch bei den Untern-Volksklassen und in den gewöhnlichen Speisehäusern vor, da man sich jetzt des Porzellans oder Halbporzellans, Fayence

oder Majolika ꝛc. größtentheils bedient; dagegen bedient man sich noch des Zinngeschirres mehr in den kleinen Städten und auf dem Lande, und dann ist es in einer Gegend mehr im Gebrauche, als in einer andern. An Zinngeräthen kommen, außer den schon genannten, noch vor: Thee-, Kaffee- und Bierkannen, Becher, Nachtgeschirre, Leuchter, Löffel, Klystierspritzen, Steckbecken, Bettwärmer, Pfeifen- und andere Deckel, Pfeiffenabgüsse, Spielzeug für Kinder ꝛc. ꝛc. Die Engländischen Zinnwaaren werden für die vorzüglichsten des Zinns wegen gehalten, sonst macht man diese Waaren auch in anderen Staaten, besonders Deutschlands sehr gut, wozu man das Engländische, Sächsische und Böhmische Zinn gebraucht. Die Zinngefäße müssen gut gegossen, abgedreht und polirt seyn. — Die Eisengußwaarenfabriken, welche in einigen Ländern für Rechnung der Krone betrieben werden, jedoch ohne die Fabriken von Privaten zu beschränken, wie in Preußen, liefern eine Menge Kunst- und künstlicher Waaren, außer den Küchen- oder Kochgefäßen, in den Handel, als Büsten, Bildsäulen auf Postamenten zu Pferde und zu Fuße, und Medaillons, Crucifixe; alle diese Artikel zur Zimmerverzierung auf Kommoden, Sekretairen, Eckspinden, Oefen ꝛc.; dann Halsketten, Kreuze, Fingerringe, Busennadeln, Armbänder und eine Menge anderer Waaren zum Hausgebrauche und zur Zierde in den schönsten und geschmackvollsten Formen. Auch das Kochgeschirr wird schön lackirt und emaillirt, und mit Ornament-Arbeiten verziert. Auf Bestellungen werden im Großen gegossen: Büsten, Bildsäulen, Urnen auf öffentlichen Plätzen, in Gärten, Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden ꝛc., Epitaphiums, Brükken ꝛc. ꝛc. Die meisten Eisengußwaaren liefern in den Handel: Berlin, Breslau, Gleiwitz in Schlesien, Wien, Horzowicz in Böhmen ꝛc. ꝛc., welche ihre

Waaren nicht nur durch ganz Deutschland versenden, sondern auch ins Ausland und nach Amerika. Auch dieser Fabrikationszweig ist neu und beschäftiget viele Menschen. In der Eisengießerey zu Gleiwitz wurden im Jahre 1816 an Gußwaaren aller Art von eisernen Brücken bis zu Medaillons 15,560 Ctr. verbraucht. — Waaren von Eisenblech, welche der Klempner liefert, sind in neuester Zeit durch das Lackiren dieser Waaren sehr empor gekommen, und haben diesem Fabrikationszweige eine weit größere Ausdehnung gegeben, als er früher hatte, indem man jetzt die geschmackvollsten Waaren in diesem Zweige erblickt, als Kaffee- und Theemaschinen in allen Formen, Kaffeebretter, Zuckerdosen, Lampen mit Schirmen und Gläsern und ohne Schirme in allen Formen (Studierlampen, Tafellampen oder Gesellschaftslampen, Magazinlampen, Küchen- und Nachtlampen, oder man theilt sie auch in Büreau- oder Studier-, Zimmer-, Gallerie- und Ladenlampen mit verschiedenen Schirmen, Gläsern und Dochten, sine Umbralampen, gewöhnliche Küchen- und Nachtlampen, pfündige Judenlampen und Jesuiterlampen mit Schirmen, Spirituslampen ꝛc. Die Studier- u. Zimmerlampen lackirt in allen Farben, mit und ohne Goldgarnitur, und mit lackirtem Blechreflecteur oder einem Schirme von Gaze, Milchglase, grünem Glase zur Erhaltung der Augen ꝛc. Seit der Erfindung der Argandschen und der Lampen des Herren von Villiers, haben sich die Lampen in Hinsicht ihrer Gestalt und der Zwecke wozu sie bestimmt worden, ins Unendliche vermehrt, so daß sie jetzt zur Errichtung eigener Fabriken, der Lampenfabriken, Veranlassung gegeben haben, welche Klempner, Lackirer und Dochtmacher beschäftigen, ohne die Lampengläser ꝛc. zu rechnen; denn selbst die Dochte haben nach den Lampen verschiedene Gestalten erhalten, und die schlichten baumwollenen

wechseln mit Wachsdochten ꝛc. ab. Dieser Fabrikationszweig setzt viele Menschen in Bewegung oder Thätigkeit, schadet aber auch wieder den Lichtziehern, sowohl Wachs- als Talglichtziehern, und den Gelb- und Zinngießern wegen der Leuchter und Lichtputzen ꝛc. Ferner kommen noch an Eisenblechwaaren ꝛc. vor: Hand- und Reisekessel, Thee- u. Kaffeebüchsen, Barbier- und Feldflaschen, Handbecken, Gießkannen, Laternen oder Leuchten (Hand-, Ring- oder Stiel-, Schiebe-, Klapp-, Stock-, Steck- und Blendlaternen) von verschiedener Größe und Gestalt, Wagenlaternen, Rauchfässer, Feuerstübchen, Feuerzeuge, Bettwärmer, Weinheber, Reibeisen, Durchschläge, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Eßlöffel, Müllschippen, Topf- und Kasserollendeckel, Pomadenbüchsen, Vogelnäpfe, Oelnäpfe, Pinseltröge und Einsetzkasten zu Oelfarben in Blasen für Maler ꝛc. Von lackirten Eisenblech-Waaren kommen noch vor: Kronenleuchter, Spiegel- und Bilderrahmen, verschiedene Kirchengefäße, besonders in den katholischen Kirchen, Schreibzeuge, Flaschenkörbe ꝛc. Mehrere dieser Artikel kommen in dem Quincaillerie- und Eisenhandel, s. weiter unten, vor, von vielen halten auch die Klempner selbst ein Lager zum Verkauf, besonders in den großen Städten. Lampenfabriken und Niederlagen findet man in Berlin, Breslau, Wien, Hamburg, Dresden, Leipzig, Frankfurt am Main und in andern Städten, welche diese Waare nicht nur durch ganz Deutschland verschicken, sondern auch in die angrenzenden nördlichen und östlichen Staaten und nach Amerika. Auch gehen aus den Französischen Fabriken viele dieser Waaren nach Deutschland, Italien ꝛc. Da der Klempner auch Messing verarbeitet, nämlich von den siebzehn Nummern der Messingtafeln, wovon die siebzehnte die dünnste ist, Nr. 10 bis 17, so kommen auch mehrere von den angeführten Geräthen in Messing vor; die

übrigen Nummern des Messings brauchen die Gelbgießer und Gürtler. — Die lackirten Blech- und Papiermachée-Waaren-Fabriken gehören auch hierher. Sie liefern Kaffeebretter, Zuckerdosen, Tabaksdosen, Leuchter, Lichtputzenbehälter, Frucht- und Brodkörbe, Fidibusbecher, Wachsstockbehälter, Lampen aller Art (Astral-, sine Umbra- und andere Lampen mit Gläsern und Schirmen), Thee- und Kaffeemaschinen ꝛc. ꝛc. in allen Farben mit und ohne Vergoldung, mit und ohne Malerey und lackirt. Diese Fabriken halten große Waarenlager und machen große Versendungen nicht nur im eigenen Lande überall hin, sondern auch ins Ausland. Man findet dergleichen ansehnliche Fabriken in Berlin, Breslau, Wien, Braunschweig, Frankfurt am Main ꝛc. ꝛc. In Frankreich zu Paris und Straßburg; in England in London ꝛc. — Die Gewehr- und Waffenfabriken, welche die Waffenschmide, Schwerdtfeger, Büchsenmacher und Büchsenschäfter beschäftigen, bringen auch viele Artikel in den Handel, besonders die Privat-Waffenfabriken. Man theilt davon die Waffen in drei Hauptgattungen 1) in Hau-, Stech- und Stoßgewehre, und blanke oder polirte Klingengewehre, als Degen, Säbel, Pallasche, Schlachtschwerdter, Hirschfänger, Dolche und Bayonette. Hierher gehören auch die Rappiere zum Fechten, sowohl auf den Stich (Stiletts), als auf den Hieb (Hieber). 2) Stangen-, Schaft- oder Stielgewehre, worunter alle Waffen gehören, die einen Stiel haben, als Hellebarden, Kurzgewehre, Spontons, Lanzen oder Piken, Streitkolben, Wurfspieße, Pfeil und Bogen ꝛc. 3) Schießgewehre, worunter man nicht bloß das grobe Geschütz: Kanonen, Haubitzen, Mörser, Böller ꝛc., sondern auch das kleine Hand- und Feuergewehr rechnet, z. B. Büchsen, Karabiner, Flinten, Musketen, Vogelflinten, Pürschröhre, Stutze, halbe

Flinten, Windbüchsen, Teschinken, Pistolen, Puffer, Terzerole oder Taschenpistolen ꝛc. Alle diese Artikel werden entweder in großen Gewehrfabriken, welche vom Staate abhangen, Staatsfabriken, oder sie werden in Privatfabriken und von Privatmeistern gemacht. Die berühmtesten Gewehrfabriken hat Deutschland zu Potsdam, Wien, Dresden, Olbernhau, Suhla, Blasiizell, Essen, Sohlingen, Cronach, Ferlach; dann in den Niederlanden zu Mastrich und Lüttich; in Frankreich zu Versailles, St. Etienne, Sedan, Longuyon, Charleville und Mezieres an der Maas; und von Flinten und andern Schießgewehrläufen zu Nouzon, zwei Meilen von Chateau-Renard, und Ripolle bei Mont Louis; in Italien zu Mayland, Brescia und Turin; in Spanien zu Cordova, Biscaya; in England zu Birmingham. Unter den Engländischen sind die gedreheten Läufe wegen ihrer vorzüglichen Stärke und Schönheit im Rufe, dieserhalb auch die Französischen canons à ruban. Die Spanischen Läufe sind immer sehr geschätzt worden, theils wegen der vorzüglichen Güte des Biscayischen Eisens, woraus sie geschmiedet werden, und dann auch wegen ihrer guten Bohrung. Es gehen viele Flinten und Büchsen, auch andere Gewehre, von den Seestädten aus nach Amerika und Afrika. Auch von den Hieb- und Stoßgewehren werden nicht nur von England und Frankreich, sondern auch von Deutschland aus, hier besonders von Sohlingen (die Sohlinger Wolfsklingen) viele ausgeführt. Die Spanischen Degenklingen werden wegen ihrer vortrefflichen Härte geschätzt. Auch Türkische damascirte Säbelklingen kommen im Handel vor, werden aber auch in Deutschand nachgemacht und passiren für ächte. Von Degen, Säbeln, Hirschfängern, Jagdmessern, Rappieren ꝛc. halten die Schwerdfeger, und von Büchsen, Flinten ꝛc. die Büchsenmacher ein Lager, sonst kommen die Waffen aller Art, auch Eng-

ländische, Französische ꝛc., bei den Quincaillerie- und Eisen- und Stahlhändlern vor. Wenn gleich viele Staaten ihre eigene Gewehr- und Waffenfabriken haben, die für Rechnung der Krone betrieben werden, um damit die Armee des Landes zu bewaffnen, so ist der Waffenhandel doch nicht unbedeutend, besonders wegen der vielen Jagdliebhaber, und der Liebhaber vom Schießen, Fechten ꝛc., und dann der Waffen zur Beschützung auf Reisen, besonders Pistolen, Hirschfänger, Degen ꝛc. Hierdurch bekommt der Waffenhandel ein gewisses Leben, eine gewisse Lebendigkeit, die er sonst verlieren würde, da ihm der Hauptzweig, das Militair, entgeht, welches Waffen aller Gattungen gebraucht. Daher beschränkt sich der Handel in einigen Staaten auch nur auf Büchsen, Flinten, Pistolen, Degen, Hirschfänger, Rappiere ꝛc. — Die Nadelfabriken liefern eine Menge nicht unwichtiger Gegenstände in den Quincaillerie- und Eisenwaaren-Handel, als: Steck-, Kopf- oder Knopfnadeln, Näh- und Stopfnadeln, Schnür-, Haar-, Pack-, Spick-, Schreibtafeln-, Strick-, Probier-, Perlen- und Netznadeln; die Steck-, Näh- und Stricknadeln von verschiedener Größe, Dicke und Feinheit. Bei den Letzteren, den Stricknadeln, betrifft dieses mehr ihre Dicke und Feinheit, weil die Spiele in der Größe nur wenig abweichen. Dann liefern die Nadler noch in den Handel: Kornfegen, Thürgitter, Fensterkörbe, Siebe von Eisen und Messingdraht, Bienenkappen, Meßketten, Zelthaken, Hecheln, Ratten- und Mäusefallen, Kratzbürsten der Feuervergolder, Degengewinde von geschabtem und gewechselten, groben und feinen Drahte, Panzerhemden wider Flintenschuß, Stich und Hieb von gelötheten Ringen mit einem ledernen Koller überzogen, Pfeifenbürsten, Riemerschnallen aus starkem Hordendrahte, Papageyenbauer, gestrickte Vogelkäfige, Affenketten und Eichkatzenkettchen, Gardinenringe

von Eisen, Kollatshaken, Tresors zu den Kutschengardinen, Karpfenrösten, Mückengitter, Heckebauer für Vögel ꝛc. ꝛc. Außer den schon oben angeführten Nadeln, liefern diese Fabriken noch Nadeln für Riemer, Sattler, Tapezierer, Schnurmacher, Schuhmacher, Kürschner, Handschuhmacher, Friseure, Segelmacher, Tuchmacher, Lichtzieher ꝛc. ꝛc. Die Steck- und Nähnadeln, so wie alle Nadeln, welche in der Größe und Stärke sich verschiedentlich abändern, werden nach Nummern verkauft oder auch nach dem Alphabete. Die mehrsten Nadeln, sowohl Steck- als Näh- und andere Nadeln, liefern in den Handel, in Preußen: die Provinz Westphalen und die Rheinprovinzen, als in Ersterer: Iserlohn, Menden, Altena, und in den Letztern: Köln, Aachen, Burtscheid ꝛc.; die Nadelfabriken an den beiden letztern Orten sollen an 20,000 Menschen beschäftigen; dann liefert in der Provinz Ostpreußen: Königsberg, in Schlesien: Breslau, und in Brandenburg: Potsdam viele Nadeln in den Handel. Im Oesterreichischen: Neustadt, Hallein, Nadelburg, Karlsbad ꝛc.; in den übrigen Deutschen Staaten, als in Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden ꝛc.: Dresden, Leipzig, Mohnheim, Röglingen, Abenberg, Schwabach, Lauf, Nürnberg, Weissenburg, Pappenheim, Schwarzbach, Gierwöngen, Durlach ꝛc. Deutschland ist eigentlich dasjenige Land in Europa, welches überall hin die Nadeln liefert; selbst die Engländischen, Französischen, Italienischen und Spanischen Nadeln sind Deutschen Ursprungs oder Deutscher Herkunft, und sie kommen im Handel nur unter dem Namen dieser Länder vor, weil sie solche verfeinert und polirt zurückliefern; denn die Engländischen, Französischen ꝛc. Stahlarbeiter lassen die Deutschen Nadeln in Menge kommen, fahren darüber ein paarmal hin, und geben ihnen eine größere Politur, packen solche dann in gefärbtes oder Gold- uud Silberpapier sauber

ein, und verkaufen nachher die ursprünglich Deutsche Waare den Deutschen und Ausländern für ihr eigenes Fabrikat zu einem viermal höheren Preise wieder, als es in den Deutschen Fabriken gekostet hat. Die Nadeln von den oben genannten Orten, besonders aber von Aachen und Burtscheid, gehen, außer nach den oben genannten Staaten, auch nach allen Gegenden Deutschlands, nach dem Norden, Ungarn, Polen, der Levante, und nach Ost- und Westindien. Kurz überall hin verbreitet sich der Handel mit Deutschen Nadeln von allen Sorten, so daß dieser Handel Deutschland eigenthümlich angehört. Man verkauft die Nähnadeln zu 100,000 im Großen, zu 1000 im Kleinen, und zu 100, zu 50 und noch weniger im Einzelnen oder beim Handverkaufe. Die Stecknadeln werden nach Pfunden oder bei Tausend in Packeten verkauft. Frankreich führt, obgleich es jetzt selbst ansehnliche Fabriken besitzt, noch eine bedeutende Menge Nadeln aus Deutschland und England ein, besonders braucht Paris von Stecknadeln eine außerordentliche Menge. Der meiste Messingdraht, von welchem man in Frankreich Stecknadeln macht, wird aus Stockholm und von Stollberg bei Aachen bezogen. Der Verbrauch dieses feinen Nadeldrahtes ist in Frankreich so groß, das Paris allein davon jährlich im Durchschnitt über 60,000 Rthlr. gebraucht. Ein Mehreres über diese Waare und deren Handel, s. den Art. Nadel, Th. 100, S. 442 u. f., wo man auch S. 538 u. f. ein Register sämmtlicher Arten von Nadeln findet, welche in dem Handel vorkommen. — Wichtig für den Handel sind noch die Hüte aller Art, sowohl für Männer, als Frauen, das heißt, die Filz- und Papphüte mit Velpel überzogen, und die Stroh- und Putzhüte aller Art, wovon es bedeutende Fabriken in den großen Städten von Preußen, Oesterreich, in den andern großen Städten Deutschlands, dann in Frankreich, England, Italien,

Spanien, Portugal, Rußland ꝛc. giebt, und dennoch werden viele Deutsche, Engländische und Französische Hüte, sowohl Herren- als Damenhüte ausgeführt, welche bis nach Amerika gehen. Diese Waare ist darum sehr wichtig, weil sie viele Menschen beschäftiget, auch durch die Nebenzweigen, wie z. B. durch den Verbrauch von geflochtenem Strohe, seidenen Zeugen, Sammet, gepreßten Cartonpapieren, Band, Blumen, Federn, von Futterzeugen zu den Hüten ꝛc. Die Fabrikation der Filzhüte ist zwar durch die Papphüte in neuester Zeit sehr gesunken, indessen hat sie sich doch nicht ganz verdrängen lassen, und dadurch lebt sie jetzt von Neuem auf, indem man wieder Filzhüte aller Art in ziemlicher Anzahl fabrizirt und sie in den Handel bringt, weil sie in Hinsicht der Dauer den mit Velpel überzogenen Papphüten weit vorgehen. Gute Filzhüte liefert Berlin, Breslau, Hamburg, Dresden, Wien, Prag, Kassel, Erlangen, Hanau ꝛc. ꝛc. Seidene Hüte, halb von gebeitztem Hasenhaar und halb von Seide oder den Stückabgängen der Seidenwirker in England, Frankreich, der Schweiz, in Preußen zu Breslau und Berlin, in Wien ꝛc. Von der Engländischen Waare werden die schönsten Sorten zu Wandsworth, die Castorhüte in Derbyschire, die von Fischotterhaaren zu London und die Filzhüte zu Leicester und Warwick gemacht. — Von Damenhüten kommen im Handel vor: Haarhüte von schwarzer, weißer, silbergrauer und röthlichgrauer Farbe; Strohhüte, auch schwarz gefärbt, in verschiedenen Formen; gepreßte Kartonpapierhüte in verschiedenen Farben; dann seidene und sammtene Hüte von verschiedenen Farben, Flor- und Gazehüte. Alle diese Hüte mit Blumen, Federn, Band ꝛc. garnirt. Diese Hüte beschäftigen viele Fabriken und einzelne Personen und geben daher auch einen reichhaltigen Nahrungszweig für viele weibliche Individuen ab. Man

findet dergleichen Fabriken in allen großen Städten der Europäischen Staaten; indessen zeichnen sich die Fabriken in einigen Staaten vorzüglich aus. So liefert z. B. Florenz sehr feine Strohhüte, die aber auch in Wien und Berlin sehr gut nachgemacht werden. In der Strohhutfabrike zu Enzerstorf bei Wien sind viele Italienische Arbeiter, welche die Strohhüte nach Florentiner Art verfertigen. So liefert Paris sehr schöne Putzhüte in Sammet und Seide mit schöner Garnitur, die auch in Berlin sehr geschmackvoll gemacht werden. Die verschiedenen Arten von Manns- und Frauenhüten kommen auch auf den Messen zu Frankfnrt an der Oder, Leipzig, Braunschweig, Naumburg, Frankfurt am Main ꝛc. vor. Dieser Artikel gehört in den Galanterie- und Putzhandel. — Die Handschuhfabriken liefern gleichfalls eine große Menge Waaren dieser Art in den Handel, als Handschuhe von Wolle, Baumwolle, Zwirn, Floretseide, Seide, Seidenhasenhaar, Biberhaar, Leder, sowohl mit, als ohne Finger, weiß oder bunt, glatt oder gestreift, gestickt oder brodirt, bemalt, parfümirt, glassirt ꝛc.; auch unterscheidet man die ledernen Frauenhandschuhe in Waschhandschuhe, brodirte, Römische, geglättete ꝛc. Lederne Manns- und Frauenhandschuhe in allen Farben liefert in Deutschland Berlin, Wien, Dresden, Erlangen ꝛc. Die Letzteren werden sehr geschätzt. Dänemark liefert die Randerschen Handschuhe, welche in Norder-Jütland und zu Odensee in Fünen gemacht werden, und in großer Menge im Norden von Europa und in Preußen und Sachsen Absatz finden. England liefert die sogenannten Patenthandschuhe, und aus Frankreich, besonders von Paris, Vendome, Niort, Orleans, Straßburg ꝛc., kommen die glassirten und farbigen, die jetzt auch in Preußen, Oesterreich und in mehreren andern Staaten Deutschlands sehr gut gemacht werden; parfümirte

lederne Handschuhe liefert Mayland, Neapel, Rom, Genua, Aix und Grasse in Provenze, Beziers in Languedoc ꝛc. Die seidenen gestrickten und gewirkten Handschuhe kommen aus der Schweiz und auch von Como und Mayland, werden aber auch sehr gut in Deutschland gemacht. Wollene, baumwollene und Zwirnhandschuhe liefern mehrere Städte in Deutschland. Auch kommen alle diese Handschuhe, die sehr viele Menschen beschäftigen, auf den Deutschen Meßplätzen vor, als Leipzig, Frankfurt an der Oder und am Main ꝛc. Tyrol liefert sehr dauerhafte Handschuhe von Gemsenfellen. Man handelt die Handschuhe bei Dutzend und Groß. Die Handschuhfabriken liefern auch noch als Nebenzweig Hosenträger ꝛc. ꝛc. Die Handschuhmacher halten in allen großen Städten Lager von ihren Fabrikaten zum Verkauf. — Uhren kommen in großer Menge in den Handel, obgleich die Uhrmacher selbst von ihrem Fabrikate ein Lager halten. Uhrfabriken, die ihr Geschäft im Großen treiben, und jedes Stück einzeln in großer Menge anfertigen lassen, um sie dann zu einem Ganzen zusammen zu setzen, findet man besonders in der Schweiz, in Frankreich und in England, aber auch bei uns in Deutschland. Von Uhren kommen vor: 1) Wanduhren, die sich wieder theilen a) in Schlaguhren, mit einem Schlagwerke, und b) in Weckeruhren, welche zu einer beliebigen Stunde ein starkes Geklimper machen, um aus dem Schlafe zu wecken; wenn man sie nämlich aufzieht und den Wecker auf die Zeit stellt, wenn er wecken soll. Unter diesen Wanduhren, die entweder von Holz oder Messing gemacht werden, sind jetzt die Schwarzwalder kleinen Uhren am beliebtesten. Wenn sie gleich in den großen Städten Deutschlands auch gemacht werden, so kommen sie doch in großer Menge aus den Gegenden des Schwarzwaldes, von Heiligenstadt in Thüringen ꝛc. 2) Taschenuhren, die man a) in

gewöhnliche und b) in Repetiruhren theilt. Diese Uhren sind entweder ganz flach, und dann pflegt man sie Jagduhren zu nennen, welche aus Frankreich kommen, oder sie sind erhaben und werden dann Schwedische, Engländische ꝛc. Uhren genannt. So hat man sie auch ein- und zweigehäusig, gilliochirt, emaillirt ꝛc. in Gold- und Silber-, auch in Schildkröten-Gehäusen. Dann Kapseluhren, Damenuhren in der Größe eines Acht- oder Zwölfgroschenstücks, Ringuhren ꝛc.; dann Stutz-, Sekretair- und Spieluhren, als Flöten- und Harfenuhren. Diese Uhren liefert Deutschland, besonders Berlin, Breslau, Prag, Wien ꝛc., hauptsächlich aber Genf in der Schweiz, dann Paris, Strasburg, London ꝛc. ꝛc. Wien und Berlin verschicken viele Stutzuhren nach Rußland, Polen, Sachsen, Bayern, Italien ꝛc. ꝛc. Besonders gehen viele Uhren auf die Messen zu Frankfurt an der Oder, Leipzig, Braunschweig, Frankfurt am Main ꝛc. ꝛc. und finden daselbst guten Absatz, besonders die Stutz- Spiel- u. Schwarzwalder Wanduhren. Auch die Taschenuhren finden einen reichlichen Absatz. Uhrfournituren, oder die verschiedenen einzelnen Stücke, woraus die Uhren zusammengesetzt werden, liefern London, Paris, Genf, Berlin, Augsburg ꝛc. ꝛc. — Die Sanduhren liefern Fürth, Nürnberg und Sonnenberg. Wasseruhren liefert Sens im Dep. der Yonne. Die Sonnen- und Monduhren liefert England, und in Deutschland hauptsächlich Nürnberg und Fürth. Die Sonnenuhren kommen in messingenen Ringen, Sonnenringen, oder auf einer Kugel oder in einer runden Vertiefung vor. Diese Letzteren nennt man gewöhnlich Nürnberger Kompasse. — Hierher kommen nun auch noch die Kleiderfabriken, Kleidermagazine, die bei uns in Deutschland eine Nachahmung der Französischen und Engländischen sind, und die eine Menge fertiger Kleidungsstücke aller

Art, als Mäntel, Ueberröcke, Fracks oder Leibröcke, Westen und Beinkleider in den Handel liefern. Erstere in allen Farben, und Letztere in allen Zeugen. Der Kleiderhandel geht vorzüglich von England, Irland und Holland aus; denn diese Länder schicken ganze Schiffsladungen von leinwandnen und wollenen Kleidern für die Seeleute, Matrosen und Reisende nach Amerika. Sie bestehen in Regenmänteln, Kaputröcken von grobem Tuche, Filze, Frieße oder ordinairem Siamoisezeuge, gestreiftem Rouenschen Linnen oder sonst einem ähnlichen Gewebe gemacht; Ueberröcken, Kamisölern mit Ermeln, Coathings, Jacquetten, langen Hosen ꝛc. Vorzüglich wichtig für den Waarenhandel sind auch die fertigen wollenen Beinkleider, welche von Salonichi zu vielen Tausenden nach allen Gegenden der Türkey, der ganzen Levante ꝛc. ausgeführt werden, und dann die Hosen von Rouenlinnen für die Neger und Schiffsleute, welche bei Ausrüstungen nach Afrika, Indien und Amerika einen Hauptartikel von Bedeutung abgeben; dann auch noch die seidenen gestrickten oder gewirkten Beinkleider, welche Genua, Neapel und andere Orte in Italien häufig nach Spanien liefern, und dann auch nach den Freistaaten von Südamerika. Auch Holland und England bringen gestrickte Beinkleider von Anjorahaar in den Handel. Dieser Handel mit Kleidern nach den Kolonien hat zu den stehenden Kleidermagazinen in London, Amsterdam, Paris ꝛc. Veranlassung gegeben, so daß man die elegantesten Niederlagen von Kleidern nach den neuesten Moden-Journalen und geschmackvoll gearbeitet in allen modernen Zeugen in den genannten Städten antrifft, und so auch in Deutschland zu Berlin, Wien, Hamburg, Bremen, Lübeck, Dresden, Leipzig, Erfurt, Frankfurt am Main, Hannover und in mehreren anderen Städten, und nicht nur für Herren, sondern auch für Damen, so daß dieser In-

dustriezweig sehr bedeutend geworden ist, und viele Menschen in diesem Zweige beschäftiget. Die Damen- oder Frauenkleider theilt man in Winter- und Frühlingsmäntel in allen modernen Zeugarten, sowohl in Wolle, als Baumwolle, Seide und gemischt in diesen Produkten. In Paris findet man gestickte Damenkleider mit reicher Brodirung auf Sammet in verschiedenen Farben, Gros de Naple, Atlas oder Satin Grec mit Stickereyen, welche Waare Paris und Lyon nach Spanien, Italien und nach dem Norden schicken. Ferner fertige Kleideranzüge für Damen, als Negligés, Deshabillés, Roben, Enveloppen ꝛc., welche Paris, Lyon, Brüssel, Wien ꝛc. liefern; dann Ostindische Frauenkleider. Dieser Handel mit neuen Kleidern hat zu den alten Kleiderhandel, zu dem Handel mit alten getragenen Kleidern Veranlassung gegeben, oder ihn doch wieder lebhafter hervorgerufen, wenn er auch schon lange von den Israeliten getrieben worden ist, besonders aus Deutschland nach Polen, Schlesien ꝛc. Holland treibt einen alten Kleiderhandel mit dem südlichen und westlichen Deutschland. Man bringt hiervon jährlich viele hundert Kisten zum Handel. Daß bei diesem Handel nicht auch manches gegriffene Gut mitgeht, mit ausgeführt wird, wird wohl Niemand bezweifeln, da dieses der beste Weg ist, dieses Gut mit fortzubringen. Von den neuen Kleidern werden auch starke Versendungen nach den Meßörtern zur Meßzeit gemacht. — Auch mit fertigen Hemden wurde noch vor der Invasion der Franzosen ein bedeutender Handel getrieben, besonders von Schlesien aus, worin Schmiedeberg, Landshut, Hirschberg und mehrere Orte im Schlesischen Gebirge sich in diesem Fabrikate auszeichneten, und davon ansehnliche Versendungen nach Spanien und dem damaligen Spanischen Amerika, nach Portugal und Italien machten; nur nach England und einigen anderen

Staaten war diese Importirung oder Einführung untersagt. Nicht allein in Schlesien, sondern auch in Hamburg, Westphalen u. Holland wurden dergleichen Hemden in großer Menge angefertiget, und oft mit großem Vortheile, indem man dabei die Coupons oder Abschnittlinge von dem Schocken oder Weben mit anzubringen suchte. Beim Einkaufe war daher für diejenigen, welche auf gute Waare sahen, große Vorsicht zu empfehlen, damit sie nicht Hemden von sechs- bis zehnerlei Sorten Leinwand in einem Stücke erhielten. Dieser Handel hat sich aber nach dem Befreiungskriege fast gänzlich verloren. Die Dänen bringen noch aus Ostindien fertige Leinen- und Baumwollen-Hemden zum Handel für Matrosen und andere Schiffsleute, Plantagenneger ꝛc. Mit seidenen und baumwollenen Hemden wird nach der Levante, der Türkey, und den Gegenden am schwarzen Meere ein ansehnlicher Handel getrieben. Die Letzteren dienen den mohamedanischen Frauen vorzüglich in den Bädern. Aber auch jetzt wird noch in Deutschland mit fertiger Wäsche, besonders Hemden, Chemisetts, Halstüchern Schnupftüchern ꝛc. Handel getrieben, jedoch beschränkt sich dieser mehr auf das Land selbst, als daß diese Waare ausgeführt wird. Es ist jetzt mehr ein Detailhandel in den großen Städten, wo die Hemden und die anderen genannten Artikel bei Dutzenden, aber auch einzeln oder Stückweise verkauft werden Auch Frankreich und England treiben mit fertiger Wäsche Handel. Im Französischen Handel kommen häufig die Chemises bretonnes von Nantes vor, welche nach den Kolonien gehen ꝛc. In Deutschland betreiben diesen Handel gewöhnlich die Leinwandshändler. — Auf gleiche Weise, wie die Kleiderfabriken, Kleidermagazine, giebt es jetzt auch Schuh- und Stiefelfabriken, Schuh- und Stiefelmagazine oder Niederlagen, welche

eine Menge von diesen Waaren in den Handel und auf die Messen bringen, und auch viele Menschen beschäftigen, da sie die Schuhe, Stiefeln, Socken oder Pampuschen ꝛc. bei armen Meistern, auch Gesellen, welche einen eigenen Herd haben, verfertigen lassen. Auch diese Schuh- und Stiefelmagazine sind eine Nachahmung der Engländischen und Französischen Magazine zu London und Paris. Sie liefern alle Arten von Damenschuhen in Wolle, Baumwolle, Seide, Sammet und in Leder, sowohl Corduan, als Maroquin und gewöhnlichem Kalbleder. Bedruckte auf Tapisserie Art und auch ganz glatte Zeugstiefeln in allen Farben in Seide, Wolle und Leder, Morgenschuhe mit Tapisserie Arbeit und wattirt, wattirte und mit Pelz besetzte Winterschuhe und Schnürstiefeln, Pariser oder Pampuschen für Damen; dann für Herren Schuhe von Kalb- und Rehleder zum Binden und Schnallen, Stiefeln aller Art, auch von Gemsenleder, Schnürstiefeln, Gummi Elastikumschuhe, Ueberschuhe, Pelzstiefeln, Wasserstiefeln, Hausstiefeln von Saffian ꝛc. Von Berlin und Breslau aus werden eine große Menge der eleganten Schuhe und Stiefeln für Herren und Damen nach allen Provinzen der Monarchie geschickt, und auch darüber hinaus in die benachbarten Staaten. Minder elegante und haltbare, aber auch nach moderner Façon angefertigter Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln ꝛc. für Männer und Frauen zu einem niedrigern Preise, bringen die Schuhmacher aus den kleinen Städten auf die Jahrmärkte und Messen der mittleren und großen Städte in großer Menge, die daselbst reichlichen Absatz finden; auch versorgen sie damit die Händler dieser Waare in den großen Städten; denn was sie auf den Märkten nicht absetzen, wird von diesen gewöhnlich angekauft. Erfurt führt eine Menge Schuhe und Stiefeln aus, auch findet man daselbst große Magazine dieser Waare. Wien schickt

eine große Menge Frauenschuhe von Leder und Seidenzeug nach Polen, Rußland und der Türkey. — Die Pinselfabriken, welche für Maler, Illuminirer, Architekten, Anstreicher, Vergolder ꝛc. die Pinsel von mancherlei Haaren und Borsten liefern, bringen auch eine große Menge dieser Waare in den Handel. In Deutschland liefern diese Pinsel in vorzüglicher Güte Berlin, Wien, München, Augsburg und Nürnberg, besonders sind die drei ersten Städte darin berühmt, daß sie Pinsel aller Art, sowohl von Haaren, als feinen Borsten, liefern. Wien und München machen damit auch bedeutende Geschäfte nach dem Auslande. Unter den Artikeln dieser Art der Französischen Fabriken zeichnen sich diejenigen von Straßburg, Paris und Lyon aus, besonders sind die Borstenpinsel der zuletzt angeführten Stadt im Rufe, und gehen nach England, Italien, Spanien, Deutschland und nach andern Staaten; denn trotz der vielen Versuche, die man auch in Deutschland gemacht hat, diese Pinsel nachzubilden, so hat man es doch nie dahin bringen können, ihnen diese Biegsamkeit zu geben, welche die Lyoner Borstenpinsel so sehr auszeichnen, daß man sie gleich den Haarpinseln in der Oelmalerei gebrauchen kann. Die großen Borstenpinsel für die Maurer ꝛc. liefern die Bürstenbinder. S. auch den Art. Pinsel, Th. 113, S. 94 u. f. — Federfabriken, außer den schon oben, S. 485, erwähnten Schreibfedern, sind hier noch zu erwähnen: die Stahlfschreibfedern, von denen es Fabriken in London, Paris, und bei uns in Deutschland in Hamburg giebt. Die Londner Fabriken schicken ihr Fabrikat nach Deutschland, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Rußland, Polen ꝛc. in den Handel, und die Hambnrger Fabrik hält Niederlagen zu Berlin, Leipzig, Itzehoe im Holsteinischen, und an andern Orten. Die Versnche mit der Stahlfederfabrikation, die früher in

Berlin gemacht worden sind, haben sich keine besondere Anerkennung von Seiten der Gebraucher erwerben können; denn man wollte bei ihnen einen Mangel an Elasticität verspüren, der sie sehr bald zum Schreiben unbrauchbar mache, auch verursache, daß sie leicht beim Schreiben in das Papier rissen, welches die jetzigen Federn, sowohl die Engländischen, als die Deutschen, nicht zu haben scheinen, und sich daher besser gebrauchen lassen, weil sie mehr Elasticität besitzen und nachgeben. Indessen scheinen diese Federn doch nur dem geübten Schreiber empfohlen werden zu können, keineswegs aber dem Anfänger in dieser Kunst, so wie überhaupt demjenigen, der aus Mangel an Uebung im Schreiben eine etwas schwere Hand hat; denn sie werden damit nicht gut fortkommen, wohl aber eine im Schreiben geübte leichte Hand, bei guter flüssiger Dinte und gut geleimtem Papiere. Unter dem Namen der Federn kommen nun noch die Reißfedern vor, welche aus hohlen Cylindern von Stahl, Messing, Silber oder Gold bestehen, worein man Bleystift, Röthel, schwarze Kreide ꝛc. spannt, um sie zum Zeichen oder Schreiben gebrauchen zu können. Sie kommen aus Nürnberg, Augsburg und aus Paris in den Handel, werden aber auch in andern großen Städten auf Bestellung von Instrumentenmachern angefertiget; dann kommen noch in den Handel die einfachen und doppelten Linirfedern, Notenfedern oder Rostrale mit fünf Zügen zur Partitur; desgleichen zwei zusammen zu den Claviernoten; dann messingene Pack- oder Schreibfedern. Hier sind auch noch uneigentlich die verschiedenen Stahlfedern zu erwähnen, welche zu den Uhren, zu Schlössern und zu andern Instrumenten gebraucht werden, und dann die Springfedern, welche zu den Sophas, Großvaterstühlen und anderen gepolsterten Sachen gebraucht werden, um diesen Sachen eine gewisse Schwungkraft

zu geben. S. den Artikel Feder, Th. 12, S. 405, und die verschiedenen Artikel unter ihrem Namen in der Encyklopädie, als Reißfeder, Springfeder, Stahlfeder, Uhrfeder ꝛc. — Siegellack in allen Farben, in rother, schwarzer, gelber, grüner, blauer, weißer und brauner Farbe. Letztere Farbe mit Gold und Silber eingesprengt, kommt in großer Menge aus den Siegellackfabriken in den Handel. In Deutschland liefern es Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Hamburg, Leipzig, Dresden, Wien, Nürnberg, Augsburg, Hannover, Erfurt, München und andere Städte; dann kommt feiner Lack aus Spanien, England und Frankreich. Aus Spanien kommt jedoch das Wenigste in den Deutschen Handel, wenn es auch mit Spanien oder Madrid auf dem Fabrikate bezeichnet ist; denn es wird größtentheils in Deutschland unter diesem Namen verfertiget, eben so unter dem Namen von London und Paris, um es verkäuflicher zu machen. Auch das Londner und Pariser Fabrikat kommt nach Deutschland in den Handel, macht aber das Glück nicht mehr, wie früher, da es vollkommen durch das Deutsche Fabrikat ersetzt wird. Den größten und ausgebreitetsten Debit hat das rothe Lack, auf dieses folgt das schwarze; die übrigen Lacke werden zum Siegeln nur aus Liebhaberey, nicht des Zweckes wegen, genommen, finden daher auch nur geringen Abgang; auch zum Unterlegen und Einlegen werden sie von Einigen gebraucht. Das Siegelwachs, welches in den Kanzleien der Gerichtshöfe und landesherrlichen Aemter gebraucht wird, und von rother, grüner und gelber Farbe ist, kommt nur hin und wieder in dem Handel vor, weil es für die genannten Behörden auf Bestellung angefertiget und geliefert wird. Die Siegellackfabriken verbinden mit ihrem Fabrikate noch einige andere Zweige, gewöhnlich die Zubereitung der Schreibfedern, die Bereitung der

schwarzen, rothen ꝛc. Dinte, und einige andere Fabrikationszweige. S. auch den Art. Siegellack, Th. 154, S. 53 u. f. — Die Regen- und Sonnenschirmfabriken, die eigene Lager halten, auch ihre Fabrikate in die Putz- und Galanteriehandlungen liefern, findet man in allen großen Städten Deutschlands, indessen werden doch noch viele Engländische und Französische Regen- und Sonnenschirme eingeführt; Letztere in mehreren Formen. Die Deutschen Fabrikate gehen auch auf die großen Messen in Leipzig, Frankfurt an der Oder, und am Main, Braunschweig ꝛc., und werden von da aus auch viele ins Ausland geführt, besonders nach dem Norden. Man hat die Regenschirme sowohl von Seiden- als Baumwollenzeugen in allen Farben, doch sind in Seide grün und roth, und in Baumwolle blau und roth die beliebtesten Farben, und dann für eine und für zwei Personen. Auch hat man Schirme von grauer und blauer Leinwand, für eine, auch für zwei Personen, welches die schlechtesten sind. Das Gestell ist entweder von Fischbein oder Rohr mit hölzernem Stocke, oder von Stahl, mit einem Stahlstocke. Die Letzteren liefert besonders England in den Handel; sie sind auch mit Futteral, das einen, freilich etwas starken, Spazierstock bildet, welcher den Schirm in sich aufnimmt, es versteht sich, nur für eine Person. Die Sonnenschirme sind entweder sogenannte Promeneurs oder Knicker von farbigen Seidenzeugen, entweder einfarbig oder mehrfarbig, mit Guirlanden, Blumen, auf Chinesische oder Japanische Art ꝛc. — Die Fächerfabriken in England, Frankreich, hauptsächlich zu Paris, in der Schweiz zu Genf, und in Deutschland zu Augsburg und Nürnberg, die noch zu Anfange dieses Jahrhunderts mit ihrem Fabrikate ganz Europa versahen und Fächer in allen Materien, Farben, Verzierungen ꝛc. in den Galanteriehandel lieferten, sind

jetzt fast ganz herabgesunken, da deren Gebrauch durch die Sonnenschirme verdrängt worden. Sie kommen nur noch bei Hoffesten, auf Bällen ꝛc. vor, wo die Damen sich der kleinen Fächer bedienen, theils um sich etwas Kühlung zuzuwehen, theils auch um sich mit dem Fächer in der Hand eine kleine Beschäftigung zu machen. In Paris fingen die Fächer mit 12 Sols das Dutzend an, und stiegen bis zu 10 Louisd'or das Stück; die Fächer à la Grèque konnten zugleich als Schirme gebraucht werden. Man hatte die Fächer von glatten, durchbrochenen, versilberten, vergoldeten oder bemalten Stäben von verschiedenen Hölzern, als von Eben-, Rosen-, Cedern- und Mahagonyholze; dann von Elfenbein, Schildkrötenschale, Fischbein, Knochen, Rohr ꝛc. Sie waren entweder nur auf der rechten Seite oder auf der linken zugleich mit durchbrochener oder ausgelegter Arbeiter, mit Gold, Silber, Emaille, Perlen, Perlmutter, Malereyen und dergleichen Zierrathen versehen. Der eigentliche Ueberzug des Fächers, der die Falten bildet, war von seidenen Zeugen, Flor, Seide und Papier, entweder mit einfacher Farbe, als grün, blau, braun ꝛc., oder mit Malerey versehen, oder mit Chinesischen und Japanischen Verzierungen, mit Schnörkeln aller Art. Die noch vorkommenden kleinen Fächer sind nur einfach, gewöhnlich von einem wohlriechenden Holze, von Elfenbein ꝛc., auch wohl durchbrochen, aber nicht mehr so reich verziert, als ehemals, wo sie ein allgemeiner Modeartikel waren. Die parfümirten Fächer lieferte Mayland, Rom und Spanien, und die auf Ostindische Art nachgemachten lackirten ꝛc. England. Dieser Artikel beschäftigte viele Hände bei der Fabrikation, und war gewiß ein sehr bedeutungsvolles Joujou in den Händen der Damen, außer der leichten Kühlung, die das Fächeln gewährte, welches, um nicht schädlich oder der Gesundheit nachtheilig zu werden, ja in der Hand einer

jeden Dame lag; und daher werden sie es der zu großen Vorsicht jenes Arztes gewiß nicht Dank wissen, der sie eines so interessanten Instruments beraubte. S. auch den Artikel Fächer, Th. 12, S. 31 u. f. — Die Kammfabriken beschäftigen auch viele Arbeiter, liefern ihr Fabrikat größtentheils in den Galanteriehandel, und halten auch eigene Lager von demselben. Die Kämme theilen sich in Nutz- und in Putzkämme; die Ersteren sind schlichte glatte Kämme, um Haare, Wolle, Flachs ꝛc. zu reinigen. Man hat sie einfach und doppelt, enge und weit, und von verschiedenen Materien, als von Elfenbein, Wallroßzähnen, Horn und Messing. Die Letzteren sind krumm oder gebogen, niedrig und hoch, je nachdem sie Stirn-, Seiten- oder Chignonkämme sind, und werden von Horn, Schildkrötenschale, wohlriechendem Holze und von starkem Drahte gemacht. Die Letzteren sind mit Emaille, Perlen und anderen Sachen verziert, und die Hornkämme schön durchbrochen in Schnörkeln aller Art und verschiedenen Figuren ꝛc. Kammfabriken, worin vorzüglich die Galanterie Kämme von Horn ꝛc. gemacht werden, findet man jetzt in vielen großen Städten Deutschlands. So liefert z. B. Berlin eine große Menge dergleichen Kämme in den Handel, und die große Kammfabrik in Neustadt-Eberswalde, sieben Meilen von Berlin, Elfenbein-Kämme in allen Größen und messingene Kämme. Dann liefert Nürnberg eine große Menge Kämme in den Handel, sowohl hörnerne in mehreren Nummern, als auch elfenbeinerne von Nr. 1 — 11, welche man bei Dutzend einhandelt; dann große, mittlere und feine elfenbeinerne Kämme bei Pfunden. Auch Wien und mehrere Städte des südlichen und westlichen Deutschlands liefern Putz- und Nutzkämme in den Handel. Viele sauber polirte und garnirte Galanterie-Kämme liefert Paris in den Deutschen Handel, sowohl von

Horn, als andern Materien. Kämme von Buchsbaumholz liefern Rouen und Paris; sie werden nach Hundert oder nach Groß zu zwölf Dutzend gehandelt. Weberkämme von Rohr und andern Materien kommen von vielen Orten in den Handel. Wollkämme für die Tuch- und Zeugmanufakturen, liefern England und die Niederlande, und bei uns in Deutschland hauptsächlich Eisenach. Die Zähne bestehen aus einem guten Federstahle, der aber nicht gehärtet, sondern elastisch seyn muß. Die Gattungen dieser Kämme, welche in Eisenach verfertiget werden, sind 24r, 26r, 28r und 30r; die niedrigste Nummer dient zu der gröbsten, die höchste Nummer zu der feinsten Wolle. Alle Arten der Putz- und Nutzkämme kommen nicht nur auf den großen Messen in Deutschland vor, sondern gehen auch nach der Levante, nach Afrika und nach Ost- und Westindien ꝛc. ꝛc. — Die Larven- oder Maskenfabriken in Deutschland, welche ihr Fabrikat, aus Leinwand und Pappe bestehend, in den Handel bringen, besonders auf die großen Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder und am Main, von wo aus es dann weiter ins Ausland geht, beschäftigen auch mehrere Menschen. Diese Larven kamen früher aus Italien und Frankreich in den Deutschen Handel, werden aber jetzt an mehreren Orten Deutschlands, namentlich in Berlin, sehr gut aus Pappe gemacht, so daß von der ausländischen Waare nicht mehr so viel in den Deutschen Handel kommt, obgleich die Italiener und Franzosen noch feine Larven von Leinwand, auch von Pappe liefern. Die Ersteren, als die vorzüglichsten, theilen die Italiener in Visi naturali oder natürliche Gesichter, und in Mascheraccie oder Karrikaturen. Man handelt sie bei Dutzend oder Stück. Hierher gehören auch die Puppen- oder Dockenlarven, die auch von diesen Fabriken geliefert und bei Dutzend erhandelt, und überall

hin verschickt werden. S. auch den Art. Maske, Th. 85, S. 248 u. f. — Die Hand- oder Spazierstöcke, gaben ehemals einen wichtigen Handel ab, als die Spanischen Röhre noch in der Mode waren, die mit silbernen und goldenen Knöpfen verziert, auch wohl mit Juwelen besetzt wurden; besonders geschah dieses in Ostindien, wo die Holländische Ostindische Gesellschaft dergleichen Röhre mit so reicher Verzierung von den Indischen Fürsten zum Geschenke erhielt, die dann auf den Auktionen in Amsterdam versteigert wurden. Diese Röhre, welche sich mehrere Jahrhunderte und bis zu Anfange des gegenwärtigen in der Mode erhalten hatten, weil auch das Militair, Offiziere und Unterofficiere bei der Infanterie, dergleichen Stöcke trug, und sie bei den zünftigen Handwerkern ꝛc. den Gesellen bezeichneten, der nur einen solchen Stock tragen durfte, und dann trug ihn jeder selbstständige Staatsbürger nach dem Range seiner und mit goldenem, elfenbeinenem, Bernstein- ꝛc. Knopf, sind jetzt ganz aus der Mode gekommen und haben Stöcken aller Art Platz machen müssen, die in unzähligen Gestalten von Holz, Rohr, Fischbein ꝛc. lackirt, besponnen, mit allerlei Griffen und Knöpfen, sich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts gezeigt haben, worunter sich die Bambusröhrchen einige Zeit erhielten, auch noch hin und wieder getragen werden; dann die Pfeifenstöcke von verschiedener Gestalt, als zu langen, und kurzen Pfeifen und zu Cigarren, die Stöcke, die zu Pfeifenröhren dienen, indem man nur oben das Mundstück aufschraubt und unten den Kopf; die Harmonikastöcke, die nur eine kurze Dauer gehabt haben, eben so die Stockstühle ꝛc. Der Stockhandel ist überhaupt in neuester Zeit sehr gesunken, wenn gleich die Mannigfaltigkeit an Stöcken sehr groß ist. Die feinen Stöcke aller Art kommen in dem Quincailleriehandel vor, viele werden aber auch von den Stockhändlern

in großen Städten auf den Straßen feil geboten indem sie hier oder da ihren Stand aufschlagen. Die Stöcke kommen auch auf den Messen vor, wohin sie von den Stockhändlern oder auch von Kaufleuten gebracht werden, die sie von den Stockmachern oder aus den Stockfabriken Groß- und Dutzendweise nehmen. S. auch den Art. Spazierstock, Th. 156, S. 624 u. f. — Die Peitschenfabriken, welche sowohl Fahr-, als Reitpeitschen in den Quincailleriehandel liefern, und von denen es in mehreren Städten Deutschlands, namentlich in Berlin, Ohrdruf im Gothaischen, welcher Ort besonders viel Peitschenstöcke in den Handel liefert, sehr ansehnliche giebt, die auch eigene Lager von ihren Fabrikaten in den großen Städten halten, liefern dasselbe auch auf die großen Messen zu Leipzig, Frankfurt an der Oder, Braunschweig, Naumburg ꝛc., wo diese Fabrikanten entweder selbst die Messe beziehen, oder sie den dahin reisenden Kaufleuten in Kommission mitgeben. Sie werden bei Groß und Dutzend eingehandelt. Es kommen aber auch noch Engländische und Französische Reitpeitschen in den Deutschen Handel, welche sehr beliebt sind. S. auch den Art. Peitsche, Th. 108, S. 236 u. f. — Die Lederwaarenfabriken, welche Brieftaschen aller Art von gepreßtem und anderem Leder, Damentaschen, lederne Jagd- und Reisemützen ꝛc. ꝛc. in den Handel liefern, und ein eigenes Lager halten, auch die Messen mit ihren Waaren beziehen. Hierher gehören auch die Preßwaarenfabriken, welche auch eigene Lager halten, und auch die Messen mit ihren Waaren besuchen. — Ferner halten auch Lager und liefern auch Waaren in den Putz-, Galanterie- und Quincaillerie-Handel und auf die Messen die Blumfabriken, welche ihre Fabrikate in Seide, Batist und Papier liefern, und wovon es große Fabriken in Berlin, Wien und an anderen Orten in Deutschland

giebt; und dann in Frankreich zu Paris und zu Straßburg. Die Leonischen Gold- und Silberfabriken, welche eine Menge Artikel aus Leonischem Gold- und Silberdrahte in den Handel bringen, und die schon oben, S. 565, erwähnt worden. Diese Fabriken halten eigene sehr ansehnliche Lager und verschiken ihre Waare überall hin, hauptsächlich nach Polen, Rußland und der Türkey, wohin besonders die Wiener Fabriken viel schicken, hauptsächlich viel Leonischen Draht und dann Leonische Borten Auch die Berliner Fabriken machen bedeutenden Absatz in diesen Artikeln nach dem Auslande. — Die Metall- und Seidenknopfabriken, die Darm- und die Drahtsaitenfabriken, die es in Preußen, Sachsen, Oesterreich u. Bayern giebt; die Goldrahm- u. Goldleistenfabriken; die Haartourenfabriken; die Fußteppichfabriken; die Korbfabriken und Fabriken von anderen feinen Flechtwerken aus Stroh, Bast ꝛc., als Teppiche über Tische, Kommoden ꝛc. zu decken, auch unter die Tische zu legen, welche besonders die Tyroler nach Deutschland bringen; die Gypsfigurenfabriken, Oblatenfabriken, Bürstenfabriken, Lampendochtfabriken, die Schlafrock-, Steppdecken- und Schnürleiberfabriken, die Mützen- und Baretfabriken, die Putzfederfabriken, die chemischen Feuerzeug- und Zündhölzerfabriken, welche viele Personen, auch Kinder beschäftigen, und die ihre Fabrikate überall hin im eigenen Staate, auch ins Ausland schicken. Berlin besitzt mehrere ansehnliche Fabriken dieser Art. Diese Fabriken sind fast durch ganz Deutschland verbreitet. Hierher kommen auch die Amerikanischen Patentlichter, und der Zündschwamm, welche gleiche Eigenschaften haben, nämlich bei einer kleinen Reibung an irgend einem Gegenstande gleich Feuer zu geben, und die

neuen Erwerbszweige abgeben. — Wichtig sind auch noch die Ofenfabriken, welche nicht bloß geschmackvolle Oefen und schöne Ofenaufsätze, sondern auch aus einer gebrannten Thonmasse die schönsten antiken Gefäße und Figuren aller Art zu jedem anderen Gebrauche verfertigen, und davon Magazine halten, wie zu Berlin, welcher Industrie-Zweig auf die Ausbildung der Töpferkunst nicht nur einen großen Einfluß hat, sondern auch dadurch mehreren Menschen Beschäftigung giebt. — Die Parfümirfabriken sind auch ein neuer Zweig für Deutschland; denn für Parfüms aller Art ging auch eine namhafte Summe aus Deutschland nach Frankreich; denn bis zu dem zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts wurden noch eine große Menge Französischer Parfüms aller Art aus Frankreich und Italien eingeführt, besonders gingen große Sendungen nach Oesterreich, Sachsen und Preußen. Der Geheime Hofrath und Professor der Chemie Barthol. Trommsdorf zu Erfurt, hat das Verdienst durch seine „Kallopistria oder die Kunst der Toilette für die elegante Welt", welches Werkchen zu Erfurt 1805 herauskam, wohl die Deutschen zuerst darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß sie die Parfüms sich selbst bereiten können, denn dieses Werkchen enthält die Anweisung zur Bereitung aller Parfüms, und nicht lange darauf entstanden schon Fabriken dieser Art, wenn auch erst im Kleinen; allein nach dem Befreiungskriege 1815 entstanden große Fabriken dieser Art in Berlin und an andern Orten, als Quedlinburg, Schneeberg, Köln, Wien ꝛc., die nicht nur alle wohlriechende Gewässer, Oele und Essige liefern, sondern auch alle wohlriechende Seifen, Pasten und Pulver; cosmetische Pomaden, weiße und rothe Schminken, verschiedene Milcharten und Wasser zur Erhöhung der Schönheit des Teints, Vertreibung der Sommerflecken und an-

derer Flecken des Gesichts, Lippenpomaden, Zahnpulver, wohlriechende Kißchen oder Säckchen, Potpourris, wohlriechende Rauchkerzen, Pastillen zur Parfümirung des Mundes, Räucherpulver ꝛc. Es kommen aber auch noch jetzt in den Galanteriehandlungen Französische und Italienische Parfüms vor, als Seifenkugeln, Pomaden, gefärbte Poudres, Schminken, wohlriechende Wasser, Essenzen und Oele ꝛc. ꝛc., welche aus Paris, Grasse, Grenoble, Montpellier, Straßburg ꝛc., und dann aus Neapel, Mayland, Bologna, Florenz und Genua kommen. Aus Frankreich werden die meisten Artikel dieser Art über Cette, Montpellier und Bourdeaux ausgeführt. Grasse liefert in großer Menge wohlriechende und parfümirte Toiletten, Schachteln, Büchsen, Dosen und andere dergleichen Galanterie-Artikel, nicht nur nach Paris und nach den übrigen Städten Frankreichs, sondern auch ins Ausland. S. auch den Art. Parfümirkunst, Th. 107, S. 516 u. f. Ein bedeutender Ausfuhr-Artikel ist das Kölnische Wasser (Eau de Cologne) und das Melissenwasser in Köln. Ersteres wird in Kisten zu sechs Flaschen überall hin verschickt, nach dem Süden und Norden von Europa und nach Amerika, obgleich es in mehreren Staaten nachgemacht wird; allein das ächt Kölnische hat bis jetzt immer noch den Vorzug erhalten. Es hat etwas Eigenthümliches im Geruche, wenn man einige Tropfen in die Hand gießt, und es scharf mit der anderen Hand reibt, so daß die Hand fast ganz trocken wird, und dann dieselbe zur Nase führt, so ist der Geruch sehr angenehm und milde, ohne etwas vom Spiritus, etwas Scharfes oder Hervorstechendes von sich zu geben, welches aber bei dem nachgemachten Wasser der Fall ist, indem dieses, auf dieselbe angegebe Weise behandelt, einen strengen Geruch giebt, und mehr den Spiritus hervor duften läßt. Daß das ächte Wasser Vorzüge vor dem

nachgemachten hat, liegt daher nicht in der Einbildung, wie man glauben könnte, sondern diese angeführte Probe beweiset, daß fast alle nachgemachten Sorten entweder nicht alle dazu nöthigen Ingredienzien enthalten, oder ist dieses der Fall, doch in der Bereitung gefehlt worden. Das Melissenwasser wird auch in Flaschen ausgeführt, eben so mehrere Kräuteröle. — Auch die Confituren aller Art, der Marzipan, die Bonbons, Gewürzkuchen ꝛc. ꝛc. werden jetzt in Deutschland sehr gut bereitet, namentlich in Berlin, Königsberg, Breslau, Wien, Dresden ꝛc. ꝛc., es werden aber doch noch von diesen Artikeln mehrere Sorten aus Frankreich eingeführt, besonders Conserven, überhaupt Confituren aller Art. — Diese mannigfaltigen Fabrikationszweige beschäftigen eine große Anzahl von Menschen, und es ist daher für den Staatswirth sehr wichtig darauf zu sehen, daß viele dieser Zweige, wo möglich noch erweitert werden, besonders da, wo eine Fabrikation durch eine größere Ausdehnung, die man derselben durch manche Freiheiten und Erleichterungen in deren Gang ertheilt, noch mehr Menschen beschäftigen kann, welches Prinzip die Engländer bei ihrer Staatswirthschaft befolgen, indem sie alle rohe Artikel, die sie bei sich einführen, nicht in derselben Eigenschaft, sondern auf irgend eine Art veredelt oder verarbeitet, wieder ausführen, damit dem Lande das Arbeitslohn erhalten wird; und daher ist es auch wichtig, so viel, als möglich, diejenigen Fabrikationszweige auf jede Art zu befördern, die viele Menschen ernähren können, indem sie noch mehrere Nebenzweige abgeben, die wieder Menschen zur Thätigkeit führen; denn nur diejenigen Fabriken sind dem Staate besonders wichtig und nützlich, die zu ihrem Fabrikate vieler Hände bedürfen, also vielen Menschen Brod geben, ja selbst Kinder auf eine, ihrer Gesundheit nicht nachtheiligen Art oder Weise beschäftigen können, wie die-

ses besonders in Nürnberg, Augsburg, im Schwarzwalde ꝛc. der Fall ist; und auch bei uns mit vielen Fabrikationszweigen, wie z. B. mit den Zündhölzern ꝛc. Dieserhalb ist das fabrikmäßige Betreiben eines Gewerbes für den Staat von Wichtigkeit, weil dadurch, wie schon bemerkt worden, viele Hände in Thätigkeit gesetzt werden, weil Jeder zum Fabrikate einen Theil liefert, das Handwerk sich gleichsam in einzelne Theile aufgelöset hat, und jeder Theil seinen Bearbeiter findet, um dann den Gegenstand vervielfältiget durch Zusammensetzung der einzelnen Theile schneller darzustellen, der auf die gewöhnliche Weise, nach Handwerksgebrauch, von Einem oder Einigen betrieben, nicht so schnell und nicht vervielfältiget dargestellt werden kann, als wenn jeder einzelne Theil seinen Bearbeiter erhält, der nur diesen Theil hundert-, ja tausendmal liefert, und so ein Jeder den seinigen, und dann wieder Mehrere die Zusammensetzung des Ganzen besorgen, wie es so viele Artikel giebt, die aus einzelnen Theilen zusammengesetzt worden sind, wie z. B. die Wand- und Taschenuhren ꝛc. Je größer daher eine Fabrik, je ausgedehnter ihr Geschäft ist, je vortheilhafter ist sie für den Staat, weil dadurch um so mehr Menschen Beschäftigung erhalten. Man hat hier die Einwendung gemacht, daß große Fabriken dem Staate nachtheilig seyen, wenn sie gleich mehrere Menschen beschäftigten; denn dieses fände doch nicht in dem Grade Statt, als wenn ein solcher Fabrikationszweig, das heißt, bei solchen Fabriken, wo einzelne Arbeiter, Handwerker auch das Fabrikat liefern könnten, unter Viele vertheilt wäre, wo dann hiernach sich ein Verhältniß stellen würde, welches an Arbeitern in der Zahl diejenigen der Fabrik wohl dreimal überbieten würde, nicht zu rechnen, daß in einer Fabrik auch nur Alles fabrikmäßig betrieben werde, besonders wenn es einen gangbaren Artikel betreffe, also das Ganze nie mit der Ge-

nauigkeit gearbeit seyn könne, als wenn es einzelne Meister verfertigten, die dann für die Genauigkeit, Haltbarkeit und Schönheit des Fabrikats einstehen müßten. In den Fabriken habe Jeder die Auswahl, indem ihm die Sachen in Menge vorgestellt würden; er könne daher hier selbst wählen, und da es dem Fabrikate an äußerer Politur, äußerer Nettigkeit nicht fehle, und der Käufer doch nicht bis in das kleinste Detail das Fabrikat untersuchen könne, so würde er durch das Aeußere und durch den wohlfeilen Preis bestochen es zu kaufen, und entdeckte dann erst die Mängel desselben beim Gebrauche, tröstete sich dann aber damit, daß es wohlfeil und ein Fabrikat sey, bei dem man nicht immer so genau in der Arbeit verfahren könne, als wenn man es bestellte, bei einem Meister machen ließe, welcher für die Güte und Dauer einstehen müsse; und man kaufe denn doch zum zweiten Male wieder ein Fabrikat, mit der klugen Vorsicht, die entdeckten Mängel des vorhergehenden jetzt genauer beim Ankaufe zu berücksichtigen, um nicht wieder ein so Mangelhaftes zu bekommen, und werde vielleicht auch zum zweiten Male bei aller Vorsicht im Besichtigen getäuscht, indem sich wieder andere Mängel entdeckten, und so werde man vielleicht erst dann ganz mit allen Eigenschaften eines Fabrikats vertraut, wenn man keins mehr brauche. Dann drückten auch die Fabriken die Preise so herab, daß der einzeln stehende Arbeiter bei seinem Hausstande, seinen Abgaben ꝛc. nicht bestehen könne und verarmen müsse; denn die Fabrikenbesitzer engagirten nur die billigsten Arbeiter, oft erst aus der Lehre getretene Handwerker, die sich dadurch glücklich fühlten, eine dauernde Beschäftigung, wie ihnen das Versprechen gemacht worden, in einer Fabrike zu finden, und also hier mit einem weit geringeren Lohne zufrieden wären, weil sie auf eine Fortdauer ihrer Arbeit rechneten, als bei einem Mei-

ster, der ihnen von dem üblichen nichts kürzen könne und dürfe, weil sie ihm sonst nicht arbeiten würden. Die Fabrikanten oder Fabrikenbesitzer könnten also bei einem geringeren Arbeitslohne und wenigern Arbeitern weit mehr liefern, als einzelne Meister mit ihren Gesellen nach diesem Verhältnisse, und dieses sey vornämlich die Ursache von der Billigkeit des Fabrikats, und dann, daß hier der Unternehmer zugleich als Kaufmann auftrete und seine Waare debitire, also hier mehr auf einen schnellen Verkauf oder Umsatz derselben rechnen müsse, um das Geld wieder zur Fabrizirung neuer modernerer Fabrikate, wenn es ein Modeartikel sey, anwenden zu können; er also auch in dieser Hinsicht den Preis so billig stellen müsse, als es ihm nur möglich sey, um bei jeder Concurrenz (und diese sey immer da, besonders bei gangbaren Artikeln) bestehen zu können, ja derselben wo möglich vorauszueilen, weil der Erste, der mit den modernsten Artikeln den Markt beziehe, auch den Gewinn voraus habe; denn wer nachkomme, müsse noch billiger liefern, wenn er Absatz haben wolle, oder bleibe wohl gar mit seinen Fabrikaten bis zum Ausverkaufe stecken. — Wenn dieser aufgestellte Satz in Hinsicht der Fabriken gleich viel Wahres enthält, so kann man doch nicht überall mit einstimmen; denn daß die Fabriken nicht auch gute, fehlerfreie Fabrikate sollten liefern können, wie bei der bestellten Arbeit, darf man wohl nicht bezweifeln; geschieht es nicht, so liegt dieses an der Einrichtung und Aufsicht der Fabrik; denn jede Fabrik, die ins Große getrieben wird, muß, wenn nicht der Eigenthümer derselben selbst den Schaumeister darin macht, einen Schaumeister haben, der jeden einzeln gelieferten Theil eines Fabrikats vor der Zusammensetzung des Ganzen erst besichtiget und prüft, und das Schlechte darunter herauswirft, und wenn es an dem Arbeiter liegt, und nicht in andern Ursachen seinen Grund hat,

die bei der Fabrikation mancher Gegenstände einwirken können, so wird ihm solches gewöhnlich in den Fabriken das erste Mal mit der Bedeutung gerügt: daß wenn es zum zweiten Male wieder vorkomme, daß auf den zu bearbeitenden Gegenstand nicht Sorgfalt genug verwendet werde, der Schaden von seinem Arbeitslohne gekürzt werden würde. Daß gute, fehlerfreie, ja vortreffliche Fabrikate geliefert werden, beweisen viele Produkte Deutscher Fabriken, und auch der Ausländer, besonders diejenigen der Engländer und Franzosen, daß aber nicht auch Fehler mitunter laufen sollten, die man erst später entdeckt, liegt oft im Materiale, in der Witterung ꝛc., und sie kommen auch bei bestellten Arbeiten vor. Wenn aber bei Fabrikaten häufige Mängel vorkommen, so liegt dieses gewiß daran, daß man nur eine billige Waare liefern wollte, ohne ihren Fabrikationswerth zu berücksichtigen, weil man sein Publikum kennt, welches nicht auf den innern Gehalte der Waare, sondern nur auf den billigen Preis derselben sieht, nur diesen berücksichtiget, übrigens mit der Waare doch die Zwecke erreicht, die es zu erreichen beabsichtiget. Dieses ist der Fall bei mehreren Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, die dem Luxus angehören; hier genügt die äußere Politur, die äußere Eleganz und Nettigkeit, um die innere bekümmert man sich nicht; auch äußere Fehler, wenn sie nicht zu auffallend sind und versteckt werden können, übersieht man. Hier muß natürlich auch der Arbeiter weit schlechter bezahlt werden, oder er liefert verhältnißmäßig für seinen Lohn auch weit mehr Arbeit, als wenn diese sauberer und sorgsamer gearbeitet werden müßte. — Fabriken sind gewiß der Gewerbsamkeit nicht schädlich, wenn sie sich auf Gegenstände beziehen, die kein stark besetztes Handwerk betreffen; denn hier werden sie allerdings schädlich einwirken, da sie den Preis des Fabrikats herabdrük-

ken, ohne sonst eine wohlthätige Wirkung auf den Staat zu äußern, das National- und Staatsvermögen zu mehren; denn auch dieses muß noch dabei berücksichtiget werden. Wäre nur dieses Letztere der Fall, gewönne dadurch der Staat in irgend einer Art, so würde man den Fortgang dergleichen Fabriken gewiß um des Staates Vortheils Willen zu befördern suchen, ist dieses aber nicht der Fall, und verlieren dabei die einzeln stehenden Handwerker, indem dadurch ihr Erwerbszweig geschmälert wird, so sind dergleichen Fabriken nicht zu wünschen; denn ihre Betriebsamkeit von der einen Seite gleicht sich mit dem Verluste von der anderen nicht aus, mithin würde auch der Staat verlieren, wenn er dergleichen Fabriken begünstigen wollte. Man hat hier aber den Grundsatz aufgestellt, daß es bei der Gewerbefreiheit gar nicht nöthig sey von Seiten des Staats auf das Detail des Gewerbewesens zu achten, ob Fabriken den Handwerken schadeten oder nicht; denn ein jedes Mißverhältniß, welches durch Fabriken in Beziehung auf Handwerke entstehe, gleiche sich doch wieder auf eine Art aus, und dann hemme man durch die Errichtung von Fabriken nicht die Freiheit des Volks, seine Bedürfnisse durch Fabriken zu beziehen oder sie, wie früher, sich anfertigen zu lassen; nur sey es jetzt sehr zu wünschen, daß Fabriken sich bei dem freien Handel erhöben, um mit denen der andern großen Staaten in Concurrenz zu treten, weil sonst der Staat verlieren würde, indem die fremden Fabrikate den Markt überschwemmen und der eigenen Gewerbthätigkeit schaden würden, weil die Arbeiter nicht im Stande seyn würden ihre Produkte zu so wohlfeilen Preisen zu verkaufen, als sie die fremden Fabriken liefern; denn die Aufgabe einer jeden Fabrik sey: ihr Fabrikat so wohlfeil, als möglich, zu liefern, und um dieses zu können, müsse auch die Fabrik so eingericht seyn, daß Alles darin mit so geringen

Kosten, als möglich, hergestellt werden könne. — Da England, als der größte Handelsstaat, auch das Land der Fabriken und Manufakturen ist, so haben auch die Engländer über Alles nachgedacht, was diese Gewerbszweige auf den höchsten Gipfel bringen kann; man kann daher auch nur von ihnen lernen, wie man das Fabrikwesen einzurichten habe, damit sowohl der Fabrikunternehmer, als auch der Staat davon Vortheil ziehen. Nach dem Herrn Babbage, in seinem Werke: „Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen" (aus dem Engländischen übersetzt von Dr. G. Friedenberg, Berlin, 1833), S. 118, soll der Verfertiger eines Artikels, wenn er ein Fabrikant in dem ausgedehnten Sinne dieses Worts werden will, außer den mechanischen Einzelnheiten, von welchen eine erfolgreiche Ausführung seiner Arbeit abhängt, noch auf andere Rücksichten achten und sorgsam das ganze System seiner Fabrik dergestalt einrichten, daß die Produktion des Artikels, welchen er dem Publikum verkauft, mit so geringen Kosten, als möglich, verbunden sey. Wenn er nun nicht gleich anfangs auf diese scheinbar fernliegenden Rücksichten achtet, so wird der kräftige Anstoß der Concurrenz in jedem sehr cultivirten Lande ihn bald zwingen, seine Aufmerksamkeit auf die innere Oekonomie der Fabrik zu richten; er wird bei jeder Preisverminderung seiner Waare eine Entschädigung in irgend einer Ersparniß bei den Bereitungs-Prozessen suchen müssen, und die Hoffnung, daß er es dahin bringen werde, wohlfeiler als sein Concurrent zu verkaufen, wird seine Erfindungskraft schärfen. Anfangs kommen die auf diese Weise erreichten Verbesserungen nur den Erfindern selbst zu gute; wenn aber eine hinlängliche Erfahrung den Werth derselben erwiesen hat, so werden sie allgemein eingeführt, bis sie ihrerseits wieder durch noch wohlfeilere Methoden verdrängt werden. — Da nun Wohl-

feilheit der Fabrikate das Bedingniß einer jeden Fabrik ist, so ist es auch natürlich, daß der einzelne Arbeiter, der Handwerksmann mit seinen Produkten, nicht mit denen einer Fabrik in Concurrenz treten kann; denn hier steht er offenbar in Hinsicht des Preises viel zu sehr zurück, wenn auch gleich sein Fabrikat einen Vorzug vor dem der Fabrik haben sollte; mithin muß er auch in seinem Gewerbe einen Ausfall haben, da seine Arbeit der Fabrikarbeit des höheren Preises wegen nachgesetzt wird. Dieses ist freilich in England kein Gegenstand, welcher der Berücksichtigung verdient, weil hier das höchste Streben der Nation nur auf Fabriken, Manufakturen und Handel gerichtet ist. Ob aber dieses System der Engländer bei ihrer glücklichen Lage, als Insulaner, ihren zahlreichen Kolonien, ihrem Welthandel und ihrem Stapel von allen Waaren der Welt, auch von allen Nationen des Continents befolgt werden könne? ist eine Frage, die wohl nicht schwer aufzulösen ist, da man sieht, welche Anstrengungen die Engländer selbst machen, um ihren Fabrik- u. Manufakturwaaren überall Eingang zu verschaffen, daß sie selbst Kleinigkeiten nicht verachten, u. sie für sich vortheilhaft anzuwenden suchen, damit der Staat davon Nutzen ziehe. Und nur aus diesem Gesichtspunkte muß man die Fabriken in den Deutschen Staaten betrachten, damit dem Volke und dem Staate Vortheil daraus erwachse. Es ist also hier nöthig auf alle Vortheile, welche den Engländern in Beziehung auf ihre Fabriken zu gute kommen, zu sehen, diese mit dem Zustande unsrer Fabriken, unsrer Absatzquellen zu vergleichen, um daraus dann beurtheilen zu können, in wie weit wir in den Fabrikwaaren mit ihnen Concurriren können, und welche Fabrikate sich wohl vortheilhafter für uns herausstellen, weil uns die zu veredelnden Produkte näher liegen, als ihnen; und dann in wie fern bei uns das Gleichgewicht zwischen

Fabriken und Handwerken zu halten, ob jenen ein Uebergewicht zu geben ist, oder diesen, oder ob die Wage zwischen beiden gleich zu halten ist; denn dieses kommt bei uns Deutschen besonders in Betrachtung, da unsere Lage und Gewerbsthätigkeit eine ganz andere, unsere Austauschmittel ganz andere, als die Engländischen sind. Ob nun hierauf zu achten nicht Sache des Staatswirths in einem Lande ist, dem alle die Vortheile der Engländer abgehen, das keine Kolonien, keine Marine, keine isolirte Angriffs- und handelsfreie Lage ꝛc. hat, wer möchte dieses verneinen? — Wohlfeilheit ist daher immer bei jedem neuen Fabrikartikel eine Bedingung um die Existenz desselben so lange für den Erfinder zu sichern, bis er den Kosten-Aufwand gedeckt, und einen kleinen Gewinn gezogen hat. Auch der oben genannte Schriftsteller sagt dieses im 131sten Paragraph seines Werkes, wie folgt: „Der Hauptzweck eines Jeden, welcher einen Verbrauchsartikel verfertigen will, ist oder sollte doch seyn, denselben in einer vollkommenen Gestalt zu produziren; um sich aber selbst den größten und dauerndsten Vortheil zu sichern, muß der Produzent durch alle in seiner Macht stehenden Mittel den neuen Luxus- oder Bedürfnißartikel, welchen er hervorbringt, den Consumenten wohlfeil zu liefern suchen; die auf diese Weise erhaltene größere Anzahl von Käufern wird ihn einigermaßen gegen den Eigensinn der Mode sichern, und einen weit größeren Gewinn abwerfen, obgleich jeder Einzelne weniger zu demselben beiträgt. Die Wichtigkeit Daten zu sammeln, um dem Fabrikanten in den Stand zu setzen, sich zu vergewissern, in welchem Maaße seine Kundschaft sich durch eine gegebene Preiserniedrigung vermehren wird, kann der Aufmerksamkeit des Statistikers nicht genug empfohlen werden. In gewissen Klassen der Gesellschaft wird eine Verminderung des Preises eines Luxusartikels die

Zahl der Käufer nicht sehr vermehren, wogegen in anderen Klassen eine sehr geringe Reduktion den Verkauf so sehr ausdehnt, daß sie eine beträchtliche Zunahme des Gewinnstes gewährt." Herr Babbage zeigt nun noch in wie fern man einen neuen Artikel als fabrikmäßig dargestellt betrachten müsse, da zwischen den Ausdrücken: Verfertigen und Fabriziren ein großer Unterschied sey, indem sich Ersterer auf die Produktion einer kleinen, Letzterer auf die einer sehr großen Anzahl von einzelnen Gegenständen bezieht. Das Waaren-Amt in London bestellte nämlich bei einem Herrn Maudslay eiserne Wassergefäße (tanks) für Schiffe, und Maudslay fertigte ein solches Gefäß zur Probe an. Die Löcher für die Nieten wurden durch Handpunzen mit Pressen geschlagen, und die 1680 Löcher, welche jedes Gefäß haben muß, kosteten 7 Schillinge (2 Rthlr. 10 Sgr.). Da nun das Waaren-Amt eine große Anzahl gebrauchte, so bestellte es auf mehrere Monate lang in jeder Woche 40 Gefäße. Die Größe des Auftrages erlaubte nun die Sache fabrikmäßig anzugreifen und Instrumente besonders zu diesem Geschäfte zu verfertigen. Deshalb machte Herr Maudslay den Antrag, daß wenn das Waarenamt ihm eine Bestellung auf 2000 Gefäße geben, er 80 Stück wöchentlich zu dem festgesetzten Preise liefern wolle. Der Auftrag wurde gegeben, und er fertigte Werkzeuge dazu an, vermittelst deren die Kosten des Schlagens der Nietlöcher jedes Gefäßes von 7 Schilling auf 9 Pence ($7\frac{1}{2}$ Schilling) reduzirt wurden. Sechs Monate lang lieferte er 98 Gefäße wöchentlich, und der Preis eines jeden ward von 17 auf 15 Pfd. herabgebracht. Herr Babbage stellt ferner im vier und zwanzigsten Kapitel seines oben angeführten Werkes von S. 252 — 264 über die Ueberfüllung des Marktes durch zu vieles Fabriziren sehr wichtige, durch Thatsachen erläuterte

Ansichten auf. Er sagt nämlich darin: „Eine natürliche und fast unvermeidliche Folge der Concurrenz ist, daß bei weitem mehr produzirt wird, als die Nachfrage verlangt. Dieses Resultat trifft in der Regel immer nach gewissen Zeitpunkten wieder ein, und es ist für Fabrikherren, wie für Arbeiter gleich wichtig, dem Wiedereintritt desselben vorzubeugen oder wenigstens davon zu wissen. In Gegenden, wo eine große Menge kleiner Kapitalisten existiren, wo jeder Meister selbst arbeitet, und dabei von seiner Familie, oder nur von wenigen Gesellen unterstützt wird, und wo eine große Mannigfaltigkeit von Gegenständen verfertiget wird, hat sich ein eigenthümliches Ausgleichungssystem gebildet, welches den Schwankungen des Arbeitslohns die sonst sehr weit gehen könnten, ein Ziel setzt. Die Ausgleichung geschieht nämlich durch eine gewisse Gattung von Mittelsmännern oder Faktoren. Diese Leute haben eigenes Kapital, womit sie, sobald irgend einer ihrer Handelsartikel im Preise sehr gefallen ist, auf eigene Rechnung kaufen, um ihn unter günstigen Umständen mit Vortheil wider loszuschlagen. In gewöhnlichen Zeiten sind sie Händler oder Agenten, und besorgen die Kommissionen einheimischer oder auswärtiger Kaufleute zu den Marktpreisen. Sie besitzen große Waarenmagazine, theils zur Besorgung dieser Speditionsgeschäfte, theils aber auch zur Aufspeicherung der von ihnen selbst in Zeiten, wo die Preise tief gesunken sind, gekauften Artikel; sie wirken also wie eine Art von Schwungrad auf die Ausgleichung der Marktpreise. Anders aber wirkt Ueberfüllung des Marktes auf große Fabrikanstalten; denn sind die Preise durch zu großen Vorrath herabgedrückt, so tritt eine Verminderung entweder des Arbeitslohnes oder der Arbeitsstunden ein, Letzteres mit geringerem Lohne verbunden. Im ersteren Falle bleibt das Verhältniß der Produktion wie es gewesen, im letzteren aber, da

weniger gearbeitet wird, stellt sich die Produktion, sobald der vorhandene Vorrath erst verarbeitet ist, wieder ins Gleichgewicht mit der Nachfrage, und die Preise erreichen aufs Neue ihre frühere Höhe. Dieses letztere Verfahren zeigt sich zunächst sowohl für Herren, als Arbeiter am Vortheilhaftesten; allein es läßt sich da, wo das Fach von Vielen zugleich betrieben wird, nur mit Schwierigkeit in Ausübung bringen. Ja, wenn es gelingen soll, so ist eine Uebereinkunft unter den Herren oder unter den Arbeitern, oder, was Beidem stets vorzuziehen ist, ein gegenseitiges Uebereinkommen zwischen Herren und Arbeitern zu ihrer beider Vortheil in der That unerläßlich. Eine Vereinigung unter den Arbeitern hat ihr Schwieriges, und ist stets von dem Uebel begleitet, daß böser Wille gegen diejenigen entsteht, welche, was man ihnen keineswegs verargen kann, für gut finden, ein anderes Verfahren, als das der Mehrzahl zu befolgen. Andrerseits hilft den Herren keine Vereinigung, wenn sich auch nur ein Einziger davon ausschließt; denn kann dieser Einzige für sein Geld mehr Arbeit liefern, als die Uebrigen, so ist er auch im Stande wohlfeiler zu verkaufen. Verschieden stellt sich jedoch die Sache aus dem Gesichtspunkte der Verbraucher oder Consumenten. Nachdem durch eine übergroße Masse von Fabrikanten der Preis bedeutend gesunken ist, wird einer neuen Klasse der Weg eröffnet, sich der Artikel anzuschaffen, so wie auch die, welche ihn bisher verbrauchten, jetzt eine größere Menge davon verbrauchen werden. Ein Wiederhinaufsteigen des Preises ist also gegen das Interesse dieser beiden Klassen. Nicht minder gewiß ist, daß ein solches Sinken, welches dem Gewinne des Fabrikanten Abbruch thut, seine Erfindungskraft schärft, ihn anspornt, neue und wohlfeilere Quellen zur Herbeischaffung des rohen Materials zu ermitteln; verbesserte Maschinen zur wohlfeileren Pro-

duktion zu erfinden, oder neue größere ersparnißerzielende Anordnungen in seiner Anstalt einzuführen. Sichert ihm nun die Wirkung eines dieser Mittel oder die Gesammtwirkung aller den gewünschten Erfolg, so ist dadurch ein wesentlicher Vortheil erreicht, indem nunmehr die Benutzung des Artikels einem größeren Publikum zu einem niedrigeren Preise zugänglich gemacht ist, während auf der andern Seite der Fabrikant zwar für jede einzelne Operation schlechter bezahlt wird, im Ganzen aber durch den stärkeren Absatz seines Fabrikats mit seinem Kapitale am Ende des Jahres fast eben so viel Prozente gewonnen hat, als bei den höheren Preisen. Der Lohn der Arbeiter gewinnt mittlerweile sein früheres Niveau wieder, und sie, wie ihre Herren, sind nun geringeren Schwankungen in der Nachfrage ausgesetzt, weil diese jetzt von einer größeren Anzahl Kunden abhängt. Höchst beziehungsreich wäre es, könnte man in der Geschichte irgend eines großen Fabrikgeschäftes, wenn auch nur annährender Weise, die Wirkung nachweisen, welche Ueberfüllung an produzirtem Fabrikat auf Verbesserung des Maschinenwesens oder der Methoden der Bearbeitung ausübten, und dann welche Vermehrung in der jährlich produzirten Quantität in Folge von dergleichen Verbesserungen Statt gefunden hat. Das Ergebniß würde wahrscheinlich Folgendes seyn: daß die größere Menge der mit demselben Kapitale mittelst der verbesserten Einrichtungen erzielten Produkte den nämlichen Gewinn abwerfe, wie andere Arten, Kapitalien anzulegen." — Dieser Schriftsteller beweiset nun noch durch die Eisenfabrikation in England, bei welcher die Fabrikanten Klage führen, daß sie bei dem niedrigen Preise ihres Produkts nicht mehr bestehen können, daß wenn beim Vorkommen einer Ueberfüllung in einem Fabrikationszweige keine neuen und wohlfeileren Produktionsweisen entdeckt werden, und

die Produktion forwährend stärker bleibe, als die Nachfrage, es klar sey, daß zu viele Kapitalien in diesem Fache angelegt worden seyen, daß daher nach einiger Zeit der verringerte Gewinn einige der Fabrikanten zwingen werde, zu einem andern Geschäfte überzugehen. Wer aber von ihnen das bisher betriebene Geschäft werde aufgeben müssen, hänge von verschiedenen Umständen ab; denn durch überlegene Industrie und Aufmerksamkeit setzten sich einige Factoreien in den Stand, etwas mehr Gewinn als die übrigen zu erzielen, und durch überlegene Kapitalien machten es Andere auch ohne diese Eigenschaft möglich, die Concurrenz auszuhalten, und was sie den Verlust leichter tragen machte, sey die Hoffnung, sich durch einen erhöheten Preis schadlos zu halten, nachdem sie die kleinen Kapitalisten vom Markte verdrängt hätten. Besser für alle Partheien sey es jedoch, wenn dieser Kampf nicht lange währte, so wie es andererseits wichtig sey, daß zu dessen Vermeidung kein künstlicher Zwang dazwischen trete. Ein Beispiel solcher Beschränkung und der daraus entspringenden Nachtheile liefere der Hafen von Newcastle, wo nach einer Parlamentsakte jedes Schiff eine Ladung erhalten müsse. In dem Berichte einer Kommission des Unterhauses über den Kohlenhandel heißt es: „Wenn mehr Schiffe sich mit dem Kohlentransporte befassen, als mit Nutzen zuläßig ist, so fällt der Verlust, welchen der Aufenthalt im Hafen und das Warten auf die erzwungene Befrachtung erzeugt, nach den Anordnungen dieser Akte auf alle Schiffe gemeinschaftlich, statt daß, dem natürlichen Gange überlassen, er nur auf Einige fallen und diese dann nöthigen würde, die Concurrenz aufzugeben."

Bei dem Manufakturwaarenhandel, worunter hier der Handel mit allen Zeugen verstanden wird, die auf Stühlen gewebt werden, und aus Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide bestehen, auch aus

Haaren, kommen besonders die Maschinen in Betrachtung, weil durch diese die Preise bedeutend billiger gestellt werden können, und dieses der Kaufmann oder Schnittwaarenhändler besonders berücksichtigen muß, um hier in Concurrenz mit dem Auslande zu bestehen. Er muß also seine Waaren aus Manufakturen beziehen oder sie darin nach seiner Angabe bestellen, wo sie ihm am billigsten geliefert oder angefertiget werden können, damit er mit seinen Preisen nicht gegen noch billigere in denselben Manufakten und von derselben Güte zurückstehen muß. Auch das Maschinenwesen ist von England zu uns herüber gekommen, und hat die Handarbeiten sehr beschränkt; s. den Art. Spinnen und Spinnerey, Th. 158, S. 525 u. f. Der Manufakturist hat daher in jetziger Zeit weit mehr zu überlegen und zu überrechnen, als ehemals, wenn er mit einem neuen Artikel hervortreten will. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Ausgaben für Werkzeuge und Maschinen, die jetzt noch zu der Ueberlegung hinzu gekommen sind: von wo aus er am vortheilhaftesten das rohe Material beziehen und alle zur Fabrikation nöthigen Kosten anschaffen will; dann auch auf den Umfang, welchen die Nachfrage erreichen kann, auf die Zeit, in welcher das zirkulirende Kapital ersetzt seyn wird, und endlich, nach Babbage, auf die Schnelligkeit oder Langsamkeit, mit welcher der neue Artikel solche, die bereits im Gebrauche sind, vom Markte verdrängt. Die Ausgaben für Werkzeuge und neue Maschinen sind in demselben Verhältnisse schwieriger zu ermitteln, je mehr sie von den schon gebräuchlichen abweichen; indessen meint der genannte Schriftsteller, daß die Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen Fabriken Englands beständig angewendeten Maschinen so groß sey, daß jetzt nur wenige Erfindungen vorkommen können, deren Hauptbestandtheile mit andern bereits construirten nicht ähnlich befunden

werden sollten. Dieses erleichtert demnach das Nachdenken in den Verbesserungen der vorhandenen, obgleich es dem Erfindungsgeiste immer noch vorbehalten bleibt, selbst von den vorhandenen Maschinen ganz abweichende neu zu construiren; denn als erschöpft kann man die Maschinen nicht betrachten, welches spätere Erfindungen bewiesen haben; nur so viel ist gewiß, daß man mit den jetzt erfundenen ausreichen könnte, weil sie schon Alles leisten, was man erwarten darf, besonders die Spinnmaschinen ꝛc.; aber auch die Webemaschinen haben bedeutende Verbesserungen erhalten. Besonders verdienen die Maschinen, Leinwand und Stoffe aller Art und von allen Breiten zu weben, welche in Frankreich Herr K. Vingneron erfunden hat, eine vorzügliche Stelle. Diese Maschinen haben den doppelten Vortheil, die Zeit und den Arbeitslohn zu sparen, und ein Gewebe zu liefern, das an Schönheit und Qualität Alles übertrifft, was man bisher durch die gewöhnliche Verfahrungsart bewerkstelliget hat. Die erste Maschine betrifft den Webestuhl, sie kann bei allen bisherigen Webestühlen angebracht werden und ist zu allen Arten Stoff-Fabrikationen dienlich, wie breit sie auch seyn mögen, als Percales, Calicos, Leinwand von Flachs oder Hanf, auch Tuch und Bettdecken ꝛc. ꝛc. Vermittelst dieser Maschine ist ein einziger Arbeiter da hinreichend, wo in den gewöhnlichen Fabriken zwei oder drei Menschen beschäftiget werden. Das Gewebe soll nicht nur besser ausfallen, sondern auch die Kraft des Arbeiters soll durch die sehr leichte Bewegung der Maschine beträchtlich geschont werden. So braucht man z. B. in den Fabriken von Beauvais, auch an andern Orten, zwei oder drei Arbeiter, um eine drittehalb Stab breite Leinwand von 9500 Fäden im Zettel zu verfertigen; der Arbeitslohn kostet 12 Franken der Stab, und es sind in einem Zoll großen Gewebe nur 53 bis

54 Fäden; in der Fabrik des Herrn Bingneron reicht hingegen ein einziger Mann hin, ein Tuch von gleicher Breite zu verfertigen, und der Arbeitslohn ist nur 4 Franken 75 Centimen vom Stabe, statt 12 Fr., und dann kommen noch auf den Zoll dieses Gewebes 80 Fäden statt 53, woraus einerseits die Ersparniß im Arbeitslohne, und anderseits die bessere Qualität des Tuchs erhellt. Bei den wenig breiten Tüchern fabrizirt ein Arbeiter auf dem Webestuhle des Herrn Bingneron ein Drittel mehr, und ermüdet bei der Arbeit weit weniger. Was die wollenen Tücher in großer Breite betrifft, die auf diesem Webestuhle gewebt werden, so werfen sie 7 Prozent mehr Gewinn ab, als diejenigen, die auf den Caribari gewebt werden, und 9 Prozent mehr, wenn man sie auf Stühlen verfertiget, zu welchen zwei Männer erfordert werden. Auch die Dauer der Maschinen kommt hier in Anschlag. „Die Zeit bis zu welcher eine Maschine regelmäßig ihre Schuldigkeit thun wird, sagt Herr Babbage, hängt hauptsächlich von der Vollkommenheit ab, mit welcher sie von Hause aus construirt worden; von der Sorgfalt, die darauf verwendet wird, sie zu erhalten, insbesondere jedem Losewerden und Schlottern der Achsen gleich zu begegnen, und von der geringeren Masse und mäßigen Geschwindigkeit ihrer Bewegungstheile. Jeder heftige Stoß, jede plötzliche Aenderung der Richtung der Bewegung ist nachtheilig; indessen nutzt sich eine Maschinerie zur Beschaffung irgend eines stark gesuchten Artikels selten ganz ab; meist treten schon vor dieser Periode Verbesserungen ein, durch welche dieselben Leistungen schneller, auch wohl besser gemacht werden können; es wird daher auch ziemlich allgemein angenommen, daß eine gute brauchbare Maschine sich in fünf Jahren bezahlt haben, und nach zehn Jahren durch eine bessere verdrängt seyn muß. Treten nun Verbesserungen im Maschi-

nenwesen ein, so scheint auch bald die Produktion zuzunehmen, und solches aus dem nachfolgenden Grunde. Ein Fabrikant der sein angelegtes Kapital in herkömmlicher Art nutzt, mit Stühlen oder andern in gutem Zustande sich befindenden Maschinen versehen ist, von denen ihm jede nach den bestehenden Preisen hundert Pfund Sterling kostet, er findet einige Verbesserungen. Diese sind jedoch von der Art, daß sie nicht an den Maschinen, die er besitzt, angebracht werden können. Seine Berechnung ergiebt aber, daß nach dem Preise, zu welchem er sein Fabrikat losschlagen kann, jede neue Maschine innerhalb drei Jahren sich nicht nur selbst bezahlt machen, sondern auch noch das Kapital wie gewöhnlich verzinsen würde. Er schließt in Folge seiner Kenntniß vom Geschäfte, daß die Verbesserung, die er in Anwendung bringen will, nicht gut innerhalb dieser Zeit von den andern Fabrikanten allgemein angenommen werden wird. Nach diesen Betrachtungen liegt es nun in seinem Interesse, die Maschinen, die er jetzt besitzt, zu verkaufen, ja selbst zum halben Preise, und nun neue nach der verbesserten Art zu erbauen. Da nun der Käufer, der nur 50 Pfd. Sterling für die alten Maschinen gegeben hat, kein solches großes Betriebskapital zu verzinsen hat, als der, von dem er die Maschinen gekauft, aber dennoch dieselbe Quantität fabrizirt, so wird sein Profit größer seyn. Die Waare wird auch im Werthe fallen; einestheils wird sie mit Hülfe der neuen Maschine wohlfeiler hergestellt werden können, anderntheils weil der Betrieb der alten zu einem niedrigern Preise erkauften Maschinen mehr Nutzen abwirft. Dieser Wechsel ist indessen nur vorübergehend; da eine Zeit eintritt, in welcher die alten Maschinen, auch wenn sie in gutem Zustande erhalten würden, dennoch werthlos werden. Die Verbesserungen, die vor nicht langer Zeit an den Stühlen zur Fertigung

von Tüll eintraten, waren so bedeutend, daß eine gute brauchbare Maschine, die 1200 Pfd. Sterl. gekostet hatte, nach Verlauf von wenigen Jahren für 60 Pfd. Sterl. verkauft wurde. Während der großen Geschäfte mit diesem Fabrikate, folgte eine Verbesserung so schnell der andern, daß Maschinen, die noch gar nicht vollendet waren, von den Verfertigern selbst in den Winkel gestellt wurden, weil die neuen Verbesserungen sie durchaus werthlos machten." — Hieraus wird man nun ungefähr gewahren, wie die Engländer ihr Fabriken- und Manufakturwesen betreiben, und welche Kosten sie darauf verwenden, um den Vorrang zu haben, und wie schwer es daher den andern Nationen werden muß, um mit ihnen in Concurrenz treten zu können; ja ihre Industrie geht so weit, daß sie für manche Fabrikationszweige Maschinen verleihen, für deren Gebrauch jährlich eine bestimmte Summe als Miethe bezahlt werden muß. Dieses ist besonders der Fall bei den Strumpfwirkern; so daß der Besitzer oder viel mehr der Vermiether solcher Stühle so viel an Miethe bezieht, daß nach Abzug des vollen Zinsenbetrags seines Kapitals, meist in neun Jahren der Werth der Stühle selbst ersetzt wird. Wann man indessen die Schnelligkeit berücksichtiget, mit der eine Verbesserung der andern folgt, so erscheint dieses Einkommen nicht sehr bedeutend. Dergleichen Stühle sind oft dreizehn Jahre hintereinander bei geringer oder gar keiner Reparatur benutzt worden; allein dann und wann sollen Umstände das Ihrige dazu beitragen, sie für eine Zeit lang, auch wohl für immer, außer Gebrauch zu setzen. So wurde z. B. im dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts ein neuer Artikel, eine Art geschorner Waare, eingeführt, durch den die Strumpfwirkerstühle sehr im Preise herabgedrückt wurden; denn in Folge dieses Wechsels in der Art der Bearbeitung, konnte jeder Stuhl die Arbeit von zweien liefern, so

daß viele Strumpfwirkerstühle außer Thätigkeit gesetzt wurden und volle drei Viertheile ihres Werthes verloren. Wie oft aber Reibungen durch alle diese Spekulationen auf die Kräfte der Arbeiter vorfielen, davon geben die Berichte an die Untersuchungs-Kommissionen Beweise. So gab z. B. der Strumpfwirker William Allen im Jahre 1812 vor der Untersuchungs-Kommission folgendes Zeugniß ab:

Ich bitte einige Worte mit Bezug auf die Stuhlrente sagen zu dürfen. Bis zum Jahre 1805 betrug die Rente, die für Strumpfwirkerstühle bezahlt worden, 1 Schill. 6 Pence für die Woche und für den Stuhl. Es gab damals nicht viel Veranlassung für Leute, die nicht in diesem Fabrikationszweige Geschäfte machten, Stühle zu kaufen und sie zu vermiethen. Zu jener Zeit wurde von einem oder zweien Häusern, in Folge eines Streites zwischen diesen und einem andern großen Hause, der Versuch gemacht, den bisher den Arbeitern gezahlten Lohn herabzusetzen. Da nun in dem Preise, den die respektiven Häuser zahlten, eine kleine Differenz Statt fand, so wurde ich von den Arbeitern aufgefordert zu versuchen, dem heranrückenden Uebel zu begegnen. Wir nahmen Rücksprache mit den betheiligten Personen, fanden sie aber unbeugsam; die beiden Häuser, welche eben den Preis herabsetzen wollten, erklärten, sie würden entweder gleich den Preis der Strumpfwaaren herabsetzen, oder die Stuhlrente erhöhen. Die Differenz zwischen dem einen und anderen Theile der Alternative war für die Arbeiter besonders groß; bei der Lage der Sache, wie sie eben war, litten sie weniger, wenn die Rente erhöhet, als wenn der Preis der Waare herabgesetzt wurde. Sie wählten daher nach ihrer damaligen Meinung das geringere Uebel; allein das Blatt wandte sich ganz anders; denn kaum war die Rente nach dem Kapitalbetrage der Stühle erhöhet, so sah sich auch schon Jedermann, der ein kleines Kapital hatte, veranlaßt, es auf den Ankauf von Stühlen zu verwenden. Diese Stühle wurden an Arbeiter gegeben, die im Stande waren, für sie in den Lagerhäusern zu arbeiten; sie

waren meist gezwungen ein Jahr Rente zu zahlen, und dann wohl auch noch genöthiget, bei denen, die ihnen die Stühle geliehen hatten, ihren Bedarf an Fleisch, Gewürz und Kleidung zu kaufen. Die auf den Stühlen haftende Schuld verfiel auf sie; tratt nun eine geringere Nachfrage nach der Waare ein, so mußten sie dieselben zu sehr niedrigen Preisen annehmen, aus Furcht vor den Folgen, die ihnen von denen, welche den Stuhl gekauft hatten, zugewandt werden möchten. So hat das Uebel täglich zugenommen, dergestalt, daß, nach dem sich auch noch andere Uebelstände in diesen Gewerbszweig eingeschlichen hatten, derselbe fast zu Nichts herabgekommen ist.

Wird nun nicht für jedes Werkzeug und für die damit gefertigte Waare der richtige Werth festgesetzt, oder besteht zwischen dem Fabrikherren und den Arbeitern kein vollkommen genauer, einfacher und abgeschlossener Vertrag, so ist das Uebel häufig sehr groß. Die Arbeiter finden es gewöhnlich schwer, den muthmaßlichen Betrag ihrer Arbeit zu bestimmen; beide Theile werden daher oft veranlaßt Einrichtungen zu treffen, die, wenn sie vorher gut überlegt worden wären, wahrscheinlich wegen des mit dem wahren Interesse Beider nicht übereinstimmenden Erfolges würden verworfen worden seyn. — Auch die Gebräuche in den Manufakturen und Fabriken Englands haben etwas Eigenthümliches, welches wieder beweiset, daß dieses Land nur für Handel, Fabriken und Manufakturen besteht, nur durch diese seine Existenz hat, sich Alles darauf reducirt, und uns Deutschen den Beweis giebt, daß wir schwer mit den Engländern concurriren können, weil Alles bei ihnen in dem Fabrik- und Manufakturwesen nur den Geist desselben athmet, nur in dieser Sphäre, wie der Fisch im Wasser, zu leben scheint; also auch Alles daran setzt, den Ruf des Uebergewichts davon zu tragen. So ist in vielen Manufakturen und Fabriken gebräuchlich, daß der

Inhaber der Manufaktur oder Fabrik eine kleine Vergütigung giebt, wenn ein Arbeiter einen besonderen Grad von Geschicklichkeit zeigt, oder etwas an Materialien erspart hat. Man hält dieses für sehr zweckmäßig, um den Fleiß der Arbeiter und damit deren Geschicklichkeit zu erhöhen; man hat aber gefunden, daß diese Vergütigungen nur auf einen gewissen Punkt steigen dürfen, wenn sie für den Arbeiter und Fabrikherren wohlthätig seyn sollen; denn würde man hierin nicht ein gewisses Maaß halten, so würde der Arbeiter leicht hierdurch zu nicht erfolgreichen Versuchen geleitet werden, und dann das Material verwüsten, wovon man auch Beispiele genug hat. Die Verbindungen zwischen den Manufakturherren, die sich mit demselben Fabrikzweige beschäftigen, und dann die Vereine zwischen den Arbeitern sind auch Eigenthümlichkeiten Englands. Diese Verbindungen und Vereine haben verschiedene Zwecke. Hauptsächlich aber dienen sie dazu, um sich über von beiden Theilen zu beachtende Regeln zu verständigen, Behufs der Abschätzung des verhältnißmäßigen Werthes verschiedener Gattungen der in ihrem Geschäfte vorkommenden Waaren, theils wird auch hierdurch Zeit gespart, und anderntheils Streitigkeiten unter ihnen vorgebeugt. Dann sind sie auch vortheilhaft, um sich genau von der Anzahl der in den verschiedenen Abtheilungen einer Fabrik beschäftigten Arbeiter, der Höhe ihres Lohnes, der Zahl der von ihnen benutzten Maschinen, und von andern statistischen Gegenständen zu unterrichten. Diese Details zu wissen hat den Nutzen, daß im Fall eines Unterstützungsgesuches bei der Regierung oder einer vorzunehmenden gesetzlichen Verfügung, man sogleich das Nöthige darüber vorlegen kann. Diese Statistik ist bei großen Manufakturen durchaus nothwendig, um danach selbst das Ganze einer Manufaktur gehörig berechnen zu können, und die Regierung von dem

Zustande derselben sogleich zu unterrichten, wenn sie es verlangt. Uebrigens sey auch noch bei den Manufakturen, so wie überhaupt bei allen Fabrikationszweigen, über ein sicheres und bestimmtes Mittel nachzudenken, wie die von den Arbeitern gemachten Leistungen abzuschätzen seyen. So herrschten hierüber, nach Babbage, in England in der Tüllfabrikation Schwierigkeiten, die besonders von den Arbeitern hart beklagt wurden; allein die Einführung eines Zählers, der die Anzahl der Maschen in der Länge des Stücks angiebt, hob diese Veranlassung zu Streitigkeiten. Hierauf wurde durch den Ausschuß vom Jahre 1812 besonders aufmerksam gemacht, und die Hoffnung ausgesprochen, daß dieselbe Erfindung auch bei den Strumpfwirkerstühlen in Anwendung treten möchte, da es sowohl dem fleißigen Arbeiter, so wie dem Besitzer einer Fabrik oder Manufaktur zu großem wechselseitigen Vortheile gereichen würde, wenn die hierbei benutzten Maschinen die Quantität des gefertigten Gutes ganz in derselben Art, wie eine Dampfmaschine die Zahl ihrer Hübe, zählen und angeben könnten. Die Einführung solcher Erfindungen würde den fleißigen Arbeiter mehr anfeuern und eine der Quellen von Mißverständnissen zwischen den dabei betheiligten Partheyen beseitigen, deren wahres Interesse durch dergleichen Reibungen nur leiden könne. Vereinigungen unter den Arbeitern sollen fast immer nachtheilig auf Letztere wirken. Man hat viele Beispiele, wonach das Publikum bei einer Erhöhung des Preises für einen Augenblick leidet, bei der später eintretenden Reduktion aber der gewinnende Theil bleibt, während auf der andern Seite die Verbesserungen, die bei Maschinerien, in Folge einer einstimmigen Kündigung der Arbeiter veranlaßt werden, gerade den Veranlassern selbst einen Schaden auf längere oder kürzere Dauer zufügen. Da nun der Nachtheil für

die Arbeiter und deren Familien stets bedeutender sey, als für ihre Brodherren, so sey es für das Wohl und Glück der Ersteren von hoher Wichtigkeit, sich klare und deutliche Begriffe hierüber anzueignen. Herr Babbage sagt: „Vielleicht haben einige Erläuterungen eines solchen Grundsatzes mehr Gewicht, als ein allgemeines, wenn auch aus den bewährtesten Sätzen der Staatswirthschaft entnommenes Raisonnement, um so mehr, da sie sich auf Thatsachen beziehen.“ Man gewahrt hieraus, daß die Engländer bei ihren Fabriken und Manufakturen bis in das kleinste Detail gehen, Alles dabei berücksichtigen, was sie befördern kann, und besonders den Arbeiter, weil dieser das Haupt hierbei ist; und solches um das Uebergewicht in diesem Zweige vor allen Nationen zu behalten. Die Regierung, besonders aber das Unterhaus, wacht daher hier sehr aufmerksam auf Alles, was in diese Zweige eingreift, damit keine Stockung entstehen kann. Sie sucht alle Reibungen zwischen den Besitzern der Manufakturen und den Arbeitern zu beseitigen, wo sie es nämlich kann, damit dieser Industrie nicht von dieser Seite geschadet und der Muth der Arbeiter erhalten werde; darum werden auch so oft die Angelegenheiten der Fabriken und Manufakturen im Unterhause zur Sprache gebracht, und besondere Kommissionen dafür ernannt, welche diesen Zweig zu begutachten haben, die hierauf ihre Aufmerksamkeit verwenden. Dieser Aufmerksamkeit von Seiten der Regierung auf Alles, was die Fabriken und Manufakturen betrifft, und was in ihrem Bereiche liegt, zu deren Erhebung durch zweckmäßige Verordnungen und Einrichtungen beizutragen, verdanken dieselben auch ihren Flor und das Uebergewicht, was sie bis jetzt über alle Europäischen Fabriken und Manufakturen behauptet haben, wenn auch vielleicht nicht in allen Zweigen der Fabrikation, doch in den vorzüglichsten

und besonders in allen darauf Bezug habenden Erfindungen, was Maschinen und deren Treibekraft betrifft. Nur hierdurch wird es ihnen möglich mit allen Staaten des Continents in Concurrenz zu treten und immer das Uebergewicht zu behalten, sowohl in der Vortrefflichkeit der Fabrikate und Manufakten, oder überhaupt der Waare, als auch der Wohlfeilheit des Preises. Hierdurch geschah es auch, daß, um dieser Concurrenz zu begegnen und ihre Fabriken und Manufakturen in Aufnahme zu bringen, viele Staaten des Continents die Einfuhr fremder Manufakten und Fabrikate, von welchen sie selbst Fabriken und Manufakturen besaßen, verboten, oder doch einen hohen Impost darauf legten, so daß die Waaren der eigenen Fabrikation damit concurriren konnten. Auch Preußen ward genöthiget, noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts und in den ersten drei Lüstres des gegenwärtigen diesem Systeme zu huldigen; denn Friedrich der Große, der aufmerksamste Staatswirth seiner Zeit, sah wohl ein, daß, um seinem Volke die Früchte des Fleißes ganz zukommen zu lassen, und den inneren Handel zu befördern, er auch dem strengen Merkantilsysteme folgen müsse, und der Erfolg aller Maßregeln, die sich darauf bezogen, bewies auch, daß dieser große Regent Recht hatte; denn nicht nur füllten sich die Staatskassen und durch sie der Schatz, sondern auch seine Unterthanen wurden wohlhabend, ja reich dabei, alle Manufakturen blüheten. Herr von Massenbach sagt in seinem oben, S. 200, angeführten Werke, S. 154: „Friedrich konnte Preussen nicht als einen Handel treibenden Staat betrachten, und seine geringen Mittel mit den ungeheueren Kräften der neuen Tyrer und Carthager in einen Wettstreit verwickeln wollen. Befördert der Ausfuhrhandel die Beschäftigung fleißiger Hände und den vermehrten Werth der Landeserzeugnisse in einem minder hohen Grade, als die

übrigen Zweige des Verkehrs der Nation, so darf der weise Fürst den Ausfuhrhandel nicht begünstigen; dem inneren Handel würdige er aber seine ganze Aufmerksamkeit." — Und ein anderer Schriftsteller sagt: „Immer muß der Staat auf seine Unterthanen Rücksicht nehmen; denn sie sind seine Kinder; ihnen darf er nichts entziehen, was ihren Wohlstand befördern kann; denn nur durch ihren Wohlstand ist und wird er reich. Er muß daher auf die Fabriken und Manufakturen seines Landes blicken; er muß sie durch alle mögliche Mittel zu erheben suchen; denn die Erzeugnisse des Kunstfleißes sind die Kinder des verbesserten Ackerbaues, und dieser ist die Säugamme des Staats; wo daher die Manufakturen und Fabriken blühen, wird auch der Ackerbau im Flor seyn, weil dieser ihnen die Produkte oder Mittel dazu liefert. In einer ununterbrochenen Wirkung und Gegenwirkung müssen daher die Fruchtbarkeit des Bodens und die Verarbeitung seiner rohen Erzeugnisse stehen; jene muß diese vervollkommnen, diese jenen vermehren. Mit Unpartheilichkeit muß der Staatschef jede Gattung nützlicher Beschäftigungen begünstigen, und immer von dem Prinzipe ausgehen, daß er dadurch seinem Volke wohlthue, daß dieses dadurch begütert und reich werde; denn nur die aus der Vertheilung der Arbeiten entstehende Vervielfältigung der Erzeugnisse aller Künste, verbreitet über alle Einwohner des Staats ächte Wohlhabenheit." Dieses haben auch diejenigen Regenten erfahren, die hierin die Aufgabe ihrer Regierungskunst suchten; denn alle Reichthümer haben ihr Entstehen nur der Arbeit zu danken, und aus einer Arbeit geht die andere hervor, eine reiht sich an die andere an, nur durch eine ist die andere möglich, und sey die ursprüngliche auch noch so geringe, wie das Fällen der Bäume, um daraus Brenn- und Nutzholz zu schlagen, so muß doch immer erst die Fällung vorangehen, ehe jede an-

dere Arbeit aus dem gefällten Holze möglich ist, und so geht dieses bis zu den künstlichsten und sinnreichsten Arbeiten hinauf, die immer wieder andere Arbeiten zur Basis haben, worauf sie ruhen; und diese Einzelnheiten alle zu berücksichtigen, auf alle seine Aufmerksamkeit zu verwenden, ist Sache des Staatswirths, wogegen der Privatwirth nur diejenige im Auge hat und fest hält, die ihn unmittelbar beschäftiget, die denjenigen Zweig ausmacht, den er zu seiner Beschäftigung, zu seinem Broderwerbe sich gewählt hat. Diese große Aufmerksamkeit auf das All der Staatswirthschaft hat Staaten bei einer minder glücklichen Lage, dennoch groß gemacht, weil sie auch das Kleinste nicht übersahen, auch dieses berücksichtigten, und dieses ist um so mehr bei dem Ackerbaue, den Fabriken, Manufakturen und dem Handel nöthig, weil diese Zweige der Staatswirthschaft bei dem jetzigen Zustande der Staaten, den Wohlstand einer Nation und die Dauer einer Regierung begründen können; denn nur durch sie erhält die Regierung die Mittel große Heere, Flotten ꝛc. ꝛc. zur Beschützung des Staats unterhalten zu können. Beweise hiervon liegen in der jetzigen Zeit klar zu Tage. Die Kriege von der Französischen Revolution an bis zu dem Jahre 1815 haben dieses bewiesen; sie haben den Reichthum der Völker, das National-Vermögen, durch Ackerbau, Gewerbe und Handel erworben, am deutlichsten erwiesen, und besonders bei den Engländern; sie haben aber auch bei demselben Volke den Nachtheil erwiesen, den sie mit sich führen, indem sie oft den Handel verstopfen, oder ihm doch eine ganz andere Richtung zum Nachtheile der Fabriken und Manufakturen geben, durch Erweckung neuer Concurrenten, welche durch die Sperrung hervortreten, wie dieses die Continentalsperre bewiesen hat, welche eine sehr ungünstige Conjunktur für England erzeugte, indem jedes Volk, welches der Conti-

nentalsperre unterworfen war, in seinem eigenen Lande diejenigen Produkte zu erwerben strebte, die es bis dahin von England bezogen hatte, welcher Staat daher einen doppelten Ausfall erlitt, erstlich durch den Mangel an Absatz der sich angehäuften Waarenvorräthe, sowohl Kolonialwaaren, als Fabrikate und Manufakten, und zweitens durch die Unterstützung der brodlos gewordenen Manufaktur- und Fabrikenarbeiter. Hieraus ergiebt sich nun, daß Fabriken und Manufakturen dem Lande zwar höchst wohlthätig sind, da sie dessen rohe Produkte veredlen, dadurch eine Menge Menschen beschäftigen und ernähren, das Geld für dergleichen Waaren nicht dem Auslande zufließen lassen, sondern es dem Lande erhalten, und noch den Ueberschuß an das Ausland abgeben können, um dadurch das Nationalvermögen zu mehren; wenn sie aber weit über den Selbstbedarf hinaus liefern, und das Mehr nur für das Ausland berechnen, um nur damit den auswärtigen Handel zu versehen, und in der Concurrenz alle übrigen Concurrenten zu überbieten, so tritt auch bei jedem ausbrechenden Kriege, bei jeder politischen Erschütterung der Staaten, ein um so größeres Risiko ein, weil dann durch die Mehrproduktionen, auch bedeutendere Kräfte aufgeboten werden, sowohl an Arbeitern, als an Kapital, besonders durch das Maschinenwesen, mithin muß auch der Ausfall um so größer seyn. Selbst England, welches alle Mittel aufbot, um diese Krisis zu überstehen, welche Napoleon auf seinen Handel verursachte, konnte doch nicht eine Menge ausgebrochener Bankerotte verhindern; es konnte nicht verhindern, daß auch das verbesserte Maschinenwesen sich in Frankreich ausbreitete, und von da nach Deutschland überging; ja es ward selbst genöthiget, nach dem Befreiungskriege 1815, auch seine Maschinen ins Ausland zu führen, um sich dadurch den Markt offen zu erhalten,

den es jetzt mehr als je bedurfte, weil seine Vorräthe Alles überstiegen, um durch deren Absatz seinen Fabriken und Manufakturen wieder Beschäftigung zu geben, die entlassenen Arbeiter, die dem Staate zur Last lagen, wieder in Thätigkeit zu setzen. Er ward ferner genöthiget, den Preis seiner Waaren bedeutend herabzusetzen, um so schneller Käufer zu finden. Auch Schlesien, welches einen bedeutenden Handel nach dem Auslande, auch nach Amerika trieb, hatte durch die Continentalsperre, und dann durch die Einführung der Maschinen und der Gewerbefreiheit einen Theil seiner Thätigkeit und seines auswärtigen Absatzes eingebüßt; denn auch ihm stellten sich Concurrenten entgegen, welche die Kriege und die Sperre hervorgebracht hatten. Kurz, es war kein Staat von denen, die in die verflossenen großen Weltbegebenheiten mit hineingezogen wurden, dessen Handelsverhältnisse sich nicht mehr oder weniger geändert haben sollten, und die dann wieder ihre Rückwirkung auf Fabriken und Manufakturen äusserten.

Was nun bei den Manufaktur- und Schnittwaarenhandel zuerst hervortritt, ist das Linnen oder die Leinwand, welche eine Menge Sorten hat, die alle im Handel vorkommen, und von denen die eine mehr, die andere weniger gesucht wird. In Deutschland liefern Preußen, Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Hessen, Hannover ꝛc. viel Leinwand in den Handel. Besonders liefern in Preußen die Provinzen Schlesien, Westphalen und Sachsen viel Leinwand in denselben. In ersterer Provinz, besonders Breslau, Hirschberg, Schmiedeberg, Glatz, Schweidnitz, Landshut, Waldenburg, Greifenberg, Mittelwalde, Wüstwaltersdorf, Lewin ꝛc. ꝛc. Hirschberg liefert Stücke von 6 bis zu 70 Rthlr. Die Leinwandmanufaktur in Schmiedeberg liefert Tischgedecke zu 200 Gulden an Werth. Von den feinen und mittleren Sorten der

Schlesischen Tischzeuge geht vieles nach Hamburg, Amsterdam, Italien, Spanien, Portugal ꝛc. Von der in Schlesien nachgemachten Französischen Leinwand, deren Sorten auch unter Französischen Namen gehen, als Bretagnes, Creas, Rouanes, Coupons-Cavallines ꝛc. ꝛc., wird viel nach den oben schon genannten Staaten, dann nach Frankreich selbst, und nach England über Triest, Hamburg, Altona, Stettin ꝛc. geschickt; auch ging ein großer Theil nach den Kolonien der Europäer, besonders nach Ost- und Westindien, und dann nach den Küsten von Afrika. In Westphalen lieferten die beiden Städte Bielefeld und Herforden jährlich über 512,000 Rthlr. an gebleichter Leinwand in den Handel. Aus dem Teklenburgischen ging viel Löwend-Linnen nach Bremen und von da nach Frankreich, auch nach Ost- und Westindien, vorzüglich zu Segeltüchern und Matrosenkleidung; auch Paderborn liefert Leinwand in den Handel; und so auch die Provinz Sachsen, besonders die Gegend um Halberstadt, so auch Görlitz, Lauban ꝛc. In neuester Zeit ist jedoch der Absatz der Schlesischen und Westphälischen Leinwand nicht mehr so bedeutend, als es bis zu dem Kriege 1806 der Fall war; denn seit dieser Zeit stellt sich diesem Handel eine größere Concurrenz entgegen, wozu auch jetzt Nord-Amerika tritt, welches sich seit diesem Jahrhunderte besonders mit den Manufakturen beschäftiget und überall darin, gleich den Engländern, Maschinen eingeführt hat. Im Oesterreichischen Schlesien und in Mähren liefern Leobschütz, Wirbenthal, Bielitz, Friedland, Freudenthal, Zuckmantel; in Böhmen Rumburg, Georgswalde, Warnsdorf, Georgenthal, Schönlinde, Schluckenau, Reichenberg, Starkenbach, Arnau, Nachod ꝛc. viel Leinwand in den Handel. In Sachsen werden Zittau, Bautzen, Herrnhut wegen ihrer Leinwandmanufakturen und des damit verbundenen Han-

dels gerühmt. Zittau liefert: Butzel oder auf Engländische Art gebleichte Garlix, Creas, Dowlas, Rouans, Cannos oder Bassins royaux etc. in den Handel; auch Herrnhut liefert eine Menge blau, roth und weiß, violett, gelb und weiß gegitterter Leinwand, wie auch Zwilliche in den Handel. Aus dem Hannöverschen kommt besonders viel Linnen aus der Gegend von Osnabrück unter dem Namen Rosenlinnen, und dann aus Hildesheim in den Handel. Im Würtembergischen sind besonders wegen ihrer Leinwandmanufakturen und ihres mit den Manufakten bedeutenden Handels Giengen, Ulm, Heidenheim, Kirchheim, Blaubeuern und Urach im Rufe; sie schicken ihre Leinwand nach der Schweiz, nach Frankreich und dessen Kolonien, und nach Italien. Die Waare besteht in Flachs- und hanfener Leinwand, besonders in Tischzeugen, Handtüchern, Schnupftüchern, Bettzeugen ꝛc. In dem Churhessischen Lande liefert besonders Niederhessen und Fulda viel Leinwand in den Handel des Auslandes, sonst jährlich, ohne Fulda, für 1,500,000 Rthlr. In dem Altfuldaischen befanden sich zur Zeit der Blüte des Leinwandhandels 7000 Leinweber, die jährlich 140,000 Stück Leinwand lieferten; allein auch hier hat in der neuesten Zeit, wie in allen andern Deutschen Staaten, dieser Industriezweig sehr abgenommen, und wird durch die neue Organisation der Freistaaten Amerikas noch weit mehr abnehmen, da sonst viel Leinwand aus den Deutschen Staaten nach den Spanischen Kolonien ging; auch nach der zum Freistaaten sich constituirten Französischen, nämlich nach Hayti oder St. Domingo. Auch das Großherzogthum Hessen und bei Rhein hat einen ansehnlichen Leinwandshandel. Besonders befinden sich viel Leiwandmanufakturen in Oberhessen zu Alsfeld, Lauterbach, Schlitz. Auch Bayern liefert Leinwand, jedoch nur wenig feine; auch kann sich der

Leinwandhandel Bayerns nicht mit dem der übrigen genannten Staaten messen, die wegen dieses Handels im Rufe sind. Die Schweiz hat zwar hin und wieder nicht unbedeutende Leinwandmanufakturen, besonders in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Appenzell u. Bern; allein um ihren Linnenhandel nach Italien, Frankreich und Spanien mehr Ausdehnung zu geben, ließ sie noch eine Menge (viele tausend Stücke) Schlesischer, Böhmischer, Sächsischer und Würtembergischer Leinwand im rohen Zustande kommen, richtete sie nach eigner Art zu, und verschickte sie unter dem Namen der Schweizerleinwand nach den angeführten Staaten; allein auch dieses hat sich in neuester Zeit geändert; denn auch die Schweiz hat diesen Industriezweig mehr auszubilden gesucht. Holland war lange Zeit in diesem Industriezweige berühmt, und brachte die vorzüglichsten Sorten Leinwand in den Handel, nicht bloß aus eigener Manufaktur, sondern auch aus fremder, besonders aus den Deutschen und Belgischen Manufakturen, wozu besonders aus Ersteren Schlesien, Mähren, Böhmen, Westphalen, Hannover und Hessen dazu beitrugen, indem es die Linnen dieser Länder sehr schön bleichte und appretirte, und sie dann unter dem Namen des Holländischen Manufakts wieder ausführte. Die schönsten und besten Linnen liefert Friesland, Geldern und Overyssel. Der ausgedehnte Handel mit diesem Manufakte in Holland, hat sich aber auch in neuester Zeit verloren, da besonders durch die Erweiterung der Chemie auch in Deutschland die Leinwand sehr gut gebleicht und appretirt wird, hauptsächlich in der Preußischen Provinz Westphalen, auch in der Provinz Schlesien, durch die Chlorbleiche und andere Bleich- und Zubereitungsmethoden. Die sogenannte Holländische Waare kommt im Handel in sechs- oder siebenviertel breiten Stücken von 52 bis 55 Brabanter Ellen vor. In Belgien liefert die

Gegend um Gent, dann Kortryk, Ypern, Turnhut, Menin ꝛc. viele tausend Stücke Leinwand unter dem Namen der Holländischen und auf dieselbe Weise zugerichtet in den Handel. Wenn gleich Großbritannien und Frankreich viele und große Leinwandmanufakturen besitzen, der erste Staat besonders in den Landschaften Sommerset, Wilts, Dorset und Hampshire, und dann in Irland und Schottland, und der Letzte in vielen Departements, besonders in den Departements der Oise, Aisne, Somme, des Aveyron, der Mayenne, Mayenne und Loire, des Nordens ꝛc. ꝛc., so haben sie dennoch viel Leinwand aus Deutschland bezogen, weil sie ihre Waare nicht zu der Wohlfeilheit zu liefern im Stande waren. Deutschland lieferte an Frankreich, besonders Schlesien, Westphalen, Sachsen ꝛc., in Menge Bretagnes contrefaites, Platilles, Creas ꝛc., und erhielt dagegen Batiste, Kammertuch, Linons und Claires. Auch dieser Handel hat in neuester Zeit sehr abgenommen, wenn gleich noch viel Leinwand aus Deutschland und Belgien nach Frankreich geht, so kommt doch der Absatz dem früheren nicht gleich; denn auch Frankreich hat in neuester Zeit große Anstrengungen in diesem Fabrikationszweige gemacht. Auch Rußland liefert jetzt sehr gute Leinwand, so auch Polen, in den Deutschen Handel. Die Hauptplätze, durch welche die Deutsche Leinwand ins Ausland geführt wird, sind Hamburg, Altona, Bremen und Amsterdam; indessen ist der erste Platz der wichtigste für den Leinwandshandel; denn er nimmt mehr Waaren ab, als die übrigen drei zusammengenommen; noch bis zum Kriege 1806 wurden jährlich für mehrere Millionen Mark Bko. in diesem Artikel gemacht; auch findet der Ausländer daselbst das vollständigste Sortiment von allen möglichen Leinwanden, und oft zu solchen Preisen, wie er sie in den Manufakturen nicht erhandeln kann, welches daher kommt, weil die Ham-

burger oft mit baarem Gelde kaufen, und zu einer Zeit, wo es den Fabrikanten an Geld fehlt, wodurch sie noch niedrigere Preise beim Einkaufe für baares Geld erhalten. Wenn daher der Ausländer nicht aus der ersten Hand, den Manufakturorten selbst, committiren will, so geschieht es von Hamburg aus, und oft mit größerem Vortheile, wie schon bemerkt worden. Gute Leinwand muß von kernhaftem, gleichem Garne gewebt, gleich und gut geschlagen, und der Einschuß egal eingetragen seyn; auch darf sie keine Fadenbrüche oder Nester haben, nicht mit Schlichte verschmiert und mit Kalk gebleicht seyn. Ueberhaupt muß sie eben und schön weiß seyn. S. auch den Art. Leinwand, Leinwandmanufaktur und Leinwandhandel und die andern auf Leinwand Bezug habenden Artikel, Th. 76. Die feinsten Leinengewebe, die in den Handel kommen, sind Batiste, Kammertücher, Nesseltücher, Claires, Linons und Bastard-Cambrays, welche besonders Frankreich, Belgien, England und Irland liefern, die aber auch in Deutschland sehr gut nachgemacht werden; dann kommen noch an Leinwand-Gattungen vor: rohe Schleier (Estopillas), auch ungebleichte Silesias, Kentings, Druckschleier, klare, rothgeblümte, weiße, gestreifte, gegitterte und mehrere Sorten Schleier von Hirschberg, einfache gebleichte Platillas, einfache Silesias, doppelte und weiße Silesias zum Druck, Brown-Papers, Arabias, Forillos crudos, Forillos blancos, Platillas reales, graue Platillas reales, Coupons-Cavalline, Rollcavalline, weiße Bretagnes, Creas, Rouans, Morlaises, Sangalette, Casserillos, Boccadillas, Butzel oder Garlix, Dowlas, Cannos oder Bassins royaux, Hollandillas, Cholets oder graue Platillas, Fleurets, Argouges, Breannes ꝛc. ꝛc.; dann Leinen-Damast, Kannavas, Zwillich oder Drillich ꝛc. ꝛc. Dann werden auch noch in Deutschland viele Linnen oder Leinwande nach dem

Orte benannt, wo sie gemacht werden, wenn sie nämlich einen großen Ruf erhalten haben, wie in Frankreich, England ꝛc., als Greifenberger, Hirschberger, Breslauer, Bielefelder, Herrenhuter, Hildesheimer, Bielitzer, Hamburger ꝛc. ꝛc. Leinwand oder Linnen; dann Klosterlinnen ꝛc. Noch mehrere andere Namen der Leinwandsorten findet man unter Leinwand in dem oben angeführten 76sten Theile der Encyklopädie. Alle diese verschiedenen Leinwandsorten oder Arten machen nun den Leinwandhandel aus, der besonders in großen Städten, wie z. B. in Preußen: in Berlin, Breslau ꝛc., sowohl im Kleinen, als im Großen geführt wird, indem die Manufakturen daselbst ihre Niederlage haben und ihre Kommissionaire; auch beziehen viele Kaufleute und Manufakturisten mit Leinwand die Messen und Jahrmärkte in Deutschland. Der Leinwandhandel nach dem Auslande, wird aber von den oben, S. 627, angeführten Städten betrieben, wenn die fremden Kaufleute oder Leinwandshändler nicht die Leinwand von den Manufakturisten selbst beziehen, wie schon oben angeführt worden. Diese verschiedenen Leinwandsorten kommen selten in den Schnitt- oder Ellenhandel, sondern bilden, wie schon bemerkt, einen eigenen Manufakturwaarenhandel, in welchem man auch fertige Wäsche, als Hemden, Chemisetts, Halstücher, Schnupftücher, Schürzen ꝛc. erhält, weil sich beides sehr gut verbinden läßt. In diesem Handel kommen nun alle Arten von Tischzeugen vor, als gezogene, gemusterte, schachwitzne Tischzeuge, Lein-Damastenes Tischzeug auf Atlas Art, mit bunten Blumen (Tischtücher und Servietten); dann Handtücher, Küchen- oder Waschtücher, Bettzeug oder Bettüberzug-Leinwand, geblümte Züchen, Schürzenleinwand von verschiedener Art, Matrosenlinnen, Packlinnen von verschiedener Art ꝛc. ꝛc. In dem Schnitthandel kommen vor von Leinen-Geweben Toilinets,

dann auch gefärbte und bedruckte oder bemalte Leinwand aller Art zur Frauenzimmer-Bekleidung ꝛc., und die feinen, oben zuerst angeführten Leinenwaaren, als Batist, Kammertuch, Linon ꝛc.; dann Glanzleinwand, welche auch in den oben angeführten Ländern in Deutschland, als in Schlesien, Mähren, Böhmen, Sachsen, Würtemberg in der Schweiz ꝛc. verfertiget wird, und zu Futter der Kleider und in Hüten gebraucht wird. Was die Leinwandspinnerey zur Vervollkommnung des Garnes betrifft, so sehe man darüber den Artikel Spinnen und Spinnerey, Th. 158, nach. — Für Preußen ist der Leinwandhandel sehr bedeutend, und die Leinenwaaren eines der Hauptausfuhrartikel. Schlesien allein lieferte sonst an 12 Mill. Thaler Leinwand in den Handel, besonders die Städte Hirschberg, Landshut, Schmiedeberg, Waldenburg ꝛc., und versandte an Waaren weit über die Hälfte der angeführten Summe ins Ausland. Im Jahre 1823 gingen nur für 13,984,526 Rthlr. Leinenwaaren aller Art ins Ausland, wozu die Provinzen Schlesien, Sachsen und Westphalen das Meiste beitrugen. Das Königreich Sachsen, dessen Leinwandmanufakturen hauptsächlich in der Lausitz sind, wie oben, S. 624 angeführt worden, liefert an 3 Mill. Thaler Leinenwaaren in den Handel, worunter auch Batist, Drillich, Zwillich und Damast. Die Leinwandfabrikation in Böhmen soll einen Geldwerth von 9 Millionen Fl. betragen. Die einjährige Erzeugung an Leinwand soll über 600,000 Stück betragen. Zur Beförderung dieser Manufaktur sind schon zu Anfange dieses Jahrhunderts über 124 Leinwandbleichen mit allen Erfordernissen eingerichtet worden, außer welchen 260 Garn- und Zwirnbleichen 1800 bestanden, von denen aber nachher mehrere wieder eingegangen sind, die sich aber jetzt wieder erhoben haben. — In dem Baumwollenwaaren-Han-

del behauptet England den Vorrang, weil die Engländer die schönste Baumwolle in großer Menge aus ihren Westindischen Inseln beziehen. Die wichtigsten dieser Inseln in Beziehung auf den Baumwollen-Gewinn (Dominique, St. Vincent, Barbados und Grenada) lieferten im dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts über $3\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Baumwolle jährlich. Barbados allein lieferte über $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Die übrigen Westindischen Inseln der Engländer lieferten jährlich in dem gedachten Jahrzehn an 250,000 Pfd. Die eigentliche Westindische Baumwolle geht größtentheils nach England, und wird daselbst verarbeitet und verarbeitet wieder ausgeführt. Die in den Brittischen Kolonien in Ostindien gewonnene Baumwolle wird größtentheils in Ostindien schon verarbeitet, und die daraus erhaltene Manufakten theils in Asien abgesetzt, theils nach Europa und nach Amerika geführt. Unter dieser großen Begünstigung in Gewinnung des Materials zur Baumwollen-Manufaktur, vereint mit dem vollendeten Maschinenwesen, sowohl in der Baumwollenspinnerey, als Fabrikatur der Waaren, möchte es wohl den übrigen Europäischen Nationen schwer werden in dieser Beziehung mit den Engländern in Concurrenz zu treten, besonders aber die Deutschen, die erst das rohe Material zur Fabrikation von den Engländern oder einer andern Nation beziehen müssen, wozu sich ihnen jetzt durch den Handel mit den neuen Freistaaten Amerikas eine neue Quelle eröffnet. Frankreich kann aus seinen Westindischen Inseln und seinen Südamerikanischen Kolonien ungefähr 230,000 Pfd. Baumwolle jährlich beziehen, es kann also auch in Hinsicht der Wohlfeilheit der Baumwollenwaaren nicht gut mit England concurriren, es könnte hier nur in geschmackvolleren Mustern und Modenzeugen geschehen, wodurch vielleicht ein Uebergewicht zu erhalten wäre, worin die Franzosen auch

immer glücklich gewesen sind, indem andere Nationen von ihnen hierin lange geborgt haben, noch borgen, und auch wohl noch lange borgen werden, obgleich sich das feine Kunstgefühl, der Geschmack auch bei anderen Nationen, namentlich den Deutschen, schon sehr verbreitet hat, so ist es dennoch immer den Franzosen gelungen in Manufaktur-Waaren, in Hinsicht der Dessins, den Markt größtentheils für sich zu gewinnen; selbst die Engländer mußten ihnen hierin den Vorrang einräumen, wenn sie gleich in Hinsicht der Feinheit des Gespinnstes und mancher anderen Künsteleien dabei ihnen vorgingen. Die Franzosen wollen dieses zwar nicht eingestehen, daß die Engländer in manchen Vortheilen bei der Fabrikation einen Vorzug hätten, indem dieses gerade ihre Waare träfe; denn in einem Berichte an die Regierung von dem Zustande der Baumwollenfabriken, heißt es: „Unsere Baumwollenzeuge haben auf allen Märkten den Vorzug, sie verdanken denselben ihrer Biegsamkeit, ihrem kernhaften Gewebe, ihren Preisen und der verhältnißmäßigen größeren Feinheit und Dauer ihrer Stoffe im Vergleiche mit ähnlichen Waaren ꝛc.“ Gerade diese Vorzüge möchte man den Engländischen Baumwollen-Waaren mehr einräumen, als den Französischen, wenn man gleich, wie schon bemerkt worden, ihrem Geschmack ein Farben, Dessins und Druck den Vorzug gern einräumt; und daher kann man auch den Satz in ihrem Berichte: daß die mit ihnen concurrirenden Ausländer die Vollkommenheit der von ihnen verfertigten Baumwollenzeuge bei weitem nicht erreichen könnten. In dieser Beziehung möchten wir Deutschen auch nicht nachstehen, und unsere Fabrikate haben dieses auch schon bewiesen, sie haben sich Anerkennung auch im Auslande erworben, besonders die Preußischen, Sächsischen und Oesterreichischen Fabrikate; denn in Preußen liefern Berlin, Potsdam,

Breslau, Elberfelde und mehrere andere Städte Baumwollenwaaren aller Art und in vorzüglicher Güte, die mit denen Englands und Frankreichs wetteifern; in Sachsen vorzüglich Chemnitz und Plauen viele sehr geschätzte Banmwollenwaaren, und in Böhmen liefern die Baumwollenwaaren-Manufakturen zu Prag, Tupadl, Setsch, Zleb, Georgswald, Lindenau, Rumburg, Kosmanos, Rakonitz, Chrudim, Eger ꝛc. so schöne Waare, wie das Ausland nur immer zu liefern im Stande ist, und in Ansehung der meisten Artikel von nicht zu unterscheidender Güte von den Engländischen und Ostindischen. In England ist die Baumwollenwaaren-Fabrikation hauptsächlich in Lancashire sehr wichtig, und hier besondes in Liverpool und Manchester. Letztere Stadt und Umgegend liefern eine Menge schöner Baumwollen-Waaren aller Art in den Handel nach London, die auch von Liverpool und Bristol ausgeführt werden. Ungeachtet der Ausbreitung der Maschinen in England, sollen doch noch eine Menge Menschen (nahe an 1,200,000, worin die Arbeiter der Schottländischen Manufakturen mitbegriffen sind), durch diesen Fabrikationszweig beschäftiget werden. Man rechnete die Einfuhr roher Baumwolle zu Anfange dieses Jahrhunderts, also vor der Continentalsperre, wo noch der Handel Englands oder Großbritanniens keine Hemmung fand, auf 65,850,395 Pfd. und im Jahre 1823 wurden 668,400 Ballen Baumwolle verarbeitet. Bloß um Manchester und Liverpool, also in dem Manufakturkreise dieser Städte, sollen sich an 200,000 Menschen mit der Verarbeitung der Baumwolle beschäftigen. Noch in der blühendsten Zeit der Engländischen Manufakturen, zu Anfange dieses Jahrhunderts, ehe noch so viele Bewerber darin aufgetreten waren, betrug die Ausfuhr an Baumwollenwaaren 7,137,904 Pfd. St., und an Baumwollen-

Garn 536,631 Pfd. Schottland führt jährlich für mehr als 2 Millionen Pfd. Sterl. dieser Waare aus. Die Baumwollen-Waaren, die England in den Handel liefert, bestehen in baumwollenen Tüchern aller Art, Kattunen aller Art und von höchster Feinheit, und besonders schönem Drucke, worunter auch Zitze oder Chits, auch Persiennes, Indiennes, Ginghams oder Gingangs, Gingas; dann Manchester oder Velveretts, Thickfets, Kittai, Percales oder Perracals, Royal-Ribbs, Sattinetts, Nankins, Jeannetts, Kannavas, Piquets, Basins oder Bazins, Dimittés, Parchente, Mousseline oder Nesseltücher; dann verschiedene Westen- und Beinkleiderzeuge, auch gemischt mit Angora- ꝛc. Haar, baumwollene Schnupftücher, Bettdecken ꝛc. ꝛc. Dann liefert England oder vielmehr die Engländisch-Ostindische, aber auch die Holländisch- und Dänisch-Asiatische Kompagnie viele feine baumwollene Zeüge, welche in Ostindien, überhaupt in Indien, verfertiget werden, in den Handel, als: Cirsacas, Sistracais, Kanadarins, Cassas, Tansjebs, Malmoles, Aliabalis, Serbettes, Seerhandconats, Nainsooks, Therindains, Bethilles, Dourias, Sittaras, Tuckeris, Chowtars, Lachorias, Chelas, Brawls, Corroot, Bajota, Gerras, Guinées, Murri, Durias, Sukkerdon, Uttizal, Parracals, Salampouris, Baftas, Organdis ꝛc. ꝛc. Dieses letzte Zeug, eine Art Mousselin, das sich aber durch folgende sehr bestimmte Zeichen von allen Arten Waaren, denen man in Europa diesen Namen giebt, unterscheidet: durch die Elasticität des Fadens, durch die Anordnung der Baumwollenfäden in der Kette und dem Aufzuge des Stücks, und dann, daß alle Fäden gleich weit von einander entfernt und so gestellt sind, daß sich zwischen jedem der Zwischenraum der Dicke oder des Diameters eines Fädchens Baumwolle befindet, zu Zeiten sind die Zwischenräume des Netzchens um die doppelte

Dicke des Baumwollenfadens von einander abstehend; dann hat auch das Schauende der Stücke einen Streifen Golddraht, der auf jeder Seite mit vier oder fünf Fädchen grüner Seide eingefaßt ist. Die Perracals sind die schönsten weißen Zeuge der Küste und wohl der Erde, wegen ihrer Feinheit und der Regelmäßigkeit, womit sie gewebt worden; man unterscheidet sie von allen übrigen Arten Zeugen, sowohl der Küste, als von Bengalen, durch ihre Farbe, durch die pergamentene Oberfläche, die, wenn sie angefühlt wird, uns glauben läßt, die Hand gleite über seidenes Zeug hin. Das Schauende der Perracals hat zu oberst zwei Streifen Goldfaden, die einen Finger breit von einander entfernt sind, zwischen welchen sich gegen die Mitte der Breite des Stücks ein besonderes Zeichen, ebenfalls in Goldfaden, findet, welches eine Art Anfang unsers Alphabets vorstellt. Eben so sind die Salampouris ein leichtes feines, sehr sorgfältig gewebtes, biegsames Zeug, dessen Faden aber nicht so gleichförmig, als der der Perracals ist, es wird von der Baumwolle fabrizirt, die man in Maléame und in der Provinz Carnate bauet. Der Webestuhl, worauf diese Zeuge in Hindostan gewebt werden, gleicht vollkommen dem Europäischen. Die Perracals, Guinées ꝛc. ꝛc. sind, ehe ihre Ablieferung geschieht, einer Untersuchung unterworfen, man mag sie kontraktmäßig in den Manufakturen der Küste oder in denen von Bengalen oder anderen Provinzen des nördlichen Theils von Hindostan verfertigen lassen, und ihre Qualität, ihr Preis und ihr Name mögen seyn welche sie wollen. Ein Hindostanischer Kaufmann liefert, sobald man es verlangt, diesen oder jenen Theil Waaren; allein er ist erst nach Besichtigung derselben in Hinsicht ihres Verkaufs sicher, und dieses ist unumgänglich nach dem Gebrauche des Landes bei den Handelsangelegenheiten nothwendig, um die Ue-

bereinkunft zu beweisen, welche ohne diese Formalitäten für nicht gültig anerkannt wird. Dieses geschieht jedoch nicht darum, als wenn die Redlichkeit, die den Handel leitet, vielleicht in Hindostan weniger geachtet wird, als in andern Ländern; auch nicht Furcht vor Betrug hat die Hindostanischen Kaufleute zur Einführung dieser Sitte veranlaßt; da man von dieser Seite nichts von ihnen fürchten darf, sondern diese in ihren eingegangenen Verbindlichkeiten rechtlichen Kaufleute, sehen diese Besichtigung der von ihnen zu ver- oder zu kaufenden Waaren, als die Vollziehung aller Handelsoperationen an; denn man würde einen Kaufmann oder einen Dalale nicht mehr kränken können, als dessen Waaren anzunehme, ohne sie vorher untersucht zu haben. Dieses Vorurtheil gründet sich auf die vortheilhaften Ideen, welche dieses Volk über den Handel hegt: denn die Hindus halten dieses Gewerbe, so wie dasjenige eines Landbauers, für das ehrenvollste, welches gescheute Leute nur treiben können. Unsere Kattune und baumwollene Zeuge sind Indischen Ursprungs, sie wurden daselbst von den ältesten Zeiten her fabrizirt, und ersetzten die Stelle unserer Leinwand. Dieser Manufakturzweig ist daher nicht bloß in Indien in Flor, sondern auch in China und Japan, wie dieses der Nankin oder Nanking beweiset, der aus China von den Holländern und Engländern zu uns gebracht wird, aber auch in Frankreich, England, bei uns in Deutschland, namentlich in Berlin, Chemnitz und Sachsen, in Böhmen in Rumburg, Rottenhaus ꝛc. ꝛc. sehr gut nachgemacht wird (s. auch den Art. Nankin, Th. 101, S. 208 u. f.). Man rechnet, daß von den oben angeführten Sorten, bloß von der Coromandelschen Küste jährlich an 10,000 Ballen (1 Mill. Stück) nach Europa kommen. Die meisten der neuesten Kattune gehen nach England und werden daselbst in den Manufakturen mit

bunten Farben und Mustern bedruckt, und kommen dann aus der zweiten Hand als feine bedruckte Waare in den Handel des Continents, und gehen dann für Engländische Manufakten. Aber auch in Indien werden die Kattune gefärbt oder farbig gewebt, gedruckt, bemalt oder bunt und reich gestickt; allein diese Waare geht nur in geringer Menge nach Europa; sie wird größtentheils in Indien selbst verbraucht. Die meisten der Indischen Kattune, besonders die gemeinen und mittleren, auch selbst die feinen werden in den Europäischen Staaten jetzt eben so gut fabrizirt, als in Indien; besonders in Preußen, Sachsen und Oesterreich. Berlin zählt allein achtundzwanzig Kattunfabriken und sechs Kattundruckereyen, ohne die übrigen bedeutenden Fabriken in Baumwollenwaaren, die entweder selbst große Loger von ihren Waaren halten, oder sie in den Handel schicken. Oesterreich schickt viele bedruckte und bemalte Kattune Sortimentsweise in den Handel; besonders liefert dieselbe das Königreich Böhmen und Nieder-Oesterreich. Die meisten der oben, S. 634, angeführten Baumwollenwaaren liefern in Preußen die Provinz Brandenburg (hier vorzüglich Berlin, dann Potsdam, Zinna ꝛc.); die Provinz Schlesien (Breslau, Reichenbach ꝛc.); die Provinz Kleve-Berg (Elberfeld, Barmen, Neuß, Mettmane, Gladbach, Rheidt, Mühlheim an der Ruhr ꝛc.); auch die übrigen Provinzen liefern Baumwollenwaaren, besonders die Provinz Sachsen, allein nicht in der Menge, als die angeführten. Man rechnete die Menge der fabrizirten Baumwollen-Waaren, die Preußen jährlich in den Handel liefert in dem dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts über 20 Millionen Thaler; in Sachsen: Dresden, Leipzig, Pirna, Chemnitz, Plauen, Bautzen, Rochlitz, Mitweyda ꝛc.; in Oesterreich: Wien, Egenburg, Linz, Steyer, Salzburg, Hallein ꝛc. ꝛc.; dann in Böhmen liefern, außer

den schon oben angeführten Oertern, Münchengrätz, Komothau, Landskron, Opotschna, Grulich, Königinhof, Senftenberg, Falkenau, Heinrichskirchen, Schönbach, Gassengrün ꝛc.; in Bayern: München, Augsburg, Kempten, Memingen, Anspach, Erlangen, Bayreuth, Schwarzbach an der Saale, Hof, Frankenthal, Kaiserslautern ꝛc.; auch in den übrigen Deutschen Staaten findet man Baumwollenfabriken, die aber nicht so bedeutend sind, um auch von ihren Waaren an das Ausland abgeben zu können; sie beschränken sich mit ihrem Fabrikate auf den eigenen Bedarf, und mehrere führen auch noch fremde Waaren dieser Art ein. Die meisten Baumwollenwaaren kommen in Deutschland auf die großen Messen zu Leipzig, Frankfurt an der Oder und am Mayn, Braunschweig ꝛc., und werden von da aus nach dem Auslande geführt; auch gehen noch von Deutschen Baumwollenwaaren über die Seestädte Deutschlands ins Ausland. In der Schweiz liefern die Kantone Schafhausen, Aargau, Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Appenzell ꝛc. Baumwollenwaaren von vorzüglicher Güte in den Handel, besonders Mousseline, Kattune ꝛc.; in Frankreich: Paris, St. Quentin, Amiens, Arras, Troyes, Aix, Nantes, Rouen, Evreux, Lille, Straßburg ꝛc. Der Verbrauch an Baumwolle beträgt hier jährlich nach Chaptal (in seinem Werke de l'Industrie Française), 24 Millionen Pfd., u. die Fabrikation 220 Millionen Metres Zeuge aller Art. Aus Belgien liefern Gent, Brüssel, Antwerpen, Dornik ꝛc. sehr geschätzte Baumwollenwaaren in der Handel. Holland beschäftiget sich weniger mit der eigenen Fabrikation dieses Produkts, dagegen führt es viele Ostindische Mousseline, Kattune ꝛc. ein, und bedruckt die meisten, oder setzt sie in Farben und führt sie dann wieder aus. Auch in Rußland hat sich die Baumwollenwaaren-Fabrikation sehr gehoben, besonders seit dem

Anfange dieses Jahrhunderts; denn in dem ersten Lüstre desselben bestanden ungefähr 190 Manufakturen in Baumwollenwaren, und im Jahre 1815 betrug ihre Anzahl 295, und so ist ihre Zahl nach diesem Verhältnisse bis auf die neueste Zeit immer gestiegen; denn im Jahre 1824 verbrauchten diese Fabriken 336,232 Pfd. Twist. Dieses schnelle Anfblühen dieser Fabriken, besonders in dem dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts, rührte hauptsächlich von dem angenommenen Zollsysteme her, die ausländischen Fabrikate dieser Art sehr hoch zu besteuern, um dadurch die inländische Industrie zu heben, und daß dieses nicht erfolglos war, beweisen die vielen neu angelegten Fabriken seit dem Jahre 1820; daß aber, troß dieser bedeutenden Erhöhung des Zolls dennoch viele ausländische Baumwollenwaaren Absatz finden, beweiset, daß das Fabrikat noch nicht überall diese Güte erreicht hat, um mit den ausländischen Waaren auf eigenem Plaße concurriren zu können; an hinlänglichen Waaren, um die Begehr zu befriedigen, möchte es nicht fehlen, auch geht dieses daraus hervor, daß sich viele Fabrikanten beschwerten, nur einen geringen Absatz zu haben, daß also der Verbrauch fremder Baumwollenzeuge immer noch ansehnlich ist, troß dem hohen Imposte. Die Manufakturen liefern Kattune, Zitze, Mousseline, nicht von besonderer Feinheit, Parchent, Kannavas, Manchester, Tücher, Strümpfe ꝛc. ꝛc. Die meisten dieser Fabriken oder Manufakturen befinden sich um Petersburg und Moskwa. Dänemark, welches durch seine Asiatische Kompagnie viele Ostindische Baumwollenwaaren nach Europa bringt, hat bei sich diesen Manufakturzweig wenig kultivirt, außer einigen Baumwollenfabriken in Kopenhagen, Hirschholm und Altona, besitzt es keine von Bedeutung; denn die Manufaktur zu Tondern liefert nur gemischte Zeuge, und die Manufaktu-

ren in Kopenhagen nur Manchester und einige andere Waaren. Schweden hat in diesem Fabrikationszweige mehr gethan, als Dänemark, und benutzt dazu die Baumwolle seiner Kolonie, der Insel St. Barthelemey in Westindien; ob es aber mit seinen Fabrikaten für den eigenen Bedarf ausreicht, möchte bezweifelt werden, und wenn dieses auch der Fall ist, so finden doch noch viele fremde Fabrikate dieser Art Eingang, mithin scheinen die eigenen noch nicht in der Quantität, Qualität und Mannigfaltigkeit der Waaren ꝛc. auszureichen. Nimmt man nun an, daß Großbritannien jährlich für 23,000,000 Pfd. Sterl. Baumwollenwaaren liefert, so bleibt das Uebergewicht in dem Baumwollen-Waarenhandel von allen Staaten Europas diesem Lande, und kein Staat möchte ihm darin, so lange seine Existenz in Beziehung auf seine Kolonien und auf seinen Welthandel dauert, im offenen Handel je gleich kommen, wenn sich gleich alle bemühen durch die Einführung der Maschinen sich ihm darin zu nähern; denn immer werden die Engländischen Baumwollenwaaren in der Wohlfeilheit, abgesehen von ihrer Güte, den Vorrang behalten, also in der Concurrenz vorangehen, das Uebergewicht haben, wenn gleich eine Menge Baumwollenwaaren unter ihrer Firma debitirt und auch dafür angenommen werden, und dieses aus dem schon oben angeführten Grunde, weil sie Hauptbesitzer des rohen Produktes, der Baumwolle sind, und sie auch durch ihren Welthandel jeden anderweitigen Debit desselben nach ihrem Vortheile wenden können, so daß der Preis der daraus fabrizirten Waaren nie in der Wohlfeilheit von den Fabrikanten anderer Nationen gestellt werden kann, als sie denjenigen ihres Fabrikats stellen. Baumwollen-Maschinen-Spinnereyen, welche Garn und Twist liefern, sind jetzt auch durch ganz Deutschland eingeführt, wie z. B. in Preußen, Oester-

reich, Sachsen, Bayern, Würtemberg ꝛc. — Der Wollenwaarenhandel ist besonders für Deutschland sehr wichtig, weil das rohe Produkt, die Wolle, aus der Dentschen Schafzucht gezogen wird, und diese Eigenthum eines jeden Deutschen Staates mehr oder weniger ist, und jetzt auch die feinere Wolle, durch die Veredelung der inländischen Schafe mit Merinos, in ziemlicher Menge gewonnen wird. Besser sagt dieser Manufakturzweig auf jeden Fall dem Deutschen zu, als die Baumwollenwaaren-Fabrikation, da er das Produkt gleich aus der ersten Hand, ohne viele Unkosten und ohne Risiko bezieht, es müßte denn der Risiko seyn, sich in der Waare beim Einkaufe getäuscht zu haben, welches dann doch bloß auf ihn fällt, seine Schuld ist. Ganz anders ist es aber beim Einkaufe der Baumwolle, wo der Committent, wenn er sich an ein gutes auswärtiges Haus wegen seiner Aufträge wendet, zwar nicht in Hinsicht der Qualität der Baumwolle hintergangen wird; aber doch Gefahr läuft, wenn er sie nicht verassecurirt hat, daß das Schiff Haverey erleidet, und er seine Waare, wenn nicht ganz verliert, doch beschädiget oder vielmehr verdorben erhält, und dann die Unkosten, als Fracht, Provision, Zölle, Impost ꝛc. bezahlen muß, welches den Nettopreis der Baumwolle noch sehr erhöhet; und dann kauft er doch vielleicht noch aus der zweiten Hand. Kauft er nun die Baumwolle aus der zweiten Hand mit wenigeren Unkosten, so ist auch der Preis höher; es müßte denn seyn, daß eine der Baumwolle nachtheilige Conjunktur eintritt, die aber doch kein Fabrikant, wenigstens selten, abwarten kann, weil dazu ein bedeutendes Kapital gehört, um immer so viel Baumwolle auf dem Lager zu erhalten, als zur Beschäftigung der Arbeiter nöthig ist, um eine günstige Conjunktur für sich abwarten zu können. Auch schon hieraus wird man gewahren, welchen Vor-

theil der Fabrikant in England voraus hat, weil er da immer große Niederlagen findet, weil London der Stapelort dieser Waare ist. Mithin bleibt für Deutschland der belohnendste Fabrikationszweig immer noch die Leinwand, die Wollenwaaren und das Tuch. In den Preußischen Staaten erhoben sich die Wollmanufakturen vorzüglich unter Friedrich dem Großen; denn zur Zeit dieses Monarchen waren die Wollmanufakturen in der Mark Brandenburg, u. im Magdeburgischen und Halberstädtischen sehr beträchtlich; denn die jetzige Mark Brandenburg verarbeitete im Jahre 1780 über 17,000 Stein Wolle, und an Waaren den Werth von mehr als 2 Millionen Thaler. Im Jahre 1796, unter dem Nachfolger Friedrichs, gingen allein aus der Neumark 80,000 Stück Tücher ins Ausland. Der Werth der im Jahre 1797 in dem einzigen Städtchen Neudamm verfertigten Waaren betrug 88,508 Rthlr. Die Waaren, welche in Wolle in den Handel geliefert werden, sind noch, außer den schon oben, S. 467, angeführten: Alapins, Bombasins, Herbins, Perpetuelles, Sergettes, Strucks, Droguetts, Circassiennes, Sempiternes, Eternelles, Thybets, Mazeppas, Tücher aller Art, Kalmucks ꝛc. ꝛc. Die Benennungen der ersten dieser Wollenwaaren zeigen an, daß sie aus England und Frankreich stammen, also auch diese Waaren dort fabrizirt werden; allein man macht sie auch sehr gut in Deutschland, und vorzüglich in Preußen, Sachsen und Böhmen. In Preußen liefern hauptsächlich die Provinzen Brandenburg (hier Berlin, die bedeutendsten Manufakturen mit durch Dampf getriebene Maschinen, Maschinenspinnereyen, und in allen Wollenwaaren, Tüchern ꝛc., Potsdam, Brandenburg, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Fürstenwalde, Kottbus, Krossen, Züllichau, Guben, Lübben ꝛc.); Schlesien (Breslau, Brieg, Ohlau, Strehlen, Wohlau, Gurau, Oels, Bernstadt, Neu-

rode, Neustadt, Lüben, Grünberg, Görlitz, Schönberg ꝛc.); Sachsen (Magdeburg, Burg, Kalbe, Gnadau, Stendal, Salzwedel, Halberstadt, Aschersleben, Osterwick, Quedlinburg, Halle, Naumburg, Zeitz, Erfurt, Langensalza ꝛc.); in den Rheinprovinzen (Cleve, Köln, Aachen, Burtscheid, Eupen, Montjoie, Imgenbroich, Stolberg, Cornely-Münster, Düren, Heinsberg, Crefeld, Orsoy, Meurs ꝛc.). Die Rheinprovinzen Preußens sind sehr wichtig in Beziehung auf die Wollenmanufakturen; denn sie liefern sehr schöne Tücher und Kasimirs in den Handel, welche selbst die Engländischen übertreffen sollen. Sie gehen bis nach Indien. In den Tuch- und Kasimirfabriken oder Manufakturen zu Montjoie werden Kasimirs von vorzüglicher Schönheit, und sehr feine Tücher verfertiget, von den Letzteren besonders Drap royal, Drap de Segovie und de Serail; auch wird daselbst das Pinna-Marina Tuch verfertiget. Die Tücher wurden noch bis zu dem Ausbruche des Russisch-Französischen Krieges 1812 durch ganz Deutschland, Schweden, Dänemark, Rußland; dann nach Spanien, Portugal, Sicilien ꝛc. geschickt; dieses hat sich aber sehr geändert, obgleich der Absatz immer noch sehr bedeutend ist. Zu Anfange dieses Jahrhunderts zählte man fünfundvierzig Fabriken zu Montjoie, Imgenbroich und Roetgen, welche jährlich für 3,750,000 Franken Waaren lieferten, und dieselben Fabriken erzeugten im Jahre 1810 für 4 Millionen Franken Waaren, und beschäftigten 1800 Arbeiter. In Stolberg fabrizirt man viel Tuch, Kasimir und Flanell durch einen neu erfundenen Mechanismus. Die daselbst bestehenden Tuchfabriken beschäftigten im Anfange dieses Jahrhunderts an 900 Arbeiter, und lieferten für 1 Million Franken, die aber 1810 bis auf 1,200,000 Fr. Wollenwaaren vermehrt worden sind. Diese Waaren gingen nach Frankreich, Deutschland, Italien und der Levante.

Die Tuchmanufakturen in Düren beschäftigten 1805 1050 Arbeiter, die jährlich für 900,000 Franken Waaren lieferten, und im Jahre 1810 war die Zahl der Arbeiter auf 1500, und der Werth der Fabrikate auf zwei Millionen Fr. gestiegen. Das Tuch ging nach Frankreich, Italien und Holland. Die Fabriken in wollenen Bettdecken im zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts beschäftigten 80 Arbeiter, und verfertigten für 200,000 Franken Waaren. Die Bettdecken, wovon in Brüssel eine Niederlage war, gingen größtentheils nach Frankreich. Der Werth der Fabrikation in Tüchern von den Fabriken Heinsbergs betrug in der genannten Zeit 350,000 Fr. Geilenkirchen, Cornely-Münster und einige andere Gemeinden fabrizirten in der genannten Zeit für 700,000 Fr. Waaren. Ueberhaupt haben alle die oben genannten Oerter für Tücher, Kasimirs, Decken für die Armee, und Tuchmützen im zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts 30 Millionen Fr. hervorgebracht und 50,000 Menschen beschäftiget. Die Wolle zur Fabrikation wurde von Schlesien und Sachsen bezogen. Aber auch noch jetzt ist der Wollenwaarenhandel dieser Provinz für Preußen wichtig. Schlesien lieferte im ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts für 5 Millionen Thaler Wollenwaaren. Auch in der Provinz Sachsen ist die Wollenwaarenfabrikation sehr lebhaft; nur der einzige Ort Burg liefert jährlich für 400,000 Thaler an Tuch, und beschäftiget 1225 Arbeiter. Im Jahre 1821 lieferte er 21,938 Stück Tuch. Zu Ende des zweiten Jahrzehns dieses Jahrhunderts rechnete man 17,000 Stühle, die mit allen Arten Wollenwaaren in der Monarchie beschäftiget waren, und 300,000 Spindel, welche Maschinengarn aus Wolle verfertigten. Die Ausfuhr von Wollenwaaren betrug im Jahre 1823 12,923,943 Thaler. In Oesterreich liefern vorzüglich Oesterreich ob der Ens,

Böhmen, Mähren und Schlesien die meisten Wollenwaaren und Tücher in den Handel. Die Kaiserliche Wollenzeugfabrik zu Linz, die größte in der ganzen Monarchie, welche nicht nur Wollenzeuge aller Art, sondern auch Tücher und Teppiche liefert, beschäftiget an 25,000 Menschen, welche 5000 Ctr. Wolle jährlich verarbeiten, und bringt mehr denn 3 Millionen Gulden in Umlauf. In Böhmen werden jährlich an 125,000 Stück Tuch verfertiget und in den Handel gebracht. Man zählte in dem zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts an 54,405 Schafwollenspinner, deren Gespinnst theils in den Tuchfabriken zu Prag, Oberleutersdorf, Manetin, Böhmisch Leipa, Neu-Oettingen, Reichenberg, Pilsen und Braunau, theils in den Tuchmacher-Meisterschaften, theils in den Wollenzeugfabriken zu Neugedein, Kloster Osseg, Glassau, Ronsberg, Kaplitz; in den Ratin- und Moltonfabriken zu Neu-Hraletz, Stecken, Polerskirchen und Wiesch; in der Kotzen- und Pferdedecken-Manufaktur zu Deutschbrod; in den Wollenstrümpfen- und Sackwaarenmanufakturen zu Wlaschin, Nettolitz, Wildenschwert Klattau, Klostergrab, Strahl, Schwatz und Zuckmantel, theils von Meisterschaften, welche diesen Artikel verfertigen, und wovon die meisten Zeugmacher um Schlackenwald, Schönfeld, Carlsbad, Elnbogen, Niemes, Braunau, Plau ꝛc., und Strumpfwirker um Dux, Oberleutersdorf, Töplitz und Graupen ansäßig sind, verarbeitet wird. In Mähren beschäftiget die Wollenzeugfabrikation an 100,000 Menschen; es bestehen daselbst über 40 bedeutende Tuchfabriken, von denen mehrere Grafen und Fürsten gehören, wie die Gräflich Braidaische Fabrik in Czekin, bei Olbmitz, die Fürstlich Lichtensteinische in Divak, die Freiherrlich Mundische in Tischnowitz. Die übrigen Fabriken werden größtentheils von Kompagnieschaften geführt. Die Ausfuhr der Tücher und Wollenzeuge, wozu noch

die Leinwand kommt, machen besonders, daß die Ausfuhr die Einfuhr am Werthe übersteigt. In Schlesien liefern Troppau, Jägerndorf, Wagstadt, Oderan, Teschen ꝛc. viele Wollenwaaren. Die jährliche Produktion an Zeugen und feinen und mittleren Tüchern wird auf 260,000 Stück angeschlagen; allein sie muß wohl größer seyn, wenn man Alles hinzu rechnet, was die ganze Monarchie an diesen Waaren liefert. Die Tücher werden aus feiner Spanischer und auch aus Ungarischer, Mährischer und Böhmischer Wolle fabrizirt; sie gehen über Pilsen, Prag, Brünn nach Leipzig, Frankfurt am Main ꝛc. auf die Messe, oder über Wien und Triest nach der Türkey und nach Italien. Die vorzüglichsten Tücher sind die Brünner, Fulnecker und Iglauer unter den Mährischen, und die Oberleutersdorfer, Reichenberger, Braunauer, Tuppauer ꝛc. unter den Böhmischen, wenigstens haben sie sich im Handel einen gewissen Ruf erworben. Die Wollenmanufakturen Sachsens liefern eine Menge Waaren in den Handel, die sich alle Ruf erworben haben, als Flanelle, Friese, Rasche, Kasimirs, Merinos (von vorzüglicher Güte), Thybets, Bombasins, Wollcords, Moltongs, Kalmanks, Tücher aller Art ꝛc. ꝛc., jährlich an 80,000 Stück; dann noch Strümpfe, Mützen, Handschuhe und Bänder, welche mit dem Spinnen 25,000 Fabrikanten beschäftigen. Die Oerter, die sie liefern, sind: Dresden, Leipzig, Großenhayn, Oschatz, Grimma, Döbeln, Waldheim, Bautzen, Bernstadt, Leißnig, Mitweyda, Borna, Hainichen. Von den Sächsischen Wollenwaaren sind besonders die Merinos und Thybets im Rufe, die unter dem Namen der Sächsischen Thybets verlangt werden, und die immer höher steigende Industrie Sachsens aufs Neue bewähren. In Bayern sind die aus der Wolle fabrizirten und in den Handel kommenden Waaren nicht unbedeutend, und die Industrie in diesem Zweige beschäf-

tiget viele Menschen in und außer den Manufakturen. Zu Nördlingen im Rezatkreise verarbeiten an funfzig Webermeister jährlich gegen 3—4000 Centner Wolle zu Loden Fries, Flanell und Teppichen; von den Letzteren werden gegen 150,000 Stück durch Tyroler in ganz Deutschland verbreitet. Auch zu Erdingen und Neustadt in Bayern werden Zwillich, Flanell, Boy ꝛc. verfertiget, welche weit über 600 Menschen beschäftigen, und deren Waaren nach Regensburg und Nürnberg gehen, und von da weiter ausgeführt werden. Zu Thann bei Neu-Oettingen verfertigen mehr den zwanzig Tuchmacher gemeine Tücher, und so auch zu Armstorf und bei Pfarrkirchen, wo sich viele Tuchmacher angesiedelt haben, die ihren Bedarf an Wolle aus Ungarn beziehen. Mehrere Manufakturen im Anspachschen und im Bayreuthschen liefern sehr feine Tücher. So hat Anspach eine Spanische Wollenmanufaktur; auch Memmingen versieht einen Theil von Deutschland mit wollenen Strümpfen, Mützen und Handschuhen. Ueberhaupt liefern Tücher und Wollenwaaren in den Handel München, Amberg, Anspach, Schwabach, Neustadt an der Aisch, Dünkelsbühl, Weissenburg am Sande, Wundsiedel, Hof, Tirschenreuth, Würzburg ꝛc. ꝛc. Viel wollene Strümpfe bringen Schwabach, Landshut und Erlangen in den Handel; die der letzten Stadt sind besonders gesucht, sie gehen auch nach dem Auslande. Daß aber dieser Industriezweig noch nicht die Höhe in diesem Lande erreicht hat, die er erreichen könnte, geht daraus hervor, daß noch viel Garn aus dem Lande geht, aus Mangel an Fabrikation. Die Wollen-Manufakturen Würtembergs sind zwar nicht so bedeutend, als es vielleicht seyn könnte, indessen ist doch viel dafür von Seiten der Regierung gethan worden. Besonders wichtig unter diesen Manufakturen und die vorzüglichste des Königreichs ist die Tuchmanufaktur des Waisenhauses

in Ludwigsburg, die mehr als 500 Menschen beschäftiget. Sowohl diese, als die übrigen Zeugmanufakturen verarbeiten theils einheimische, theils Böhmische Wolle. Die Tuchmanufaktur zu Ludwigsburg liefert feine und Mittel-Tücher für das Militair. Tuch- und Wollenwaaren liefern Calw, Sulz, Metzingen, Ebingen, Tuttlingen, Gmünd, Göppingen, Babingen ꝛc. Hannover hat zwar mehrere bedeutende Tuch- und Wollenwaarenfabriken, als in Göttingen, Osterrode, Eimbeck, Hameln, Osnabrück ꝛc., welche feine, mittlere und grobe Tücher, Rasche, Flanelle, Moltons, Kamelotte ꝛc. liefern, allein sie reichen zum Bedarf des eigenen Landes nicht hin, und es müssen daher noch eine Menge Tücher und andere Wollenwaaren eingeführt werden. Die Wollenwaaren der übrigen Deutschen Staaten sind nicht bedeutend und reichen in einigen nicht zum Bedarf hin, sondern sie müssen fremde Waaren dieser Art bei sich einführen; selbst Baden, welches nur zu Pforzheim und in einigen anderen Städten einige bedeutende Manufakturen darin hat, aber lange nicht hinreichend, um den eigenen Bedarf zu sichern; dagegen hat das Großherzogthum Sachsen-Weimar bedeutende Wollenmanufakturen im Neustädter Kreise, besonders zu Neustadt und Weyda. Die Schweiz hat in Wollenzeugen, im Verhältnisse zu ihren Leinwand- und Baumwollen-Manufakturen, nur wenig geleistet; ihre Fabriken oder Manufakturen darin sind nur unbedeutend; denn außer einigen leichten Zeugen, Mittel- und groben Tüchern, findet man nichts anders angeführt. Die groben Tücher, welche der Kanton Bern liefert, sind zum Gebrauche des Landvolks. Mit der Wollenzeugfabrikation beschäftigen sich nur, außer dem eben genannten Kanton, die Kantone Zürich, Glarus und Genf. Eine der bedeutendsten Tuchfabriken ist in Glarus; sie beschäftiget mit der Spinnerey an zweihundert Men-

schen. Man bedient sich zur Fabrikation des Tuches der Böhmischen, Sächsischen, Italienischen und anderer ausländischer Wolle, und verfertiget jährlich zwischen 13 und 1400 Stück, von 4 bis 15 und 16 Fl. der Stab. Der Absatz der Schweizer Tücher war in Italien, hat aber jetzt dahin sehr abgenommen. — Frankreich ist in Hinsicht seiner Wollenwaaren und Tücher berühmt, nur kommen nicht mehr so viele in den Deutschen Handel, da die Deutschen Fabriken in Wolle sich sehr empor gehoben haben. Tücher aller Gattungen und Wollenzeuge liefern in den Handel: Abbeville, Sedan, Beauvais, Amiens, Elboeuf, Louviers, Romorantin, Tours, Loudun, Niort, Nevers, Vire, Lille, Metz, Mühlhausen ꝛc. Wichtig sind die Tuchmanufakturen und die Teppichdecken von Abbeville, welche 4000 Arbeiter beschäftigen und feine Tücher in den Handel liefern, so auch von Louviers und Elboeuf; dagegen sind die Wollenzeugfabriken in Metz sehr gesunken, welche Zeuge aller Art, Flanelle, Strümpfe, Handschuhe ꝛc. liefern. Vor der Revolution war dieser Staatsgewerbszweig, die Wollenmanufakturen, Tücher mit eingeschlossen, so bedeutend, daß man den Ertrag jährlich auf 40 Millionen Thaler schätzte; Elboeuf allein lieferte Tücher zu einem Werthe von 2 Millionen Livres. Die Revolution hat aber diesem Industriezweige Frankreichs eine harte Wunde geschlagen; denn zu dieser Höhe ist der Ertrag nicht wieder gekommen, wenn gleich Napoleon Alles that, um die Manufakturen Frankreichs zu heben; denn der Handel mit dieser Waare nach dem Auslande hatte sich während der Revolution und der Schreckensscenen unter dem Regimente des Convents verloren und nach andern Ländern hingezogen, die diese Periode Frankreichs zu ihrem Vortheile zu benutzen suchten, besonders England und Deutschland. Ersteres um seinen Wollenwaaren- und Tuch-

handel weiter auszudehnen, und Letzteres um sich in der Tuchfabrikation besonders zu vervollkommnen und dadurch seinen Absatz zu erhöhen, und seit dieser Zeit sind Frankreichs Tücher nicht mehr so von andern Ländern verlangt worden; denn England ersetzte die Lücken mit seinen Tüchern und Wollenwaaren, hauptsächlich aber mit den Ersteren. Dieser Schlag traf besonders hart die Wollenfabriken des Departements Aveyron, die vor der Revolution eine Begünstigung der Regierung genossen; denn ihre Fabrikate wurden besonders wegen ihrer Wohlfeilheit und Dauerhaftigkeit zur Kleidung für die Truppen genommen, und den Fabriken dadurch einen Absatz gesichert; aber auch die untere Klasse des Volks suchte diese Tücher. Die hauptsächlichsten Fabriken sind in Saint-Geniez, Rhodez und Saint-Affrique. Die Manufakturen von Saint-Geniez verfertigen Cadiszeuge, Trikots, Imperials und Rasche. Die Ersteren gingen und gehen auch noch in beträchtlicher Menge nach dem Innern Frankreichs, besonders nach den nördlichen Provinzen. Die Regierung befahl sich dieses Zeuges ausschließend zum Unterfutter der Soldatenkleider zu bedienen, und St. Geniez lieferte daher jährlich bloß für die Armee 100,000 Ellen, und in der Stadt und der umliegenden Gegend arbeiteten 12,000 Menschen in diesem Artikel. Derselbe ist nun sehr herabgesunken, obgleich Napoleon alles that, um ihn wieder zu beleben, und schon am 18ten Brümaire sehr beträchtliche Bestellungen darin machte. Die Imperiales und die Flanells von dem genannten Orte, welche sowohl wegen der Qualität, als auch wegen der geschmackvollen Zeichnungen und deren Verschiedenheit gesucht werden, gehen nach den Departements jenseits der Alpen und nach der Schweiz; allein die Mode hat doch sehr darauf eingewirkt und jetzt ihren Verbrauch sehr vermindert. Die Trikots wur-

den zu Westen und Beinkleider für die Soldaten unter Napoleon angewendet. Jetzt sind in den Manufakturen der Cadisse, Imperials, Trikots und Flanelle von Saint Geniez nur noch ungefähr 6000 Arbeiter. Die Manufakturen von Rhodez liefern gute Trikots, Serjche, Etamines und Burats in den Handel. Bis zu Ende des ersten Jahrzehns dieses Jahrhunderts beschäftigten die Manufakturen von Rhodez an 3000 Menschen, nach dieser Zeit verminderte sich der blühende Zustand dieser Manufakturen, wozu die 1813 — 15 geführten, und für Frankreichs Industrie nicht glücklichen Kriege das Ihrige beitrugen, und wenn auch bei der Restauration alles von Seiten der Regierung gethan wurde, um sie wieder zu heben, so hatte sich doch der Absatz durch die zu große Concurrenz darin mit anderen Völkern, die sich jetzt eröffnete, sehr vermindert. Dieses war auch der Fall mit der Manufaktur von Saint Affrique, die sich nicht bloß auf die Stadt dieses Namens beschränkte, sondern sich auch in den Gemeinden Fayet, Camares und Laroque verbreitete. Sie liefert zur Consumtion des Inlandes gute Tücher, Cadis, Trikots, Ratines und Kalmucks. Auch sie lieferte früher Tücher zur Bekleidung der Armee; denn die Fabrikanten derselben schickten jährlich in die Fabriken von Lodève 1000 Stück weißes Tuch für die Infanterie. Die Manufakturen von Fayet, Camares und Laroque schickten viele weiße Cadis in den Handel von Lyon, Tours, Limoges, Genf und Nimes. Auch in Frießen machten sie bedeutende Geschäfte, die ihre Manufakturen lieferten. Indessen sind diese Manufakturen noch die Einzigen, die sich am besten erhalten haben, weil ihre Fabrikate kein Luxus-Gegenstand sind, sondern von den Landleuten in den benachbarten Departements verbraucht werden. Es werden jährlich darin 6000 Stück Cadisse und andere Zeuge ge-

macht. Von den Tüchern der Französischen Manufaktur, die unter dem Namen Londres in den Handel kommen, und von welchen es sieben Gattungen giebt, als Mahons, die feinste, dann Londrins prémiers, Londrins séconds, Londres larges, Londres ohne Beisatz, Seizains und Aboucouchu, und die in außerordentlicher Menge nach Italien, der Levante und den Kolonien gingen, hat sich der Absatz auch merklich verloren, da ihn jetzt andere Nationen mit ihnen theilen, besonders die Engländer. Auch mehrere beliebte Schlesische Tücher haben die Franzosen nachgemacht, besonders werden sie in den Manufakturen zu Abbeville und Rheims in Menge fabrizirt, und unter der Benennung Draps de Silésie, ausgeführt. Sie sind auf Holländische Art zugerichtet, geflammt ꝛc. ꝛc. Auch die Engländischen Tücher aus London werden von ihnen nachgemacht, und unter dem Engländischen Namen ausgeführt. Auch von den Draps de Chasse, welches starke und dichte, aber nur schmale Tücher sind, die man in einigen Manufakturen verfertiget, wurden ehemals viele für die Neger nach den Kolonien, besonders Westindiens ausgeführt, welches jetzt sehr abgenommen hat; indessen findet dieses Tuch doch noch in Frankreich selbst viel Absatz, indem es zur Kleidung der Dienstboten dient. Auch die Draps de Wilton, feine Tücher, welche den Engländern nachgemacht worden, und jetzt zu Rheims und Troyes häufig gemacht werden, kommen in dem Handel als Engländische Tücher vor, und sollen sich sehr wenig von den Engländischen unterscheiden, wenigstens kann sie nur das geübte Auge und der Kennergriff unterscheiden. Auch die Engländischen Dozens, eine Art Halbtücher in Stücken von 9 bis 10 Stab, werden in Frankreich unter dem Namen Draps de Douzaine nachgemacht. — Viele der Französischen Tücher kommen auch noch jetzt in den Deutschen Handel und auf den

Deutschen Markt; allein sie finden den Absatz nicht mehr wie früher, indem die Deutschen jetzt auch den Werth ihrer Fabrikate und Manufakten haben schätzen lernen, die oft mehr Anerkennung im Auslande fanden, als im eigenen, ohne jedoch den Werth der fremden Fabrikate und Manufakten und die Vorzüge, wo sie sich hier und da finden, zu verkennen. Auch ist die Anerkennung des Werthes der eigenen Fabrikation bei dem freien Handel und der Gewerbefreiheit jetzt um so nöthiger, weil sonst die eigenen Fabriken und Manufakturen leiden würden. Uebrigens sind die Französischen Tücher und Wollenwaaren zu einem bewunderungswürdigen Grade der Vollkommenheit gestiegen, und machen jetzt, außer den Seidenwaaren, einen der wichtigsten Zweige des Manufakturwesens in Frankreich aus. Die beschäftigsten Manufakturen sind die von Louviers, Sedan, Elboeuf und Abbeville, die ihre Tücher und Wollenwaaren in alle Gegenden Frankreichs schicken und darüber hinaus. Die Kasimirs aus den Manufakturen Sedans sollen den Engländischen ganz gleich kommen und mit ihnen Concurrenz halten, da sie sonst die Französischen weit übertrafen. Der innere Verkehr des Wollenwaaren-Handels ist jetzt sehr groß, welches einen Beweis der Liebe des Franzosen zu allem Vaterländischen giebt, wodurch er seinen gewiß sehr zu ehrenden Nationalsinn beweiset. Auf der Messe von Beaucaire (eine der größten in Frankreich, wo ein Waarenumsatz von 40 Mill. Fr. gemacht wird) betragen die Tuchlager immer zwischen 15 bis 20,000 Stück, die aus den Fabriken des Reichs dahin gebracht werden, und guten Absatz zu annehmlichen Preisen finden, ohne den Absatz der Tücher auf den übrigen Messen, wie zu Pezenas, Falaise, Fontenai le Comte ꝛc. hier weiter zu berühren. Zur Zeit der Continentalsperre hatten sich die Tuchmanufakturen Frankreichs sehr erhoben und vermehrt; denn un-

geachtet der Verbesserung der Schafzucht Frankreichs, wurde doch noch eine bedeutende Quantität Wolle aus dem Auslande eingeführt, mehr als vor der Revolution; denn aus einem Berichte, welcher der Regierung unter Napoleon im Jahre 1812 von dem Zustande der Wollenmanufakturen gegeben wurde, ist zu ersehen, daß die Einfuhr an Wolle vor der Revolution 14 Millionen, und in dem Jahre 1812 31 Mill. betrug, welche Vermehrung sich jedoch nur auf feine Wolle beschränkte; denn die Summe der Einfuhr an gemeiner Wolle ist sich hier gleich geblieben. Der Werth der in Frankreich fabrizirten wollenen Stoffe betrug nach diesem Berichte die Summe von 370 Millionen Fr.; der Urstoff der von den einheimischen Herden gewonnen wurde, betrug 129 Millionen, derjenige welcher eingeführt ward, 31 Millionen. Diese 160 Millionen Franken von 370 Millionen abgezogen, lassen 210 Millionen Franken für den Werth der Fabrikation übrig. Der Arbeitslohn verdoppelt nun noch den Werth der Wollenwaaren. Der Absatz an das Ausland war jährlich 28 Millionen Fr. Dieses giebt daher für fabrizirte Waaren, bei welchen der Werth des Arbeitslohns mehr als die Hälfte beträgt, einen Werth zurück, der ungefähr jenem gleich ist, den Frankreich ihm für die Urstoffe vorausbezahlte. Das Mitteljahr der ehemaligen Ausfuhr von Tüchern betrug nur 19 Millionen. Dabei ist die Kasimirfabrikation einheimisch gemacht, und die Verarbeitung der Tücher durch künstliche Maschinen vervollkommnet worden. Man kann aber auch nicht in Abrede stellen, daß die Regierung Alles that, um diesen Zweig der Staatswirthschaft zu erheben; denn nicht nur suchte sie diejenigen Manufakturen durch Bestellungen aufzumuntern, deren Tücher keinen solchen Absatz im Publikum fanden, als diejenigen der feinen Modetüchern, sondern sie munterte auch

diese Letzteren durch Prämien und andere Mittel auf, die Fabrikationsmethoden zu verbessern. Ja es wurden sogar Schulen in den bedeutendsten Fabrik- oder Manufakturstädten angelegt, um die Arbeiter in dem Gebrauche der navette volante, welches die Arbeit sehr verkürzt, und den Arbeiter weniger ermüdet, zu unterrichten. Diese Schulen haben auch sehr geschickte Arbeiter gebildet, und verwundete Soldaten, die nicht mehr nach der alten Methode weben konnten, haben nach der neuen ihr ehemaliges Handwerk wieder leicht betreiben können. Auch errichtete die Regierung in allen großen Fabrik- und Manufakturstädten ein Handelstribunal und eine Chambre consultative de Manufactures etc. In Belgien sind die wichtigsten Tuchmanufakturen im Lüttichschen, und Lüttich, Limburg, Verviers, Hodimont, Francomont und Ensival liefern Tücher, welche die Engländischen an Schönheit übertreffen. Die vier zuletzt genannten Oerter liefern jährlich an 30,000 Stück Tücher. Die Belgischen Tücher, besonders die feinsten farbigen, als scharlach- und karmoisinrothe, schwarze, dunkelblaue, grüne, braune ꝛc. gehen oft unter den Namen der Engländischen, Holländischen und Französischen Tücher nach allen Gegenden Deutschlands, des Nordens und der Levante ꝛc. Die ausländischen Verbraucher dieser Tücher sollen sie nur unter dem Namen der Aachner Tücher kennen. Sie sind 9 bis 10 Viertel breit, und 90 bis 100 Ellen lang. Auch Holland liefert Wollenwaaren in den Handel, vorzüglich Tücher, worunter die von Leyden und Utrecht am meisten geschätzt werden; dann auch die von Amsterdam, Delft, Bolsward ꝛc. Die nach Engländischer Art fabrizirten halten acht bis zehn Viertel; die Utrechter nur 2 Ellen oder acht Viertel. Die Tuchfabriken in Leyden waren ehemals sehr in Flor, sind aber in neuester Zeit sehr gesunken. Die Engländischen Tücher und Wollenwaaren sind

immer noch sehr geschätzte Artikel in dem Handel, die trotz der Concurrenz, die sich überall gegen sie eröffnet, dennoch nicht haben verdrängt werden können, und wenn gleich Frankreich behauptet, daß die Engländischen Tücher nie den Französischen das Gleichgewicht gehalten haben, so haben doch die Engländischen Tücher immer auf dem Markte den größten Absatz gehabt, welches doch wohl für ihre Güte und Wohlfeilheit sprechen muß, da hier nur von feinen Tüchern die Rede seyn kann. Daß die Französischen Tücher sich zu einer Zeit einen großen Ruf erwarben, lag nicht in der großen Güte des Fabrikats, oder in dem Vorrange der Fabrikation an innerem Gehalte, sondern in der Wohlfeilheit, und in der angenehmen ins Auge fallenden Appretur, welche die Franzosen ihren Tüchern zu geben wußten, und weil sie das Auge bestachen, auch zum Ankaufe reizten. Dieser Kunstgriff, der so außerordentlichen Beifall fand, und den Französischen Tüchern auf einige Zeit einen Vorrang verlieh, ja auch die Manufakturen anderer Länder, namentlich auch Deutschands, dazu anreizte dieses nachzuthun, hielt die Engländischen Tücher einige Zeit zurück einen so bedeutenden Absatz zu machen, als früher, indem sich die Engländer dazu nicht bequemen konnten, den Preis ihrer Tücher zu verderben; indessen wurden sie doch zuletzt genöthiget, auch diesen Weg einzuschlagen. Dann war auch noch die Auswanderung vieler Tuchmacher aus England nach New-York ein Grund des Herabkommens der Tuchmanufakturen in England, indem sich diejenigen in Amerika erhoben; allein trotz dieser Unfälle, welche diesen Manufakturzweig trafen, rechnete man doch noch die Ausfuhr aller wollenen Waaren $2\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterl. Sie erhoben sich aber bald wieder von diesem Unfalle, indem sie, wie schon bemerkt worden, die Preise des Tuchs herabsetzten, und durch die Erfindung neuer Ma-

schinen dem Tuche ein noch egaleres und schöneres Ansehen gaben, und dadurch wieder den Markt für sich einigermaßen gewannen; denn ihn ganz wieder zu gewinnen, war nicht mehr möglich, weil die Französischen, Niederländischen und Deutschen Tücher schon mit den ihrigen und Spanischen in die Schranken traten, das heißt, was feine Modetücher betrifft. — Auch in der neuesten Zeit hat sich für England eine seinem Tuchhandel nicht ganz günstige Concurrenz gestellt; allein selbst während des gehemmten Absatzes ins Ausland verbrauchten die Engländer noch jährlich an 1,071,428 Centner Wolle, woraus sie Waaren für einen Werth von wenigstens 12 Millionen Pfd. Sterling verfertigten. Sie liefern nicht nur sehr feine Tücher von Spanischer Wolle, sondern auch Halbtücher, Kasimirs, Biber, feine und grobe wollene Zeuge aller Art, Letztere für die Matrosen und für die Neger in den Kolonien; wollene Strümpfe, in Schottland, auch Flanelle und wollene Teppiche, und Irland liefert grobe Tücher und Zeuge, jedoch nach dem Verhältnisse von Englands und Schottlands Manufakten nur wenige; auch hat die Wollenmanufaktur durch die in neuester Zeit so sehr ausgebreitete Fabrikation der Baumwolle in England einigen Eintrag erlitten. Daß die Wollenmanufakturen in England so empor kommen konnten, liegt in dem klugen Spekulationsgeiste der Britten, und in den weisen Anordnungen von Seiten der Regierung, welche die Fabriken und Manufakturen als einen der Hauptzweige der Staatswirthschaft betrachten, welche den Staats- und Nationalreichthum vermehren; und dann auch darin, daß alle Engländer oder Britten nur von einem gemeinsamen Vaterlands- und Handelsgeiste belebt werden, der auch den reichsten Lord antreibt, sein Geld zum Besten des Staats in Thätigkeit zu setzen, und alle Unternehmungen seiner Landsleute in Künsten, Fabriken, Manu-

fakturen und Handel zu unterstützen, und dann trägt der ausgebreitete Kredit, den sich die Nation durch alle ihre Unternehmungen erworben hat, nicht wenig dazu bei, jede Unternehmung auch von dieser Seite zu begünstigen. Hierzu kommt nun noch der fruchtbare Geist in Erfindung zweckmäßiger Maschinen, und der erworbene Reichthum durch den Handel, der ihnen den Ankauf der besten Materialien im Großen zu einem billigen Preise da erleichtert, wo sie solche nicht selbst in der Menge bei sich aus ihren Kolonien ꝛc. beziehen können. Dann auch die strenge Aufsicht, welche die Regierung oder vielmehr das Parlament auf Alles führt, welches sich auf die Fabrikation bezieht. So z. B. werden diejenigen, welche im Waschen, Spinnen, Bleichen der Wolle ꝛc. einen Betrug begehen, bestraft, dagegen aber diejenigen, welche etwas Vorzügliches liefern oder eine neue Sache erfinden, belohnt. Dieses, vereint mit dem wirklichen industriösen Sinn des Volkes, haben in England in den Manufakturen und Fabriken das Unmöglichscheinende möglich gemacht, und besonders zuerst in dieser Manufaktur, als die älteste und wichtigste, der nur in neuester Zeit die Baumwollenmanufaktur in der Wichtigkeit der Produktion zur Seite getreten ist. Feine breite Tücher liefern in England Sommerset-, Gloceſter- und Wiltshire, schmale oder Halbtücher aber Yorkshire in den Handel; auch Kent, Essex, Suffolk und Norfolk liefern Tücher in den Handel, jedoch größtentheils nur mittlere und gröbere Gattungen. Sudbury am Flusse Stour in Suffolk, ist einer der ersten Oerter, worin sich die Wollenmanufakturen angefangen haben; denn die Engländer waren bis zu Eduards des Dritten Zeiten noch nicht so weit in der Gewerbsamkeit vorgeschritten, ihre eigene Wolle zu verarbeiten. Der genannte Monarch ließ einige Niederländische Fabrikanten nach Sudbury

kommen, von denen es die Einwohner lernten, von wo aus sich dann die Wollenfabrikation weiter im Lande verbreitet hat. Wollenwaaren aller Art, als Tamis, Kamelotts, Kalmucks, Schallons, Kerseys, Drogetts, Merinos ꝛc. liefern London, Leeds (mit dem größten Wollenzeug- und Tuchmarkte in England), Richmond (besonders wollene Strümpfe, Matrosenmützen oder Kappen ꝛc.), Halifax (besonders Schallons, Kerseys ꝛc.), Devonshire, Manchester, Rochdale (besonders Flanelle und Boy ꝛc.), Norwich (Alapins, wollene Damaste, Satins, Kamelotts ꝛc.), Nottingham (besonders Strümpfe, gewirkte und gestrickte Beinkleider, Teppiche ꝛc.), Kendal (wollene Strümpfe), Wilton (kleine wollene und andere Tücher und Wollenwaaren ꝛc. ꝛc.) Wie bedeutend der Absatz von Tüchern und Wollenwaaren in der blühendsten Zeit des Engländischen Manufakturwaarenhandels war, geht daraus hervor, daß in dem einzigen Kirschspiele Halifax, außer den Tüchern, über 100,000 Stück Schallons jährlich verfertiget wurden, und daselbst ein einziger Kaufmann oft Aufträge aus Holland und Hamburg von 60,000 Pfd. Sterling erhielt. So setzte Norwich und die umliegende Gegend jährlich für 100,000 Pfd. Sterl. wollene Zeuge ab. Auf den großen Märkten zu Leeds und Huddersfield, besonders aber auf dem Ersteren, kamen eine unglaubliche Menge Tücher und Wollenwaaren vor. In neuester Zeit hat sich die Wollenwaarenfabrikation und der Wollenwaarenhandel wieder sehr gehoben, welches man aus der Einfuhr der Wolle ersehen kann; denn im Jahre 1822 wurden 19,528,170 Pfd. Wolle eingeführt, darunter 11,125,114 Pfd. aus Deutschland; 1824 wurden 22,558,222, und 1825 43,700,558 Pfd. Wolle eingeführt; dagegen führte aber dieser Staat für 5,500,000 Pfd. Sterl. Wollenwaaren wieder aus. Man rechnet den Werth der Wollenwaaren, die Großbritannien im Durch-

schnitt jährlich in der letzten Hälfte der 1820r Jahre geliefert hat, auf 18,000,000 Pfd. Strl. Doch scheinen in den Angaben wohl einige Irrthümer obzuwalten, die sich freilich schwer berichtigen lassen. Daß die Engländischen Wollenwaaren einen besonders schönen Glanz zeigen, rührt von ihren Preßspänen und Glättmaschinen (Calandre oder Conroy) her, welchen sie die höchste Vollkommenheit zu geben gesucht haben, um dadurch die schön appretirten Französischen Waaren dieser Art, besonders die Tücher wieder zu übertreffen. Alle diese Mittel sind auch längst bei uns in Deutschland bekannt, und werden mit eben den Vortheilen angewendet; auch werden bei uns, namentlich in Preußen, die Preßspäne, den Engländischen gleich, nachgemacht. Obgleich die Engländischen Tücher einen schönen Glanz besitzen, so sollen sie sich doch nicht so weich und fein anfühlen lassen, als die Hollandischen, weil sie derber geschlagen sind. Die Engländer versenden ihre Tuchwaaren selbst, entweder auf Bestellung, oder sie geben solche in Kommission, und unterhalten auf den vornehmsten Handelsplätzen, besonders zu Amsterdam, Rotterdam, Hamburg ꝛc. große, gut assortirte Lager; auch von ihren übrigen Wollenwaaren; auch in andern Städten unterhalten sie dergleichen Lager von ihren Waaren. Die in den Handel kommenden Spanischen Tücher, von denen es feine und mittelfeine giebt, aus den Manufakturen zu Segovia, Guadalaxara, Cuenca, Barzellona, Brihuega und Avila, gingen größtentheils nach Italien, auch nach anderen Ländern Europas, und dann nach ihren Kolonien; da sie aber jetzt die meisten von ihren Amerikanischen Kolonien verloren haben, und auch der Bürgerkrieg im Innern jedes Fortschreiten in der Industrie hemmt, auch ihre Schafe, die Merinos, sich seit der Invasion der Franzosen in großer Zahl durch Frankreich in dem

übrigen Europa verbreitet haben, so hat das ehemals so geschätzte Spanische Tuch, wegen der Feinheit seiner Wolle verloren, und die Tücher Segovias, von denen jährlich über 8000 Stück, jedes zu ungefähr 800 Berliner Ellen, verfertiget wurden, finden nicht mehr den Abgang. Auch liefern ihre Manufakturen Flanelle, Boys, Teppiche, Bänder und Zeuge verschiedener Art. Die Waaren der Tapetenmanufaktur zu Madrid, welche über 80 Arbeiter ernährt, sollen denjenigen der Gobelins zu Paris an die Seite gesetzt werden können. — Von Tüchern und Wollenzeugen liefert Rußland nur sehr wenig in den auswärtigen Handel; denn außer den gemeinen wollenen Teppichen, die Rußland in den Handel liefert, möchte wenig von den andern Zeugen nach Deutschland kommen. Die Manufakturen in feinen Tüchern und andern Wollenzeugen waren bis zu dem Französisch-Russischen Kriege schon sehr weit vorgeschritten, wenn man ihren Zustand noch am Anfange der Regierung Alexanders des Ersten in Betrachtung nimmt; daß aber die Fabriken und Manufakturen sich vor dieser Zeit nicht recht heben wollten, lag daran, daß sich von Seiten der Vornehmen und Reichen im Volke so Wenige mit diesen Zweigen der Industrie beschäftigten, oder die Entstehenden von ihnen nur wenig unterstützt wurden, da man die fremden Fabrikate u. Manufakten den inländischen vorzog, und sie auch vorziehen mußte, da das Inland feine Modewaaren noch nicht oder doch nur sehr wenig lieferte. Als aber auch die Großen anfingen gleich denen in den Oesterreichischen Staaten sich mit diesen Industriezweigen zu beschäftigen, und die Anstrengungen und Sorgen der Regierung darin zu unterstützen, da fingen auch die Manufakturen in Wollenwaaren an sich zu erheben. Besonders verdient in dieser Beziehung der Geheime Rath Fürst Jußupow genannt zu werden, dessen Manufakturen schon

im Jahre 1811 so feine Tücher, Shawls und Kasimirs lieferten, welche in der Güte so ausgezeichnet gearbeitet waren, daß sie nach dem Urtheile der Kenner den besten ausländischen Erzeugnissen dieser Art an die Seite gesetzt werden konnten. Rußland hat nach dem Kriege 1815 diesem Zweige der Staatswirthschaft seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und Alles gethan, um ihn zu erheben; denn nicht nur wurden alle fremde Waaren dieser Art sehr hoch besteuert, damit ihre Concurrenz den eigenen Manufakten nicht schaden und die Manufakturen am Emporkommen hindern sollte, und dann wurde im Jahre 1823 zu Moskwa eine Lehranstalt zur unentgeldlichen Bildung von 450 Werkmeistern zur Bereitung der feinen Tücher auf sechs Jahre angelegt. Es fehlte Rußland nicht an Wollenzeug- und Tuchmanufakturen, deren Anzahl schon früher beträchtlich war; allein sie lieferten meist nur grobe Waaren für das Inland, besonders für die unteren Klassen des Volks, wofür kein Geld nach dem Auslande ging; allein die Einfuhr feiner Tücher für die vornehmen und begüterten Klassen des Volks war desto ansehnlicher, da die Manufakturen zu Jekatarinoslaw, Sophia und Narwa, worin feine Tücher und wollene Zeuge verfertiget werden, bei weitem nicht den Bedarf befriedigen konnten. Indessen war doch der Grund dazu gelegt, selbst eine Art Gobelin-Manufakturen gab es zu Petersburg und Pensa, und auf diesem Grunde haben sich jetzt die Wollenzeug-Manufakturen erhoben, so daß sie einen sehr bedeutenden Gegenstand der Russischen Industrie abgeben. Schon gleich nach dem Kriege 1815 betrug die Anzahl der Tuchfabriken 181, und seit dieser Zeit haben sie sich bedeutend vermehrt. — Die Wollenzeug- und Tuchmanufakturen Dänemarks sind die wichtigsten unter den Manufakturen dieses Landes, schon darum wichtig, weil dazu die einheimische

Wolle genommen wird, und das Fabrikat vollkommen hinreicht, um des Landes Bedürfniß in Tuch und in den übrigen Wollenwaaren zu befriedigen, wodurch also das Geld dem Lande erhalten wird, wenigstens für alle diejenigen Wollenzeuge, welche die unteren Klassen des Volks zu ihrer Bekleidung gebrauchen; nur zu den feinern Tüchern wird Wolle aus dem Auslande eingeführt. Die bedeutendsten Manufakturen in Tüchern, wollenen Zeugen und wollenen Strümpfen sind zu Kopenhagen, Odensee, Altona und Wiborg. Auch im Holsteinischen hat sich die Industrie in diesem Zweige gehoben, besonders gute Geschäfte macht die Tuchmanufaktur zu Neumünster, auch die Pferdedeckenfabrik daselbst, welche reichlichen Absatz ihres Fabrikats in Hamburg findet, von wo aus ihre Waare weiter ausgeführt wird. Die zuerst angeführte Manufaktur verfertiget auch Kalmucks von verschiedenen hellen und dunkeln Farben, und von verschiedener Feinheit, Dicke und Güte, und die besten in solcher Güte, daß sie schwer von den Engländischen zu unterscheiden sind. Die Niedermünsterschen Manufakturisten befolgen den Grundsatz sich nur mit wenigen Artikeln, z. B. nur mit Kalmucks, Frackzeugen und Pferdedecken zu beschäftigen, und daher sind sie auch im Stande ihren Fabrikaten einen hohen Grad von Vollkommenheit zu geben. Ihre Waaren werden in großen Parthien ins nördliche und südliche Europa ausgeführt und oft für Engländische und Französische Waaren verkauft. Auch Kopenhagen sendet von seinen Tüchern und wollenen Zeugen viel nach Schweden ꝛc.; so wird auch von Altona aus viel von diesen Artikeln ausgeführt. — Schweden liefert keine Wollenwaaren in den Handel des Auslandes, sondern führt selbst noch welche vom Auslande ein; indessen ist doch die Tuchfabrikation im Flor, welche sich besonders seit dem dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts gehoben hat;

denn im Jahre 1829 lieferten die Tuchfabriken Schwedens 461,616 Ellen Tuch, im Werthe zu 2,209,329 Rthlr., worunter sehr feine Tücher, besonders aus den Manufakturen zu Norrköping, in welcher Stadt sich die bedeutendsten Tuch- und Wollenzeugmanufakturen, auch Wollenstrumpffabriken, befinden, in allem 28 Manufakturen und außerdem noch vier Wollenspinnereyen; dann haben Stockholm, Nyköping, und in Norwegen Christiana und Kongsberg dergleichen Manufakturen; allein, wie schon bemerkt worden, für den Bedarf nicht hinreichend; denn es werden noch viele Tücher und Wollenwaaren durch den Schleichhandel eingebracht. So sollen früher fast alle Städte südlich von Linköping ihren ganzen Tuchbedarf durch den Schleichhandel bezogen haben, der aber jetzt, so viel als möglich, abgewehrt wird. Die Tuchmanufakturen haben sich auch durch die Verbesserung der Schafzucht in Schweden erhoben, indem man große Einkäufe von Schafherden in Deutschland in den 1820r Jahren zu diesem Behufe gemacht hat. Auf dem Lande verfertigen sich die Bauern ihr Tuch und ihre Wollenwaaren selbst. — In dem Seidenwaarenhandel möchten sich England und Frankreich in Hinsicht des Vorzugs der Seidenwaaren streiten, und es wird hier schwer werden, den Ausschlag für diesen oder jenen Staat zu thun; denn Einige wollen den Französischen Seidenwaaren den Vorzug zugestehen, Andere wieder den Engländischen; indessen scheint es doch, daß selbst die Engländer die Vorzüglichkeit der Französischen Seidenwaaren anerkennen, indem viele Engländischen und die meisten Schottischen einst blühenden Seiden-Manufakturen die Seide in der neuern Zeit mit der Baumwolle vertauschten, worin sie jetzt allerdings ein Uebergewicht über Frankreich und die andern Nationen behaupten; allein sie sind doch wieder in der neuesten Zeit zur Seidenfabrikation zurückgekehrt,

nachdem sie auch den Seidenbau bei sich heimisch zu machen suchen. S. unter Seide und Seidenbau, Th. 152, S. 38 u. f. Auch möchte Frankreich in den Seidenwaaren, abgesehen von deren Güte in der Verfertigung, darin schon einen Vorzug vor England voraus haben, weil es den Urstoff zur Fabrikation selbst gewinnt, und nur dieses kann einen besonderen Ausschlag geben, wenn dazu noch die Güte der Fabrikation kommt, und beides hat Frankreich für sich, also behauptet es auch hier den Vorzug. Frankreich gewinnt aus seiner Seidenzucht in den südlichen Departements allein jährlich gegen 1,300,000 Pfd. Seide. Nach einer Berechnung, welche der Regierung von Frankreich im Jahre 1812 über den Seiderwaaren-Handel vorgelegt wurde, ergiebt sich folgendes Resultat: Der Urstoff der Seide, der in Frankreich in seiner damaligen Größe gewonnen wurde, betrug 30 Millionen Fr., aus dem damaligen Königreiche Italien erhielt Frankreich für 10 Millionen Fr. gesponnene und gezwirnte Seide; dieser Werth von 40 Millionen veranlaßte eine Fabrizirung von Stoffen für 124 Millionen Fr., und warf an Arbeitslohn ein Benefiz für 84 Mill. Fr. ab, welches den Werth des Urstoffes verdreifachte. Im Jahre 1812 wurden für 70 Millionen Fr. Seidenwaaren in rohen oder vermischten Stoffen ausgeführt. Das Königreich Italien behielt für seinen eigenen Bedarf und für seine Verbindung mit dem übrigen Europa eine Quantität Seide, welche derjenigen, die für Frankreich solche Resultate lieferte, gleich kam. Die Stadt Lyon, das Haupt für die Manufaktur und den Seidenhandel, unterhielt 11,500 Stühle zur Seidenweberey, welche Anzahl den verschiedenen Epochen völlig gleich ist, die als die blühendsten dieser großen Fabrikation angesehen werden. Das Mitteljahr der Ausfuhren betrug vor fünfundzwanzig Jahren 26, und 1812 64 Millio-

nen Fr. — So weit dieser Bericht, welcher der Regierung damals officiell gemacht worden; allein wie bedeutend ist hier der Unterschied unter der Restauration, wo man im Jahre 1825 20,000 Webestühle, nach Einigen 26,000, in Lyon angeführt findet, wovon 913 unbeschäftiget waren, also hatten sich die Webestühle in dreizehn Jahren um 7587 beschäftigte vermehrt, da man doch die 913 nicht hinzurechnen kann. Dieses wäre eine bedeutende Vermehrung. Zur Zeit des höchsten Flors der Seidenmanufaktur und des Seidenwaarenhandels unter Ludwig dem Vierzehnten, bei der Verwaltung Colberts, waren nur 18,000 Webestühle in Lyon beschäftiget, die aber schon 1698 bis auf 4000 herabgesunken waren, welches durch die Auswanderung der Hugenotten geschah, welche Frankreichs Industrie einen mächtigen Stoß gab, und Englands Seidenmanufakturen emporbrachte, indem eine große Anzahl dieser Vertriebenen sich nach England und Irland begab, worunter sich viele geschickte Seidenweber befanden. Dabei machte nun Camille Beauvais im Jahre 1825 die Kammer in Paris aufmerksam, daß die Engländer in der Seidenfabrikation ihnen schon den Rang abgelaufen hätten; denn nach seinem Berichte sollen seit 10 Jahren die 10,000 Seidenwebestühle auf 30,000 gestiegen seyn, und in gleichem Verhältnisse die Bandweberey in Coventry, dabei habe das Beziehen der Seidenwaaren von Lyon aufgehört. Dagegen sagt Huskisson in seiner Rede im Unterhause am 24sten März 1824: „daß es nur dem Verbotsysteme beizumessen sey, daß von allen Manufakturwaaren die Engländer noch in der Seidenmanufaktur hinter ihren Nachbarn, den Franzosen, zurückständen, und dieserhalb ward der Zoll auf die rohe Seide sogleich herabgesetzt. Wie reimt sich nun dieses Alles zusammen mit der so großen Zunahme der Webestühle und dem Vorzuge der Englän-

der in der Fabrikation, den diese sich aber selbst im Unterhause absprechen? Da man überall so viel Widersprechendes findet, so läßt sich schwer die richtige Höhe der Produktion eines Artikels bei diesem oder jenem Volke angeben. Daß übrigens die Seidenfabrikation in England durch das schnelle Aufblühen der Baumwollenwaaren-Fabrikation zu Ende des 18ten Jahrhunderts sehr gesunken war, beweiset, daß im Jahre 1793 allein in Spitalfields mehr als 4000 Webestühle still standen. Schon nach dem Aachner Frieden nahmen die Webestühle in London ab; dieses war aber nicht eine Folge des Mangels an Arbeit, sondern nur der Theuerung in London, des höchst kostspieligen Lebens in der Residenz; dafür nahmen sie um so mehr in den kleinen Städten zu; hauptsächlich aber seitdem im Jahre 1766 alle ausländischen Seidenwaaren verboten wurden. Kenner versichern, sagt ein Schriftsteller, daß, wenn die Engländischen Seidenwaaren die Französischen in der Güte übertreffen, so haben alle Französischen Stoffe und Seidenwaaren in der angenehmen leichten Zeichnung der Muster den Vorzug. So wollte man die Engländischen Atlasse für die schönsten in der Welt ausgeben; dieses kann früher der Fall gewesen seyn; allein in neuester Zeit wetteifern gewiß mit ihnen die Französischen, Genueser und Florentinischen Atlasse, sowohl in der Güte, als in den schönen Mustern; auch Deutschland und die Schweiz sind darin nicht zurückgeblieben; denn auch zu Berlin, Wien, Leipzig ꝛc. ꝛc. macht man sowohl schwere, als leichte Atlasse von vorzüglicher Güte, so auch in einigen Kantonen der Schweiz, als in Bern, Zürich, Schaffhausen ꝛc. Die Ostindischen Gesellschaften bringen auch Ostindische Atlasse in den Handel von Europa, die aber den Europäischen weder in der Güte, noch im Aeußern gleich kommen sollen. Wie es nun mit den Atlassen in Hinsicht der Güte

der Fall ist, so ist es auch mit allen andern seidenen Zeugen der Fall; sie können überall gut fabrizirt werden, da es an geschickten Seidenwebern oder Seidenwirkern nicht fehlt, wenn nur sonst das Material (die Seide), der Stuhl und Alles, was zur Arbeit gehört, in gutem Stande ist; denn davon hängt die kernhafte, überall gleiche oder ebene und schöne Arbeit ab, die auch noch durch manche Vorrichtungen an dem Stuhle ꝛc. erhöhet werden kann; und dann liegt es auch hauptsächlich an den geschmackvoll gewählten Mustern oder Dessins, bei den gemusterten, geblümten ꝛc. Zeugen, in der Appretur ꝛc. ꝛc. Daß es also auf die Zurichtung der Seide und auf so manche andere, öfters kaum geachtete, Kleinigkeiten bei der Arbeit, dann auf die Art der Appretur, auf Muster oder Dessein ꝛc. ankommt, um den Seidenwaaren einer Nation vor denen der andern einen Vorzug zu geben, ist einleuchtend; aber auch eben so einleuchtend, daß eine begüterte, ja reiche Nation, der alle Quellen zu ihrem Fabrikate durch die kräftige Unterstützung der Regierung geöffnet sind, mehr wird leisten und den Preis ihres Fabrikats wird billiger stellen können, als eine andere, der diese Vortheile größtentheils abgehen. Außer den Atlassen oder Satins aller Art kommen in den Handel von Seidenzeugen noch Taffente aller Art, glatte und façonirte Levantine, glatte, façonirte und gestreifte Gros de Tours, de Naple, de Berlin, de Pologne, doppelte und einfache Florence, Marceline, Popeline, glatte und gemusterte Pequins, Saisons, Drap de Soie, Ras de St. Maure, Velour anglais, Moirées, Velpel ꝛc., Florettseidenzeuge, halbseidene Zeuge aller Art, halbseidene Merinos, Ginghams und Velpel, und andere halbseidene Zeuge; dann Sammete von verschiedener Art, Flor oder Gaze, seidene Bänder von allen Breiten, glacirt, façonirt ꝛc., Westenzeuge, Beinkleiderzeuge, Tücher, Shawls, Strümpfe, Hand-

schuhe ꝛc. Die meisten dieser Waaren liefern Frankreich, Italien und England. In Frankreich: Paris, Lyon, Tours, Avignon, Nismes, Castel Naudary, Amiens, St. Etienne ꝛc.; in Italien: Neapel, Catanzaro, Caserta, Cava, Florenz, Bologna, Genua, Venedig, Verona, Bergamo, Mayland, Lucca, Mantua, Como, Cremona, Reggio, Viareggio ꝛc. ꝛc.; in England: London, Coventry, Derby ꝛc.; in Schottland: Edinburgh, Paisley ꝛc.; in Irland: Dublin ꝛc. Außer diesen Staaten, welche, wie schon bemerkt worden, in Menge seidene Zeuge aller Art liefern, theils weil sie den Urstoff dazu selbst gewinnen, wie Italien, Frankreich, theils ihn doch wohlfeil einhandeln, weil sie dazu Austauschmittel oder Verbindungen durch ihren ausgebreiteten Kredit besitzen, wie Großbritannien, welches Ostindische, Chinesische, Persische und Türkische rohe Seide zu seinen Fabrikaten einhandelt (jährlich gegen 10 bis 11,000 Centner), liefern auch noch andere Staaten viele Seidenwaaren in den Handel, wie z. B. Spanien, und hier zu Madrid, Talavera de la Reyna, Valenzia, Toledo, Cordova. Zu Valenzia waren vor dem Bürgerkriege in Spanien 3300 Seidenwebestühle beschäftiget, wovon jeder jährlich 190 Pfd. Seide verarbeitete, und in Talavera de la Reyna zählte man 336 Stühle. Portugal hat Seidenmanufakturen zu Braganza, und an einigen andern Orten, die aber nicht von Bedeutung sind, indem die Engländer den Portugiesen größtentheils die Fabrik- und Manufaktur-Waaren aller Art liefern, und also auch die Seidenwaaren, und dafür Weine und mehrere Naturprodukte eintauschen. Die Niederlande, sowohl Holland, als Belgien, und darin Amsterdam, Harlem, Utrecht, Antwerpen ꝛc.; Deutschland, und hier in Preußen, wie schon oben bemerkt worden, Berlin, (Seiden- und Halbseidenwaaren aller Art und von anerkannter Güte, Sammete ꝛc.), Potsdam, Königs-

berg in Preußen, Magdeburg, Gladbach, Kaiserswerth, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Langenberg, Solingen, Köln, Mühlheim am Rhein, Deuz ꝛc. ꝛc.; in Oesterreich: Wien, Neustadt, Prag, Brünn, Pest, Grätz, Laibach, Klagenfurt, Roveredo und die schon oben unter Italien angeführten Italienischen Städte, welche zu dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche gehören. In den andern Deutschen Staaten, als Sachsen: zu Dresden und Leipzig; Bayern: zu München, Augsburg, Anspach, Neuhaus ꝛc. (jedoch bei weitem nicht hinlänglich für den Bedarf); Würtemberg: zu Ludwigsburg (auch nicht hinreichend für den Bedarf). Die Seidenfabriken im Hannöverschen beschränken sich nur auf Seidenband, Strümpfe und einige Halbseidenwaaren; es muß daher auch noch Seidenwaaren einführen; Hessen-Kassel: zu Kassel und Hanau; dann zu Frankfurt am Main. Die übrigen Deutschen Staaten liefern hin und wieder Seidenwaaren, allein sie haben zu ihrem Bedarfe nicht hinreichend daran. Rußland liefert zwar keine Seidenwaaren in den auswärtigen Handel, indessen hat es doch zahlreiche Seidenmanufakturen, welche alle beschäftiget sind. Nach dem Befreiungskriege 1815 zählte man im Russischen Reiche 150 Seidenmanufakturen, welches, dem Anscheine nach, für ein so großes Reich nur wenig seyn würde, wenn Rußland nach seiner Größe bevölkert, die Kultur schon überall hin verbreitet, und die Landestracht bei dem größten Theile des Volks nicht Pelz, Wolle, Leinen ꝛc. wäre; allein so reicht die Seidenwaaren-Produktion beinahe hin, um die Seide tragenden Bewohner Rußlands mit den benöthigten Seidenzeugen zu versehen. Indessen wird auch noch fremdes Seidenzeug eingeführt, jedoch mit hohem Imposte, um die Fabriken oder Manufakturen in diesem Artikel zu heben und zur Anlegung neuer zu ermuntern, welches

in den 1820r Jahren, nachdem das neue Zollsystem eingeführt worden, geschehen ist. Die Russischen Seiden-Manufakturen verarbeiten Chinesische, Persische, Bucharische und auch Italienische Seide zu den verschiedenen Seidenzeugen, zu Hals- und Schnupftüchern, Bändern, Strümpfen ꝛc. Die meisten Manufakturen in diesem Produkte sind in Petersburg und Moskwa; dann zu Jaroslaw, Pereslawl-Saleskoi, Orel, Nachitschewan, Grodno ꝛc.; dann in Polen: Warschau. Schwedens Seidenmanufakturen liefern nicht so viele Waaren, als der eigene Bedarf des Landes es verlangt, welches sich wahrscheinlich nur auf die Mannigfaltigkeit der Waaren bezieht; denn zu Anfange der 1720r Jahre waren in Schweden 45 Manufakturen in Seiden- und Halbseidenzeugen ꝛc., welche in Waaren an Werth für mehr denn 400,000 Rthlr. lieferten, welche Manufakturen sich noch bis jetzt bedeutend vermehrt haben. Die vornehmsten sind zu Stockholm. In Dänemark haben die Seidenmanufakturen, ungeachtet der großen Kosten, welche die Regierung darauf verwandte, nicht emporkommen können, woran vielleicht die Auktionen Schuld sind, welche die Dänisch-Asiatische Gesellschaft jährlich in Kopenhagen abhält, und worauf Ostindische seidene Zeuge zu sehr wohlfeilen Preisen vorkommen. Die Seidenmanufakturen sind zu Kopenhagen, Tondern, Altona ꝛc. Die Manufaktur zu Kopenhagen liefert seidene Zeuge aller Art, Sammet, Bänder, Strümpfe ꝛc.; in der Manufaktur zu Tondern werden halbseidene Waaren angefertiget. — Die Seiden- und Halbseiden-Fabriken haben seit der allgemeinen Verbreitung der Baumwollenwaaren sehr verloren, ja in einigen Staaten sind sie ganz eingegangen; nur in neuester Zeit regt sich hin und wieder durch die Erweckung der Seidenraupenzucht in einigen Ländern, wo sie seit einer Reihe von Jahren geruht hatte, ein gewisser Eifer,

mit dem erneuerten Seidenbaue und der Seidengewinnung, auch die Seidenfabrikation in den Gang zu bringen, weil diese doch dem Europäischen Gewerbewesen vortheilhafter ist, als die Baumwolle, die zwar auch in Italien gebauet wird, aber doch unserm Klima nicht so angehört, als die Seidenraupenzucht. Indessen scheint der Eifer, mit welchem man vor einigen Jahren in Deutschland, auch bei uns in Preußen, die Seidenraupenzucht wieder von neuem zu beleben suchte, erkaltet, wenigstens vernimmt man in öffentlichen Blättern wenig von den Resultaten, welche dieser erneuerte Industriezweig gewährt, ob die Kultur der Würmer im Ganzen wünschenswerth und den darauf verwandten Kosten entsprechend ausgefallen sey, oder nicht. Auch möchte wohl eine allgemeine Tracht in Seide bei den Frauen und Jungfrauen, wie es früher in Deutschland der Fall war, so bald nicht wieder eintreten, wenigstens werden die Enveloppen, Ueberröcke ꝛc. in Atlas und andern Seidenzeugen so leicht nicht wieder allgemein Mode werden, wie früher, weil die jetzigen Mäntel und Ueberröcke, ja auch Kleider, von wollenen Zeugen in allen Farben und Mustern, als von Merino, Thybet, Mazeppa oder damassirten Thybet, Kaisertuch, Circassienne, Lama ꝛc., nicht nur bequemer und wärmer sind, sondern auch weniger kosten, als die seidenen, man also öfterer wechseln kann. Die Mehrzahl wird daher immer, der Wohlfeilheit wegen, die angeführten wollenen Zeuge wählen, mithin wird von der Wintertracht der Frauen nur wenig in Seide bestehen, und im Sommer werden wieder die Kattune zu den Kleidern den Vorzug erhalten, und dieses abermals ihrer Wohlfeilheit wegen, also wird auch hier für seidene Zeuge kein großes weibliches Publikum gewonnen werden, und was das männliche betrifft, so könnte dessen Bedarf in seidenen Zeugen nur in Westen und hin und wieder in einem

Sammetrock bestehen, wofür man auch wieder des geringeren Preises wegen Manchester nimmt. Wie viel wird also hier gegen die früheren Zeiten für Sammet und Seide übrig bleiben, und wie groß wird also der Ausfall seyn? Im Jahre 1823 hat Preußen 2068 Centner halb- und 2586 Centner ganz seidene Zeuge ausgeführt; wichtig wäre aber noch zu wissen, wie viel jährlich von den im Lande fabrizirten seidenen Zeugen darin auch verbraucht, und wie viel fremde seidene Zeuge gegen die ausgeführten eingeführt worden, um daraus den Zustand unserer Manufakturen kennen zu lernen, ob der Staat auch in Hinsicht des Arbeitslohnes gewinnt, welches bei allen Fabrikaten und Manufakten eines Staats zuerst in Betrachtung genommen wird, weil sich dadurch der Gewinn verdoppelt, und wird auch noch der Urstoff des Fabrikats oder Manufakts im Lande gewonnen, so verdreifacht sich der Gewinn. Diese ganz richtige Berechnung macht Großbritannien, welches so leicht kein rohes Produkt, das im Lande verarbeitet und dann verarbeitet wieder ausgeführt werden kann, ins Ausland gehen läßt; denn ihm liegt daran, daß die Bewohner des Staats beschäftiget werden, daß keine Fabrik oder Manufaktur still stehe oder ruhe; denn es berechnet dieses als einen Verlust, der das Land trifft; denn der müßige Arbeiter, der nicht beschäftiget werden kann, fällt dem Staate zur Last, vermindert also das Staatsvermögen, je mehr daher Arbeiter unbeschäftiget sind, je mehr verliert dieses; je mehr aber beschäftiget werden können, je mehr nimmt das Staatsvermögen zu; denn dieses ist auch der sicherste Maaßstab des Absatzes, des Uebergewichts in der Concurrenz. Je mehr daher neue Fabriken oder Manufakturen eröffnet werden können, je mehr Erfindungen zum Vortheile der Gewerbe gemacht werden, je mehr hebt sich der Staat empor, weil ihm alles dieses zu gute kommt.

Dieses ist auch die Ursache, daß man im verwichenen Jahrhunderte in den meisten Staaten Europas, um die eigenen Fabriken und Manufakturen zu heben, die Einfuhr fremder Manufaktur- und Fabrikwaaren, die man im Lande selbst zu verfertigen anfing, entweder ganz verbot, oder sie doch sehr hoch besteuerte, welches System selbst Staaten befolgten, die keine ihnen nachtheilige Concurrenz zu befürchten brauchten, wenigstens nicht bei den Staaten, die ihnen in der Güte des Fabrikats gleich kamen, das Gleichgewicht hielten, aber nicht darüber hinausgingen, wie das Verhältniß zwischen England und Frankreich war, und dennoch verbot England, wie schon oben bemerkt worden, im Jahre 1766 alle ausländischen Seidenwaaren, da es doch überzeugt seyn konnte, daß die Französischen Waaren dieser Art auf eigenem Markte, bei dem Patriotismus der Engländer, ihm doch nicht schaden würden. War es daher Friedrich dem Großen zu verdenken, daß er, um seine aufkeimenden Fabriken und Manufakturen im Lande zu heben, sie in größeren Flor zu bringen, alle Fabrikate und Manufakte, die sein Land selbst zu erzeugen im Stande war, verbot oder doch einen sehr hohen Impost darauf legte. Nur durch diese Maßregel gelang es ihm die Seidenmanufakturen seines Landes empor zu bringen, die sonst, bei einer freien Einfuhr aller Seidenwaaren, nicht hätten bestehen können. Friedrich bewirkte dadurch, daß er die Kapitalisten seines Landes zu diesem Manufakturzweige ermunterte, indem er sie, wo es nur anging oder wo er nur einwirken konnte, unterstützte, ja späterhin suchte er selbst den schon von seinem Vater, dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten, her bestehenden Seidenbau in seinem Lande noch mehr auszubreiten, um auch den Urstoff zu gewinnen, und das Geld dafür dem Lande zu erhalten, indem er Preise auf die Gewinnung der Seide aussetzte, und überall,

wo es nur in den Provinzen des Staates anging, Maulbeerbäume anzupflanzen befahl. Er bewirkte dadurch, daß man sich mit Eifer auf die Seidenmanufaktur legte, und Zeuge aller Art, von den schwersten und reichsten, bis zu den halbseidenen Zeugen herab, dann Bänder, Strümpfe, Handschuhe ꝛc. in seinem Lande, besonders in der Residenz Berlin, fabrizirte, welche Manufakte sich selbst im Auslande Ruf erwarben, wie die Gros de Tours, besonders die gemusterten und broschirten, die auch den Namen Prussiennes im Auslande erhalten hatten, weil sie gefielen, so auch die Damaste und Atlasse. Mit Wohlgefallen konnte daher dieser Monarch am Abend seines Lebens auf diese Schöpfungen blicken, denn sie waren sein Werk, sie waren die Erzeugnisse seiner rastlosen Bemühungen, die überall in seinem Staate Leben verbreiteten, glückliche frohe Menschen schufen. Vorgearbeitet hatte nun Friedrich der Große zu jeder Concurrenz mit dem Auslande, unter seiner glorreichen Regierung wurde sie nicht eröffnet; denn auch England behielt, im Bewußtseyn seiner Kraft, in allen Fabrikaten und Manufakten sein angenommenes System bei, fremden Erzeugnissen dieser Art den Eingang in seine Staaten zu wehren, weil es wohl wußte, daß seine Erzeugnisse wegen ihrer Güte und ihres erlangten Rufs doch ihre Abnehmer fanden, und der bedeutende Absatz derselben diesen Staat reich machte, auch seine politische Bedeutsamkeit erhöhete; denn nur dieser Reichthum verschafte ihm die Mittel zur Vermehrung seiner Flotten, seiner Kolonien, verschafte ihm Eingang in und Einfluß auf manche Staaten durch seine Subsidien; kurz sie waren der Grund von Allem, was jetzt Englands Größe ausmacht; und dennoch war England nicht vermögend sein System während der Herrschaft Napoleons in Frankreich durchzusetzen; es mußte nach dem Sturze

desselben, selbst die Concurrenz eröffnen; wenn es sich nicht mit seinen Fabrikaten und Manufakten vom Kontinente ausgeschlossen, und Frankreich darin triumphiren sehen wollte. Von da an datirt sich der Zeitpunkt der Mitbewerbung oder Concurrenz fast aller Staaten in dem Manufaktur- und Fabrikwaarenhandel; in wie fern die Meisten der mit England in Concurrenz getretenen Staaten dabei bestehen werden, aus den schon oben angeführten Gründen, nicht der Kunstfertigkeit wegen, denn diese ist wohl jetzt bei den meisten vorhanden, sondern wegen der Gewinnung oder wohlfeilen Herbeischaffung der Urstoffe, wegen der Maschinen, und wegen der Mittel jede ungünstige Conjunktur in dieser Concurrenz zu bestehen, muß die Folge lehren. Rußland hat dieses noch zeitig genug eingesehen, daß seine erst im Aufkeimen begriffenen Manufakturen und Fabriken dieser Concurrenz nicht gewachsen waren; es führte daher ein neues Zollsystem ein, nach welchem den fremden Waaren dieser Art der Eingang sehr erschwert wurde, und der Erfolg hat bewiesen, daß seine Fabriken und Manufakturen im Lande wieder zunahmen, daß sie sich bedeutend vermehrten. Daß aber auch die Fabrikanten über Mangel an Absatz Klage führten, daß selbst im Jahre 1822 zur Unterstützung der Manufakturen 10 Millionen Rubel in Assignaten aus der Leihekasse gegeben werden mußten, lag daran, daß die meisten Fabrikate und Manufakte noch nicht die Vollendung der fremden Produktedieser Art erreicht hatten, und diese, trotz des hohen Preises, dennoch gekauft wurden; und dann auch wohl daran, daß man diese Maaßregel als ein Zwangsystem der Regierung ansah, und daher schon alles that, um die sich aus dieser Maaßregel versprochene gute Wirkung auf die Gewerbsamkeit dieses ausgedehnten Staates zu hintertreiben; denn die Anzahl der Fabriken und Manufakturen in diesem Staate kann doch wohl nicht im

Mißverhältnisse mit dem Verbrauche stehen; das heißt, sie können sich doch nicht so sehr vermehrt haben, daß ihre Erzeugnisse weit über den Bedarf in diesem Riesenreiche hinausreichen, und da wenig Begehr nach ihnen im Auslande ist, sie also aus Mangel an Absatz ihrer Waarenvorräthe Schaden leiden, indem das Kapital in den Waaren steckt, und nicht wieder zu neuen Unternehmungen angewendet werden kann. Dieses ist nun nicht anzuehmen, denn so groß ist die Zahl ihrer Fabriken und Manufakturen nicht, wohl aber die oben angeführten Gründe. Rußland ist genöthiget, wenn es auch seine Völker alle Vortheile der Europäischen Kultur genießen lassen will, auf das Emporblühen seiner Fabriken und Manufakturen zu sehen; denn seine Natur- und Kunstprodukte, die es in den Handel liefert, sind zwar bedeutend genug; allein sie würden bei der steigenden Kultur nicht ausreichen die Summen, welche für Fabrikate, Manufakte und Kunstprodukte aus dem Lande gingen, zu decken. Denn die Artikel die Rußland liefert, als Potasche, Talg, Pelzwerk, Leder, Segeltücher, Taue, Holz ꝛc., haben auch schon, besonders die ersteren Artikel, abgenommen, da die Viehzucht jetzt auch in anderen Staaten sehr stark betrieben wird, um Talg und Leder zu gewinnen, und die Ledergerbereyen sich in Preußen ꝛc. erhoben haben; es ist daher genöthiget auf seine Fobriken und Manufakturen zu sehen. Es würde dieses weniger zu thun nöthig haben, wenn es bloß die Absicht hätte das Staatsvermögen zu vermehren, denn dazu würde der Handel genügen; allein es will auch das Nationalvermögen mehren, seine Unterthanen glücklich und die Industrie in seinem weitläufigen Staate verbreitet sehen; denn leicht ist es das Staatsvermögen durch den Handel zu vermehren, ohne Berücksichtigung der übrigen Klassen der Unterthanen, die von den Fabriken, Manufakturen ꝛc. im Lande le-

ben müssen, also ohne Berücksichtigung des Nationalvermögens, des Wohlstandes der Unterthanen im Allgemeinen, und dieses ist die große Aufgabe, die Friedrich der Große so glücklich löfete, indem er das Staatsvermögen, das Vermögen der Regierung mit dem Nationalvermögen, dem Wohlstande der Unterthanen ins Gleichgewicht brachte; er hatte eine gefüllte Schatzkammer, die er zum Zweck des Staats benutzen konnte, und seine Unterthanen reiche Erwerbsquellen, die sie zur Vermehrung ihres Wohlstandes benutzten. S. auch den Art. Seide u. Seidenbau, Th. 152, S. 27, und Seidenmanufaktur, daselbst, S. 404. Hierher gehören nun noch die gemischten Zeuge aus Seide und Baumwolle, Seide und Wolle, Seide und Leinen, Wolle und Leinen, Wolle und Baumwolle, Baumwolle und Leinen, Kameel- oder auch Angorisches Ziegenhaar und Seide, oder mit Baumwolle, oder mit Wolle vermischt oder auch unvermischt. Von dem bloßen Kameelhaare oder auch von dem genannten Ziegenhaare kommen viele Zeuge aus der Levante in den Europäischen Handel, und so auch nach Deutschland, z. B. Angorakamelotte ꝛc. Ferner die aus Bast, Baumbast verfertigten Zeuge, die aus Ostindien in den Handel kommen. Hauptsächlich bringt die Dänisch-Asiatische, auch die Engländisch-Ostindische Gesellschaft Bastschnupftücher und Halstücher in den Handel von Europa. Man hat auch Zeuge von Baumbast und Seide untermischt, wie z. B. Ostindische Nillas, Cherquermolles, Ginghams u. Fottalongées; die Pinas oder Pinasses und die Biambonnées sind aus unvermischtem Baste. In einigen Manufakturen Deutschlands wird zu den gemischten Zeugen Angorisches Ziegen-, auch Kameelhaar genommen. Alle gemischten Zeuge, die in den Staaten Europas fabrizirt werden, machen keine besondere Manufakturzweige aus, sondern sind größtentheils mit den Manu-

fakturen verbunden, welche den meisten Stoff dazu hergeben, also mit den Seiden- Baumwollen- und Wollen-Manufakturen. In den Leinen-Manufakturen werden auch gemischte Zeuge fabrizirt, es geschieht aber seltener. Selbst Manufakturen halbseidener Zeuge giebt es nur wenige, weil diejenigen, welche ganz seidene Zeuge verfertigen, auch halbseidene weben. In den Handel kommen daher die gemischten Zeuge aus den oben angeführten Manufakturen in Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeugen. Zu dem Manufakturwaarenhandel gehört auch noch der Zwirn, welcher auf den Zwirnmühlen gemacht und zum Nähen, Knöppeln und Wirken gebraucht wird. Er ist nach seiner Eigenschaft grob, mittel oder fein, roh, gebleicht oder gefärbt. Die vorzüglichsten Sorten Zwirn, die in den Deutschen Handel kommen, sich darin einen Namen erworben haben, und auch ins Ausland gehen, sind die Schlesischen, Sächsischen, Böhmischen und die Mährischen Zwirne; dann sind von ausländischen Zwirnen die Holländischen und Belgischen Zwirnarten im Rufe; s. weiter unten. Das Garn besteht in Leinen-, Baumwollen- und Wollengarn. Das Erstere kommt aus den Preußischen Provinzen Schlesien, Westphalen und Kleve-Berg, aus Sachsen, Mähren, Böhmen, aus dem Hildesheimischen, Braunschweigischen, Hessen-Kasselschen, aus Bayern, Würtemberg, Holland und Belgien in den Handel. Das feinste Leinengarn liefert in Schlesien der Goldbergische, Greifenbergische und Liebenthalsche Kreis. Das sogenannte Kerngarn, welches am haltbarsten ist, liefern die Distrikte von Trebnitz, Oels, Juliusburg, Bernstadt und Wartenberg; Mittelgarne liefert die Gegend um Militsch, Trachenberg, Prausnitz und Namslau, und die Grafschaft Glatz, und gewöhnliches Garn zum Einschuß die Distrikte von Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Lüben, Parchwitz;

dann die Gegend von Glogau, Polkwitz, Gurau, Herrnstadt und Winzig; in Westphalen Bielefeld und Herforden; in Kleve-Berg vorzüglich der Gladbacher Kreis. In Sachsen liefern die Gegenden zwischen Marienberg und Annaberg, von Olbernhau bis Dippoldswalde, und von Freiberg bis an die Böhmische Grenze, sowohl feines, als mittelstarkes Garn. In Oesterreichisch-Schlesien, Böhmen und Mähren liefern: Zuchmantel, Freudenthal, Starkenbach, Romburg, Warnsdorf, Zwikow, Krumbach, Röhrsdorf, Georgenthal, Grunde, Schluckenau, Königswald; Rothwasser, Johnsdorf u. Zwittau Leinen-Garn; in Hannover: Lüneburg, Hildesheim, Alfeld ꝛc.; in Braunschweig: Braunschweig, Eschershausen, Ottenstein, Thedinghausen ꝛc.; in Hessen-Kassel: aus dem Hanauischen und Fuldaischen; in Bayern: vorzüglich aus dem Bayerschen Walde, der Gegend von Passau, aus dem Inn- und Hausrückviertel, aus dem Bezirke von Viechtach; dann aus Kempten, Cham, Memmingen und vielen andern Oertern; in Würtemberg vorzüglich aus der Gegend an und auf der Alp; dann wird noch in Deutschland aus dem Gothaischen, Meklenburgischen und aus mehreren andern Gegenden Leinen-Garn in den Handel geliefert. Sowohl der Zwirn, als auch das Leinen-Garn gehen, außer dem eigenen Bedarfe in jedem Lande, und dem Bedarfe Deutschlands, aus Deutschland nach Holland, Belgien, Italien und der Schweiz. Ein Beweis, wie auch Deutschland in Hinsicht des Flachsbaues beschäftiget ist, daß es, außer seiner höchst bedeutenden Leinwandfabrikation in mehreren Staaten, noch von dem Ueberflusse des Materials dazu eine Menge an andere Völker abgeben kann. Holland und Belgien haben zwar auch viel Leinengarn, allein sie kaufen dennoch viel Schlesisches und Westphälisches Garn, besonders Holland, welches daraus seinen Zwirn macht, der we-

gen seiner Feinheit, schönen Bleiche, Gleichheit des Fadens und Haltbarkeit überall berühmt ist. Unter den Niederländischen Zwirnarten wird der Kantenzwirn von Mecheln an Feinheit und Zartheit von keinem andern übertroffen. Auch Engländischer Zwirn von Maidstone in der Provinz Kent kommt in den Handel von Deutschland, kann aber doch mit den Deutschen und Niederländischen Zwirnen nicht concurriren; denn die Zwirnarten, welche Schlesien (Neiße, Schweidnitz ꝛc.), Böhmen (der Leitmeritzsche Kreis und die Holländische Zwirnmanufaktur zu Starkenbach ꝛc.) und Sachsen (Grimma, Lampertswalde, Laubengast ꝛc.) liefern, haben einen guten, egalen und derben Faden. Baumwollengarn liefern in Preußen: Berlin, Potsdam; in der Provinz Sachsen: Mühlhausen ꝛc. ꝛc.; in Schlesien: besonders Allersdorf in der Grafschaft Glatz, dessen auf Engländische Art angelegte Baumwollen-Maschinenspinnerey 350 Menschen beschäftiget und schönes Garn liefert, dann Hussinetz ꝛc.; in Kleve-Berg: Cromford, Elberfeld, Barmen ꝛc.; in Oesterreich: in Böhmen und Nieder-Oesterreich; im Königreiche Sachsen: Goldiz, Chemnitz, Schneeberg; auch im Voigtländischen Kreise; dann liefern Baumwollengarne auch noch Bayern, Würtemberg, Hannover ꝛc. in den Handel von Deutschland. Von den auswärtigen Staaten liefern England, Frankreich, Italien u. die Schweitz, Baumwollengarn von vorzüglicher Güte in den Handel. So wird die Baumwolle im Königreiche beider Sicilien und auf der Insel Malta größtentheils als Garn versponnen ausgeführt. Das meiste Baumwollengarn liefert die Levante und Ostindien in den Europäischen Handel. Von demjenigen aus der Levante hält man das Garn von Mazli oder Naseli für das feinste, auf dieses folgt das von Guzel-Hissar, und zuletzt das von Siringisi. Die Gebirgsgarne werden für geringer,

als die genannten, aber besser als diejenigen von den Inseln gehalten. Das Baumwollengarn von Smyrna geht häufig nach England, Frankreich, Holland, Venedig, Livorno und Ancona. Man hat die Garne der Levante auf folgender Weise klassificirt: zuerst kommt das Bazargarn, welches das feinste ist, dann folgt das Garn von Jerusalem, hierauf das von Halep, und zuletzt das Alexandrinische. Das Ostindische Baumwollengarn, welches die Holländer, Engländer und Dänen nach Europa bringen, kommt von Java, aus Bengalen, von der Coromandelschen Küste ꝛc. Aus Bengalen bringt es die Engländisch-Ostindische Kompagnie in den Handel von Europa, und aus den übrigen Ostindischen Besitzungen die Dänisch-Asiatische und die Holländisch-Ostindische Kompagnie. Die Baumwolle, die in Deutschland zu Garn versponnen wird, bleibt auch größtentheils darin, und wird in den Baumwollen-Manufakturen der Staaten dieses Landes verbraucht; es kommt nur wenig davon ins Ausland. Appenzell und einige andere Kantone der Schweiz; dann Abbeville in Frankreich, Gallipoli in Neapel, und London führen viel gesponnene Baumwolle aus, und sind dieserhalb im Rufe. Das Wollengarn wird größtentheils für die Wollenmanufakturen selbst versponnen; es kommt aber auch viel Wollengarn in den Handel zum Stricken, Sticken ꝛc. ꝛc., welches größtentheils in jedem Staate von den Wollenmanufakturen, Wollenspinnereyen und Spinnern geliefert wird. Jetzt sind in Deutschland in fast jedem Staate große Wollen-Maschinenspinnereyen eingerichtet worden, wo die Maschinen zum Theil durch Dampfmaschinen in Bewegung gesetzt werden. Große Wollenspinnereyen findet man vorzüglich in Berlin; dann in Schlesien, der Provinz Sachsen, und in den Rheinprovinzen; in diesen kommt besonders das sogenannte Rheinische Garn vor, welches in Karten von

ungefähr 26 Loth in den Handel gebracht wird, und welches auch Holland in den Handel liefert. In Böhmen waren nach dem Kriege 1815 über 54,000 Schafwollenspinner beschäftiget, das Garn für die Manufakturen dieses Königreichs zu liefern, und so sind nach der Größe der Wollenzeugfabrikation in den andern Staaten auch die Spinnereyen beschäftiget, das nöthige Garn dazu zu liefern. Die meisten dieser Spinnereyen liefern auch Strickwolle ꝛc. S. auch die Art. Leingarn, Th. 75, und Baumwollengarn, Th. 3. — Was die Spitzen betrifft, so ist dieser Manufakturzweig in der neuesten Zeit sehr herunter gekommen, weil die Mode, Kleider mit Spitzen, Blonden oder Kanten zu besetzen, wie es ehemals der Fall war, ganz abgekommen ist, wenigstens kommt es noch sehr selten vor, und nur bei einzelnen Putz- und Paradekleidern zu großen Festen, Vermählungen oder Hochzeiten ꝛc. Die Spitzen, Blonden oder Kanten gehören daher zu denjenigen Artikeln, welche der Mode unterworfen sind, die sie jetzt zu den Kragentüchern und Putzhauben verwiesen hat, die noch mit Spitzen oder Kanten besetzt werden, obgleich auch hier bei den letztern der Tüll oft diese Stelle vertritt. Man hat zwar hin und wieder schon vor einigen Jahren angefangen diesen Gewerbszweig durch Tragung von Kantenkleidern und Hauben mit breiten Zwirnkanten ꝛc. wieder in den Gang zu bringen; allein diese Mode ist nur von wenigen Frauen und Jungfrauen angenommen worden. Die Kleider sind zu theuer und das Tragen der Putzhauben verhindern die Modehüte, die in zahlreichen Formen und von verschiedenen Stoffen oder Zeugen sich immer wieder geltend machen, weil sie nicht nur sehr bequem sind und das Haar darunter en negligé lassen, sondern auch durch ihren Schatten, den nämlich die Schirme auf das Gesicht werfen, entweder dasselbe en clair obscur

lassen, oder durch den leuchtenden Schein der rosenrothen oder himmelblauen Seide die Farbe des Gesichts angenehm erhöhen. Dieserhalb hat man ihnen den Vorzug gegeben, und die Putzhauben einem gewissen Lebensalter in der weiblichen Sphäre überlassen, wenigstens haben sie die jungen Frauen und Mädchen von ihrem Putztische entfernt, und tragen das Haar in Zirkeln oder Gesellschaften und auf Bällen lieber ohne alle Bedeckung nach der Mode in verschiedenen Windungen und Flechten geordnet, nur an öffentlichen Orten auf Spaziergängen ꝛc. einen Putzhut. Indessen werden Kantenhauben von den vornehmsten Frauen und den Frauen aus den gebildeten Ständen immer noch getragen, und daher kommt es denn auch, daß die Spitzen und Kanten immer noch einen ansehnlichen Manufaktur- und Handelszweig abgeben, und in einem Staate mehr, als in dem andern; auch möchte man sagen, in einer Provinz mehr, als in der andern. Ueber den Handel dieses Artikels sehe man unter dem Art. Spitze, Th. 159, S. 524 u. f. das Nöthige nach. — Von den übrigen Manufakturwaaren, als den verschiedenen Strumpfwaaren in Seide, Halbseide, Florettseide, in Baumwolle, Wolle und Zwirn, in Kastor- und Seidenhaasenhaar ꝛc. ꝛc.; von den Handschuhen in denselben eben angeführten Stoffen; den gewebten Beinkleidern in Wolle, Baumwolle und Seide (Ganz-, Halb- u. Florettseide); den gewebten Nachtkamisölern in Wolle ꝛc., welche größtentheils in den Schnittwaaren, auch zum Theil in den Putz- und Galanteriewaarenhandel kommen, und wovon auch eigene Waarenlager gehalten werden, wie z B. von den Strümpfen und Handschuhen, liefern die oben bei den verschiedenen Manufakturwaaren in Linnen, Baumwolle, Wolle und Seide angeführten Oerter in Deutschland, der Schweiz, Holland, Belgien, Frankreich, Italien,

Spanien, England, Rußland Dänemark, Schweden, auch zum Theil die oben genannten Artikel in den Handel, weil in allen großen Manufakturstädten, auch von den genannten Zeugen viel fabrizirt wird, wie auch schon oben unter den Baumwollen-, Wollen- u. Seidenwaaren angeführt worden ist. In Deutschland sind Berlin, Wien und einige andere Städte wegen ihrer seidenen Strümpfe und Handschuhe im Rufe; in Frankreich: Paris, Lyon und Nismes; in Italien: Mayland, Como, Mantua, Turin, Genua, Venedig, Florenz und Neapel. Aus England liefert London viele seidene Strümpfe in den Handel. Alle die Waaren der genannten Städte sind sehr im Rufe. In den wolleneu Strümpfen werden die Engländischen für die besten gehalten, besonders in dem schönen Ansehen, in der Kernhaftigkeit, und in der Dauer. Man zieht sie nicht nur von London, sondern auch von Colchester, Barmouth, Kendal, Witnay ꝛc. In Deutschland sind Berlin, Magdeburg, Halle, Bautzen, Braunschweig, Lüneburg, Erlangen, Hamburg und mehrere andere Städte ihrer vorzüglichen wollenen Strümpfe wegen im Rufe. Dänemark liefert Jütländische, Isländische und Farroeische Strümpfe in den Handel. Von baumwollenen Strümpfen liefern Deutschland (hier Preußen, Sachsen, Bayern, Würtemberg ꝛc.), Frankreich und England das Meiste in den Handel. Zwirn-Strümpfe liefert hauptsächlich Deutschland, und hier Preußen, Sachsen, Böhmen, Mähren und Bayern. Die Handschuhe sind schon oben, S. 576, erwähnt worden. Die gewebten Beinkleider, Jacken ꝛc. kommen aus denselben Fabriken und Manufakturen in den Handel, welche die Strümpfe liefern, also auch aus denselben Oertern. In den Schnittwaarenhandel gehören auch noch die Watten, von nur leichten Baumwollen- oder Florettseiden-Zeugen, welche zum Unterlegen und Ausfüttern

der Kleidungsstücke dienen, und wovon man Fabriken in allen großen Städten, sowohl Deutschlands, als in den andern Staaten Europas findet. Der Manufakturwaaren- oder Schnittwaarenhandel theilt sich nun wieder in den Tuch-, Seidenwaaren-, Wollenwaaren- und Baumwollenwaaren-Handel. Von dem abgetheilten oder getrennten Leinenwaaren-Handel ist schon oben, S. 629, Erwähnung geschehen. In dem Tuchhandel kommen bloß alle Tücher, Halbtücher, Kalmucks, Kasimirs ꝛc. vor, welche zur Kleidung der Männer ꝛc. gehören; in dem Seidenwaarenhandel alle seidenen Zeuge, halbseidenen Zeuge, seidenen Umschlagetücher, Halstücher, Schnupftücher, seidenen Strümpfe, Beinkleider und Handschuhe, kurz Alles, was von Seide gewebt werden kann, also auch die Sammete, Velpel, Gold- und Silberglace, seidenen Bänder aller Art, Petinets, Flöre ꝛc. Die Wollen- und Baumwollenwaaren sind gewöhnlich zu einem Handel verbunden; auch findet man sie zuweilen getrennt. Hierher gehören alle oben angeführten Wollen- u. Baumwollenzeuge, auch die gemischten, wie sie oben angeführt worden, die Umschlagetücher, Shawls, Hals- und Taschentücher, Strümpfe, gewebten Beinkleider, Beinkleider- und Westenzeuge, Handschuhe, wollenen und baumwollenen Bänder, kurz alle Waaren aus Wolle und Baumwolle, wozu auch der Manchester gehört, oder aus beiden gemischt, oder mit Seide, mit Ziegen- oder mit Kameelhaaren vermischt ꝛc. Ein besonderer Zweig dieses Manufakturwaaren-Handels ist der Zwirn- und Garnhandel, sowohl mit Leinen-, als mit Baumwollen- und Wollengarn. Dann machen auch die verschiedenen Bänder in allen Stoffen einen besonderen Handelszweig aus. — An diesen Manufakturwaaren-Handel schließt sich der Posamentirwaaren-Handel an, welcher, außer den Schnüren, Bändern, Borten, Franzen, Tressen aller Art ꝛc. als eigene

Fabrikate des Posamentirers, auch mit anderen Waaren getrieben wird, als mit Zwirnen, Näh- und Stickseide, Garnen, Tambourier-, Strick-, Schnür-, Haar-, Näh- und Stricknadeln, Nadelbüchsen, Strumpfbändern, zwirnenen, baumwollenen, wollenen, florettseidenen, seidenen und ledernen Handschuhen, Knöpfen aller Art, von Metall, Horn, Knochen, Bernstein und überspon-nenen mit Seide, Kameelhaaren ꝛc., Haubendraht, Gürteln, Gurten, Hosenträgern, Putz- und Nutzkäm-men, Watten, Schreib- und Rechentafeln, Fischbein, Zahn- und Kleiderbürsten, Schnallen aller Art, Ta-schenmessern, Pennalen, hölzernen Schachteln und Kisten, Pappkasten, genetzten und gestrickten Bällen, Brumm- und anderen Kreiseln, Marmeln, Kinderpeit-schen, Puppenköpfen, Glieder- und anderen Puppen, Muschelfarben und Tuschkästchen, Pinseln, Bleystif-ten und Rechenstiften oder Tafelsteinen, Pack-, Glanz-, steifer und grauer Leinwand, hölzernen Spielzeugen aller Art, Tapeziernägeln und Pinnen, Gardinen-, Ohr- und Fingerringen, die Letzteren von Galanterie-arbeit, das heißt, unächt, sowohl in Steinen, als Me-tall, so auch Busennadeln ꝛc. ꝛc. Da die Posamentirer oder Bortenwirker nur in großen und bedeutenden Mittelstädten Lager von den genannten Waaren hal-ten, so beziehen sie dieselben, außer was sie selbst von eigener Arbeit in den Handel liefern, theils aus den Manufakturen und Fabriken der großen Städte, theils auch aus den großen Quincaillerie-, Eisenwaa-ren und Nürnberger-Spielzeug-Handlungen, entweder in Kommission, oder auf Kredit, das heißt, nach einer gewissen Zeit den Betrag zu zahlen, oder gegen gleich baare Zahlung, wonach dann der Rabatt eingerichtet wird. Posamentirer, die diesen Handel ins Große treiben, committiren die Waaren, die sie gebrauchen, wohl aus der ersten Hand, und daher, wo sie sich am

wohlfeilsten für den Handel auf den eigenen Platz stellen lassen.

Der Quincaillerie-Waarenhandel, kurze Waarenhandel, wird oft mit dem Eisenwaarenhandel verwechselt, selbst in Schriften, allein dieser Handel ist von dem Eisenwaarenhandel ganz verschieden, indem er ganz andere Waaren enthält, als der Eisenwaarenhandel; denn den Quincaillerie-Händler kann man zwischen den Galanterie- und Eisenwaarenhändler stellen; er handelt mit allen feinen und plattirten Waaren der nicht edlen Metalle, und dann mit einer Menge anderer Waaren von andern Materien. Auch Th. 120, S. 30 u. f., ist er mit dem Eisenhändler verwechselt worden, obgleich unter den Waaren, die dort angeführt worden sind, viele zu dem Quincaillerie-Handel gehören. Die Waaren des Quincailleriehandels sind folgende: alle plattirte Waaren, als die Kutschen- und Reitpferdegeschirre, und diese Geschirre mit eingeschlossen, als Zaumzeug mit den Ringen, der Schaumkette, der Stange, dem Mundstücke, der Kinnkette mit ihren Haken, der Kandare, kurz, alles was zu dem Zaumzeuge gehört; dann Steichbügel, Sporen, Engländische u. andere Sättel; Schabracken; Schnallen ꝛc. an den Kutschenpferdegeschirren, nebst diesen Geschirren von lackirtem ꝛc. Leder; plattirte oder bronzirte Kron-, Arm- und Tischleuchter, Löffel, sowohl Thee- oder Kaffee-, Sahnen-, als Eß-, Potagen- und Punschlöffel, entweder plattirt, oder aus Argenthaché, Neusilber oder Kaldarischem Erze, auch aus den dem Golde ähnlichen Kompositionsmetallen, welche oben, S. 563, angeführt worden sind; so auch Messer-, Gabel- ꝛc. Griffe. Feine Tisch-, Transchier- und Jagdmesser, mit Griffen von Elfenbein, Wallroßzähnen, Schildkrötenschalen, Hirschhorn, auch mit feinen ausländischen Hölzern, so auch Gabeln mit denselben Griffen; Taschen-, Stutz-, Spiel-,

Sand- und Sonnenuhren aller Art, die Ersteren in verschiedenen Gehäusen und von verschiedener Form, die Taschenuhren (Herren- und Damenuhren, auch à Répétition) z. B. in Gold-, Silber- und in Schildkrötengehäusen, guillochirt, emaillirt und mit Gemälden; die Stutzuhren in Mahagony-, schwarz Ebenholz- und anderen Gehäusen; Uhrketten, Schlüssel und Petschafte von verschiedener Komposition, und Letztere mit verschiedenen ächten und unächten Steinen; Busennadeln mit verschiedenen Steinen, so auch Ringe von edlem und Kompositionsmetalle, ächten und unächten Steinen, als von ächten Steinen: Beryl, Karniol, Topas, Amethyst, Saphir, Chrisopras, Diamant, von unächten: die verschiedenen Böhmischen Steine oder Glasarten, und nachgemachten Edelsteine; in Petschaften: der Calcedon, Karniol ꝛc. ꝛc.; Halsketten von Eisen, feinem Stahle, Bernstein, Haaren ꝛc. ꝛc., mit Kreuzen von Eisen, Stahl, Emaille, Bernstein ꝛc.; Ohrgehänge; Schnupftabaksdosen in allen Formen und von allen Materien, als von den oben angeführten Gold- und Silberkompositionen mit mancherlei Schnörkeleyen und Figuren, auch glatte; von Schildkrötenschalen, gepreßtem Horne, Elfenbein, fremden, auch wohlriechenden Hölzern, Serpentinstein ꝛc., Vexirdosen, Spieldosen, Rauchtabaksdosen und Kästchen mit ausgelegter Arbeit von Holz ꝛc.; Patent- oder Aufdrückschnallen von feinem Stahle, auch plattirt, Gürtelschnallen mit Stahlperlen, Emaille ꝛc. ausgelegt, Hutschnallen, Beinkleiderschnallen; Rasirmesser verschiedener Art, auch zum Einlegen der Klinge, mit Griffen von Elfenbein und Schildkrötenschalen, Chiffonnièren- und Toilettenscheeren von feinem Stahle und mit Vergoldung; Schreibzeuge, auch tragbare in Etuiform, mit Stahlfedern und Bleystift; Radirmesser, Federmesser mit zwei und vier Klingen, mit Griffen von Elfenbein, Schildkröten-

schalen, Horn, Ebenholz ꝛc.; feine Taschenmesser zum Zusammenlegen, auch mit Radier- und Federmesser, Pfropfenzieher ꝛc. für Herren; dann auch mit Spicknadel, Trennmesser, Propfenzieher ꝛc. für Damen; Nadelbüchsen von Elfenbein, schwarzem Ebenholze, auch Cedern-, Rosen-, Buchsbaum- ꝛc. Holze; Fingerhüte von Silber, feinem Stahle, Elfenbein ꝛc. Spielmarken in Marokin-Futteral oder Kästchen; Billardbälle; Pistolen, Taschenpistolen oder Terzerole mit ausgelegter Arbeit; Büchsen, Flinten von schöner Arbeit mit damascirtem Laufe und Schloß; Hirschfänger, Galanterie-Degen, Türkische Säbel und andere seltene und merkwürdige Waffen, als Streitkolben, Streitäxte, Streithammer, Speere oder Spieße, Bogen, Sturmhauben, Arm- und Beinschienen, überhaupt Harnische, Harpunen oder Wurfspieße ꝛc.; Kugelzieher, Spatzierstöcke in allen Gestalten und von verschiedenen Materien, als Holz, Rohr, Fischbein, Stahl ꝛc., mit verschiedenen Knöpfen und Verzierungen; Nähnadeln in Päckchen zu 25, 50 und 100 Stück; Tambourir-, Schnür-, Stopf- und Spicknadeln, Dutzendweise in Päckchen oder Etuis, Goldwagen, Schnellwagen, Reußzeuge, Meßketten, Globen, stählerne Zirkel, Reißfedern, Transporteurs, Lineale, Zollstöcke von Ebenholz, Kompasse und Boussolen, Rostrale, Ferngläser, Operngucker, Brillen (mit Horn-, Stahl-, Silber- und Goldfassung), ohne oder mit Futteral, Lorgnetten, mit derselben Fassung, als bei den Brillen, u. andere optische, mathematische u. andere Werkzeuge für Kupferstecher und Holzschneidekünstler; Lithographirsteine in allen Größen; getriebene Bilderrahmen von Messing und bronzirt in verschiedenen Größen; Garnituren von Knöpfen aller Art; Glasperlen und Korallen, auch von Bernstein; Glasschmelz, Emaille; Medaillen oder Denkmünzen, Rosenkränze, Magnete, chemische Feuerzeuge, Elfenbeinplatten zur Miniatur-

malerey, Preßspäne, Kinderklappern mit Achat (auch ein Artikel der Silberhändler), von Argenthaché, oder Neusilber; Folio und Staniol, Goldglimmer oder Goldsand zum Bestreuen des Geschriebenen; auch Streusand von brauner Farbe mit Goldglanz, von schwarzer mit Silberglanz; dann von grüner, blauer ꝛc. Farbe zu demselben Gebrauche; Meerschaumpfeifenköpfe, Tapeten, Schildpat oder Schildkrötenschalen, Fischbein, Darmseiten ꝛc. ꝛc. Auch führen die Quincaillerie-Händler mitunter Porzellan, feine Eisengußwaaren, lackirte Blechwaaren aller Art, wie sie oben, S. 568, angegeben worden sind, auch musikalische Instrumente, als Guitarren, Harfen, Violinen, Flöten, Hörner ꝛc. Die Oerter, sowohl in Deutschland, als auch in England und Frankreich, von welchen die meisten Quincaillerie- oder kurzen Waaren bezogen werden, sind schon Th. 120, S. 30 u. f., angeführt worden. — Der Quincaillerie-Handel muß um so mehr den Staatswirth interessiren, weil er einer von den wichtigsten Handelszweigen ist, welcher die Waaren vieler Fabriken, Manufakturen, Künstler und Handwerker vertreibt, vielen Menschen Brod verschafft, die ohne ihn ihre Erzeugnisse nicht leicht würden anbringen können, da sie oft nicht in der Heimath, sondern in andern Ländern Absatz finden; auch beschäftiget er Handwerker und Künstler, die ganz im Verborgenen leben, und die ein großer Theil des Publikums nicht einmal nach dem Namen ihres Gewerbes kennt. Der Quincaillist ist das unter den Kaufleuten, die mit Fabrikaten und Manufakten, überhaupt mit allen Erzeugnissen des Kunstfleißes handeln, was der Droguist unter den Kaufleuten, die mit Material- und Specerey-, Italiener- und dergleichen Waaren handeln, ist; denn so wie dieser die verschiedenartigsten Natur- und chemisch zubereiteten Produkte in den Handel bringt, so bringt jener die verschiedenartigsten

sogenannten kurzen Waaren vieler Gewerbtreibenden in den Handel. Von den Waaren des Quincailliſten ſind zwar die meiſten auch der Mode unterworfen; allein ſie haben doch eine längere Dauer, als die Waaren des Galanteriehändlers, die oft kaum einen Sommer oder Winter überleben. Der Quincailleriehandel hat daher einen weit feſteren Grund, als der Galanteriehandel, und mehr Aushülfen, als dieſer, der der veränderlichen Mode mit den meiſten ſeiner Artikel ganz unterworfen iſt, und dieſerhalb auch den Augenblick benutzen muß, wo ſie ihm lächelt; geſchieht dieſes nicht, ſo muß er oft ihren Wankelmuth theuer bezahlen, indem ihm eine Menge Waaren zurückbleiben, die er dann weit unter dem koſtenden Preiſe verkaufen muß, beſonders bei Putzwaaren, die, je länger ſie liegen, immer mehr verlieren, weil ſie keinen reelen Werth haben, da ſie nur aus Fragmenten geſchaffen worden.

Der Galanterie- und Putzwaaren-Handel beſchäftiget auch viele Menſchen, jedoch iſt dieſe Beſchäftigung bei mehreren Gewerben wegen des ſchnellen Wechſels der Mode nur momentan, reicht ſie nicht auf eine längere Zeit, als die Mode währt, aus. In dem Galanteriehandel kommen folgende Waaren vor: Colliers oder Halsbänder, Halsgeſchmeide von Gold und dem Golde ähnlichen Kompoſitionen, mit ächten und unächten Steinen, Medaillons, Kreuzen ꝛc.; dann von Perlen, Granaten, Berſtein, Gußeiſen ꝛc.; Armbänder von denſelben Materien, Ohrgehänge von Gold, Semid'or ꝛc. mit Steinen und andern Faſſungen; Ringe von verſchiedenem Werthe, mit ächten u. falſchen Edelſteinen, wie z. B. die Glasflüſſe, eine täuſchende Nachahmung der Edelſteine. So z. B. unterſcheidet ſich die Turnauer Kompoſition vom ächten Steine bloß durch die mindere Härte, und daß ſie im Gebrauche die Faßettirung bald verliert, ſich granirt oder blind wird; allein in der Farbe und

im lebhaften Feuer giebt sie dem ächten Steine nichts nach; denn Ringe mit Steinen von weißer Komposition karmoisirt, sollen so schön wie Brillianten spielen, besonders beim Scheine brennender Lichter; nur in der Sonne sollen sie zu sehr die Farben des Prisma spielen, woran sie auch der Kenner unterscheiden kann. Busennadeln; Putzkämme von Goldraht, Schildpat und Horn, durchbrochen und mit Perlen, Steinen ꝛc. garnirt, auch emaillirt, bronzirt ꝛc.; Gürtel von Sammet und andern reichen seidenen Zeugen, mit Gold- und Silberspitzen nach der Farbe des Zeugs garnirt, mit goldenen, silbernen, bronzirten und Stahlschnallen; Strumpfbänder in Tapisserie-Arbeit mit und ohne Federn, von Gummi Elastikum ꝛc.; feine Putzhauben in Blonden, Flor und Tüll, Blondenhäubchen de fantaisie, Morgenhauben ꝛc.; Putzhüte in allen seidenen Stoffen, allen Farben und allen Modeformen, mit und ohne Garnitur, Strohhüte ꝛc. (s. oben, S. 575), Pelerinen in Tüll und Mull, gestickter Mull und andere Kragen und Striche, verschiedene Schleier; feine Pariser Modekleider und Roben mit verschiedenem Besatze, Kleiderbesätze, Schärpen; Mousseline de Laine-, Crèpe de Chine-, Foulard-, Seraphin-, Gaze- oder Flor-, damassirte Gaze-, Atlas- ꝛc. Tücher; Fichüs, fein Türkische, Wiener Doppel-, Bourre de Soie-, Flor-, damassée Blonden- und Blondenshawls; seidene Damenschürzen; gestickte Manschetten; seidene und sammetene Cravatten oder Halsbinden; Hosenträger; Modebänder in allen Farben; baumwollene, wollene und halbseidene Damenstrümpfe, seidene Damen- und Herrenstrümpfe; seidene, floretseidene und halbseidene, dann lederne Handschuhe in allen Farben ꝛc. (s. oben, S. 576); Batist-, Bast- und andere seidene Taschentücher; Arbeitsbeutel und Taschen; Tapisserie- und Perlenarbeiten; Stickereyen in Seide ꝛc.; Silberflor, Blonden, gemachte Blumen, Putzfedern,

Strickscheiden. Gürtelhaken; die schon oben S. 688 angeführten verschiedenen Stutz- und Taschenuhren, Scheeren und Messer für Damen; gepreßte Herren- und Damenbriefstachen; Fächer; Sonnen- und Regenschirme; ächte Perlen von allen Größen, von den Stückperlen bis zu den Samenperlen zum Sticken ꝛc; auch die nachgemachten Perlen von der Perlenessenz der Fischschuppen; Granaten, verschiedene farbige Edelsteine zur Fassung nach Belieben in Ringe, Busennadeln ꝛc.; Toiletten und Toilettenkästchen und Schächtelchen zur Aufbewahrung des Schmucks; Bonbonnièren, Schiffonnièren; Handschuh-, Thee-, Zucker-, Tabaks- und Cigarrenkästchen von fremden Hölzern mit eingelegten Verzierungen; Herren-Toiletten mit allem Nöthigen, auch Rasirmesser, Seifenbüchse und Pinsel zum Aufsteichen der Seife in Elfenbein; Flakons zu Riechwassern und Oelen; verschiedene Putzschächtelchen von starkem Kartonpapiere mit gepreßtem Papiere, Glanzpapiere, auch Folie überzogen, um werthvolle Kleinigkeiten ꝛc. hinein zu legen; verschiedene feine Bronze-Waaren, und Waaren aus Neusilber und Gußeisen, auch von lackirtem Eisenbleche und Papier-Machée; reich vergoldete und gemalte Porzellan-Teller und Tassen, Service, Vasen, Pfeifenköpfe, Blumenständer ꝛc.; feine geschliffene Krystallgläser; Schnupftabacksdosen von feiner Arbeit, gepreßt oder mit Malerey; Fidibusbecher; Attrapen; Souvenirs, verschiedene Nippes, Fingerhüte, Nadelbüchsen, Nähkissen, Kamin- und Lichtschirme, Fenstervorsetzer, Larven oder Masken, Dominos, Parfümerien aller Art, Orientalische Blumenessenz zum Riechen, Berlinerräuchereſſenz; Mundwasser ꝛc., wie oben, S. 593, angeführt worden, feine Theesorten in Büchsen, Tuschkästchen, feine Miniatur-Farben in Gläsern mit den dazu nöthigen Geräthschaften zur Miniaturmalerey, als Palette von Elfenbein, Haarpinsel, Pinselstöcke von Elfenbein oder

Stachelschweinborsten, Porzellan- oder Elfenbeinnäpfchen zum Einreiben der Farben ꝛc. in schön ausgelegten Kästchen; Schminknäpfchen, Pomadentöpfe oder Büchsen; Reispapier zu Blumen; ächte Spanische Röhre und andere Galanterie-Stöcke, Galanterie Degen, Taschenpistolen oder Terzerole, Nagelscheeren ꝛc. Arbeiten aus Alabaster (kleine Bildsäulen, Vasen, Flaschen, Leuchter, Lampen ꝛc. ꝛc.); Ordenskreuze und Ordensbänder, Agraffe, Briefbeschwerer ꝛc. Man findet auch den Putzwaarenhandel von dem Galanteriewaarenhandel getrennt; dann beschränkt sich der Erstere bloß auf den weiblichen Putz, auf Putzhüte und Hauben, Pelerinen, Kragen und Striche, Ball- und andere Kleider, mit und ohne Besatz, Schärpen, Gürtel, Blonden- gestickte und andere Schleier, Atlas-, Glacé- und andere seidene Modebänder, Marly, Tüll, Petinet, Flor, und andere feine Gewebe zum Damenputz; gemachte Blumen, Putzfedern ꝛc., verschiedene Strümpfe in Zwirn, Baumwolle, Wolle und Seide, Handschuhe in Seide und Leder ꝛc. Von dem männlichen Putze beschränkt er sich auf Chemisetts, feine Oberhemden, Jabots, Manchetten, Binden, feine Schnupftücher in Batist und Seide, verschiedene Strümpfe und Handschuhe von den eben angeführten Stoffen ꝛc. ꝛc. Die Galanterie- und Putzsachen liefern Berlin, Wien, Karlsbad, Leipzig, Hamburg, Braunschweig, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Main ꝛc. ꝛc. Der Hauptverkehr mit diesen Waaren ist, außer den großen Residenzen Berlin und Wien, und den beiden Hauptindustrie-Städten in dergleichen Waaren Nürnberg und Augsburg, auf den großen Messen zu Ostern und Michaelis in Leipzig, Frankfurt an der Oder ꝛc. ꝛc., wo auf der Ersteren, der Ostermesse, alle neue Modeartikel erscheinen, welche den laufenden Frühjahr und Sommer, und auf der Letzteren, der Michaelismesse, alle diese Artikel, welche

im Herbste und Winter getragen werden, vorkommen, so auch alle neue Artikel der Putzzimmer und der Toilette. Die ausländischen oder fremden Galanterie- und Putzwaaren liefern Paris, Lyon, Montpellier, Genf, Mayland, London, Birmingham ꝛc. In Berlin, Wien, Hamburg, Frankfurt am Mayn ꝛc. findet man große Lager von Pariser und Londner Galanterie- und Putzsachen aller Art nach der neuesten Mode, wie sie die Modejournale von Paris und London liefern. In Deutschland erscheinen Modejournale zu Berlin, Wien und Leipzig, in welchen man auch Nachrichten über den Deutschen Kunstfleiß in den oben genannten Artikeln findet. Auch der Galanterie- und Putzwaarenhandel ist für die Staatswirthschaft wichtig, weil er auch einer Menge weiblicher Individuen Beschäftigung giebt, ja selbst der Putzhandel größtentheils durch sie geführt wird. — Ein Nebenzweig des Putzhandels ist der Baretwaarenhandel, kleine Putzhandel, in welchem ungefähr folgende gestrickte und gewirkte Waaren vorkommen, als Mützen, Strümpfe, Handschuhe, Hauben, Shawls, Hosenträger, Strumpfbänder, Unterbeinkleider, Kamisöler, Brusttücher, Pampuschen und andere dergleichen Kleidungsstücke; gehäckelte Sachen, als Uhrbänder, Börsen, Strickbeutel ꝛc. ꝛc. — Hierher gehört nun noch der Nürnberger Waarenhandel, der einige Aehnlichkeit mit dem Quincailleriehandel hat, da er auch mehrere Artikel desselben führt; aber doch auch wieder darin eine gewisse Eigenthümlichkeit besitzt, daß er von Metallwaaren nur geringe Gegenstände und größtentheils mehr Kleinigkeiten führt, dagegen aber viele Holzwaaren, besonders viel Spielzeug für Kinder beiden Geschlechts, auch Gegenstände zur Unterhaltung für die erwachsene Jugend. Zu den Metallwaaren ꝛc. gehören zum Beispiel: Scheeren, Federmesser, Radirmesser, Taschenmesser, Fingerhüte ver-

schiedener Art, Pfropfenzieher, Kugelzieher, Stiefelanzieher, Zangen zum Kürzen der Fingernägel, Sonnenuhren, Sanduhren, Magnete, Kompasse, Rostrale, Linirfedern, Reißzeuge, Zirkel, Reißfedern, Manschetteneisen, Kniffer, Rechenpfennige, Spielmarken, Sicherheitsvorlegeschlösser, Halsbandschlösser, Tand oder Grilleneisen, Grillenspiele, Brumeisen oder Maultrommeln, Reitrockhaken, Angelhaken, Ahlen ꝛc. ꝛc.; zu den übrigen Waaren, Vergrößerungs-, Fern- und Brenngläser, Zitronenquetscher, Nußbrecher, Gurkenhobel, Zuckerhammer und Punschlöffel von Buchsbaumholz, Drehorgeln, Guckkasten, Attrapen, Schattenspiele, Taschenspieler-Apparate, Ombres Chinoises etc.; Damen- und Schachspiele, und eine Menge anderer Spiele, Gliederpuppen, Gliedermänner, aus Holz geschnittene Thiere und Figuren aller Art, und eine große Menge anderer Spielsachen in Schachteln und auch ohne dieselben im Großen; Armbrüste, Muschel- und Tuschkästchen, Haarpinsel, Rausch- oder Flittergold, Metallgold und Silber, Muschelgold und Silber, geschlagenes Gold und Silber oder Blattgold und Silber, Schreibzeuge in allen Gestalten, Pennale, Nadelbüchsen ꝛc. ꝛc. Die meisten der aus Holz geschnitzten Figuren und Thiere werden nicht in Nürnberg und dessen Gebiet gemacht, sondern kommen aus den übrigen Theilen Bayerns und aus dem Würtembergischen, besonders aus dem Schwarzwalde nach Nürnberg, und werden von da aus in den übrigen Theilen von Deutschland und darüber hinaus verbreitet. In allen großen Städten wird ein starker Handel mit diesen Waaren getrieben, auch empfehlen sie sich durch ihre Nettigkeit und durch einen civilen Preis. Von den Hunderten von verschiedenen Sachen, die sie in den Handel liefern, sind die hier angeführten nur einige Wenige. Die Nürnberger Spielsachen waren ehemals sehr gesucht durch den Ruf, den sie sich überall

erworben hatten; sie haben aber in neuester Zeit durch die vielen Pappsachen, welche die Buchbinder und Galanteriepappwaaren-Verfertiger in den Handel bringen, sehr verloren; obgleich sie die Pappwaaren in Wohlfeilheit und Dauerhaftigkeit, als Holzsachen, übertreffen, so haben doch diese wieder ein gefälligeres Ansehen wegen ihrer Verzierungen ꝛc., und lassen sich auch besser weglegen oder aufbewahren, weil ihre Form nur einfach ist, viele dieser Sachen zusammengelegt werden können, ohne großen Raum einzunehmen, und dann sind sie wieder in so fern haltbarer, daß sie beim Herabfallen vom Tische ꝛc. nicht so leicht beschädiget werden, als die Holzsachen, wenn diese gleich wieder in anderer Hinsicht mehr Dauer haben. Von den Pappwaaren ist schon oben, S. 555, Erwähnung geschehen. Auch die Drechsler in den großen Städten liefern Spielzeug in den Handel. Auch werden viele der Nürnberger Spielsachen, besonders die großen Stücke, als Guckkasten, Taschenspieler-Apparate, Phantasmagorien, Schattenspiele, Ombres Chinoises, Zauberbrunnen, und mehrere andere Apparate der Magie, Optik ꝛc., in den großen Städten, z. B. in Berlin, Wien, Frankfurt am Main, Hamburg ꝛc., in den Handel gebracht. Wenn gleich dem Absatze des Nürnberger Spielzeuges in neuester Zeit durch die Concurrenz mit dem Spielzeuge aus Pappe und auch aus Holz in andern Gegenden und Reichen Deutschlands, namentlich in Preußen, Sachsen und Oesterreich, sehr geschadet worden, und dann auch durch die vielen Kinderschriften mit Holzschnitten, schwarzen und illuminirten Kupfern ꝛc., so hat doch Nürnberg noch mehrere Artikel behalten, worin keiner mit ihm in Concurrenz zu treten versucht hat, nämlich mit den aus Holz geschnitzten Figuren und Thieren, und mit mehreren kleinern, feinen und gewöhnlichen Metallwaaren, wozu sich bei ihm eigene Handwerker und Künstler ausgebilde-

haben, die sich bloß damit beschäftigen, und nur in Nürnberg u. Augsburg angetroffen werden, und die sich auch in andern Städten von ihrem Gewerbe nicht würden ernähren können, weil sie nicht das ganze Jahr hindurch, wie in Nürnberg und Augsburg, Beschäftigung darin finden; denn da in den genannten Städten immer Bestellungen aus dem Auslande einlaufen, die bald ausgeführt werden müssen, so wird auch immer auf Vorrath gearbeitet. Auch kann besonders Nürnberg sich rühmen, zu Allem, was jetzt in andern Staaten in diesem Zweige der Gewerbsamkeit geschieht, der Vorgänger gewesen zu seyn, zu Allem den Grund gelegt zu haben, und sowohl die Erfindungsgabe der Nürnberger, als auch die Ausführung ihrer Arbeiten, in den so höchst mannigfaltigen Spielzeugen und Spielen, selbst für Erwachsene, verdienen die höchste Anerkennung, und geben den Beweis, was eine einzelne industriöse Stadt zu liefern im Stande ist, und welche Vortheile sie dem Staate, dem sie angehört, bringt, und sind gleich diese Vortheile für Nürnberg durch den sich jetzt überall in Thätigkeit befindenden Kunstfleiß sehr geschmälert worden, so ist es doch lange Jahre in dem fast ausschließlichen Besitze desselben gewesen, und hat sich darin ein solches Zutrauen erworben, das auch jetzt, bei der großen Concurrenz, die seine Waaren mit den Kunst- und Spielsachen anderer Staaten zu bestehen haben, nicht hat verdrängt werden können, indem sie immer noch Absatz neben den andern finden.

Der Eisenwaarenhandel ist einer der wichtigsten Handelszweige, welcher alle diejenigen Fabrik- und andere Waaren in den Handel bringt, die in der Wirthschaft, Haushaltung und in vielen Gewerben ganz unentbehrlich sind, weil sie zu deren Ausübung gehören, als: Sensen, Pflugeisen, Hacken, Grabscheide oder Spaten, Handspaten oder Gartenkellen, Schieb-

oder Stoßeisen, Harken, Karsten, Gießkannen, Gartenmesser, Gartensägemesser, Sägen, Sägeblätter, Beile, Aexte, Handbeile, Striegel, Kardätschen, Vorlege-Schlösser, Riegel, Nägel aller Sorten (Latten-, Brett-, Kreuz-, Schien-, Rade-, Huf-, Leisten-, Faß-, Halb-, Ried-, Band-, Schloß-, Kutschen-, Schiffs-, Rosen- und Schuhnägel oder Zwecken, Boden- und Lattenspieker, und große und kleine Nägel aller Art), Kaffeemühlen, Kaffeetrommeln, Kessel, Theekessel, Kaffeetrichter, Wiegemesser, Transchirmesser, Tischmesser und Gabeln, Küchenmesser, Scheeren, Bügeleisen, Platteisen, Leuchter, Lichtputzen, Feuerzeuge mit Stahl und Stein, Feuerzangen; viele von den oben bei dem Gelbgießer, S. 565, Klempner, S. 568, und Nadler, S. 572, angeführten Waaren, Schellen, Glöckchen, Maultrommeln, Schrittschuhe, Hufeisen aller Art oder in allen Größen, Ketten aller Art, Feilen, Meissel oder Stemmeisen, Bohrer aller Art, Hobeleisen, Pfrieme, Schneideeisen, Hämmer und Zangen aller Art, kurz, die verschiedenartigsten Handwerkzeuge aus Eisen, die in den mancherlei Handwerken gebraucht werden; Pack-, Spick-, Haar-, Schnür-, Stopf-, Strick-, Näh- und Stecknadeln aller Art, Schiefertafeln und Schiefersteine, Börsenbügel, Sparbüchsen, Spielzeug verschiedener Art, Schachteln und Kisten von Holz in allen Größen, auch zum Verpacken von Waaren, Bürsten, Handfeger, Haarbesen, Schrubber, und eine Menge anderer Sachen, von denen mehrere auch schon unter den Quincaillerie-Waaren, Th. 120, S. 31 u. f. aufgeführt worden sind; auch unter dem Artikel Eisen, Th. 10, S. 677 u. f., die daher hier übergangen worden sind. Auch der Eisenhändler ist für die Staatswirthschaft wichtig, indem er eine Menge Waaren von Handwerkern, die nicht so leicht Gelegenheit und Mittel haben, von ihren Fabrikaten ein Lager zu halten, sie selbst zu debitiren, in den Han-

del zum Verkaufe bringt; und dieses bezieht sich nicht nur auf Handwerker im eigentlichen Verstande, sondern auch auf Arbeiter, die einzelne Sachen ausschnitzen, wie Stiele zu Beilen u. Aexten, und viele andere ähnliche Sachen. Ueberhaupt ist das Waarenlager des Eisenwaarenhändlers, Eisenkrämers von der höchsten Mannigfaltigkeit, und er ist von dem eigentlichen Eisenhändler, der mit Stangeneisen aller Art, mit eisernen Oefen, Schiffsankern ꝛc., mit großen Gußeisenwaaren im Großen handelt, und auch noch andere Waaren dabei hat, zu unterscheiden. Man hat früher den Eisenwaarenhandel in vier Klassen abgetheilt, vier besondere Eisenwaarenhändler angenommen, wie in dem oben angeführten 10ten Theile, an dem daselbst bezeichneten Orte zu ersehen ist, indem man auch den Quincailleriehändler hinzu gezogen hat; allein man kann nur zwei Klassen dieser Händler oder Kaufleute annehmen, nämlich den eben angeführten Großhändler in Eisen, welcher auch mit Kupfer, Messing ꝛc. handelt, und den Eisenwaarenhändler oder Eisenkrämer, der mit allen aus dem Eisen verfertigten und mit andern dahin einschlagenden Waaren handelt, wie oben angeführt worden. Jener liefert das Stangeneisen ꝛc. größtentheils in die Fabriken und an die Handwerker, welche Eisenwaaren verfertigen, und dieser liefert seine Waaren dem Publikum. Von wo aus das meiste Eisen in den Handel kommt, ist schon oben, S. 522, angeführt worden, und die Eisenwaaren für den Kleinhandel liefern die Fabriken und Handwerker, welche solche anfertigen, und wovon oben mehrere angeführt worden; auch sehe man den Artikel Quincaillerie-Waaren, Th. 120, S. 30 u. f., nach. Besondere Zweige des Handels sind nun noch die Handlungen mit mathematischen, physikalischen und optischen Instrumenten, wie oben, S. 557, angeführt worden, wovon man große Magazine in den Residenz-

und andern großen Städten findet, und darin: Reißzeuge, Zirkel (Haar-, Proportional-, Stangen- und Tasterzirkel), Triangel, Winkelhaken, Meßtische, Transporteurs, Reißfedern, Ziehfedern, Reißbretter, Lineale, Meßketten, Himmelsgloben, Kompasse, Boussolen, Wasserwagen, Storchschnäbel, Erdkugeln, Perspektive, Teleskope, Brillen, Lorgnetten ꝛc., Barometer, Thermometer, Hydrometer, Pyrometer, Alkoholometer, Elektrisir-Maschinen, Tauchermaschinen, Luftpumpen ꝛc. ꝛc.; s. auch den Art. Kunstkammer, Th. 55, S. 387 u. f., wo man alle dergleichen Instrumente, welche in diesem Handel vorkommen, angeführt findet, die jetzt noch durch mehrere neue Instrumente vermehrt worden sind, wie der Tachometer, Chronometer ꝛc. In diesem Handel kommen gewöhnlich auch noch vor: Landkarten, Seekarten und Himmelskarten, und eine Menge anderer Kunstsachen, welche damit, wenn auch nicht in Verbindung stehen, doch verbunden werden können, wie z. B. der Kunsthandel mit Lithographien, Kupferstichen, Gemälden ꝛc., die zum Lithographiren, zum Kupferstechen und zur Malerey nöthigen Apparate und Instrumente, als Oelleinwand, Farben in Blasen, Malerstöcke, Paletten, Pinsel, präparirte Miniatur-, Pastell- und Aquarellfarben, Tuschkästchen; die Instrumente zum Holzschneiden, Kupferstechen und Lithographiren, Kreiden verschiedener Art, Röthel, Bilderrahmen in verschiedener Größe. Man findet auch oft den Kunsthandel von dem oben angeführten Instrumentenhandel getrennt, indem er dann noch die verschiedenen oben angeführten Karten und einige geographische, mathematische, astronomische ꝛc. Instrumente, die sehr gesucht werden, mit einschließt. Wird der Kunsthandel allein geführt, dann verbindet man damit auch wohl den Antiquitäten-Handel mit Bildsäulen, alten geschnittenen Steinen, sowohl erhaben, als tiefgeschnitten (Cameen und Intagliati), Bas-

reliefs, Vasen ꝛc. ꝛc. Alles dieses kommt auf die mehr oder weniger größere Ausdehnung an, die man diesem Handelszweige zu geben wünscht, hauptsächlich aber auf das Kapital, worüber man zum Ankaufe der Antiquitäten, Gemälde und anderen Kunstwerke disponiren kann; denn dieses giebt bei diesem Handel hauptsächlich den Ausschlag, und genaue Kenntniß der Gemälde und andern Kunstwerke, weil man hierbei am leichtesten hintergangen werden kann. Ueber den ganzen Kunsthandel findet man einen ausführlichen Artikel, Th. 55, S. 301 — 374.

Was den Buchhandel im Allgemeinen in Beziehung auf die Staatswirthschaft betrifft, so ist seine Wirkung viel umfassend, nicht bloß was er zur Aufklärung, zur Verbreitung der Wissenschaften und Künste, was er zur Verbreitung des Wissenswürdigen in allen Gewerben und im Handel giebt, sondern auch durch die Gewerbsamkeit, die er verbreitet, indem durch ihn viele Menschen in Thätigkeit gesetzt werden und ihren Unterhalt verdienen, als in den Papierfabriken, Schriftgießereyen und Buchdruckereyen, außer denjenigen, die mit dem Buchhandel selbst beschäftiget sind, und den Schriftstellern, Correctoren ꝛc. Der Buchhandel hat in so fern etwas Eigenthümliches, daß er in Deutschland eine geschlossene Handelsgesellschaft bildet, welches in den andern Staaten, wie z. B. in Frankreich, England ꝛc., nicht der Fall ist; denn hier kündiget ein Verleger ein neues Werk an und muß dann so lange warten, bis ihm andere Buchhändler davon Exemplare auf feste Rechnung abnehmen; denn hier hat der Buchhandel Aehnlichkeit mit jedem andern kaufmännischen Geschäfte. Der Sortimentshändler wird sich hier nicht so bemühen bei Werken, die kein großes Publikum haben, sie abzusetzen, weil er zu wenig dabei gewinnt und noch riskirt, daß sie liegen bleiben; er wird also nur solche Schriften für

seinen Handel wählen, die sich eines großen Publikums erfreuen, einen großen Absatz finden. Ganz anders ist es aber mit dem Deutschen Buchhandel; denn hier werden die Bücher oder Schriften, die erscheinen, in Kommission gegeben, das heißt, mit der Verpflichtung der Zurücknahme, und dieses nach einem Jahre, wenn sie nicht abgesetzt werden. Hier wird sich also der Buchhändler mehr Mühe geben, auch weniger bekannte und Aufsehen erregende Werke abzusetzen, weil er nichts dabei riskirt, wenn sie auf dem Lager bleiben, da er sie wieder zurückgeben kann; und dann hat dieses auch noch den Vortheil, daß alle Neuigkeiten immer im Buchhandel ausgelegt werden können, also der Wissenschafter und auch der Liebhaber der Lektüre sie ansehen und durchblättern kann, und also eher zum Ankaufe gereizt wird, als durch die bloße Anzeige in den öffentlichen Blättern; auch werden die Schriften denjenigen Kunden, die feste Rechnung bei Buchhändlern haben, auch wohl zur Ansicht ins Haus geschickt. Lauter Mittel, den Bücherabsatz zu befördern, wie dieses in Frankreich und England nicht der Fall ist, wo so manches Werk unterdrückt wird, oder doch nur ein sehr kleines Publikum erhält, weil es ihm an Ausbreitung fehlt. Hierzu kommen nun noch in Deutschland die zweckmäßig geordneten Bücherverzeichnisse, welche die Uebersicht in der Literatur sehr erleichtern, und dann auch die feststehenden Bücherpreise und der daraus entspringende sehr ansehnliche Rabatt von einem Drittel des festgesetzten Preises oder $33\frac{1}{3}$ vom Hundert. Man hat schon oft versucht, diesen Rabatt zu schmälern, ihn auf 25 Prozent herabzusetzen; allein man hat sich dagegen gesetzt, und wohl nicht mit Unrecht, da der Buchhändler, der die Werke committirt, auch die Fracht und andere Unkosten zahlen muß, um nun diese nicht auf die Bücher zu schlagen, ist dieser

ansehnliche Rabatt bewilliget worden. Dieser Handel wird aber nicht mit der Reelität geführt, wie es seyn sollte, welches daraus hervor geht, daß der Rabatt, den die Buchhändler ihren Kunden geben, sehr ungleich und oft bei baarer Zahlung ziemlich hoch ist, weil sie selbst Werke bei dieser Zahlung mit einem ansehnlichen Rabatte von 40 bis 50 Prozent einhandeln, um dann wieder 25 Prozent ihren Kunden geben zu können. Dieses ist von den meisten ansehnlichen Buchhändlern oft gerügt worden, allein ohne Erfolg. Diese Unregelmäßigkeit des Buchhandels hat den Nachtheil für den Verleger, daß er von seinen Werken selbst wenige zu einem soliden Preise absetzt, sondern immer nur durch Kommissionaire oder Unterhändler, denen er einen bedeutenden Rabatt geben muß. Dieses ist nun die einigermaßen nachtheilige Seite des Deutschen Buchhandels, die das bei demselben wieder verdirbt, was er von einer Seite durch die Korporationsverhältnisse Gutes hat. Ehemals, das heißt, bis zu den 1780r Jahren, wurde den Privaten gar kein Rabatt gegeben, nur die ehemalige Gelehrten-Buchhandlung in Dessau soll dieses zuerst in der genannten Zeit gethan haben, und so ist denn diese Sitte aufgekommen, und hat sich bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt, immer in zunehmender Progession, daß wenn erst $8\frac{1}{3}$ u. 10 Prz. gegeben wurden, so stiegen diese Prozente auf 12, $16\frac{2}{3}$, ja bis auf 20 Prz., und bei baarer Zahlung auch oft auf 25 Prz., wie oben angeführt worden. Merkwürdig ist es, daß der Buchhandel in den verschiedenen Staaten etwas Abgeschlossenes ist, das heißt, daß kein so reger Verkehr mit den fremden Buchhändlern Statt findet, als es bei den Kaufleuten der Fall ist, die durch die ganze Welt einen Verkehr unter sich erhalten. Hier kommen aber nur wenige fremde Schriften nach Deutschland, und so gehen auch wieder wenige Deutsche Schriften nach dem Auslande, nach

Frankreich, England, Italien ꝛc.; denn was von dem Auslande nach Deutschland an Schriften kommt, findet nur Vertrieb bei einigen Buchhändlern; auch haben die fremden Buchhändler ihre Kommissionaire zu Leipzig, die alle Geschäftsangelegenheiten besorgen. Einen sehr wichtigen Vortheil hat dieses allerdings für den Staat, indem das Geld nicht für Bücher dem Auslande zugeführt wird; denn was im Auslande Wichtiges erscheint, wird übersetzt, und so dem Deutschen Wissenschafter und Leser in die Hände geliefert; so gewinnt der Deutsche Buchhandel, der sonst verlieren würde, da es viele Liebhaber der fremden Lektüre giebt, und diese sich auf die Leihbibliotheken der Werke in fremden Sprachen beschränken können, wenn sie sich mit der schönen Literatur Frankreichs, Englands ꝛc. bekannt machen wollen. Wissenschaftliche Werke werden übersetzt und kommen als Uebersetzung früh genug in den Deutschen Buchhandel, um nichts zu verlieren, nicht nach zu bleiben. Die meisten Werke, die uns früher in fremder Sprache zukamen, lieferten Paris, Strasburg, Holland und London. Die Holländer lieferten die meisten Französischen Werke in besondern Ausgaben, und billiger, wie die Pariser Originalausgaben, auch mit Kupfern ausgestattet. Einige der Deutschen Buchhändler hatten daher einen Hauptverkehr mit Amsterdam und dem Haag, in welchen Städten die meisten Werke berühmter Französischer Schriftsteller erschienen; allein jetzt bezieht man sie direkt von Paris und London durch die Kommissionaire dieser Nationen in Leipzig. Wie oben schon bemerkt worden, ist der Debit dieser fremden Bücher nicht sehr bedeutend und beschränkt sich auch hauptsächlich nur auf die großen Hauptstädte Deutschlands, weil hier die meisten Liebhaber der Französischen und Engländischen Literatur angetroffen werden; allein nicht bloß Französische und Engländische Bücher, sondern auch Italienische,

selbst Spanische kommen jetzt in den Deutschen Handel, nur, wie schon oben bemerkt worden, in geringer Anzahl, auch gehen von unsern Werken, besonders den Klassikern der Deutschen, jetzt mehrere nach Frankreich, England ꝛc., und werden daselbst übersetzt, was früher nicht geschah, indem man der Deutschen Literatur im Auslande keine große Aufmerksamkeit schenkte. Im Magazin für die Literatur des Auslandes wird in einer Tabelle das Verhältniß des Bücherbedarfs zwischen England und Frankreich, nebst dem Geldwerthe der gegenseitig ausgeführten Werke vom Jahre 1821 bis 1832 angeführt, woraus hervorgeht, daß in den ersten fünf Jahren die Summe der Bücher im Zunehmen; dann zwei Jahre hindurch im Abnehmen; dann wieder im Zunehmen bis zur Revolution 1830, und dann wieder im Abnehmen sich befand. Es wurden nämlich aus Frankreich nach England ausgeführt:

1821	81,127 Bde.,	an Werth	407,534 Franken.
1825	178,366 –	–	914,528 –
1830	108,897 –	–	554,545 –
1832	48,954 –	–	435,328 –

Aus England nach Frankreich:

1821	19,086 Bde.,	an Werth	110,375 Franken.
1825	19,036 –	–	132,144 –
1830	12,714 –	–	154,276 –
1832	19,682 –	–	131,318 –

Hieraus geht nun hervor, daß Frankreich weit mehr Bücher nach England schickt, als dieses nach Frankreich. Dieses Mißverhältniß soll seine besondern Ursachen haben, theils weil Frankreich meist die Vermittlerin des Buchhandels zwischen England, Deutschland und Italien ist, und daher erhält England die Deutschen und Italienischen Werke durch die Hände der Franzosen; und dann drucken Französische Buch-

händler sehr viele Engländische Werke nach und diese werden dann auf dem Continente viel wohlfeiler verkauft, als diejenigen, die aus den Londner Pressen hervorgehen; dagegen lassen die Engländischen Buchhändler Französische Werke nur selten nachdrucken. Und dann soll man auch in Betracht ziehen, daß viel mehr Engländische Werke ins Französische übersetzt werden, als umgekehrt. — Beim Buchhandel ist nun noch besonders der Verlags- und Sortimentshändler zu unterscheiden, indem sich der Erstere bloß mit den von Gelehrten übernommenen Manuscripten beschäftiget, sie honorirt, drucken läßt, und dann versendet, sie den andern Buchhändlern als Novität zur Oster- oder Michaelis-Messe zuschickt, entweder à condition oder auf feste Rechnung; das Letztere, wenn sie von den Buchhändlern selbst verlangt werden, d. h. bei ihnen darauf Bestellungen eingelaufen sind, oder sie selbst sich einen sicheren Absatz versprechen, besonders von Werken, die ein großes Publikum haben, wie es z. B. mit dem Brockhausischen Conversationslexicon der Fall war; denn von diesem Werke nahmen die Buchhändler viele Exemplare auf feste Rechnung, weil der Absatz gewiß war. Der Sortimentshändler giebt sich nur mit dem Debite der verschiedenen gedruckten Werke oder Schriften ab, die ihm von andern Buchhändlern à condition zugeschickt werden. Er hat daher nicht das Risiko des Verlegers und geht sicherer; denn der Verleger, der Papier, Druck, Honorar bezahlen muß, kann doch bei vielen Werken nicht wissen, ob sie einschlagen werden, ob er seine Rechnung bei dem darauf verwendeten Kapitale findet. Man will zwar die Bemerkung gemacht haben, daß auch das schlechteste Werk, das heißt, nicht in Hinsicht seines Inhaltes, sondern in Beziehung auf seinen Absatz, sich immer so stellt, daß die Kosten heraus kommen, wenn auch kein Gewinn dabei gemacht wird;

allein dieses möchte doch wohl bezweifelt werden, besonders bei großen kostspieligen Werken; bei kleinen Schriften ist dieses eher möglich, daß die Neugierde Käufer anlockt; allein bei großen Werken, besonders mit Kupfern, möchte es doch bloß als eine Spekulation zu betrachten seyn, die, wie alle Spekulationen, einschlagen kann, aber auch nicht. Denn selbst der Name eines berühmten Gelehrten in irgend einem Zweige der Wissenschaften, kann mit einem neuen Systeme auftreten, welches Eingang verspricht, da schon der Name des Verfassers dafür bürgt; allein wer steht dafür, daß während des Druckes wieder ein anderes System in derselben Wissenschaft sich Bahn bricht, und nun eine Concurrenz entsteht, welches von beiden den Sieg davon trägt. Dieses ist schon oft so gegangen, und daher kein bloß aufgestellter Satz. Der Verleger riskirt daher viel, der Sortimentshändler gar nichts, es müßte denn dieses Risiko seyn, bei seinem Kreditgeben oft hintergangen zu werden. Man will es aber doch für vortheilhaft halten, wenn der Verlagshändler das Sortimentsgeschäft mit dem Verlage verbindet, weil dann der Vortheil noch größer seyn soll, und er dann nicht nöthig hat bei der Messe so viele Krebse zurückzunehmen. Derjenige Buchhändler, der sich bloß auf den Verlag beschränkt, muß solche Werke besitzen, die ein großes Publikum haben und verlangt werden, ist dieses nicht der Fall, so wird man sich wegen des Absatzes seiner Werke nicht sehr interessiren, man wird lieber diejenigen anpreisen, deren Verleger auch den gegenseitigen Verlag annimmt. — Der Sortimentshändler kann auch auf die Staatsbewohner sehr vortheilhaft wirken, indem er nützliche Bücher dem Publikum vorlegt oder vorschlägt, da es doch größtentheils das Vertrauen zu ihm hat, daß er deren Werth kennen wird und auch kennen muß. Wenn er es auch seinem

eigenen Urtheile nicht immer zutraut, so kommt er doch mit Gelehrten und kenntnißreichen Männern in Verbindung, deren Urtheil er hört; auch der Absatz eines Werkes, welcher nur ihm bekannt seyn kann, geben auch schon demselben ein vortheilhaftes Zeugniß. Kurz, es bieten sich ihm so viele Mittel dar selbst seine Beurtheilungskraft zu schärfen, daß man immer sicher seyn kann, daß das vom Buchhändler empfohlene Werk auch sicher genommen werden kann. — Wenn nun aber der Buchhändler, Verlagshändler, sein Kapital in bedeutende Werke steckt, so muß er auch von Seiten des Staats gesichert seyn, daß seine Werke nicht nachgedruckt werden; denn sonst würde er Gefahr laufen, einen großen Theil seines Kapitals zu verlieren; denn der Nachdrucker, der gewöhnlich mit dem Buchhandel auch die Buchdruckerey verbindet, kann das Werk um Vieles wohlfeiler liefern, da er auch kein Honorar dem Verfasser zu zahlen nöthig hat, und ihm auch noch so manches Andere zu gute kommt, was bei dem rechtmäßigen Verleger nicht der Fall ist; und nicht bloß der Verleger hat hierdurch einen bedeutenden Schaden, sondern auch der Verfasser, Schriftsteller, dem bei der zweiten Auflage des Werkes gewöhnlich die Hälfte des Honorars kontraktmäßig zugesichert wird. Wie kann er aber auf eine zweite Auflage seines Werkes rechnen, wenn der Nachdrucker den Absatz desselben schmälert, wenn er den Gewinn mit dem rechtmäßigen Verleger theilt? Es hat selbst nicht an Vertheidigern des Nachdrucks gefehlt. Man stellt den Satz auf: daß es dem Publikum daran liegen müsse, die ihm benöthigten Werke wohlfeil zu erhalten; der Nachdruck bewirke dieses, indem er die Verleger nöthige ihre Preise nicht zu hoch zu stellen; denn wenn der Preis eines Werkes nur mäßig sey, indem man auf den großen Absatz rechnen müsse, so werde der Nachdrucker die Lust verlieren das Werk nachzudrucken,

weil man dann doch lieber das Originalwerk nehmen werde, als den Nachdruck, mithin würde es nicht lohnen nachzudrucken, weil dabei kein Gewinn zu erhalten stehe, eher wohl noch Verlust. Der Nachdruck sey daher das sicherste Mittel, die Preise der neuen Werke nicht zu hoch zu stellen, und in dieser Hinsicht sey er eher zu wünschen, als zu verbieten. Da dieser Satz selbst von Juristen aufgestellt wird, so ist es schwer zu entscheiden, welcher Ansicht sie dabei folgen. Da Bücher Niemanden zum Kaufe aufgedrungen werden, sondern es von einem Jeden abhängt sie zu kaufen oder nicht, so wird man auch nicht verlangen, daß der Verleger gezwungen seyn soll einen billigen Preis zu stellen; denn rechnet man die Auslagen des Verlegers bei einem bedeutenden Werke an Honorar, Papier und Druck, und dann noch so manche andere Ausstattungen, als Kupfer, Holzschnitte ꝛc., so wird man gewahren, welche Unkosten der Verleger bei einem Werke hat, dessen Absatz immer noch nicht sicher ist, es müßte denn ein Deutscher Klassiker seyn, wie früher Göthe, Schiller, Wieland ꝛc., wo man schon überzeugt von dem Absatze ist, sonst wagt er immer, und kann sich daher nur bei dem ersten raschen Absatze schadlos zu machen suchen; denn späterhin gehen dergleichen Werke nur langsam, wird nur hin und wieder ein Exemplar verlangt; sie liegen dann größtentheils fest auf dem Lager. Der erste rasche Absatz muß also von dem Verleger benutzt werden; dieser ist es, der ihm die Kosten deckt; denn nachher schleicht das Werk nur hin, und kann durch die Concurrenz eines andern ähnlichen Werkes vom Platze ganz verdrängt werden. Uebrigens ist es zu bewundern, daß die Buchhändler, da sie doch in Deutschland einen großen Verein bilden, nicht selbst dazu beitragen, den Nachdruck zu steuern, indem sie nachgedruckte Werke gar nicht kommen lassen, jede Bestellung darauf als

der Geschäftssolidität entgegen, zurückweisen sollten; denn nur auf diese Weise kann der Nachdruck auf einen kleinen Kreis beschränkt werden, in der Nähe des Nachdruckers, und die sich an ihn direkt wenden; wenn aber Buchhändler selbst den Nachdruck debitiren, wenn man selbst von ihnen hört: daß man seinen Kunden dergleichen Gesuche nicht abschlagen könne, und dann verdiene man auch etwas dabei, so wird er auch schwerlich verdrängt oder beschränkt werden.

Bei dem Großhandel ist nun noch die Schiffahrt und der Seehandel in Betrachtung zu ziehen. Die Schifffahrt geschieht mit Kauffahrern oder Handlungsschiffen, die nach ihrer Größe, Gestalt und Bauart, auch verschiedene Namen erhalten, als: Gallionen, Gallioten, Caravellen, Hucker, Felucken, Tartanen, Pinassen, Schmaken, Caracken ꝛc.; Fahrzeuge, welche nur zur Ueberfahrt über einen Fluß oder um Güter und Leute ins Schiff oder ans Land zu bringen, werden Lichter, Barken, Ever, Jellen, Kähne ꝛc. genannt. Der Schiffsbauherr läßt ein Schiff auf dem Schiffholm oder Schiffwerfte vom Schiffbaumeister bauen, und der dieserhalb mit ihm eingegangene Contrakt wird Maalbrief oder Mälbrief genannt. Nach der Erbauung des Schiffes läßt sich der Schiffbauherr oder die Besteder, wenn es mehrere sind, die eine Gesellschaft bilden, den vom Baumeister aufgesetzten Bielbrief Beilbrief, und vom Schiffmesser einen Meßbrief über die Größe des Schiffes ausfertigen, welche nach Kisten und Tonnen bestimmt wird, wobei unter Tonne nicht nur ein gewisses Gewicht, sondern auch ein großer Raum verstanden wird. Wenn das Schiff in See stechen soll, wird es mit der nöthigen Takelage, Schiffgeräth und Equipage versehen; zu der Letzteren gehören der Steuermann, die Matrosen und die Schiffsjungen, welche die Volkrolle unterschreiben müssen. Ue-

ber das Ganze wird ein Schiffinvertarium aufgenommen. Beim Kauf eines Schiffes muß dasselbe frei, nicht unfrei seyn, und über den Kauf selbst wird ein Kaufbrief oder Schiffkaufkontrakt ausgefertiget. — Wenn mehrere an einem ausgerüsteten Schiffe Antheil haben, so heißen sie Reder oder Armateurs, Schiffpartrone, und jeder Antheil heißt ein Schiffpart. Der Führer des Schiffes heißt Kapitain, und wenn er nicht Mitreder ist, ein Satzschiffer. Diese Schiffe sendet man gewöhnlich nach den Kolonien, sie unterscheiden sich von den Küstenfahrern, welche auf eigenen Schiffen von Hafen zu Hafen in dem Staate, dem sie angehören, fahren, und nennt solche Cabotage. Die Handlung geschieht in neuern Zeiten größtentheils auf fremden Schiffen, welche durch den Ladungskontrakt oder Chartepartie gedungen werden. Gewöhnlich legt sich der Schiffer in Ladung auf Stückgüter, haftet also für jede einzelne Parthie Waare bis zum bedungenen Orte der Bestimmung. Die Reder wählen unter sich einen Direktor, welcher die Schiffrechnung führen, und das Schiff in Fahrt oder Verdienst zu erhalten suchen muß, wozu er durch einen Rederbrief bevollmächtiget wird. Ueber die empfangene Waare giebt der Schiffer einen Frachtbrief oder Konnossement, wodurch er die empfangene Waare bestätiget, wovon ein Exemplar der Schiffer behält, zwei erhält der Befrachter des Schiffes, welcher das eine Exemplar durch die Post an den Empfänger der Waare schickt. Hier muß man auch die Schwierigkeiten für die Schiffer berücksichtigen Rückfracht zu finden. Der Schiffer entwirft über die ganze Ladung ein vollständiges Verzeichniß, um solches zur Deklaration oder als Manifest bei der Ankunft dem Zolle zustellen oder clariren zu lassen. Bei der Abfahrt erhält der Schiffer Pässe, und von dem Direktor oder den Redern ein Empfehlungsschreiben an einen Freund, wel-

cher ihm bei der Ankunft mit Geld, Besorgung der Fracht und neuen Empfehlungen, gegen eine gewisse Provision, behülflich ist. Nachdem der Anker gelichtet worden, ist der Schiffer mit dem Steuermanne verpflichtet, ein genaues Schiffjournal zu führen, wodurch sie sich wegen aller Vorfälle auf der Reise rechtfectigen können. Auf der Reise muß für die Erhaltung aller Waaren gesorgt werden, wofür zuweilen ein Kühlgeld zugestanden wird. Wenn der Ballast gleich aus Sand, Steinen ꝛc. besteht, so ist er auch oft eine verkäufliche Waare, z. B. Zuckererde von Rouen, Gyps aus Havre de Grace ꝛc. In der Zeit des Krieges werden oft von Kaufleuten mit Genehmigung der Regierung Schiffe nach Art der Kriegsschiffe, Orlogschiffe, ausgerüstet, um feindliche Schiffe zu nehmen, oder den Feinden auf andere Weise zu schaden, und um von dieser Unternehmung Vortheil und Schaden nach Verhältniß der Beiträge unter sich zu theilen. Die Reder solcher Schiffe heißen Kaper, Armateurs, und die von der Regierung ertheilte Vollmacht die Kommission, weil sie ohne diese Vollmacht Seeräuber oder Corsaren seyn würden. Jedes erbeutete Schiff wird der Obrigkeit angezeigt, und für gute Prise erkannt oder auch nach Umständen wieder zurückgegeben. Die Schifffahrt begünstigende Umstände sind vorzüglich; Erstens: natürliche Vortheile, als Reichthum an Schiffbaumaterialien; geographische Vortheile, als gute Häfen, Rheden, Gewässer, Seeküsten; wenn die Bestimmungsörter der Fahrten nicht zu weit sind, die Qualität der zu durchlaufenden Seen, so ist der Ocean leichter zu befahren, als das mittelländische Meer und die Ostsee. Zweitens: ökonomische Vortheile, z. B. die Art des Schiffbaues ꝛc. Drittens: politische Vortheile, z. B. keine Beunruhigungen durch Seezüge und Seeräubereyen. Hierher kommen nun auch noch die Bemerkungen über die Konstruktion der Schiffe

zum Verkaufe, über Schifffahrtsschulen, Aufhebung der Flußzölle ꝛc. — Das Geld, welches ein Schiffer in einem fremden Hafen zur Ausbesserung und Proviantirung seines Schiffes benöthiget ist, um seine Reise wieder fortsetzen zu können, kann er, wenn er es nicht auf andere Weise erhalten kann, gegen hohe Zinsen aufnehmen, wogegen er sein Schiff verpfändet oder mit einem Kunstausdrucke verbodmet, es mit Bodmerey belastet. Die Verschreibung oder der Bodmereybrief, Seewechsel, läßt der Geber oder Bodmerist nach Ankunft des Schiffes präsentiren, da denn nach der Acceptation am Verfalltage nach Wechselrecht bezahlt werden muß. Bei der Nichtannahme wird protestirt; aber nach Verlust des Schiffes hat der Bodmerist keine Erstattung der Anleihe zu erwarten; er kann sich jedoch an denjenigen halten, der den Verlust verursacht hat. Wenn ein Schiffer genöthiget ist mehrere Male Geld auf Bodmerey zu nehmen, so geht der jüngste Bodmereybrief dem ältern vor. Geschieht die Anleihe nicht auf das Schiff, sondern auf die geladenen Güter oder Waaren, die dem Schiffer oder den Redern gehören, so wird diese Bodmerey in England: Geld auf Respondentia geben und nehmen genannt, und die Verschreibung heißt ein Respondentiabrief; zuweilen wird sie nur auf den Rücken des Konnossements geschrieben, und heißt dann Seewechsel. Aehnlichkeit mit der Bodmerey hat die Großavanture, der Großavantur-Contrakt, da Jemand dem Eigenthümer des Schiffes oder der Ladung schon vor der Reise Geld mit der Bedingung vorschießt, daß solches nur dann, wenn das Schiff oder die Ladung (Waare) glücklich an den Ort der Bestimmung gekommen ist, mit einem vorher bestimmten Aufgelde zurückgegeben werden soll. Die Averey oder Haverey, die gemeine oder kleine Haverey (Averie ordinaire), bezieht sich

auf bestimmte Unkosten, als Hafen- und Ankergeld, Lootsengeld ꝛc. Die Großhaverey (Averie grosse) bezieht sich auf unbestimmte Vorfälle und auf solchen Schaden, der Folge eines zur Rettung des Schiffes genommenen Entschlusses ist, als z. B. das Ueberbordwerfen der Waaren ꝛc. Die besondere oder pratikuläre Haverey bezieht sich bloß auf einen Schaden am Schiffe oder an einzelnen Gütern, wie z. B. Verfaulung der Waaren, Leckage ꝛc.; diese Verluste müssen von jedem Eigner allein getragen werden. Bei der großen Haverey muß der Schaden über alle Eigener des Schiffes und der Waaren gesetzmäßig vertheilt werden, und dieserhalb muß der Schiffer und das Schiffsvolk am ersten Landungsorte den gehabten Verlust oder Schaden eidlich bezeugen, worüber dann der Schiffer ein Haverey-Attestat, das auch Protest gegen die See genannt wird, ausfertigen läßt. Bei Ankunft des Schiffes am Ort der Löschung, zeigt der Schiffer, vor Oeffnung der Lucken, bei Ueberreichung des Frachtbriefes, durch einen Haverey-Brief den Schaden an. Die Schadenberechnung oder Dispache geschieht durch Dispacheurs oder Admiralität, oder Consulate, oder Assekuranz-Kommissarien ꝛc. Was die Assekuranz betrifft, so wird gegen die geleistete Assekuranz-Prämie dem Assekurirten vom Assekuradeur zugesagt, ihm allen in seiner Unternehmung erleidenden Schaden zu ersetzen; das darüber aufgesetzte Instrument heißt Police. Bei Assekuranzen auf Seegefahr muß die Police enthalten: den Namen des Assekurirten, die assekurirte Sache, ob das Schiff mit versichert wird (Versicherung auf Kasko) oder nicht, die Dauer der übernommenen Gefahr, und die Art derselben. Die Oerter der Einladung und Löschung, den Betrag der bedungenen Assekuranz-Prämie, die Namen des Schiffes und Schiffers, alle Nebenbedingungen, der Name des

beeidigten Mäklers, durch welchen die Assekuranz abgeschlossen wurde, die Unterschrift aller Assekuradeurs mit Angabe der Summe, welche Jeder übernommen hat. Die Police ist entweder eine offene oder taxirte, je nachdem der Werth des versicherten Gegenstandes einer gerichtlichen Entscheidung überlassen, oder sogleich festgesetzt wird. Ein erfahrener Assekuradeur zeichnet lieber auf viele Schiffe und kleine Summen, als auf wenige Schiffe und große Summen. Wenn eine Assekuranz durch einen Bevollmächtigten angesucht wird, so haftet dieser dem Bevollmächtiger oder steht ihm del credere für die Leistung der assekurirten Summe gegen $\frac{1}{4}$ bis 1 Prozent Provision. Hierbei ist nun noch die Vorsicht bei Assekuranz-Kontrakten zu bemerken, so wie auf den leicht dabei vorfallenden Betrug aufmerksam zu machen. Läßt sich ein Unternehmer den im Voraus berechnenden Nettoertrag seiner Unternehmung versichern, so heißt diese Versicherung eine Assekuranz auf imaginären Gewinn. Da sich auch die Prämien nach den Jahreszeiten richten, so hat man sie in Winter- und Sommerprämien getheilt; sonst richtet sich die Prämie auch nach der Fahrt, nach der Beschaffenheit des Schiffes und der Waaren, nach guten und bösen Nachrichten; auch darnach, ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung, Convoi, oder unter Admiralschaft geht. Im letzteren Falle erhält der Schiffer von dem Kriegsschiffe oder von der Convoi einen Zaynbrief oder Admiralbrief. Zuweilen wird in der Police für die vermuthliche Convoi eine Zurückgabe eines Theils der Prämie bedungen. Wird die Assekuranz nur auf gewisse, in der Police benannte Monate geschlossen, so muß die Prämie für alle genannte Monate vorausbezahlt werden. Bei jedem Unglücksfalle, der das Schiff trifft, muß der Assekurirte seinen Verlust durch eine Akte notificiren, welche Notifikation dem oben angeführten Mäkler gemacht

wird; es wird nun der Schaden geschätzt, oder die Waare abandonnirt, seinem Versicherer überlassen; im letzteren Falle wird dem Assekuradeur die ganze versicherte Summe ausgezahlt; so auch, wenn nach sechs oder zwölf Monaten (bei Reisen in Europa oder außer Europa) keine Nachricht über den Zustand des versicherten Schiffes einlauft, so kann der Assekurirte die Zahlung gleichfalls fordern, wogegen er seine Rechte auf dasselbe dem Assekuradeur abtritt. Wegen Langwierigkeiten der Dispache wird vorläufig das Minimum des Schadens geschätzt, welches der Assekuradeur gleich zahlt, bis auf weitere Berechnung. In Fällen, wo Assekuranz-Contrakte rückgängig werden, besteht die Rückstellung der Prämie mit $\frac{1}{2}$ Prozent Abzug (Ristorno), die natürliche Abnutzung des Schiffes, wird vom Assekuradeur nicht ersetzt. Auch bei diesen Seeassekuranzen sind Wetten aufgestellt worden, da nämlich Jemand, der gar keinen Antheil an einem Schiffe hat, dennoch eine Prämie dem Andern mit der Bedingung zahlt, daß ihm dieser, nach Verunglückung des Schiffes, ein großes Kapital bezahlen soll. In der darüber gezeichneten Police wird angeführt, daß der Assecurirte kein Interesse habe (no interest). Man kann auch alle Assekuranzen, die den wahren Werth des Schiffes oder der Waaren übersteigen, als Wetten oder Hazardspiele betrachten, die auch dieserhalb in den andern Ländern verboten worden sind. Zur Verhütung und Entscheidung der vielen Streitigkeiten über Assekuranzfälle dienen die Assekuranzordnungen u. Assekuranzgerichte, worin besonders die Engländer viel geleistet haben. Vor Anbringung der Klage werden die Streitigkeiten Schiedsmännern zur Entscheidung vorgelegt, welche, wenn sie nicht einerlei Meinung sind, noch einen Obmann (Umpire) annehmen. Außer dieser Seeassekuranz giebt es nun noch Assekuranzen auf Wallfisch-

fang und andere Fischerey, auf Feuer- und Wasserschäden, Hagelschlag, Lebensdauer ꝛc., auf Interesse und Nichtinteresse (interest or no interest), auf imaginären Gewinn, wie schon oben angeführt worden ꝛc.; so wie man auch Policen auf Waaren, die auf Strömen oder zu Lande versandt werden sollen, zeichnet. Auch der Versicherer kann sich reassecuriren lassen, so wie auch der Versicherte in Absicht seiner bezahlten Prämie, wenn er dem Versicherer nicht mehr trauet. Der Vertrag geschieht dann z. B. zwischen dem Assekuradeur und einem Dritten, wodurch dieser jenem verspricht, ihn für die Summe schadlos zu halten, die er dem Assekurirten etwa zahlen müßte. Die Errichtung oder Einführung der Assekuranzen ist für den Handel von großer Wichtigkeit; denn nur durch sie wird der Unternehmungsgeist aufgemuntert, vervielfältigen sich die Spekulationen, und wird die See zu allen Zeiten befahren. Nur will man die Bemerkung gemacht haben, daß dadurch auch einige Unsicherheit für den Spekulationshandel entsteht, da sich die Concurrenten zu allen Zeiten einfinden können. — Das Bergelohn wird denjenigen bezahlt, die beim Scheitern, Stranden, Versinken eines Schiffes einen Theil der Ladung retten. An mehreren Küsten besteht auch noch das Strandrecht, wonach der Landesherr gestrandete Güter in seinem Bezirke confiscirt, wenn sich binnen der bestimmten Zeit kein Eigenthümer derselben meldet. — Der Mäkler oder Courtier ist der Zwischenhändler oder vielmehr die Mittelsperson bei großen Käufen und Verkäufen; er ist im Waarenhandel der Vorzeiger neu angekommener Waaren durch Proben, und dann auch der Vermittler des Geschäfts zwischen Käufer u. Verkäufer; er bringt, nach den Aufträgen, die Waaren des Letzteren dem Ersteren zu, daher sind ihm Waarenkenntnisse unentbehrlich, weil sich der Käufer auf ihn verläßt, da die Waare im

Ganzen doch anders ausfallen kann, als die Probe; auch ist er Zeuge bei geschlossenen Handlungsgeschäften; auch bei Waaren-Auktionen nach Bankrotten, Sterbefällen ꝛc. ist seine Gegenwart nothwendig. Der Wechselmäkler ist in Handelsgeschäften eben so unentbehrlich, als der Waarenmäkler, vorzüglich auf der Börse, wo die meisten Wechsel- und Werthpapier-Geschäfte abgemacht werden, und wo schnelles Kopfrechnen, besonders wegen der Arbitrage oder Vergleichungen der verschiedenen Course nöthig ist. Die Courtage ist 1 auch $1\frac{1}{2}$ Prozent. — Die Buchhaltung bei kaufmännischen Geschäften hat zur Staatsbuchhaltung Veranlassung gegeben, und ist bei jedem nur etwas ansehnlichen Handelsgeschäfte durchaus nothwendig, wenn sie gleich in dem einen Geschäfte nur einfach, in dem andern complicirter oder zusammengesetzter geführt wird, welches theils auf die Inhaber der Handlung, theils auf die Ausdehnung und Art des Geschäftes ankommt, denn ein weniger verwickeltes Geschäft, was an und für sich einen einfachen Gang hat und eine leichte Uebersicht gewährt, braucht auch keine complicirte Buchführung; man würde sich die Geschäftsführung ohne Noth erschweren, wenn man z. B. statt der einfachen Deutschen, die Italienische doppelte Buchhaltung einführen wollte. Die einfache Buchhaltung gebraucht nur das Memorial, worein alle Geschäfte flüchtig eingetragen werden, wie sie täglich vorkommen, das Contobuch, worein aus dem Memoriale jedes gemachte Geschäft auf das Conto des Geschäftsfreundes in Debet oder Credit gestellt wird, und das tägliche Losungsbuch, worein alle tägliche baare Einnahmen notirt werden, wodurch man zugleich an jedem Abende eine Uebersicht der Kasse erhält, wenn man die geleisteten Zahlungen mit dem Kassenbestande vergleicht. Die Italienische oder doppelte Buchhaltung wird nur in großen Handlungen und bei sehr ausgedehnten und

mannigfaltigen Geschäften geführt. Sie gebraucht das Memorial, Journal, Kassabuch und Hauptbuch, als die unentbehrlichsten Bücher in dieser Buchhaltung, und dann noch eine Menge Nebenbücher, als das Waarenscontro-, Kalkulatur-, Faktur-, Wechsel- oder Tratten-, Haushaltungs- und Handlungs-, Unkosten-, Banko-, Kommissions- und Avis-, Notir- oder Monats-, Bilanz-, Geheim-, Briefcopier- ꝛc. ꝛc. Buch. Die Führung besteht hier vorzüglich darin; daß jede Kasse und Rechnung als Debitor für das, was sie hatte, als Kreditor, für das, was sie weggegeben betrachtet wird, so daß jeder Posten, der in einem Conto als Kreditor steht, in einer andern sich darauf beziehenden Rechnung als Debitor erscheint. Hierzu dient nun erstlich das Memorial oder die Kladde, Strazze, worein chronologisch jedes Handelsgeschäft umständlich eingetragen wird; zweitens das Journal, wohin aus dem Memoriale die nun formirten Sätze, d. h. nach den Kreditoren und Debitoren in bestimmte Conti gebracht, eingetragen werden; und drittens das Hauptbuch, welches aus dem Journale formirt wird, und eine kurze Uebersicht des ganzes Vermögenszustandes der Handlung giebt; denn hier wird jeder Posten gehörig ins Debet und Kredit eingetragen; und viertens das Kassabuch, wodurch man zu jeder Zeit eine Uebersicht des Kassenbestandes erhält. In mehreren Staaten ist es gebräuchlich, daß das Journal und Hauptbuch paraphigurirt seyn müssen, um gerichtliche Beweiskraft zu haben, in anderen ist dieses aber nicht nöthig; nur darf in beiden Büchern nichts radirt oder Blätter ausgeschnitten seyn, wodurch sie ihre Beweiskraft vor Gericht verlieren. — In Hinsicht der Bankerotte geht der Endzweck aller Verordnungen dahin, den insolventen Kaufmann nicht gänzlich zu Grunde zu richten, wenn nämlich der Bankerott wider sein Verschulden geschehen ist, daher pflegt

man ihm zu gestatten sich mit seinen Gläubigern zu setzen oder zu accordiren, wo dann der Accord oder Vergleich nach dem Verhältnisse des noch vorhandenen Vermögens eingerichtet wird, so daß der Fallite gewisse Prozente statt ganzer Bezahlung zu geben hat, die gewöhnlich bis auf 25 Prozent herabgehen. Bei dem Accordiren muß jedoch nach der Handelsgerichtsordnung oder dem Bankerottirmandate verfahren werden. Gewöhnlich bleibt bei dem Vergleiche dem Schuldner noch etwas Vermögen; auch helfen ihm oft seine Gläubiger selbst wieder auf, indem sie ihm von neuem Kredit geben. Die Gläubiger pflegen bei einem mäßigen Vergleiche immer mehr zu erhalten, als bei einem völligen Concurse. Wenn aber der Erste nicht angenommen wird, so muß der Schuldner bonis cediren; es wird ein Curator bonorum gesetzt, die Gläubiger werden vorgeladen, alles noch vorhandene Gut wird zu Gelde gemacht, und dieses nach der Concursordnung vertheilt. Wenn nun gegen den verunglückten Kaufmann zur Erhaltung des Handelsstandes die schonendsten Maaßregeln getroffen werden, so nachsichtslos wird aber auch gegen den muthwilligen oder den betrieglichen Bankerottirer verfahren, der das Geld vergeudet, oder es heimlich aus der Handlung herausgezogen und sich damit entfernt hat, ohne an seine Gläubiger zu denken. Diese Bankerotteurs werden förmlich als Betrieger behandelt, wenn sie ausgetreten sind, durch Steckbriefe verfolgt, für unehrlich erklärt, und ihr Name an den Galgen geschlagen; auch kommen sie auf gewisse Jahre, oder auf Lebenszeit ins Gefängniß, werden zur öffentlichen Arbeit verdammt, kommen auf die Galeeren, werden deportirt, auch wohl am Leben bestraft, je nachdem die Gesetze eines Landes scharf oder minder scharf gegen diese Bankerottirer sind. Besonders werden dergleichen Bankerotte in England sehr scharf bestraft,

weil in diesem Lande über Alles strenge gewacht wird, was auf die Handlung Bezug hat und dieser schaden kann. Die vorzüglichsten Mängel der meisten Concursordnungen sind: die Langsamkeit in Beendigung der Concurse, keine gehörigen Maaßregeln gegen gewisse Mittel, welche der Kaufmann vor Eröffnung des Concurses zu seinem Vortheile anwenden kann ꝛc. Um dem Bankerotte oder Fallissement vorzubeugen, wird öfters ein Moratorium ertheilt, das heißt, wenn ein Kaufmann seinen Gläubiger nicht zur bestimmten Frist befriedigen kann, wohl aber nach einigem Aufschube, und solches nachweiset, so kann er um ein Moratorium oder einen Anstandsbrief nachsuchen, welcher ihm auch gewöhnlich ertheilt wird; dieses kann nicht ohne Verminderung seines Kredits geschehen, wenn er gleich dessen gänzlichem Verluste dadurch vorbeugt.

Was nun aber dem Handel das Leben giebt, was ihn erst allen Theilen der kultivirten Welt so ersprießlich macht, sind die beiden Mittel: Geld und Wechsel. Das Geld darf nicht selbst ein Bedürfniß zu erfüllen im Stande seyn, weil es sonst seinem eigentlichen Zwecke, Bedürfnisse dadurch befriedigen zu können, entzogen wird; es darf auch nicht leicht vergänglich seyn, weil dieses sonst Störung in den Handel bringen würde; auch muß es die Eigenschaft haben, mit der Waare verglichen werden zu können, das heißt, daß man auch wirklich den Werth in ihm gegen die Waare erkennt, das Verhältniß des Geldes zur Waare nach Quantität und Qualität zu ermessen im Stande ist. Ein Mehreres über das baare Geld, dessen Circulation, und in wie fern diese nützlich ist, indem dadurch mittelst quantitativer, qualitativer oder lokaler Veränderung dem Nationalvermögen etwas zuwächst, so wie über Diskonto, Zinsen und Kredit; s. Th. 167. Hier schließt sich nun der Wechselhandel an, der als das wirksamste Beförderungsmittel der Handlung im

Allgemeinen angesehen wird; nicht als Handel allein, sondern als Wechsel oder allgemein gültiges Papiergeld, was noch die Rechte mit sich führt, daß es, in legaler Form ausgestellt, von dem, auf den es gerichtet oder der Wechsel gestellt ist, angenommen, und mit baarem Gelde die ausgestellte Summe eingetauscht werden muß, also wodurch sich der Schuldner dann der Strenge des Wechselrechts unterwirft. Wenn nun Jemand einem Andern an einem entfernten Orte die Bezahlung nach Wechselrecht überträgt, so wird ein solcher Wechsel ein förmlicher verhandelter Kaufmannswechsel, eine Tratte oder trassirter Wechsel. Derjenige, welcher Geld oder Waaren auf Wechsel giebt oder sich dafür einen Wechsel ausstellen läßt, ist der Remittent, der Aussteller der Trassant; derjenige, der das darin benannte Geld bezahlen soll, der Trassat oder Bezogene, Acceptant, und derjenige, an welchen der Wechsel geschickt worden, um ihn dem Trassaten zur Acceptation und dann zur Bezahlung vorzulegen, der Präsentant. Nach der Ausstellung des Wechsels sendet der Aussteller dem Trassaten einen Avisobrief, daß von ihm der Wechsel auf ihn ausgestellt und abgeschickt worden, und er ihn daher zu honoriren nicht unterlassen möge, wogegen er ihm von der Wiederbezahlung der Summe Nachricht giebt. Hat nun der Trassat bei der Vorzeigung des Wechsels keine wichtigen Gründe ihn nicht anzunehmen, so acceptirt er ihn, und verpflichtet sich dadurch zur gesetzlichen Zahlung an dem bestimmten Tage. Wenn nun der Acceptant den Wechsel zwar acceptirt, ihn aber am Verfalltage nicht einlösen kann, so genießt er noch einige Respekttage nach der Verfallzeit, ehe gegen ihn gerichtlich verfahren wird; gehen aber auch diese vorüber, und die Zahlung kann bei der abermaligen Präsentation nicht geleistet werden, so wird von einem Notarius auf Verlangen des Wech-

selinhabers ein gerichtliches Dokument aufgesetzt, welches Protest genannt wird, worin er sich sein Recht wider den Trassaten oder jeden andern Wechselschuldner wegen allen Schadens und aller Unkosten vorbehält, und sich durch diese Urkunde wider alle Vorwürfe zu sichern sucht. Wenn zwischen dem Verfalltage und dem nächsten Posttage noch ein Tag ist, so kann der Inhaber den Wechsel vom Notarius nur vorläufig notiren lassen, um, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, den Protest auf den Verfalltag ausfertigen zu lassen, und ihn am nächsten Posttage absenden zu können. Auch wenn der Trassat den vorgezeigten Wechsel nicht acceptiren will, ist die Protestation nöthig. Sobad der Wechsel mit Protest zurückgekommen ist, so ist der Trassant schuldig, dem Inhaber die Valuta, nebst dem erlittenen Schaden und den Unkosten oder die Retourrechnung zu ersetzen, oder ihm durch Bürgen, Unterpfand, Niederlegung des Geldes, oder durch Ausstellung eines andern Wechsels, Sicherheit zu leisten. Wenn der Trassant vom Trassaten nicht mit Gewißheit die Acceptation oder Bezahlung erwartet, so kann er dem Wechsel eine Nebenadresse an einen Andern geben, an welchen sich also der Inhaber bei der Weigerung des Trassanten zu wenden hat. Der Wechselinhaber kann sein Recht einem Andern übertragen oder cediren, da dann die Cession auf die Rückseite des Wechsels geschrieben wird, welches man indossiren nennt. Ein oft indossirter Wechsel wird ein girirter genannt. Wer nun einen solchen Wechsel erhandeln will, muß sich hüten, daß nicht das Indossement fehlerhaft sey; denn man hat ausgefüllte Indossements, wo bei dem Indossement auch der Name des Indossaten (Cessionarii); nebst Ort und Zeit der Cession angezeigt ist; wenn aber nur der Name des Indossaten dergestalt auf den Rücken des Wechsels geschrieben worden, daß erst hernach der In-

dossat das Indossement ohne Beisetzung seines Namens ausfüllen kann, so ist es Indossement in bianco oder blanco, welches gefährlich und daher in mehreren Ländern verboten ist. Geschieht die Abtretung des Wechsels nach der Weise eines Mandats, und der Indossat wird nur der Bevollmächtigte des Indossenten, so macht dieses indossamentum in procura, daß der Wechsel nicht weiter indossirt werden kann. Wenn Wechsel über See gehen, so läßt man von ihnen mehrere gleichlautende Exemplare ausfertigen, und bezeichnet sie mit Prima und Secunda, daher Prima- und Secundawechsel; dann kann der acceptirte Primawechsel bei einem Freunde so lange bleiben, bis er zur Verfallzeit von dem Inhaber des Secundawechsels abgefordert wird. Die Caution, welche oftmals dem Wechselgläubiger wegen der Bezahlung eines Wechsels von Jemanden ertheilt wird, kann nur nach den gemeinen Rechten beurtheilt werden; geschieht aber diese Caution durch Indossirung, so unterwirft er sich dadurch der Strenge des Wechselrechts, welche Bürgschaft avalliren genannt wird. Derjenige, welcher einen vom Trassaten nicht angenommenen und protestirten Wechsel zur Ehre des Trassanten oder Indossenten, mit Einwilligung des Inhabers, annimmt, oder die Acceptation aus Freundschaft leistet, wird dadurch Wechselschuldner, und erhält nach der Bezahlung Wechsel und Protest, um sich dadurch den Regreß nach Wechselrecht wider den Trassirer oder Indossenten, welchem zur Ehre er den Wechsel honorirt hat, zu sichern. Diese Acceptation aus Freundschaft kann auch selbst der Präsentant des Wechsels übernehmen. Im Wechselhandel kommen nun auch noch die Retourwechsel oder Rückwechsel vor. Wenn nämlich der Inhaber eines nicht bezahlten Wechsels nach der Protestirung, am Orte, wo die Zahlung hätte geschehen sollen, die Summe des

Wechsels, nebst den ihm verursachten Kosten, gegen einen von ihm auf den Wechselschuldner ausgestellten Wechsel aufnimmt; auch derjenige Wechsel, den der Remittent dem Trassanten statt der Valuta giebt, oder auch ein Interimschein, daß er nach der Acceptation des erhandelten Wechsels die Valuta bezahlen wolle. Der eigene oder trockene Wechsel ist ein Wechsel, den ein Schuldner auf sich selbst ausstellt, und sich dadurch zur Bezahlung am bestimmten Tage nach Wechselrecht verpflichtet. Zuweilen geschieht die Bezahlung der Wechsel, so wie auch anderer Schulden, durch Anweisung oder Assignation, wie durch Procura oder Mandat, indem der Trassat einen Andern bestimmt, von dem der Präsentant, mit dessen Einwilligung, die Bezahlung empfangen soll; allein die Verpflichtung des Assignanten bleibt so lange bei voriger Kraft, bis der assignirte Schuldner dem assignirten Gläubiger die assignirte Post bezahlt hat, wobei die Wechselordnung eines jeden Landes zum Grunde gelegt wird. Da die Wechselverbindungen und Geschäfte der Kaufleute unter sich nicht überall gleich groß und bedeutend sind, mithin nicht überall hin mit gleichem Vortheile betrieben werden können, so entsteht daraus der Wechselcours, welcher in den wöchentlich auf den Börsen ausgegebenen Wechselcourszetteln angegeben wird. Diese Courszettel sind darum nöthig, weil der Wechselpreis oder die Valuta aus mannigfaltigen Ursachen oft sehr schnell steigt, aber auch wieder fällt; dieses zu hindern liegt nicht in der Macht einer Regierung. Bei Bestimmung des Wechselcourses oder vielmehr des Verhältnisses dessen, was für den Wechsel bezahlt wird, zu dem, worauf der Wechsel lautet, hat die Gewohnheit den einen Theil des Verhältnisses als gegeben oder unveränderlich angenommen, so daß nur der andere Theil, als der veränderliche, jedesmal angegeben wird. Der unveränderliche Theil dieses Ver-

hältnisses heißt die beständige Valuta oder der gewisse Preis, der andere die veränderliche oder unbeständige Valuta, und Letztere wird in den Courszetteln gewöhnlich nur angezeigt, die andere aber, als allgemein bekannt, ausgelassen. An den Orten, wo die beständige Valuta ist, bezahlt der Remittent die beständige, und empfängt durch den Wechsel die unbeständige Valuta; und an dem Orte, welcher die unbeständige Valuta hat, bezahlt der Remittent die unbeständige, und erhält durch den Wechsel die beständige; aber der Trassant empfängt die unbeständige und giebt durch den Wechsel die bestandige Valuta. Wenn nun von der unbeständigen Valuta mehr als vorher gegeben werden muß, so steigt der Cours oder er steht hoch, wird hingegen weniger als vorher gegeben, dann fällt der Cours oder er steht niedrig. Fällt der Cours, so ist dieses am Orte der beständigen Valuta nachtheilig für den Remittenten und vortheilhaft für den Trassanten; steigt der Cours, so ist solches am Orte der beständigen Valuta vortheilhaft für den Remittenten, nachtheilig für den Trassanten; aber am Orte der unbeständigen Valuta ist es nachtheilig für den Remittenten, vortheilhaft für den Trassanten. Wenn nun Jemand an einem entfernten Orte Geld durch Wechsel bezahlen muß, so kann er solches entweder dahin remittiren, oder er kann von seinem Gläubiger auf sich ziehen lassen. Beides kann entweder geradezu oder über andere Oerter geschehen; auf gleiche Weise kann auch derjenige, welcher Geld von einem entfernten Orte zu empfangen hat, solches sich remittiren lassen, oder er kann auf seinen Schuldner trassiren, und zwar beides, entweder geradezu, oder über andere Oerter. Die Untersuchung, wobei der größte Vortheil seyn werde, heißt die Arbitragerechnung, wobei die sämmtlichen Spesen, die proportionirten u. unproportionirten, mitberechnet werden müssen.

Wechselgeschäfte lassen sich nicht von jedem Orte zu jedem andern machen; denn selbst wenige Handelsplätze sind zugleich auch Wechselplätze; zwischen manchen Oertern ist gar kein Cours, und zwischen manchen ist er nur einseitig; daher die Schwierigkeiten in vielen Handelsörtern durch Wechsel an andere Plätze zu zahlen. Wenn Gläubiger und Schuldner an Orten wohnen, zwischen denen kein Cours ist, so kann zwar Ersterer einen Wechsel auf Letzteren ausstellen; allein er muß ihn nach einem Orte adressiren, wohin Cours ist, woselbst der Trassat zur Verfallzeit die Bezahlung veranstalten muß. Vorzügliche Wechselplätze sind, in Deutschland: Berlin, Breslau, Danzig, Königsberg, Hamburg, Leipzig, Prag, Wien, Frankfurt am Main, Augsburg, Nürnberg ꝛc.; in Holland: Amsterdam, Rotterdam ꝛc.; in Belgien: Antwerpen, Brüssel ꝛc.; in der Schweiz: Basel, Bern, Zürich ꝛc.; in Frankreich: Paris, Bourdeaux, Lyon, Strasburg ꝛc.; in England: London; in Italien: Venedig, Genua, Livorno, Bergamo, Turin, Mailand, Neapel ꝛc.; in Spanien: Madrid, Cadix, Bilbao, St. Sebastian ꝛc.; in Portugal: Lissabon, Porto ꝛc.; in Rußland: Petersburg, Riga, Reval ꝛc.; in Schweden u. Norwegen: Stockholm, Gothenburg, Bergen ꝛc.; in Dänemark: Kopenhagen, Altona ꝛc.; in der Türkey: Konstantinopel. — Beim Wechselkauf und Verkauf wird dem Kommissionair, der den Auftrag Wechsel zu kaufen hat, eine Provision gegeben. Wenn Jemand einen Wechsel, der noch lange Zeit zu laufen hat, ehe er zahlbar ist, früher verhandelt, so muß er sich für die frühere Bezahlung die Interessen abziehen lassen, welches den Wechsel discontiren heißt. An einigen Orten giebt es öffentlich errichtete Gesellschaften, welche durch ein zusammengeschossenes Kapital gute Wechsel und andere Schuldverschreibungen discontiren, und den Gewinn unter die Interessenten

nach ihrer Einlage vertheilen; sie werden Discontokompagnien, Discontokassen genannt. — Reiche Banquiers sind daher in einem Staate, der viele Fabriken und Manufakturen besitzt, und großen Handel treibt, höchst wichtige Personen, da sie den Umlauf des Geldes schneller befördern, ausstehende Schulden der Gewerbetreibenden, auch anderer Staatsbewohner, in fremden Ländern durch Wechsel einkassiren, und nur gegen geringe Provision. Auch erhalten Reisende, welche fremde Länder besuchen wollen, bei ihnen Creditbriefe, offene Wechsel, worauf sie an verschiedenen Orten, gegen ihre Quittung bestimmte oder unbestimmte Summen, die von jedem Geber auf dem Rücken der Briefe angemerkt werden, empfangen können, wobei sich der Banquier wegen aller auf seine Ordre ausgezahlten Gelder, und wegen aller dadurch verursachten Provisionen und anderer Spesen an die vom Empfänger oder vom Reisenden ihm ausgestellte Kaution hält. Solche Briefe haben in Ansehung der Wiederbezahlung mit den eigentlichen Wechseln fast einerlei rechtliche Vorzüge. Auch die Anleihen großer Summen für ganze Staaten und ihre Fürsten übernimmt gewöhnlich ein Banquier, wie es jetzt der Fall mit dem Hause Rothschild ist, welches mit vielen Fürsten in solcher Verbindung steht. Dem Banquier stellt nun der Fürst die Obligation aus, und berechtiget ihn, die Anleihe in kleinen Obligationen zu vertheilen. Die Original-Obligation wird nebst den Unterpfändern gemeiniglich bei einem Gerichte oder bei einem Notarius niedergelegt, welcher auch die einzelnen Obligationen mit unterschreibt. Die Zinsen werden vom Komptoir des Banquiers, gegen die voraus ertheilten Coupons, abgeholt, bis das Kapital zurück bezahlt worden. Der Preis solcher Obligationen, die oft in viele Hände kommen, steigt und fällt mit dem Kredit des Fürsten und seiner sich verbürgten Land-

oder Reichsstände, überhaupt nach der politischen Krisis, in welcher sich der Staat befindet oder worein er kommen kann. — Wenn die Erfindung des Wechsels höchst sinnreich genannt werden kann, so hat man auch auf eine eben so sinnreiche Weise diese nützliche Erfindung gemißbraucht, und mißbraucht sie auch noch durch die sogenannte Wechselreiterey, welche die Israeliten in Hamburg wohl nicht unpassend den Schwindel nennen, das ist, daß Kaufleute in Zeiten der Noth durch das Trassiren auf Andere sich Geld zu verschaffen, oder die Bezahlung ihrer Schulden auf zu schieben suchen; allein sie beschleunigen dadurch ihren Untergang und ziehen Andere mit ins Unglück. —

Wichtig für den Handel sind nun noch die in vielen Staaten errichteten Banken, von denen es Giro- und Zettelbanken giebt. Das Wesen der Girobank besteht darin: daß Kaufleute Geldsummen unter Aufsicht der Regierung darin niederlegen können, worüber Buch und Rechnung geführt wird, das heißt, jeder Kaufmann, der Geld in der Bank niederlegt, wird Kreditor derselben, und erhält im Bankbuche eine ihm zugewiesene Seite, worauf seine Einlage notirt wird. Das Zahlen eines Kaufmanns an den Andern geschieht nur durch Uebertragung in den Bankbüchern, das heißt, durchs Ab- und Zuschreiben. Damit nun ein Jeder, der der Bank Geld übergeben hat, weiß, wie er mit derselben steht, muß er für sich ein Bankobuch halten, und darin alle ihm zu- und abgeschriebenen Gelder genau verzeichnen. Bei den meisten Banken ist eingeführt worden, daß wenn Jemand ein Bankoconto eröffnet, etwas dem Kreditor, zum Vortheile der Bank, in Debet abgeschrieben wird; auch wird gewöhnlich für das Ab- und Zuschreiben für jeden Posten etwas Gewisses, welches Partheigeld genannt wird, der Bank zu gute geschrieben. Die Girobanken haben zu ihrem Fonds ein besseres

Geld, als das Courant ist, wenigstens die feineren größeren Münzsorten gewählt, wodurch das Agio auf Bankogeld oder auf Bankovaluta entsteht. Die Bank wird jährlich zu einer bestimmten Zeit auf einige Tage geschlossen, um alle Rechnungen zu revidiren und zu saldiren, wozu jeder Kreditor dann sein Bankobuch mit der Rechnung der Bankobuchhalter vergleichen u. reguliren muß. — Das Wesentliche der Zettelbank besteht darin: daß hier ein Jeder Geld niederlegen kann, und dagegen einen Schein, Bankschein, oder eine auf die eingelegte Summe lautende Anweisung ausgefertiget erhält, auf deren Zurücklieferung er das Geld in baarer Münze wieder zurückerhält. Diese ausgegebenen Scheine oder Anweisungen, Banknoten, Bankzettel genannt, kursiren nun wie baares Geld, weil sie au porteur zahlbar sind. Die Bank spekulirt dagegen mit den eingelegten Geldsummen zum Vortheile der Geldeinlegenden (nicht der jedesmaligen Besitzer der Banknoten), welche nach Verhältniß ihrer Einlagen am Gewinnste Theil nehmen. Die Zettelbank erleichtert zwar auch den Kaufleuten die Zahlung, jedoch ist ihr Nutzen für diese ungleich geringer, als der, welchen ihnen die Girobank leistet; denn jene ist gemeiniglich eine Finanzoperation, zur Zeit der Noth das Geld der Einwohner ohne gewaltsame Erpressungen zusammen zu bringen; allein sie kann auch bei einigem Mißbrauche den Staat um Geld und Kredit bringen. Dergleichen Banken werden auch gewöhnlich vom Staate, der Regierung, errichtet; auch giebt der Staat oder der Regent den Grundfonds dazu her, das heißt, er legt ein gewisses Kapital zur Sicherheit darin nieder, welches nicht eher zurückgenommen werden soll, bis alle Inhaber der Banknoten wegen ihrer Forderung befriediget worden. Wenn aber das Kapital von Privatpersonen zusammengebracht wird, so wird es in kleine Theile,

die Bankaktien heißen, getheilt, und jeder Aktiennehmer wird ein Eigener der Bank, und aller reiner Gewinn, den die Bank abwirft, wird unter sie vertheilt. Diese Aktien können verkauft werden; allein die Namen der Käufer müssen der Bank angezeigt und in ihre Bücher eingetragen werden. So lange eine solche Zettelbank nicht mehr Banknoten macht oder weggiebt, als wofür sie wirklich baares Geld empfangen hat, und so lange sie alles baare Geld aufhebt, so lange kann sie keine Vortheile abwerfen, vielmehr wird ihre Unterhaltung noch einen Aufwand verursachen; wenn sie aber ihren Fonds größtentheils gegen Zinsen verleiht, oder auf eine andere nutzbare Weise verwendet, oder wenn sie in gleicher Absicht mehr Zettel in Umlauf bringt, als sie baares Geld empfangen hat, so entsteht ein Gewinn, der nach Abzug aller Unkosten unter dem Namen des Dividends der Bankaktien den Eigenern der Bank zufällt, und ist der Staat oder der Regent Eigener, so fällt er diesem zu. — Zu den jetzt in Europa befindlichen Zettelbanken gehören: die Engländische, Schottländische, Schwedische, Dänische, Preußische, Oesterreichische, Russische ꝛc., welche aber in ihrer Einrichtung sehr von einander abweichen; indem einige zugleich Giro- und Zettelbanken sind, andere vom Staate mancherlei Vorrechte erhalten haben, da sie mehr cameralistische, als kaufmännische Anstalten, und in dieser Hinsicht so nothwendig geworden sind, daß ihre Dauer mit der Dauer der Regierung als eins anzusehen ist, weil sich deren Kredit darauf stützt. — Ueber die verschiedenen Handlungsgesellschaften oder Kompagnien, die von der Regierung in einem Staate ein ausschließendes Privilegium auf gewisse Jahre nach Ost- und Westindien ꝛc. zu handeln erhalten haben, ist schon das Nöthige unter Schifffahrt, Th. 143 und 144, unter der Schiffahrt jedes abge-

handelten Seestaates daselbst, angeführt worden. Man sehe übrigens noch nach die Artikel: Buchhandel, Th. 7, S. 190 u. f.; Schifffahrt, Th. 143 und 144; Mählbrief, Th. 82, S. 496 u. f.; Bylbrief, Th. 7, S. 489; Reeder, Th. 121, S. 411 u. f.; Connoissement, Th. 8, S. 320 u. f.; Fracht, Th. 14, S. 732 u. f.; Ballast, Th. 3, S. 447; Caper, Th. 7, S. 633; Bodmerey, Th. 6, S. 57 u. f.; Bodmerey-Brief, daselbst, S. 59 u. f.; Bodmerey-Conto, daselbst, S. 60; Respondentia, s. unter Wechsel; Avanture, Th. 1, S. 642; Haferey, Th. 21, S. 99 u. f.; Dispache, Th. 9, S. 328 u. f.; Assecuranz-Anstalten, Th. 2, S. 571 u. f.; Politze, Th. 114, S. 170 u. f.; Prämie, Th. 117, S. 2; Bergegeld, Th. 3, S. 543; Mäkler, Th. 83, S. 55 u. f.; Buchhaltung, Th. 7, S. 181 u. f.; Handelsbücher, Th. 21, S. 699 u. f., wo man alle in der Buchhaltung und auf großen Komptoiren vorkommenden Handelsbücher angeführt findet; Memorial, Th. 88, S. 323 u. f.; Journal, Th. 30, S. 700 u. f.; Hauptbuch, T. 22, S. 273 u. f.; Cassebuch, T. 7, S. 710; Scontro-Buch, Th. 151; Calculatur-Buch, Th. 7, S. 526; Facturbuch, Th. 12, S. 23; Bilanz-Buch, Th. 5, S. 290; Briefcopier-Buch, Th. 6, S. 702; Briefporto-Buch, daselbst, S. 703; Monatsbuch, Th. 93, S. 175; Bankerott, Th. 3, S. 515; Concours, Th. 8, S. 304 u. f.; Credere (Del), Th. 8, S. 423 u. f.; Moratorien, Th. 93, S. 763 u. f.; Banco, Th. 3, S. 492.

(Der Beschluß dieses Artikels im 167sten Bande.)

Ende des Hundert sechs und sechszigsten Theils.